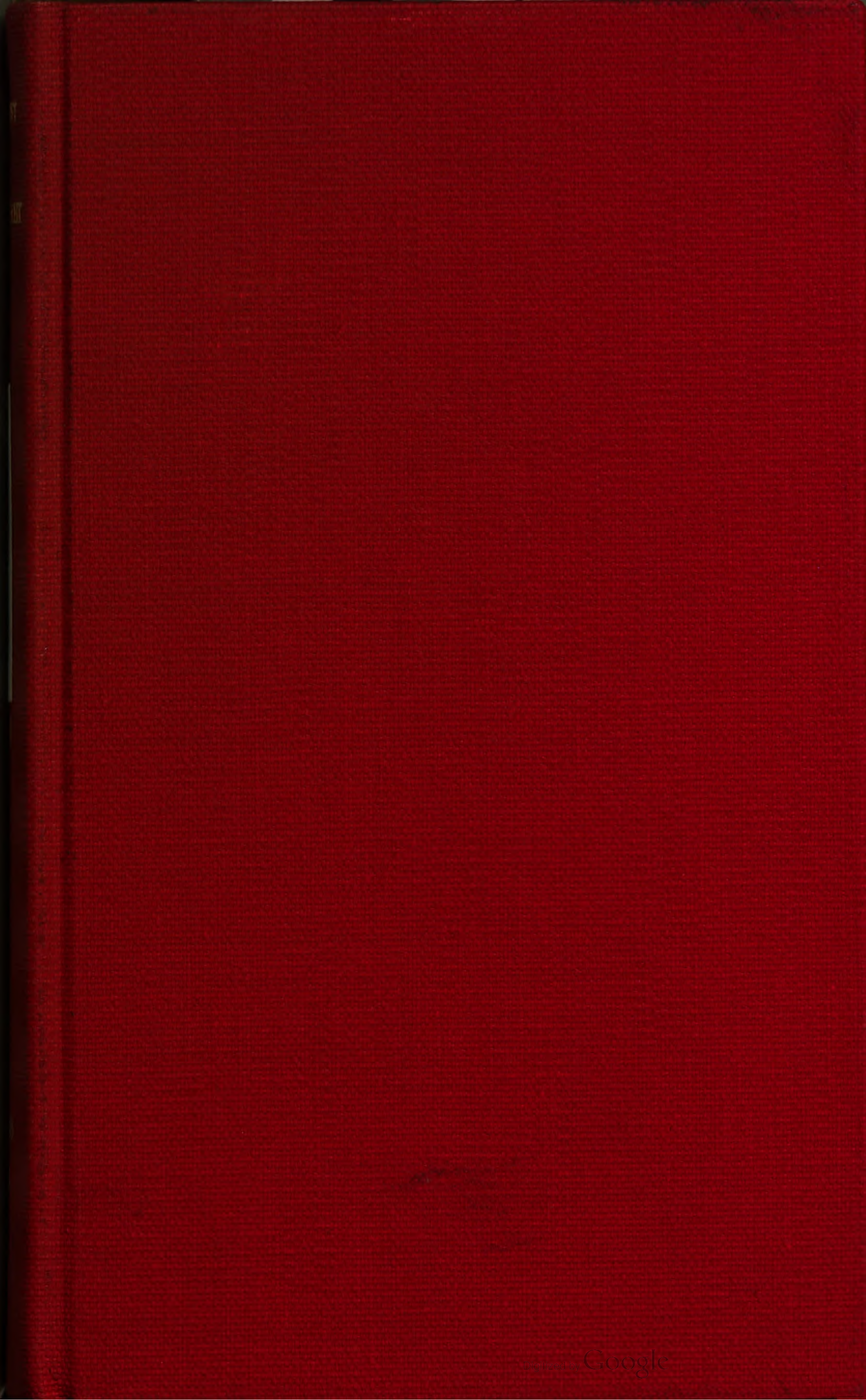


DRUCK VON H. LAUPP IN TÜBINGEN.




ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GEIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN HEIDELBERG, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

GEHEIMEM HOFRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

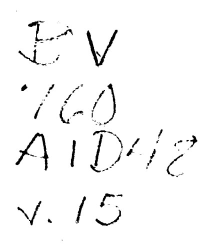
XV. BAND.
HEFT I.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1880.



Inhalt.

Seite



I.

Die älteste evangelische Kirchenordnung und die frühesten Kirchenvisitationen in Hohenlohe.

Von

A. Fischer,

(†) Dekan und Stiftsprediger in Oehringen.

Es giebt zwei Kirchenordnungen für die Grafschaft Hohenlohe aus dem 16ten Jahrhundert die ältere von 1553., die jüngere von 1577., und eine aus dem 17ten Jahrhundert von 1688. Die älteste wurde von den Grafen Ludwig Casimir und Eberhard veranstaltet und ist nie gedruckt; sie fehlt daher in der bekannten Sammlung von Richter [1]). Nur in Abschriften hinausgegeben, musste sie nothwendig bald verkommen; das im hiesigen gemeinschaftlichen Hausarchiv aufgefundene Exemplar ist vielleicht das einzige, das noch existirt, und da eine Lücke dadurch ausgefüllt wird, auch manche Eigenthümlichkeit sich zeigt, so erscheint diese Kirchenordnung, obgleich sie nicht zu den frühesten in Deutschland gehört, der Veröffentlichung im Folgenden werth. Sie lehnt sich nach ihrer eigenen Aussage an die markgräflich brandenburgische und nürnbergische von 1533. [2]). Dass, wie Wibel vermuthet [3]), die genannten beiden Grafen neben ihren

---

[1]) Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts von Dr. A. L. Richter 1846. Die hohenlohesche von 1577. steht Band 2. S. 400. f. nro. CLI.

[2]) Richter, Band 1. S. 176. ff. nr. XLII. Als Verfasser gelten Brenz und Andreas Osiander, »da dieser in der Lehre noch rein gewesen.« Vergl. unten den Text unserer K.-O. nr. 9. Messagende.

[3]) J. Chr. Wibel, Hohenlohische Kirchen- und Reformationshi-

Kirchendienern sich dabei des bekannten Dr. Jacob Andreä bedienten, hat wenig Wahrscheinlichkeit. Denn dieser Theologe war damals erst Stadtpfarrer und Superintendent zu Göppingen [4]), erlangte wo nicht erst durch seine Mitarbeit an der Concordienformel, so doch erst nach seiner 1562. erfolgten Berufung nach Tübingen einen auch im nichtwürttembergischen Ausland berühmten Namen, und Einfluss auf die Kirchenangelegenheiten in Hohenlohe erst durch seine persönlichen Beziehungen zum Grafen Wolfgang [5]), der 1568—1610. regierte. Abgesehen hiervon aber sieht es dem scharfen Lutheraner Andreä sehr unähnlich, dass er, wie in unsrer Kirchenordnung geschieht, eine Spendeformel der Abendmahlselemente ohne die Worte: das ist — sollte freigegeben haben. So sind wir denn, da unser Exemplar nicht wie die der späteren Kirchenordnungen unterzeichnet ist, mit unseren Vermuthungen über die Verfasser auf Caspar Huberinus [6]), der seit 1544. Stiftsprediger in Oehringen war, und nach seinem Epitaphium in hiesiger St. Annakirche am 6. Oktober 1553. starb, und auf dessen Adjuncten, Johann Murmelius [7]) seit 1552., sowie auf den seit 1545. zum Schul- und Kirchendienst in Oehringen berufenen Johann Ruthenus verwiesen. An Huberinus erinnern verschiedene Umstände. Er hatte zuvor schon, wahrscheinlich

---

storie. 1752. 4 Bde. 1. Bd. S. 370. Wibel bringt a. a. O. bei, dass Jacob Andreä 5. Jahre nachher (also 1558.) auch die rotenburgische Kirchenordnung verfasst habe. Sie ist ebenfalls bei Richter nicht zu finden.

[4]) Hartmann, Geschichte der Reformation in Württemberg S. 152.

[5]) Bei den ältesten Kirchenvisitationen in Hohenlohe werden wir Andreä wieder begegnen. Der Graf gebrauchte ihn auch als Vermittler in seinem persönlichen theologischen Streit mit seinem Hofprediger Assum. Vergl. Fischer: corpus doctrinae hohenloicum. Jahrb. f. deutsche Th. Bd. IX. S. 492. ff.

[6]) Am 21. Dez. 1500. zu Wilspach in Baiern geboren, vor seiner Berufung nach Oehringen Prediger in Augsburg, von Luther wegen des Büchleins: vom Zorn und von der Güte Gottes in der Vorrede belobt, seit 1535. mit dem Reformator persönlich bekannt, in der Interimszeit wieder in Augsburg 1551. Wibel erzählt seine Berufung nach Oehringen umständlich I. S. 345. ff. und von seinem gefährlichen Verhalten dem Interim gegenüber ebendas. S. 379. ff.

[7]) Ueber Murmelius und Ruthenus s. Wibel a. a. O. S. 383. ff.

1546., eine besondere [8]) Gottesdienstordnung für die Stiftskirche zu Oehringen, in deren Chor vorerst noch den Chorherren katholischen Gottesdienst zu halten gestattet war, entworfen. Eine Revision, durch welche alles Meritorische und auf den Heiligendienst Bezügliche, die Legenden, deren etliche »mehr Fabeln denn Wahrheit, mehr abgöttisch und schädlichs Ding haben, denn heilsams«, die suffragia und octavae de sanctis beseitigt, und der ganze Cultus mehr schriftgemäss eingerichtet werden wollte. Schon in diesem Actenstück ist auch von der brandenburgischen Kirchenordnung die Rede, in welcher das Messamt, das nur dann, wenn Communicanten vorhanden, in lateinischer oder deutscher Sprache zu halten, fleissig verzeichnet sei. In beiden Ordnungen ist die Handschrift dieselbe [9]). Ruthenus war bei der Stiftskirchenordnung Mitarbeiter von Huberinus [10]). Das Interim hatte diesen in den Verdacht des Katholisirens gebracht. Ein Vorwurf, der wegen Beibehaltung mancher Cultusformen auch die Kirchenordnung treffen konnte.

Wibels Vermuthung [11]): unsre Kirchenordnung sei nicht nach der gewöhnlichen Annahme 1553., sondern erst 1556. emanirt, hat keinen Grund. Das Original trägt den Titel: »Christliche Kirchenordnung der Graueschafft Hohennloe. 1553.« Dagegen mag wohl noch in einigen Gemeinden der Grafschaft auch später die brandenburgische, und in der Herrschaft Kirchberg, welche nach langer Entfremdung

---

[8]) Wibel IV. Fernere Supplementa zur Kirchenhistorie selbst S. 261. Der Titel des Actenstücks heisst: »Verzeichnus, wie es in der Stiftskirchen mit singen vnd lesen soll gehalten werden.«

[9]) Der Stiftsgottesdienstordnung sind Musiknoten für den lateinischen Text der Einsetzungsworte des Abendmahls mit der Bemerkung angefügt: »Das ander aber, als das Vatter vnser vnd pax domini etc. findet man in Messbüchern nottirt. Ob aber einer oder mer an dem thon mangel hette oder im nach seinem bisthumb notirt were, der mags vnter andern noten fassen nach seinem gebrauch«. Das »Verzeichnus« ist an die gräflichen »Statthalter« (Beamten) der gemeinschaftlichen Stadt gerichtet und auf herrschaftlichen Befehl abgefasst.

[10]) So berichtet Wibel I. 362.

[11]) Wibel IV. Supplemente S. 261.

um diese [12]) Zeit erst wieder an das Haus Hohenlohe gebracht wurde, die rotenburgische Kirchenordnung üblich gewesen sein.

Durch den Grafen Wolfgang, die Gräfinnen Anna und Agathe mit Heinrich Schenk von Limburg als Vormünder wurde 1577. dem neuangestellten General-Superintendenten Meder, dem Stadtpfarrer Zinn von Oehringen, den Pfarrern Hartmann und Rudolph von Neuenstein, Moser von Waldenburg, Mögner von Weikersheim und Kremer von Langenburg in Verbindung mit einigen weltlichen Räthen [13]) die Abfassung einer neuen Kirchenordnung auf Grund der alten aufgetragen, die nun in erweiterter und geänderter Gestalt erscheint. Es ist jetzt neben anderen Agenden besonders die hanauische zu Rathe gezogen, der Gebrauch der lateinischen Sprache, das Singen des Herrngebets und der Abendmahlseinsetzungsworte ist beseitigt, die kirchlichen Bekenntnissschriften, unter ihnen Melanchthons [14]) Loci, aber noch nicht die Concordienformel werden aufgezählt. Aus den 24. der alten K.-Ordnung sind jetzt 12. Capitel gemacht. Am Schluss steht ein vierfacher Anhang: Der lutherische kleine Catechismus, die Fragestücke vom Nutzen und Gebrauch des Catechismus, die nürnberger Kinderpredigten [15]) und etliche Vermahnungen vor dem Abendmahl.

Endlich, um auch diese Bemerkung noch vorauszuschicken, nachdem von 1614—17. neue [16]) Anläufe, unterbrochen

---

[12]) 1562. durch Rückkauf von den Städten Hall, Rotenburg und Dinkelsbühl. Fischer, Geschichte des Hauses Hohenlohe I. S. 95. II. 1. S. 88.

[13]) Diess sind die im Original unterzeichneten Namen der Theologen. Die Räthe sind: Hyso neuensteiner, Schwend waldenburger Seits. Wibel gibt über das Zustandekommen der Kirchenordnung von 1577. umständliche Nachricht IV. Supplemente S. 261—265.

[14]) »Die am letzten vor Lutheri seligen Abschied getruckt und von Luthero selbst hoch commendirt und gerümet worden sind« Blatt 2. b.

[15]) Von Justus Jonas auch ins Lateinische übersetzt zum Gebrauch für fremde Nationen. Wibel I. S. 606.

[16]) Ueber die gehaltenen Convente, die nach langer Unterbrechung wieder aufgenommenen Verhandlungen, über die damaligen Re-

und vereitelt durch den 30jährigen Krieg, genommen, kam 1688. nach vorangegangenen zweijährigen Berathungen mit Bewilligung aller damals regierenden Grafen beider Hauptlinien, deren eine die waldenburgische 21. Jahre zuvor zur katholischen Kirche übergetreten war, die dritte hohenlohische Kirchenordnung zu Stande. Unter den Symbolen erscheint jetzt auch die zur Geltung in der Grafschaft [17]) gelangte Concordienformel, die Schreibart ist modernisirt, die für Städte mit Lateinschulen 1577. noch freigegebene Absingung lateinischer Psalmen, Antiphonen, Responsorien und Hymnen de tempore fällt weg, als die der gemeine Mann nicht versteht. Hinsichtlich der Feiertage ist Einiges geändert, Anderes genauer bestimmt. An den Sonntagen der Fastenzeit sollen in allen Gemeinden je 2. Predigten gehalten, am Palmsonntag immer die ganze Passionsgeschichte, am Trinitatissonntag sollen Nachmittags die alten 3. Hauptsymbole, am 10. Trinitatis die Geschichte der Zerstörung Jerusalems [18]) vorgelesen werden. Bei der Nachtmahlsagende ist die 1553. fehlende, 1577. sich findende Bemerkung: »es sollen auch die Kirchendiener, so das Abendmahl halten, allezeit, so vil müglich, selbsten auch communiciren«, wieder weggelassen, vorausgesezt aber auch jetzt noch, dass Abendmahlsfeier stattfindet, so oft tags zuvor Communicanten sich gemeldet haben.

Der Text unsrer hohenloheschen Kirchenordnung von 1553. lautet, wie folgt:

Vorrede.

Nachdem die oberkheyt nit allein zu erhaltung zeitlichs gemeines frides, auch aller erbarkheyt vnd zucht, sonder auch warer christlicher religion von gott verordnet vnd deßhalben schuldig ist, nit allein die gebott der andern, sondern auch der ersten taffel mit eußerlichem schutz vnd schirm zu handthaben, vnd vffs vley-

genten, sowie über die dabei thätigen Theologen und Beamten, vergl. Wibel, I. S. 608—11. und IV. Suppl. S. 267 f.

[17]) Nicht ohne Widerspruch, wovon unten mehr.

[18]) Wie diess noch in einzelnen hohenloheschen Gemeinden üblich ist.

ßigst zu uerhueten, das der allerheyligste name gottes vnd sein wort durch ketzerey, abgötterey, falsche leer vnd gottes dienst, auch andere mißbreuche nicht geunheyligt vnd verlestert, sonnder vor allenn Dingenn heylig gehaltenn vnd geehret, die vnterthanen vor Irthumb in rayner gesunder leer vnd rechtem glauben bewaret vnd erhalten, from vnd selig werden, welchen dan nicht beßers widerfaren kan, vnd darumb denselben zum besten die oberkeyt in der heyligen schrifft ein dienerin vnd Stathalterin gottes genennt, ja mit gottes namen selbst gezieret wurt, nit allein darumb, das ihr ambt vnd standt von gott beuvolhen, vnd eingesetzt ist, sonnder auch das sie den vntherthanen gottliche ding als rechte ware religion vnd gottes dienst etc. sollen mitthaylen vnd verschaffen, darzu sie dan mit irem schwerdt dienen, ketzerey, abgötterey, falschen gottesdienst vnd mißbreuch in der religion straffen, vorkhomen vnd abschaffen vnd alles zur ehr gottes vnd besserung des reichs Cristi ordnen vnd richten [19]).

Wie wir dan das schone vnd herliche exempel haben an den fromen vnd gottsforchtigenn konigen im konigreych Juda [20]), welche ytz berurter maßen die abgotterey, falsche gottesdienst vnd missbreuch der religion abgethonn vnd entgegen den rechten waren gottes dienst angericht bestetiget vnd geschutzt habenn, vnd deßhalben vonn gott mit sehr hohen vnd treffenlichen gaben gezieret worden sindt.

Wiewol nun von gnad des almechtigen sein ewigs wort inn etlichen kirchen diser graueschafft lauter vnd rain bißher geprediget, auch der hayligen Sacramenta nach gottes selbs einsetzung administrirt vnd geraycht, aber dannocht in etlichenn vnd schir des mehrer theyls dere kirchen die alte ergerliche missbreuch in

---

[19]) Die Unbefangenheit, mit welcher der Obrigkeit als christlicher in dieser Vorrede nicht nur das jus circa sacra, sondern das jus in sacra und nicht blos das Recht, sondern die Pflicht zu reformiren zugeschrieben wird, findet sich bekanntlich gerade in den älteren evangelischen Kirchenordnungen häufig; z. B. Hallische Kirchenordnung 1526. von Brenz, Richter 1. S. 40. Ausschreiben des Herzogs Friedrich von Liegnitz 1527. R. 1. S. 72. Brandenburg-Ansbacher Abschied 1526. R. 1. S. 50. Unterricht der kursächs. Visitatoren 1528. R. 1. S. 77. Baseler K.O. 1529. R. 1. S. 120. Ebenso K.O. für das Lübecker Landgebiet 1531. R. 1. S. 149. Vergl. die Bemerkung Osianders über den ihm und Brenz in Betreff der K.O. für die brandenburger und nürnberger Herrschaft gewordenen Auftrag R. 1. S. 177.

[20]) Das Vorbild der Könige von Juda wird ebenso vorgestellt in der Haller K.O. 1526. R. 1. S. 41.

der religion gehalten worden vnd noch. Damit aber solche mißbreuch, auch aller falscher gottesdienst vnordnung vnd anders, so daraus eruolgen mochte, der gebure nach auch abgethon vnd verhuetet, christliche eintrechtige gleychheyt in der leer vnd gottesdienst gehalten, auch alles ordenlich zugehe, gottes ehr vnd der vnderthanen beßerung vnd heyl befurdert werde, so ist aus solchen ytzerzelten hohen vnd nothwendigen vrsachen dise kirchnordnung in vermelter graueschafft furgenomen vnd zu haltenn beuolhen worden, welche dan für kheine sunderung vnd newerung zu achten, dan sie dermaßen gestelt, daß sie zuvörderst gottes wort durchaus gemeß und nach der erstenn altenn vrsprünglichen christlichen apostolischenn vnd catholischenn kirchenordnung verfast ist, auch mit den andern außgegangenen christlichen kirchenordnungen anderer reychsstende, die an christlicher lehr, kunst, verstande, eyffer vnd regierung nicht die geringsten sindt, sich vergleychet.

Hierumb sollen alle pfarher vnd Kirchendiener in berurter graueschafft sich hinfür nach solcher ordnung allerdings richten vnd halten, vff das sie alle in rayner lehr bekanntnus vnd gottesdienst gleichformig vnd einhellig seyen, desgleichen auch die vnderthanen in rechter eintrechtiger leer, glauben, frid vnd aynigkheyt vnd also in aller geburlicher gehorsame, vnderthenigkeyt vnd pflicht gegen gott vnd irer verordneten obrigkeyt ir leben volnfueren megen, biß so lang ein frey christlich Generalconcilium gehalten [21]) oder aber das recht groß concilium oder reychstag vnsers heren Christi vom himel herab in den wolken angehen wurdet, welcher vns dan seine gnade damit ein yeder alsdan recht geschickt werde gefunden vnd nach seinem inn disem zeitlichen vergenglichen leben volnfuerten beruff bestehen moge allezeyt wolle verleyhen. - Amen.

1. Was die christliche kirch yeder Zeyt zuuerrichten gehabt und noch hat.

Die christliche apostolische vnd catholische kirch hat ye vnd alwegen in gaystlichen sachen fürnemlich dreyerley zuuerrichten im brauch gehapt.

---

[21]) Diese Berufung auf ein allgemeines Concil findet sich auch sonst öfters; z. B. Brandenburg-Ansbacher Abschied 1526. R. 1. S. 55. K.O. für das Lübecker Landgebiet 1531. R. 1. S. 149. Die Haller K.O. 1526. gründet die Nothwendigkeit, ein K.O. nach dem Evangelio anzurichten, gerade darauf: »dieweyl solchen (Conciliis) nie volstreckung geschehen.« R. 1. S. 42. Ebenso die brandenb. K.O. 1540. R. 1. S. 334.

Zum ersten hat die kirch aus gottes bevelch offentlich laßen predigen, verkhunden vnd lehren das heylig euangelion, welchs dan ist ein krafft gottes, die da selig macht alle die daran glauben. Röm. 1. Solche lehr vnd predig des euangelii soll vnd muß allezeit aigentlich vnd mit allem vleyß ernst vnd grundt getrieben werden nach dem beuelch Christi. Matth. 28. Luc. 24. Disen beuelch Christi kan man zu vnsern schweren vnd geferlichen zeitten nit beßer aintrechtiger vnd gewißer wider alle rottengeyster treiben vnd verrichten, dan nach augßburgischen oder sechßischen Confeßion, welche allen pfarhern vnd predigern ein gewiße richtschnur sein solle [22]).

Zum andern so hat auch die kirch Christi ebenmeßig nach ausgetrucktem beuelch gottes die Sacramenta gehandelt. Nemlich die heylige tauff das Sacrament des altars vnd die trostliche absolution [23]).

Die tauff für die so Christen haben werden vnd sich dem reych Christi einleiben laßen wollen.

Das Sacrament des altars aber für diejenigen, so alpereyt christen worden seindt; das sie den rechten gottesdienst begehen vnd halten.

Vnd die absolution für alle rewende sünder, so durch die sünde aus dem reich Christi seindt gefallen, vnd widerumb in das gnadenreych vffgenommen werden.

Solcher beuelch Christi diser dreyer Sacramenten halben ist austrüklich eingesetzt, beuolhen vnd gegründet (Matth. 28, Marc. 16, Luc. 22. vnd Johannis 20.).

Dise obberürte zwen beuelch sind notwendig zur seligkheyt vnd derohalben khains wegs zu vnterlaßen, dan es der ernstlich wil vnd beuelch gottes vnd von Christo vnserm heylandt nicht vergebens eingesetzt vnd mit solchem großen ernst vnd vleiß zuuerrichten beuolhen worden.

---

[22]) Es ist diess die einzige Stelle in unserer K.O., wo von Bekenntnissschriften die Rede, ohne dass übrigens der Verpflichtung auf dieselben Erwähnung geschieht. Dass die völlige Schriftgemässheit beider erwähnten Confessionen vorausgesetzt, und das quia und das quatenus noch nicht unterschieden ist, erhellt von selbst.

[23]) Wie genau hinsichtlich der unbefangenen Aufstellung der Dreizahl der Sacramente unsre K.O. sich an die augustana anschliesst, fällt von selbst in die Augen. Auch diess ein Beweis der historischen Richtigkeit des Satzes: dass die evang. Kirche ebenso allmählich zur Zweizahl gelangte, als die römische zur Siebenzahl. Schleiermacher, Glaubenslehre, 2. Bd. S. 453.

Zum dritten hat die kirch Christi nach christlicher freyheyt one allen zwang vnd beschwerung des gewissens nicht als einem notwendigen gottesdienst für sich selbs oder gott gefellig dardurch zu erlangen vergebung der sünden ware frombkheyt vnd das ewig leben, sondern allein vnd nur zur zir reuerentz auch andeutung fürbildung erinnerung vnd anreitzung zu den zwayen oberzelten fürnembsten beuelhen vnd gottesdiensten hinzu gethon vnd verordnet etliche nutzliche kirchengepreuch vnd Ceremonien, welche doch allezeit als res ἀδιάφορα indifferentes frey gewesen sindt, also wo sie vnterlaßen, nicht sünd gewesen, herwiderumb wo sie gehalten worden seindt, auch für khein gutt werk bei gott verdienstlich geacht worden [24]).

Solche kirchenordnungen oder gepreuch sindt zweyerley gewesen, dan etliche mit singen oder lesen der psalmen hymnorum vnd anderer lateinischen gesenge der heyligen schrift gemeß verbracht worden seindt, wie dann anfenklich die lieben apostel bei dem abentmal des herrn etliche psalmen gebraucht haben nach dem exempel Christi da er selbs den lobgesang nach dem abentmal gesprochen vnd zuuor auch gott gedankt gelobt vnd gepreyset hat. Matth. 26.

Die ander kirchenordnung aber ist gestanden in etlichen eußerlichen geberden, schmuck, zierung, klaydung, ornat [25]) etc., damit

---

[24]) Sowohl die Unterscheidung des zur Seligkeit Nothwendigen und des an sich Indifferenten aber Nützlichen und Heilsamen gottesdienstlicher Einrichtungen, als die Verneinung des meritorischen Charakters derselben findet sich gleichmässig in den meisten mit Vorrede oder Einleitung versehenen K.Ordnungen, neben Wahrung der evangelischen Freiheit. Luther geht hierin voran mit den in seiner formula missae 1523. aufgestellten Sätzen: in quibus omnibus cavendum, ne legem ex libertate faciamus, aut peccare cogamus eos, qui vel aliter fecerint, vel quaedam omiserint. — Quare non est, ut necessariam aliquam formam velut legem in hac re quispiam vel petat, vel statuat, qua conscientias illaqueet et vexet. — Externi ritus, etsi iis carere non possumus, sicut nec cibo et potu, non tamen nos deo commendant, sicut nec esca nos deo commendat. Fides autem et charitas nos deo commendant. Vergl. Brandenburg-Nürnberger K.O. 1533. R. 1. S. 177. Statt der Berufung auf den Vorgang anderer Reichsstände findet sich wohl auch Verwahrung, dass mit dem Anstellen einer K.O. kaiserlichem Recht kein Abbruch geschehen soll. z. B. Haller K.O. 1526. R. 1. S. 42.

[25]) Diese Stelle unsrer K.O. und die in der Abendmahlsagende, wo es heisst: »zum ersten soll der pfarher in seinem ornat vnd kirchengewandt vor den althar khommen« sind die einzigen, welche der

sie etwan nach dem exempel Christi mit handtufflegung haben den einfeltigen vnd unuerstendigen auch der jugent zue gut wollen fürbilden vnd andeuten die gehaymnuß, so bey den Sacramenten gehandelt werden.

Dieweil aber die bloße nachvolgung der exempel etwa vbel gerathen, vnd sonderlich wo die raine lehr gottlichs worts nicht mehr getrieben wurdt, solche ceremonien in einen großen mißbrauch kommen, also das man allein vff die bloßen ceremonien vnd eußerlichen schein felt, vnd den rechten waren gottesdienst vnterlaßet, auch aus den vnotigen kirchenbreuchen einen nottwendigen gottesdienst vnd opus operatum dardurch man gott versonen vnd ime gefellig sein konne, machet, daraus dan res ἐθελοθρησκείας cum sacra scriptura manifeste pugnantes volgen, so soll man das gut behalten vnd das böß hinwegkthun vnd abschaffen, dieweil es offentlich wider gottes wort ist.

2. Von teutschen gesengen neben den lateinischen in der kirchen zu gebrauchen.

Wiewol die heylige christenliche kirch anfengklich aus allerley volkern vnd sprachen vnder der sonnen durch den herrn Christum, die aposteln ire jünger vnd frome heylige bischoue vnd lehrer beruffen vnd versamlet, auch das heylig evangelium in eines yeden volcks bekannter sprach geprediget worden ist, so seind doch in der kirchen nur die drey hauptsprachen vnd fürnembsten zungen als hebreysch griechisch vnd lateinisch die gesenge vnd kirchenordnung dardurch zuuerrichten in vbung vnd geprauch blieben one zweyffel nach vnsers herren Jesu Christi Titul vnd vber-

---

Kleidung erwähnen. Unter Ornat und Kirchengewand ist schwerlich etwas anderes als der gewöhnliche Chorrock zu verstehen. Vergl. Luther: formula missae 1523. »Vestes praeterivimus. Sed de his ut de aliis ritibus sentimus. Permittamus illis uti libere, modo pompa et luxus absit.« R. 1. S. 5. Haller K.O. 1542. »(Nachdem) aber die kirchen dises lands des Chorrocks gewonet, derselb auch zur zierd vnd zucht nicht vndienstlich, so haben wir den gebrauch deß Chorrocks hiemit nicht wöllen hinlegen.« R. II. S. 17. Die württemb. K.O. von 1536. lässt den Chorrock fallen, und will ein »Mittelmass« zwischen langen pharisäischen Röcken und kurzer, beschnittener, »balgischer« Kleidung. Die württemb. K.O. 1553. führt den gewöhnlichen Chorrock wieder ein. R. I. S. 267. II. S. 138. Das Messgewand wird ausdrücklich verworfen in der Haller K.O. 1526., »dan es kein mans noch weybsclaidung ist, sonder zu gar narrisch anzusehen vor der gemeinen Versamlung.« R. 1. S. 43.

geschrifft am Creutz, welche mit disen dreyen sprachen geschrieben ist gewesen Luc. 23. und Joan. 19.

Daher es auch khomen, das etliche hebreysche wortlin auch vns Teutschen bekant, als nemlich: Alleluia, Osanna, Abba, Amen, Missa, Emanuel, Zebaoth, Sela, Meßia etc. in der kirchen plieben vnd noch heutigs tags gepraucht werden, allermeynst darumb das wir damit noch in ehren halten die ersten vnd eltisten kirchen, so der herr Christus selbs angezeigt hat vnd seine spons vnd gemahel auch vnsere mutter ist, von welcher wir geystlich erzeugt vnd geboren worden sindt.

Also seind auch hernach von der griechischen kirchen durch die apostel berueffen etliche griechische wortlin entnhomen vnd inn prauch behalten worden, als kyrieleyson, christeleyson, Christus, chrisma, angelus, diaconus etc.

Desgleychen seindt auch ferrer von der lateinischen kirchen die lateinischen gesenge angenhomen vnd im prauch blieben, vff das also die gemelte drey sprachen in schulen vnd kirchen gelert vnd getrieben worden, dieweyl die heylig gottliche schrifft altes vnd newes Testaments sampt ettlicher leerer außlegung in disen dreyen sprachen gegründet vnd verfast ist.

Vber das ist auch zu wissen, das im anfang der christenlichen kirchen die juden mit irer hebreyschen sprach vnd sinagogen hin vnd wider vnder den griechen in iren stetten gewonet vnd hernach die griechen vnder den lateinischen, wo dann die apostel die Hebreer vnd Griechen oder die Griechen vnd Romer zu Christo bekhert haben, da seind alsdan in irer versamlung beeder bekerter volcker sprachen angerichtet vnd in irer kirchenordnung gepraucht worden.

Wie nun die griechische kirch nit alle hebreysche gesang vnd worter von der hebreyschen kirchen behalten, sonder nur etliche wenig worter, darneben aber von wegen des gemainen volcks in irer angebornen griechischen sprach vil gesenge angerichtet, also hat auch hernach die lateinisch kirch nicht alle gesenge vnd worter der griechischen kirchen in derselben sprach angenhomen, sonder auch ettliche wenig wortter vff das bede griechische vnd lateinische kirch durch solch behaltene wortter anzeygte, das eine kirch von der andern gezeugt, in der leer, bekenntnuß vnd kirchenordnung eintrechtig were vnd pleyben wolte bey der alten ersten eintrechtigen allgemeinen christenlichen apostolischen vnd catholischen kirchen nach laut des articuls vnsers heyligen christenlichen glaubens, da wir leren glauben vnd bekhennen ein heylige christenliche kirch vnd gemainschaft der heyligen, wider alle ketzer, rot-

tengeister vnd falsche apostel, so die rechten waren kirchen Christi haben verworffen vnd gelestert. Dieweyl dann die obernannte drey hauptkirchen ire bekante vnd gewonliche sprachen im reden vnd singen behalten vnd am maynsten getrieben, ob sie gleych ettliche wortter der vnbekannten vnd vngewohnlichen sprachen yedoch nach christenlicher freyheyt neben zu vnd mit vnder haben laßen lauffen vnd in der kirchen gepraucht vmb der nottwendigen sprachen willen. Also mogen auch wir Teutschen wol neben der lateinischen kirchensprach und gesengen vnsere teutsche vnd bekannte sprach vnd gesenge in prauch bringen, vnd dieweyl die lateinische sprach allenthalben in den schulen getrieben gelert vnd vielen bekannt ist, vmb derselbigen willen die lateinische gesang im prauch behalten vnd darneben auch die teutsche gesang von wegen der ungelerten vnd der lateinischen sprach vnerfaren mit einfuehren vnd singen laßen [26]), damit also nach christenlicher lieb vnd freyheyt alles zu erbawung vnd besserung der kirchen vnd zu gewynnen vnd herzuzubringen die schwachen vnd vnuerstendigen geordnet werde vnd alles eerlich vnd ordentlich zugehe nach dem beuelch des apostels (1. Cor. 14.), vnd dardurch gottes wort reychlich vnd auff allerley weiß auch mit singen teutscher

[26]) Statt obiger Deduction des Rechts für den Gebrauch der Muttersprache im Gottesdienst sprechen sich andre K.O. eher gegen die Ausschliesslichkeit der lateinischen Sprache im Kirchengesang aus, was z. B. die württ. K.O. 1553. nicht nur für unnütz und vergeblich, sondern sogar für eine Strafe Gottes erklärt (R. II. S. 138.), und eben nur dulden will die Haller K.O. das Singen lateinischer Psalmen, »damit doch die sprachen, so zur hailigen geschrift vnd allen andern vbungen nutz vnd not seyen auß der Kirchen nit gantz verstossen wurde vnd auch die Jungen dem latein als einer vnbreuchlichen sprach nit feindt wurden« (R. 1. S. 43.). Der brandenburg-ansbacher Abschied 1526. verordnet: es soll bis auf ein gemein christlich Concilium lateinisch meß gehalten, Evangelium und Epistel dem Volk lateinisch und deutsch gesagt, die Taufe nach Wunsch der Gevattern lateinisch oder deutsch, die Erinnerung jedoch über die Bedeutung der Taufe jedenfalls deutsch geschehen (R. 1. S. 52.). Die brandenburg-nürnberger K.O. 1533. hat, wie die unsrige, in Einzelnen, besonders beim Abendmahl deutsche und lateinische Psalmen und Collecten gemischt, und will deren Gebrauch nach Gelegenheit und Gewohnheit des Orts gerichtet wissen (R. 1. S. 204.). Immerhin muss auffallen, dass, während die aus demselben Jahr stammende württ. K.O. alles Latein abgethan, die unsrige soviel davon beibehalten hat, und den Gebrauch der Muttersprache erst rechtfertigen zu müssen glaubt.

psalmen, lobgesengen vnd geystlichen liedern, wie der heylig paulus vermanet in Col. 3. geübt vnd getrieben werde, zudem so ist es nicht allererst zu vnsern zeyten in brauch khommen, teutsche geystliche gesenge vnd psalmen in der kirchen zu singen, dann auch zuuor vnd von alters heer vff den hohen festen als Weyhennachten, Ostern, Vffart, pfingsten neben den lateinischen gesengen etliche christenliche teutsche gesenge von dem gemaynen volckh in der kirchen gesungen worden; wie dan dieselben noch im prauch vnd yedermenigklichen bekant vnd derhalben hiervon kainer weyttern außfuerung von notten.

Volget nun die agenda der dreyer sacramenten wie dieselben in der kirchen sollen administriret geraicht vnd verricht werden, vnd erstlich

3. Das Sacrament der heyligen tauff.

Dieweyl die heylige tauff der gnadenbund gottes ist, darinnen gott der vatter vns vff vnd annympt zu gnaden, kindern gottes vnd erben des ewigen lebens vnd solchs von wegen seines lieben sons der vns durch die tauff vffnympt in sein gnadenreych vnd vns also schenket in vnsere hertzen seinen heyligen geist, der vns in der tauff newgebirt vnd glaubig macht, das wir vehig vnd tüchtig werden des ewigen lebens, so soll man billich solch Sacrament (dieweyl es Christus so nothwendig achtet, das reych gottes dardurch zu erlangen Joan. 3.) mit großer reverentz ernst vnd andacht handlen vnd empfahen vnd vns solchen gnadenbunds in vnserm gantzen leben trosten vnd damit stercken wider alle anclag vnd des bosen feinds zur verzweyfflung falsche eingebungen, synttemal wir durch die heylige tauff vergewist, vnd versigelt werden, das wir von dem Satan vnd aus seinem reych erlediget vnd in gottes reych gesetzt vnd eingeleibt worden seind. Dan wir ye nicht im namen des richters oder zornigen gottes sonder im namen des vatters, das er gott der vatter mit seinem lieben Sone vnd heyligen geyst vnser ewiger vatter erloser vnd heyligmacher sein vnd pleyben wolle ewiglich, getaufft werden, wie dan solchs aus nachvolgender agenda zu uernehmen [27]).

[27]) Die ganze Taufagende ist Luthers Taufbüchlein 1523. nachgebildet. Der erste Exorcismus, die Bekreuzung von Stirne und Brust, die Collecten: o allmächtiger, ewiger Gott etc. und die folgende: der du durch die Sintfluth etc., die Anrede an den Täufling, in dessen Namen die Pathen antworten, die dreimalige Abrenunciation und das dreimalige Ja bei den Glaubensartikeln, sowie das Anziehen des Westerhemdes, alle diese Einzelnheiten sind beiden conform. Da-

Erstlich rede der pfarher die Gevattern also an:

Gnad vnd fride von gott dem vatter durch Christum im heyligen geyst, amen.

Ir außerwelten gottes, dieweyl dises gegenwertige kindlein wie dann alle adamskinder in sünden empfangen vnd geboren, vnd der halben ein kindt des zornes, vngnad vnd der verdamnuß ist so kan es durch dise erste gepurt das reych gottes nicht erlangen. Darumb, soll es vergebung der sünden, gnade vnd das reych gottes erlangen, so muß es in der heyligen tauff widerumb durch den heyligen geyst geboren, ein kindt gottes vnd erbe des ewigen lebens werden, vff solches wollen wir es gott dem herrn in vnserem gebet fürtragen, der entlichen hoffnung gott der vatter aller barmherzigkeyt werde sich dises kindleins erbarmen vnd es vffnemen vnd schreiben in das buch der lebendigen durch den vnschuldigen todt vnd marter vnsers herrn Jesu Christi. Amen.

---

gegen fehlen in der K.O. das bei Luther dem Täufling in den Mund zu gebende Salz, die Berührung des rechten Ohrs mit Speichel, die Salbung der Brust mit Oel und die in die Hand zu gebende Kerze. Die am Schluss der hohenl. Agende stehende Vermahnung an die Pathen hat Luther nicht. Die Form der Eintauchung ist wieder gemeinsam. Auffallen muss wieder, dass im Taufritus von Anfang bis zu Ende alles Deutsch, während der Abendmahlsritus so viel Latein hat. Als einen der Gründe, warum die Taufe so leichtfertig behandelt werde, sieht Luther das an, dass, die dabei stehen, nichts davon verstehen, was geredet und gehandelt wird, und bemerkt: »dunkt michs alleyne nütz, sondern auch not seyn, das manns in deutsche sprache thue. Vnd habe darumb solche, wie bißher zu latin geschehen, verdeutscht antzusahen, auff deutsch zu teuffen, damit die paten vnd beystehende deste mehr zum glauben vnnd ernstlicher andacht gereytzt werden.« Die Schlussermahnung an die Pathen ist der brandenburg-nürnberger K.O. 1533. mit einiger Abkürzung nachgebildet (R. 1. S. 200.). Schon die württemb. K.O. 1536. hat die Form der Besprengung (R. 1. S. 270.). Dieselbe von 1553. Begiessung mit Aufwicklung des Kindes, »es were denn sach das das kind so schwach, das es den lufft oder kelte nicht wol leiden möchte, alsdann mage es eingewickelt wol getaufft werden« (R. 2. S. 133.). Die Haller K.O. 1543. lässt zwischen Eintauchen und Begiessen die Wahl, das Bekleiden mit dem Westerhemd, die Handauflegung während des Vaterunsers und die Schlussermahnung an die Tautpathen fehlen (R. 2. S. 15.). Die hohenl. Agende von 1577. hat den Exorcismus nicht mehr, und erklärt Begiessung des Täuflings über das Haupt oder den Leib, sowie Ein- oder Ausgewickeltseyn für »an ihm selbst mittelmässig« S. 24.

Nach dieser vermanung an die gevattern solle der pfarher ferrer also sprechen:

Far aus du vnrayner geyst vnd gib raum dem heyligen geist.

Darnach mach er dem̃ kindlein ein Creutz an die stirn vnd brust vnd spreche:

Nymme das zeichen des heyligen creutzes beyde an der stirn vnd an der brust.

Last vns betten:

O almechtiger ewiger gott, ein vatter unsers herren Jesu Christi, ich ruffe dich an, vber diesen deinen diener N. oder N. deine dienerin, der (oder die) die gab deiner tauff bittet vnd deine ewige gnade durch die geystliche widergeburt begert. Nymme in (oder sie) auff, Herr, wie du gesagt hast: bittent, so werdent ir nemen, suchent, so werdent ir finden, klopffent an, so wurdt euch auffgethan. So reyche nun ewiger gott deine gutthat vnd gnade dem, der da bittet, vnd offne die thür dem, der da anklopffet, das er den ewigen segen dises himmlischen bades erlange vnd das verheyßen reych deiner gaben empfahe durch Christum vnsern herrn. Amen.

Last vns ferner bitten:

Almechtiger, ewiger gott, der du durch die Sintfluth nach deinem strengen gericht die vnglaubige welt verdampt, den glaubigen Noah selb acht nach deiner großen barmherzigkeyt erhalten vnd den verstockten pharao mit allen den seinen im rotten mher ertrenkht vnd dein volckh yßrahel durch dasselbig truckhen gefuehrt, auch durch solches dises bad deiner heyligen tauff zukünfftiglich bezaychnet vnd bedeutet, deßgleichen durch die tauff deines lieben kindes vnsers herrn Jesu Christi den Jordann vnd alle waßer zur seligen sindfluth vnd reychlichen abwaschung der sünden geheyliget vnd eingesetzt hast, du wollest disen (oder dise) N. gnediglich ansehen vnd mit rechtem glauben im geyst beseeligen vnd sterken, das durch dise haylsame sindfluß an ime ertrenkhe vnd vndergehe alles was ime von adam angeborn ist vnd er selb dazu gethon hat, das er auch aus der zal der vnglaubigen gesondert in der heyligen arca der christenheit trucken vnd sicher behalten werde, deinem namen allzeit brünstig im geyst vnd frolich in hoffnung zu dienen, vff das er mit allen glaubigen deine verheyssung ewigs lebens zu erlangen wirdig werde durch Jesum Christum vnsern herrn. amen.

Ich beschwer dich du unreyner geyst bey dem namen des vatters † vnd des sons † vnd des heyligen geysts † das du aus-

farest vnd weychest von disem diener (oder dienerin) Jesu Christi. amen.

Last vns horen das heylig evangelion Marci am 10. ca.:

Zu der zeit prachten sie kindlein zu Jesu, das er sie solt anruehren, aber die jünger bedroeten die so sie prachten, da das Jesus sahe, verdroß ine vnd sprach zu inen: laßet die kindlein zu mir khomen vnd weret inen nicht, dann solcher ist das himmelreych, warlich ich sage euch, wer nicht das reych gottes nimpt wie ein kindlein, der wirt nicht hineinkhommen, vnd er hertzet sie vnd leget die hendt vff sie vnd segnet sie.

Dann lege der pfarher seine hennde vffs kinds haupt vnd bete das vatter vnser sampt den geuattern niederkniehet:

Vater vnser der du bist u. s. w.

Darnach trage man das kindlein zu der tauff vnd der pfarher spreche:

Der herr behuet deinen aingang vnd ausgang von nun an bis zu ewigen zeiten. amen.

Darnach laße der pfarher das kindt durch seine paten dem Teuffel also absagen vnd spreche:

N. widersagstu dem Teuffel?

Antwort: ja ich widersage.

Vnd allen seinen werckhen?

Antwort: ja ich widersage.

Vnd allem seinem wesen?

Antwort: ja ich widersage.

Darnach frage er:

Glaubstu an gott den almechtigen vatter, schopffer himels vnd der erden?

Antwort: ja ich glaub.

Glaubstu an Jesum Christum seynen eingebornen sohn u. s. w.?

Antwort: ja ich glaub.

Glaubstu an den heyligen geyst u. s. w.?

Antwort: ja ich glaub.

N. wiltu getaufft werden?

Antwort: ja ich wil.

Da nehme der pfarher das kind vnd tauch es in die tauff vnd spreche:

N. vnd ich tauffe dich im namen des vatters vnd des sohns vnd des heyligen geysts. amen.

Dan sollen die paten das kindlein halten in der tauff vnd der pfarher spreche, weyl er das westerhembde anzeucht:

Der almechtig gott vnd vatter vnsers herren Jesu Christi der

dich anderweit geboren hat durchs wasser vnd den heyligen geyst vnd hat dir alle deine sünde vergeben, der sterke dich mit seiner gnade zum ewigen leben. amen.

Der fride gottes sey mit dir.

Antwort: amen.

Der pfarher rede auch die geuattern an bey der tauff vnd spreche:

Ich vermane euch in chrafft der christenlichen liebe die ihr ytzundt an des kindleins statt in der tauff gethon hapt, wan es seiner eltern durch den todt oder andern vnfal beraubt wurde, das irs in der jugent bey zeit wollent lheren die zehen gepott, den christenlichen glauben vnd das vatter vnser, da gebe gott sein gnade darzu. amen.

4. Von der Jachtauff.

Der pfarher soll vor der tauff nicht allein fragen vnd vleyssig erforschen was das gegenwertige kindlein seye, wer sich für des kinds vatter erzeige vnd wie das kindlein soll genent werden, sonder soll auch fragen vnd erkundigen, ob es nicht jachtaufft sey.

Dann wo es jachtaufft worden wer: durch die hebammen oder andere christliche personen, so soll er ferrer vnd mit vleyß fragen, wie es getaufft worden sey, ob man das waßer darzu gepraucht vnd die wort auch erzelet hab: ich tauff dich etc.

Wo dann das kindlein nicht also getaufft befunden, so tauffe mans mit gewißer ordnung wie andere kindlin nach dem beuelch Christi vnd disputire weytter nicht darüber.

Wo es aber gewiß getaufft worden ist mit waßer vnd rechter form der wort der dreyer personen in der gottheyt, so soll mans beyleyb nicht wider tauffen, sonder damit vergnügt sein, sovil die substanz der tauff betrifft, vff das man nicht vrsach gebe den widerteuffern zum widertauff, aber das soll man thon, nemlich das kindlein in der kirchen vor der gemainde mit dem gebet einleyben, inmaßen dann solch gebett vnd euangelion hioben verfast und gestellt ist vnd damit zufrieden sein.

5. Von der beycht vnd absolution.

Die Beycht der Christen ist zwayerley, ein gemaine vnd ein sondere haymliche.

Die gemaine beycht, darvon auch der 32. psalm redet, soll geschehen alle tag ja alle stundt gott dem herren, das wir bekhennen vnd beyachtzen, das wir arme sünder seind mit dem armen sünder im Tempel Luc. 18. vnd elende Menschen voller sünde Rom. 2. Solche beycht geschicht etwa daheym durch das

teglich gebet oder in der gemaind an offentlicher predigt, darvff dan auch gehort die offentliche absolution sampt dem evangelischen trost.

Die sondere oder heymliche beicht geschicht vor dem pfarher in gehaym, da man die sünde bekhennet vnd absolutionem privatam empfehet. Solche beycht soll man in der kirchen halten, nicht als müß man darinnen alle sünde offenbaren vnd erzelen, dann gott allein der hertzkundiger vnd einem menschen vnmüglich ist alle sünde zu erzelen, wie der 19. psalm sagt. Darumb auch die erzelung der sünden einem yeden frey seyn soll, sondern vmb der bloden gewissen auch der jugent, einfeltigen, vnerfarenen vnd des rohen volckhs willen, damit sie sich ierem pfarher anzeigen vnd von ime verhort werden, ob sie auch die zehen gebott, die articul des christlichen glaubens vnd das vater vnser wißen vnd erzelen khonnen, wo sie dann nicht konnen betten vnd glauben, sollen sie nicht zum Sacrament gelaßen werden, bis das sie es zuuor wol geleret vnd erzelen khonnen. Vnd sollen also die pfarher niemandt zum sacrament des altars geen laßen, er hab sich dan zuuor ytzgehorter maßen seinem pfarher angezeygt vnd die absolution empfangen. So soll auch ein yeder pfarher seine Beychtkinder ferner fragen, ob sie auch wißen, was in der hostien vnd kelch geraicht vnd empfangen werde, nemlich der ware leyb vnd das ware blut Jesu Christi vnd sie also vnderrichten, was das sacrament des altars vnd warumb es eingesetzt sey. Item wie man solch sacrament recht prauchen, wirdiglich nießen vnd empfahen soll. Nemlich mit guttem fürsatz das leben zu beßern, von sünden abstehen vnd in einem waren glauben an der trostlichen zusagung der wort Christi im sacrament: für euch gegeben vnd vergoßen zur vergebung der sünden etc. vestiglich hangen vnd daran gar nicht zweyfeln soll. Das sie auch wollen iren feinden von hertzen verzeyhen vnd keiñen neid mher tragen.

Ob sie auch zuuor in einer oder beder gestalt das sacrament empfangen haben, vnd ob sie es auch für recht halten vnd erkennen, das es in beyderley gestalt recht vnd gottlich sey, vnd sollen die seelsorger das volckh nicht allain in der beicht sonder auch vff der cantzel mit vleiß vnderrichten, das beeder theyl dises sacraments allen Christen zu empfahen recht christlich vnd catholisch sey, wie es dan nach der einsatzung Christi nicht anders sein kann oder mag. Man soll auch dem beichtkind vleyssig vnd ernstlich einbinden, das es furtan sich von beeder gestalt nicht bewegen noch tringen laßen wolle, sonder eher ein Zeitlang gar stilsteen, wo es das sacrament in beyder gestalt nicht bekhomen

mag, vff das es sein gewißen nicht vnrwig mache am todt beth, da sich dan boß gewißen entlich findet. Item ob das beychtkind nicht etwa lige in offentlicher sünde ergernus oder bann etc. Dann welche in offentlichen sünden lastern vnd ergerlichem leben verharren, denen soll das sacrament nit geraycht werden, sie wollen dann darvon abstehen vnd buß thon. Vnd damit solcher offentlichen sünde vnd lastern halben khain betrug geschehe, soll das beychtkindt vom pfarher auch gefragt werden, ob es in der herschaft oder in seiner rechten pfar daheym sey. Letzlich ob es die trostliche absolution begehre zu empfahen vnd derselben gentzlich glauben wolle.

Nach solchem absolvire man das beychtkindt im namen des vatters sampt einem trostspruch aus dem euangelio. Aber mit den starkhen vnd erfarnen, so zuuor etlich mal verhort worden seind, kan man dester kurtzer hindurch gehen vnd weniger fragens geprauchen, sonder die euangelische absolution anbieten vnd mitthaylen.

Solche vnd dergleichen vrsachen mher sollen vns bewegen, das wir die heymliche beycht vnd absolutionem privatam nicht wie Rottengeyster verachten, sonder solche absolution dieweyl sie vom ampt der schlüssel herkompt, hoch und werth halten, wie alle andere empter der christlichen kirchen [28]).

[28]) Die förmliche Beichtagende und das gewöhnliche Sündenbekenntniss fehlen. Die Absolutionsformel findet sich in der Messagende nachgeholt, und stimmt, den Schluss: »gee hyn im frid dir geschehe wie du glaubst«, welcher weggelassen ist, abgerechnet mit der in der brandenburg-nürnberger K.O. 1533. überein. (R. 1. S. 204.) Die Empfehlung der Privatbeichte für die blöden Gewissen und die Erstreckung des Beichtexamens auf Dekalog, Glauben u. V. U. ist das Gewöhnliche in den K.O. Die letztere geht über Luther hinaus, der in der formula missae 1523. neben Kenntniss der Bedeutung des Abendmahls, wie solche auch unsre K.O. fordert, nur die Fähigkeit zur Recitation der Einsetzungsworte verlangt. »Petentes non admittat, nisi rationem fidei suae reddiderint et interrogati responderint, an intelligant, quid sit coena domini, quid praestet, quo usu illa velint potiri. Scilicet si poterint verba benedictionis memoriter recitare et exponere, sese ideo venire, quod conscientia peccati aut timore mortis aut alio malo tentationis carnis, mundi, diaboli vexati esuriant et sitiant etc. — Nos autem eos qui respondere non poterint juxta praedicta, prorsus exclusos et alienos volumus ab istius coenae communione tanquam veste nuptiali carentes. Deinde ubi episcopus viderit eos intelligere haec omnia, etiam hoc observabit, an vita et moribus eam fidem et intelligentiam probent. De illis contemtoribus

6. Von der mess oder abentmal des herrn.

Erstlich ist vleyssig zu bedenckhen vnd warzunemhen, was die rechte christenliche apostolische vnd catholische meß sey der ersten anfahe nach vnd alten kirchen vnd der recht grundt vnd wirkung derselben. Dann dieweyl sie der fürnembsten gottesdienst einer ist vnder den Christen, so muß man wissen den rechten christenlichen prauch beuelch vnd einsatzung vnd was notwendig zu der Substanz der meß erfordert werde.

Auch was darneben vnd bey der meß nach christlicher ordnung angerichtet worden sey, so gottes wort gemeß vnd nicht zuwider ist.

Zum andern soll man auch vleyssig erwegen vnd betrachten, was für mißbreuch bey der meß seind eingeschlichen, welche offentlich der ersten einsatzung Christi vnd gottes wort widerstreben, vff das man durch solche mißbreuche nicht vrsach gebe zur abgotterey vnd gotzlesterung.

7. Vom rechten prauch der mess.

Das heylig abentmal des Herren hat mancherley namen in der christenlichen kirchen bekhommen nach den dreyerley sprachen, in welchen die kirch Christi erstlich wie obgemelt angangen vnd angerichtet worden ist.

In der hebreyschen kirchen vnd nach derselben sprach wurde es מִסָּה missa genant, darvon der nam bey vns teutschen oder das wortlin meß plieben ist ein feins alts hebreysch wortlin wiewol es entlich in einen großen mißbrauch khommen vnd gantz verhessig worden ist. Nun wurt aber solch wortlin missa gepraucht Deut. 16., vnd heysset ein steur, collect vnd gab. Dan im anfang der christenlichen kirchen prachten die Christen zusammen ire steur vnd gaben, wein, brott, darvon sie das abentmal des Herren hiel-

---

loquor, qui inverecunde et sine timore peccant et magnifica nihilominus de evangelio jactant. — De confessione vero privata ante communionem sentio, sicut hactenus docui, esse eam scilicet nec necessariam nec exigendam, utilem tamen et non contemnendam etc. (R. 1. S. 5.). — Oefters findet sich in den K.O. auch noch die Warnung an die Geistlichen, keine Genugthuungswerke zu verlangen, z. B. brandenb.-nürnb. K.O. 1533. (R. 1. S. 203.). — Die Unterweisung der Gemeinde über beiderlei Gestalt des Abendmahls betreffend, welche unsre K. in Beichte und Predigt gegeben wissen will, vergl. Luther in der formula missae: »simpliciter juxta institutum Christi utraque species et petatur et ministretur. Qui hoc noluerint, sinantur sibi et nihil ministretur ipsis« (R. 1. S. 6.).

ten, vnd das vberig außtheylten, wie dan solches in der apostelgeschicht zu sehen ist vnd entlich zu Corintho in einen mißprauch geriethe, welchen der heylig paulus 1. Corinth. 11. straffet. Dann die reychen prachten für sich selbst kostliche malzeit vnd ließen die armen mangeln.

In der griechischen kirchen wurt das abentmal des Herren *εὐχαριστία*, gratiarum actio, eine Dancksagung genant, dieweyl Christus das brott name, danckhet vnd brachs Luc. 22. vnd solche Sacrament von Christo darumb eingesetzt worden ist, das wir vnserm Christo darbey danck sagen sollen der herlichen erlosung, das er vns durch seinen todt marter und blutvergießen von der sunde fluch todt vnd ewiger verdamnus vnd also entlich aus des sathans reich erloset hat.

Zum dritten, so heyst auch diß sacrament *ἀνάμνησις*, das ist ein gedechtnuß oder memorial, wie es dan Christus selber also nennet Luc. 22. vnd paulus 1. Corinth. 11. Nemlich ein offentliche verkundigung vnd widergedechtnus, des ainigen volkhommenen opfers Christi, das er sich selber einmal vffgeopffert hat am Creutz als ein vnschuldig lemlin für die sünde der gantzen welt. Solchs einmal verprachten opffers sollen wir eingedenk sein aber nit wider alle tag opffern. Dan Christus ist einmal vffgeopffert worden, ein genugsam opffer in ewigkheyt Hebr. 9. u. 10. Darumb wil sankt paulus das wir des Herren todt sollen verkhundigen bei diesem sacrament 1. Cor. 11.

Zum vierten so wurt auch dieses sacrament vom apostel paulus 1. Corinth. 10. *κοινωνία*, communio sive communicatio genant, das ist ein gemainschafft vnd theilnehmung des leibs und pluts Christi im sacrament. Dann da soll ein yglicher Christ für sich selber in solcher austheylung den leib vnd das plut Christi nehmen.

Daher es auch von den alten sprachen genant ist worden worden *λειτουργία*, officium sive ministerium, wie im Epiphanio zu sehen ist, das heist ein gemainer offentlicher dienst vnd ampt, da man in der gemaind offentlich das ampt verrichtet vnd das sacrament allen zugleich mitthaylet.

Es wurt auch derohalben von den griechen *σύναξις*, communicatio multorum genant, das ist ein austheylung viler Christen, daher dann offentlich erscheint, das die privatmeß nicht im prauch gewesen ist.

Item diß sacrament wurdt auch in der griechischen alten kirchen *ἀγάπη*, caritas genant, das ist das Liebemal, das die Christen durch die niessung des sacraments ein geystlicher leib vnd

geystliche glider werden, durch die liebe gegen einander verbunden. 1. Corinth. 11. u. 12.

Zum fünfften wurt das abentmal des Herren in der lateinischen kirchen genant testamentum Christi, das Testament Christi Luc. 22. dan durch solche im glauben beschehene niessung werden wir durch diß testament vnd stifftung erben der himelischen poseßion vnd guetter.

Jtem es wurt auch coena domini vnd sacramentum altaris genant, das wir da sollen zusamenkhommen, wie S. paulus sagt, 1. Cor. 11. vnd des herren abentmal mit einander halten vnd die gehaymnuß dises sacraments in frischer gedechtnus behalten.

Aus disen allen oberzelten namen vnd wortlein der alten vrsprünglichen christlichen kirchen ist clerlich zu sehen vnd zu erkhenen, was der rechte prauch dises sacraments vnd warzu es eingesetzt vnd verordnet worden sey. Solchem rechten prauch nach sol die meß widervmb gehalten vnd die mißpreuch derselben vffgehept werden.

Zu volnziehung desselben vnd damit die pfarhere vnd seelsorger hin vnd wider auff dem lande ein gewißen grundt haben, ire schäfflin berichten vnd gründtliche vrsach anzeygen khonen, warumb die rechte evangelische meß widerumb angerichtet vnd andere bisher geübte mißpreuche abgestellt worden seyen, so volgt hernach ein kurtzer bericht von den großen mißpreuchen der meß oder abentmal des Herren [29]).

8. Von den grossen missbreuchen der mess.

Von den zeytten des bapsts Gregorii her seindt in der lateynischen oder romischen kirchen große vnd greuliche mißbreuch der meß oder abentmals des Herren eingerißen vnd teglichs gestigen vnd geheufft worden, durch die Sophisten vnd Mönche, dan es vil in die kuchen getragen vnd die stifft trefflich gemehret hat.

Der erst vnd große mißprauch ist das sie aus der meß ein opffer gemacht haben, da der priester Christum in der meß teglich vffopffert, wyder den claren text vnd spruch in der epistel zun Hebreern am 9. vnd 10. ca.: das Christus einmal ist geopffert

---

[29]) Der Ausführung von den verschiedenen Namen der missa entspricht bei Luther die Stelle: »apprehendamus eam ut sacramentum seu testamentum seu benedictionem latine, eucharistiam graece, vel mensam domini, vel coenam domini, vel memoriam domini, vel communionem, vel quocumque nomine pio placet, modo sacrificii aut operis titulo non polluatur« (R. 1. S. 3.). — Vielen wird, wie dem Ref., die Ableitung von missa aus Deut. 16, 10. מִסַּת, Gesenius: vox unica in v. T. = abundantia, magna copia, neu sein.

worden, ein genugsam vnd volkhomen opffer in ewigkheyt für alle vnsere sünde.

Zum andern so haben sie aus der meß opus operatum gemacht, das ist ein solch gut werckh an im selber, das dem meßleser meßhorer oder für welchen man dasselbig appliciret vnd meß liset auch in abwesen, solle vnd khone nutzlich vnd ersprießlich sein, dardurch zu erwerben vnd zu erlangen vergebung der sunden, gnade vnd das ewige leben, ja auch alles zeitlich gluckh, vnd dardurch auch alles vnglucks loß zuwerden an leyb, seel ehr vnd gut wider das leyden Christi Gal. 3.

Zum dritten ist die meß ein sattisfaction gnugthuung vnd bezalung worden für die vberigen vngebusten sünde der seelen im fegfeur, daher dan das fegfeur ist erfunden vnd vff solchem sandigten grundt vfferbawet worden die closter, stiffte, seelmeß, vigilien, begengnußen, jartage, bruderschafften, alles wider den verdienst Christi Gal. 3., daher dan die meß schier allein für die Todten gepraucht worden ist, so doch Christus das sacrament allein für die Lebenndigen gestifft hat.

Zum vierdten ist der erbermlich vnd cleglich mißprauch auffkhommen, die beraubung der einen gestalt des kelchs, den man den layen entzogen hat wider den offentlichen text 1. Cor. 11.

Zum funfften so ist entlich aus der meß ein vnleydenlicher jarmarckht kremerey vnd kauffmanschafft worden, da der meßhalter die priuatmeß nur vmb der prebenden willen helt vnd andern verkaufft vmbs gelt.

Solche simoney vnd andere dergleychen prophanationes vnd mißbreuch mehr so offentlich wider die heylige geschrifft, gottes wort vnd die alten catholischen kirchen, seind khains wegs zuleyden, vff das nicht vmb solcher mißpreuch abgetterey aberglaubens vnd gottslesterung willen gott der allmechtig schwerlich vber vns werde erzürnet vnd mit grewlicher straff von wegen solcher prophanation seines heyligen testaments vns heymsuche, wie er dann teglich durch den Turkhen thut vnd ye vnd alwegen die welt vmb solcher sunden willen gestrafft hat [30]).

---

[30]) Obigen Bemerkungen der K.O. über den Missbrauch der Messe für die Klosterküche entspricht die Stelle bei Luther: »tum coepit missa esse monopolium sacerdotale, totius mundi opes exhauriens, divites, ociosos, potentes et voluptuarios et immundos illos coelibes toto orbe ceu vastitatem ultimam exundans« (R. 1. S. 3.). Viele K.O. haben Aehnliches über den Missbrauch der Messe. Haller K.O. 1526. (R. 1. S. 42.). Der Ausdruck unsrer K.O. »Kremerey« stammt aus der brandenburg-nürnb. K.O. 1533. (R. 1. S. 201.).

9. Agennda oder ampt der evangelischen mess.

Zum ersten soll der pfarher in seinem ornat vnd kirchengewandt vor den althar khommen, niederknyen vnd das reine Confiteor lateinisch betten.

Indes soll der schulmeynster den introitum lateinisch singen de tempore sampt der schulern, aber allein die so der heyligen geschrifft gemeß sindt.

Item das kyrieleyson.

Darauff soll der pfarher singen gloria in excelsis, der lateinisch.

Der Chor et in terra pax hominibus etc. auch lateinisch.

Der pfarher dominus vobiscum, der Chor: et cum spiritu tuo.

Der pfarher lese darauff die collecten lateinisch oder teutsch, dieweyl solche collecten anstatt des gantzen volckhs sollen gesungen werden, vnd vff yede zeit vnd fest in der Brandenburgischen vnd Nürnbergischen ordnung vnd agenda fein rein vnd teutsch nach der lenge verfast seindt.

Darnach die epistel de tempore lateinisch oder teutsch von wegen des gemaynen volckhs.

Der Chor das alleluja, gradual, sequentz, so rein vnd de tempore der heyligen geschrifft gemeß gestellt seindt oder darfür einen teutschen psalmen, als: es wolt vns gott gnedig sein, oder aus tieffer noth etc. oder sonnst ein teutsch geystlich gesang.

Der pfarher das evangelium de tempore lateinisch oder teutsch, daruff das credo in unum deum.

Der chor das patrem lateinisch oder die gantze kirche singe: wir glauben [31]).

Daruff soll die predig geschehen.

Nach der predig vnd dem gemainen gebett soll dem communicirenden volckh die nachgeschribene notula der exhortation vnd vermanungen de coena domini von wort zu wort vff der cantzel vorgelesen werden:

Ir allerliebsten u. s. w.

> (Die nun eingerückte Admonition findet sich fast ganz gleich in der brandenburg-nürnberger K.O. bei Richter I. S. 206. f., mit wenigen mehr nur sprachlichen Aenderungen und statt »zaichen« ist gesezt: »gaben«, so er von Christo empfahet.)

---

[31]) Während dieses Gesangs besteigt, wie vorauszusetzen ist, der Geistliche die Kanzel zur Predigt, welche, wie schon bei Luther, nur als integrirender Theil des sonntäglichen Gottesdienstes erscheint, und darum in die Abendmahlsagende verwoben ist. Nur soll die Predigt, vernacula concio, stets ante missam geschehen (R. 1. S. 3.).



Ich armer sündiger mensch khomme zu dir o almechtiger gott vnd barmhertziger vatter, vnd bekhenne dir mein große vnd manigfaltige sünde, damit ich dich schwerlich zum zorn vnd straff vervrsacht habe mit bosen gedanckhen wortten vnd werckhen, wißendt oder vnwißendt, das ist mir alles hertzlich layd, darumb demutige ich mich vor dir mein gott vnd herr, vnd bitte dich, du wollest mir gnedig vnd barmhertzig sein vnd mir aus vetterlicher guette ein ware rew vnd bußfertigs leben verleyhen, durch das vnschuldig leyden vnd sterben deines lieben sohns vnsers Herren Jhesu Christi, dann ich glaub vestiglich vergebung aller meiner sunden in dem namen Jesu Christi meines Erlosers.

Horet einen euangelischen trost vnd trostliche absolution; also spricht Christus Joan. 6. ich bin das lebendig brott vom himmel khommen, wer von disem brott essen wurdt, der wurt leben in ewigkeyt vnd das brott, das ich geben werde, ist mein fleysch, welchs ich geben werde für das leben der welt. Glaubet disen trostlichen wortten, haltet euch an Jhesum Christum, vnsern ainigen herrn vnd haylandt, so werdent ir in ewern gewißen mit gott dem herren zu fride vnd ruhe khommen, amen.

Nun der almechtig gott hat sich vber euch erbarmet, vnd hat euch ewere sunde gnediglich vergeben durch den verdienst, leyden sterben vnd aufferstehung vnsers herrn Jhesu Christi, vnd ich als ein verordneter diener des wortts verkundige euch solche vergebung aller ewer sunden im namen gott des vatters vnd des sohns vnd des heyligen geysts. Amen.

Nachdem nun der pfarher ab der cantzel gehet, soll der chor singen: Ehr sey dem vatter vnd dem sohn etc.

Nach solchem soll der pfarher singen: per omnia secula seculorum.

Darnach die prefation.

Der Chor das sanctus lateinisch oder teutsch.

Hieruff soll die consecration mit teutschen verstentlichen worten vor dem volckh laut gehalten werden wie volgt:

Ir außerwelten gottes vnd geliebten im Herren, vernehmet mit großem vleyß, ernst vnd glaubigem hertzen die wort der einsatzung Jhesu Christi vnsers lieben Herren, welche vns die heyligen evangelisten sampt dem heyligen apostel paulo eintrechtiglich beschreiben, wie ir ytzt horen werdet

verba consecrationis

(ohne alles Besondere).

Solche wort mag man auch vmb mehrer andacht willen des

gemainen volckhs singen, wie in andern evangelischen kirchen der prauch ist.

Darnach singe [32]) der pfarher das pater noster etc. pax domini sit semper vobiscum.

Der Chor soll daruff singen das agnus dei etc.

Der pfarher soll nach dem agnus dei sich zum volckh wenden vnd dasselbig vermanen mit disen wortten:

Ihr geliebten in Christo vnserm herren, dieweyl ir nun lieb vnd andacht habt, das heylig hochwürdig sacrament des leibs vnd pluts vnsers herren Jhesu Christi zuempfahen, so gehent nun herzu vff gottes gnade vnd barmhertzigkheyt vnd empfahet den himelischen schatz mit glaubigem frolichem hertzen.

Alsdann sollen zween erbare menner mit einem seiden Duchlein vnd kleinen Bencklin, daruff die communicanten niderknieen, sich zum altar verfuegen, vnd auch der Diakonus (so einer vorhanden) mit dem kelch [33]).

Daruff sollen die menner am ersten vnd darnach die weyber hinzugehn.

Es sollen auch die pfarher nit mher particul vfflegen, dann sovil der communicanten seind, welche ein pfarher zuvor in der beycht abzelen vnd derselben zal vleyssig vffzeychnen soll, auch nit mehr wein in den kelch einschencken [34]), dan sovil er beyleuffig

---

[32]) Luther sagt: haec verba Christi velim — in eo tono vocis recitari, quo canitur aliâs oratio dominica in canone. Und etwas später: si communionem cantare libet, cantetur (R. 1. S. 4.). Jedenfalls aber will auch er die Einsetzungsworte deutsch und mit gegen die Gemeinde gewendetem Angesicht gesprochen wissen.

[33]) Das seidene Tuch, Bänkchen und Niederknieen beim Empfang hat Luther in der formula missae ebensowenig als die unmittelbar folgende Anordnung des Vortritts der Männer. Auch die brandenb.-nürnb. K.O. 1533. hat hierüber nichts.

[34]) Die K.O. setzt merum vinum voraus. Luther sagt (immer in der formula missae 1523.): »nondum constitui mecum, miscendane sit aqua vino, quamquam huc inclino, ut merum potius vinum paretur absque aquae mixtura, quod significatio me male habeat quam Isaias 1. ponit. Vinum tuum (inquit) mixtum est aqua, merum vinum enim pulchre figurat puritatem doctrinae evangelicae« (R. 1. S. 4.). Die elevatio hat die hohenl. K.O. von 1553. so wenig als die von 1577. Gleichwohl ist dieselbe bis heute üblich, und zwar so oft Patene und Kelch wieder gefüllt werden. Luther aber sagt: »elevetur panis et calix ritu hactenus servato propter infirmos, — praesertim ubi per conciones vernaculas docti fuerint, quid ea petatur elevatione« (R. 1. S. 4.). Er hat sie aber nicht unmittelbar mit der con-

genugsam zu sein erachtet. Wo aber die particul oder wein zerrynnen, soll er weiter particul oder wein laßen herfürthonn, vnd die verba consecrationis widerumb erzelen bey den particuln oder wein, welcher theyl dan zerrinnen wurdet, so soll er allein verba panis oder calicis repetiren, und in darreychung eines yeglichen particuls soll er zum Communicanten in still sagen also:

Nime hin vnd iße, das ist der leib Jhesu Christi, der für dich dargeben.

Oder: der leib vnsers herrn Jhesu Christi speyse dich zum ewigen Leben. amen.

Item: nyme hin vnd trinckhe, das ist das plut Jhesu Christi, das für deine Sunde vergoßen ist.

Oder: das blut vnsers herren Jhesu Christi trennkhe dich zum ewigen Leben. amen [35]).

Der Chor under der Communion soll singen den CXI. psalm: ich dankh dem Herren von gantzem hertzen. Jhesus Christus vnser heylandt vnd Gott sey gelobet vnd gebenedeyet etc. vnd discubuit (distribuit?) etc. nachdem der Communicanten vil seind, bis so lang das actus der Communion vollendet ist.

Der pfarher soll alsdann die reliquias sumiren, vnd nichts laßen vberpleyben oder reseruieren, auch sondere achtung haben in administratione utriusque partis sacramenti, damit khain inconveniens dem sacrament widerfarhe in effusione calicis etc. Nach volendung der comunion soll der pfarher das volckh zur dancksagung also vermanen:

Ir geliebten im herren, dieweyl wir ytzundt durch den himelischen spaysemainster geystlich an der seelen gespeyßet vnd ge-

---

secratio verbunden, sondern erst nach derselben, während der Chor das Sanctus anstimmt, ohne dass dabei gesprochen wird. »Sub cantu benedictus elevetur panis et calix« (ibid.). Aehnlich die Landesordnung des Herzogthums Preussen 1525. »Auff die volendeten prefation vnd consecration gibt man ein czeychen mit der schellen, darnach sobaldt elevirt der prister beydeteyl des sacraments ane mittel nach einander. Vnter des . . . singet der Chor Sanctus deutsch oder lateynisch nach gelegenheit mit wenig noten« (R. 1. S. 30.). Die brand.-nürnb. K.O. 1533. hat nichts über elevatio. — Die hohenl. K.O. 1577. fordert: es sollen die Kirchendiener, so das Abendmal halten, so vil müglich, selbsten auch communiciren« S. 33.

[35]) Wie die K.O. die Spendeformel mit oder ohne »das ist« freigiebt, kennt auch Luther eine solche ohne diese Worte: »corpus domini (sanguis do.) custodiat animam tuam in vitam aeternam« (R. 1. S. 4.). Die brand.-nürnb. K.O. 1533. hat nur die erste mit: »das ist« (R. 1. S. 207.). Die Anrede mit »Ihr« findet sich in Hohenlohe erst 1688.

trenckt seindt worden zur sterck vnsers glaubens vnd zuerlangung vergebung der sunden vnd das ewige leben, so wollen wir gott dem almechtigen lob vnd danckh sagen in Christo vnserm herrn vnd von hertzen also sprechen:

(folgt das aus der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533. bei Richter 1. S. 207. abgedruckte Gebet)[36]).

Nach der gratiarum action volgt das commun sampt der collecta cum benedicamus domino.

Der Segen.

Der Herr segne euch vnd behuete euch, der Herr erleuchte sein angesicht vber euch vnd sei euch gnedig, der Herr erhebe sein angesicht vñ euch vnd gebe euch fride. amen.

10. Wie die Communion bei den kranncken gehalten werden soll.

Erstlich soll der pfarher, so er zum kranckhen erfordert wurt, sampt seinem meßner, mit sich nemhen particul, kelch, corporal, chorrock, vnd so er zum krancken kompt, ine anreden vnd ine erinnern, was die vrsach sey, das er von gott mit kranckheyt angegriffen vnd also gottes gericht vnd straff der sunden halben wol furbilden, sampt einer gemeinen beycht, trost vnd absolution, wie solchs hieoben vermeldet, vnd auch vffs kurtzst verfast ist im formular Caspari Huberini für die gemaine pfarher, so sonst nichts bessers haben oder wißen.

Darnach soll er das Vatter vnser mit dem kranckhen betten vnd daruff die verba cene erzelen in maß vnd form wie hieoben verzeichnet ist sampt einer kurtzen dancksagung wie volgt:

O almechtiger Gott ich dannckhe dir von hertzen, das du mich durch dise heylsame gabe deines leibs vnd pluts hast erquickt, vnd bitte deine barmhertzigkheyt du wollest mir solchs gedeyhen laßen zu starckhem glauben gegen dir vnd zu brunstiger liebe, hoffnung vnd geduld durch vnsern herrn Jhesum Christum amen.

Daruff zum Beschlus: der Herr segne euch etc.

11. Von der mittagpredig am feyertag vnd Catechismo.

Der pfarher oder so ein diaconus vorhanden ist, sol erstlich in der kirchen die zehen gebott, das vatter unser, te deum laudamus teutsch oder sonst einen teutschen psalmen oder geystlich

---

[36]) Das Schlussgebet giebt Luther noch nicht, lässt vielmehr die Wahl unter einigen älteren mit den nöthigen evangelischen Aenderungen frei. Der aaronitische Segen ist gemeinsam.



gesang, damit das jung volckh die geystliche lieder auch lerne, singen laßen, darnach vfftretten vnd den catechismum für sich nemen, die zehen gebott, den glauben, das vatter vnser vnd die wort der tauff vnd sacraments des altars etc. der jugent vorlesen, mit einerley gewißen kurtzen wortten vnd form für vnd für, vff das die jugent in christlicher leehr vnderrichtet vnd vor allen dingen lerne betten. Darnach neme der pfarher oder diacon alle predig ein sonder stuck des catechismi für sich vnd fahe an den zehen gebotten an, dardurch er die jugent zur gottesfurcht treibe, vnd die sünde, so bey derselben gemain vnd im teglichen prauch ist, ernstlich straffe, als nemlich verachtung gottes wortt, schelten, fluchen, liegen, triegen, vngehorsam sein, zürnen, zanckhen, vnzüchtig vnd vntrew sein, steelen, schmehen, schenden etc., damit bey zeit in die jugent gottesforcht, christliche leehr vnd alle gottseligkheyt gepflantzt werde, vnd sollen die pfarher oder diaconi alsdann vnderlaßen hohe kunst fürzugeben, sonder sich applicieren vnd herunderlaßen der einfeltigen jugent zu guttem, vff das sie einen claren bericht vffs einfeltigest konnd faßen vnd was sie aus der predig gelernet daheim nachsagen. Es were auch sehr nutzlich vnd hoch von notten, das alsdann auch in der kirchen ein examen mit der jugent, das man die kinder fragte vnd verhorte, was sie yedesmals von dem catechismo begriffen vnd gelernet hetten, angerichtet wurde, wie in den schulen, in welchen dann sie seyen lateinisch oder teutsch der catechismus mit vbermessigem vleis soll gelert vnd getrieben werden.

12. Von der vesper.

Die gewonlichen vesper de tempore sampt iren lateinischen psalmen vnd hymnen etc. sollen am sonnenabent, sontag vnd andere fest gesungen werden, vnd von wegen des gemeinen volckhs mag man denselben ein capitul aus dem alten oder newen testament, nach ordnung allwegen nur ein capittel sampt einer kurtzen summarien Viti Dietrichs verlesen, daruff das magnificat lateinisch oder teutsch singen, vnd mit einer teutschen collect (welche collecten dann allewegen vnd ebenmeßig wie die lateinischen gesungen werden sollen) vnd benedicamus domino etc. beschließen.

13. Vom salve.

Das salve regina celi etc., so bißher gesungen worden, dieweyl es gottes wort vnd der ehr Christi strackhs zuwider, soll aller ding abgethan vnd die stifftungen, so deßhalben beschehen, zu einem andern beßern vnd gotseligerm prauch verwendt werden. Wo

man aber das ye nit füglich abthon kan, mag man an desselben stat vnd melodey dises hernach geschriben lobgebet vnd corrigiert salve der heyligen geschrift gemeß singen:

O Jhesu Christe, qui es sapientia sempiterni patris, et proles virginis matris marie, qui peccata mundi in cruce sponte moriendo expiasti, et nos cruore tuo mundasti, ad te confugimus omnes variis periculis in hoc mundo circumvallati, ad te suspiramus miseri peccatorum nostrorum veniam et dei patris gratiam per te petentes. Tu ergo, advocate clementissime, placa nobis patrem celestem, quem offendimus, ut condonatis nostris peccatis unctionem spiritus largiter cordibus nostris infundat, et lucem vivificam verbi tui, domine, in tenebris mundi conserva, et pravas hereses cum antichristi ferramide cito extirpa. O clara dei patris sapientia. O mira virginis matris prosopia. O sanctorum omnium fiducia et justitia Jhesu Christe (versi:) in omni tribulatione et angustia nostra constantes in fide nos Jhesu Christe redde et conserva [37]).

14. Vom freytag.

Am freytag mag man an etlichen orten ein kurtze predig vor mittag anrichten vnd thon zum gebet vnd das leyden christi zu betrachten. Daruff die raine litaney, an den orten, da schuler seindt (sonderlich zu bosen geuerlichen zeitten), vnd darnach das media vita oder tenebre, aber an den orten, da nicht schuler seindt, das media vita teutsch singen.

15. Vom Sonnabent.

Im sonabent nach der vesper soll der pfarher die communicanten, so vff den sontag zum sacrament zu gehen willens seindt, verheren vnd absoluiren, deßgleichen auch an einem andern feyerabent, so etliche vorhanden, die solchs feyertags communiciren wollen.

16. So am sonntag oder ander feyertag keine communicanten vorhanden.

Wo aber vff den sonntag oder anderen feyertagen kheine communicanten vorhanden seind, mag man an statt des obgeschribnen ampts etliche gesang singen sampt einer teutschen lection der epistel oder eines capituls aus dem newen testament mit der summarien, wie oben von der vesper gemelt, daruff die predig

---

[37]) Dieser ganze Abschnitt fällt in der hohenl. K.O. von 1577. weg.

thon vnd nach derselben mit einem teutschen gesang, collect vnd benedicamus domino auch dem segen beschließen.

17. Von Feyertagen.

Damit auch in diser graueschafft gewisse feyertage bestimpt, gleycheyt gehalten vnd vnordnung vorkhommen werde, so sollen die hernach geschribene fest vnd feyertag darinnen gehalten werden vnd nemlich

alle sonntag,
der christag sampt den zwayen volgenden tagen,
die beschneidung des herrn,
der heyligen drei khonig tag,
die ostern mit zwayen volgenden tagen,
die auffart des herrn,
die pfingsten mit zwayen volgenden tagen,
die feyertag der heyligen junckfrawen Marie,
die tage der heyligen apostel,
sanct Joannis Baptiste
s. Marie Magdalene
s. Michaelis
vnd aller heyligen tag [38]).

18. Von den sonnderen festen.

An den sonderen hohen festen, als da seind: die ostern, vffertag, pfingsten, Trinitatis, Joannis baptiste, visitationis Marie, Michaelis, advent, Weyhennachten, circumcisionis, epiphanie, purificationis, annunciationis Marie, palmtag, grünendonnerstag, charfreytag etc. soll man alle zeit die Evangelia vnd hystorien von einem yeglichen fest, so in der geschrifft seinen grundt hat, behalten vnd darvon mit allem vleis vnd sonderlich an den dreyen hohen festen auch nachmittag predigen sampt etlichen leydenlichen ceremonien, so nicht wider gottes wort seind, vnd one alle super-

---

[38]) Der brand.-ansb. Abschied 1524. hat auch noch: Mariä Geburt und Himmelfahrt, Laurentius und Catharinentag (R. 1. S. 53.). In der brand.-nürnb. K.O. 1533. fehlen die Tage Mariä Magdalenä, Michaelis und aller Heiligen. Dagegen kommt noch vor: Mariä Himmelfahrt, doch mit dem Evangelium visitationis Mariae »von des gemainen arbeytenden Pauersvolcks wegen«. Vielleicht ist dieses Fest unter den Marientagen auch in unsrer K.O. mitbegriffen (R. 1. S. 211.). In der hohenl. K.O. von 1577. fallen der 3te Oster- und Pfingstfeiertag, sowie Allerheiligen weg. Statt der Feier des Michaelistags sollen die Pfarrer am darauf folgenden Sonntag von den Engeln handeln (S. 40).

stition gehalten khonnen werden, vff das die jugent vnd vnuerstendigen zu christenlicher religion gefuehret werden.

Es sollen auch die pfarhere vff den palmentag vnd gruenen donnerstag mit sonderm vleis vnderrichtung thon vom heyligen sacrament des altars vnd von bayder gestalt, sonderlich dieweyl das jung vnd auch alte volckh mehr genaigt vnd geflissen ist, zur osterlichen zeit zum sacrament zugehn, dan sonst zur andern zeit, wiewol die pfarher in allen predigen das volckh sollen vermanen, das es sich austheyle vnd im jar etliche vff disen, die andern vff einen andern sonntag hinzugehen, vff das alle sonntag die communion moge gehalten werden.

19. Von ergerlichen schedlichen vnd vnnotigen ceremonien.

Was dergleichen ceremonien bißheer gehalten aber an etlichen orten abgethon vnd gleich für sich selbs gefallen seind, die sollen fürbaßhin gentzlich vnderwegen vnd abgethon pleyben, als da seindt waßer vnd saltz an den sontagen, wachs zu lichtmeß, aschen am aschermitwochen, palmen am palmentag, ostersteckh tauff vnd feur am osterabent, fladen, ayer, flaysch am ostertag, wurtz oder creuter assumptionis Marie, Wein an S. Johans des evangelisten tag etc. weyhen oder segnen, dann solche magicae consecrationes vnd segen seind gottes wort gantz vngemeß vnd zuwider, zum theyl auch abgettisch, vnd dienen mher zum aberglauben, dann zu gottseligkheyt, wie dan ein yeder gotsgelehrter pfarher vnd seelsorger solchs aus grundt der heyligen schrifft seinem volckh yederzeit wol wurd anzuzeigen wißen. Ebenmeßig sollen auch vnderwegen pleyben alle spectacula vnd schawspil, so man mit bildern getrieben hat, als am palmentag mit dem essel, am karfreitag mit dem crucifix vnd grab, am ostertag mit vmbgrabung des bilds der vrstehnde Cristi, am vffertag mit vffziehung desselben, am pfingstag mit herablaßung der tauben, am christag mit dem kindleinwiegen, vnd was dergleychen mher im prauch gewesen ist.

Item alle proceßion vnd vmbgange vmb die kirchen mit dem weyhewasser vnd creutzen, auch mit vmbtragung des heyligen sacraments in der monstranz etc. Auch soll man das sacrament nit vffbehalten, einschließen, noch vmbtragen, dann dieweyl Christus beede gestalt eingesetzt hat, vnd wir alle beede gestalt nach der ordnung vnd einsatzung Christi geprauchen sollen vnd wollen, so wurd es sich nicht fuegen, das man den kelch vffbehalte, darumb darff man auch das ander theyl allein nicht vffbehalten, noch vmbtragen. So kann auch das heylig sacrament nicht christlich noch fruchtbarlich gehandelt werden one die wort Christi, welche

das hauptstuck daran seind, wo man aber die wort muß erzelen vnd horen laßen, da consecrirt man auch vnd ist nit not ein vffbehaltens herfürzuziehen, dan dardurch wurt auch vnzelich vil mißprauchs verhuetet [39]).

20. Von der Creutzwochen.

An sanct Marx vnd die drey tag vor dem vffertag, auch andere tag da man zuuor mit den creutzen von einer kirchen in die andern vber veld gangen ist, soll ein yedes pfarrvolckh zue gewonlicher zeit in seiner pfarrkirchen zusamenkhommen, vnd allerley mißpreuch vnd vnzucht zuuermeyden nicht mher vber veld in andere kirchen gehn, sondern daselbst in seiner pfarrkirchen pleiben bis der pfarher neben anderen gepreuchlichen ceremonien ein kurtze predig oder vermanung thue vom gebet, dardurch das volckh vor krieg, vngewitter, thewrung vnd pestilentz etc. ernstlich zu bitten bewegt werde. Darnach soll man die litaney singen vnd der pfarher dieselben mit einer teutschen collecten, so darbey gesetzt vnd mit der collecten vmb geystlichen vnd zeitlichen segen (welche in der ordnung der meß die eylffte ist), zu vnd vnter einem beschlus beschließen [40]).

21. Von Eeh Einsegnen.

Zum ersten soll ein yeglicher pfarher vor allen dingen achtung haben vff frembde vnd vnbekante personen, das er dieselben nit einlaite, sie haben dann zuuor gewiße kuntschafft dargethan, das sie recht sach fuerhen. Zum andern soll auch der pfarher vleyssig erforschen, ob eine oder beede personen so das einseghnen begeren, nicht zuuor mit einer andern person, die noch bey leben, verhafft sey, oder sich etwa heymlich mit einer andern person vertrawet hab. Zum dritten sollen die pfarher ein vleyssige nachforschung haben, beeder personen plut freundtschafft halben, ob sie auch vnuerhindert derselben sich zu einander ehelichen ver-

[39]) Aehnlich brand.-nürnb. K.O. 1533. (R. 1. S. 211.).

[40]) In der hohenl. K.O. 1577. ist der ganze Abschnitt weggelassen. Auch die brand.-nürnb. K.O. 1533. hat nichts darüber. In der K.O. dagegen für die Marken zu Brandenburg 1540. findet sich auch ein Abschnitt von der Kreuzwoche, welcher zwar die Gebräuche jedes Orts, wie solche herkömmlich, belässt, aber die Missbräuche bei den Processionen mit Anrufung der Heiligen abthut. Sogar das spectaculum de ascensione domini belässt diese K.O., »denn solche Spektakel gute erinnerung sein der jugend vnd den vnverstendigen« (R. 1. S. 333.).

heyrathen khonen vnd solchs nicht wider gottliche, naturliche vnd kayserliche recht sei, dann wo sie einige verhinderung befinden, sollen sie solche personen khains wegs einlayten, sonder vor die hoffreth weysen. Zum viertten soll auch ein yeder pfarher nyemandt einlayten, es haben denn zuuor bede personen sich von offentlicher cantzel zway oder dreymal gemaynem prauch nach lassen vffbieten vnd verkundigen.

Vnd sollen die eheleut in der kirchen vor dem altar wie in andern evangelischen kirchen eingesegnet werden, nemlich wan sie sampt irer freundt- vnd nachparschaft in die kirchen khomen gottes wort zuhoren, den segen gottes zuempfahen vnd das christlich gebett für sie aus gottes wort laßen zuthon, auch iren ehestandt offentlich zubezeugen. So soll alsdann der pfarher zum altar gehn vnd beede personen, so sie auch herzukhomen, fragen, wie sie heyssen vnd also zusamengeben. Erstlich spreche er zum breutigam: N. bekhennet ir (oder du) alhie vor gott dem herren vnd diser loblichen christlichen versammlung, das ir N. hiezugegen zu ewerm ehelichen weib genhomen hapt. Der breutigam antwort: Ja. Darnach zur braut: N. bekhennet ir desgleychen, alhie vor menigklichen, das ir N. hiezugegen zu ewerm ehlichen man genohmen hapt. Die braut antwort: Ja. Vff solche bekenntnuß laß der pfarher sie die traw oder mahelring einander geben, vnd fuege ire beyde rechte hende zusamen mit disen wortten: gebent auch daruff einander die hende, solchs trewlich vnd vest zu halten vnd spreche: was gott zusamen gefuegt hat, soll der mensch nit scheyden. Darnach spreche er ferner: dieweyl ir dann beede einander zur heyligen eeh genohmen vnd solchs hie offentlich vor gott vnd der welt bekannt vnd bezeugt, daruff auch die mahelring vnd hende einander gegeben, so spreche ich euch zu mehrer beuestigung ehelich zusamen im namen des vatters vnd des sohns vnd des heyligen geysts. amen. Darnach lese er vor dem altar vber dem breutigam vnd braut gottes wort genesis am andern capittel:

Gott der Herr sprach — Ein Fleysch. Nach solchem wende er sich zu inen beyden vnd rede sie an also: dieweyl ir euch beede in den ehelichen stand begeben hapt in gottes namen, so horent auffs erst die gebott gottes vber disen standt, also spricht samt paulus: Ir mener etc.

(Brandenburg-nürnberger Kirchenordnung b. Richter I. S. 210.)

Zum andern horent auch das creutz, so gott vff diesen standt gelegt hat. (ebendaselbst.)

Zum dritten, so ist das ewer trost, das ir wißent vnd glaubent,

wie ewer standt vor gott angeneme vnd gesegnet ist, dan also stehet geschriben: Gott schuffe etc. (ebendaselbst.)

Hie reckhe er die handt über sie vnd bete also: (folgt das bei Richter S. 210. f. gedruckte Gebet.)

Man mag auch, so es die gelegenheit erfordert, ein kurtze predigt thon vom ehestandt, auch einen samler mit einem seckhlin, der den armen leuten sammle, im außhingehn verordnen, dieweyl Syrach sagt am 14. Cap.: vergiß der armen nicht, wan du den frolichen tag hast, so wurdt dir auch freyde widerfarhen, die du begerest. Solche samlung mag auch an der festen vnd feyertagen, wie in andern evangelischen kirchen der prauch ist, den armen zu gutem fürgenohmen werden [41]).

22. Von der leych vnd begrebnus.

Nachdem die seelmeß, vigilien, begrebnißen, jartage etc. das leyden Christi schmelern vnd verdunkheln, sollen dieselben hinfüro, wie hieob steet, gentzlich vnderlaßen, damit aber dannocht die verstorbene vmb der gedechtnus willen der frolichen aufferstehung aller glaubigen, nicht wie das vnuernünfftig vihe dahin getragen vnd begraben, soll die leyche, sonderlich wo schulen seind, mit christlichen gesengen als media vita lateinisch oder teutsch, mit frid vnd freyd ich far dahin etc., nach gewonlichem leuten belaytet, vnd vnder dem begrebnus das christlich gesang: nun last vns den leib begraben etc. gesungen werden, auch der pfarher der zeit vnd gelegenheyt nach vor oder nach der begrebnus ein kurtze predig vnd vermanung von aufferstehung der Christen thon etc.

23. Vom aue Maria vnd anderem Leuten.

Das leuten morgens vnd abents zum aue Maria sollen die pfarher zu einem christlichen prauch richten, das dannocht das leuthen, damit das arbaitsam volckh mit seiner arbeit sich nach der zeit zu richten wiße, an ime selbst pleybe, wie dan alles ander gewonlich leuthen pleyben soll, auch zum wetter, damit das

---

[41]) Die erste Eheordnung in Hohenlohe erschien 1568. Wibel IV. S. 272. Unsere K.O. enthält ausser dem Verlangen der Aufzeichnung über die Zahl der Communicanten noch nichts in Betreff der Tauf-, Communicanten-, Ehe- und Todtenbücher, die erst in der K.O. von 1577. eingeführt sind. Bis 1806. wurden Tauf- und Todtenbücher als rein kirchliche angesehen, und nur die Tauf- und Begräbnisstage eingezeichnet. Die brand.-nürnb. K.O. hat Tauf- und Ehebuch, aber noch nicht Todtenregister (R. 1. S. 210.).

gemain volckh christlicher andacht erinnert, yedoch solle darneben alle superstition vnd aberglaub vermitten werden [42]).

24. Von nottwendigen buechern in der kirchen.

Wo auch an nottwendigen nutzlichen buechern in einer kirchen mangel erschiene, oder ein pfarher so arm were, das er die für sich selbs zu kauffen nit vermochte, so sollen die heyligenpfleger desselben orts nach gethaner anzeig vnd empfangenem beveulch von der herschafft solcher buecher kauffen vnd inuentiren laßen, damit sie alweg bey der kirchen pleyben vnd andere nachkommende pfarher die auch nutzen vnd geprauchen mogen [43]).

Gott der almechtige wole zu diser
ordnung seinen segen vnd gedeyen
verleyhen durch Christum vnsern
herrn im heyligen geyst. amen.

Die Grafen Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein und Eberhard von Hohenlohe-Waldenburg hatten 1553—55. das Land ihrer Väter getheilt. Es musste ihnen daran liegen, sich zu vergewissern, wie sich die neue Kirchenordnung eingelebt hatte, und wie es mit dem evangelischen Kirchenwesen überhaupt in der Grafschaft bestellt sei. Denn die Schwierigkeiten des Uebergangs aus den römischen Cultusformen in die neuen waren viel bedeutender, als man sich vorzustellen pflegt. Die Grafen veranstalten daher 1556. eine allgemeine Kirchenvisitation [44]). Es wurden von jeder

---

[42]) Das pacem Läuten hat schon der kursächs. Unterricht der Visitatoren 1528., »das die leute wissen, welch zeit es am morgen ist, auch zu welcher zeit sie des abents vom felde zu haus gehen sollen« (R. 1. S. 99.), und die braunschweiger K.O. 1528. tadelt, »dat me hefft eynnen Marien denst dar vth gemaket« (R. 1. S. 213.).

[43]) Die hohenl. K.O. 1577. hat noch einige Anweisungen über Behandlung von Gefangenen und zum Tod Verurtheilten, sowie einen besonderen Abschnitt von der Kirchendisciplin mit Formularen zur Abbitte und Wiederaufnahme von Gebannten.

[44]) Die Visitationsprotokolle, leider nicht unterzeichnet, deren eines das Datum: Dienstag nach Bonifacius 1556. trägt, finden sich im hiesigen Partikulararchiv (Kasten 93. Fach 3. Fasc. 7.). Die Visitatoren nennen sich »die Predicanten«. Vielleicht waren es der seit Januar 1556. vorläufig auf ein Jahr angestellte Johann Hartmann,

Pfarrgemeinde Schultheissen und Gerichtspersonen über die kirchlichen Zustände in der Gemeinde, über ihre Geistlichen, deren Lehre und Wandel, sowie über einzelne etwa vorhandene Aergernisse vernommen, dann die Geistlichen hinsichtlich ihrer Befähigung zum Kirchendienst einem Examen unterworfen, wobei Einzelne oder Alle, wie es scheint, eine Predigt abzulegen hatten, ihre etwaigen Beschwerden über die Gemeinden, über Besoldungssachen und Wohnungsbeschaffenheit entgegengenommen, auch die Schullehrer gehört.

In manchen Orten stellte sich heraus, dass die Einwohner, besonders die Frauen, noch gar sehr an päbstlichen Gebräuchen hingen, und allerlei Aberglauben im Schwange gehe. So klagt der Pfarrer Johannes Kranzler von Michelbach a. Walde, dass sein Pfarrvolk mit Zauberei und abgöttischem Segen umgehe, und verdächtige Zusammenkünfte in Scheunen halte, ihn aber wegen seines Abmahnens bedrohe. Der Pfarrer Michael Bockh in Sindringen bringt vor: sein Pfarrvolk, besonders etliche der Weiber stecken seiner Lehre und Predigt zuwider noch tief im Papstthum, und wollen sich nicht weisen lassen [45]). Der Pfarrer zu Langenburg gab an: es geschehen noch Wallfahrten zu dem im Altar dortiger Kirche vermeintlich enthaltenen heiligen Blut. Die Gerichtspersonen von Regenbach beschwerten sich: es werde noch mit St. Veit Abgötterei getrieben, und ihm geopfert, der Pfarrer Theodorikus Markart habe am festum corporis Christi gepredigt: vormals sei dieses Fest herrlich gehalten worden, jetzt rede der Eine diess, der Andre das davon, also dass er nicht wisse, was er davon halten solle. Sebastian Kress, Pfarrer

---

Stiftsprediger in Oehringen, und die Hofprediger von Neuenstein und Waldenburg, wenigstens die beiden zuerst Genannten, daher auch Oehringen und Neuenstein in den Protokollen fehlen. Ob weltliche Räthe beigegeben waren, lässt sich nicht entscheiden. Wibel behauptet diess. I. S. 370.

[45]) Hier befand sich ausser dem Pfarrer noch ein alter Frühmesser, Leonhard Wirt, der schon vor 20. Jahren heimlich verheiratet, »in examine vnkhündig vnd des glaubens sachen vnuerstendigt erfunden,« gleichwohl wegen Alters und Unvermöglichkeit im Genusse seines Einkommens belassen wurde.

in Ohrnberg, beklagte sich: einige Gemeindeglieder halten sich vom Abendmahl ferne, weil es der Eine Pfarrer unter beiderlei, der Andre unter Einer Gestalt austheile, so dass die Leute nicht mehr wissen, woran sie seien.

Klagen der Gemeinden über ihre Geistlichen sind nicht eben häufig. Mehrmals zwar findet sich die Beschwerde, dass die Pfarrer alle Predigten aus den Büchern thun, oder dass sie die Wochenpredigten nicht halten, noch in der Kirche den Catechismus treiben, allein die Geistlichen entschuldigen sich damit: alle ihre Mühe, das Pfarrvolk in die Wochengottesdienste, und die Kinder in die Kinderlehre zu bringen, sei fruchtlos geblieben. Es kommt vor, dass eine Gemeinde klagt: ihr Pfarrer sei »am Leibe schadhaft, und mit den Franzosen behaftet«, allein der Mann besteht in examine wohl, und wird von den Prädikanten würdig erachtet, im Pfarramt gebraucht zu werden. Eine andere Gemeinde beschuldigt ihren Geistlichen: er sei zwar kein Gotteslästerer, »weder polterisch noch zänkisch, aber er zeche ziemlicher Massen« mit den Leuten. Gleichwohl wird er tüchtig befunden, dem Pfarramt fürgesetzt zu bleiben. Ertheilen die Visitatoren einzelnen Geistlichen recht gute Zeugnisse — »in der Examination ganz wohl und perfect bestanden«, »wohlgelehrt und geschickt erfunden«, »also und dermassen wohl bestanden, dass er für ganz tüchtig in das Kirchenamt erkannt worden«, »in der examination ein wolgelehrter, weidlicher Gesell erfunden, und würdig eines guten Stands im Pfarhampt«, so lauten durchschittlich die Aeusserungen wenigstens befriedigend. Allein es kommen auch ganz schlimme Erfunde. Nicht nur so, dass es einmal heisst: »es ist geringe Kunst bei ihme funden, jedoch vleißig vermahnt worden, sich fürthan mit mehrer ernst über die Bücher zu setzen, studiren und seinen Pfarrkindern mit besserem vleiß vorzusein«, sondern auch von einem Pfarrer mit dem ominösen Namen Durst: »kann weder das Vaterunser noch den Glauben auswendig recitiren, waißt auch nit, wo das Vaterunser geschrieben steht, demnach ganz untüchtig, dass er fürder zum Kirchendienst gebraucht werde«. Das schlimmste Zeugniss aber, einen Pfarrer Sigmund Ecktner in Mainhardt angehend, lautet: »dieser pfar-

rher ist ganz und gar ungelert, ungeschickt und untüchtig erfunden, nit würdig, das ime ein schweinstall vertrawet oder bevolhen werde.« In mehreren Fällen tragen die Visitatoren auf Entfernung oder Emeritirung an. Einem Geistlichen, der sich beklagte, dass er keine Bücher habe, und zu arm sei, solche zu kaufen, machen sie, weil er sonst ein feiner, junger Mann, die Auflage: dem Prädikanten zu Oehringen alle 14. Tage die schriftliche Explication eines Locus zu überschicken [46 a.]).

Der Lehrermangel bildet die stehende Klage der Gemeinden, und es zeigt sich lebhaftes Interesse für Schule und Unterricht. Dazu kommt die Geringfügigkeit der Besoldungen, bei welchen die Lehrer nicht bestehen zu können erklären, und häufig ihre Stellen verlassen. Auch die Engräumigkeit der Lehrerwohnungen ist ein gewöhnlicher Beschwerdepunkt.

Fünfzehn Jahre verflossen, bis man in der Grafschaft zu einer neuen Kirchenvisitation schritt, die durch Anordnung vom 19. Mai 1571. ins Werk gesetzt wurde [46 b.]). Die Visitatoren werden auf einem »Wägelin«, das ihnen die Herrschaft verordnet, von einem Städtchen und Dorf zum andern geführt, welche Fuhren die Amtsdiener jedes Orts zu bestellen, auch die Zehrung zu bezahlen und in der Amtsrechnung zu verrechnen haben, »doch das in solchem allem kein übermaß gebraucht werde«. Den Visitationsmodus sehen wir jetzt schon viel bestimmter entwickelt und der neueren Praxis genähert. Zuerst werden die Amtleute und Gerichtspersonen über Pfarrer und Schulmeister in 17. Fragepunkten vernommen. Diese betreffen in der Hauptsache Folgendes: die Lehre nach der Augustana in Predigt und Catechismusunterricht, die Amtsführung nach der Kirchenordnung, die Einigkeit zwischen Pfarrer und Schuldiener, »item ob der pfarrher die schul bißweilen visitir und besehe, item ob die schuldiener den pfarrhern zur hand seyen in übung des

---

[46 a]) Weitere Beispiele findet man bei Wibel, I. S. 370. ff.

[46 b]) Die Visitationsordnung ist von dem öhringer Stiftsprediger und Generalsuperintendenten Joh. Hartmann verfasst. Oehringer Part.-Archiv 93. 3. 8., vergl. Wibel I. S. 651. ff. Weltliche Beamte waren den Theologen beigegeben.

catechismi und andrer kirchenübung«, sodann den Wandel der Geistlichen, ob sie zänkisch, weinsüchtig oder »ausraysch« seien, item ob sie sich der Arznei, Schreiberei, Advocirens oder andrer weltlichen Aemter und »Pratic, oder wucherlichen Contracten gebrauchen«, ferner die Pfarrhaushaltung, Verhalten und Wandel des Lehrers, »item ob und welcher gestalt die armen leut mit dem almusen und darreichung ihrer nothdurft im flecken versehen werden«.

Hierauf werden die Pfarrer allein und besonders vernommen. Es sind 20. Fragestüke über Wieoft und Wie der Communion, den Fleiss der Gemeinde dabei, sowie bei Predigt und Catechismusunterricht [47]), über Zahl und Zeit der Predigten an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Woche, über Krankenbesuch, über den Zustand der Gemeinde »hinsichtlich des Sectenwesens, wer etwa Solchen Unterschleif gebe, über das sittliche Leben in der Gemeinde«, z. B. Eheführung, ob keine Zauberei, kein Wucher, keine Bedrohungen des Pfarrers durch mutwillige Leute, »item wie der pfarrher besoldet und unterhalten werde, auch ob er einige klage, fehl oder mangel«.

Der gräflichen Amtsdiener (Beamten) halber werden Pfarrer und Gerichtsleute gehört, ob dieselben über Zucht und Ordnung halten, und ihre Strafgewalt gebrauchen, ob sie Gottes Wort fleissig und gerne hören, den pfarrher schützen und schirmen, ehrlich und wohl bezahlen, friedlich mit ihm seien, Pfarr- und andere Häuser in baulichem Stand halten.

Endlich wird wegen der Hebammen untersucht, »ob sie sich gebührlich bei den kindtbaren frawen verhalten«, hinsichtlich der Jähtaufe das Rechte beobachten, ob sie gottesfürchtige und nüchterne Weiber seien.

---

[47]) Der Catechismusunterricht hatte seine besonderen Schwierigkeiten, sofern Erwachsene ihn weder in der Schule gelernt hatten, noch lesen konnten. Und doch wurde von den Beichtenden Kenntniss desselben ausdrücklich verlangt. Es wurde daher nicht nur vorgeschrieben, die Catechismuspredigten besonders populär zu halten und langsam zu sprechen, sondern der erwachsenen Jugend und der Gemeinde den Catechismus so oft vorzusagen, bis er sich dem Gedächtniss eingeprägt hätte.

Auch nach der Bücherei des Pfarrers haben die Visitatoren zu sehen, ob und was für Bücher er besitze, ob sacramentirerische, zwinglische, schwenkfeldische und andre dergl. befunden, und der Besitzer soll gefragt werden: »in was nutz er die habe«, desgleichen, »da es die Nothdurft erfordert, ihrer (der Geistlichen) confession, studiorum et profectus halb examiniren, und ein predigt von inen an- und über andre irrige opinionen irer meynung schlechtlich verhören«.

Nach vollendeter Kirchenvisitation [48]) erging im Dez. 1571. ein Generalrescript an alle Pfarrer: 1) sie sollen fleissig ihren theologischen Studien obliegen, um über alle Glaubensartikel nach der Augustana Rechenschaft geben zu können; 2) weil in Haltung der Freitags-, der Samstags-, oder Vesperpredigten sowie der sonntäglichen Catechismuslehre grosse Fahrlässigkeit eingeschlichen, wird das fleissige Halten der genannten Gottesdienste nachdrücklich eingeschärft.

Das Jahr 1581. brachte für die hohenloher Landeskirche, oder wenigstens den Antheil der Einen Hauptlinie, für die 4. Superintendenzen Neuenstein, Ingelfingen, Langenburg und Weikersheim die dritte Visitation, welche diessmal Dr. Jakob Andreä neben dem betreffenden Superintendenten und zwei gräflichen Räthen leitete. Das neue Kirchenwesen hat jetzt seine festen, bestimmten Formen erhalten, von den alten, lateinischen Psalmen und Gesängen hat man sich losgemacht, der Cultus ist durchaus deutsch geworden, die Communion nicht mehr allsonntäglich. Die Fragepunkte haben sich auf 32. vermehrt, über welche zwar noch nicht ein Pfarr- und Schulbericht von den Geistlichen eingefordert, aber ein genaues Protokoll von der Visitationscommission aufzunehmen ist. Man sieht, dass dieselbe ein bedeutendes Geschäft zu bewältigen hat. Neben der Bibel müssen die Augustana, die schmalkalder Artikel, der lutherische Catechismus und noch einige Luther-

---

[48]) Einzelnheiten über den Erfund sind bei Wibel a. a. O. verzeichnet. Hier nur Ein Beispiel. Der alte Pfarrer Kleyber zu Nassau wurde beschuldigt, dass er vielfach die Communicanten zu Haus verhöre und absolvire, auch etwa, indem er daneben Weinbergpfähle spitzte. Der alte Mann wurde entlassen. Die Visitatoren von 1556. hatten ihn ganz tüchtig und einer Besoldungszulage würdig erfunden.

schriften, auch die hohenlohe'sche Kirchenordnung zum wenigsten in jeder Pfarrbibliothek vorhanden seyn, und das Fehlende auf Rechnung des pium corpus angeschafft werden. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Tüchtigkeit und Reinheit werden die Geistlichen auch jetzt einem besonderen Examen unterworfen, und es wird denen, welche hiebei ein geringes Zeugniss erhalten, für diessmal aufgegeben: Luthers Commentar zum Galaterbrief und den Locus de deo bis zur nächsten Kirchenvisitation genauer zu studiren. Die Schulvisitation bezieht sich mit Weglassung aller übrigen Unterrichtsfächer nur auf Religion und Gesang. Manche Gemeinden haben noch immer keine Lehrer. Mehreren sind die 10 fl., welche sie gewöhnlich aus ihren Mitteln zur Lehrerbesoldung aufzubringen haben, einzelnen Eltern auch die wenigen Pfennige Schulgeld für ein Kind zuviel. Die Lehrer haben bald eine kurze akademische Laufbahn, und dann gewöhnlich eine abenteuervolle Vergangenheit hinter sich, bald betreiben sie neben dem Schulamt ein Gewerbe. Engräumigkeit der Lehrzimmer, heilloser Zustand der Lehrerwohnungen sind häufige Beschwerden [49]).

Unter mehrfachen allgemeinen Anordnungen, welche der Kirchenvisitation von 1581. folgten, verdienen einige erwähnt zu werden. Die Vormittagspredigt an Sonn- und Festtagen soll nicht über 3/4 Stunden, eine Wochen- oder Leichenpredigt nicht über 1/2 Stunde währen. Keine heimliche Beerdigung soll stattfinden ohne Benachrichtigung des Pfarrers, keine früher als 12 Stunden nach erfolgtem Tod. Keine Beichte soll im Pfarrhaus seyn, sondern ausschliesslich in der Kirche, und zwar einzeln nach den Wochen-

---

[49]) Oehringer Part.-archiv 93. 3. 17. Einige Kuriosa: Der Schulmeister in Baum-Erlenbach klagt: es sei ihm beschwerlich, dem Pfarrer alle Samstage sein Fleisch in Beutingen zu holen, »welches er als ein dienst ime thun müß', versaume damit die schuel.« Recess: der Pfarrer soll diesen Dienst beim Schulmeister fallen lassen. — Der Pfarrer zu Langenburg zeigt an: »obwohl das ärgerlich höhnisch Schreien der vollen Bauern: hui Pfaff, durch die Herrschaft gestraft worden, wöll es doch bei solchem ungezogenen gesind nit helffen.« Recess: was nicht füglich und ordentlich abgeschafft werden kann, muss er mit christlicher Geduld überwinden, sonderlich weil die Herrschaft hierin ihr Amt verrichtet.

predigten, oder am Sonnabend von 1. Uhr an. Der Pfarrer hat sich dabei an einen öffentlichen Ort, aber so fern von den Leuten zu stellen, dass jeder sein Anliegen heimlich anbringen kann. Man soll zufrieden seyn, wenn die Leute die 6. Hauptstücke des Catechismus inne haben, auch ohne die lutherischen Erklärungen. Am Freitag soll Tenebrägeläute seyn. Wetterläuten soll nur in Einem kurzen Zeichen mit Einer Glocke bestehen. Abendmahlsverächter haben 3. gradus admonitionis, coram parocho, superintendente und synodo (versammelte Geistlichkeit einer Diöcese), wenn diess erfolglos, Bann durch das Consistorium zu gewarten. Noch besteht kein Schulzwang, aber aus jedem Hause soll wenigstens Ein Kind zur Schule geschickt werden, damit die ganze Familie besser singen lerne. Die Obrigkeit soll der ledigen Jugend keine Tänze erlauben, bis sie die in den Kirchen gebräuchlichen Gesänge, dergleichen auch bei Lichtkärzen allein gestattet sind, gelernt hat. Gebühren für Casualien sind freiwillig, dürfen nicht gefordert werden. Die Abendmahlsspendeformel: nimm hin den Leib und das Blut Christi, wird untersagt, weil sie auf ein percipere non ore, sed fide zu weisen, also zu calvinisiren scheinen könnte. Zum wissenschaftlichen Gebrauch ketzerische Bücher zu besitzen, ist den Kirchendienern nicht mehr untersagt.

Andreä war schon 2. Jahre zuvor durch den Grafen Wolfgang von Hohenlohe zur Kirchenleitung beigezogen worden. Seit 1577. drang der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Onolzbach in die Grafen von Hohenlohe, die Concordienformel in ihrem Lande zur Anerkennung zu bringen. Der Generalsuperintendent David Meder in Oehringen wollte das bergener Buch nicht allein und im Namen seiner Collegen unterzeichnen, war vielmehr der Meinung: es solle diess von allen Geistlichen geschehen. Die Theologen in Hohenlohe hatten Bedenken dagegen, sofern ihnen das Buch nicht nur überhaupt zu wenig melanchthonisch erschien, sondern auch die loci communes des Magister Philippus gar nicht zum evangelischen Lehrkörper zählte. Andreä, den Graf Wolfgang zuvor in Stuttgart gesprochen, kam auf seiner Reise nach Sachsen am 5. Okt. 1578. nach Langenburg und hielt folgenden Tags ein Col-

loquium mit den hohenloher Theologen, wobei er die Auskunft ertheilte: dass Melanchthons Loci deswegen in der F. C. nicht berührt seien, weil Philippus und seine Schriften »etlichen Verhaß« bei mehreren Theologen auf sich haben, die vom ganzen Eintrachtswerk leicht würden abgeschreckt worden sein; hätte man aber Philippi Definition des liberum arbitrium, wie sie in den loci liege, ausdrücklich gestraft und verworfen, so hätte diess der Auctorität des Mannes nur spöttlich und schädlich seyn können. Ueber andere Punkte, z. B. ob und wiefern das Evangelium an sich selbst im Gegensatz gegen das Gesetz eine Busspredigt heissen könne, was in Betreff des modus aeternae generationis filii Dei, worüber die F.C. nichts lehrt, zu bestimmen, u. dergl., kam man leichter weg. Da nun Andreä soviel zugab, dass die scripta Philippi, genauer die von Luther gebilligte Ausgabe der Loci von 1543., der hohenloheschen Kirche als mitgültige Bekenntnissschrift zugelassen seyn sollen, und anerkannte, dass die Theologen der Grafschaft mit der F. C., wenn nicht überall in verbis, doch in rebus zusammenstimmen, so verstanden sich dieselben zur Unterzeichnung derselben, die 1579. erfolgte [50]).

Aus dem gleichen Jahre stammt, ohne dass Andreä mitmitgewirkt zu haben scheint, die hohenlohe'sche Consistorialordnung für die Landeskirche im Ganzen, während daneben besondere Consistorien für die einzelnen Landestheile bestanden. Das Generalconsistorium bestand unter dem Präsidium des Generalsuperintendenten neben weltlichen Räthen von jeder Linie aus den 4. städtischen Geistlichen von Oehringen, dem Gymnasialrektor daselbst (oder wie er anfangs noch heisst: Präceptor der lateinischen Schule) und den beiden Hofpredigern von Neuenstein und Waldenburg. Zu seiner Competenz gehörten: Examen, Ordination, Vocation und Promotion der Kirchen- und Schuldiener, das Judicium über rechte und falsche Lehre, Beauf-

---

[50]) Oehringer Part.-archiv 93. 3. 13. Weiteres hierüber bei Wibel I. S. 589. ff. Dem Dr. Jakob Andreä sagte einst (nach Crusius annal. suev.) Kaiser Maximilian II. 1570: oh, Doctor Jakob, wie habt Jhr soviel Widersacher! Aber fahret im Eintrachtswerke beständig fort! Stälin, würt. Gesch. IV. 2. S. 821. Anmerkg.

sichtigung, Censur und Bestrafung von Geistlichen, Verhängung des Banns, Erledigung solcher Ehesachen, die in der Eheordnung nicht ausdrücklich bestimmt, Visitation und Inspektion von Kirche und Schule. Das theologische Examen, zu dem jeder Candidat die nöthigen testimonia vitae ante actae et studiorum beizubringen hat, ist nur mündlich, dauert 3. Stunden, erstreckt sich auf das corpus doctrinae, die Controversen der Zeit, die Loci Melanchthons (»weil dieselben Luthero selbst wohlgefallen, und in unsrer Kirchen bis daher am bräuchlichsten gewesen sind, auch ir viel nit bessere, aber woll ergere und gefährlichere machen können«). Die Prüfung soll mit Freundlichkeit und Sanftmüthigkeit vom Prediger in Oehringen angefahen, und von den anderen Consistorialen fortgesetzt werden, so dass immer nur Einer mit dem Examinandus spricht, »und nit einer dieß, der andre jenes darein rede, und gleichwie in einer Badstuben keiner auf den andern höre, und also den Examinator verdroßen, den Examinandus irre mache«. Ausserdem hat der Candidat eine Predigt abzulegen, entweder vor dem Examen, oder vor der Ordination. Bei dieser fällt das Fehlen jeder Verpflichtung auf Schrift und Symbole auf. Der Ordinirte hat zwei Zeugen, communicirt und erhält ein testimonium ordinationis. Wird ein Kirchendiener wegen falscher Lehre bei dem Consistorium verklagt, lässt sich jedoch von diesem mit satten Beweisen aus der h. Schrift eines besseren berichten, so hat er selbst eine retractatio erroris zu schreiben, und wenn er in der Gemeinde Aergerniss gegeben, öffentlich Abbitte zu thun. Beharrt er aber nach mehrfacher Verhandlung in errore, so wird die Sache an eine benachbarte Universität gegeben, und wenn diese den Irrthum als gotteslästerlich und schädlich erkennt, und wenn der Mann troz allem sich nicht weisen lassen will, so wird er alsbald aus dem Lande geschafft, nachdem er zuvor seines Amtes entsetzt. Dasselbe widerfährt einem in Criminalverbrechen gefallenen Geistlichen. Für einen solchen Fall ernennen die Grafen besondere Commissäre als Richter. Einen nur entsetzten Geistlichen, der am bisherigen Ort wohnen bleibt, darf der Nachfolger ohne öffentliche Abbitte nicht zum Sacrament zulassen. Das Studium der evangelischen

Theologie zu erleichtern, bestanden besondere, den Einkünften des vormaligen öhringer Collegiatstifts entnommene Stipendien, 8 grosse à 50 f., 6 kleine à 20 f.[51])

Wenden wir uns von hier nochmals zur Kirchenvisitation von 1581. zurück, so war der eifrige Graf Wolfgang noch nicht befriedigt, sondern er wollte eine überzeugende Gewissheit von der Reinheit und Einhelligkeit seiner Theologen, von ihrer Tüchtigkeit und Gelehrsamkeit haben, insbesondere erkunden, ob die Superintendenten hinreichende Einsicht in die Streitigkeiten jener Zeit, in die Lehren und Argumente der Gegner hätten, ob sie befähigt wären, dieselben zu widerlegen, und dem Eindringen falscher Lehre in die Landeskirche zu wehren, wobei es sich um Baptisten, Calvinisten, Flacianer und Novi Ariani handelte. Da nun der Rechtgläubigkeit des eigenen Prälaten David Meder nicht ganz zu trauen war, so wurde auch zu diesem Geschäft Dr. Andreä verwendet, der auf den 17. Juli 1581. die 4. Superintendenten neuensteiner Linie, Gallus Hartmann von da, Christof Kremer von Langenburg, Petrus Pfeffer von Ingelfingen und Vitus Mögner von Weikersheim zu einem Examen und Colloquium nach Neuenstein erforderte. Zacharias Hyso und andere gräfliche Räthe wohnten bei, Um jeden Einzelnen desto gründlicher würdigen zu können. und um keinen Streit und weder Ueberhebung noch Beschämung des einen Collegen vor dem andern zu veranlassen, wurde die Prüfung mit den Einzelnen besonders vorgenommen, so dass jeder entweder eines Vor- oder eines Nachmittages Last zu tragen hatte. Auch der Vesperprèdiger von Neuenstein, Michael Rudolph, entging dem Schweiss dieses Rigorosum nicht, das sogar auf die öhringer

---

[51]) Die Consistorialordnung, welcher das Ordinationsformular einverleibt ist, und die Stipendiatenordnung trägt das Datum: 21. Mai 1579. öhr. Part.-archiv 93. 3. 11. — Die Verpflichtung auf Schrift und Symbol fehlt auch noch im gemeinen Prädicanteneid von 1587, doch wird hier dem Minister zur Pflicht gemacht: schriftmässig zu predigen und des Jahres wenigstens Einmal die h. Schrift durchzulesen. Erst 1630. erliess Graf Kraft von Hohenlohe-Neuenstein ein Decret, die Geistlichen auf die symbol. Bücher mit Einschluss der Concordienformel zu verpflichten. — Weiteres über die Consistorialordnung und spätere Modificationen derselben bei Wibel I. S. 640. ff.

Kirchendiener, obgleich diese Stadt gemeinschaftlich war, ausgedehnt, und in Gegenwart Aller per modum epilogi beschlossen wurde. Andreä nahm eine Reihe von Materien mit den Herren vor: de norma doctrinae, de Deo, de libero arbitrio, de peccato originali, de justificatione, de bonis operibus, de persona Christi, de tertio usu legis, de descensione ad inferos, de coena domini, de novis Arianis, de Antitrinitariis, de praedestinatione, de adiaphoris. Zwischen den Linien des von Andreä verfassten Protokolls blickt deutlich die Absicht durch zu prüfen: ob die Superintendenten sich die F.C. gehörig angeeignet, und die neuen Sachen über die damals streitigen Lehren gründlich studirt hätten, um als orthodoxe Lutheraner aggressiv und defensiv gerüstet zu seyn. Das beste Zeugniss trug Hartmann davon, als der den Anderen weit vorzuziehen, in Latein und Griechisch gewandter, besser befähigt, den Widersachern zu begegnen und den Mund zu stopfen, auch noch zu einem noch höheren Kirchenamte tüchtig sei [52]). Mit diesem Colloquium wurde zugleich der von Meder veranlasste Streit abgethan über die Catechismusfrage: warum bist du ein Christ? Er hatte die Antwort dahin gefasst: »darum daß ich glaub' an Jesum Christum, und bin in seinem Namen getauft, und wandel in dem Gehorsam seiner Gebott«; ähnlich wie im ansbachischen Catechismus: »und wandle in seinen Fußtapfen«. Natürlich wollte Meder das lezte Stück der Antwort nicht als causa efficiens justificationis coram deo, sondern als

---

[52]) Oehringer Part.-arch. 93. 3. 16. Es hatten sich Flacianer, Christof Irenäus und Johann Fraxineus in die Grafschaft eingedrängt und bei Vasallen des Hauses Hohenlohe, den Herren von Stetten und von Crailsheim, Aufnahme gefunden. Von Fraxineus' Ketzerei war der Pfarrer Huchbar zu Ruppertshofen angesteckt worden, so dass er zuerst die Unterzeichnung der F. C. unter dem Vorwand »ruralischer Einfalt« verweigerte, hernach zwar dazu gebracht wurde, aber es sich wieder reuen und diess merken liess. Der Mann hatte anonym flacianisirende Schriften, worunter eine gegen Andreä geschrieben. Unter der Bedingung, sich alles Verkehrs mit Flacianern zu entschlagen, liess man ihn im Amte. Dagegen wurde ein Präceptor Carolus in Oehringen, der Besuche von Fraxineus empfangen hatte, erst beurlaubt, dann entlassen. Ueber Huchbar vergl. Wibel I. S. 596. 599. ff.

causa finalis verstanden wissen, aber es hatte bei den hohenlohe'schen Theologen Anstoss geben, und Andreä rieth, den Catechismus dahin zu ändern, dass in Frage 1. der anstössige Absatz 3. der Antwort weggelassen, und eine zweite Frage: »womit beweisest du dich in deinem Leben als ein Christ?« mit der Antwort beigesetzt wurde: »damit, so ich wandel im Gehorsam seiner Gebott«. Dieser Aenderung stimmten nun die Superintendenten bei [53]). Andreä aber beschloss sein diessmaliges Geschäft in der Grafschaft Hohenlohe mit einer in der gemeinschaftlichen Stadt Oehringen vorgenommenen, durch Streitigkeiten der Kirchen- und Schuldiener unter sich veranlassten Kirchenvisitation, bei welcher die Hofprediger von Neuenstein und Waldenburg nebst Räthen beider Linien mitwirkten.

---

[53]) Wibel I. S. 618. ff. Meder war dem Kanzler Andreä, der ihm übrigens nach der Visitation ein gutes Zeugniss gab, nur gar nicht hold, nannte denselben in Gesprächen mit Collegen, z. B. Apin von Waldenburg einen brenzianischen Rothkopf, und verächtlich einen Quaternianer. »Ich wollt'«, äusserte er sogar, »dass sich das Erdreich auf — und ihn als einen gottlosen Mann verschlingen thäte.« Desto beliebter dagegen war Andreä bei Hof. Wie denn die alte, verwittwete Gräfin Anna in Neuenstein, als er am 4. Aug. 1581. auf seiner Rückreise aus der Markgrafschaft dort eintraf, ihn einen Tag aufhielt, um eine Predigt von ihm zu hören, was ihr vielleicht künftig nicht mehr vergönnt seyn werde.

II.

Die bischöflichen „Kleinen Seminare" in Elsass-Lothringen.

Rechtsgutachten auf Veranlassung des Kaiserlichen Statthalters von Elsass-Lothringen.

Verfasst von

Dr. Paul Laband,
ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Strassburg im Elsass.

I.

Für die Auslegung des Art. 11. des französischen Concordates ist das gemeine Recht der katholischen Kirche über die Seminarien von Bedeutung, da Art. 11. den Zweck verfolgt, eine in diesem gemeinen Recht der Kirche angeordnete, durch die Revolution aber zerstörte Einrichtung für Frankreich anzuerkennen und wieder herzustellen. Das katholische Kirchenrecht beruht in der angegebenen Beziehung auf den Beschlüssen des Tridentiner Concils, Sessio XXIII. de reformat. cap. 13. Durch dieselben wird den bischöflichen und erzbischöflichen Kirchen zur Pflicht gemacht, nach Verhältniss ihrer Geldmittel und der Grösse der Diöcese eine gewisse Anzahl von jungen Leuten in einem Collegium zu unterhalten, in der Frömmigkeit zu erziehen (religiose educare) und in den kirchlichen Lehren zu unterrichten (ecclesiasticis disciplinis instituere). In dieses Collegium dürfen nur Knaben aufgenommen werden, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben, in legitimer Ehe geboren sind, ordentlich lesen und schreiben können und Lust und Befähigung zum geistlichen Beruf haben. Kinder armer Eltern, sollen bei der Aufnahme bevorzugt werden. Der

Bischof soll die Knaben in so viele Klassen abtheilen, als ihm angemessen scheint, nach ihrer Zahl, Altersstufe und wissenschaftlichen Ausbildung; einen Theil soll er zum Dienst der Kirche heranziehen, den andern Theil im Collegium beim Unterricht zurückhalten, so dass dieses Collegium eine dauernde Pflanzschule (pertuum seminarium) der Diener Gottes sei. Das Concil fügt dann noch detaillirte Vorschriften über den Lehrplan, die Verwaltung, Disciplin und insbesondere über die pekuniäre Dotirung dieser Anstalten hinzu. Die Ausführung der erwähnten Vorschriften des Tridentinum war in den verschiedenen Diöcesen eine sehr ungleiche und in den meisten Ländern eine unvollkommene; überall aber empfanden die Bischöfe doch das Bedürfniss für den Ersatz an Geistlichen Sorge zu tragen und Anstalten für die Ausbildung derselben einzurichten und zu erhalten. Diese auch in Frankreich in bedeutender Anzahl errichteten Priesterschulen wurden durch die Revolution vernichtet; der Art. 11. des Concordates giebt den Bischöfen die Erlaubniss, sie wieder herzustellen, schliesst aber die Verpflichtung des Staates zu ihrer Dotirung aus.

> »Les évêques pourront avoir . . . un séminaire pour leur diocèse, sans que le gouvernement s'oblige à les doter.«

Was unter einem »Seminar« zu verstehen sei, ist zwar in dem Concordat nicht gesagt; es ist aber nicht zu bezweifeln, dass darunter diejenigen kirchlichen Lehranstalten zu verstehen sind, welche man schon während des Mittelalters mit diesem Ausdruck bezeichnet hat und deren Begriff und Einrichtung das Tridentiner Concil an der angeführten Stelle festgesetzt hat.

Diess wird bestätigt durch die Circumscriptionsbulle des päpstlichen Legaten, Cardinals Caprara, vom 9. April 1802., in welcher er den Bischöfen der neugebildeten französischen Diöcesen einschärft, Seminare zur Erziehung der Jugend zu errichten, »in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Canones und Concilia.«

In dem Tridentinum wird nun ausdrücklich gesagt, dass das Seminar in Klassen eingetheilt werden soll und es werden insbesondere zwei Arten der Zöglinge unterschieden:

solche, welche bereits zu priesterlichen Funktionen herangezogen werden können, und solche, welche lediglich Unterricht empfangen. Hierauf beruht die Eintheilung des Seminars in zwei Abtheilungen, in das sog. Priesterseminar (seminarium clericorum) und das Knabenseminar (seminarium puerorum), oder nach dem vulgären französischen Sprachgebrauch grand séminaire und petit séminaire. Diese beiden Abtheilungen wurden häufig von einander getrennt, in verschiedenen Gebäuden, ja an verschiedenen Ortschaften untergebracht, verschiedenartig verwaltet, von verschiedenen Personen geleitet und sie erscheinen demnach äusserlich als zwei Seminare. Unter dem Ausdruck Seminar schlechthin verstand man in der Regel die obere Abtheilung oder das Priesterseminar und es konnte daher in der That der Zweifel entstehen, ob das Recht des Bischofs zur Errichtung »eines Seminars« sich auf jene beiden, nach der äusseren Erscheinung völlig von einander getrennten, zwei verschiedene Lehranstalten darstellenden Institute erstrecke, oder auf das eigentliche Priesterseminar beschränkt sei.

Nach der Bedeutung aber, welche dem Ausdruck »Seminar« nach katholischem Kirchenrecht beizulegen ist, umfasst derselbe beide Anstalten, und das Priesterseminar und das Knabenseminar sind nur als Abtheilungen des bischöflichen Seminars anzusehen. Das Tridentinum schliesst nur den Elementar-Unterricht von dem Seminar aus; wer aufgenommen zu werden wünscht, muss bereits geläufig lesen und schreiben können; es führt aber als Lehrgegenstände auch solche auf, welche den Mittelschulen angehören, insbesondere Grammatik, Gesang aliarumque bonarum artium disciplinam. Er setzt die Fähigkeit zur Aufnahme auf das vollendete 12. Lebensjahr fest, es nennt die Zöglinge Knaben (pueri) und es erklärt ausdrücklich, dass der kirchliche Sinn und die für einen Geistlichen erforderliche Lebensanschauung nur dann gepflegt werden könne, wenn die Erziehung bereits von der zarten Jugend an (a teneris annis) darauf gerichtet werde. Es ist also nicht zweifelhaft, dass das Tridentinum, d. h. das katholische Kirchenrecht, unter einem bischöflichen »Seminar« eine Lehranstalt meint, welche nicht nur den höheren theologischen Unterricht und die

unmittelbare Vorbereitung zum Priesterberuf, sondern auch den mittelbar vorbereitenden wissenschaftlichen Unterricht zur Aufgabe hat und welche dieser doppelten Aufgabe entsprechend in zwei Abtheilungen zerlegt werden kann.

In diesem Sinne ist auch der Ausdruck »séminaire« im Art. 11. des Concordats zu verstehen, d. h. er umfasst das Knabenseminar (petit séminaire) mit.

II.

Es fragt sich nun aber, welche Rechte hinsichtlich des Seminars in dem Concordat den Bischöfen eingeräumt worden sind und welcher Rechtszustand in dieser Beziehung in Elsass-Lothringen bestanden hat, als das Gesetz vom 12. Juli 1873. in Kraft trat?

Das Concordat von 1801. giebt den Bischöfen das Recht: »in ihren Diöcesen ein Seminar zu haben«; allein schon das Gesetz vom 18. Germinal X. (sogen. organischen Artikel), das gleichzeitig mit dem Concordat publicirt wurde, schiebt im Art. 11. die Clausel ein, dass die Bischöfe nur »avec autorisation du gouvernement« zur Errichtung eines Seminars befugt sind, und Art. 23. desselben Gesetzes verleiht zwar den Bischöfen die Befugniss, die Organisation ihrer Seminare vorzunehmen, fügt aber hinzu, dass die hierüber ergehenden Reglements der Bestätigung des ersten Consuls bedürfen.

Von Interesse für die Auslegung des Art. 11. des Concordates und für die Rechte, welche den Bischöfen hinsichtlich der Seminare zugestanden wurden, ist das erste diesen Gegenstand betreffende, wenige Jahre nach Abschluss des Concordates erlassene Gesetz vom 23. Ventôse XII. (14. März 1804). Dasselbe gestattet in jedem Metropolitanbezirk unter dem Namen Seminar eine Unterrichtsanstalt für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen; es führt als Lehrgegenstände auf Ethik, Dogmatik, Kirchengeschichte und Homiletik; es ordnet öffentliche Prüfungen an; es bestimmt (Art. 6.), dass die Vorsteher und Lehrer der Seminare von dem ersten Consul auf Vorschlag der Bischöfe ernannt werden, und es regelt die Dotation der Anstalten. Das Gesetz beweist demnach, dass man die

staatliche Schulgesetzgebung, Schulaufsicht und sogar das staatliche Recht der Ernennung der Lehrer auch auf die Priesterseminare ausdehnte.

Diese Anschauungen finden einen noch deutlicheren Ausdruck in den Motiven zu diesem Gesetz, welche der Staatsrath Portalis dem Corps Législatif am 12. Ventôse XII. (3. März 1804.) vortrug. In demselben werden die Seminare als theologische Specialschulen den staatlichen Fachschulen an die Seite gestellt:

»Il a paru nécessaire de remplacer l'enseignement public et national des universités; des écoles spéciales remplissent cet enseignement pour la jurisprudence et la médecine. Sur le modèle de ces écoles spéciales, le projet établit par chaque arrondissement une maison d'instruction pour ceux qui se proposent d'embrasser l'état ecclésiastique.«

Der Unterricht in den bischöflichen Seminaren soll der Aufsicht des Staates unterliegen. Portalis sagt:

»Nous avons dit que l'enseignement des maisons d'instruction établies par le projet de loi doit remplacer l'enseignement national des universités. Il doit être sous la surveillance du magistrat politique, comme l'était celui des universités, qu'il remplace. En conséquence, les directeurs et professeurs seront nommés par le premier consul.«

Dieses Gesetz von 1804. kam nicht zur Ausführung; es dient aber zur Beleuchtung der Auffassung, welche man von dem Art. 11. des Concordates und von Art. 11. und 23 fg. des Gesetzes vom 18. Germinal X. kurze Zeit nach ihrer Verkündigung hatte.

Die gesetzliche Grundlage für die bischöflichen Seminare in Frankreich ist das Dekret vom 17. März 1808.

Dieses Gesetz hat bekanntlich der sogenannten kaiserlichen Universität die Leitung des gesammten Schulwesens im ganzen Kaiserreich ausschliesslich übertragen; der Grossmeister, der an der Spitze der Universität stand, versah zugleich die Functionen eines Unterrichtsministers; ihm waren 27. Provincial-Akademien unterstellt, denen wieder die Facultäten, Lyceen und Collegien untergeordnet waren. Der Grossmeister liess diese Anstalten

jährlich durch Inspectoren revidiren. Niemand durfte eine Schule eröffnen oder öffentlich lehren, wenn er nicht Mitglied der Universität war und seine Grade bei einer ihrer Facultäten erhalten hatte.

Von dieser völlig centralisirten und streng exclusiven Organisation des öffentlichen Schulwesens wurde nur zu Gunsten der Bischöfe eine Ausnahme gemacht. Der Unterricht in den Seminaren sollte von ihnen abhängen; sie erhielten das Recht, die Directoren und Professoren zu ernennen und abzurufen; sie wurden aber verpflichtet, die für die Seminare geltenden, vom Kaiser genehmigten Reglements zu beobachten. (Decret vom 17. März 1808. Art. 3.).

Dieses Privilegium der Bischöfe bezog sich aber nur auf das eigentliche Priester-Seminar. Diess ergiebt sich in zweifelloser und authentischer Weise aus dem Decret vom 9. April 1809. über die Zöglinge der Seminare. Art. 1. dieses Decretes bezeichnet die Seminare als écoles spéciales de théologie und schreibt vor, dass fortan nur solche Personen darin aufgenommen werden dürfen qui ont reçu le grade de bachelier dans la faculté des lettres, was ungefähr so viel bedeutet, als wenn ein deutsches Gesetz das Zeugniss der Reife zum Universitätsstudium erfordert.

Art. 3. des Decrets hebt nun nochmals hervor:

»Aucune autre école, sous quelque dénomination que ce puisse être, ne peut exister en France, si elle n'est régie par des membres de l'Université impériale et soumise à sa règle.«

Dieser Artikel betrifft, seiner allgemeinen Fassung nach, auch die bischöfl. Knaben-Seminare, und um jeden Zweifel darüber auszuschliessen, dass auch die theologischen Vorbereitungs-Anstalten der Kaiserlichen Central-Unterrichts-Anstalt (Université) untergeordnet sind und von ihr geleitet werden, fügt Art. 4. desselben Decretes hinzu:

»Le grand-maître de notre Université impériale et son conseil accorderont un intérêt spécial aux écoles secondaires que les départements, les villes, les évêques ou les particuliers voudront établir, pour être consacrés également aux élèves, qui se destinent à l'état ecclésiastique.«

In diesem Artikel werden die Bischöfe den Bezirken, Städten und Privatpersonen, welche Knabenseminare errichten wollen, völlig gleichgestellt; es wird ihnen hinsichtlich dieser Schulen keinerlei Exemtion von dem allgemeinen Schulgesetz eingeräumt; es wird die Competenz des grand-maître und des conseil der Université impériale ausdrücklich anerkannt, und nur zugesichert, dass die Behörde ihr besonderes Interesse solchen Schulen zuwenden werde.

Von denselben Grundsätzen geht auch noch das Decret vom 15. November 1811. aus. Art. 25. desselben erklärt, dass die geistlichen Schulen der Universität unterstellt sind, dass Einrichtung und Leitung durch die Universität geschieht und dass der Unterricht nur durch Mitglieder der Universität, welche zur Verfügung des grand-maître stehen, ertheilt werden darf.

In allen diesen Erlassen ist von einem aus Art. 11. des Concordats herzuleitenden Rechte der Bischöfe hinsichtlich der Knaben-Seminare keine Rede, und thatsächlich fand ein solches Recht keine Anerkennung.

Erst die Ordonnanz vom 5. October 1814. ermächtigte die Erzbischöfe und Bischöfe Knaben-Seminare zu errichten, in denen die jungen Leute zum Eintritt in die grossen (Priester-) Seminare vorbereitet werden, und dieselbe Ordonnanz verlieh ihnen die Befugniss, die Vorsteher und Lehrer dieser Anstalten, deren officielle Bezeichnung écoles ecclésiastiques ist, zu ernennen. Die Schüler der Seminare waren vom Besuch der Lyceen und Collegien und von dem an die Université zu entrichtenden Schulgeld dispensirt und konnten nach Beendigung ihrer Curse sich bei der Université zur Ablegung der Bachelier-Prüfung melden. Auch dieses Gesetz hält aber die staatliche Leitung und Beaufsichtigung der Knaben-Seminare, die durch den Grossmeister und den Rath der Universität zu handhaben ist, aufrecht. (Art. 8.)

Eine neue Bethätigung dieses staatlichen Rechtes enthält die Ordonnance vom 16. Juni 1828. sur les écoles secondaires ecclésiastiques. Sie verleiht dem Cultusminister die Befugniss, die Zahl der in jede derartige Schule aufzunehmenden Zöglinge zu bestimmen, während die Zahl der

Schulen und die Orte ihrer Errichtung vom Könige selbst auf Antrag der Bischöfe und auf Vorschlag des Cultusministers festzusetzen sind; die Directoren der Schulen sind von den Bischöfen zu ernennen, aber vom Könige zu bestätigen (Art. 6.) und alle Schulen, welche die Vorschriften dieser Ordonnanz nicht sogleich bei sich zur Ausführung bringen, hören auf als solche fortzubestehen und werden der allgemeinen Unterrichts-Verwaltung wieder eingefügt (et rentreront dans le régime de l'Universisé).

Der französische Clerus hielt die Zeit zwar für günstig, um die in diesem Gesetze festgehaltenen staatlichen Aufsichtsrechte über die geistlichen Secundärschulen und die Beschränkungen der Bischöfe hinsichtlich der Errichtung der Knaben-Seminare, der Anzahl der Schüler und der Ernennung der Lehrer abzuschütteln. Die Erzbischöfe und Bischöfe reichten dem Könige zu diesem Zwecke eine umfangreiche Denkschrift ein, ohne indessen eine Abänderung dieser Gesetzgebung zu erlangen. Auch die unter der Regierung Louis Philippe's wiederholt erneuerten Versuche des französischen Episkopats hatten keinen besseren Erfolg.

III.

Erst die grosse Reform des französischen Schulwesens durch das Gesetz vom 15. März 1850. hatte auch eine wesentlich veränderte Lage der écoles secondaires ecclésiastiques zur Folge.

Das Napoleonische System der centralisirten und ausschliesslichen Unterrichts-Ertheilung durch die Universität und ihre Organe hatte sich nicht bewährt und war der Gegenstand unablässiger Angriffe geworden; ihm wurde das System der Unterrichts-Freiheit gegenüber gestellt und mit theoretischen und praktischen Gründen vertheidigt. Nachdem bereits ein Gesetz von 1833. das staatliche Unterrichts-Monopol in Bezug auf die Primärschulen durchbrochen hatte, verschaffte die Verfassung von 1848. dem Princip der Lehrfreiheit grundsätzliche Anerkennung, jedoch unter Beibehaltung des Aufsichtsrechts des Staates.

Art. 9. der Constitution lautet: »*L'enseignement est libre.* — La liberté de l'enseignement s'exerce selon les

conditions de capacité et de moralité déterminées par les lois et sous la surveillance de l'État. *Cette surveillance s'étend à tous les établissements d'éducation et d'enseignement, sans aucune exception.«*.

Das Gesetz vom 15. März 1850. hat den Zweck, wie in den Motiven und dem von Beugnot erstatteten Commissionsbericht ausdrücklich hervorgehoben wird, diese verfassungsmässigen Grundsätze durchzuführen und das Unterrichtswesen in Uebereinstimmung mit ihnen zu regeln. Nach Art. 17. dieses Gesetzes zerfallen die Schulen in öffentliche (écoles publiques), das sind die von Gemeinden, Departements oder dem Staate gegründeten und erhaltenen, und in private (écoles libres oder particulières), das sind die von Privatpersonen oder Gesellschaften gegründeten und erhaltenen. Sowohl für die écoles primaires als für die écoles secondaires ist der Grundsatz anerkannt, dass jeder Franzose, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat und den sehr vagen Erfordernissen des Gesetzes genügt, solche Schulen errichten oder an denselben Unterricht ertheilen kann. Art. 25, 26, 60. fg. Das in diesen Artikeln erforderte Befähigungszeugniss (brevet de capacité) kann ersetzt werden durch den Titel eines Dieners der staatlich anerkannten Kirchen (par le titre de ministre, non interdit ni révoqué, de l'un des cultes reconnus par l'État).

Diesen Principien gegenüber war die Stellung der Bischöfe in Bezug auf die Errichtung von Seminaren eine durchaus andere wie gegenüber den Principien von 1808. So lange das Schulmonopol des Staates bestand, bedurfte es eines Privilegiums für die Bischöfe, wenn sie zur Errichtung von geistlichen Schulen befugt und von der Oberleitung des Grossmeisters der Universität eximirt sein sollten; ihre Befugniss hat den Charakter eines Sonderrechts, einer singulären Begünstigung; es bildete eine Ausnahme von dem gemeinen Recht des Landes. Wenn dagegen die Regel besteht: »Tout Français, âgé de 25. aus et n'ayant encouru aucune des incapacités comprises dans l'art. 26. de la présente loi, peut former un établissement d'instruction secondaire« — wie Artikel 60. des Gesetzes vom 15. März 1850. bestimmt, so konnte selbstverständlich

auch jeder französische Bischof eine oder mehr Secundärschulen errichten und an denselben durch beliebige, von ihm ausgewählte Geistliche, wofern denselben nur nicht einer der gesetzlichen Unfähigkeitsgründe anhaftete, den Unterricht ertheilen lassen. Der Bischof bedurfte keines gesetzlichen Specialtitels zur Ausübung einer Befugniss, die ihm bereits durch das gemeine Recht verliehen war.

Es erscheint deshalb für den ersten Augenblick ganz überflüssig, die geistlichen Secundärschulen überhaupt in einem solchen Gesetze zu erwähnen und doch enthält das Gesetz vom 15. März als Art. 70. den Satz:

> Les écoles secondaires ecclésiastiques actuellement existantes sont maintenues sous la seule condition de rester soumises à la surveillance de l'État. Il ne pourra en être établi de nouvelles sans l'autorisation du gouvernement.

Dieser Artikel ist aber keineswegs überflüssig, sondern er enthält mehrere sehr wichtige Rechtssätze, die auch für die Beurtheilung des gegenwärtig in Elsass-Lothringen geltenden Rechts von Bedeutung sind.

1. Der Art. 70. ertheilt zunächst den Bischöfen allerdings ein Privilegium. Das Gesetz vom 15. März 1850. verlangt nämlich im Art. 60. von demjenigen, der eine Secundärschule errichten will, die Einreichung gewisser Atteste (certificat de stage oder diplôme de bachelier oder brevet de capacité auf Grund eines nach Art. 62. abgelegten Examens); es gestattet ferner im Art. 64. gewissen Beamten gegen die Eröffnung einer Secundärschule Widerspruch zu erheben und eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen; es legt endlich im Art. 67. dem Leiter einer solchen Schule der Regierung gegenüber eine gewisse Verantwortlichkeit auf.

Der Art. 70. will die bestehenden bischöflichen petits séminaires von diesen Vorschriften befreien; der Commissionsbericht der National-Versammlung erklärt ihn ausdrücklich in diesem Sinne. Man könne nicht — heisst es daselbst — verlangen, dass der vom Bischof ernannte Director eines Knaben-Seminars die Erfordernisse hinsichtlich des Diplomes und der Stagen erfülle und man müsse den Bi-

schof selbst, nicht den von ihm eingesetzten Director als den eigentlichen Chef ansehen. »En principe, l'évêque est et restera toujours le chef véritable de son petit séminaire. Interposer entre lui et l'État une sorte de gérant responsable, qui, chef unique de l'établissement aux yeux de la loi, pourrait aspirer à le devenir réellement, ne serait-ce pas placer, en regard l'une de l'autre, deux volontés, qui peut-être ne concorderaient pas toujours ensemble? . . . . Pourquoi exiger un autre chef du petit séminaire que l'évêque? . . . . Le pouvoir de l'évêque sur son petit séminaire est pour nous un gage si assuré de tout ce que nous demandons en faveur de la jeunesse, que nous craindrions de l'affaiblir.«

2. Der Art. 70. beschränkt ferner dieses Vorrecht auf die zur Zeit bestehenden Knaben-Seminare und er untersagt den Bischöfen, neue Anstalten dieser Art zu errichten sans l'autorisation du gouvernement.

3. Die wichtigste Bedeutung des Art. 70. besteht darin, dass er ausdrücklich den petits séminaires der Bischöfe den Charakter der écoles *libres* secondaires beilegt. Der Art. 70. bildet den Schlussparagraphen des Kapit. 1., Titel III., des Gesetzes, und dieses Kapitel hat die Ueberschrift: Des établissements *particuliers* d'instruction secondaire, während das folgende Kapitel von den établissements *publics* d'instruction secondaire handelt. Man hätte vielleicht Zweifel erheben können, ob die bischöflichen Seminare, die zum Theil mit öffentlichen Mitteln dotirt waren, nicht als établissements publics anzusehen oder denselben gleich zu stellen wären. Der Art. 70. macht eine solche Auffassung unmöglich; er legt in bestimmtester Weise diesen Schulen die Eigenschaft der Privatschulen (établissements particuliers) bei und hebt sie nur als eine durch ihren speciellen Zweck und ihre Abhängigkeit von dem betreffenden Bischof ausgezeichnete Unterart derselben hervor.

4. Hiermit im Zusammenhange steht es, dass diese Schulen der staatlichen Aufsicht in ganz demselben Maasse unterworfen sind, wie alle übrigen Privatschulen. Der Art. 70. spricht diess mit besonderem Nachdruck aus. Auch dieser Punct war Gegenstand einer eingehenden Erörterung

in der Nationalversammlung. Die Bischöfe wünschten die Beseitigung dieser Anordnung, und einer von ihnen (der Bischof von Châlons) hatte erklärt, er würde in seinem petit séminaire die staatliche Beaufsichtigung niemals dulden. Der Commissionsbericht aber bemerkt, dass die staatliche Aufsicht wegen des Art. 9. der Constitution unerlässlich sei. Der Unterrichtsminister erklärte, dass die geistlichen Secundärschulen, denen die Vortheile des Princips der Unterrichtsfreiheit zu Gute kämen, auch die Consequenzen dieses Systems hinnehmen und sich den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Staatsaufsicht (Art. 21.) unterwerfen müssen; die im Gesetz vorgeschriebene Aufsicht über die Seminare — sagte er — c'est le droit commun des établissements libres. Der Berichterstatter der Commission bemerkte hierzu, dass die vom Minister entwickelten Ansichten von der Commission völlig getheilt werden. Nach diesen Erklärungen wurde der Artikel angenommen.

Hieraus ergiebt sich ein sehr wichtiges Resultat: Für die petits séminaires bestehen nach dem Gesetze von 1850. in Betreff der Staatsaufsicht keine Specialvorschriften, sondern sie unterliegen in dieser Hinsicht den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, dem droit commun. Daraus folgt, dass wenn diese allgemeinen Regeln über die Privat-Secundärschulen eine Abänderung erfahren, diese Abänderung ohne Weiteres auch auf die *petits séminaires* Anwendung findet, ohne dass diess besonders in dem abändernden Gesetze ausgesprochen zu werden braucht. Der Grundsatz, dass ein späteres allgemeines Gesetz an und für sich eine ältere Specialvorschrift nicht aufhebt (lex generalis posterior non derogat legi speciali priori), kann in diesem Falle nicht Platz greifen, weil es an jeder Specialvorschrift in Betreff der Staatsaufsicht über die petits séminaires fehlt. Das französische Gesetz von 1850. beschränkte die Aufsicht des Staates über die écoles libres im Art. 21. allerdings auf die Moralität, Gesundheit und Reinlichkeit, gestattete sie dagegen hinsichtlich des Unterrichts nur insoweit, um festzustellen, dass er nicht gegen Sittlichkeit, Verfassung und

Gesetze verstosse; aber es gewährte den Inhabern oder Leitern von Privatschulen kein Recht darauf, dass diese Gränzen des Aufsichtsrechts nicht verändert, und insbesondere, dass nicht auch der Lehrplan der staatlichen Aufsicht unterworfen werde. Es kann kein Recht geben, welches darauf ginge, dass die Gesetze nicht verändert werden. Trat aber eine Abänderung des Schulgesetzes ein, so erstreckte sich dieselbe — wie ausgeführt — ipso jure auch auf die geistlichen Privat-Secundärschulen der Bischöfe; denn das Recht, unter welchem dieselben stehen, »c'est le droit commun des établissements libres«.

Zu erwähnen ist übrigens noch, dass Art. 70. in der Commission der National-Versammlung auch zu einer Erörterung darüber Anlass gab, ob die Aufsicht über die bischöflichen Seminare nicht dem Minister der geistlichen Angelegenheiten an Stelle des Unterrichtsministers zu übertragen sei. Man hielt aber auch in diesem Punkte an den allgemeinen Grundsätzen des Unterrichtsgesetzes fest und bestätigte dadurch die Auffassung, dass die bischöflichen Seminare nicht als kirchliche Institute, sondern als Unterrichts-Anstalten zu behandeln sind.

Von dem Art. 11. des Concordates und einem aus demselben herzuleitenden Rechte der Bischöfe hinsichtlich der Knabenseminare war bei der Discussion über Art. 70. cit. keine Rede.

IV.

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich nun die Beantwortung der Frage, in wie weit die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1873. auf die bischöflichen Knaben-Seminare Anwendung finden, obgleich diese Anstalten in dem erwähnten Gesetze nicht besonders genannt werden. Das Gesetz von 1873. kennt ebensowenig wie das französische Gesetz von 1850. ein Schulmonopol des Staates im Sinne des älteren französischen Rechts von 1808., aber es entfernt sich andererseits auch von dem Princip des Gesetzes von 1850., indem es die Unterrichtsfreiheit einschränkt und die Staatsaufsicht ausdehnt.

Diese letzteren Vorschriften finden auf die bischöflichen

Seminare in ganz demselben Umfang Anwendung, wie auf alle anderen Privatschulen.

Im Einzelnen ergeben sich aus diesem Satze folgende Consequenzen:

1. Das im Concordat den Bischöfen zugestandene Recht, in ihrer Diöcese ein Seminar zu haben, ist unverändert geblieben und dieses Recht erstreckt sich, wie oben sub I. ausgeführt wurde, auch auf die Knaben-Seminare. Die Bestimmung in § 1., Abs. 3., Ziff. 2. des Gesetzes vom 12. Februar 1873., wonach zur Eröffnung einer Schule staatliche Genehmigung erforderlich ist, findet daher auf die Knaben-Seminare in Strassburg und Metz mit der Maassgabe Anwendung, dass die Genehmigung ihrer Wiedereröffnung nicht versagt werden kann, falls die Bischöfe sich den im Gesetz enthaltenen Vorschriften unterwerfen.

2. Die Anordnung, dass das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt wird (§ 1. Abs. 1. des Gesetzes), findet auch auf die petits séminaires Anwendung. Das Concordat, Art. 11., giebt den Bischöfen in dieser Beziehung kein Privilegium; ebensowenig das französische Gesetz von 1850. Freilich sind die Gränzen des Aufsichtsrechts durch das Gesetz von 1873. erheblich erweitert und namentlich auch auf die Leitung des Unterichts und auf den Erlass von Anordnungen über Einrichtungen und Lehrplan ausgedehnt worden. Da die petits séminaires aber bereits durch das Gesetz von 1850. dem allgemeinen Schulrecht unterworfen waren, so hätte es einer besonderen Bestimmung in dem Gesetz vom 12. Februar 1873. bedurft, um sie von den allgemeinen, in diesem Gesetz aufgestellten Vorschriften zu eximiren. Eine solche Specialbestimmung ist in das erwähnte Gesetz nicht aufgenommen worden.

3. Die Anordnungen in § 1. Abs. 3. Ziff. 1. und 3. des cit. Gesetzes, dass staatliche Genehmigung erforderlich ist zur berufs- oder gewerbsmässigen Ertheilung von Unterricht und zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule, finden auch die petits séminaires Anwendung, mit der im § 3. des Gesetzes gemachten Einschränkung.

4. Ebenso ist die Vorschrift (§ 1. Abs. 4.), dass jede

Schule durch die Verwaltungsbehörden geschlossen werden kann, wenn sie den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht entspricht, auch auf die bischöflichen Knaben-Seminare anwendbar. Dasselbe gilt von der Strafbestimmung des § 2. a. a. O.

5. Nach § 4. des Gesetzes vom 12. Februar 1873. ist der Reichskanzler — an dessen Stelle nach dem Gesetz vom 4. Juli 1879. § 2. der Kaiserliche Statthalter getreten ist — ermächtigt, über die Prüfung und Qualification der Lehrer, über die Organisation und den Lehrplan der Schulen, insbesondere die Unterrichtssprache und die obligatorischen Lehrgegenstände bei einer jeden derselben, endlich über die Prüfungen der Schüler Regulative zu erlassen und deren Befolgung durch Inspectionen zu sichern. In Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift ist die Verordnung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1873. (Ges.-Bl. f. Elsass-Lothringen, S. 166.) ergangen. Der angeführte § 4. schreibt nun aber keineswegs vor, dass die Anordnungen des Reichskanzlers für alle Schulen oder für alle Schulen einer bestimmten Kategorie gleichmässige sein müssen; das Gesetz gestattet vielmehr für einzelne Schulen Specialbestimmungen zu erlassen, und es hebt insbesondere mit ausdrücklichen Worten hervor, dass die Vorschriften über die Unterrichtssprache und die obligatorischen Lehrgegenstände »für eine jede« Schule erlassen werden können.

Hierbei ist aber auf einen Punct noch hinzuweisen, dessen praktische Bedeutung durch die in Frankreich gemachten Erfahrungen veranschaulicht wird. Die den bischöflichen Knaben-Seminaren gewährte Sonderstellung und Begünstigung würde, falls den Bischöfen eine solche zugestanden wird, doch immer auf der Erwägung beruhen, dass die Knaben-Seminare die specielle Aufgabe haben, ihre Schüler zum geistlichen Berufe vorzubilden. Es giebt aber kein rechtliches Mittel, um Sicherheit zu erlangen, dass die in die Seminare aufgenommenen Schüler auch wirklich diesem Berufe sich dereinst widmen. Wenn man auch bei der Aufnahme der Schüler eine dahin gehende schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder ausstellen lässt, so hindert diess doch in keiner Weise Eltern und Schüler, später diesen Willen

zu ändern und jeden beliebigen andern Beruf zu erwählen. Als in Frankreich durch das Decret von 1814. die écoles secondaires ecclésiastiques von dem Regime der Universität eximirt wurden, enstanden sofort unaufhörliche Klagen und Streitigkeiten darüber, dass der Eintritt in dieselben missbraucht werde, um sich den vom Staate verwalteten Unterrichtsanstalten zu entziehen; und auch die Anordnung der Ordonnanz vom 16. Juli 1828., welche den Cultusminister ermächtigte, die Zahl der in jede derartige Schule aufzunehmenden Zöglinge zu bestimmen, vermochte nicht diese Missbräuche abzuschaffen. Im Allgemeinen können daher die Knaben-Seminare nicht nach wesentlich anderen Grundsätzen eingerichtet werden, wie die übrigen höheren Schulen, und insbesondere können sie nicht von der staatlichen Aufsicht und Oberleitung eximirt werden, weil sie sonst ein sehr bequemes Mittel darbieten würden, um sich den regulären Schulen zu entziehen und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Unterrichtswesen illusorisch zu machen.

III.

Zur Geschichte des kirchlichen Eheschliessungsrechts.

Von

Dr. A. v. Scheurl,
ordentlichem Professor der Rechte zu Erlangen.

Seit dem Erscheinen meiner Schrift: »Die Entwicklung des kirchlichen Eheschliessungsrechts. Erlangen 1877« haben mir theils öffentliche Besprechungen derselben, theils das kurz nach ihr erschienene Buch Dieckhoff's: »Die kirchliche Trauung. Rostock 1878«, sowie Sohm's neueste Schrift: »Zur Trauungsfrage. Heilbronn 1879«, theils auch aus eigenem Antrieb fortgesetzte Studien über den Gegenstand die Unvollständigkeit der von mir dort veröffentlichten Ausführungen zu fühlbar gemacht, um den Wunsch unterdrücken zu können, dass es mir gestattet sein möge, hier einige Nachträge hiezu folgen zu lassen.

Es ist mir nicht mit Unrecht vorgeworfen worden, dass die in jener Schrift von mir aufgestellte Unterscheidung zwischen sponsalia de futuro und de praesenti ungenügend sei, indem sie im Grunde darauf hinauslaufe, jene seien Eheversprechungen mit längerer, diese mit kürzerer Frist für ihre Erfüllung; auf S. 83. meiner Schrift habe ich zu diesem Missverständniss Anlass gegeben, das freilich durch genauere Beachtung des S. 89. Gesagten sich einigermaassen hätte heben lassen. Aber jedenfalls muss ich anerkennen, dass eine genauere Bestimmung und Erläuterung meiner Auffassung jenes Unterschieds nicht überflüssig ist.

Dass der Unterschied nach der mittelalterlichen Theorie und Praxis nicht der war, wie er bis vor Kurzem von den

neueren Kirchenrechtslehrern allgemein aufgefasst wurde, der nämlich, dass nur sponsalia de futuro wirkliche Verlobungen, sponsalia de praesenti aber Erklärungen des Eheconsenses im römisch-rechtlichen Sinne seien [1]), darf wohl jetzt als bewiesen angenommen werden. Denn die Consenserklärung im Sinne des Römischen Rechts und in dem Sinn, den wir jetzt damit allgemein verbinden, ist eine Erklärung des übereinstimmenden Willens, von nun an in die thatsächliche eheliche Lebensgemeinschaft mit einander eintreten zu wollen. Dass aber diesen Sinn die Worte: accipio te in uxorem (bez. maritum), worin man den richtigsten Ausdruck von sponsalia de praesenti damals fand, hatten, wird wohl jetzt Niemand mehr behaupten können, nachdem man allgemein anerkannt hat, dass die clandestina conjugia, welche durch solche Sponsalien, und nur durch sie (ohne Trauung) eingegangen worden, meist so zu denken sind, dass bei ihnen noch kein eheliches Zusammenleben statt fand, nachdem man ferner nun weiss, dass häufig, ja vielleicht meist feierliche sponsalia de praesenti bereits einige Zeit vor der Hochzeit und Trauung abgeschlossen wurden, und insbesondere die kirchlichen Aufgebote fast in der Regel in der Zwischenzeit zwischen sponsalia de praesenti und der Trauung vollzogen wurden. In allen diesen Fällen konnten die Worte: accipio te in uxorem und die entsprechenden von der andern Seite unmöglich eine Erklärung bedeuten, von dem gegenwärtigen Augenblick an die Ehe in unserem Sinn antreten zu wollen, sondern nur eine Erklärung, in Beziehung auf die rechtliche eheliche Gebundenheit einander von jetzt an zu Ehegatten haben zu wollen. Und diese Bedeutung, behaupte ich, hatten die sponsalia de praesenti des vortridentinischen Rechts all-

[1]) Wenn die Quellen des R. R. sagen, dass consensus nuptias facit, so wollen sie damit nur diess aussprechen, dass das eheliche Rechtsverhältniss nicht erst mit dem concubitus beginne (c. f. n., non concubitus), nicht, dass ein consensus zur Eheschliessung genüge, der sich nicht wenigstens durch Beginn des Zusammenlebens kund gegeben habe; nur beginnt diess auch schon damit, dass die Verlobte in Abwesenheit des Verlobten als Ehefrau in sein Haus eingetreten ist.

gemein, auch wo sie beim wirklichen Antritt des ehelichen Zusammenlebens, bezw. bei der Trauung erst stattfanden, nicht bloss wiederholt wurden. Gedacht war dabei immer nur an das reine Rechts-Verhältniss ehelicher Gebundenheit, nicht an die Ehe ihrem vollen Begriffe nach, vermöge dessen das thatsächliche consortium omnis vitae zu ihrer Substanz gehört. Dass auch die wirkliche Lebensvereinigung vom gegenwärtigen Augenblicke an gewollt werde, das lag nicht in den sponsalia de praesenti selbst, sondern wo wirklich dieser Wille gleichzeitig vorhanden war, fand nur eine zufällige gleichzeitige Verbindung desselben mit dem durch die sponsalia de praesenti erklärten Willen statt. Insofern also stimme ich Sohm bei, dass auch die sponsalia de praesenti wirkliche Sponsalien oder Verlobungen waren, d. h. Eheversprechungen, durch welche an sich und regelmässig die Ehe in unserm Sinn, d. h. eben der Vollzug des Ehewillens durch wirkliche Lebensvereinigung einander erst für die Zukunft, wenn auch für eine ganz nahe Zukunft zugesagt wurde. Aber darin kann ich Sohm nicht beistimmen, das deshalb sponsalia de futuro und de praesenti als dasselbe Rechtsgeschäft anzusehen seien. Beide waren Verlobungen, aber sie waren wirklich wesentlich verschiedenartige Verlobungen. Den wesentlichen Unterschied zwischen beiden finde ich darin, dass bei den ersteren auch das rechtliche vinculum matrimonii als etwas Zukünftiges gewollt wurde, das also gegenwärtig noch nicht bestehen, das vielmehr erst mittelst späterer, förmlicher oder formloser (etwa bloss durch die Heimführung stillschweigend zu Stande kommender) sponsalia de praesenti herbeigeführt werden sollte, während bei sponsalia de praesenti nur das Zusammenleben als ein Zukünftiges gewollt werden konnte, das vinculum matrimonii aber immer als ein Gegenwärtiges gewollt wurde und gewollt sein musste.

Vermöge dieses Unterschieds sind sponsalia de futuro und sponsalia de praesenti, obwohl sie beide unter den Gattungsbegriff der Verlobung fallen, doch specifisch verschiedene Rechtsgeschäfte; denn die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse zwischen Mann und Weib sind von

wesentlich verschiedener Beschaffenheit: das aus sponsalia de futuro hervorgehende ist ein lediglich im menschlichen Willen sich gründendes Verhältniss, das aus sponsalia de praesenti ist das auf göttlicher Stiftung beruhende und deshalb in seinem Bestand von menschlicher Willkür unabhängige Eheverhältniss. Jenes kann durch mutuus dissensus gelöst werden, dieses nicht. Jenes macht die Eheschliessung mit einer dritten Person unerlaubt, dieses rechtlich unmöglich. Ist das nicht eine specifische Verschiedenheit?

Keineswegs aber ist deshalb die desponsatio de futuro ein blosses pactum de contrahendo matrimonio. Denn der Inhalt des aus ihr hervorgehenden Verhältnisses wird nicht durch die Verpflichtung zum Vollzuge des Akts der Eheschliessung erschöpft, diese Verpflichtung ist nicht einmal der primäre Inhalt desselben, sondern nur der secundäre. Der Hauptinhalt ist das gegenwärtige persönliche Verhältniss der Verlobten zu einander, vermöge dessen sie einander doch schon jetzt zur Verlöbnisstreue verpflichtet sind, und jeder der beiden Theile zu den Blutsverwandten des andern in einem Quasiaffinitätsverhältniss steht, welches das Ehehinderniss der publica honestas begründet. Das sind Wirkungen, die ein blosses pactum de contrahendo matrimonio nicht haben könnte.

Wenn ich bei dieser Unterscheidung zwischen den sponsalia de futuro und de praesenti des Decretalenrechts gleichwohl läugne, dass letztere Eheschliessung in unserem Sinn gewesen seien, so beruht das eben nur darauf, dass bei ihnen ganz willkürlicher Aufschub des Beginns der thatsächlichen Lebensvereinigung (nicht bloss der consummatio carnalis), ja sogar völlige Verzichtleistung darauf möglich war. Beides wird durch unsern heutigen Begriff der Eheschliessung ausgeschlossen. Freilich kann auch nach unseren Begriffen eine Ehe bürgerlich geschlossen, ja selbst die bürgerliche Eheschliessung durch kirchliche Trauung vollzogen werden, während wegen ausserordentlicher Umstände, wie z. B. weil der Mann als Soldat ins Feld rücken muss, der sofortige Antritt des ehelichen Zusammenlebens unmöglich ist. Aber eine Eheschliessung mit willkürlichem Vorbehalt fernerer getrennter Lebensführung als eines dauern-

den Zustandes (also nicht bloss bis zur demnächst beabsichtigten religiösen Ergänzung der bürgerlichen Eheschliessung) wäre unstreitig für unsere Begriffe ein Unding, ein durch inneren Widerspruch sich selbst aufhebender Willensakt: dieser Vorbehalt wäre für unsere Begriffe eine condicio contra substantiam matrimonii. Ein Standesbeamter dürfte auf eine mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgende Bejahung seiner an die Verlobten zu richtenden Fragen hin sie nicht für rechtmässig verbundene Eheleute erklären; der Vorbehalt würde ihm sagen, dass die Bejahung seiner Fragen nicht den von dem Gesetz gewollten Sinn habe.

Sohm sucht seine Behauptung, dass zwischen sponsalia de futuro und de praesenti kein wirklicher Unterschied bestanden habe, dadurch annehmbarer zu machen, dass er damit die andere Behauptung verbindet, es hätten nur »unclausulirte« Verlöbnisse als sponsalia de praesenti gegolten; die beigefügte Zeitbestimmung (insbesondere die bei sponsalia impuberum stillschweigend beigefügt zu denkende) oder die beigefügte Bedingung habe Verlöbnisse zu Rechtsgeschäften gemacht, woraus ein von der Ehe wirklich zu unterscheidendes Verhältniss hervorgegangen sei; »nicht clausulirte« Verlöbnisse habe man, je nachdem man für gut fand, sie als löslich oder unlöslich behandeln zu können, willkürlich bald als sponsalia de praesenti, bald als sponsalia de futuro interpretirt; ehrlicherweise hätte man sagen müssen: die Ehe wird durch Verlobung geschlossen, ausser wo der Verlobung eine (ausdrückliche oder stillschweigende) Zeitbestimmung oder eine Bedingung beigefügt ist, wie dann in der That, und ganz richtig, Luther gesagt habe.

Zunächst muss ich nun das Letztere ganz entschieden bestreiten: Luther hat keineswegs alle »clausulirten« Verlöbnisse, mit Einschluss der bloss befristeten als sponsalia de futuro gelten lassen; unbedingte (öffentliche) Verlöbnisse wollte er als Eheschliessungen behandelt wissen, auch wenn ihnen eine Zeitbestimmung beigefügt war. Er hatte sicherlich bei den öffentlichen Verlöbnissen, die er für Ehen erklärte vornehmlich solche Verlöbnisse im Auge,

wie es die Nürnberger »Heirathsbeschlüsse« waren, von welchen ich in meiner Schrift S. 132. ff. berichtete, und bei diesen war immer verabredet, jedenfalls gemeint, dass erst nach einiger Zeit Hochzeit gehalten werden solle; es waren das also wenigstens ebenso gut stillschweigend befristete und mithin »clausulirte« sponsalia, wie die sponsalia impuberum. Aber, was die Hauptsache ist, Luther drückt sich in der bekannten, oft angeführten Stelle so aus: »Das liess ich wohl verba de futuro heissen, wenn ein Condicio, Anhang oder Auszug dabei gesetzt würde, als: ich will dich haben, wo du mir willt zu gut zwei oder ein Jahr harren. Item: ich will dich haben, so du mir hundert Gulden mitbringst. Item: ich will dich haben, so deine oder meine Eltern wollen u. dergl.« Diese Beispiele sind lauter Bedingungen, keine Zeitbestimmungen; insbesondere auch das erste; denn als Zeitbestimmung müsste es ganz anders lauten: ich will dich haben, aber erst nach zwei Jahren oder einem Jahr heimführen. In dieser Fassung hätte Luther gewiss das Eheversprechen als ein solches betrachtet, kraft dessen schon eine Ehe »vor Gott und der Welt« bestehe. Die Worte: »Anhang und Auszug« haben durchaus keine so weite Bedeutung, dass darunter auch Zeitbestimmungen als mit inbegriffen gedacht werden dürften. »Anhang« kann nur ausser der eigentlichen Bedingung auch einen modus bedeuten, wie das Beispiel in Grimm's Wörterbuch sub voce zeigt: »Das Stipendium noch ein Jahr zu lassen, doch mit dem Anhang, wo er bei der Theologie wollt bleiben«, und so könnte auch jene Nebenbestimmung verstanden werden: »wo du mir willt zu gut zwei Jahr warten«; aber nie kann »Anhang« eine reine Zeitbestimmung bedeuten. Und »Auszug« ist gleichbedeutend mit »Ausnahme (exceptio)«; es würde also namentlich eine negative Bedingung damit bezeichnet werden können, eine Zeitbestimmung aber nimmermehr.

Dass dann nach canonischem Recht auch bedingte sponsalia de praesenti als solche galten, habe ich bereits in Nr. IX. des Bandes XIV. dieser Zeitschrift nachgewiesen, während Sohm für den Nachweis der Behandlung von befristeten Sponsalien als sponsalia de futuro nur die Berufung

auf die sponsalia impuberum vorzubringen hat. Diese aber wurden nicht als mit stillschweigender Zeitbestimmung verbundene Verlöbnisse wie sponsalia de futuro behandelt, sondern weil sie wegen des impedimentum aetatis nicht als Ehecontrakte gelten konnten, und mithin wenn sie durch verba de praesenti abgeschlossen waren, nur durch Conversion in sponsalia de futuro aufrecht zu erhalten waren, wie denn diese Conversion auch offenbar dem wirklichen Willen entsprach, insofern ja sicher zu vermuthen ist, dass der Wille ehelicher Gebundenheit den der geringeren Verlöbnissbindung in sich enthält, wo nur jene gegenwärtig unmöglich, diese aber bereits möglich ist.

Sponsalia de praesenti zwischen Impuberes oder wobei auch nur der eine Theil noch unmündig war, hätten bei genauem Ausdruck ihres eigentlichen Sinnes so lauten müssen: accipio te in uxorem ducturus te post pubertatem: das war ungültig, weil auch die rechtliche eheliche Gebundenheit bei Impubertät selbst nur eines Theils nicht statt finden kann. Dagegen würden Sponsalien zwischen beiderseits Mündigen, welche gelautet hätten: accipio te in uxorem, ducturus te post biennium ganz sicher als sponsalia de praesenti und mithin als wahre Eheschliessung gegolten haben. Es wird sich keine Spur nachweisen lassen, dass man bei deutlicher conceptio in praesens Sponsalien wegen einer Nebenbestimmung als sponsalia de futuro interpretirt hätte. Nur bei undeutlicher Fassung, wie sie allerdings besonders bei unfeierlichen Verlobungen in deutscher Sprache wohl möglich war, mögen mehr oder weniger willkürliche Auslegungen bei den geistlichen Gerichten vorgekommen sein. Diesen machte dann bei den Protestanten Luthers Theorie, dass alle unbedingten öffentlichen Verlöbnisse als Eheschliessungen zu behandeln seien, in der Art ein Ende, dass jetzt die Beifügung einer Bedingung als das entscheidende Merkmal für die Auslegung eines Verlöbnisses als blossen Verlöbnisses galt; Verlöbnisse noch nicht Heirathsfähiger liessen sich sehr wohl auch als bedingte auffassen, weil ja die in ihnen liegende stillschweigende Zeitbestimmung der Natur der Sache nach als »dies certus quando, aber incertus, an« sich darstellt. Sicherlich

aber bewirkte die steife Anwendung der Theorie Luthers von Anfang an in manchen Fällen eine Auslegung auch von solchen Verlobungen als Eheschliessungen, die in der That nur als sponsalia de futuro gemeint waren. Und jedenfalls hat sich im Lauf der Zeit und bei veränderten Sitten diess mehr und mehr fühlbar gemacht.

Offenbar war eine desponsatio de praesenti die der Trauung unmittelbar vorausgehende Verlobung, die nach Sohm in allen Fällen blosse Wiederholung einer früheren Verlobung gewesen sein soll. Ob das richtig sei, möchte wohl noch weiterer Untersuchung bedürfen. Dagegen kann freilich darüber kein Zweifel bestehen, dass bei der Unterscheidung zwischen sponsalia de futuro und de praesenti unter letzteren durchaus nicht allein oder auch nur vorzugsweise an solche bei der Trauung selbst vorkommende Verlobungen gedacht wurde. Doch darf man andererseits ebenso wenig bezweifeln, dass die Kirche auf die mittelst der Bejahung priesterlicher Traufragen erklärten sponsalia de praesenti das grösste Gewicht legte, und wo dergleichen Sponsalien gewiss waren, bei der Frage, ob eine wirkliche Ehe vorliege, sich nichts darum kümmerte, ob schon vorher eine desponsatio de praesenti stattgefunden habe. Wissen wir ja doch, dass sogar sponsalia de praesenti vor der priesterlichen Benediction durch Provincialconcilien des 13. Jahrhunderts bei Strafe der Excommunication verboten wurden (Friedberg Recht der Eheschliessung S. 12. Sohm Eheschliessung S. 177.).

Wir werden auch, wenn wir von unserem heutigen Begriffe der Eheschliessung ausgehen, sagen müssen: bei den ordentlichen, den Forderungen der Kirche und der christlichen Volkssitte entsprechenden Vorgangsweise erfolgte im Mittelalter, wie in unseren Tagen die Eheschliessung erst durch den Trauakt, weil bei ihm erst der übereinstimmende Wille, dass fortan nicht nur das eheliche Rechtsverhältniss, sondern auch die eheliche Lebensgemeinschaft beginnen solle, sich kund that. Die Trauung war immer, bei allem Wechsel ihrer Gestaltungen und Subjekte Vereinigung der Gatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft durch einen über ihnen stehenden Dritten. In diesem Sinne

gebe ich jetzt unbedenklich ihre constitutive Bedeutung zu, so sehr ich auch fortwährend dabei beharre, zugleich ihr jegliche rechtlich constitutive Bedeutung wo sie der bürgerlichen Eheschliessung nachfolgt, abzusprechen, und gleichwohl auch da, wo diess der Fall ist, zu behaupten, dass sie an ihrem wahren Wesen nichts eingebüsst habe.

Es gehört zum Wesen der Trauung, dass sie Vereinigung der Gatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft ist, und sich als solche zu erkennen gibt, aber es gehört nicht zu ihrem Wesen, dass sie damit ein Rechtsverhältniss stiftet, in welchem die Getrauten zu einander bisher noch nicht sich befunden haben, und es kann eben deshalb bei derselben Ehe eine doppelte Trauung stattfinden: eine Trauung, welche die Gatten zu dem Rechtsverhältnisse der ehelichen Lebensgemeinschaft, und eine zweite, welche sie zur thatsächlichen ehelichen Lebensgemeinschaft vereinigt.

Ich kann nach meiner jetzigen Ansicht nicht mehr zugeben, dass die Handlung des Priesters zu einer Trauung erst dadurch wurde, dass er statt des Vaters oder Vormunds der Braut ihre Uebergabe an den Bräutigam vollzog. Seine Handlung war schon da Trauung, als sie die väterliche Trauung begleitete; ich halte diess durch Dieckhoff's Ausführungen für vollkommen erwiesen. Es ging da, wie ich es jetzt ansehe, die Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft mittelst zweier Trauungen vor sich. Die väterliche Trauung war der rechtlich constitutive Akt, wodurch die Braut mittelst Uebertragung in das Mundium des Verlobten in das Rechtsverhältniss ehelicher Lebensgemeinschaft mit demselben versetzt wurde, und die priesterliche Trauung war der Akt, wodurch beide der kirchlichen Sitte gemäss zur thatsächlichen ehelichen Lebensgemeinschaft mit einander vereinigt wurden. Die Trauung ist nicht im Lauf der Zeit vom Vater auf den Priester übergegangen, sondern es ist nur die ursprünglich der priesterlichen Trauung vorausgehende väterliche Trauung weggefallen, und jene allein stehen geblieben, wie auch die im eigentlichen Sinne sogenannte Laiencopulation nicht Trauung durch einen Dritten statt des Vaters oder Vormunds, gleichsam durch einen »gekorenen Vormund«, sondern eine

Vereinigung der Gatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft in ähnlichem Sinne war, wie die priesterliche Trauung es stets hatte sein sollen; und eben deshalb erschien diese Laiencopulation der Kirche als verwerflich, während sie stets die väterliche und vormundschaftliche Trauung bereitwillig mit ihrer Segnung begleitet hatte.

Es fragt sich nun aber, wie eben dieser Sinn der sog. Laiencopulation und der priesterlichen Trauung in Vergleichung mit dem Sinne, in welchem die väterliche Trauung Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft war, in Wahrheit aufzufassen sei?

Die Nothwendigkeit der Trauung durch den Vater oder Vormund der Braut ist unmittelbar durch deren Unselbstständigkeit gegeben. Die in der Gewalt ihres Vaters oder Vormunds befindliche Jungfrau kann sich weder selbst verloben, noch selbst sich mit dem Verlobten zur ehelichen Lebensgemeinschaft vereinigen. Ihr Mundwalt muss sie verloben und die Verlobung durch ihre Uebergabe vollziehen, damit die beiderseitige Vereinigung zu Stande kommen kann. Diese Nothwendigkeit fiel mit der Abschwächung der Geschlechtsvormundschaft weg. Die Jungfrau konnte sich nun selbst verloben, und Bräutigam und Braut konnten dann ihre Verlobung durch eigene beiderseitige Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft selbst vollziehen. Aber wenn sie das thaten, so konnte ihre Vereinigung wie ein gemeiner Gesellschaftsvertrag erscheinen, dessen Bestand lediglich auf der Fortdauer ihres beiderseitigen Willens beruhe. So wollte aber die Volksgesinnung die Ehe nicht betrachtet wissen, sondern als ein Bündniss, dessen Bestand von dem Schwanken des Willens der Einzelnen unabhängig sein solle. Diese Volksgesinnung erhielt ihren Ausdruck in der Volkssitte, nach welcher die Vereinigung der Verlobten zur ehelichen Lebensgemeinschaft durch einen über ihnen stehenden Dritten vollzogen wurde, der die Beiden zusammen gab, zusammen befahl, zusammensprach, damit sein Werk und Wort die Vereinigung zu einer von der Wandelbarkeit ihres Willens unabhängigen Verbindung bekräftige: »Ich befehle euch zusammen«, sagt in der Kölnischen Formel (Sohm Eheschliessung S. 60.) der trauende Laie, »dass

euer keiner den andern lassen soll um Liebe, noch um Leid, noch um keinerlei Ding, das Gott ihm beschieden oder noch bescheiden mag«.

Eben dieses aber hatte von jeher das priesterliche Handeln bei der Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft bedeutet, wie diess am deutlichsten jenes angelsächsische Gesetz aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ausspricht (Sohm S. 316.): »Bei der Trauung soll der Messepriester von Rechtswegen gegenwärtig sein, der soll mit Gottes Segen ihr Bündniss binden (gederian) zu Aller Heil«. Indem er es durch Gottes Segen in feierlicher Beziehung zu Gott, dem Stifter der Ehe stellt, macht er es bindend kraft des unverwandelbaren göttlichen Willens.

In der unmittelbarsten und verständlichsten Ausdrucksweise giebt sich dann freilich die priesterliche Trauung als Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft seitdem und da zu erkennen, wo der Priester sie mit den Worten vollzieht: »ego conjungo vos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti«. Vermuthlich lag aber dieser Formulirung die besondere Absicht zu Grunde, die priesterliche Trauung zu einer Sacramentsverwaltung zu stempeln.

Martène bezeugt wenigstens in seinem Werk de antiquis ecclesiae ritibus p. 347., dass Scholastiker darein die »forma sacramenti« setzen: »in quibus (verbis) aliqui ex recentioribus scholasticis formam hujus sacramenti constituunt«. Hiermit stimmt es auch überein, dass, nachdem diese Form der Trauung üblich geworden war, die Laiencopulation als »Sacramentsverwaltung« verboten wurde. So im Concil. Magdeb. v. 1403. (Hartzheim Concil. Germ. V. p. 705.): »cum laicis sacramentorum administratio penitus sit interdicta«. Wiederum wird auch hierin der wahre Erklärungsgrund dafür zu suchen sein, dass Luther im Eingang des Traubüchleins sich so ausdrückte: »So man von uns begehret, vor der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun«. Er wollte damit wohl so viel sagen: obschon, wenn wir nicht bloss die Eheleute segnen und über sie beten, sondern auch sie trauen, es gedeutet werden könnte, als wollten wir damit ein Sa-

crament verwalten, sollen wir es doch thun. Aber eben, um dieser Deutung zu entgehen, vermied er dann die Formulirung: »ich gebe euch zusammen«, und setzte dafür: »ich spreche sie ehelich zusammen im Namen u. s. w.«

Ebenso dürfte wohl die Erscheinung, dass sich von Altersher neben der Formel: ego conjungo vos etc.« die andere findet: »Matrimonium per vos contractum ego confirmo in nomine Patris etc.« als Ausdruck der mehr und mehr zur Herrschaft gelangten Anschauung zu erklären sein, dass nicht der Priester der Spender des Ehesacraments sei, sondern die Gatten selbst es sich spenden. Es hätte aber diese Formulirung nicht fortwährend von der Kirche als gleichwertig mit der andern anerkannt werden können, wenn es nicht durchaus als die wesentliche Bedeutung der Trauung gegolten hätte, dass sie mittelst einer Bekräftigung oder Bestätigung des Ehebündnisses im Namen des dreieinigen Gottes die Vereinigung der Gatten für die eheliche Lebensgemeinschaft zum Vollzug bringen solle.

Hinsichtlich der Laientrauung dürfte es in dieser Hinsicht besondere Beachtung verdienen, dass eine von Friedberg (Eheschliessung S. 275.) mitgetheilte, offenbar auf die noch damals zuweilen vorkommenden Laiencopulationen hindeutende Aeusserung des Consistoriums von Stuttgart von 1595. sagt: etiam privatus quispiam possit confirmare matrimonium. Das scheint Nachklang alter Anschauung zu sein, dass die eigentliche Bedeutung auch der Laiencopulation in einer confirmatio matrimonii bestehe, d. h. einer bekräftigenden Bestätigung ihrer Willenseinigung, wodurch sie, auf einen Willen gestellt wird, der über dem ihrigen steht [2]).

Dass aber die Kirche das copulirende priesterliche Handeln immer mit der Hochzeitsfeier verband, und dass sie jedenfalls auf das hierbei stattfindende priesterliche Han-

---

[2]) Ich habe bereits in Nr. 16. der Evangelischen Kirchenzeitung von 1878. die obige Erklärung der neueren Trauung entwickelt. Neuerlich hat Sohm selbst in seiner jüngsten Schrift »zur Trauungsfrage« sich dieser Auffassung sehr angenähert.

deln das Hauptgewicht legte, scheint mir sehr dafür zu sprechen, dass sie, wenn sie auch noch so geneigt war, einen gewissen Anfang der Ehe bereits im Verlöbniss zu erblicken, und endlich sogar die sponsalia de praesenti als den wirklichen, eigentlichen Eheschliessungsakt gelten liess, doch dabei immer fühlte, den rechten Anfang nehme die Ehe gleichwohl erst, wenn die Gatten Vater und Mutter verlassen, um zusammen zu wohnen, und die gemeinsame Lebensführung mit einander zu beginnen, was freilich schon rechtes Aufmerken auf Stellen der h. Schrift, wie Genesis 1, 24; 1. Kor. 7, 12; 1. Petr. 3, 7. zum vollen Bewusstsein hätte bringen können, und zugleich von der zu buchstäblichen Deutung des »Ein Fleisch Werdens« hätte abhalten sollen, die andererseits dazu verleitete, erst die consummirte Ehe als vollkommene Ehe zu betrachten.

Sehr merkwürdig ist es, wie ganz dem wahrhaft sittlichen und schriftmässigen Ehebegriff entsprechend die Eheschliessung noch in dem berühmten Schreiben des P. Nikolaus I. an die Bulgaren von 866. aufgefasst und dargestellt wird: als das unmittelbar in die Führung des einheitlichen ehelichen Lebens einleitende nuptiale foedus, zu welchem das Verlöbniss sich nur als Vorbereitung, der coitus nur als natürlicher, aber unwesentlicher Vollzug verhält.

Es ist der die Eheschliessung betreffende Theil dieses Schreibens, dessen Originaltext sich in Mansi's Concil. coll. P. XV. S. 401 ff. findet, von Gratian abgekürzt und mit der falschen Lesart quoque statt quaeque in dem Satz: post sponsalia quae futurarum sunt nuptiarum promissa foedera quaeque consensu eorum etc. in das Decret (als c. 3. C. XXX. qu. 5.) aufgenommen worden. Schon Magister Rolandus erwähnt in seiner von Thaner herausgegebenen Summa (p. 152.) jene richtige Lesart: quaeque. Bei dieser Lesart sind dann in der Schilderung, die der Papst von dem Brauch der Römischen Kirche bei dem ganzen Hergang der Eheschliessung macht, drei verschiedene auch äusserlich sich von einander abhebende Akte zu unterscheiden: 1) die Verlobung, 2) ihre feierliche Wiederholung bei der Hochzeitsfeier; 3) das in der Brautmesse

vor sich gehende nuptiale foedus, welches erst die eigentliche Eheschliessung ist. Die Sponsalien werden ohne Beschreibung ihrer Form als futurarum nuptiarum promissa foedera bezeichnet, und von ihnen gesagt, dass sie consensu eorum, qui haec contrahunt, et eorum in quorum potestate sunt celebrantur. Das ist offenbar die Deutsche Verlobung, auf welche aber doch die Römische Legaldefinition der Sponsalien sehr wohl angewendet werden kann, weil ja in der That auch sie Versprechen dessen ist, was bei der Hochzeit (den nuptiae) erfolgen soll. Auf die Verlobung folgt, heisst es dann, bald (mox), aut apto tempore, ne videlicet ante tempus lege definitum tale quid fieri praesumatur, d. h. nicht ehe das Heirathsalter erreicht ist, das Geleite zu den nuptialia foedera, aber nach feierlicher Wiederholung der Verlobung (postquam arrhis sponsam sibi sponsus per digitum fidei a se annulo insignitum desponderit, dotemque utrique placitam sponsus ei cum scripto pactum hoc continente coram invitatis ab utraque parte tradiderit), Das stimmt ganz überein mit den Worten in der aus Pertz, Monum. Germ. Legg. IV. p. 599. bei Sohm, Eheschliessung S. 318 f. abgedruckten Trauungsformel: Quo facto (d. h. nach der von dem Orator veranlassten Verlobungswiederholung) tunc Fabius (der Bräutigam) eam subarret annulo et post tradantur cartulae donationis et dotis, vel scriptae ibi legantur. Uebergangen aber ist von dem Papste die Erwähnung der hierauf folgenden datio der Braut durch ihren Vormund, auf die er also kein Gewicht legt. Die Hauptsache ist ihm das nuptiale foedus, wozu die Getrauten nun geleitet werden, das er so beschreibt: Et primum quidem in ecclesia Domini cum oblationibus quas offerre debent Deo, per sacerdotis manum statuuntur, sicque demum benedictionem et velamen coeleste suscipiunt, ad exemplum videlicet quo Dominus primos homines in paradiso collocans benedixit eis dicens: Crescite et multiplicamini cet. Siquidem et Tobias antequam conjugem convenisset, oratione cum ea Dominum orasse describitur. Die oblationes entsprechen diesem Gebet, der priesterliche Segen soll an den Segen erinnern und ihn auf den besondern Fall anwenden, womit Gott die Ehe gestiftet

und die ersten Menschen selbst zusammengefügt hat. Es wird dann noch bemerkt, dass der Empfang des Schleiers bei denjenigen wegfalle, welche zu einer zweiten Ehe schreiten, und dass das Paar beim Herausgehen aus der Kirche Kränze auf den Häuptern trage, dann aber so geschlossen: et ita festis nuptialibus celebratis ad ducendam individuam vitam Domino disponente de cetero diriguntur. Die Segnung ist Bekräftigung des eigentlichen Ehebündnisses; damit ist die Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft als ideeller Act, als Eheschliessung in unserem Sinne, zum Abschluss gebracht: die thatsächliche Ausführung folgt dann darauf ohne eine weitere besondere priesterliche Handlung. Weiterhin jedoch heisst es dann in jenem Schreiben: peccatum esse, si haec cuncta in nuptiali foedere non interveniant, non dicimus; — — sufficiat secundum leges (nach dem Römischen Recht) solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. Qui consensus si solus in nuptiis forte defuerit, coetera omnia etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur. Der consensus der Eheschliessenden genügt, wie er andererseits unbedingt nöthig ist, so dass bei seinem Mangel alle Feierlichkeiten, auch mit hinzutretender Consummation durch coitus, nichts helfen würden. Aber der consensus in nuptiis ist es, der genügt und erforderlich ist, also der vom R.R. geforderte consensus nuptialis, nicht der dem späteren canonischen Recht genügende Consensus sponsalitius, der auf blosse rechtliche eheliche Gebundenheit, nicht auf sofortigen Antritt der Lebensgemeinschaft gerichtet ist.

Nach dieser Kundgebung P. Nikolaus I., der auch stets hohe Autorität beigelegt wurde, sollte man meinen, die Römische Kirche hätte in der Folgezeit wenigstens nicht im Zweifel darüber sein können, dass wo auf ein Verlöbniss benedictio und traductio gefolgt sei, eine anderweitige Verlobung mit darauf folgendem Beischlaf auch dann, wenn jenes Verlöbniss noch nicht durch Beischlaf vollzogen gewesen, als Ehebruch behandelt werden müsse, und in keinem Fall als eine der ersten desponsatio vorgehende, sie lösende Ehe betrachtet werden dürfe. Gratian hat das

auch beiläufig im dictum zu c. 50. C. XXVII. qu. 2. als seine Meinung ausgesprochen. Deshalb und mit Beziehung auf andere Quellenstellen ist mir in der Besprechung meiner Schrift in der Allg. ev.-luth. Kirchenzeitung (1877. Nr. 48.) vorgeworfen worden, dass ich »die Zeugnisse der Quellen nicht zu ihrem Recht habe kommen lassen«, indem ich in der That jene Frage als eine bis zu Alexanders III. Dekretale: licet praeter solitum kirchlich noch unentschiedene betrachte. Aber ich glaube darin immer noch Recht zu haben. Denn in der Summa Rolandi (p. 132. sq. bei Thaner) ist es als ecclesiae consuetudo bezeugt, si desponsata alium virum sibi elegerit atque ab eodem carnali conjunctione polluta fuerit, secundo eam concedere, ohne dass Gratian's Unterscheidung zwischen einer benedicta sponsa und simpliciter desponsata auch nur mit einer Silbe erwähnt wird. Und auch in den bekannten Stellen der Summa Coloniensis und der Summa Parisiensis wird schlechthin das als die Römische Rechtsanschauung bezeichnet, dass bis zur Consummation nur initiatum conjugium bestehe, ohne dass im Geringsten dabei angedeutet wird, es werde in jener Beziehung der Consummation die Benediction gleichgestellt. Es erklärt sich diese Anschauung aus der schon angedeuteten zu buchstäblichen Auslegung der Worte in Matth. 19, 6. wie sie nach Nikolaus I. sich immer mehr geltend machte, sowie aus der Neigung, noch nach der Hochzeit bis zur Consummation das einseitige Keuschheitsgelübde zuzulassen, die leicht dazu führen konnte, ein consummirtes Verlöbniss auch dem benedicirten nicht consummirten vorgehen zu lassen.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts freilich betrachtet die römische Kirche entschieden den kirchlichen Trauact als den nur immer noch nicht für den Rechtsbestand der Ehe nothwendigen, aber doch allein ordnungsmässigen Eheschliessungsakt. Durch diesen Akt will sie, dass die Ehe geschlossen werde; sie wagt es nur nicht, den wider ihren Willen ohne ihn, beziehungsweise vor ihm durch sponsalia de praesenti geschlossenen, oder nach sponsalia de futuro durch Beischlaf consummirten Verbindungen bloss deshalb die Anerkenung, dass sie Ehen

seien, zu verweigern. Das erhellt ganz besonders aus dem Gesetz Innocenz III. über das Aufgebot (c. 3. X. de clandestina desp. 4, 3.), worin geradezu das, was in dem durch kirchliches Aufgebot vorbereiteten Trauakt vor sich geht, als contrahere matrimonium bezeichnet wird, ohne alle Rücksicht darauf, dass doch die dem kirchlichen Aufgebot vorhergegangene Verlobung eine desponsatio de praesenti sein kann, und also dann nach dem seit Alexander III. anerkannten Grundsatz die Ehe schon als geschlossen gelten muss. Keineswegs aber schliesst diese Betrachtung des Trauakts als des ordentlichen, gehörigen Eheschliessungsaktes die Anerkennung einer rechtlich constitutiven Bedeutung der priesterlichen Trauhandlung in sich. Der Trauakt ist Eheschliessungsakt nur vermöge dessen, dass innerhalb desselben der Eheconsens erklärt wird. Das und das allein ist die Eheschliessung, und die priesterliche Copulation ist nur Bestätigung derselben im Namen Gottes; nicht macht sie die Verbindung erst zur Ehe, sondern sie ist nur Erklärung und versinnlichende Darstellung, dass die durch die Bejahung der Traufragen geschlossene Ehe göttliche Zusammenfügung sei; folgeweise aber ist sie zugleich Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft.

Auch das Tridentinische Concil hat diese Anschauungen unverändert festgehalten. Indem es zuerst ein trennendes impedimentum clandestinitatis aufstellte, die Clandestinität aber, welche dieses Impediment begründen sollte, nur darein setzte, dass die Eheconsenserklärung nicht coram parocho proprio et duobus testibus abgegeben würde, hat es damit festgestellt, dass auch bei ordnungsmässiger feierlicher Eheeingehung der eigentliche Eheschliessungsakt die Bejahung der Traufragen sei, und derselbe damit schon zu seinem rechtsnothwendigen Abschluss komme, die priesterliche Trauung aber nur die Bedeutung einer religiösen Ehebestätigung und Vereinigung zur Lebensgemeinschaft haben könne.

Und ganz ebenso ist die protestantische Kirche noch fast zwei Jahrhunderte hindurch dabei stehen geblieben. So lange es in ihr herrschende Lehre war, dass schon kraft eines unbedingten öffentlichen Verlöbnisses eine Ehe »vor Gott und der Welt« bestehe, konnte auch sie die Trauung

nicht nur nicht als den nothwendigen, sondern wo ein derartiges Verlöbniss vorausgegangen war, überhaupt nicht als einen Eheschliessungsakt betrachten. Als Eheschliessung konnte ihr nur das unbedingte öffentliche Verlöbniss oder die Bejahung der Traufragen gelten, und in der Trauung durch den Diener der Kirche konnte auch sie nur eine rein religiöse Ehebestätigung und Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft erblicken.

Am Ende drang dann freilich protestantischer Seits die Anschauung durch, dass der Trauakt nothwendiger Eheschliessungsakt und die Trauungshandlung des Geistlichen sein für die Rechtsgültigkeit der Eheschliessung erforderlicher Abschluss sei. Aber ob deshalb behauptet werden muss, oder auch nur darf, dass die Trauungsformel seitdem einen andern Sinn bekommen habe, als den sie in Luther's Traubüchlein und den sich an sie anschliessenden alten Agenden gehabt hatte, das ist eine jedenfalls noch besonderer Erwägung vorzubehaltende Frage.

Vorerst scheint mir wenigstens diess als unbestreitbar zu betrachten, dass mindestens seit Alexander III. bis dahin d. h. bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts die Trauung durchweg keine rechtlich constitutive Bedeutung hatte, vielmehr diese ausschliesslich der Consenserklärung der Brautleute zukam. Es war die Trauung nach den kirchlichen Vorschriften das Mittel, um ordnungsmässig der Ehe so zu sagen das Siegel göttlicher Zusammenfügung aufzudrücken, und die Eheschliessung kirchlich solennisiren zu lassen. Aber ihr Bestand als Ehe (ja selbst — für die katholische Auffassung — als Ehesacrament) wurde stets als etwas von der Trauung Unabhängiges gedacht. Wenn das weltliche Recht gewisse Ehewirkungen an die Trauung anknüpfte, wobei es dann aber zwischen Laiencopulation und priesterlicher Copulation nicht unterschied, so geschah das nur mit dem Gedanken, dass sie als das allein sichere Beweismittel für den Uebergang der Verbindung in volle eheliche Lebensgemeinschaft gelten solle. Die wesentliche Wirkung der Ehe, dass sie, ohne durch den Tod, gerichtliche Annullation oder Ehescheidung gelöst zu sein, eine eheliche Verbindung mit einer dritten Person nicht bloss

unerlaubt, sondern rechtlich unmöglich macht, wurde den bloss noch durch sponsalia de praesenti, bezw. öffentliches unbedingtes Verlöbniss geschlossenen Verbindungen von keiner Seite bestritten [3]). Für Ehen unter Katholiken war es seit dem Tridentinischen Beschluss nur nothwendig, dass wo dieser publicirt worden, die sponsalia de praesenti vor dem competenten Pfarrer und zwei Zeugen kund gegeben seien.

Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts galt nun allerdings in Deutschland auch die Bejahung der von dem trauenden Geistlichen an die Brautleute gerichteten Traufragen noch nicht als Eheschliessung; sie wurde dazu erst durch die darauf folgende Trauung. Aber indem wir nun mit diesem rückhaltslosen Zugeständniss an die Beantwortung der Frage herangehen, ob deshalb die Trauformel des Zusammensprechens selbst in einem andern, als dem bisherigen Sinn verstanden wurde und werden musste, meinen wir mit gutem Grunde sie unbedenklich verneinen zu dürfen, indem wir folgender Erwägung Raum geben.

Die Bestätigung einer fremden Willenserklärung in der Form einer Anerkennung, dass sie eine bestimmte Wirkung habe, ist an sich immer der doppelten Deutung fähig, dass sie diese Wirkung für sich schon hervorgebracht habe, oder dass sie diese Wirkung erst kraft dieser Anerkennung erhalte. Die Hauptsache dabei ist immer, dass sie es für die

---

[3]) Um sich von der Uebereinstimmung des geistlichen und des weltlichen Rechts hierüber zu überzeugen, darf man nur mit einander vergleichen den Beschluss des Conc. Varm. von 1495.: «Contrahentes matrimonium per verba de praesenti vel futuro, carnali copula secuta, non possunt a se invicem propria autoritate discedere, licet per sacerdotem matrimonium in ecclesia non sit authorizatum vel solenni benedictione roboratum« und das Jülich'sche Landrecht des 14. Jahrh. 1, 123: »Item man und frauwe, die sich mit heimlicher Trauwen verlöfft haven, und durch den geistlichen Richter mit Recht zusammen erkant und gewyst syn, und haven samen Kinder erworven, und eyner von beyden stirfft, ehe sy in der h. Kirchen aider sust durch den Priester zusammen gegeven synt, die selvige Kinder werden in dem lantrechten vur elige Kynder gehalten und sollen als rechte Erven naefulger syn an allen vaderlichen und möderlichen Erffschaft und gueteren.« Und vergl. hiermit wieder c. 9. X. qui filii sint (4, 17).

Hörenden in dem Maasse, in welchem sie ihr Gewicht beilegen, zur vollen Gewissheit machen soll, sie habe diese Wirkung; ob erst von diesem Augenblicke, oder schon von einem früheren an, das ist Nebensache. Die Bestätigung ist immer zunächst und an sich Declaration; dadurch, dass ihr die Rechtsordnung constitutive Wirkung beilegt, hört sie noch nicht auf, es zu sein; es ist keine contradictio in adjecto, wenn man von einer constitutiven Declaration spricht.

Wenn bei dem römischen Rechtsgeschäft der in jure cessio der Magistrat den Ausspruch that, »rem vindicantis ex jure Quiritium esse«, so scheint es mir unzweifelhaft, dass dieses als eine constitutive Declaration zu bezeichnen sei. Der Gegenstand wird Eigenthumsobjekt für den Vindicanten dadurch, dass der Magistrat erklärt, er sei es. Die in jure cessio ist darum nicht weniger ein Uebereignungsvertrag, dass sie der Form nach eine Zuerkennung des Eigenthums ist. Der Spruch des Magistratus macht den Vindicanten zum Eigenthümer, aber nur indem er erklärt, dass er es kraft des Vertrags sei. Ganz eben so ist, meine ich, das »Zusammensprechen« bei der Trauung immer eine pronuntiatio, eos conjuges esse [4]) von Alexander III. an gewesen und es auch ferner geblieben, seit es nachmals protestantischer Seits für nöthig gehalten wurde, um die Brautleute zu Ehegatten im rechtlichen Sinne des Worts zu machen. Der einzige Unterschied zwischen der früheren und späteren Bedeutung besteht nur darin, dass ehemals damit die kirchliche Anerkennung ausgedrückt wurde, sie seien schon durch die Verlobung oder die Bejahung der Traufragen Ehegatten geworden, und nunmehr die kirchliche Anerkennung, dass sie es von dem gegenwärtigen Augenblick und erst von diesem an seien.

Wie wenig es für nothwendig zu halten ist, dass die Trauformel seit der letzten Entwicklung des protestantischen Eheschliessungsrechts einen anderen Sinn gewonnen habe, als den sie zuvor hatte, dafür finde ich sehr bemerkens-

---

[4]) So ist das »Zusammensprechen« in dem officiellen lateinischen Text von Luther's Traubüchlein im Concordienbuch wiedergegeben.

werth ein in dieser Zeitschrift Bd. VII. (1867.) S. 128. ff. abgedrucktes Responsum Richter's. Es betrifft die Frage: kann ein Geistlicher nach protestantischem Kirchenrecht sich selbst trauen? Die Frage wird zunächst für die regelmässigen Fälle entschieden verneint, am Schlusse aber wird noch besonders auf den Fall eingegangen, in welchem ein Geistlicher und seine Braut völlig ausser Stande wären, die Trauung durch einen Pfarrer zu erlangen. Vielleicht, heisst es, könnte wenigstens dann die Selbsttrauung für zulässig oder auch gar für nothwendig angesehen werden. »Aber auch in diesem Falle«, sagt Richter, »würde die bejahende Meinung nur die Frucht einer falschen Auffassung der Trauung sein, die nicht den Ehebund schliesst, sondern den geschlossenen bestätigt und als ein Stück christlichen Lebens anerkennt. Die richtige Ansicht ist vielmehr diese, dass in dem angedeuteten Falle nicht die Ceremonie der Selbsttrauung, welche keinen Sinn hätte, sondern der beiderseits ausgetauschte consensus maritalis in Betracht kommen würde«. Offenbar wollte hiemit Richter nicht verneinen, dass die Trauung nach dem damals geltenden gemeinen Rechte constitutive Bedeutung habe; aber er findet es damit völlig vereinbar, ja nothwendig, sie doch an sich als blosse »Anerkennung« aufzufassen, und es wird nicht bezweifelt werden können, dass er dabei die herkömmliche Trauformel des Zusammensprechens im Auge hatte. Hätte er, frage ich, bei dieser Auffassung der Trauformel des Zusammensprechens, sie für unzulässig nach vorausgegangener bürgerlicher Eheschliessung halten können?

Fasst man die Trauung so auf, wie ich es in Uebereinstimmung mit Richter thue, als »Bestätigung des geschlossenen Ehebundes und Anerkennung desselben als eines Stückes christlichen Lebens«, so lässt sich für die praktische Frage ihr Verhältniss zu der ihr jetzt vorhergehenden Eheschliessung sehr einfach in folgender Weise bestimmen. Nachdem die Ehe durch den bürgerlichen Akt mit vollkommener Rechtswirksamkeit geschlossen ist, tritt zu dem die Eheeinwilligung der Verlobten im Namen des Staates und seines Gesetzes bestätigenden standesbeamtlichen Aus-

spruch, welcher Bestandtheil des rechtlichen Eheschliessungsaktes ist, eine zweite kirchliche Bestätigung des geschlossenen Ehebundes hinzu, welche denselben, ohne als Bestandtheil des rechtlichen Eheschliessungsaktes sich darzustellen, im Namen Gottes religiös bekräftigen und die Anerkennung dieser Ehe als einer auch der christlichen Lebensgemeinschaft angehörigen ausdrücken soll. Ob die Trauformel die Trauung geradezu als »Bestätigung« oder als ein bestätigendes »Zusammensprechen« bezeichnet, scheint mir ganz gleichgültig zu sein. Wo aber das letztere herkömmlich ist, halte ich deshalb die Beibehaltung für räthlich, weil man an liturgischen Formularen nie eine Aenderung ohne Noth vornehmen soll, und weil das »Zusammensprechen« im Namen Gottes der bezeichnendste Ausdruck dafür ist, dass die kirchliche Trauung die Zusammenfügung der Gatten durch Gott darstellen und bezeugen soll.

Noch möchte ich mich übrigens besonders dagegen verwahren, als ob ich die Vorstellung bekämpfen wollte, dass die kirchliche Trauung die Bedeutung einer »Einleitung« in den eigentlichen Ehestand, d. h. in das eheliche Zusammenleben in sich trage. Ich habe es schon oben ausgesprochen, dass ich jede Trauung als Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft anerkenne. Aber eben n u r als Bestätigung der Eheschliessung in Gottes Namen soll sie das sein. Was ich fortwährend bestreite, ist diess, dass d a r i n die Bedeutung der k i r c h l i c h e n Trauung a u f g e h e, und nicht vielmehr ihre Hauptbedeutung in der auf die göttliche Ehestiftung gestützten Bestätigung der Eheschliessung bestehe. Die bekannten Worte T e r t u l l i a n s[5]) bezeugen, dass der christlichen Frömmigkeit von ältester Zeit her besonders daran gelegen war, sich von der göttlichen »Ratification« der Eheschliessung vergewissern zu lassen. Indem die kirchliche Trauung vorzugsweise dieses Bedürfniss befriedigt, und es mittelst des »Zusammensprechens im Namen des Dreieinigen« in der bezeichnendsten

---

[5]) Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio et obsignatum angeli renunciant, p a t e r r a t o h a b e t?

Weise thut, wird sie zu demjenigen Akte, ohne den und vor dem Christen ihren Ehestand nicht antreten und ihre ehelichen Rechte an einander nicht ausüben wollen. Ebenso bin ich auch damit ganz einverstanden, dass man sagt: durch die kirchliche Trauung wollen die Gatten einander aus Gottes Hand empfangen, in sofern man darunter versteht, dass sie dadurch es sich bezeugen lassen, und es durch ihr Begehren der Trauung bekennen wollen, Mann und Weib seien einander in der Ehe von Gott gegeben. Aber das ist eben etwas ganz Anderes, als wenn man es sich so vorstellte, wie wenn sie in Wirklichkeit einander erst durch die Trauung von Gott empfingen, und durch die vorausgegangene bürgerliche Eheschliessung einander noch nicht von Gott gegeben gewesen wären. Wo freilich die Eheschliessung eine dem göttlichen Willen widersprechende ist, sind sie dadurch, wenn auch rechtmässig verbundene Eheleute, so doch nicht von Gott zusammengefügt; aber wo das der Fall ist, kann sie auch die kirchliche Trauung nicht zu »von Gott zusammengefügten« Gatten machen. Hierüber sollte man sich ganz klar sein.

Ein Punkt von untergeordneter Wichtigkeit ist es, den ich hier gelegentlich noch berühren möchte. Es wird gewöhnlich so dargestellt, als ob Justinian durch die in Nro. 74. c. 4. getroffenen Bestimmungen die kirchliche Eheschliessung, d. h. ihren Vollzug mit kirchlicher Feierlichkeit zu befördern beabsichtigt habe. Das halte ich für einen entschiedenen Irrthum. Der Kaiser selbst sagt, es komme ihm lediglich darauf an, die Beweisbarkeit der Schliessung einer wirklichen Ehe, nicht eines blossen Concubinats, für die höheren und mittleren Stände zu sichern. Am liebsten will er sie durch Errichtung schriftlicher Verträge über die Bestellung einer dos und donatio propter nuptias gesichert wissen, die er deshalb den höheren Ständen unbedingt vorschreibt. Bei den mittleren soll es genügen, dass die Eheschliessung vor dem defensor ecclesiae erklärt und von diesem darüber unter Zuziehung von Klerikern ein Protokoll aufgenommen wird. Wollte Justinian die kirchliche Eheschliessung befördern, so musste er wenigstens diese Erklärung vor dem defensor ecclesiae

allgemein vorschreiben. Es scheint eher, dass ihm für seine Hauptabsicht blosse Einsegnung der Ehe nicht genügt hat. Ohne Zweifel war diese doch als Bestandtheil von Hochzeitfeierlichkeiten sehr gewöhnlich. Justinian wollte einen Urkundenbeweis, keinen blossen Zeugenbeweis haben.

Für ebenso irrig aber halte ich die andere so sehr verbreitete Meinung, es habe den kirchlichen Vorschriften über kirchliche Mitwirkung bei der Eheschliessung die Absicht zu Grunde gelegen, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Ehen abhängig zu machen, und es habe sich die Kirche nur durch den Widerstand, den sie im Volke fand, genöthigt gefunden, unfeierliche Eheschliessungen bloss zu ahnden, aber doch gelten zu lassen. Es fehlte wahrlich der Kirche im Mittelalter weder an der Macht, noch am Bewusstsein dieser Macht, ihre Absichten in solcher Beziehung auch einem starken Widerstande gegenüber durchzusetzen. Das beweisen insbesondere ihre so weit gehenden Eheverbote wegen Verwandtschaft. Und wie sie bei diesen auf dem Weg der Dispensation die Schwierigkeit strenger Aufrechthaltung sich erleichterte, so hätte sie ja auch bei einem trennenden Impediment der Clandestinität es thun können, wenn sie ein solches je vor dem Tridentinum beabsichtigt hätte. Nicht aus Ohnmacht, Nachgiebigkeit oder Zaghaftigkeit der Kirche ist es zu erklären, dass sie sich stets auf die Forderung der kirchlichen Eheschliessung beschränkte, ohne sie zur Bedingung der Gültigkeit der Ehen zu machen, sondern lediglich aus der Scheu, sich am Sacrament der Ehe zu vergreifen. Die nothwendige Folgerung für die Kirche war immer die: ist die Ehe unter Christen ein Sacrament, so kann über die Art und Weise ihres Zustandekommens im einzelnen Fall nur die traditio divina entscheiden; diese sagt nichts aus über besondere göttlich vorgeschriebene Formen der Eheschliessung, vielmehr besteht nach ihrem Zeugniss eine Ehe überall, wo ein Mann und ein Weib mit übereinstimmenden Ehewillen Ein Fleisch geworden sind; also darf eine solche Verbindung auch nie gelöst werden, mag es auch noch so tadelnswerth sein, dass sie ohne kirchliche Feierlichkeit geschlossen worden ist. Auch aus den Verhandlungen des Tridentinischen Concils erhellt es ja

deutlich genug, dass nur, oder doch vornehmlich dieser Beweggrund es der Kirche zur Gewissenssache machte, keinerlei Form der Eheschliessung zur Bedingung der Gültigkeit derselben zu erheben. Als jenes Concil durch Stimmenmehrheit es doch beschloss, versteckte es gleichsam seine Absicht hinter der Wendung, dass die Personen kraft des Beschlusses unfähig sein sollten, eine Ehe in anderer Form zu schliessen; so sollte es den Schein haben, als wenn doch auch jetzt nicht der Mangel der Form an sich, sondern nur das Unvermögen der Personen, wider den Willen der Kirche ohne die von dieser vorgeschriebenen Form eine Ehe mit sacramentalem Charakter zu stiften, im einzelnen Fall die Entstehung einer unlösbaren Verbindung hindere.

Endlich kann ich mir nicht versagen, gelegentlich noch auf eine Stelle aufmerksam zu machen, welche ich für besonders geeignet halte, die mittelalterliche kirchliche Betrachtungsweise des Zustandekommens der Ehe anschaulich zu machen.

Es sind diess folgende Worte im c. 4. X. de transl. episc. (1, 7.): Sicut legitimi matrimonii vinculum, quod est inter virum et uxorem, homo dissolvere nequit, Domino dicente in evangelio: »Quos Deus conjunxit, homo non separet«, sic et spirituale foedus conjugii, quod est inter episcopum et ejus ecclesiam, quod in electione initiatum, ratum in confirmatione et in consecratione intelligitur consummatum, sine illius auctoritate solvi non potest, qui successor est Petri et vicarius Jesu Christi. Man sieht hieraus, wie die mittelalterliche Kirche das ordentliche, regelmässige Zustandekommen der Ehe ebenso als einen durch mehrere aufeinanderfolgende Acte sich allmählich vollziehenden Vorgang, als einen wahren Entstehungsprocess ansieht, wie die Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche, welche nur schrittweise durch Wahl, Confirmation und Consecration zu Stande kommen kann. Eben deshalb hat sie die Frage, worin der Act der Eheschliessung bestehe, eine Frage, die uns als so wichtig erscheint, sozusagen bei Seite geschoben und erst spät, ja

kaum je mit voller Entschiedenheit und Sicherheit beantwortet.

Fragt man nun aber, welche Acte bei dem Zustandekommen der Ehe der Wahl, der Confirmation und der Consecration des Bischofs als entsprechend gedacht werden sollen, so scheint es mir unbedenklich zu antworten: die Verlobung soll als das Gegenstück der Wahl, die Trauung als das der Confirmation und die Beiwohnung als das der Consecration angesehen werden. Man wird die Vergleichung der Beiwohnung mit der Consecration nicht anstössig finden, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nach dem Dogma durch jene die Ehe zum vollen Abbild der Verbindung Christi mit der Gemeinde wird. Die Vergleichung der Verlobung mit der Wahl liegt an und für sich nahe genug. Die Vergleichung der Trauung mit der Confirmation hat freilich die Glosse gegen sich, wenn sie bemerkt, dass matrimonium per consensum animorum contrahitur et efficitur ratum. Aber so richtig das ja an sich ist, so wenig trifft es,. nach meiner Meinung, den wahren Sinn des Papstes in dieser Stelle. Hier musste er ja daran denken, dass die Confirmation der Bischofswahl hauptsächlich die Bedeutung hat, festzustellen, dass der Wahl kein canonisches Hinderniss entgegengestanden habe, und eben das ist ja auch eine Hauptbedeutung der Trauung, insofern ihr das kirchliche Aufgebot vorhergehen und dann durch sie die Eheschliessung als eine den Satzungen der Kirche entsprechende bestätigt werden soll, die eben darum für eine göttliche Zusammenfügung zu halten sei. Dann ist aber auch diese Stelle wieder ein Beleg mehr für die oben von mir behauptete eigentliche Bedeutung der Trauung.

Wie diese Vorstellung von einem allmählichen Werden der Ehe auch in der protestantischen Doctrin festgehalten wurde, zeigen die auch hier vorkommenden Ausdrücke: initiatio oder inchoatio und consummatio matrimonii, wobei der letztere Ausdruck bald auf die Vollendung jenes Processes durch die copula sacerdotalis, bald auf die durch die copula carnalis bezogen wird. Mit »Vollzug« wird consummatio nicht richtig übersetzt; der wahre Gedanke ist der,

dass beiderlei copulae in verschiedener Art den Inhalt des Verhältnisses vervollständigen, indem es durch copula sacerdotalis, welche den consensus nuptialis besiegelt, zum rechtlichen consortium omnis vitae, durch die copula carnalis zur unitas carnis erhoben wird, was ordnungsmässig in der Reihenfolge geschieht, dass die erstere Consummation der zweiten vorangeht. Aber auch wo die consummatio carnalis anticipirt ist, soll doch die consummatio per copulam sacerdotalem noch nachgeholt werden, weil durch die copula carnalis nur die unitas carnis, und damit dann freilich auch wegen der vorausgegangenen inchoatio matrimonii die rechtliche Unauflöslichkeit, aber nicht auch das rechtliche consortium omnis vitae bewirkt ist. Heutzutage ist die consummatio, welche diese Wirkung erzeugt, der Ausspruch des Standesbeamten. Die nachfolgende Trauung durch den Geistlichen ist consummatio matrimonii nur in dem geistlichen Sinn, dass sie den rechtlich vollkommenen Ehebund durch das im Namen des dreieinigen Gottes bestätigende Zusammensprechen für die Eheschiessenden heiligt, wie er vermöge des göttlichen Stiftungswillens, wo er in einer mit demselben vereinbaren Weise geschlossen worden, an sich schon heilig ist.

Die bürgerliche Eheschliessung als Trauung (Civiltrauung) zu bezeichnen, verdient deswegen keine Billigung, weil wir längst gewohnt sind, uns unter Trauung eine gottesdienstliche Handlung vorzustellen, und weil jene Bezeichnung des Civilactes dazu verleiten kann, die kirchliche Trauung als entbehrlich oder wohl gar unstatthaft anzusehen. In der That aber ist die bürgerliche Eheschliessung in dem Sinne wirklich Trauung, in welchem es die alte Laiencopulation, beziehungsweise die väterliche Trauung der ältesten Zeit war; denn sie ist auch eine Bekräftigung des Eheconsenses der Gatten zum Behuf ihrer Vereinigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft als rechtlichen Verhältnisses. Dass sie aber in sofern Trauung ist, macht es keineswegs unzulässig, dass ihr eine zweite kirchliche Trauung folge. Eben dafür ist es von Wichtigkeit, dass man beachtet, wie bei unseren Vorvorderen lange Zeit die priesterliche Trauung (im weiteren Sinn) auf die väterliche

Trauung folgte: als eine nicht rechtlich constitutive, sondern als eine diese allein rechtlich constitutive Trauung nur religiös ergänzende Vereinigung der Gatten zur thatsächlichen ehelichen Lebensgemeinschaft [6]).

---

[6]) Die vorstehenden Observationen sind nur die Ueberarbeitung eines Artikels, welcher schon im J. 1878. verfasst und für den XIV. Band dieser Zeitschrift bestimmt war, dann aber zur Verbesserung und Ergänzung zurückgenommen wurde. Es erklärt sich daraus das freilich voreilige Citat desselben, wie eines schon abgedruckten, in meinem Artikel »Eherecht« in der neuen Auflage von Herzogs Realencyklopädie Bd. 4. S. 71.

Miscellen.

I.

Das Papstthum in seinem Verhältniss zum internationalen Recht.

Die Frage nach dem Einfluss des Verlustes des Kirchenstaats auf die internationale Stellung des Papstthums bildet fortdauernd einen Gegenstand lebhafter Erörterung in der Literatur des Völkerrechts. Die Abhandlung des Belgiers Dr. jur. Ernst Nys über diese Frage wird von Professor Lorimer zu Edinburgh in dem Journal of Jurisprudence and Scottish Law einer Besprechung unterzogen, welche Professor Pauli in Göttingen die Güte hatte, in nachstehender deutscher Uebersetzung den Lesern unserer Zeitschrift zugänglich zu machen. Ich behalte mir vor, auf den Gegenstand demnächst zurückzukommen.

R. W. Dove.

The Journal of Jurisprudence and Scottish Law Magazine. October 1879.

The Papacy considered in relation to international law. By Ernest Nys, Docteur en Droit. Translated from the French by the Rev. Ponsonby A. Lyons. London 1879.

Diese tüchtige gelehrte Abhandlung erschien ursprünglich französisch in der Revue de Droit International (Bd. X. 1878. Nr. IV. V. VI.). In ihrer englischen Gestalt ist sie Sir Robert Phillimore, dem ehrwürdigen Richter des hohen Admiralitätshofs, gewidmet und ist in England freudiger begrüsst worden, als das mit den Arbeiten festländischer Gelehrten gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Nach seiner politischen und kirchlichen Ueberzeugung gehört Mr. Nys der conservativ-liberalen Partei an, welche in Belgien jetzt glücklicherweise aufkommt. Er behandelt seinen Gegenstand daher in einem Geiste, der ohne dem Christenthum oder selbst dem Katholicismus irgend wie feindlich zu sein doch dem Ultramontanismus heftig widerstrebt. Er betrachtet die Sache in der That einfach als internationaler Jurist. Die Frage, die er sich in dieser Eigenschaft stellt, ist: Hat das Papstthum nachdem es seine temporale Gewalt verloren und nicht länger ein Staat in weltlichem Sinne ist, überhaupt noch internatio-

nale Geltung? »Kann es in der Auffassung als geistliche Macht, aller wirklichen und wirksamen Souveränetät beraubt, sich im Genuss einer uranfänglichen Prärogative souveräner Staaten befinden?« Die Frage verdient, wie er sagt, in der That untersucht zu werden, denn »es ist unmöglich, den Einfluss zu ignoriren, welchen auch noch in unseren Tagen das Papstthum auf den Gang der Civilisation ausübt«. Nicht weniger als sechszehn Staaten unterhalten immer noch diplomatische Beziehungen mit dem Vatican. Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich und Portugal haben je einen Botschafter in Rom. Bayern, Belgien, Bolivia, Brasilien, Ecuador, Chile, Guatemala, Monaco, die Republik Nicaragua, Peru und die Republic San Salvador unterhalten bevollmächtigte Minister. Deutschland hat einen Kanzler auf dem Etat, und, obwohl Holland keinen Minister am h. Stuhl beglaubigt hat, so residirt doch ein Internuntius im Haag. Trotz dieser so weit zugestandenen diplomatischen Anerkennung geht Mr. Nys davon aus, dass das Papstthum in seiner gegenwärtigen Lage keine internationalen Rechte eines Staats im gewöhnlichen Sinne beanspruchen kann aus dem einfachen Grunde, weil es nicht im Stande ist die internationalen Pflichten eines Staats zu erfüllen. Ist das Papstthum überhaupt ein Staat, so ist es ein entkörperter. Mr. Nys hat daher ganz recht, die Untersuchung seiner Frage dahin zu begrenzen, »ob man gestatten darf, dass das Papstthum eine Souveränetät sui generis besitzt, die ihm das Gesandtschaft- und Vertragsrecht gewährt?« Allein durch eine solche Begrenzung erweitert Mr. Nys sofort die Tiefe und das Interesse der Untersuchung, denn es drängt sich alsbald die Frage auf, »ob die Auffassung von einer auswärtigen Kirche [1]) eine wirklich christliche Auffassung ist?« »Im Alterthum,« sagt er, »selbst wenn es eine Wissenschaft des internationalen Rechts gegeben hätte, würde eine geistliche Macht schwerlich ihren Platz unter deren Gegenständen gefunden haben. In Wirklichkeit existirte nicht einmal die Idee einer solchen Macht. Die Religion war vor allem national; die politische Gemeinde umfasste die geistliche; und das jus sacrum war lediglich eine Abtheilung des jus publicum. Der heidnischen Idee stellte Jesus die Idee der Trennung der beiden Gebiete, des geistlichen und weltlichen gegenüber. Zur Seite des weltlichen Reiches verkündete er das himmlische, in welche alle diejenigen aufgenommen werden, welche ihn als den Messias anerkennen, seine Lehren befolgen und gleich ihm zur Ehre seines Vaters wirken. Damit war die neue Religion geschaffen! Hier betritt Mr. Nys gefährlichen Boden, und das Zaudern, mit dem er es thut, hat zwischen den Principien, die er aufstellt, und dem Schluss, zu welchem er gelangt, zu einem offenbaren Zwiespalt geführt, der auch durch den Satz, dass »Logik in der Politik ein schlechter Berather ist,« nicht gehoben wird. Schlechte Logik ist ohne Zweifel in der Politik ein schlechter Berather, denn beide, Logik und Politik, werden sicher-

[1]) An outward Church, Kirche als fremde, auswärtige Macht.

lich früher oder später zu Schaden kommen. Gesunde Logik dagegen ist ein Berather, auf dessen Ermahnungen auch der taubste Utilitarier wie der hirnverbrannteste Enthusiast schliesslich hören muss. Wehe der Politik, die seiner warnenden Stimme entrinnen will. Es ist indess nicht Mr. Nys Logik, sondern seine Theologie, die ihn auf Irrwege geführt hat. Sein Irrthum beruht, wie uns scheint, darin, dass er die Trennung zwischen dem irdischen und himmlischen Reiche als eine christliche Fundamentalidee anerkennt. Es war die Kirche und nicht Christus, welcher die Erde vom Himmel trennte und den Leib von der Seele schied. Dass dem Herrn vereinzelte Aussprüche zugeschrieben werden, die in der Form, wie sie auf uns gekommen, und aus ihrem Zusammenhang gerissen eine Trennung beglaubigen, die mehr als alle anderen nicht nur in der christlichen Kirche, sondern in jeder anderen eine Burg priesterlicher Ansprüche gewesen, ist zweifellos. Aber Ziel und Tendenz der Lehre Christi war die engste Verbindung zwischen den beiden Sphären zu behaupten — der Zweck seiner Tendenz war sie zusammenzubringen. Und gerade in ihrer Trennung finden der Ultramontanismus in katholischen Ländern und der evangelische Fanatismus in protestantischen ihren festen Sitz. Wird das himmlische vom irdischen Reiche getrennt, so trennt sich der Priester vom Volk, der Sonntag vom Sonnabend, die Kirche vom Staat, die Religion von der Moral und es entsteht die Auffassung, dass schlechte Menschen gute Christen sein können. Indem er die neue von der Reformation eingeführte, oder, wir würden lieber sagen, die alte von ihr neu belebte Theorie behandelt, hat Mr. Nys selber diesen Punkt mit grosser Kraft und Klarheit in Worte gebracht. »Die Reformation vollendete die Zerstörung des mittelalterlichen Gebäudes. In protestantischen Ländern nahm sie der Kirche die Grundlage ihrer Herrschaft, indem sie dem Dualismus des Lebens, der Feindschaft zwischen Leib und Seele, zwischen geistlichem und weltlichem Leben ein Ende machte. In der Politik riss sie die falsche Einheit des Katholicismus nieder, indem sie das Princip persönlicher und nationaler Souveränetät anerkannte. Die Herrschaft des Priesters über den Laien wurde gestürzt; es gab keine geistliche Gewalt mehr; jede Nation war souverän, und die Souveränetät sollte sich so gut über geistliche wie über weltliche Dinge erstrecken; die Priesterschaft sollte fernerhin nicht mehr ausser oder über dem Staate, sondern innerhalb desselben sein.« Hier *rem acu tetigit*, und man wundert sich, dass Mr. Nys nicht sieht, wie er die praktische ebenso wie die theoretische Lösung seiner Frage in der Hand hat. Die Kirche gleich der Priesterschaft ist nicht **ausser oder über dem Staat, sondern innerhalb desselben.** Sie sind national und als nothwendige Folge international eins; die diplomatische Vertretung des Staats vertritt auch die Kirche. Ein Staat ohne Kirche ist ein Leib ohne Seele; und sollte die Lehre von der Anerkennung bei dem Fortschritt internationaler Jurisprudenz genauere Definition erfahren, so wird die Frage sicherlich entstehen, ob die Trennung

von Kirche und Staat als Maassregel innerer Politik die Bedeutung des Staats als Gegenstand internationaler Anerkennung vermindert oder nicht. Aber eine Kirche ohne Staat ist eine Seele ohne Leib, und das positive Recht, national oder international, kann mit entkörperten Wesen nichts zu schaffen haben, da es in seiner Wirkung durch die Bedingungen physischer Existenz begrenzt wird. Es kann ebensowenig eine Kirche anerkennen, die einfach als ein Haufen von Dogmen erscheint, wie jedes einzelne Dogma, aus denen eine solche Kirche besteht. Es kann eben so wenig die Römisch-Katholische Kirche anerkennen als die Unfehlbarkeit des Papsts oder die Lehren von der Transubstantiation, vom Fegfeuer und ewiger Verdammniss. Eine Kirche in abstracto kann daher keine internationale Geltnng haben, und keine nationale, das heisst keine zu Recht anerkannte (established) nationale Kirche wird sie je verlangen. Ich mache diesen letzteren Vorbehalt, weil wir aus Erfahrung wissen, dass sobald eine Protestantische Kirche entstaatlicht wird, sie auch sofort eine auswärtige Existenz für sich zu fordern beginnt. Ihre Priesterschaft beansprucht eine quasipolitische Stellung unabhängig vom Staat, dem sie angehört, und im Hinblick auf diese Behauptung müssen wir eine so eigenthümliche Erscheinung erklären wie die, dass die Leiter der Schottischen Freikirche den Ultramontanen die Hände reichen, indem sie beiderseits die Trennung des himmlischen vom irdischen Reich und der Kirche vom Staat annehmen. Allein diese gegenseitige Uebereinstimmung, obgleich allen andern klar, wird doch von keiner der beiden Kirchen anerkannt. Die Römisch-Katholische Kirche ist weit entfernt anzuerkennen, dass sie sich international in derselben Lage befindet wie nationale Kirchen, einerlei ob Staatskirchen oder nicht. Dass ihre historische Stellung eine ihr durchaus eigenthümliche ist, erhellt zur Genüge aus der glänzenden Skizze ihrer diplomatischen Geschichte und Organisation, welche Mr. Nys seinen Lesern vorlegt. Allein wie gross auch immer die Wirkung der Allgemeinheit, welche die Römisch-Katholische Kirche in vergangenen Zeiten beansprucht, gewesen sein mag, berechtigt dieser Anspruch selbst gegen die, welche ihn anerkennen, zu der Beanspruchung einer besonderen internationalen Anerkennung? Weit davon entfernt. Ich habe an anderer Stelle die Gründe ausgeführt, nach denen ich der Meinung bin, dass der ausschliessliche Character des Koran nicht nur denselben, sondern alle Staaten, die auf seinen antisocialen Lehren begründet sind, von der Zulassung der Gesellschaft der Nationen ausschliesst. Anerkennung ist wesentlich die Aufnahme, nicht, wie ich meine, zu einer Gleichheit, sondern sicherlich zu einer Coordination unter die anerkannten und anerkennenden Staaten. Ihr erster Grundsatz ist leben und leben lassen, ihr zweiter leben und helfen zu leben. Genügt das Papstthum diesen Anforderungen? »Gregor VII. personificirt das Papstthum. Es wird daher nützlich sein, seine Lehren zu untersuchen. Die ursprüngliche Idee ist wohl bekannt. Nach der katholischen Ansicht giebt es im Men-

schen zwei verschiedene feindliche Elemente, Seele und Leib. In der Organisation der Gesellschaft wird die Seele durch die Kirche, der Leib durch das Laienthum dargestellt. Das Leben des Laienthums, der Staat, ist nicht das wahre Leben, und die Menschheit kann daher nicht errettet werden ohne sich der Kirche zu unterwerfen.« Ferner sagt die Bulle, Unam sanctam: »Wir lernen aus dem Evangelium, dass sich in dieser Kirche und unter seiner Gewalt zwei Schwerter, das geistliche und weltliche, befinden. Das eine soll von der Kirche und von der Hand des Pontifex, das andere von der Kirche und von der Hand der Könige und Krieger nach Verordnung und Gewährung des Pontifex gewährt werden. Das eine Schwert muss daher nothwendig dem anderen, die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein, denn sonst wären sie in keine Ordnung gebracht, und das muss sein, wie der Apostel sagt. Nach dem Zeugniss der Wahrheit muss die geistliche Gewalt die weltliche beeinflussen und sie richten, wenn sie irre geht. So wird in Bezug auf die Kirche die Weissagung Jeremiä erfüllt: Ich habe dich gesetzt über die Völker und die Königreiche. Aber wenn die Kirche das Recht hat, die Könige zu richten, so kann Gott allein die geistliche Gewalt richten. Denn wer der Kirche widersteht, widersteht Gott. Zu leugnen, dass die Fürsten der Kirche untergeben sind, heisst zwei Principien annehmen wie die Manichäer.« Der Schluss ist also, dass es zur Errettung nothwendig ist, dass jedes menschliche Wesen dem Papst untergeben sei: Porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.

Das letzte dieser von Mr. Nys citirten kostbaren Documente ist die Bulle In coena Domini, welcher Papst Urban VIII. die vollkommene Gestalt gab. In dieser sagt Mr. Nys, »soll sie der Christenheit als ewiges Gesetz dienen, und vor allen den Bischöfen, Pönitentiaren und Beichtigern, die es den Herzen aller in der Beichte tief einprägen sollen. Sie excommmunicirt und verdammt alle Ketzer und Schismatiker, alle, welche sie beherbergen, sie begünstigen oder vertheidigen, und daher auch alle Fürsten und Obrigkeiten, welche Ketzern in ihren Staaten zu verweilen gestatten. Sie excommunicirt und verdammt alle diejenigen, welche ohne Erlaubniss des Papstes Bücher der Ketzer besitzen und drucken, alle diejenigen, welche von den Entscheidungen Roms an ein zukünftiges allgemeines Concil appelliren, einerlei ob Individum, Universitäten oder andere Genossenschaften. Sie bestreitet die Autonomie des Staates und greift in dessen Recht ein, Auflagen zu erheben, Zölle zu errichten und Recht zu sprechen.«

Es ist wahr, dass diese monströse Verkündigung die Entrüstung der bürgerlichen Behörden in jedem katholischen Staat hervorrief, und dass jetzt kein katholischer Staat nach ihren rechtlichen Lehren handelt oder sie in seiner bürgerlichen Eigenschaft anerkennt. Aus

diesem Grunde sind die Römisch-Katholischen Staaten Europas zur internationalen Anerkennung durch die Protestantischen Staaten berechtigt, indem beide nach den Principien des internationalen Rechts nach meiner Meinung Mohamedanischen Staaten die Anerkennung versagen müssen, weil sie sich zu den Grundsätzen des Koran bekennen und darnach handeln. Aber auch die Römische Kirche bekennt sie wie vor Alters, ja, sie bekennt sie, wie neuerdings die Verkündigung der Unfehlbarkeit gezeigt hat, mit grösserem Vertrauen als je, und würde ohne Frage auch darnach handeln, wenn sie es könnte. In wiefern unterscheidet sich also die Römisch-Katholische Kirche als Kirche von der Ottomanischen Pforte als Staat? Und welche Hoffnung haben wir, dass in Uebereinstimmung mit der Unabhängigkeit politischer Gemeinwesen ihre internationale Anerkennung jemals verwirklicht werden oder etwas anders als Schein und Trug sein könnte, wie die nominelle Anerkennung der Türkei im Vertrage von Paris?

Ich erkenne die Schwierigkeit vollkommen, in welcher sich die Römisch-Katholischen Staaten durch die historischen Traditionen der Römischen Kirche und den Einfluss, den ihre Priesterschaft noch immer ausübt, befinden. Die diplomatischen Beziehungen mit ihr plötzlich abzubrechen mag in einigen Fällen unmöglich und in manchen gewiss unweise sein. Aber statt ihre Ansprüche auf internationale Geltung zu erweitern oder noch förmlicher anzuerkennen ist für alle Staaten, welche gleich Belgien unter den Führern der Civilisation zu sein wünschen, die einzig richtige Bahn allmählich ihre Fesseln abzuschütteln und so bald als möglich ihr eine von dem Staate, mit dem sie räumlich verbunden ist, getrennte internationale Anerkennung zu verweigern. Ich weiche daher von der Meinung des Mr. Nys ab, wenn er sagt: »Die Regierungen müssen die Centralisation des Katholicismus benutzen und in Rom selbst wirken; statt sich darauf zu beschränken in ihrem Gebiet die Rechte der Souveränetät zu vertheidigen müssen sie versuchen das Papstthum zu Ideen zu leiten, welche mit dem Geist des Fortschritts und der Freiheit weniger in Widerspruch sind. Von diesem Gesichtspunkt aus könnte eine Vertretung der grossen Mächte am Römischen Stuhl von grossem Nutzen sein.« Das Papstthum zu Ideen zu leiten, welche mit dem Geiste des Fortschritts und der Freiheit weniger in Widerspruch wären, halte ich für unmöglich aus dem einfachen Grunde, dass solche Ideen mit dem Papstthum selber in Widerspruch sein würden. Die Reform des Katholicismus ist eben so sehr unmöglich wie Mr. Nys mit Recht die Erscheinung einer neuen Religion für unmöglich erklärt. Aber die dogmatische Hülle aller Religionen mag abfallen und einen Kern allgemeiner Annehmbarkeit übrig lassen. Die Grundsätze in Christi Bergpredigt sind die wahren Principien, welche aller nationalen und internationalen Jurisprudenz zu Grunde liegen; und wir haben alle Ursache zu hoffen, dass die nationalen Kirchen der Christenheit diesen Principien entgegenstreben,

sobald als die Fesseln, die sie an das Papstthum binden, zerbrochen, und die, welche sie an ihre besonderen Herrscher binden, fester angezogen sind. Eine nationale Kirche Belgiens, auf die allgemeinen Principien des Christenthums begründet, welche den Principien allgemeiner Humanität nicht widersprechen und in viel höherem Sinne katholisch sind, als es die römische Kirche je gewesen, ist, wie wir hoffen keine Unmöglichkeit, ja, sie existirt bereits in Herz und Sinn einiger leitenden Mitglieder der liberalen Partei, wie wir zu glauben Ursache haben. Ihre äussere Verwirklichung mag vielleicht für die gegenwärtige Generation nicht erreichbar, aber der Einfluss derselben auf die Bestimmuug ihres Charakters wird gross sein. Wenn wir das liebliche und gesunde Aussehen der ländlichen Bevölkerung, die unter dem Einflusse des Katholicismus aufgewachsen ist, mit Schmerz, Elend, Krankheit und Laster der Fabrikbevölkerung vergleichen, die in Belgien wie überall anderswo in Materialismus, Nihilismus und Socialismus genährt wird, so können wir die Hoffnung nicht unterdrücken, dass die nationale Kirche nicht weit von den alten Grundlinien abweichen wird. Die englische Kirche ist das beste Beispiel einer nationalen Kirche in Europa, und gerade deshalb, weil sie unter den Reformationskirchen diejenige ist, die am Wenigsten mit dem früheren Leben der Nation gebrochen und am Wenigsten vom Character einer kirchlichen Revolution angenommen hat.

J. Lorimer.

II.

Der kirchenrechtliche Zustand im preussischen Jadegebiete.

Von

Hermann Tophoff,

Königlich Preussischem Amtsrichter zu Wilhelmshaven.

Es ist bekannt, dass der Grossherzog von Oldenburg am Jadebusen belegene Gebiete an die Krone Preussen abgetreten hat. Die Staatsverträge, wodurch die Gebietstheile an der Jade abgetreten sind, datiren vom 20. Juli 1853. (G.S. J. 1854. S. 65.) und 16. Februar 1864. (G.S. J. 1865. S. 301.) Im ersten Vertrage wird gesagt, dass bei Abschluss des Vertrages die Erwägung maassgebend gewesen sei, dass Preussen zur angemessenen Entwickelung seiner Kriegsmarine eines Stationspunctes an der Nordseeküste und Oldenburg des Schutzes für seinen Seehandel bedürfe.

Es ist ferner bekannt, dass das abgetretene jetzt preussische Jadegebiet nach unserem glorreich regierenden Kaiser und Könige

»Wilhelmshaven« genannt worden und dass Wilhelmshaven zum Reichskriegshafen erklärt worden ist. Das preuss. Jadegebiet, zugleich der Bezirk der Stadt Wilhelmshaven, hat über 10,000 Einwohner. Es ist die Marinestation der Nordsee und hat eine kaiserliche Werft mit etwa 3000 Arbeitern. Die Besatzung beträgt etwa 3—4000 Matrosen und Soldaten. Die Civilbevölkerung ist durchweg eine eingewanderte. Wie bei solchen neuen Verhältnissen und Zuständen natürlich, ist noch vieles Unfertige in der neuen Stadt. Leider gehören zu diesem Unfertigen die kirchenrechtlichen Verhältnisse. Dem Zwecke, zur Consolidirung derselben beizutragen, sollen folgende Zeilen dienen:

In dem Staatsvertrage vom 20. Juli 1853. ist gesagt:

»Die an die Krone Preussen abgetretenen Gebietstheile scheiden aus den politischen Gemeinden Heppens, Neuende und Eckwarden, sowie überhaupt aus jedem politischen Verbande mit Oldenburgischen Gemeinden.

Der bisherige Kirchen- und Schulverband wird aufrecht erhalten, jedoch Preussen das Recht eingeräumt, gegen Capital-Abfindungen für die von den abgetretenen Ländereien bisher geleisteten Kirchen- und Schulabgaben und Dienste aus dem Oldenburgischen Kirchen- und Schulverbande auszuscheiden«.

Diese in Art. 28. des Vertrages befindliche Bestimmung ist durch Art. 1. des Vertrages vom 16. Februar 1864. auf die später abgetretenen Gebietstheile ausgedehnt worden.

In dem preuss. Gesetze vom 23. März 1873. betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes wurde ausdrücklich bestimmt, dass

> »die Einführung aller auf die Regelung des Kirchenwesens bezüglichen, in Ostfriesland und dem Harlingerland, geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften für jetzt ausgeschlossen bleiben, und einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben sollte.«

Dieses Gesetz hatte nämlich in §. 2. die Bestimmung getroffen, dass vom 1. April 1873. ab das an Preussen abgetretene Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt sein, und dass von bezeichnetem Zeitpuncte an dort die in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, soweit dieselben nicht bloss für einzelne Orte oder Landestheile ergangen seien, mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen in Kraft treten sollten. Eine solche Ausnahme sind nun eben die kirchenrechtlichen Gesetze. Es sind jedoch nur die kirchenrechtlichen Gesetze etc. ausgenommen, welche

bis zum 1. April 1873 für Ostfriesland etc. ergangen waren. Bezüglich der späteren Gesetze würde es eine offene Frage sein, ob sie für das preuss. Jadegebiet gelten oder nicht. Jedenfalls um Zweifeln vorzubeugen, ist bei Erlass der Gesetze vom 11., 12., 13., 14. Mai 1873. die Fassung gewählt worden, dass diese Gesetze für den Umfang der Monarchie einschliesslich des Jadegebietes gelten sollen, obwohl doch das Jadegebiet unzweifelhaft Theil der Monarchie ist. Der unfertige kirchenrechtliche Zustand der Jadegebietes hat viele Inconvenienzen zur Folge. In dieser Hinsicht sei gestattet, nur Folgendes anzuführen:

In der Stadt Wilhelmshaven befindet sich eine Garnisonskirche mit einem evang. kaiserl. Marinepfarrer. Dieser vollzieht in der Stadt Wilhelmshaven auch die bei Civilpersonen sich ereignenden Taufen, Trauungen und Begräbnisse, und erhält dafür auf Veranlassung des preuss. Ministers für geistliche etc. Angelegenheiten eine jährliche Remuneration. Er ist also factisch der Civil-Seelsorger in Wilhelmshaven. Im preuss. Jadegebiete befindet sich ein Militärfriedhof. Ein Civilkirchhof fehlt.

Civilpersonen werden auf den Friedhöfen der Pfarren Heppens und Neuende, wozu das preuss. Jadegebiet gehört, beerdigt; haben die Verstorbenen bez. die Angehörigen derselben aber diesen Gemeinden die beanspruchten Kirchensteuern nicht bezahlt, so wird das Begräbniss auf den bez. Kirchhöfen verweigert. Man erkauft schliesslich das Recht des Begräbnisses durch Zahlung einer grösseren Summe.

Eine andere Inconvenienz ist der Zweifel, welcher Buss- und Bettag in Wilhelmshaven gilt. Ob der preuss., der hannoverische oder der oldenburgische.

Der Buss- und Bettag ist ein öffentlicher gebotener Feiertag. Es kann daher Unliebsamkeiten herbeiführen und hat sie bereits herbeigeführt, welcher Tag z. B. im Wechselrechte als gebotener Buss- und Bettag zu gelten hat. Eine sehr practische Frage ist auch die, ob die Bewohner Wilhelmshavens, namentlich die servisberechtigten Militärpersonen, verpflichtet sind, den Gemeinden Heppens und Neuende Kirchensteuern zu entrichten.

Es wird interessiren, aus folgendem Erkenntnisse zu ersehen, wie viele schwierige Rechtsfragen in dieser Beziehung aufgeworfen werden können:

In Sachen der Kirchengemeinde Heppens, Klägerin wider den Werkmeister Messerschmidt in Wilhelmshaven Bekl. wegen Kirchenumlagen hat das ...... vertreten durch ... in der öffentlichen Sitzung vom ... folgendes Urtheil verkündet:

I. Thatbestand.

Der Beklagte, servisberechtigter Militärbeamter gehört der lutherischen Confession an. Nach der Behauptung der Klage soll er als der lutherischen Confession angehöriges Mitglied der Kirchengemeinde Heppens und als solches schuldig sein, zu den Parochiallasten seinen entsprechenden Beitrag zu zahlen. Wie nicht bestritten ist, wohnt er in demjenigen Theile von Wilhelmshaven, welcher, bevor das preuss. Jadegebiet existirte, zur Gemeinde Heppens, nicht etwa zur Gemeinde Neuende, gehörte. Der in der Klage geforderte Beitrag für das Jahr 1. Mai 1874. bis 30. April 1875. macht die Summe von 4. M. 20. Pf. aus. Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu deren Zahlung zu verurtheilen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und sich darauf berufen, dass er zur hiesigen Marine-Garnisonskirche gehöre, dass er als servisberechtigter Militärbeamter von Communalabgaben, also auch von Kirchenumlagen befreit sei, endlich auch, dass der geforderte Betrag verjährt sei.

II. Entscheidungsgründe.

Es werden zunächst die allgemeinen Rechtsverhältnisse angeführt. — Dann heisst es:

Demnach gelten die Bestimmungen des Allg. preuss. Landrechts über das Kirchenwesen im preuss. Jadegebiete nicht, insbesondere also auch nicht die Bestimmungen, wonach sämmtliche zum Militärstande gehörenden Personen der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes nicht unterworfen sind.

Es könnte in Frage kommen, ob etwa die preuss. Militärkirchenordnung dem Bekl., wenn er eine Befreiung von den Parochiallasten der Kirchengemeinde Heppens in Anspruch nimmt, zur Seite steht. Dieselbe sagt §. 119., dass die Mitglieder der Militärgemeinde ohne Unterschied, ob sie an dem Civilgottesdienst Theil nehmen oder für sie besonderer Militärgottesdienst in der Civilkirche abgehalten wird, zu den persönlichen Parochiallasten auf keinen Fall herangezogen werden dürfen. Wie der übrige Inhalt des §. 119. ergiebt, ist diese Bestimmung zwar nicht eigentlich selbstständiger Natur, sie stützt sich offenbar auf die bereits im Allg. Landrechte enthaltenen Vorschriften über den Parochialzwang der Militärpersonen. Immerhin würde sie von dem Bekl. zu seinen Gunsten angezogen werden können, wenn die Militärkirchenordnung hier zu Recht bestände. Das muss verneint werden! Von der Einführung der preuss. Militärgesetzgebung, wie sie für das Gebiet des deutschen Reiches erfolgt ist, ist die Militärkirchenordnung speciell ausgenommen. Sie gilt in Ostfriesland seit 1867., für das preuss. Jadegebiet aber muss sie nach dem Gesetze vom 23. März 1873. wiederum wie die übrige kirchliche Gesetzgebung als nicht miteingeführt angesehen werden.

Nach dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage, durch welche der bisherige Kirchenverband aufrecht erhalten ist, muss man annehmen,

dass hier die kirchliche Gesetzgebung des Grossherzogthums Oldenburg noch zu Recht besteht, nicht bloss die bis zu jenem Staatsvertrage, sondern auch die nach demselben erlassene. Mit Rücksicht hierauf könnte in Frage kommen, wie das Verhältniss des Bekl. zur Kirchengemeinde Heppens aufzufässen ist, nachdem das Grossherzogthum Oldenburg seit 1867. die Militärconvention mit Preussen abgeschlossen hat. Der Art. 18. dieser Convention besagt, dass die dem Grossherzogthum nicht angehörigen, in demselben domicilirten Militärpersonen Befreiung von allen Steuern und Communalabgaben geniessen, den indirecten Steuern jedoch unterworfen sein sollen. Und das Oldenburgische Gesetz vom 24. Juli 1868. betreffend die Befreiung der Offiziere und Militärbeamten vom Offiziersrange von den Staats- und Gemeindelasten bestimmt, dass jener Art. 18. auch auf frühere Oldenburgische Militärpersonen Anwendung finden soll. Wenn nun auch mit den genannten Communalabgaben die Kirchenumlagen gemeint sein sollten, so kann doch der Bekl. daraus eine Befreiung nicht wohl herleiten. Die gedachten Vorschriften beziehen sich lediglich auf die durch die Militärconvention getroffenen Militärpersonen, nicht auch darüber hinaus auf die bloss im Oldenburgischen Kirchenverbande befindlichen Marine-Militärpersonen in Wilhelmshaven.

Es bleibt demnach nur übrig, in Anwendung der Art. 7. und 9. des Verfassungsgesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853. den Beklagten für beitragspflichtig zu erklären. Der Art. 7. lautet: der Wohnsitz innerhalb des Pfarrsprengels begründet für jedes Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche die Einpfarrung und damit die Theilnahme an den Rechten und Pflichten eines Gemeindegenossen. Und der Art. 9. besagt: Jeder Gemeindegenosse hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäss zu verhalten und ist rechtlich verbunden, den ihn gesetzlich treffenden Theil der Kirchenlasten zu tragen.

Der Beklagte beruft sich darauf, dass er doch von Communalabgaben befreit sei, also auch die Kirchenumlagen nicht zu entrichten brauche. Seine Befreiung von Communalabgaben besteht allerdings nach der K.-Verordnung vom 25. September 1867., welche durch das Gesetz vom 23. März 1873. auch hier im preuss. Jadegebiete eingeführt ist. Allein auf Abgaben der kirchlichen Gemeinden bezieht sich diese Verordnung nicht; der §. 1. derselben nennt alle Communalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden als der weiteren communalen Körperschaften und der Kreis-, Communal- und provinzialständischen Verbände. Schon dem Wortlaut nach fallen Kirchenumlagen, Abgaben »kirchlicher« Gemeinden nicht darunter. Aber angenommen auch, diese fielen darunter, so würde insoweit eben diese Verordnung hier wiederum nicht eingeführt sein, weil sie eine auf die Regelung des Kirchenwesens bezügliche wäre, als solche aber von der Einführung ausgeschlossen ist.

Die eingeklagten Beiträge sollen verjährt sein. Nach dem an sich auch hier geltenden hannover'schen Gesetze vom 22. September 1850. verjähren Forderungen der Kirchen in vier Jahren; darnach würden die Beiträge, soweit sie schon 1874. fällig geworden, allerdings verjährt sein.

Nach Oldenburgischem Recht dagegen würden sie diess nicht sein; dort bestehen die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen und gilt particularrechtlich nur eine Ausnahme für unverbriefte Forderungen und Verträge, sie verjähren in fünf Jahren. Es fragt sich, welches Recht zur Anwendung kommen muss, und ist diese Frage dahin zu entscheiden, dass Oldenburgisches Recht maassgebend ist. Nicht etwa, weil bei einer Collision verschiedener Verjährungsgesetze das Gesetz des Ortes der Forderung den Vorzug hat; denn bestände das hannover'sche Gesetz über die Verjährung kirchlicher Forderungen im preuss. Jadegebiete überhaupt zu Recht, so würde es sich um ein doppeltes (?) Verjährungsrecht am Orte der Forderung innerhalb der Kirchengemeinde Heppens handeln. Oldenburgisches Recht ist vielmehr maassgebend, weil es auch im Jadegebiete für diese Frage allein gilt. Jenes hannover'sche Gesetz ist insoweit wieder nicht eingeführt, indem die Verjährungsbestimmung desselben für kirchliche Abgaben als eine »auf die Regelung des Kirchenwesens bezügliche aufzufassen« und also von der Einführung ausgeschlossen ist. Aus diesen Gründen ergeht als III. Entscheidung:

Bekl. wird verurtheilt, die eingeklagten 4. M. 20. Pf. an Klägerin zu zahlen, und als unterliegende Partei die Processkosten zu tragen.

(Unterschrift).

Diese Entscheidung erscheint mir in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Um mit der letzten Frage:

> ob das in Ostfriesland oder Oldenburg bezüglich der Verjährung kirchlicher Abgaben geltende Gesetz auf den eingeklagten Anspruch anzuwenden sei?

zu beginnen, so würde ich den §. 6. des Gesetzes vom 23. März 1873:

> »Die Einführung aller auf die Regelung des Kirchenwesens bezüglichen etc. Gesetze«

dahin auslegen, dass mit diesem Ausdrucke

> nur die auf die Errichtung, Begränzung, Besetzung, Veränderung und Aufhebung der Pfarrsysteme sowie die auf die Beaufsichtigung der Kirchendiener sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften haben gemeint sein sollen.

Das in Ostfriesland geltende Gesetz, betreffend die Verjährung von Forderungen, namentlich von kirchlichen Abgaben ist m. Er. in das preuss. Jadegebiet eingeführt. Es bezieht sich auf den Verlust von Ansprüchen durch Verjährung und bezeichnet dieselben

nach ihrer Entstehungsart. Dieses Verjährungsgesetz hat mit dem Kirchenwesen als solchem nichts zu thun, kann jedenfalls nicht »ein auf die **Regelung** des Kirchenwesens« sich beziehendes genannt werden.

Auch in der Hauptfrage,

> ob die Bewohner des preuss. Jadegebietes als Mitglieder der angränzenden Parochien anzusehen sind, zu welchem der Theil des preuss. Jadegebietes, in welchem sie zur Zeit ihren Wohnsitz haben, früher gehört hat?

neige ich mich zur Verneinung.

Der Jurist Celsus sagt: Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem. l. 17. Dig. de legibus I. 3. Der Verfasser des mitgetheilten Erkenntnisses hat den Wortlaut des Staatsvertrages für maassgebend erachtet. Der Wortlaut eines Gesetzes ist aber nicht maassgebend, wenn erhellt, dass der Gesetzgeber etwas anderes gemeint, als er gesagt hat. Dass der Gedanke des Gesetzgebers hier in den von ihm gebrauchten Worten keinen Ausdruck gefunden hat, dass die Worte viel mehr enthalten, als der Gesetzgeber hat sagen wollen, nehme ich aus folgenden Gründen an.

I. Preussen hatte die Absicht, ein Gebiet an der Jade **mit vollen Staatshoheitsrechten** zu erwerben, Oldenburg hatte die Absicht, das Gebiet an Preussen mit voller Staatshoheit zu übertragen. Es steht dieses ausgesprochen im Artikel 4. des Vertrages: »Zu dem Ende (zur Errichtung einer Flottenstation) tritt Oldenburg an Preussen mit **voller** Staatshoheit ab« u. s. w., vergleiche auch Artikel 7. 11. 8. Im Artikel 11. wird bestimmt, dass Preussen die Staatshoheit über das abgetretene Gebiet weder ganz noch zum Theil einem dritten Staate ohne Genehmigung Oldenburgs einräumen oder übertragen dürfe. Ueberhaupt sehen wir die Verfasser des Vertrages ängstlich bemüht, überall in Wahrung und Fixirung der gegenseitigen Staatshoheitsrechte nichts zu unterlassen. Art. 17. behält Oldenburg die Staatshoheit auf der Rhede vor und räumt Preussen »das Recht der Marinepolizei ein.« Aehnliche Bestimmungen werden bezüglich der von Preussen durch die angränzenden oldenburgischen Gebietstheile zu bauenden Chausseen und Eisenbahnen getroffen; Art. 25. Der Artikel 28. des Staatsvertrages, dessen Motive und Acten mir nicht zu Gebote stehen, enthält dann die hier fragliche Bestimmung:

»Die an die Krone Preussen abgetretenen Gebiethstheile scheiden aus den politischen Gemeinden Heppens, Neuende und Eckwarden, so-

wie überhaupt aus jedem politischen Verbande mit Oldenburgischen Gemeinden.

Desgleichen scheiden dieselben aus der Conkurrenz der betreffenden Deichverbände und aus den bisherigen Armenverbänden. Dagegen verbleiben die gedachten Gebietstheile in den Sielachten, wozu sie bisher gehörten, unter der bisherigen Sielachtsverfassung. Die Regulirung dieses Verhältnisses wird besonderer Verständigung unter Aufrechterhaltung des Princips nachbargleicher Conkurrenz und im Hinblick auf die bestehenden ähnlichen Communionen zwischen Oldenburgischen und Hannover'schen Liegenschaften vorbehalten. Der bisherige Kirchen- und Schulverband wird aufrecht erhalten, jedoch Preussen das Recht eingeräumt, gegen Capitalabfindungen für die von den abgetretenen Ländereien bisher geleisteten Kirchen- und Schulabgaben und Dienste aus dem Oldenburgischen Kirchen- und Schulverbande auszuscheiden.«

Lässt man bei Auslegung dieser Bestimmung den Wortlaut allein entscheidend sein, so gelangt man zu dem im mitgetheilten Erkenntnisse dargelegten Resultate:

> dass das preuss. Jadegebiet, der erfolgten Abtretung an Preussen ungeachtet, vor wie nach integrirender Theil der angränzenden Oldenburgischen Parochien ist, und dass die im preuss. Jadegebiete ihren Wohnsitz habenden Personen in Bezug auf die Staatskirchenhoheit Oldenburg unterworfen sind, dass alle in Oldenburg seit der Abtretung erlassenen kirchen-politischen Gesetze auch im preuss. Jadegebiete gelten.

Ist das beabsichtigt gewesen bei Abschluss des Staatsvertrages? Warum hat man das aber nicht ausgesprochen? Ist doch sonst alles auf die Staatshoheit Bezügliche genau fixirt worden!

Hatte man bei Abschluss des Vertrages doch gar keine Veranlassung, die abgetretenen Gebietstheile auf ungewisse Zeit hin in dem Oldenburgischen Pfarrverbande zu belassen. Der Wortlaut selbst deutet dadurch, dass das Wort »bisherige« vor Kirchen- und Schulverband gesetzt ist, dass es weiterhin wiederholt wird »bisher geleisteten«, darauf hin, dass man nur daran dachte, die bestehenden Verhältnisse in abschliessender Weise zu regeln, nicht aber für die Zukunft in dieser Hinsicht Einrichtungen zu treffen; das sollte jedem Staate überlassen bleiben! War es doch selbstverständlich, dass der bisherige Kirchenverband aufrecht erhalten bleiben sollte, wenn man eben den Kirchenverband aufrecht erhalten wollte. Hätte man, wie der Verfasser des Erkenntnisses annimmt, klar gewollt, dass der abtretene Bezirk den bisherigen Parochien unterstehen bleiben solle,

so hätte man doch einfach gesagt: »Der Kirchenverband wird aufrecht erhalten.«

Wenn die preuss. Regierung nicht sofort nach der Abtretung auch der Regelung der kirchlichen Verhältnisse sich unterzog, so beweist das nicht, dass der Gesetzgeber nicht die Intention gehabt hat, dass solche Regelung sofort in Angriff werde genommen werden.

Jedenfalls drängt sich Jedem, welcher den Vertrag eingehend studirt, die Ueberzeugung auf, dass die Verfasser intendirten, dass die abgetretenen Gebietstheile in staatshoheitlicher Beziehung überall aufhören sollten, zum Oldenburgischen Staatsverbande zu gehören. Deshalb ist die Ausscheidung aus den politischen Gemeinden ausdrücklich angeordnet. Der Ausdruck »aus jedem politischen Verbande mit Oldenburgischen Gemeinden« begreift die bisherige staatliche, provinziale und communale Zugehörigkeit, allerdings aber wohl nicht die kirchenverbandliche Zugehörigkeit in sich.

In allen diesen Beziehungen sollte die Trennung zum Ausdrucke gebracht, aber wohl erworbene Rechte nicht gekränkt, und da, wo höhere Interessen eine Aufrechthaltung der bisherigen Beziehungen verlangten, oder sofortige Trennung dem neuen preuss. Gebietstheile selbst schädlich gewesen wäre, die näheren Festsetzungen vorbehalten bleiben. Letztere beiden Motive lagen der Aufrechthaltung der Sielachtsverfassung zu Grunde. Lagen sie auch oder nur eines derselben der Aufrechthaltung des Kirchen- und Schulverbandes zu Grunde? War nicht vielmehr möglichst baldige Errichtung eines besonderen Pfarrsystems für das sich rasch bevölkernde Gebiet dringend geboten, bedurfte nicht gerade diese aus aller Herren Ländern zusammengewürfelte Bevölkerung einer möglichst sorgfältigen Pastoration? Die Rücksicht auf die wohlerworbenen Rechte gebot dagegen, dass die von den abgetretenen Ländereien bisher geleisteten Kirchen- und Schulabgaben und Dienste abgetragen werden mussten. Die Bestimmung hätte also lauten können:

»Die abgetretenen Gebietstheile scheiden aus dem bisherigen Kirchen- und Schulverbande aus, jedoch hat Preussen die Pflicht, die von den abgetretenen Ländereien bisher geleisteten Kirchen- und Schulabgaben und Dienste durch Capitalabfindungen abzulösen.«

Will man den Wortlaut des Art. 28. entscheidend sein lassen, so muss entweder angenommen werden, dass die abgetretenen Gebietstheile in staatskirchenhoheitsrechtlicher Hinsicht Oldenburg unterworfen blieben, oder dass eine doppelte Staatshoheit über

den abgetretenen Gebietstheilen bezüglich der kirchenpolitischen staatlichen Wirksamkeit in Kraft war. Dass ersteres nicht beabsichtigt worden ist, glaube ich nachgewiesen zu haben. Lerzteres kann nicht angenommen werden, weil es dem Begriffe der Souveränität widerstreitet.

Die Staatshoheit, die »volle Staatshoheit« wie es im Vertrage heisst, ist eben die höchste unbeschränkte Gewalt innerhalb eines gewissen Territoriums. Es kann nicht zwei höchste Gewalten in demselben Territorium geben! Allerdings kennt man ein sogenanntes Condominium. Dann liegt aber eben eine Uebereinstimmung der höchsten Gewalt vor, die Thätigkeitsäusserung der Hoheitsgewalt wird in solchem Falle wohl meist in die Hand eines mit höchsten Machtmitteln ausgestatteten Statthalters gelegt. Im vorliegenden Falle ist ein Condominium in irgend welcher Hinsicht nicht beabsichtigt.

II. Es ist auch die Ansicht des preuss. Gesetzgebers gewesen, dass ihm die Kirchenhoheitsgewalt im preuss. Jadegebiete beiwohne. Diese Ansicht ist in gesetzgeberischen Acten zum Ausdrucke gelangt. Andeuten will ich nur, dass die preuss. Verf.-Urkunde ohne jedwede Einschränkung in die abgetretenen Gebietstheile eingeführt worden ist. Bedeutungsvoller ist, dass, wie bereits erwähnt, die preussischen Gesetze vom 11. 12. 13. und 14. Mai 1873. »für den Umfang der Monarchie einschliesslich des Jadegebietes« erlassen worden sind. Der Gesetzgeber würde das nicht gethan haben, wenn er nicht der Ansicht gewesen wäre, dass das preuss. Jadegebiet in kirchenhoheitlicher Beziehung ihm unterworfen sei. Ferner ist in dem preuss. Gesetze, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes vom 23. März 1873, dessen Motive mir leider nicht zu Gebote stehen, angeordnet, dass vom 1. April 1873. ab in dem Jadegebiete die in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (— es ist das preuss. Landrecht mit Ergänzungen —), insoweit dieselben nicht bloss für einzelne Orte oder Landestheile ergangen sind, mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen in Kraft treten sollen.

Einem besonderen Gesetze vorbehalten ist die Regelung des Kirchenwesens. Alle diessbezüglichen, in Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze etc., sind für jetzt ausgeschlossen geblieben. Dagegen heisst es aber weiter:

»Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, in Betreff der Anlegung und Führung der Kirchenbücher die erforderlichen Anordnungen zu

treffen.« Hätte in dieser Weise gesetzgeberische Bestimmung getroffen werden können, wenn der preuss. Gesetzgeber sich selbst dazu nicht für befugt erachtet hätte? Den Oldenburgischen Pfarrern konnte der preuss. Gesetzgeber nichts befehlen; der preuss. Minister nichts auferlegen.

Weil die Materie, welche zur Regelung des Kirchenwesens beherrscht werden musste, zur Zeit sich noch nicht übersehen liess, behielt man sich endgültige umfassende Regelung vor. Bezüglich der kirchlichen Standesbuchführung, eines wichtigen pfarramtlichen Rechtes, erhielt der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten sofort die Ermächtigung, die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Man wird mir vielleicht entgegnen, die Aeusserung des preuss. Gesetzgebers als nur eines Contrahenten sei nicht maassgebend, es müsse eine übereinstimmende Erklärung beider Contrahenten vorliegen. Diese allein könne zur Auslegung des Vertrages dienen. Ich räume ein, dass diese Deduction bei Auslegung privatrechtlicher Verträge richtig ist. Bei staatsrechtlichen Verträgen dagegen trifft sie nicht zu. Wird die Territorialhoheit abgetreten, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, so erhält der neue Landesherr damit »das Recht, jede fremde Einwirkung auf das Staatsgebiet oder einzelne Theile desselben auszuschliessen,« es sei denn, dass anderweitige Bestimmungen verabredet worden sind. Der in Rede stehende Staatsvertrag enthält aber irgend welche Einschränkungen nicht. Es wird die volle Staatshoheit abgetreten.

III a. Den Einwand, dass die Praxis, d. h. die Ausführung der Gesetze durch die kirchlichen und politischen Behörden, im Sinne der mitgetheilten gerichtlichen Entscheidung sich ausgesprochen habe, wie es thatsächlich der Fall ist, wird man mit Grund nicht machen können. Doch auch dieser Einwurf soll näher geprüft werden!

Freilich gilt im Oldenburger Lande das gemeine Recht mit particularen Abänderungen, und muss daher die Bildung eines Gewohnheitsrechts in Betracht gezogen und namentlich berücksichtigt werden, dass auch im preuss. Jadegebiete bis zum 1. April 1873. nach den bestehen gebliebenen Oldenburgischen Gesetzen ein Gewohnheitsrecht sich bilden konnte, und dass dieses durch das preuss. Gesetz vom 23. März 1873., falls es sich gebildet hatte, nicht aufgehoben wurde. Der zu übende Rechtsgedanke — die Rechtsregel — würde darin bestanden haben, dass die Bewohner Wilhelmshavens in kirchlicher Hinsicht als Parochianen der angränzenden Oldenburgischen Pfarren sich betrachtet, demgemäss

gehandelt und Rechte und Pflichten geübt hätten. Ist das anzunehmen, da die pfarramtlichen Handlungen bei den Civilpersonen von dem Marinepfarrer wahrgenommen werden? Erhellt nicht vielmehr daraus, dass noch jetzt fast alle Einwohner Wilhelmshavens nur im Wege der Klage zur Zahlung der beanspruchten Kirchensteuern angehalten werden können, dass eine solche Rechtsübung hier nicht bestanden haben kann? Wenn die benachbarten Pfarrer eine einzelne pfarramtliche Handlung in Wilhelmshaven vorgenommen haben, wenn sie in früheren Zeiten selbst während einer längeren Zeitdauer dieses gethan haben sollten, so beweist das nicht die longa, inveterata, diuturna, antiquitus probata et servata tenaciter consuetudo, den longaevus usus! Das würde aber doch verlangt werden müssen, um feststellen zu können, dass ein Gewohnheitsrecht sich gebildet habe. Wahr ist es, dass einzelne Bewohner des preuss. Jadegebietes an den kirchlichen Wahlen in den angränzenden Oldenburgischen Parochien sich betheiligt haben, dass auch Einzelne sich als Kirchenvorsteher haben wählen lassen. Die grosse überwiegende Anzahl der Bewohner des preuss. Jadegebietes hat aber mit grosser Entschiedenheit jede Gemeinschaft an Rechten und Pflichten mit den angränzenden Parochien abgelehnt. Dieses beweist eben, dass die erforderliche Uebung der Rechtsregel gefehlt hat. Wie hätten die Bewohner des preuss. Jadegebietes Platz finden können in den kleinen, für wenige Dorfbewohner berechneten Kirchen zu Neuende und Heppens?

Wenn die Oldenburgische Kirchenbehörde sich für verpflichtet erachtet hätte, auch für die Bewohner des preuss. Jadegebietes zu sorgen, so würde sie gewiss mindestens eine Filialgemeinde in Wilhemshaven errichtet, auch die Erbauung einer Kirche in Erwägung gezogen haben. Dass nichts dergleichen geschehen ist, obwohl es so bitter nothwendig gewesen wäre, beweist eben, dass die Oldenburgische Kirchenbehörde sich nicht für verpflichtet gehalten hat, für die Bewohner des preuss. Jadegebietes Sorge zu tragen.

III b. Ferner muss ich den Einwurf noch näher berücksichtigen, dass der Grossherzog von Oldenburg nicht zur Exemption der abgetretenen Gebietstheile aus dem Pfarrverbande befugt gewesen sei.

Das Oldenburgische Verfassungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853., welches mit dem Tage seiner Verkündigung an Stelle des bisherigen Kirchenverfassungsgesetzes vom 3./15. August 1849. trat, spricht in Art. 4. dem, dem evangelischen Bekenntnisse zuge-

thanen Grossherzoge das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen dieser Verfassung, zu. Nach Art. 78. steht der Landessynode zu: 2.) Die Mitwirkung zur Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens. Art. 5.: »Die evangelisch-lutherische Kirche **des Landes** besteht aus Pfarrgemeinden (Kirchengemeinden), deren räumlicher Umfang der Pfarrsprengel [das Kirchspiel] ist.« Art. 6.: Die bisherige örtliche Begränzung der Pfarrsprengel wird beibehalten, vorbehältlich gesetzlicher, d. h. kirchengesetzlicher Aenderung, wo es deren bedarf.

Hieraus könnte der Schluss gezogen werden, dass der Grossherzog nicht ohne Zustimmung der Landessynode befugt gewesen sei, das jetzt preuss. Jadegebiet zu eximiren. Ich sage nicht auszupfarren, denn Letzteres begreift die Fälle in sich, wo ein Gebietstheil aus dem einen Pfarrverbande herausgenommen und einem Anderen zugeschlagen wird, während es sich hier nur um ein Herausnehmen handelt. Die mitgetheilte Bestimmung des Art. 6. bezieht sich offenbar auf eine Veränderung der Pfarrgränzen, Um- und Auspfarrung innerhalb Landes. Andernfalls müsste man annehmen, dass die Summepiskopalrechte des Grossherzogs auf die Nichtoldenburger auszudehnen seien, welche im preuss. Jadegebiete wohnen. Das Verfassungsstatut der evangelisch-lutherischen Kirche Oldenburgs, sowie die Rechte des Grossherzogs als summus episcopus dehnen sich aber doch nicht über die Gränzen des Grossherzogthums Oldenburg aus. Der Grossherzog trat als Landesherr das Gebiet am Jadebusen mit voller Staatshoheit ab. Das abgetretene Gebiet schied aus dem Landesverbande, unterstand daher auch nicht mehr dem summus episcopus Grossherzog, nicht mehr der Oldenburgischen Landessynode. Wohl sind die Landesherren in constitutionellen Staaten an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden, wenn sie Gebietstheile abtreten wollen. Die Landessynode lässt sich aber nicht mit der Volksvertretung vergleichen; diese staatsrechtlichen Verhältnisse sind von den kirchenrechtlichen durchaus verschieden. Entstehung, Grund, Inhalt, Umfang und Gränzen des Rechts sind doch durchaus verschieden!

Der staatsrechtliche Act der Abtretung des Landestheiles hatte das Aufhören der Summepiscopal-Gewalt bezüglich dieses Landestheiles zur sofortigen nothwendigen Folge. Bestand diese Gewalt aber nicht mehr, so hörte auch das von ihrem Bestehen abhängige Recht der Landessynode sofort auf. Weil das jetzt preuss. Gebiet am Jadebusen nicht mehr in parochia Neuende, beziehungs-

weise Heppens ist, sind die Bewohner des bezeichneten Gebietes auch nicht de parochia.

Es gilt also auch hier — quidquid est in parochia, est etiam de parochia! Deshalb muss auch sogar bezüglich der wenigen früher Grossherzoglich Oldenburgischen Unterthanen, welche im preuss. Jadegebiete wohnen, angenommen werden, dass sie auch in kirchlicher Beziehung aufhören, Oldenburger zu sein, wenn sie Preussen werden, resp. geworden sind.

IV. Bezüglich der Verhältnisse der Katholiken des preuss. Jadegebietes, welche mir als Katholiken besonders am Herzen liegen, habe ich noch Folgendes anzuführen.

Im preuss. Gebiete an der Jade befindet sich eine katholische Kirche nicht. Eine solche liegt hart an der preuss. Gränze im Bezirke der angränzenden Oldenburgischen neu gebildeten — (politischen —) Gemeinde Bant. Der an derselben fungirende Geistliche, welcher zugleich die Pastoration der kath. Matrosen und Marinesoldaten besorgt, ist Hülfsgeistlicher des Pfarrers in Jever. Wilhelmshaven, wie das benachbarte Oldenburgische Gebiet, gehört zur Pfarrei Jever. Im preuss. Jadegebiete wohnen etwa 1000 seit der Abtretung eingewanderte Katholiken.

Es erscheint angemessen, auch die katholisch-kirchlichen Verhältnisse zu regeln. Meines Erachtens wird die Oldenburgische Regierung in dieser Hinsicht das Weitere zu veranlassen haben. Die Errichtung einer besonderen Pfarrei Bant, wozu dass preuss. Jadegebiet geschlagen würde, dürfte sich empfehlen.

V. Was soll zur Regelung der evangelisch-kirchlichen Verhältnisse geschehen?

Es ist m. E. ein Gesetz zu erlassen, worin die in Ostfriesland und dem Harlingerlande geltenden kirchenrechtlichen Gesetze in das Jadegebiet eingeführt werden. Dadurch würden die Bestimmungen des Landsrechts mit Nachträgen und Ergänzungen eingeführt. Sie beziehen sich auf alle Confessionen gleichmässig.

Die vorstehenden Ausführungen motiviren ein solches Gesetz hinlänglich. Ferner ist mit Errichtung eines evangelischen Civilpfarrsystems ungesäumt vorzugehen. Die jetzige Garnisonskirche wäre der Civilgemeinde zum unentgeltlichen Gebrauche zu überlassen. Der Marinepfarrer könnte zugleich als Civilpfarrer, der angestellte Marine-Hülfspfarrer als Hülfsgeistlicher fungiren.

Die bezüglich der vorbehaltenen Abfindung zu treffende Vereinbarung zwischen Preussen und Oldenburg hätte m. E. ohne Zweifel den zur Zeit der Abtretung vorhandenen Zustand zur Grundlage der Abfindungen zu machen.

Eine Consolidirung der Verhältnisse in Wilhelmshaven liegt im Interesse des Staates und des Reiches. Haben die kirchenrechtlichen Zustäude im preuss. Jadegebiete erst einmal etwas Fertiges und Abgeschlossenes, so wird das zur Consolidirung aller übrigen Verhältnisse wesentlich beitragen.

III.

Ein Beispiel der Berufung auf richterliches Gehör gegen die von der Landespolizeibehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874., betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, verfügte Aufenthaltsbeschränkung.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in Berlin vom 10. Februar 1875. auf Berufung des römisch-katholischen Geistlichen L. Soltysinski zu Chrustovo.

Im Namen des Königs.

Auf die von dem katholischen Geistlichen Ludwig Soltysinski aus Chrustovo erhobene Berufung auf richterliches Gehör

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 10. Februar 1875., an welcher Theil genommen haben:

der Präsident Heineccius, die Ober-Tribunalsräthe Eggeling und Freiherr von Diepenbroick-Grüter, der Ober-Tribunals-Vice-Präsident Dr. von Schelling, der Ober-Tribunalsrath Hartmann, der Präses der Rheinischen Synode Pfarrer Dr. Nieden und der Professor Dr. Dove,

für Recht erkannt:

dass der Berufende nicht schuldig, im Juni und Juli 1874. theils in Zduny, theils in Mokronos öffentlichen Gottesdienst abgehalten zu haben, und die Kosten ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen

Gründe:

Die Königliche Regierung zu Posen (Abtheilung des Innern) hat unter dem 31. October 1874. an den katholischen Geistlichen Ludwig Soltysinski aus Chrustovo folgende Verfügung erlassen:

Nachdem Sie wegen Vornahme von Amtshandlungen in dem Ihnen gegen die Vorschriften der Staatsgesetze übertragenen Kirchenamte als Vicar an der katholischen Kirche zu Mokronos wiederholt, namentlich durch das am 31. Januar d. J. rechtskräftig gewordene Erkenntniss des Königlichen Kreisgerichts zu Krotoschin

vom 21. Januar d. J. zu Strafe verurtheilt worden sind, haben Sie demnächst dennoch im Juni und Juli d. J. theils in Zduny, theils in Mokronos öffentlichen Gottesdienst abgehalten, mithin Handlungen verrichtet, aus denen hervorgeht, dass Sie die Fortdauer des Ihnen gesetzwidrig übertragenen Kirchenamts beanspruchen. Auf Grund dieses Thatbestandes wird Ihnen hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten — gemäss §§. 2. und 1. des Reichsgesetzes vom 4. Mai d. J., betreffend die Verhinderung der unbebefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in der Provinz Posen von Landespolizeiwegen definitiv untersagt pp.

Diese Verfügung ist dem pp. Soltysinski am 20. November 1874. behändigt. Er hat zum Protokolle des Kreisgerichts Inowraclaw vom 27. November 1874. gegen dieselbe auf richterliches Gehör provocirt und gebeten, diese seine Berufung dem competenten Gerichte zuzustellen. Von dem Kreisgerichte ist das Protokoll diesem Gerichtshofe übersandt und am 28. November 1874. hier eingegangen.

Der Berufende bestreitet die ihm aus den Monaten Juni und Juli 1874. zur Last gelegten Handlungen, sowie die daraus gezogene Folgerung, indem er bemerkt, dass er in jenen Monaten in Zduny überhaupt sich nicht befunden habe, vom 4. Juli bis zum 4. August 1874. vielmehr in Haft gewesen sei, dass er auch nicht wisse, worauf sich die in der angefochtenen Verfügung enthaltene Anschuldigung gründe.

Die Königliche Regierung zu Posen hat unter dem 14. Dezember 1874. diese Berufung beantwortet. Sie verweist auf Untersuchungsakten des Kreisgerichts zu Krotoschin, um die in der Verfügung vom 31. October 1874. erwähnte Bestrafung des Berufenden und ferner darzuthun, dass derselbe trotzdem im Juni 1874. in der Kirche zu Mokronos Beichte abgehört und im Mai resp. Juni 1874. zu Serafinowo in der dortigen Filialkirche öffentlichen Gottesdienst gehalten habe. Die Königl. Regierung bezieht sich im Näheren auf die zu den Untersuchungsakten eidlich abgegebene Erklärung des Probstes Wegener zu Mokronos und die eigenen Angaben des Berufenden in seiner, bei jenen Akten befindlichen Appellationsrechtfertigung. Sie erkennt an, dass die hier angefochtene Verfügung vom 31. Oktober 1874. insoweit einer Berichtigung bedürfe, hält aber die gegen den pp. Soltysinski beschlossene Aufenthalts-Beschränkung sachlich für gerechtfertigt und beantragt demnach die Zurückweisung der erhobenen Provokation.

Die requirirten Untersuchungsakten bestätigen, dass der Berufende durch nicht angefochtenes Urtheil des Kreisgerichts zu Krotoschin vom 21. Januar 1874. auf Grund des §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1873., beziehungsweise nach den §§. 28. und 78. des Reichstrafgesetzes zu einer Geldstrafe von 122. Rthlr., für den Unvermögensfall zu einer einmonatigen Gefängnissstrafe verurtheilt ist und zwar wegen einer Mehrzahl von Amtshandlungen in dem gegen die Vorschriften der

§§. 1. bis 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. ihm übertragenen Amte eines Vicars an der Kirche zu Mokronos. Die erkannte Gefängnissstrafe ist in der Zeit vom 4. Juli bis zum 4. August 1874. vollzogen. Zwischenzeitlich ist der pp. Soltysinski, wie die Akten im Weiteren ergeben, wegen gleichartigen Verhaltens wiederholt zur Untersuchung gezogen und vom Kreisgerichte zu Krotoschin unter dem 14. October 1874. im Verfahren auf Ungehorsam insbesondere auch deshalb verurtheilt, weil er im Juni 1874. in der Kirche zu Mokronos einmal Beichte gehört und im Mai resp. Juni 1874. in der Filialkirche zu Serafinowo dreimal Gottesdienst öffentlich abgehalten habe. Dieses Urtheil ist aber zur Zeit noch nicht in Rechtskraft getreten. Die eidliche Zeugenaussage des Probstes Wegner zu Mokronos vom 3. Juli 1874. geht, so weit sie die vorbezeichneten, dem pp. Soltysinski zur Last gelegten Handlungen betrifft, im Wesentlichen dahin, dass derselbe im Juni 1874. einmal zu Mokronos Beichte gehört und dass er im Mai wie im Juni 1874. dreimal zu Serafinowo geprediget und das Hochamt celebrirt habe. Im Uebrigen enthalten die gerichtlichen Untersuchungsakten und namentlich die Ausführungen in der Apellations-Rechtfertigung hinsichtlich des Beichtehörens keine nähere Angaben über den thatsächlichen Sachverhalt.

In der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung waren weder der Berufende, noch die Königliche Regierung zu Posen, obschon Beide geladen, erschienen resp. vertreten. Der Inhalt der ergangenen Verhandlungen wurde zum Vortrage gebracht. Bei der danach erlassenen, obenvorangestellten Entscheidung ist der Gerichtshof von den nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Das Gesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (Reichsgesetzblatt von 1874. S. 43.), bestimmt im §. 3., dass die Verfügung, durch welche einem Geistlichen der Aufenthalt in Bezirken oder Orten versagt wird, die Gründe der angeordneten Maassregel angeben soll. Aus dem zweiten Satze des §. 3. ergiebt sich ferner, dass diese Begründung die dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen bezeichnen muss. Indem das Gesetz dem Letzteren die Berufung auf richterliches Gehör nur insofern gewährt, als er behauptet, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder dass dieselben den im §. 1. bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, umgrenzt es das richterliche Verfahren auf die in der betreffenden Verfügung hervorgehobenen Vorgänge und schliesst damit eine Ergänzung beziehungsweise Berichtigung der desfallsigen Angaben im Laufe dieses Verfahrens aus.

Die von der Königlichen Regierung zu Posen unter dem 31. October 1874. gegen den katholischen Geistlichen Soltysinski erlassene, von demselben mittelst rechtzeitiger und rechtsförmlicher Berufung angegriffene Verfügung ist auf die Behauptung begründet, dass derselbe, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung wegen Vornahme von Amtshandlungen in dem ihm gegen die Vorschriften der Staatsgesetze übertragenen Kirchenamte als Vicar an der katho-

lischen Kirche zu Mokronos, demnächst dennoch im Juni und Juli 1874. theils in Zduny, theils in Mokronos öffentlichen Gottesdienst abgehalten, mithin Handlungen verrichtet habe, aus denen hervorgehe, dass er die Fortdauer des ihm gesetzwidrig übertragenen Kirchenamts beanspruche.

Die dem Berufenden zur Last gelegte, von demselben in Abrede genommene Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes in Zduny resp. in Mokronos innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums ermangelt aber des erforderlichen Nachweises.

Wenn die Königliche Regierung zu Posen mit Bezugnahme auf die Akten einer neueren, noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchung gegen den pp. Soltysinski, wegen Vornahme von Handlungen in einem gesetzwidrig übertragenen Kirchenamte, den Umstand unter Beweis stellt, dass Soltysinski in der hier fraglichen Zeit in der Filialkirche zu Serafinowo öffentlichen Gottesdienst gehalten habe, so ist darauf im gegenwärtigen Verfahren nicht einzugehen, weil der angefochtene Beschluss nicht etwa einen in der Parochie Mokronos, sondern einen in dem letzgenannten Orte abgehaltenen öffentlichen Gottesdienst dem Berufenden zur Last legt.

Die ferner durch die vorbezeichneten Akten und speciell durch die zu denselben erfolgte eidliche Aussage des Probstes Wegner zu Mokronos unter Beweis gestellte Thatsache, dass Soltysinski im Juni 1874. in der Kirche zu Mokronos Beichte abgehört habe, ist ebenfalls zur Begründung der Behauptung eines öffentlich abgehaltenen Gottesdienstes nicht ohne Weiteres und unbedingt geeignet. Es würde vielmehr einer näheren Darlegung der Umstände, unter denen jene geistliche Verrichtung stattgefunden, bedurft haben, um nicht allein die Oeffentlichkeit des Akts, sondern auch die Zulässigkeit des Schlusses beurtheilen zu können, dass damit die Fortdauer des übertragenen Kirchenamts beansprucht sei.

Demnach war zu erkennen wie oben geschehen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin den 10. Februar 1875.

(gez.) Heineccius.

IV.

Ein Beispiel der Berufung gegen den Einspruch des Oberpräsidenten wider die Anstellung im geistlichen Amte *).

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 20. Februar 1880. auf Berufung des (alt)katholischen Bischofs Dr. Reinkens zu Bonn.

Mitgetheilt mit Bemerkungen

von

R. W. Dove.

Im Namen des Königs.

Auf die von dem katholischen Bischofe Dr. Joseph Hubert Reinkens zu Bonn eingelegte Berufung

---

*) Nach den süddeutschen Gesetzgebungen genügt es, um von der Anstellung im Kirchenamte auszuschliessen, dass die betreffende Person von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt wird. Auch das Oesterreichische Gesetz vom 7. Mai 1874. §. 6. gewährt gegen die Einwendung, welche von der Landesbehörde — binnen 30. Tagen nach geschehener Anzeige der für das Kirchenamt ausersehenen Person durch den Bischof — erhoben werden darf, nur eine Berufung an den Cultusminister. Die preussische Gesetzgebung von 1873. lässt dagegen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten wider eine Anstellung im geistlichen Amte das Rechtsmittel der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten also an einen mit allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichtshof zu, welcher darüber auf Grund contradictorischer Verhandlung zu entscheiden hat. Gerade an diesem Punkte tritt recht deutlich hervor, dass die preussischen Maigesetze den Kirchen grössere Garantien gegen mögliche Willkür der Organe der Staatsverwaltung gegeben haben, als diess bisher in den Gesetzgebungen über das Verhältniss von Staat und Kirche geschehen war. Wenn die römisch-katholischen Bischöfe von diesen Garantien bisher Gebrauch zu machen unterlassen haben, so hängt diess damit zusammen, dass sie sich in Preussen der Durchführung auch derjenigen staatsgesetzlichen Bestimmungen widersetzt haben, welche, wie insbesondere die Vorschriften über die Anstellung der Geistlichen, schon, weil sich die katholische Kirchengewalt in andern Ländern thatsächlich ähnlichen, ja weiter gehenden Beschränkungen fügt, nicht im Widerspruch mit den für unveränderlich gehaltenen Grundsätzen der römisch-katholischen Kirchenverfassung stehen können. Es ist bekannt, dass gerade diese Ausdehnung, welche der von dem preussischen Episkopat den Anforderungen der Maigesetze gegenüber eingenommene Standpunct dem Streit gegeben hat, weil durch dieselbe auch der Umfang der nunmehr zur Anwendung gebrachten Maassregeln des gesetzlich vorgesehenen staatlichen Zwanges bedingt wurde, jene schnell zunehmende Schmälerung des im Lande vorhandenen Bestandes katholisch-kirchlicher Einrichtungen herbeigeführt hat, welche zur Folge hat, dass bereits nicht wenige römisch-katholische Gemeinden in Preussen Gottesdienst und Seelsorge entbehren, zum

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 20. Februar 1880, an welcher Theil genommen haben

---

schweren Nachtheil nicht allein für die Kirche, sondern auch für den Staat. Wegen der Weigerung der römisch-katholischen Bischöfe, die im geistlichen Amte Anzustellenden dem Oberpräsidenten zu benennen, kommt es zu keiner Wiederbesetzung der erledigten geistlichen Aemter in gesetzmässiger Weise, gesetzwidrig angestellte Geistliche aber werden seit dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874. an der unbefugten Ausübung des Amts durch polizeiliche Maassregeln wirksam gehindert. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass unter einem minder streitbaren Papste, als Pius IX. war, den Bischöfen niemals gestattet worden wäre, das römisch-katholische Kirchenwesen in Preussen durch die Verweigerung der Benennung der anzustellenden Geistlichen der Zerstörung Preis zu geben. Es erscheint auch die Hoffnung begründet, dass ein Papst, wie Leo XIII., der nicht nur die Beziehungen zu den Staatsgewalten im Allgemeinen minder ungestüm als sein Vorgänger behandelt und in der Kunst des Dissimulirens bewandert ist, welcher die Curie früherer Tage so manchen bedeutenden Erfolg verdankt hat, sondern dem auch das ehrende Zeugniss gegeben wird, dass er ein Herz für die religiöse Noth der deutschen Katholiken habe, nicht länger Anstand nehmen wird, die Befolgung gesetzlicher Vorschriften auch in Preussen frei zu geben, welche die Curie anderwärts für erträglich hält. Hier möge zur Würdigung des bischöflichen Verhaltens gegenüber den Maigesetzen die Hervorhebung folgender Momente genügen, während ich im Uebrigen auf die unbefangene Kritik verweise, welche der römische Katholik Wilhelm Martens, Dr. der Theologie und Rechte, Regens a. D., in seinem höchst beachtenswerthen Buche: »Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat« (Stuttgart 1877.) S. 451. ff. diesem Verhalten hat zu Theil werden lassen. Ich habe zu der Versicherung der Bischöfe, auch den an und für sich befolgbaren Vorschriften der Maigesetze (welche übrigens bestimmt zu bezeichnen, sie sich niemals veranlasst gesehen haben) könnten sie nicht Folge geben, weil sie sonst die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, einräumen würden, zu bemerken: 1. In den Maigesetzen finden sich nach den Erklärungen der Bischöfe solche Bestimmungen, die sie aus eigenem Rechte befolgen könnten, andere, zu deren Befolgung sie durch päpstliche Vollmachten kirchlich ermächtigt werden könnten. Sie haben ihren Widerstand auch auf erstere erstreckt, hinsichtlich letzterer sich niemals bereit erklärt, die von Rom etwa zu erlangenden Vollmachten selbst nachzusuchen. 2. Das preussische Staatsrecht hat stets die Stellung der Kirchen im Staate durch einseitige staatliche Vorschriften geregelt. Sowohl das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten, als auch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. sind aus einseitiger Staatsgesetzgebung hervorgegangen. Der preussische Episkopat hat daraus, dass der preussische Staat im Allgemeinen Landrecht und in der Verfassungsurkunde »über kirchliche Dinge einseitig verfügt« habe, keinen Anlass genommen, der Staatsgewalt den Gehorsam zu kündigen. 3. Auch dadurch, dass das Allgemeine Landrecht einzelne Bestimmungen enthält, welche (wie z. B. Thl. II. Tit. 11. §. 82.) mit Fundamentalsätzen der katholischen Kirche im Widerspruch stehen, hat der preussische Episkopat sich seiner Zeit nicht veranlasst gesehen, den landrechtlichen Vorschriften über kirchliche Verhältnisse überhaupt den Gehorsam zu verweigern. 4. So lange nach preussischem

der Präsident Eggeling,
der Kammergerichts-Senats-Präsident, Geheimer Ober-Justizrath Freiherr von Diepenbroick-Grüter,

---

Staatsrecht der, erst in dem Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. aufgegebene Grundsatz galt, ein Bischof dürfe ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates Niemandem ein geistliches Amt ertheilen, ist der preussische Episkopat den staatsgesetzlichen Vorschriften über das staatliche Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, ebenso wie denen über die Vorbildung der Geistlichen nachgekommen, obwohl die betreffenden staatlichen Berechtigungen nur in der Kirchenhoheit des Staates begründet waren. Dasselbe gilt z. B. obwohl auch da kein Concordat bestand, von dem Verhalten des Episkopats in dem vormaligen Königreich Hannover, in welchem bis zur Einverleibung in Preussen das, durch das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840. §. 72. gewährleistete, staatliche Bestätigungsrecht der nicht unmittelbar vom König oder dessen Behörden ernannten oder präsentirten Pfarrer der römisch-katholischen Kirche in Geltung verblieben war. Für Württemberg bezeugt der (am 16. September 1876. verstorbene) Staatsminister Golther in seinem verdienstvollen Buche: »Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg (Stuttgart 1874.), in welchem er die Ergebnisse reicher praktischer Erfahrungen und staatsmännischer Einsicht niedergelegt hat, dass das in dem (nach Aufhebung der Convention mit dem päpstlichen Stuhle erlassenen) Gesetze vom 30. Januar 1862. Artikel 4. der dortigen Regierung hinsichtlich der Verleihung der Kirchenämter gesicherte Einspracherecht, obwohl minder eingeschränkt, als das der preussischen Staatsregierung nach dem Gesetze vom 11. Mai 1873. zustehende Recht des Einspruchs, Seitens des Ordinariats gewissenhaft geachtet wird. In Oldenburg greift ebenfalls das der Staatsgewalt durch Art. 79. des Staatsgrundgesetzes von 1852. bei Anstellung der Kirchendiener gewährte positive Recht der Gutheissung weiter, als das für die Staatsregierung in dem preussischen Gesetze vom 11. Mai 1873. bei Uebertragung von geistlichen Aemtern festgestellte bloss negative Recht der Exclusive, zumal hier der Einspruch des Oberpräsidenten an bestimmt bezeichnete Voraussetzungen (nämlich: 1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde) gebunden und gegen die Einspruchserklärung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zugelassen worden ist. Nichtsdestoweniger hat in dem Oldenburgischen Theil seiner Diöcese der Bischof von Münster die staatliche Kirchenhoheit nicht bestritten, während dieselbe von ihm in Preussen gemäss der in der Collectiverklärung des preussischen Episkopats vom 26. Mai 1873. dargelegten Auffassung negirt wurde. In Oesterreich war zwar nach dem Concordat den Bischöfen die vorgängige Erkundigung, ob ein ausersehener Pfarrer auch staatlich persona grata sei, vorgeschrieben. Die bezügliche Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai 1874. §. 6., welche dagegen auch die Anzeige der zu bestellenden Pfarrverweser in-

der Oberbürgermeister Dr. von Forckenbeck,
der Kammergerichts-Senats-Präsident, Geheimer Ober-Justizrath Kanngiesser,
der Appellationsgerichtsrath a. D., Geheimer Justizrath Bürgers,
der Oberverwaltungsgerichtsrath, Geheimer Ober-Regierungsrath Dahrenstädt und
der Kammergerichtsrath, Geheimer Ober-Justizrath Hinrichs

für Recht erkannt:

dass der Einspruch des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 8. October 1879. wider die Anstellung des Priesters Jaskowski zu Neisse als Verweser der altkatholischen Parochie St. Johann-Saarbrücken zu verwerfen und die Kosten ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der katholische Bischof Dr. Joseph Hubert Reinkens zu Bonn beabsichtigt die Verwesung der altkatholischen Parochie St. Johann-Saarbrücken dem Priester Jaskowski — zur Zeit in Neisse — zu übertragen.

Nach Benennung desselben hat der Oberpräsident der Rheinprovinz Einspruch gegen die Anstellung erhoben, weil gegen den Anzustellenden Thatsachen vorlägen, welche die Annahme rechtfertigten, dass derselbe den öffentlichen Frieden stören werde.

(§. 16. Nro. 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. — Gesetzsammlung Seite 191. —).

Als Thatsachen, welche den Einspruch begründen, werden in der Erklärung des Oberpräsidenten vom 8. October 1879. angegeben:

I. die Veröffentlichung einer Ansprache des p. Jaskowski an die Katholiken von Neisse und Umgegend.

---

corporirter Pfarreien an die Landesbehörde vorschreibt, wird sowohl hinsichtlich der Pfarrer, als auch der Pfarrverweser, von den Bischöfen befolgt, obwohl dasselbe Gesetz in Art. I. die staatsgesetzliche Geltung des Concordates aufgehoben hat. Hiernach beruht die Behauptung des preussischen Episkopats, als sei die Befolgung von Bestimmungen, wie sie die preussischen Maigesetze über die Anstellung und Vorbildung der Geistlichen enthalten, katholischen Bischöfen nur kraft der in Concordaten vom päpstlichen Stuhle einzelnen Staatsregierungen gemachten Zugeständnisse möglich, auf Entstellung des wahren Sachverhalts. 5. Staatliche Anforderungen, welche überhaupt durch Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle befriedigt, durch päpstliche Indulte oder Dispensationen zugestanden werden können, können wenigstens nicht im Widerspruch mit dem jus divinum stehen, welches der Natur der Sache nach immer und überall dasselbe sein muss. 6. Schon der Umstand, dass die evangelischen Kirchen, wie auch die altkatholische, in Preussen sich den Maigesetzen fügen, beweist, dass deren Anerkennung sich nicht als Verleugnung des göttlichen Ursprungs des Christenthums darstellen kann, welchen diese Kirchengemeinschaften bekennen.

R. W. Dove.



Diese Ansprache lautet wörtlich:

»Katholiken von Neisse und Umgegend!

Ihr wisst, dass seit einiger Zeit der Gottesdienst in der Kreuzkirche an einem jeden Sonntag um 11. Uhr Vormittags abgehalten wird. Man hat Euch den ferneren Besuch der Kreuzkirche verboten; man hat Euch einreden wollen, dass Ihr eine Sünde begehet, wenn Ihr das Gotteshaus, die geheiligte Stätte des Herrn, ferner betretet; man hat Euch auch hier und da gesagt, unser Gottesdienst sei kein katholischer, wir hätten die hl. Messe geändert, die Beichte abgeschafft u. s. w. Katholiken! Lasst Euch dadurch nicht bethören, sondern kommet in meinen Gottesdienst und überzeugt Euch selbst, ob man Euch die Wahrheit gesagt hat. Ihr werdet finden, dass der jetzige Gottesdienst in der Kreuzkirche derselbe ist, wie früher. Die hl. Messe wird ebenso, wie vorhin, nach römisch-katholischem Ritus gefeiert, die hl. Communion, die hl. Sacramente werden nach wie vor in römisch-katholischer Weise gespendet, die Predigt enthält zwar keine Schimpfereien, wie Ihr deren in Eueren Predigten genug zu hören bekommet, sie ist aber gleichfalls römisch-katholisch; unsere Priesterkleidung ist römisch-katholisch, der ganze Gottesdienst in der Kreuzkirche — Alles ist römisch-katholisch.

Was Euch von uns trennt, das will ich Euch im Folgenden kurz auseinandersetzen.

Wir glauben — wie vor sechs Jahren, so auch jetzt — mit der ganzen katholischen Kirche, dass nur einer unfehlbar ist, nämlich unser Vater im Himmel und wir glauben auch, dass die gesammte katholische Kirche, d. h. die Kirche des ganzen Erdkreises vermöge des göttlichen Beistandes, der ihr durch Christus versprochen ist, nicht irren kann, wenn sie auf der Grundlage der hl. Schrift den Offenbarungsinhalt prüft.

Ihr dagegen, meine theuren Brüder, sollt seit dem 18. Juli 1870. glauben, dass ein Mensch, von einem sündigen Weibe geboren, nämlich der Papst oder der Bischof von Rom, wenn er eine von der ganzen Kirche anzunehmende Glaubens- oder Sittlehre vorschreibt, nicht irren könne. Ihr sollt somit eine Lehre annehmen, welche nicht katholisch ist, welche weder in der hl. Schrift, noch in der mündlichen Ueberlieferung sich vorfindet, welche niemals, nirgends und von Niemandem geglaubt worden, sondern welche erst im Jahre 1870. auf einer Bischofsversammlung zu Rom ausgesprochen ist und gegen welche die deutschen Bischöfe — auch Euer früherer Fürstbischof von Breslau Dr. Förster — feierlich protestirt haben. Ihr sollt also von Eurem katholischen Glauben abfallen; Ihr sollt Euren Glauben, den Ihr als das kostbarste Erbtheil von Euren Vätern überkommen habt, nach dem Willen Eurer Priester ändern.

Das sollt Ihr, Katholiken, wenn Eure Priester Euch die Wahrheit sagen. Aber in den meisten Fällen verhehlen sie Euch die

Wahrheit. Sie sagen Euch nicht, dass des Concil zu Rom einem sündigen Menschen die Unfehlbarkeit zugeschrieben hat, sondern sie sagen Euch, das Concil habe beschlossen, dass die Lehre Jesu Christi, dass die Kirche unfehlbar sei. Das, meine theuren Brüder, ist auf dem Concil zu Rom nicht beschlossen, das ist in der katholischen Kirche stets geglaubt worden. Die Lehre Jesu Christi ist unfehlbar, denn sie ist göttlich; die Kirche Jesu Christi ist unfehlbar, denn sie ist auf einen Felsen gebaut, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden. Aber kein Mensch unter dem Himmel, kein Sterblicher, auch der Papst nicht, ist frei von Irrthum.

Ein zweiter Differenzpunkt zwischen Euch und uns ist dieser:

Uns sind rechtmässig zu Stande gekommene Gesetze des Staates heilig. Wir befolgen sie, wir gehorchen dem Staate, weil diess der Wille Gottes ist, »denn wer der Obrigkeit Widerstand leistet«, schreibt der heilige Paulus, »der widersetzt sich Gottes Ordnung« (Röm. 13, 2.). Wir geben dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Eure Priester dagegen versagen einer ganzen Reihe von Staatsgesetzen die Anerkennung und leisten ihnen Widerstand; sie wollen dadurch die katholische Kirche zerstören.

Was uns sonst noch trennt, ist untergeordneter Bedeutung. Eins nur will ich hier noch hervorheben. Wenn Eure Priester kirchliche Handlungen vornehmen, so lassen sie sich für eine jede derselben theuer von Euch bezahlen. Geld kostet die Taufe, Geld die Trauung, Geld eine jede Messe, Geld ein jedes Begräbniss. Unsere Priester verrichten dagegen eine jede kirchliche Handlung umsonst und nicht um schnöden Geldes wegen.

Wenn Ihr also, meine theuren Brüder, denselben Glauben bewahren wollt, in welchem ihr geboren seid, wenn Ihr in diesem Glauben bestärkt sein wollet, so besuchet nach wie vor die Kreuzkirche; besuchet den Tempel, den Eure Väter so schön ausgestattet und dessen ehrwürdige Hallen der Erhabenheit des Evangeliums entsprechen, das in ihnen verkündet wird! »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist«, d. h. gehorchet den Staatsgesetzen, »aber gebet auch Gott, was Gottes ist,« d. h. gebet Gott allein Ehre und Anbetung und nicht einem sündhaften Menschen! Es ist mir heiliger Ernst, meine theuren Brüder, denn ich will, dass Ihr Euren katholischen Glauben rettet und ihn rein erhaltet, so wie ihn Christus und die Apostel der Menschheit verkündet haben, rein von einer jeden menschlichen Zuthat. Euere Priester werden nicht für Euch Rechenschaft geben, wenn Ihr dereinst vor dem Thron des Allerhöchsten erscheinet, um Zeugniss zu geben von Eurem Glauben. Ihr selbst müsst diese Rechenschaft ablegen. Und nur, wenn Ihr mit dem hl. Paulus ausrufen könnt: »Ich habe den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt, nur dann ist Euch die Krone der Gerech-

tigkeit aufbewahrt, welche Euch geben wird der Herr, der gerechte Richter.«

Jaskowski,
Pfarrer an der Kreuzkirche in Neisse.«

und

II. die Mitunterzeichnung eines veröffentlichten und zur Veröffentlichung bestimmten Aufrufs des Vorstandes der altkatholischen Gemeinschaft an die Katholiken der Neisser Parochie Seitens des p. Jaskowski.

Dieser Aufruf hat folgenden Inhalt:

»Neisse, 24. November 1878.

Katholiken
der Neisser Parochie!

Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln wird das kirchliche Vermögen der hiesigen katholischen Pfarrei auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1875., betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden u. s. w. zwischen Alt- und Neukatholiken mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile getheilt werden. Diess veranlasst den unterzeichneten Vorstand, an die Katholiken der Pfarrgemeinde von Neisse ein besonderes Wort zu richten.

Wie an allen anderen Orten, so giebt es auch hier in Neisse viele Katholiken, die mit ihrem Namen den Ultramontanen oder den Neukatholiken angehören, obgleich sie ihrem alten katholischen Glauben, so wie er bis zum Jahre 1870. in der Kirche bestand, mit ganzem Herzen treu geblieben sind. Sie weisen ebenso wie wir die neue, nicht katholische Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit Entrüstung von sich, treten der Opposition entgegen, welche der Ultramontanismus gegen die Staatsgewalt und gegen rechtmässig zu Stande gekommene Gesetze in's Werk gesetzt hat, halten unbekümmert um römische Schmähungen treu zu Kaiser und Reich, sind entrüstet über die Entartung der christlichen Religion durch Marpinger und Dietrichswalder Wunderwasser, wünschen der altkatholischen Sache von Herzen Fortschritt und Gedeihen, besuchen auch den altkatholischen Gottesdienst und empfangen sogar in der Kreuzkirche die Sakramente — und dennoch haben sie es bis jetzt unterlassen, den Schritt zu thun, welcher ihrer Ueberzeugung enspricht, d. h. vom Ultramontanismus auch äusserlich mit ihrem Namen sich loszusagen und der altkatholischen Gemeinschaft beizutreten.

Da bei der Vermögenstheilung das Zahlenverhältniss der Alt- und Neukatholiken festgestellt werden muss, so fordert der unterzeichnete Vorstand alle Katholiken der Neisser Pfarrgemeinde, welche der altkatholischen Sache mit ihrem Herzen stets ergeben gewesen sind, auf, durch formellen Beitritt zur altkatholischen

Gemeinschaft die Mitgliederzahl derselben zu vergrössern und dadurch zu bewirken, dass eine grössere Summe vom hiesigen Pfarrvermögen den unchristlichen und vaterlandsfeindlichen Zwecken des Ultramontanismus entzogen und der guten Sache zugewendet werde!

Da ferner von einigen Ultramontanen hier in Neisse absichtlich das falsche Gerücht verbreitet worden ist, als würden die Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaft zu bestimmten Zahlungen verpflichtet, um ihren Pfarrer zu unterhalten, so erachten wir es als unsere Pflicht, diesem Gerüchte gegenüber ein für alle Mal zu konstatiren, dass kein Mitglied der altkatholischen Gemeinschaft zu irgend einer Zahlung verpflichtet wird, weder bei seinem Beitritte zu dieser Gemeinschaft, noch auch später, sondern dass es jedem Altkatholiken überlassen ist, ob und wie viel er zur Förderung der guten Sache beitragen will, wie denn auch in der That mehr als 60 altkatholische Gemeindemitglieder keinen Beitrag zahlen. Dagegen sind Alle, welche ihren Namen in die Liste der altkatholischen Gemeinschaft haben eintragen lassen — auch die, welche keinen Beitrag zahlen — von den Stolgebühren frei, d. h. frei von den nicht unbedeutenden Kosten, welche Taufen, Trauungen und Beerdigungen ihnen bei den ultramontanen Geistlichen verursachen würden!

Katholiken! Leget ab feige Menschenfurcht und lasset Euch nicht länger zu den Ultramontanen zählen, als deren Anhänger Ihr auch staatlich betrachtet werdet, so lange bis Eure Namen in die Liste der Altkatholiken aufgenommen sind.

Indem wir zum Schlusse noch mittheilen, das Meldungen zur Aufnahme in die Liste der altkatholischen Gemeinschaft ausser vom unterzeichneten Vorstand auch (nach Beendigung des Gottesdienstes) in der Sakristei der Kreuzkirche oder in der Wohnung unseres Pfarrers entgegengenommen werden, geben wir unserer innersten Ueberzeugung Ausdruck, der Ueberzeugung, dass die Wahrheit, welche wir vertreten, den Sieg erringen wird; dass sie durch die Bosheit der Menschen wohl eine Zeit lang verdunkelt werden, aber niemals unterliegen kann!

Der Vorstand der altkatholischen Gemeinschaft.

Diebitsch, Partikulier. Ditze, Gutsbesitzer. Drabich, Stadtrath. Grun, Rittergutsbesitzer. Hausdorf, Hotelbesitzer. Hellmann, Syndikus und Beigeordneter. Jaskowski, Pfarrer. Rose, Reallehrer. Ziegler, Kaufmann.«

Schliesslich wird in der Einspruchserklärung bemerkt, dass auch aus der Thatsache, dass Jaskowski bei Ertheilung des Religionsunter-

richts an die Schüler von Sexta, Quinta und Quarta der Realschule in Neisse die:

»Entwicklung der katholischen Lehre über Schrift, Tradition, Kirche, Concil und Unfehlbarkeit mit besonderer Berücksichtigung der Vatikanischen Bischofsversammlung im Jahre 1870.«

vorgetragen habe, sich entnehmen lasse, dass Jaskowski es bei seinem Vorgehen an den erforderlichen Rücksichten fehlen lasse. Die Ertheilung des Unterrichts an urtheilslose Kinder über das gedachte Thema erscheine nur zu geeignet, den Frieden der Schüler unter einander zu stören.

Gegen diese Einspruchserklärung hat der Bischof Dr. Reinkens fristzeitig die Berufung bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten eingelegt und beantragt:

den Einspruch zu verwerfen.

I. Der Berufende führt in Betreff der Ansprache des Jaskowski Folgendes an:

Jaskowski sei am 1. Juli 1876 nach Neisse gekommen. Die ultramontane Presse habe den von ihm abgehaltenen Gottesdienst als einen ketzerischen bezeichnet und dessen Besuch den Römisch-Katholischen unter einer Sünde verboten. Als Gegenwirkung und somit zur Nothwehr habe Jaskowski das Flugblatt veröffentlicht. Die Differenzpunkte seien darin objektiv dargestellt. Jede Absicht der Beleidigung fehle. Ein gestellter Strafantrag sei rechtskräftig abgewiesen. Wenn er hervorgehoben, dass bei den Altkatholiken Messstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder und dergl. nicht gezahlt würden, somit dieselben kirchlichen Akte, welche die römischen Geistlichen sich zahlen liessen, von ihm unentgeltlich vorgenommen würden, so könne diess unmöglich die Annahme rechtfertigen, Jaskowski werde den öffentlichen Frieden stören.

II. In Betreff des Aufrufes des Vorstandes der altkatholischen Gemeinschaft d.d. Neisse den 24. November 1878. macht der Berufende im Wesentlichen Folgendes geltend:

Das Gesetz vom 4. Juli 1875. (Gesetzsammlung Seite 333.) mache die Zuerkennung der Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen abhängig von dem Beitritt einer erheblichen Anzahl von Gemeindemitgliedern zu einer altkatholischen Gemeinschaft und lasse im §. 4. »mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile« den Mitgenuss des zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögens einräumen. Die Altkatholiken hätten hiernach bei den Polizeibehörden ihren Beitritt erklären müssen. Wenn nun eine Gemeinschaft öffentlich auffordere, sich möglichst zahlreich zu erklären, wenn ihr Seelsorger als Mitglied des Vorstandes einen solchen Aufruf unterzeichne, so könne in diesem Vorgehen eine Störung des öffentlichen Friedens nicht gefunden werden. Der Ausdruck:

»vaterlandsfeindliche Zwecke des Ultramontanismus«

sei Veranlassung zur Anstellung eines Strafantrages geworden, der

jedoch rechtskräftig abgewiesen worden sei. Abgesehen davon, dass es leicht sein würde, aus den im Reichstage und im Landtage gehaltenen Reden der leitenden Staatsmänner nachzuweisen, dass sie dem Ultramontanismus vaterlandsfeindliche Zwecke zuschreiben, so liege es auf der Hand, dass diese Beschuldigung des Ultramontanismus niemals unter den Wortlaut und Sinn des Gesetzes vom 11. Mai 1873. §. 16. Nro. 3. fallen könne. Sei doch in den Motiven zum Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel wörtlich Folgendes gesagt:

> »die Bewegung, welche während der letzten beiden Jahre innerhalb der katholischen Kirche hervorgetreten ist, die Haltung, welche ein einflussreicher Theil des katholischen Klerus neuerdings dem Staate gegenüber eingenommen hat, die Bildung einer aggressiven katholischen Partei im Lande, deren staatsfeindliche Tendenz je länger, desto deutlicher und energischer sich geltend macht.«

Was schliesslich die Entwickelung »der katholischen Lehre über Schrift, Tradition, Kirche, Concil und Unfehlbarkeit mit besonderer Berücksichtigung der Vatikanischen Bischofsversammlung im Jahre 1870.« in dem von dem Jaskowski an die altkatholischen Schüler der Neisser Realschule ertheilten Religionsunterricht angeht, so erklärt der berufende Bischof, dass Jaskowski damit nur das gethan, wozu er berechtigt gewesen sei. Ob die Kinder urtheilslos seien oder nicht, komme zunächst gar nicht in Betracht. Die in den katholischen Volksschulen, Realschulen und Gymnasien gebrauchten Katechismen enthielten alle diese Lehren. Seit 1870. sei die päpstliche Unfehlbarkeit durch Kartons z. B. in den Overberg'schen Katechismus eingeschmuggelt, in solchen Schulen seien die Altkatholiken ein direktes Ziel der Angriffe. Bisher habe Niemand »eine Störung des Friedens unter den Schülern« darin gefunden. Jaskowski habe nur vor altkatholischen Schülern das vorgetragen, was diese zu glauben hätten. Wäre das nicht mehr zulässig, so müsse man mit demselben Rechte der Explikation der evangelischen Katechismen durch den evangelischen Religionslehrer an Schulen, wo die Minderzahl evangelisch, die Mehrzahl katholisch sei, als unzulässig erkennen, als Störung des öffentlichen Friedens auffassen.

Der Oberpräsident hat in seiner auf Mittheilung der Berufungsschrift abgegebenen Erklärung die Verwerfung der Berufung beantragt.

I. Er weist darauf hin, dass in der Ansprache des Jaskowski der Gegensatz, in welchen die Handlungsweise der altkatholischen Priester zu dem Verfahren der römisch-katholischen Geistlichkeit hinsichtlich der kirchlichen Akte gestellt sei, unverkennbar zu der Schlussfolgerung herausfordere, dass die römisch-katholische Geistlichkeit ihrer Seits ihre kirchlichen Handlungen »um schnöden Geldes wegen« verrichte. Die Fassung der Ansprache sei geeignet, die

römisch-katholische Geistlichkeit und die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche überhaupt auf das Schwerste zu verletzen.

II. Dem Aufruf des Vorstandes der altkatholischen Geimeinschaft d.d. Neisse 24. November 1878. wirft der Oberpräsident vor, dass derselbe, indem er von »römischen Schmähungen,« von »unchristlichem und vaterlandsfeindlichen Zwecken dienendem Ultramontanismus« rede, die erforderliche Rücksicht auf die römisch-katholische Bevölkerung, den römisch-katholischen Theil der Neisser Pfarrgemeinde verletze.

Hinsichtlich des im Religionsunterricht des Jaskowski in den unteren Klassen der Realschule in Neisse behandelten Themas erklärt der Oberpräsident, an seiner in der Einspruchserklärung ausgesprochenen Auffassung festzuhalten.

In einem Nachtrage hat demnächst noch der Oberpräsident als Thatsache, welche den Einspruch begründe, einen von dem Jaskowski öffentlich gehaltenen Vortrag »Ueber die Inquisition« bezeichnet. Jedes Eingehen auf diesen Vortrag ist jedoch von dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten durch Beschluss vom 3. Februar 1880. abgelehnt worden, weil nur die Thatsachen, welche innerhalb der Einspruchsfrist (§. 15. des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen vom 11. Mai 1873.) in der Einspruchserklärung als den Einspruch begründend angegeben sind, Gegenstand der Erörterung und Beurtheilung bei der auf Berufung der kirchlichen Behörde von dem Gerichtshofe zu treffenden Entscheidung sein dürfen.

In der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung waren weder der Minister der geistlichen Angelegenheiten, noch der Berufende vertreten. Der Letztere hatte in einem Schreiben vom 19. Februar 1880. die Gründe angegeben, aus welchen er seine Vertretung in dem Termine nicht für geboten erachtet, und gleichzeitig die besonders schwierigen Verhältnisse in der Parochie Neisse, die schweren Angriffe, denen die Altkatholiken dort ausgesetzt, geschildert. Dagegen war ein Vertreter des Oberpräsidenten erschienen, welcher anerkannte, dass der Einspruch nicht nachträglich auf den Vortrag »Ueber die Inquisition« gestützt werden könne, jedoch beantragte, ihm zu gestatten, einige Stellen aus diesem Vortrage verlesen zu dürfen, um daraus das Verhalten des p. Jaskowski im Allgemeinen zu beurtheilen. Nachdem der Gerichtshof diesen Antrag aus den in dem Beschlusse vom 3. Februar 1880. angegebenen Gründen zurückgewiesen hatte, suchte der Vertreter des Oberpräsidenten nachzuweisen, dass die in der Einspruchserklärung hervorgehobenen Thatsachen den Jaskowski als einen Mann kennzeichneten, der den öffentlichen Frieden stören werde.

Bei der darnach erlassenen, oben vorangestellten Entscheidung ist der Gerichtshof von den nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Wenn Jaskowski im Religionsunterricht den untern Klassen der Neisser Realschule die Entwickelung der katholischen Lehre über Schrift, Tradition, Kirche, Concil und Unfehlbarkeit mit besonderer

Berücksichtigung der Vatikanischen Bischofsversammlung im Jahre 1870. vorgetragen hat, so hat er damit nur gethan, was seines Amtes ist. Es ist möglich, dass Jaskowski diese Lehre in einer Art und Weise vorgetragen hat, welche für das jugendliche Alter der Schüler nicht passend, ja selbst in einer Art und Weise, welche Hass gegen Andersgläubige erwecken konnte. Aber diess Alles ist nicht einmal von dem Oberpräsidenten behauptet, viel weniger nachgewiesen. Die Thatsache des Vortrages der bezeichneten Lehre allein belastet den Jaskowski nach keiner Richtung.

Anlangend sodann den von dem Pfarrer Jaskowski mitunterzeichneten Aufruf des Vorstandes der altkatholichen Gemeinschaft d.d. Neisse den 24. November 1878., so enthält derselbe, insbesondere in der Bezeichnung der Zwecke des Ultramontanismus als unchristlich und vaterlandsfeindlich, wie auch in der Hinweisung auf römische Schmähungen unverkennbar eine scharfe Beurtheilung und zeigt auch sonst in seiner ganzen Fassung eine vorgeschrittene streitbare Richtung. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der um die kirchenpolitische Gesetzgebung sich bewegende Kampf von der römisch-katholischen Seite schon lange vorher in leidenschaftlicher Weise geführt und in der Begründung und Vertheidigung der betreffenden Gesetzentwürfe die bekämpfte Richtung sachlich kaum glimpflicher beurtheilt war. Wird dabei ferner erwogen, dass der fragliche Aufruf in seinem unmittelbaren Ziele vom altkatholischen Standpunkte für unbedenklich erachtet werden muss, dass es nur um eine Begründung sich handelt, die freilich weniger scharf hätte gehalten werden sollen, so erhellt, dass aus der Mitzeichnung noch kein berechtigter Schluss gegen die Person des Jaskowski im Sinne des erhobenen Einspruchs gezogen werden kann.

Auch die Heranziehung der oben erwähnten Ansprache des Jaskowski an die Katholiken von Neisse und Umgegend führt zu keinem anderen Ergebnisse. Anstössig ist freilich die Stelle:

> »Was uns sonst noch trennt, ist untergeordneter Bedeutung. Eins nur will ich hier noch hervorheben. Wenn Eure Priester kirchliche Handlungen vornehmen, so lassen sie sich für eine jede derselben theuer von Euch bezahlen. Geld kostet die Taufe, Geld die Trauung, Geld eine jede Messe, Geld ein jedes Begräbniss. Unsere Priester verrichten dagegen eine jede kirchliche Handlung umsonst, *und nicht um schnöden Geldes wegen.*«

Wollte Jaskowski die Vortheile der Gewährung einer festen Besoldung an die Priester gegenüber der Anweisung auf Stolgebühren hervorheben, so war dagegen gewiss nichts zu erinnern und um so weniger, als er diess selbst als von »untergeordneter Bedeutung« bezeichnet Aber wenn er dabei, wie geschehen, sich ausdrückt und von *schnödem* Gelde spricht, so ist nicht zu verkennen, dass darin der Vorwurf für die römisch-katholischen Priester gefunden werden kann, sie verrichteten die kirchlichen Handlungen für *schnödes*

Geld. Das ist jeden Falls eine unpassende Redewendung, wenn auch darin nicht der fernere Vorwurf gefunden werden kann, dass die römisch-katholischen Priester die kirchlichen Akte nur des schnöden Geldes wegen vornähmen, dieselben denen also versagten, welche nicht im Stande, sie zu bezahlen. Aber selbst wenn die obige Bemerkung dahin gedeutet werden könnte, so würde das Vorgehen des Jaskowski sich zwar als tadelnswerth und strafwürdig darstellen, aber immerhin noch nicht den Schluss rechtfertigen, dass derselbe den öffentlichen Frieden stören werde. Ein solcher Schluss wird sich in der Regel nicht aus Einer Thatsache herleiten lassen, denn es handelt sich dabei nicht um Feststellung eines Fehltritts, sondern um das Erkennen des Charakters eines Mannes. An dem Kampfe zwischen dem Alt- und Neu-Katholizismus haben sich naturgemäss wohl ausnahmslos alle altkatholischen Geistlichen und in der grossen Mehrzahl die neukatholischen Geistlichen, von letzteren insbesondere die jüngeren, eifrig betheiligt. Wie bei allen religiösen Streitigkeiten sind von beiden Seiten herbe Worte gefallen, die leitenden inneren Beweggründe der Anhänger der Gegenpartei verdächtigt, die zulässigen Grenzen nach mannigfachen Richtungen überschritten worden. Sollten in allen derartigen öffentlichen Kundgebungen Thatsachen gefunden werden können, welche die Annahme rechtfertigten, dass der Kundgebende den öffentlichen Frieden stören werde, so würde die Anstellung all dieser Geistlichen von dem Belieben des Oberpräsidenten abhängen. Damit würde die bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1873. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen geäusserte Besorgniss, dass das Recht des Einspruchs unter Kränkung der Rechte der geistlichen Oberen das Schwergewicht bei der Anstellung auf den Oberpräsidenten übergehen lassen werde, sich als richtig erweisen, was der Absicht des Gesetzgebers widerstreiten würde. Das Gesetz verlangt Thatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Anzustellende den öffentlichen Frieden stören werde. In der Theilnahme an dem religiösen Kampfe der Alt- und Neu-Katholiken an und für sich werden also in der Regel solche Thatsachen nicht zu finden sein. Sie werden nur bei einer Ueberschreitung der üblichen Grenzen, etwa in dem Missbrauch der Kanzel zur Aufreizung gegen Andersgläubige, der Aufforderung zur Verhinderung des Abhaltens des Gottesdienstes der Andersgläubigen, [der Schädigung] der Achtung bestimmter Persönlichkeiten pp. anerkannt werden können. Von all dem fällt dem Jaskowski nichts zur Last.

Der Gerichtshof, welcher nach seiner freien und aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat, hat hiernach nicht dafür erachten können, dass die in der Einspruchserklärung des Oberpräsidenten angegebenen Thatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Jaskowski den öffentlichen Frieden stören werde.

Dem entsprechend musste in Gemässheit des §. 16. des Gesetzes

vom 11. Mai 1873. (Gesetzsammlung Seite 191.) auf Verwerfung des Einspruchs erkannt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 20. Februar 1880.

(gez.) Eggeling.

V.

Einschreiten des Staats ohne Berufung. Weihbischöfe. Excommunicatio major. Staatsrechtliche Verpflichtungen der Domcapitel. Welche Maassregeln sind nach preussischem Staatsrecht zur Erzwingung dieser Verpflichtungen zulässig?

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 11/14. April 1877. in Untersuchungssachen wider den Weihbischof und Domherrn Dr. Janiszewski zu Posen.

(Referent: Geheimer Justizrath Professor Dr. **Dove.**)

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache

betreffend das Verfahren auf Entlassung aus dem Amte gegen den Weihbischof und Domherrn

Dr. Johannes Chrysostomus Janiszewski zu Posen hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 11./14. April 1877., an welcher Theil genommen haben:

der Präsident Wirkliche Geheime Rath Dr. Heineccius,

die Ober-Tribunals-Räthe Eggeling, Freiherr von Diepenbroick-Grüter, Hartmann und Rappold,

der Professor der Rechte, Geheime Justizrath Dr. Dove,

der Ober-Tribunals-Rath Kirchhoff

nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Königlichen Regierungs-Assesor von Reinbaben,

für Recht erkannt:

dass der Angeschuldigte Weihbischof und Domherr Dr. Johannes Chrysostomus Janiszewski schuldig, die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze sowie die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt zu haben, dass sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, — derselbe daher aus seinen Aemtern als Weih-

bischof der Erzdiöcese Posen und als Domherr an der Metropolitankirche zu Posen zu entlassen, ihm auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen

Gründe:

Dem Dr. Johannes Chrysostomus Janiszewski wurde unter dem 21. Juli 1866. durch den damaligen Erzbischof von Gnesen und Posen Grafen Ledóchowski eine Domherrenstelle an der Metropolitankirche zu Posen verliehen.

Im Jahre 1871. wurde Dr. Janizewski auf den Vorschlag des genannten Erzbischofs vom Papste als Bischof von Eleusis in partibus infidelium und Weihbischof der Erzdiöcese Posen (suffraganeus im römischen Sinne) präconisirt, worauf er am 23. Juli 1871. in der Metropolitankirche zu Posen die bischöfliche Consecration empfing. Bis zur Amtsentlassung des vormaligen Erzbischofs von Gnesen und Posen Grafen Ledóchowski durch Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 15. April 1874. bekleidete Dr. Janiszewski zugleich das ihm am 16. Mai 1866., als er noch Pfarrer zu Koscielec war, übertragene Amt eines General-Vicars und Officials der Erzdiöcese Posen, auch hat er die Würde eines Päpstlichen Hausprälaten.

Behufs der staatlichen Zulassung zum Empfange der höheren Weihen hatte Janiszewki, damals Alumnus des Priesterseminars in Gnesen und Licentiat der Theologie, laut der im Original vorliegenden Verhandlung vom 2. December 1843. vor versammeltem Regierungs-Collegio zu Posen den Huldigungseid geleistet und darin wörtlich gelobt:

> »dass ich Sr. Königlichen Majestät von Peussen Friedrich Wilhelm dem Vierten, ... und nach seiner Königlichen Majestät Abgang, dessen rechtmässigen Nachfolgern auf dem Thron, unterthänig, treu und ergeben sein, Sr. Königlichen Majestät Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, auch meine Untergebenen dazu anhalten, und nie in meinem Leben eine Handlung begehen will, wodurch der höchsten Person Sr. Majestät, dem Königlichen Hause, dem Lande und dem Königlichen Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte.«
>
> »Desgleichen schwöre und gelobe ich, die mir anzuvertrauende christliche Gemeine und alle meine Beichtkinder bei gegebener Veranlassung zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit gegen Se. Majestät den König und das ganze Königliche Haus aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen, und überhaupt mich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthan gebührt.«

Dass Janiszewski etwa später bei Antritt seiner kirchlichen Aemter, insbesondere desjenigen eines Weihbischofs für die Erzdiöcese Posen dem Staate gegenüber wiederholt eidlich verpflichtet worden

sei, namentlich den von Bischöfen bei Antritt ihrer Diöcesanverwaltung dem Könige zu leistenden Treueid geschworen habe, ist nach der amtlichen Auskunft des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 3. August v. J. nicht anzunehmen.

Durch Schreiben des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 24. Februar 1876. ist der Angeschuldigte unter Darlegung der Gründe in Gemässheit des §. 25. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. zur Niederlegung seiner Aemter als Domherr und »Suffraganbischof der Diöcese Posen« binnen einer vierwöchentlichen Frist aufgefordert worden, hat dieses Verlangen jedoch in dem urschriftlich vorliegenden Schreiben vom 3. März 1876. ablehnend beantwortet. In demselben erklärt der Angeschuldigte wörtlich:

> »dass der Staat keine christliche Heilsanstalt ist, die mir geistliche Aemter zu übertragen oder zu entziehen vermöchte. Daraus ergiebt es sich mit Nothwendigkeit, dass ich einer solchen Aufforderung von Seiten einer Staatsbehörde Folge zu leisten weder verpflichtet noch befugt bin. Die Kirche allein resp. das Oberhaupt derselben hat mich mit den gedachten geistlichen Aemtern bekleidet und ist folglich im ausschliesslichen Besitze der geistlichen Machtvollkommenheit, mich aus denselben wieder zu entlassen.«

Es wurde sodann dem Antrage des Ober-Präsidenten das Verfahren auf Entlassung des Angeschuldigten aus den Aemtern eines Domherrn und Weihbischofs der Erzdiöcese Posen einzuleiten, vom Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten in Gemässheit der §§. 24. 25. 26. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. stattgegeben und ist die Voruntersuchung von einem etatsmässigen Richter geführt worden.

Der ihm, wie gehörig bescheinigt ist, persönlich behändigten Vorladung zur verantwortlichen Vernehmung hat der Angeschuldigte nicht Folge geleistet.

Die Thätigkeit des Untersuchungsrichters hat sich, da auch Seitens der Staatsanwaltschaft nicht darauf bestanden wurde, dass der nach Maassgabe der Strafprocessvorschriften zulässige Zwang zum persönlichen Erscheinen gegen den Angeschuldigten geübt werde, wesentlich darauf erstreckt, die in dem Antrage des Ober-Präsidenten erörterten Belastungsmomente durch Herbeischaffung der betreffenden Akten und Urkunden, sowie durch Feststellung der Richtigkeit beigebrachter Urkunden ins Licht zu stellen.

Der vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannte Beamte der Staatsanwaltschaft Königliche Regierungs-Assessor von Reinbaben zu Posen hat die Anschuldigungsfrist vom 8. Januar 1877. überreicht, welche nebst Vorladung zum Audienz-Termine vom 11. April 1877. dem Angeschuldigten am 22. v. Mts. vorschriftsmässig behändigt worden ist.

Unter dem 5. April d. J. ist darauf bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten eine von dem Angeschul-

digten unterzeichnete schriftliche Einlassung d.d. Posen den 30. März 1877. eingegangen, in welcher derselbe unter der ausdrücklicken Verwahrung, »dass er hierdurch weder die Competenz des Gerichtshofes, über kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden, noch auch den Inhalt der sogenannten Maigesetze, die er mit dem katholischen Glauben für unvereinbar halte, anerkennen wolle,« die Rechtsausführungen der Anschuldigungsschrift zu widerlegen sucht und darauf den Antrag gründet, ihn von der Anschuldignng freizusprechen.

Die Anschuldigungsschrift sucht das Zutreffen derjenigen Voraussetzungen bezüglich des Angeschuldigten nachzuweisen, welche der §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. unterstellt, indem er bestimmt

> »Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amts-Verrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.«

I. Zur Begründung werden von der Staatsanwaltschaft zunächst Thatsachen hervorgehoben, welche der Zeit vor der Amtsentlassung des Grafen Ledóchowski angehören. In dieser Beziehung wird auf eine von dem Angeschuldigten, wie auch in dem Kuryer Posnański bezeugt wird, mitunterzeichnete Ergebenheitsadresse verwiesen, welche das Metropolitankapitel zu Posen in Verbindung mit dem zu Gnesen im Februar 1873. an den damaligen Erzbischof in Hinsicht auf die damals dem Landtage der Monarchie vorgelegten sog. kirchenpolitischen Gesetzentwürfe gerichtet hat. Dieselbe schliesst in der (in beglaubigter Abschrift vorliegenden) deutschen Uebersetzung mit der Versicherung:

> »Wir wissen nicht, welche Prüfungen Gott uns bereitet; doch was auch über uns kommen möge, wir versichern feierlich, dass wir Eure Erzbischöfliche Gnaden nicht verlassen und lieber Alles ertragen werden, als dass wir die Wahrheit verrathen, unseren Priestereid brechen und des strengen Gehorsams, den wir den Gesetzen der Kirche schulden, vergessen sollten.«

2. Die Anklage stützt sich sodann auf ein Untersuchungsverfahren, welches bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Posen wegen Vergehens gegen den §. 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel gegen den Angeschuldigten stattgefunden und zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben geführt hat.

Der Religionslehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Posen, Schröter hatte die Adresse des Herzogs von Ratibor und Genossen an Seine Majestät den Kaiser und König mit unterzeichnet und wurde in Folge dessen von dem früheren Erzbischof Grafen Ledóchowski unter dem 9. August 1873. unter Androhung der s. g. grossen Excom-

munication zum Widerruf aufgefordert. Auf seine ablehnende Antwort wurde ihm ein an ihn gerichtetes vom 26. September 1873. datirtes Schreiben zugestellt, welches nach dem in den Untersuchungsakten befindlichen Original folgendermaassen lautet:

Posen, den 26. September 1873.

Ew. Hochehrwürden haben in Beantwortung der in meinem Schreiben vom 9. v. Mts. Nro. 1358. Ihnen vorgelegten Fragen die Erklärung abgegeben, dass Sie zwar die Adresse des Herzogs von Ratibor unterzeichnet haben, aber sich nicht bewusst sind, hierdurch gegen die Lehre der katholischen Kirche gefehlt, irgend welche kirchliche Censuren verwirkt und Aergerniss gegeben zu haben. Die qu. Adresse, wie auch das damit im Zusammenhange stehende vertrauliche Circular enthalten nicht nur den wohlberechtigten Ausdruck der Ergebenheit gegen Se. Majestät den Kaiser, sondern ausserdem auch eine ausdrückliche Zustimmung zu den am 15. Mai c. verkündeten sogenannten kirchenpolitischen Gesetzen im Gegensatze zu der von dem Gesammtepiscopate Preussens ausgesprochenen Unvereinbarkeit derselben mit den Kirchensatzungen. Ich durfte demnach erwarten, nachdem ich in meinem Schreiben auf dieses Moment hingewiesen hatte, dass eine sorgsame Erwägung Ihnen, einem katholischen Priester, den Widerspruch zwischen den in der Adresse enthaltenen Aeusserungen und der Lehre der katholischen Kirche hätte klar machen und über das durch Ihre Unterschrift gegebene Aergerniss keinen Zweifel übrig lassen sollen. Da diese meine Erwartung sich leider nicht erfüllt hat, so will ich, indem ich mir die weiteren eventl. nothwendig werdenden Schritte noch vorbehalte, Ihnen zur reiflichen Ueberlegung und demnächst zur Abgabe einer anderweiten Erklärung eine nochmalige dreiwöchentliche Frist gewähren und gleichzeitig auf folgende Punkte ganz besonders Ihre Aufmerksamkeit richten.

Wenn ein Priester gegen den amtlichen und einstimmigen Ausspruch sämmtlicher Bischöfe Preussens, als der berechtigten Wächter der Reinheit der Kirchenlehre, zum Vollzuge der in Rede stehenden Gesetze nicht mitwirken zu können, sich öffentlich auflehnt, so macht er sich, wenn er darin beharrt, einer gravis temeritas in rebus doctrinae et morum schuldig und verfällt in die dafür im kanonischen Rechte vorgesehenen kirchlichen Strafen, auch ist eine solche Handlungsweise unvereinbar mit dem bei der Priesterweihe dem Bischofe abgegebenen Gelöbniss des Gehorsams und der Ehrerbietung. Auf die Frage des Bischofs: promittis mihi et meis Successoribus reverentiam et obedientiam antwortet der Priester rückhaltslos: promitto.

In der Adresse und dem Circular werden die Bischöfe, welche in Erfüllung ihres oberhirtlichen Amtes die der Kirche zustehenden Rechte wahren, als eine Partei in der Kirche dargestellt und mit maasslosen Vorwürfen überhäuft. Kann ein Priester ohne Verletzung des eben erwähnten Gelöbnisses eine derartige Adresse unterzeichnen?

Die Adresse und das Circular anerkennen ausdrücklich dem

Staate allein das Recht, die Grenzen zwischen Staat und Kirche **selbstständig** zu ordnen und festzustellen. Durch eine solche Erklärung werden die von dem göttlichen Stifter seiner Kirche übertragenen Rechte vollständig vernichtet und den jeweiligen Meinungen des Zeitgeistes und der Stimmenmehrheit der politischen Körperschaften Preis gegeben.

Der §. 1. des Gesetzes über die Disciplinargewalt bestimmt, dass diese Gewalt nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden dürfe. Damit ist der auf göttlichem Rechte beruhende primatus jurisdictionis des Papstes ausgeschlossen (cfr. Schultes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 2. Auflage pag. 192. und ff.). Das dritte Hauptstück der constitutio dogmatica de fide sess. IV. concilii Vaticani erklärt ausdrücklich: Si quis dixerit, Romanum Pontificem non habere plenam et supremam potestatem jurisdictionis in *universam* ecclesiam . . . . . in iis, quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totam orbem diffusae pertinent . . . . aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et *immediatam* sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles, anathema sit« (cfr. Amtl. Kirchenblatt für die Erzdiöcesen Gnesen und Posen Jahrgang 1870. pag. 48.).

Nach der constitutio apostolicae Sedis I. 6. trifft die excommucatio latae sententiae Romano Pontifici reservatae die impedientes directe vel *indirecte* exercitium jurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori. Durch die neuen Gesetze wird aber das exercitium jurisdictionis ecclesiasticae, das bischöfliche Kirchenregiment in der vielfältigsten Weise gehemmt und gehindert, wie fast jeder §. der betreffenden Gesetze zur Genüge darthut. Endlich ist durch dieselbe Constitutio Apostolicae Sedis der recursus ad forum saeculare mit der Strafe des Anathems belegt, durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai c. ist aber der Recurs an die Staatsgewalt im vollsten Umfange eingeführt und geregelt.

Die von mir Ew. Hochehrwürden gewährte Frist wollen Sie nunmehr redlich benutzen, um die obigen Punkte sorgfältig in Erwägung zu ziehen und sodann die Fragen meines Schreibens vom 9. August c. beantworten. In der Nachbardiöcese Breslau haben 3. Geistliche ebenfalls die in Rede stehende Adresse unterzeichnet, sind aber bald zu einer besseren Einsicht gelangt und haben, wie es einem katholischen, seiner Kirche treu anhangenden, Priester geziemt, nicht gesäumt, eine befriedigende Erklärung in die Hände des Oberhirten niederzulegen. Gebe Gott, dass sie dem Beispiele derselben folgen.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen
J. A. (gez.): Janiszewski.

An den Regierungslehrer Herrn Schröter Hochehrwürden hier.
1402.

Der Strafrichter hat auf Grund des in der gerichtlichen Verhandlung vom 20. Januar 1874. abgelegten Geständnisses des Angeklagten für erwiesen erachtet, dass derselbe das erwähnte Schriftstück unterschrieben hat.

Mit Rücksicht auf eine von dem Angeklagten producirte Bescheinigung des damaligen Erzbischofs von Gnesen und Posen vom 29. Dezember 1873.,

> dass das an den Religionslehrer Schröter gerichtete, von ihm, dem Erzbischof, »verfasste« Schreiben vom 26. September dess. Jahres Nro. 1402. in seinem (des Erzbischofs) »speciellen Auftrage und daher mit seinem Wissen und Willen« ergangen und »von dem Herrn Weihbischof und Generalvicar Janiszewski unterzeichnet worden sei,«

wurde der Angeschuldigte zwar in erster Instanz freigesprochen; indessen hat das Königliche Appellationsgericht zu Posen, indem es aus dem Inhalt der Bescheinigung des Erzbischofs den Schluss für gerechtfertigt erachtete, dass der Angeschuldigte bei der Vollziehung des Schreibens vom 26. September 1873. den Inhalt desselben gekannt habe und dass eine Besprechung des Inhalts des Schriftstück zwischen ihm und dem Erzbischofe der Unterzeichnung vorausgegangen sei, und indem es demgemäss für thatsächlich festgestellt erachtete,

> »dass der Angeklagte, als Beamter der katholischen Kirche, im September 1873. zu Posen dem Seminar- und Religionslehrer Schröter ein Zuchtmittel angedroht hat, welches nicht dem rein religiösen Gebiet angehört und nicht bloss die Entziehung eines innerhalb der katholischen Kirche wirkenden Rechts oder die Auschliessung aus der Kirchengesellschaft betrifft«,

durch das rechtskräftige Erkenntniss vom 9. März 1874. den Angeschuldigten wegen Vergehens gegen §. 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873. zu einer Geldstrafe von 300. Thalern, im Unvermögensfalle zu drei Monaten Gefängniss verurtheilt.

3. Als eine fernere, dem Angeschuldigten zur Last fallende Bethätigung des Widerstands gegen die Durchführung der auf das Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche bezüglichen Maigesetze des Jahres 1873. führt die Staatsanwaltschaft sodann an, dass Dr. Janiszewski im August 1873. dem damaligen Erzbischof von Gnesen und Posen bei der gesetzwidrigen Uebertragung eines geistlichen Amtes an 22. Neopresbyter dadurch wissentlich Hülfe geleistet, dass er im Anftrage des Erzbischofs die Ausfertigung der Vocationen verfügt, unterschrieben und zur Absendung habe bringen lassen.

In den Generalakten des erzbischöflichen Consistoriums zn Posen de 1865. Nro. 45. findet sich Fol. 160v. urschriftlich in polnischer Sprache eine Verfügung, welche von dem vereidigten Dolmetscher deutsch dahin wiedergeben wird:

»D.

»Die Berufungen für die im Auftrage des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs umstehend benannten Neopresbyter sind cum termino 1. September auszufertigen.«

P. 22./8. 73.«

(gez.) »Ja.«

In dem deshalb wegen gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen gegen den Erzbischof und gegen den Dr. Janiszewski eingeleiteten Untersuchungsverfahren hat der bei dem Erzbischöflichen General-Consistorium zu Posen als Registrator fungirende Geistliche Jaskulski zeugeneidlich bekundet, dass der Angeschuldigte Janiszewski, dessen Hand- und Unterschrift ihm wohl bekannt sei, die Verfügung vom 22. August 1873. ebenso wie das dazu gehörige Verzeichniss der Neopresbyter (Fol. 160. der bezeichneten Generalakten) eigenhändig unterzeichnet habe. Der Angeklagte, Weihbischof Dr. Janiszewski ist auf Grund dieser thatsächlichen Feststellung vom Königlichen Kreisgericht zu Posen durch rechtskräftiges Erkenntniss vom 19. Mai 1874. der Theilnahme an der Uebertragung eines geistlichen Amtes gegen §. 1.—3. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. in zweiundzwanzig Fällen schuldig erkannt und deshalb zu einer Geldstrafe von 2200. Thalern, im Falle des Unvermögens zu einer Gefängnissstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurtheilt worden.

4. Als sodann der frühere Erzbischof Graf Ledóchowski wegen gesetzwidriger Anstellung des Vikars Arendt aus Czarnikau als Pfarrer in Filehne durch Erkenntniss des Königlichen Kreisgerichts zu Posen zu einer Geldstrafe von 200. Thalern verurtheilt worden war, haben die Mitglieder des Posener Metropolitancapitels daraus Veranlassung genommen, dem Erzbischofe eine Ergebenheitsadresse zu überreichen, welche von dem Angeschuldigten Janiszewski an dritter Stelle unterzeichnet ist, in dem Kuryer Poznański Nro. 206. vom Jahr 1873. in polnischer Sprache veröffentlicht, in der von dem vereidigten Dolmetscher gefertigten deutschen Uebersetzung folgenden Wortlaut hat:

Hochwürdigster Herr Erzbischof?

»Als der drohende Sturm demjenigen Theil der Kirche Gottes, welcher der Obhut Euer Erzbischöflichen Gnaden anvertraut worden ist, nahete, haben wir nicht verfehlt, Ihnen unsere Gefühle der Treue und der unerschütterlichen Anhänglichkeit an die heilige Kirche und namentlich an den heiligen apostolischen Stuhl auszudrücken. Nachdem jedoch jetzt unsere Erzdiöcesankirche Schlag auf Schlag getroffen hat, nachdem namentlich das Priesterseminar, diese Quelle der zukünftigen Arbeiter im Weinberge des Herrn, geschlossen und die hohe Person Euer Erzbischöflichen Gnaden mit Strafen bedroht worden ist: ist der Augenblick gekommen, in welchem es uns geziemt die damals ausgesprochenen Gefühle zu erneuern und unseren tiefgefühlten Schmerz auszudrücken über die zwar vorhergesehenen, aber immerhin schrecklichen Begebenheiten, welche unsere Herzen, die-

jenigen der Geistlichkeit und nahe einer Million Gläubigen mit schwerem Kummer erfüllt haben.

Vertrauend auf die Verheissungen und die Barmherzigkeit Desjenigen, welcher gesagt hat, dass Seine auf dem Felsen Petri erbaute Kirche die Pforten der Hölle nicht überwinden werden, fürchten wir uns nicht vor der Schrecklichkeit dessen, was uns treffen kann, vielmehr werden wir nicht aufhören, in Demuth anzuflehen den Herrn der Heerschaaren, damit Er Euer Erzbischöfliche Gnaden, die gesammte Geistlichkeit und die Gläubigen in dieser schweren Prüfungszeit bewaffnen wolle mit der Kraft von oben, denn nur der wird seelig, welcher ausharrt bis ans Ende.

Posen am Tage der Geburt des Allerheiligsten Jungfrau 1873.

Das Metropolitan-Capitel.«

Nach dem Bericht des Kuryer Poznanski hielt der Prälat Brzezinski bei der Ueberreichung eine Ansprache an den Erzbischof, der Angeschuldigte Janiszewski verlas die Adresse und der Erzbischof hob in seiner Erwiederung hervor, wie er aus der Zustimmung des Capitels »in dieser schweren Zeit Trost und Stärkung schöpfe; er werde den eingeschlagenen Weg der ausdrücklichen Pflicht festhalten; inmitten der Betrübnisse der Gegenwart verleihe ihm Trost die einmüthige Entschlossenheit der Geistlichkeit; der Erzbisehof schloss, indem er die Schlussworte der Adresse, dass nur der seelig wird, welcher bis ans Ende ausharrt, wiederholte.

5. Als nach der Verhaftung des Erzbischofs Grafen Ledóchowski der Angeschuldigte sich der Verwaltung der Erzdiöcese Posen unterzogen hatte, richtete der Ober-Präsident unter dem 4. April 1874. an den Angeschuldigten eine Aufforderung zur gesetzmässigen Wiederbesetzung der vacanten Pfarrstelle zu Filehne binnen vierzehntägiger Frist unter Androhung einer Geldstrafe von 500. Thalern nachdem zuvor bereits gegen den Erzbischof wegen beharrlicher Weigerung, die erwähnte Stelle wiederzubesetzen, wiederholt Executivstrafen festgesetzt worden waren. Auch der Angeschuldigte setzte indessen unter dem 14. April 1874. der an ihn gerichteten Aufforderung des Ober-Präsidenten eine principielle Weigerung unter Berufung auf sein amtliches Verhältniss zum Erzbischof entgegen, da er (Janiszewski) die Erzdiöcese Posen »im Auftrage und Kraft der ihm von dem Erzbischof ertheilten Vollmacht als General-Vicar verwalte.« Nur eventuell machte der Angeschuldigte geltend, dass selbst wenn er sich in der Lage befände, mit der Besetzung der Pfarrstelle zu Filehne vorzugehen, die Anberaumung eines vierzehntägigen Termins zur Namhaftmachung eines Candidaten, für dessen Präsentation dem Patron eine sechsmonatliche Frist freistehe, in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen könne. In Folge der Weigerung des Angeschuldigten ist die angedrohte Geldstrafe gegen denselben festgesetzt, auch auf erhobene Beschwerde von dem Königlichen Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses

vom 4. Juli 1874. erhalten worden, welcher nach der vorliegenden beglaubigten Abschrift wörtlich ausführt:

Ew. Bischöflichen Hochwürden erwiedere ich auf die Vorstellung vom 19. v. M. ergebenst, dass der Herr Ober-Präsident der dortigen Provinz als berechtigt anzusehen war, von Ihnen seit der Verhaftung des inzwischen aus seinem Amte entlassenen Erzbischofs, Grafen Ledóchowski für die Diöcese Posen die Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen zu beanspruchen, welche die kirchenpolitischen Gesetze vom Mai v. J. den geistlichen Oberen auferlegen, nachdem Sie Selbst in Gemeinschaft mit dem Official, Domherrn Wojkirchowski in Gnesen durch amtliches Rundschreiben vom 7. Februar (Kirchenblatt für die Erzdiöcese Gnesen und Posen vom 12 Februar c.) öffentlich bekannt gemacht haben, dass in Folge der Verhaftung des Erzbischofs die Verwaltung der Diöcese zufolge seiner ausdrücklichen Anordnung und in Uebereinstimmung mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen in die Hände der Officiale übergegangen sei. In Betreff der dauernden Besetzung der Pfarrstelle zu Filehne kam aber noch besonders in Betracht, dass diese Stelle nicht der freien Collation des Erzbischofs unterliegt, sondern Privatpatronats ist, nach den Grundsätzen des Kirchenrechts aber, auf welche Ihre Bekanntmachung vom 7. Februar c. selbst Bezug nimmt, die General-Vicare wenn auch nicht zur Verleihung von Stellen bischöflicher Collation, so doch unzweifelhaft zur Vornahme der Institntion bei collatio non libera befugt sind.

Hiernach sehe ich mich ausser Stande Ew. Bischöflichen Hochwürden Antrage Folge zu geben.

(gez.) Falk.

An den Weihbischof Herrn Janiszewski, Bischöfliche Hochwürden in Posen.

Die Geldstrafe ist demnächst durch Einbehaltung einer entsprechenden Gehaltsrate gedeckt worden.

II. Die Staatsanwaltschaft beschuldigt den Angeschuldigten, auch nach der durch Urtheil des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 15. April 1874. erkannten Amtsentlassung des vormaligen Erzbischofs von Gnesen und Posen Grafen Ledóchowski den Widerstand gegen die bestehenden Gesetze in verschiedener Weise fortgesetzt haben.

1. Zur Begründung dieser Beschuldigung bezieht sich die Staatsanwaltschaft zuvörderst auf die Thatsache, dass das Metropolitancapitel die unter dem 9. Juni 1874. an dasselbe gerichtete Aufforderung des Ober-Präsidenten, nunmehr, nachdem das auf Amtsentlassung lautende Erkenntniss dem Grafen Ledóchowski am 7. Mai 1874. behändigt worden, unverzüglich zur Wahl eines Capitularvicars für die Erzdiöcese Posen zu schreiten, mittels des in beglaubigter Abschrift vorliegenden von dem Angeschuldigten mit unterzeichneten

Schreibens vom 13. Juni 1874. unter Berufung darauf abgelehnt hat, »dass nach katholischem Kirchenrecht nicht der Fall einer Vacanz des erzbischöflichen Stuhles vorliege, und sich deshalb die Mitglieder des Capitels durch Vornahme der Wahl einer Verletzung des Gewissens und des von ihnen geleisteten Eides schuldig machen würden.« In letzterer Beziehung wird in einer dem Schreiben vom 13. Juni 1874. angeschlossenen, ebenfalls von dem Angeschuldigten mitunterzeichneten und gleichfalls in beglaubigter Abschrift vorliegenden, an die Häuser des Landtags gerichteten Petition des Metropolitancapitels vom 23. März 1874. wörtlich ausgeführt:

»Das bischöfliche Amt ist in der katholischen Kirche göttlichen Ursprungs, die Verleihung desselben erfolgt, ebenso wie dessen Entziehung nur durch die oberste kirchliche Autorität. Klar und bestimmt lehrt diess das Concil von Trient sess. XXIV. c. 5. de ref. Eine nicht auf diesem Wege erfolgte Absetzung eines Bischofs ist daher ohne rechtliche Wirkung auf dessen kirchliche Stellung, und wird hierdurch das zwischen dem Bischof, dem Klerus und den Diöcesanen bestehende Band nicht gelöst. Wir haben durch Ablegung der Professio fidei eidlich gelobt, die Lehren und Satzungen der Kirche insbesondere der Trienter Kirchenversammlung gewissenhaft und treu zu halten und würden uns daher eines Eidbruchs schuldig machen, wenn wir dem . . . . . Gesetzesentwurfe (es ist der Entwurf gemeint, welcher dem Gesetze vom 20. Mai 1874. zu Grunde liegt,) Folge leistend nach staatlicherseits ausgesprochener Absetzung des Bischofs zur Wahl eines Bisthumsverwesers resp. Capitularvicars schreiten wollten. Eine solche Wahl würde überdiess nach dem canonischen Rechte null und nichtig sein und wir selbst, wie der Gewählte, würden in kirchliche Censuren und Strafen verfallen.«

2. Nachdem das Gesetz vom 20. Mai 1874. über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer Gesetzeskraft erlangt hatte, dessen Vorschriften nach §. 19. ebenfalls Anwendung finden sollen, wenn vor dem Tage, an welchem es in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Angeschuldigte, wie er in der gerichtlichen Verhandlung vom 6. October 1874. zugestanden hat, — und zwar nachdem er durch Schreiben des Landraths zu Posen von Massenbach, als des Königlichen Commissarius zur Verwaltung des dem erzbischöflichen Stuhle zu Posen gehörigen und des der Verwaltung desselben unterliegenden Vermögens, vom 9. Juni 1874. von der Amtsentlassung des Grafen Ledóchowski geständlich am 10. dess. Monats Kenntniss erlangt hatte, — am 28. Juni 1874. in der katholischen Pfarrkirche zu Posen, und am 29. Juni dess. Jahres in der Domkirche daselbst einer Menge von Kindern das Sakrament der Firmung gespendet, ohne von seiner Absicht, diess thun zu wollen, dem Ober-Präsidenten der Provinz schriftliche Mittheilung gemacht, und ohne die sonstigen im §. 2. des Gesetzes vom

20. Mai 1874. bezeichneten Bedingungen [zu erfüllen], die nach dem angeführten Gesetz Derjenige zu erfüllen verpflichtet ist, welcher in einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt ist, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1. daselbst angegebenen Art ausüben will. Der Angeschuldigte ist deswegen durch das rechtskräftige Erkenntniss des Königlichen Kreisgerichts zu Posen vom 6. October 1874., in welchem thatsächlich festgestellt ist,

> dass Angeklagter in dem katholischen Erzbisthum Posen, dessen Stuhl erledigt ist, in der Stadt Posen am 28. und 29. Juni 1874. ein mit dem bischöflichen Amte verbundenes Recht, nämlich das der Firmung, welches nicht die Güterverwaltung betrifft, ausgeübt, ohne von dem Willen, dieses Recht auszuüben, dem Ober-Präsidenten der Provinz schriftliche Mittheilung gemacht, den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag dargethan, sich bereit erklärt zu haben, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staats zu befolgen, und ohne diesen Eid geleistet zu haben,

wegen Vergehens gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874. über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer in eine Gefängnissstrafe von sechs Monaten verurtheilt worden.

Dagegen hat das Königliche Kreisgericht zu Posen in dem bezeichneten Erkenntniss nicht für thatsächlich festgestellt erachtet, dass der Angeklagte ausser der Firmung auch noch andere, mit dem bischöflichen Amte verbundene Rechte oder geistliche Verrichtungen in der Erzdiöcese Posen ausgeübt hat.

Durch diese Anführungen erledigt sich auch die Bemerkung des Angeschuldigten in der Beantwortung der von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Posen an ihn gerichteten Aufforderung zur Niederlegung seiner Aemter als Weihbischof und Domherr, dass seine Verurtheilung in dem letzten gegen ihn ergangenen Straferkenntniss nicht wegen unbefugter Vornahme von geistlichen Weihehandlungen, sondern wegen Spendung des h. Sacraments der Firmung erfolgt sei.

Indessen hat die Staatsanwaltschaft in dem gegenwärtigen gegen Dr. Janiszewski eingeleiteten Verfahren den Indicienbeweis für die Behauptung aufgenommen, dass der Angeschuldigte nach der Amtsentlassung des Grafen Ledóchowski, bevor er selbst am 27. Juli 1874., verhaftet wurde, ausser dem Rechte der Firmung auch die sonstigen Rechte des Ordo und der Jurisdictio episcopalis in der Diöcese Posen ohne staatsgesetzlich erlangte Befügniss ausgeübt habe. Die Staatsanwaltschaft verweist in dieser Hinsicht auf folgende Thatsachen:

a. In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 5. August 1874. hat der Angeschuldigte wörtlich zngestanden:

> »Es ist richtig, dass ich einen Auftrag, die geistlichen Bedürfnisse der Erzdiöcese Posen zu befriedigen, etwa im Mai d. J. vom Papste erhalten habe. Darüber ob und inwiefern ich diesen

Auftrag ausgeführt habe, halte ich mich aber nur für schuldig, meinem Auftraggeber Auskunft zu ertheilen.«

In der Verhandlung vom 6. Oktober 1874. hat der Angeklagte erklärt:

»Er räume ferner ein, Ende Mai d. J. durch ein päpstliches Breve den Auftrag erhalten zu haben, die geistlichen Bedürfnisse der Erzdiöcese Posen zu befriedigen, und dass er diesem Auftrage genügt, jedoch verweigere er eine nähere Erklärung über den Inhalt des Breve und über die Art und Weise, wie er in Folge desselben den geistlichen Bedürfnissen der Diöcese genügt.«

»Einen förmlichen Auftrag, das Bisthum Posen zu verwalten, habe er von Niemanden erhalten und sei namentlich nicht zum päpstlichen Delegaten in der Erzdiöcese ernannt worden.«

b. Wie von dem Angeschuldigten ferner in der gerichtlichen Verhandlung vom 6. October 1874. zugestanden worden ist, sind die in Urschrift vorliegenden Akten des Erzbischöflichen General-Consistoriums zu Gnesen in der Ehescheidungsursache der Catharina Orgrodowska wider wider ihren Ehemann bei der Revision in des Angeschuldigten Wohnung gefunden und befindet sich auf Blatt 1. derselben eine Verfügung des genannten Consistoriums in polnischer Sprache, nach welcher die betreffenden Akten dem Angeschuldigten als »Suffraganbischof und apostolischen Delegaten« zur weiteren Veranlassung übersandt worden.

Der Angeschuldigte behauptet nicht zu wissen, wie das erzbischöfliche General-Consistorium zu Gnesen dazu gekommen sei, ihn als apostolischen Delegaten zu bezeichnen.

c. Der von der Staatsanwaltschaft als das officiöse Organ des vormaligen Erzbischofs Grafen Ledóchowski bezeichnete Kuryer Poznański Nro. 136. des Jahres 1874. enthält einen Artikel, welcher in amtlicher Uebersetzung folgendermassen lautet:

»Die hiesigen deutschen Blätter sind der Meinung, dass sich eine heimliche kirchliche Regierung gebildet habe, und kommen dabei auf verschiedene unsinnige Vermuthungen. In der katholischen Kirche sind uns dergleichen Dinge unbekannt. Ohne eine Leitung kann es nicht bleiben, es geziemt sich nicht, die Hände in den Schooss zu legen, übrigens maasst sich die weltliche Behörde noch nicht das Recht an in die rein kirchlichen Angelegenheiten einzuschreiten, und beabsichtigt nur auf Grund der Maigesetze die Vermögensverwaltung zu übernehmen; etwas anderes ist jedoch die Leitung nach den genauen Vorschriften des canonischen Rechts, und etwas anderes sind die ausserordentlichen Maassregeln nach dem Revolutions-Modell.

Wie allgemein bekannt, ist jetzt der Bischof Janiszewski im Besitz der Verwaltung der Erzdiöcese Posen, während der Domherr Korytkowski die Verwaltung der Erzdiöcese Gnesen leitet. Wenn beide in Freiheit bleiben, wird kein Wechsel stattfinden, sollten

sie verhaftet werden, so wird in Gemässheit der kirchlichen Vorschriften und auf eine regelrechte Weise ein jeder von ihnen besonders vertreten werden. Wir glauben, dass diess sogar im Lager unserer Gegner bei Leuten von gutem Glauben bekannt ist, die Anderen thun dasselbe was heftige und leidenschaftliche Leute stets gethan haben: sie kämpfen vermittelst der Lüge und schrecken. Habeant sibi.«

Die Staatsanwaltschaft hält es hiernach für zweifellos, dass der Angeschuldigte nach der Amtsentlassung des Grafen Ledóchowski den Staatsgesetzen zum Trotz zufolge päpstlichen Auftrags die geheime Leitung der Diöcese in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten übernommen habe.

A. Die formellen Voraussetzungen, von welchen die §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. die Entlassung aus dem Amte abhängig machen, sind vorhanden. Dass die Stellung der Weihbischöfe als Kirchenamt, sie selbst also als Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873. anzusehen sind, kann nicht bezweifelt werden. Zwar üben sie nur im Auftrage und statt des Diöcesanbischofs die Jura ordinis desselben aus, aber der Kreis der ihnen übertragenen Befugnisse hat sich fixirt und sie sind insbesondere in Preussen eine ständige Institution geworden, deren fortdauernde Unterhaltung der Staat in der Bulle De salute animarum §. Inspectis autem und Super publicis regni silvis zu Grunde liegenden Vereinbarung mit dem römischen Stuhle übernommen hat.

Vergl. Hinschius, Kirchengesetze des Jahres 1873. S. 102.

Das gegenwärtige Verfahren ist gerichtet auf die Entlassung des Angeschuldigten aus den Aemtern eines Weihbischofs der Erzdiöcese Posen und als Domherr an der Metropolitankirche zu Posen, also aus Aemtern, auf welche, weil sie innerhalb einer, dem preussischen Staatsgebiete angehörigen Diözese der römisch-katholischen Kirche bekleidet werden, die aus der staatlichen Kirchenhoheit der Krone Preussen hervorgegangene Gesetzgebung, insbesondere das für den »Umfang der Monarchie« erlassene Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten Anwendung findet; dagegen lässt das gegenwärtige Verfahren das kirchenamtliche Verhältniss, in welchem sich der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als Bischof in partibus infidelium zu seinem Titularbisthum Eleusis befindet, unberührt.

Hinsichtlich der Frage, ob der Angeschuldigte im Sinne des §. 25. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. »unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reiches steht,« war sowohl seine Stellung als Weihbischof der Erzdiöcese Posen, wie als Domherr zu Posen in Betracht zu ziehen.

Anlangend die erstere Stellung, fallen folgende Momente ins Gewicht:

Nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts

Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. II. S. 178. ff.

Schulte, System des kath. Kirchenrechts §. 42.

Richter-Dove, Kirchenrecht 7. Aufl. §. 139.

sind die Weihbischöfe bestimmt, den residirenden Bischöfen, in deren Diöcese sie auf deren Antrag von dem Papst deputirt werden, bei der Verwaltung der Pontificalhandlungen Aushülfe zu leisten, weshalb sie als episcopi *auxiliares* oder *suffraganei* (im römischen Sinne) bezeichnet werden; um die Pontificalien in dem Sprengel des Diöcesanbischofs, dem sie durch die päpstliche Anordnung als Weihbischof beigeordnet sind, ausüben zu dürfen, bedürfen sie ausser der päpstlichen Ernennung zum Suffragan auch noch des (allgemein oder aber für gewisse Fälle speciell zu ertheilenden) Auftrags ihres Diöcesanbischofs, welchen der letztere zurückzuziehen befugt ist. Da sie jedoch nicht bloss in ihrer Eigenschaft als Titularbischöfe, sondern auch als Weihbischöfe ihre canonische Mission vom Papste erhalten, muss auch nach katholischem Kirchenrecht, wie hinsichtlich anderer Bischöfe,

C. 2. X. de translat. episc. I. 7., conc. Trid. Sess. XIII. c. 8. de ref., Sess. XXIV. c. 5. de ref.

F. Kober, Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchl. Rechts, Tübingen 1867. S. 463.

Richter-Dove, Kirchenrecht §. 225.

so auch hinsichtlich der episcopi suffraganei im römischen Sinne die Befugniss zur Deposition ausschliesslich dem Papste, nicht aber ihrem Diözesenbischofe zugeschrieben werden, was auch durch den anerkannten Grundsatz des katholischen Kirchenrechts,

Benedict XIV. De synodo dioecesana lib. XIII. c. 14. Nr. 9. sqq.

Hinschius, Kirchenrecht II. S. 180.

dass der Diöcesanbischof seinem Weihbischof das demselben ausgesetzte Jahrgehalt auch im Falle des Widerufs des ihm zur Ausübung der Pontificalien ertheilten Auftrags zu entziehen nicht befugt ist, seine Bestätigung empfängt. Dass die angegebenen kirchenrechtlichen Gesichtspunkte auch bei der Ernennung des Angeschuldigten zum Weihbischof der Erzdiözese Posen zum Ausdruck gekommen sind, ergiebt sich aus der in beglaubigter Abschrift vorliegenden päpstlichen Provisionsbulle de dato Romae apud Sanctum Petrum a. 1871. VIto. Kal. Julii, in welcher es wörtlich heisst:

»Et insuper Tibi ut ad dictam Eleusin. Ecclesiam quamdiu illa ab Infidelibus detinebitur accedere et apud illam personaliter residere minime tenearis nec non postquam Munus Consecrationis praefatum susceperis ut in Ecclesia et Archidioecesi Posnanien. dummodo ad id per venerabilem etiam Fratrem Nostrum modernum et pro tempore existentem Archiepiscopum Posnanien. requisitus fueris ac de ejus speciali licentia et consensu Pontificalia officia exercere libere et licite valeas, ***Aposto-***

lica auctoritate prefata tenore presentium ... *indulgemus. Teque in suffraganeum* dicti moderni et pro tempore existentis Archiepiscopi Posnanien. *cum plena libera* et *omnimoda potestate et auctoritate, omnia et singula que ad hujusmodi Suffraganeatus officium spectant* et pertinent *in Ecclesia et Archidioecesi Posnanien.* hujusmodi *gerendi et exercendi* juxta Decretum Congregationis Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium rebus consistorialibus proposite a Nobis approbatum *Apostolica Auctoritate* prefata ipsarum tenore presentium *constituimus et deputamus nec non consuetam Congruam* eidem Suffraganeatui jam attributam Auctoritate et tenore premissis *Tibi assignamus.* Preterea Tibi ut statum tuum *juxta Pontificalis dignitatis exigentiam* decentius tenere valeas de alicujus subventionis auxilio providere ac specialem gratiam facere volentes deque Apostolice potestatis plenitudine tecum ut etiam, postquam in vim provisionis et prefectionis prefatarum pacificam possessionem seu quasiregiminis et administrationis prefate Ecclesie Eleusin. assequutus fueris ac Munus Consecrationis prefatum susceperis, Canonicatum et Prebendam Metropolitane Ecclesie Posnanien. quos ut accepimus in presens obtines, ut prius quoad vixeris, etiam munere prefato Tibi impenso, una cum dicta Ecclesia Eleusin., quamdiu illi prefueris dictoque suffraganeatus officio postquam illud exercere inceperis retinere libere et licite valeas, Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ac Eleusin. et Posnanien. Ecclesiarum etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis nequaquam obstantibus earumdem tenore presentium de specialis dono gratie dispensamus, Decernentes propterea Canonicatum et Prebendam prefatos minime vacare« cet.

Die angeführten Momente ergeben, dass keine kirchliche Behörde innerhalb des deutschen Reiches, vielmehr nur der Papst competent gewesen wäre, gegen den Angeschuldigten in seiner Eigenschaft als Weihbischof der Erzdiöcese Posen die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus diesem Amte einzuleiten. Selbst wenn indessen hiernach noch ein Zweifel zurückbliebe, dass der Weihbischof der Erzdiöcese Posen als solcher unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reiches steht, so würde doch, da der erzbischöfliche Stuhl zu Posen zur Zeit in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, für das gegenwärtige Verfahren feststehen, dass der Angeschuldigte zur Niederlegung seines Amtes als Weihbischof aufzufordern war.

Anlangend ferner das Amt, welches der Angeschuldigte als Domherr an der Metropolitankirche zu Posen bekleidet, so unterliegt es zwar an sich keinem Zweifel, dass die Mitglieder des Capitels dem Depositionsrechte des Bischofs unterliegen.

C. 13. X. de officio de ordinar. I. 31.

Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. de ref., c. 5. de ref., Sess. XIV.

vgl. mit Sess. XXV. c. 6. de ref., Kober, Deposition S. 323.

Indessen ist, wie erwähnt, der erzbischöfliche Stuhl zu Posen, welchem der Angeschuldigte hiernach in seiner Eigenschaft als Domherr an der Metropolitankirche daselbst unterstehen würde, durch die von dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten unter dem 15. April 1874. erkannte Entlassung des Grafen von Ledóchowski aus seinem Amte als Erzbischof von Gnesen und Posen zur Zeit erledigt, denn die Entlassung aus dem Amte durch gerichtliches Urtheil hat nach §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. die Erledigung der Stelle zur Folge. Steht sonach der Angeschuldigte auch in seiner Eigenschaft als Domherr der Metropolitankirche zu Posen seit der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles zu Posen unter keiner kirchlichen Behörde des deutschen Reiches, so musste, wie geschehen, gemäss §. 25. des angeführten Gesetzes, dem Antrage der Staatsbehörde, das Verfahren auf Entlassung aus seinen in Preussen bekleideten kirchlichen Aemtern einzuleiten, die Aufforderung desselben zur Niederlegung seiner Aemter, wie als Weihbischof, so auch als Domherr Seitens des Oberpräsidenten der Provinz Posen vorausgehen. Der genannte Oberpräsident war auch zuständig, den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zum Zweck der Amtsentlassung durch gerichtliches Urtheil bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu stellen.

Ebenso sind die Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet. Die Competenz des Gerichtshofs steht durch die §§. 26. und 30. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. fest; die Verwahrung des Angeschuldigten gegen dieselbe in dem Schreiben vom 3. März 1876. entbehrt der rechtlichen Begründung. Die Voruntersuchung ist dem §. 27. des erwähnten Gesetzes entsprechend angeordnet und geführt worden. Der Angeschnldigte ist unter Mittheilung der Anschuldigungsschrift vom 8. Januar d. J. zur mündlichen Verhandlung vom 11. April d. J. vorgeladen. Die Ladung ist ihm den gesetzlichen Vorschriften gemäss behändigt.

Da der Angeschuldigte in der Sitzung vom 11. April d. J., der Vorladung ungeachtet, nicht erschienen war, war der gestellten Verwarnung gemäss nach Lage der Verhandlungen zu erkennen.

§. 19. 30. des angeführten Gesetzes.

Dabei war der Gerichtshof nicht in der Lage, auf die Ausführungen der von dem Angeschuldigten eingereichten schriftlichen Beantwortung der Anschuldigungsschrift de dato Posen den 30. März 1877., praes. 5. April d. J., Rücksicht zu nehmen. Denn nach §§. 18. 20. 30. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. hat die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Mit dieser Vorschrift des Gesetzes, welche für das Verfahren vor dem Gerichtshof das Princip der Unmittelbarkeit sanctionirt hat, würde es aber nicht im Einklang stehen, wenn Schriftsätze als geeignet erachtet würden, an Stelle der mündlichen Vorträge

der Parteien im Termine zur mündlichen Verhandlung zur Unterlage der Entscheidung zu dienen.

B. Die von der Staatsanwaltschaft aufgestellten Behauptungen, soweit sie rein thatsächlicher Natur, sind bis zur richterlichen Ueberzeugung für erwiesen zu erachten. Denn

1. die mit den Behörden gepflogene Correspondenz ist eine amtliche und liegt in den betreffenden Akten urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift vor;

2. dasselbe gilt von den zur Sprache gebrachten Straferkenntnissen und Protokollen verschiedener Behörden;

3. der Anklage dienen zur Grundlage besonders mehrere gerichtliche Untersuchungen, welche bei den zuständigen Strafgerichten wegen Verletzung der kirchenpolitischen Gesetze von 1873. und 1874. gegen den Angeschuldigten geschwebt und zu wiederholten Verurtheilungen desselben geführt haben. Die in den betreffenden Untersuchungsakten vorliegenden gerichtlichen Zugeständnisse des Angeschuldigten gewähren im Zusammenhang mit den sonstigen Kundgebungen desselben über seine Stellung gegenüber den kirchenpolitischen Gesetzen des Staates die Ueberzeugung von der Richtigkeit der zugestandenen Thatsachen; die Glaubwürdigkeit der in diesen Untersuchungen eidlich vernommenen Zeugen unterliegt keinem Bedenken. Die in polnischer Sprache ergangenen Kundgebungen, bezw. Verfügungen des Angeschuldigten, sind soweit sie für das gegenwärtige Verfahren in Betracht kommen, dem Gerichtshofe in einer von einem vereidigten Dolmetscher gefertigten deutschen Uebersetzung verlesen worden; dasselbe gilt von den, in dem in polnischer Sprache erscheinenden Kuryer Poznański veröffentlichten Kundgebungen, an deren Echtheit bezw. wesentlicher inhaltlicher Richtigkeit sowohl Mangels einer erfolgten Berichtigung Seitens der betreffenden Spitzen der geistlichen Diöcesanverwaltung der Erzdiöcese, als auch mit Rücksicht auf den offenkundigen Character dieses Blatts als officiösen Organs derselben ein begründeter Zweifel nicht gestattet ist.

Uebrigens lässt auch der Inbegriff der Verhandlung erkennen, dass der Angeschuldigte nicht sowohl Willens ist, diejenigen Thatsachen zu bestreiten, welche ihm von der Anklage als Verletzungen der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze zur Last gelegt werden; als vielmehr nur den aus jenen Thatsachen hergeleiteten Beschuldigungen sein vermeintliches Recht zu dem von ihm beobachteten Verhalten entgegensetzt.

Was nämlich den Widerstand betrifft, den er der Durchführung der Preussischen auf das Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche bezüglichen Gesetze des Jahres 1873. bezw. 1874. geleistet hat, so geht er in seinen Erklärungen über seine Stellung zu der bezeichneten Gesetzgebung von dem Grundgedanken aus, dass er dieselbe anzuerkennen, bezw. an seinem Theile zu ihrem Vollzuge in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise mitzuwirken nicht im Stande

sei, weil diese Gesetze nach der von ihm für sein eigenes Verhalten für maassgebend erklärten Auffassung des preussischen Episcopats eine Verletzung der der Kirche nach göttlicher Anordnung zustehenden Rechte und Freiheiten in sich schliessen sollen.

Die sogenannten Maigesetze der Jahre 1873. und 1874. sind auf verfassungsmässigem Wege zwischen den gesetzgebenden Factoren vereinbart, von Seiner Majestät dem Könige vollzogen und auf Allerhöchsten Befehl gemäss Artikel 45. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. durch die Gesetzsammlung verkündigt worden. Darum greift hier die Bestimmung im Artikel 106. der Verfassungs-Urkunde Platz:

»Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.«

Der Angeschuldigte ist, wie jeder andere Unterthan, dem Gesetz unterworfen.

Einleitung zum A.L.R. §. 22.

Nach dem A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 13. ist ferner jede Kirchengesellschaft verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht wider die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzupflanzen, und nach §. 134? angeführten Titels sind alle Oberen der Geistlichkeit dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

Dazu hat der Angeschuldigte die Pflichten gegen die Obrigkeit in dem am 2. December 1843. feierlich geleisteten Huldigungseide noch besonders bekräftigt und insbesondere gelobt, der ihm anzuvertrauenden christlichen Gemeine als Geistlicher in der Erfüllung dieser Pflichten mit gutem Beispiele voranzugehen.

Der Gerichtshof hat bei der Beurtheilung des von preussischen Bischöfen der Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze der Jahre 1873. und 1874. entgegengesetzten Widerstandes bereits wiederholt Veranlassung genommen, den von dem Episcopat, unter Zustimmung des gegenwärtigen Oberhaupts der römisch-katholischen Kirche, vertretenen Standpunkt in Erörterung zu ziehen, von welchem die souveräne Berechtigung der Staatsgewalt, über die Begrenzung des der kirchlichen Autonomie innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung des Staates zu überlassenden Gebietes rechtlich endgültig zu entscheiden, bestritten und dagegen (wenigstens in dem Verhältniss zur preussischen Staatsgewalt) für die römisch-katholische Kirchengewalt das einseitige Entscheidungsrecht über die Begrenzung der beiderseitigen Rechtssphären in Anspruch genommen wird. Dabei ist dargethan worden, dass diese Prätension mit dem für die Entscheidungen preussischer Gerichte über die Verbindlichkeit preussischer Gesetze für preussische Unterthanen allein maassgebenden preussischen Staatsrechte im schroffsten Gegensatze steht. Es ist aber zugleich von dem Gerichtshof ausgeführt worden, wie die erwähnten

preussischen kirchenpolitichen Gesetze den in der landrechtlichen Gesetzgebung anerkannten und in der Verfassungs-Urkunde Art. 12. verbürgten Grundsatz der Gewissenfreiheit auch nicht entfernt angetastet haben, dass vielmehr die Staatsgewalt in Bethätigung der durch die Principien legislativer Ethik geforderten Selbstbeschränkung sich begnügt hat, den Kirchen aus dem Gesichtspunkte der Kirchenhoheit ihr eigenthümliches Lebensgebiet zu begrenzen, während sie andererseits nicht nur die Freiheit des Bekenntnisses der christlichen und insbesondere auch der katholischen Religion nach wie vor gewährleistet und die selbstständige Entwicklung des rein religiösen und innerkirchlichen Lebens sich ungehemmt vollziehen lässt, sondern auch die christlichen Kirchen nach wie vor in ihrer geschichtlich begründeten Stellung als Corporationen des öffentlichen Rechts anerkennt und schützt. Hiernach ist es aber nicht nur rechtlich zweifellos, dass der Angeschuldigte sein Zuwiderhandeln gegen die kirchenpolitischen Gesetze des Staates nicht mit dem Einwande, dass er dabei nur in Ausübung einer Gewissenspflicht gehandelt, gegen die Folgen, welche jene Gesetze selbst an ihre Verletzung knüpfen, zu decken vermag, sondern die ihm zur Last fallenden wiederholten Gesetzesverletzungen werden ihm als um so schwerere zugerechnet werden müssen, je entschiedener eine unbefangene Würdigung des Inhalts der fraglichen Gesetzgebung ergiebt, dass dieselbe in das eigentlich religiöse Gebiet, den Glauben und den inneren Gottesdienst hinüberzugreifen durchaus vermieden hat, so dass das gesetzwidrige Verhalten, dessen Rechtfertigung hier durch die Geltendmachung christlicher Gewissenspflicht versucht wird, vielmehr nur auf die Auflehnung eines subjectiv willkürlichen Standpunktes gegen die objective sittliche Ordnung des Rechts zurückgeführt werden kann. Es war bei Beurtheilung des betreffenden Einwandes ferner zu berücksichtigen, dass die geistliche Laufbahn des Angeschuldigten unter der Herrschaft der landrechtlichen Gesetzgebung über das Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche zu einer Zeit begonnen hat, in welcher er nicht einmal zur Subdiakonatsweihe ohne ausdrückliche Zulassung der Staatsregierung und ohne eidliche Verpflichtung gegenüber dem Staat zu gelangen vermochte, und dass ihm nicht entgangen sein kann!, dass der preussische Episcopat und die ihm untergebene katholische Geistlichkeit dem die Kirchengewalt weit mehr als die Maigesetze, beschränkenden älteren preussischen (erst im Jahre 1848. abgeänderten) Staatskirchenrecht den gesetzlichen Gehorsam zu leisten sich in ihrem Gewissen nicht behindert erachtet haben; dass endlich, was als Inhalt der Gewissenspflicht hingestellt wird, von dem Angeschuldigten einer von Anderen vorgezeichneten, und von ihm für unbedingt maassgebend erachteten Beurtheilung entlehnt ist. Hiernach kann also dem bezeichneten Einwand nicht die geringste Bedeutung beigemessen werden.

Der Angeschuldigte kann sich ferner auch nicht, wie er mehrfach gethan, auf den von ihm dem Erzbischof, beziehentlich dem

Papste als dem Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche geschuldeten, bezw. schuldigen Gehorsam berufen, um sich gegen die durch seine Verletzungen der Staatsgesetze verwirkten strafrechtlichen bezw. staatlich-disciplinarischen Folgen zu schützen. Denn war auch der Angeschuldigte, wie andere Geistliche der Diöcese, dem vormaligen Erzbischofe von Posen bis zu der gegen den letzteren erkannten Amtsentlassung Ehrfurcht und in Angelegenheiten des geistlichen Amtes Gehorsam schuldig,

§. 122. A.L.R. Thl. II. Tit. 11.,

so reichte diese Pflicht doch nur so weit, als deren Erfüllung mit den Gesetzen des Staates, denen Bischöfe ebenso, wie die ihnen untergebenen Geistlichen und wie jeder andere Unterthan des Staates unterworfen sind, vereinbar ist. Nach strafrechtlichen Grundsätzen macht sich nicht bloss der Vorgesetzte, welcher durch Missbrauch des auf einem rechtlich begründeten Subordinationsverhältniss beruhenden Ansehens den Untergebenen zu strafbaren Handlungen veranlasst, als Anstifter selbst strafbar,

§. 48. des Reichsstrafgesetzbuchs,

sondern auch der Untergebene wird dadurch weder von der Verantwortlichkeit für die im Gehorsam gegen den Vorgesetzten vorgenommenen gesetzwidrigen Handlungen, noch von den durch diese verwirkten Strafen, bezw. disciplinarischen Folgen befreit. Hinsichtlich des Untergebenen muss aber die gleiche Verantwortlichkeit auch dann Platz greifen, wenn derselbe gesetzwidrige Handlungen im Gehorsam nicht gegen einen den inländischen Gesetzen unterworfenen geistlichen Oberen, sondern gegen das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche begangen hat, weil die Pflicht der Obedienz, welche für die römisch-katholischen Geistlichen gegenüber dem auswärtigen Oberhaupte ihrer Kirche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts begründet ist, die aus der Souveränität der Staatsgewalt folgende Unterwerfung der Unterthanen unter die inländischen Gesetze nicht aufzuheben oder zu beschränken vermag. An den angegebenen Grundsätzen wird auch dadurch nichts geändert, dass der Angeschuldigte im Jahre 1866. nach dem in seinen Personalakten urschriftlich vorliegenden Juramentum pro Institutione zu der ihm verliehenen Domherrnstelle im Metropolitancapitel zu Posen sich eidlich mit den Worten verpflichtet hat,

> »quod Celsissimo ac Reverendissimo Moderno Archiepiscopo Gnesnensi et Posnaniensi, Ejusque futuris in Archiepiscopatu Successoribus, omnem obedientiam et reverentiam praestabo,«

und ebenso wenig dadurch, dass er bei seiner Consecration dem Papste den Obedienzeid der Bischöfe geleistet hat, entsprechend der ihm in der angeführten päptlichen Provisionsbulle wörtlich dahin gemachten Auflage:

> »Intendentes Tibi ut a quocumque quem malueris Catholico Antystite (sic!) gratiam et communionem Sedis Apostolice habente, accitis et in hoc sibi adsistentibus duobus vel tribus aliis

Catholicis Episcopis vel Archiepiscopis similes gratiam et communionem habentibus, Munus Consecrationis recipere libere valeas, ac eidem Antystiti ut *recepto prius per Eum a Te Nostro et Romane Ecclesie Nomine fidelitatis debite solito juramento* juxta formam, quam sub Bulla Nostra mittimus introclusam, Munus ipsum Auctoritate Nostra Tibi impendere licite possit plenam et liberam facultatem respective concedimus per presentes.«

Denn auch die eidlich übernommene Treuverpflichtung gegen Dritte vermag die allgemeine, von dem Angeschuldigten überdiess bereits in einem früheren Zeitpunkte ebenfalls beschworene Unterthanenpflicht nicht zu beschränken, kraft deren alle preussische Unthanen den preussischen Gesetzen gleichen Gehorsam schulden.

Prüft man nun das Verhalten des Angeschuldigten im Einzelnen, so kann allerdings a. von den in der thatsächlichen Darstellung erwähnten Kundgebungen, durch welche der Angeschuldigte seinen Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze öffentlich angekündigt hat,

1. die Unterschrift der von dem Metropolitancapitel zu Posen im Februar 1873. an den damaligen Erzbischof gerichteten Ergebenheitsadresse (oben unter I. 1.), weil sie der Zeit vor dem Inkrafttreten der Maigesetze des Jahres 1873. angehört, nicht als eine strafbare Handlung auf Grund der letzteren aufgefasst werden. Denn nach §. 14. der Einleitung zum A.L.R. können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Nur für die Würdigung der Stärke des von ihm später geleisteten Widerstandes darf diese Urkunde in Betracht gezogen werden.

2. So lange ferner das spätere Gesetz vom 20. Mai 1874. einen blossen Gesetzentwurf darstellte, waren die Mitglieder des Metropolitancapitels, also auch der Angeschuldigte, berechtigt, denselben vom römisch-katholischen Standpunkte aus der freiesten Beurtheilung zu unterwerfen, und wenn sie diess in der an die Häuser des Landtags gerichteten Petition vom 23. März 1874. gethan haben, so übten sie darin nur ein, überdiess durch Art. 32. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. allen Preussen noch besonders verbürgtes Recht aus, und auch die Form der Petition unter einem Gesammtnamen findet im vorliegenden Falle in dem angeführten Verfassungsartikel ihre gesetzliche Rechtfertigung, da die Corporationseigenschaft des Metropolitancapitels zu Posen, als eines vom Staate aufgenommenen Stiftes nach §. 939. 940. A.L.R. Thl. II. Tit. 11. nicht in Zweifel gezogen werden kann. Dagegen muss

3. eine die öffentliche Ordnung gefährdende Verletzung der geistlichen Amtspflicht darin gefunden werden, dass der Angeschuldigte mit anderen Mitgliedern des Metropolitancapitels aus einer Verurtheilung des damaligen Erzbischofs wegen einer strafbaren Handlung

die Veranlassung genommen hat, demselben in einer feierlich überreichten und demnächst veröffentlichten Adresse in demonstrativer Weise die Zustimmung zu dem von ihm der Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze geleisteten Widerstande auszudrücken (oben I. 4.). Denn wenn die Staatsgesetze jede Kirchengesellschaft für verpflichtet erklären, ihren Mitgliedern den Gehorsam gegen die Gesetze einzupflanzen (§. 13. A.L.R. Thl. II. Tit. 11.), so kann der hohen und einflussreichen Stellung, welche in der katholischen Kirchenverfassung die Domcapitel einnehmen, die den Bischof in dem Regiment der Diöcese zu unterstützen berufen sind,

§. 1031. ff. A.L.R. Thl. II. Tit. 11.

nicht bezweifelt werden, dass es zu den amtlichen Pflichten der Mitglieder der Capitel gehört, an ihrem Theile dazu beizutragen, dass der Geist des Gehorsams gegen die Gesetze, nicht aber der der Auflehnung gegen dieselben unter den Diöcesanen verbreitet werde. War die in Rede stehende Kundgebung geeignet, den Diöcesanen den Widerstand gegen die Staatsgesetze als eine der Nacheiferung würdige Handlungsweise erscheinen zu lassen, so trifft insbesondere den an der Demonstration herrvorragend betheiligten und durch seine hohe kirchliche Stellung vor anderen Domherren ausgezeichneten Angeschuldigten dafür die Verantwortung.

Der Angeschuldigte hat aber ferner b. den Widerstand gegen die Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze auch durch die That und zwar vor wie nach der Amtsentlassung des vormaligen Erzbischofs von Posen bekundet. Er hat zuvörderst

1. in dem Schreiben vom 26. September 1873. (s. oben I. 2.) in seiner damaligen Eigenschaft als General-Vicar (vicarius in spiritualibus) des Erzbischofs. in welcher Eigenschaft ihm die Vertretung des (übrigens zu jener Zeit durch Kränklichkeit an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte behinderten) Erzbischofs in allen auf die geistliche Regierung bezüglichen jurisdictionellen Functionen oblag, dem Religionslehrer Schröter mit der in dem erwähnten Schreiben enthaltenen Verweisung auf die Excommunicatio major latae sententiae ein Zuchtmittel angedroht, welches nicht dem rein religiösen Gebiete angehört und nicht bloss die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchengesellschaft betrifft. Denn die Excommunicatio major ist zunächst nicht Ausschliessung aus der Kirche, sondern nur von der Gemeinschaft ihrer Gnaden und Segnungen und den Rechten der Mitgliedschaft. Der Gebannte gilt als ein, wenn auch krankes Glied der Kirche, das von den Pflichten gegen dieselbe nicht frei wird. Andererseits beschränken sich nach katholischem Kirchenrecht die Folgen der Excommunicatio major nicht darauf, dass der Gebannte (wenigstens was die activen Rechte, im Gegensatze zu den bloss passiven Verpflichtungen und zu der Unterwerfung unter die Kirchengesetze, betrifft) von aller Gemeinschaft der Gläubigen und von der Theilnahme an allen Segnungen ausgeschlossen wird, deren

Trägerin die Kirche ist, sondern es ist auch selbst durch die mildernden Bestimmungen der Constitution Pius IX. Apostolicae sedis vom 12. October 1869. das kirchliche Verbot des freiwilligen gesellschaftlichen Verkehrs mit namentlich Excommunicirten nicht beseitigt worden. Der römische Commentator der angeführten päpstlichen Constitution sagt ausdrücklich: »Ecclesia se negat excommunicatis, qui dicuntur vitandi, *in civili consortio*, prohibens fidelibus communicationem cum iisdem.«

Das kirchliche Verfahren, welches durch die canonischen Monitionen gegen den ipso jure Gebannten eingeleitet wird, zielt eben darauf ab, durch die richterliche Constatirung der Thatsache, dass die Excommunicatio latae sententiae in Beziehung auf die bestimmte Person eingetreten ist, diese zum Excommunicatus vitandus zu machen. Sonach hat die namentlich verhängte, bezw. declarirte Excommunicatio major immer noch die Bedeutung einer in die Beziehungen der bürgerlichen Gesellschaft hinübergreifenden Maassregel und alle Milderungen, welche das Verbot des Umgangs mit Gebannten seit dem Concil von Constanz erfahren hat, haben nur den Zweck verfolgt, den Gläubigen eine Gnadenbezeugung und Gewissenserleichterung durch Gestattung des Verkehrs mit dem nicht speciell durch ein publicirtes Urtheil gekennzeichneten Gebannten zu gewähren, nicht dem letzteren irgend eine Vergünstigung zu Theil werden zu lassen.

Kober, Der Kirchenbann S. 266. 376. ff.

Richter-Dove, Kirchenrecht §. 214.

Hinschius, Die preuss. Kirchengesetze des Jahres 1873 S. 13. ff.

Steht hiernach fest, dass die Excommunicatio major kein rein kirchliches Zuchtmittel ist, sondern weil in die bürgerliche Rechtssphäre mit ihrer vernichtenden Wirkung hinübergreifend, sich als ein (nach §. 1. des Gesetzes über die Grenze des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel) staatlich unzulässiges Zuchtmittel darstellt, dessen Androhung durch Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche den Thatbestand eines nach §. 5. des angef. Gesetzes strafbaren Vergehens bildet, so ist ferner dem Strafrichter auch darin beizutreten, dass er in dem Vorerkenntniss vom 9. März 1874. den Angeschuldigten als Thäter der in Rede stehenden, den Thatbestand des Vergehens gegen §§. 1. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873. erfüllenden strafbaren Handlung schuldig erkannt hat. Es erlangt nämlich zwar der General-Vicar als Stellvertrer des Bischofs in Sachen der Jurisdiction die Befugniss, über die Diöcesanen die Excommunication zu verhängen, nur kraft speciellen Auftrags des Bischofs,

C. 2. de officio vicarii in VIto. I. 13.

Kober, Kirchenbann S. 74.

Hinschius, Kirchenrecht Bd. II. Abth. 1. S. 214.,

und auch der Angeschuldigte hat, indem er dem Religionslehrer

Schröter die Excommunicatio major androhte, kraft speciellen Auftrags des vormaligen Erzbischofs von Posen gehandelt, welcher letztere das betreffende Schriftstück selbst verfasst und dessen Vollziehung durch den Angeschuldigten angeordnet hat. Allein der Angeschuldigte hat, indem er das Schreiben vom 26. September 1873., wie mit dem Strafrichter als feststehend erachtet werden muss, in Kenntniss von dessen Inhalt, als stellvertretendes Organ der durch den Erzbischof von Gnesen und Posen repräsentirten Behörde vollzog und, wenn auch nur im gewöhnlichen Geschäftsgange, die Absendung an den Adressaten veranlasste, das Vergehen, welches, ehe seine eigene thätige Mitwirkung eintrat, nur vorbereitet war, verübt und vollendet. Denn er hat die zum Thatbestande erforderliche Handlung, die Androhung des staatlich unzulässigen Zuchtmittels mit der in dem Strafgesetz vorausgesetzten Willensrichtung bewirkt, wenn er auch dabei einem fremden Einflusse gefolgt sein mag. Von einem so hoch gestellten Beamten der bischöflichen Kirchenregierung, wie ein General-Vicar ist, muss angenommen werden, dass er im vollen Bewusstsein von der Bedeutung seiner Handlung und von der sich daraus ergebenden Verantwortlichkeit ein Schriftstück von solcher Tragweite vollzogen hat, und kann der General-Vicar, der kraft bischöflichen Special-Mandats das bischöfliche Censurrecht in einem von ihm vollzogenen behördlichen Erlasse ausübt, nicht als ein blosses Werkzeug in der Hand seines Bischofs erachtet werden. Dass der Angeschuldigte sich aber auch im vorliegenden Falle nicht mit der Berufung auf den dem vormaligen Erzbischofe geschuldeten Gehorsam gegen die straf- und disciplinarrechtlichen Folgen seiner gesetzwidrigen Handlung zu schützen vermag, folgt aus dem bereits oben erörterten allgemeinen Gesichtspunkte.

Dagegen hat der Strafrichter die Frage verneint, dass in dem Schreiben des Angeschuldigten vom 26. September 1873. zugleich der Thatbestand eines Vergehens gegen §. 3. Nr. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1873. enthalten sei, was mit Berufung darauf behauptet worden war, dass die Androhung der Excommunication auch zu dem Zwecke erfolgt sei, um den Schröter zur Unterlassung der Anerkennung der Gesetze vom 11. 12. und 13 Mai 1873. zu bestimmen. Wenn nun auch für die negative Entscheidung der dem Strafrichter vorliegenden Frage der Anwendbarkeit des angef. §. 3. Nr. 1. auf den Inhalt des Schreibens vom 26. September 1873. ein durchschlagender Grund dem Satze zu entnehmen war, dass die Gesetze des Staates alle Mitglieder desselben nur zu ihrer Befolgung verbinden, dass sie es dagegen, die Erfüllung dieser Pflicht vorausgesetzt, für gleichgültig erachten, ob die Staatsbürger die Gesetze überdiess anerkennen, so wird doch der Umstand, dass der Angeschuldigte in dem erwähnten Schreiben die von den Unterzeichnern der Adresse des Herzogs von Ratibor kundgegebene ausdrückliche Billigung der im verfassungsmässigen Wege erlassenen und verkündeten, mithin für alle Unterthanen verbindlichen kirchenpolitischen Gesetze unter Entstellung

ihres Inhalts als ein schweres, mit der grossen Excommunication zu ahnendes kirchliches Vergehen behandelt, für die staatliche Beurtheilung der Stärke und Gefährlichkeit des von dem Angeschuldigten selbst der Durchführung dieser Gesetze geleisteten Widerstandes nicht ausser Acht gelassen werden können. Es ist ferner

2. auf Grund eines strafgerichtlichen Untersuchungsverfahrens, dessen thatsächliche Feststellung zu Bedenken keinen Anlass giebt, der Angeschuldigte durch rechtskräftiges Erkenntniss der Theilnahme an der gesetzwidrigen Uebertragung eines geistlichen Amtes in zwei und zwanzig Fällen, verübt in seiner damaligen amtlichen Stellung als General-Vicar der Erzdiöcese, für schuldig erkannt und deshalb bestraft worden (oben I. 3.). Es war

3. der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als General-Vicar der Erzdiöcese gesetzlich verpflichtet, der an ihn nach Verhaftung des Erzbischofs vom Ober-Präsidenten gerichteten Aufforderung zur gesetzmässigen Wiederbesetzung der vacanten Pfarrstelle zu Filehne nachzukommen, was er indessen verweigert hat (oben I. 5.).

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht einmal um einen Act, zu dessen Ausübung der General-Vicar nach kirchlichem Recht einer speciellen Ermächtigung des Bischofs bedurft haben würde.« Denn die Pfarrstelle zu Filehne ist eine Patronatstelle, und wenn das c. 2. in VI[to.] de officio vicarii I. 13. für Ausübung der bischöflichen collatio beneficiorum durch den General-Vicar eine besondere Ermächtigung des Bischofs erfordert, so ist diess Erforderniss auf die Fälle der libera collatio zu beschränken, nicht aber auf die Institution des zu einem dem Präsentationsrecht unterworfenen Beneficium Designirten auszudehnen; »institutio enim et confirmatio non liberalitatis et gratiae, sed necessitatis et justitiae sunt actus,«

Benedict XIV. De synodo dioec. 1. II. c. 8. Nr. 2.
vergl. Hinschius, Kirchen-Recht II. 1. S. 214. Anm. 3.

Es kann sonach mindestens hinsichtlich der nicht der freien bischöflichen Collation unterliegenden Pfarrstellen der Erzdiöcese Posen nicht bezweifelt werden, dass die Staatsregierung berechtigt war, von dem damals die Stellung eines Generalvicars der genannten Erzdiöcese bekleidenden Angeschuldigten die Erfüllung aller durch das Gesetz vom 11. Mai 1873. den geistlichen Oberen in Beziehung auf die Anstellung der Geistlichen auferlegten Verpflichtungen zu beanspruchen, nachdem der Angeschuldigte selbst durch amtliches Rundschreiben vom 7. Februar 1874. öffentlich bekannt gemacht hatte, dass in Folge der Verhaftung des Erzbischofs die Verwaltung der genannten Diöcese nach des Erzbischofs ausdrücklicher Anordnung und in Uebereinstimmung mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen auf ihn, den Angeschuldigten, übergegangen sei. Der Wirksamkeit dieser, auf den angegebenen Thatsachen beruhenden, selbstständigen gesetzlichen Verpflichtung des Angeschuldigten konnte auch der Umstand keinen Eintrag thun, dass zuvor der Erzbischof selbst auch

durch wiederholte Executivstrafen nicht hatte bestimmt werden können, seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung in Beziehung auf die Wiederbesetzung der in Rede stehenden Pfarrstelle nachzukommen. Auch der eventuell von dem Angeschuldigten gegenüber seiner Verpflichtung, der an ihn gerichteten bezüglichen Aufforderung des Oberpräsidenten zu genügen, geltend gemachte Einwand, dass die ihm von dem Oberpräsidenten gestellte Frist zu kurz gewesen sei, kann für durchgreifend nicht erachtet werden, weil einmal die Behauptung, dass die dem Patron für die Präsentation zustehende Frist erst vom Tage der Behändigung der Aufforderung zu jener zu berechnen sei, sich dadurch widerlegt, dass §. 393. A.L.R. Thl. II. Tit. 11. ausdrücklich bestimmt: »Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muss innerhalb sechs Monaten von Zeit der Erledigung geschehen,« und weil ausserdem der Angeschuldigte, statt der Aufforderung des Oberpräsidenten eine principielle Weigerung entgegenzusetzen, unter Anerkennung seiner gesetzlichen Verpflichtung, bei dem Oberpräsidenten um eine Erstreckung der ihm gestellten Frist hätte nachsuchen können.

4. Wenn ferner das Metropolitancapitel der Aufforderung des Oberpräsidenten vom 9. Juni 1874. zur Wahl eines Capitular-Vicars für die Erzdiöcese Posen zu schreiten, nicht nachgekommen ist, dieselbe vielmehr mit dem Hinweise darauf abgelehnt hat, dass die Stelle eines Erzbischofs von Gnesen und Posen durch die von dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkannte Amtsentlassung des Grafen Ledóchowski nach katholischem Kirchenrecht nicht für erledigt zu erachten sei, so glaubt die Staatsanwaltschaft für diese Weigerung insbesondere den Angeschuldigten verantwortlich machen zu müssen. Es unterliegt nun zwar im Hinblick auf §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873., wonach die durch gerichtliches Urtheil erkannte Entlassung eines Kirchendieners aus dem Amte die Erledigung der Stelle zur Folge hat, keinem Zweifel, dass die Seitens des Metropolitancapitels als Motiv seiner Ablehnung geltend gemachte Auffassung, welche überhaupt den Eintritt der Vacanz des erzbischöflichen Stuhles durch die gerichtlich erkannte Amtsentlassung des Grafen Ledóchowski leugnet, nach dem preussischen Staatsrecht unbegründet ist. Letzteres hat deshalb, wie das Gesetz vom 20. Mai 1874. über die Verwaltung erledigter Bisthümer §. 6. ff. in Verbindung mit den demselben zu Grunde liegenden Materialien zeigt, auch die Anwendung von Zwangsmitteln insbesondere für den Fall der Erledigung eines bischöflichen Stuhles in Folge gerichtlichen Erkenntnisses in das Auge gefasst, um nach Eintritt der Erledigung die gesetzmässige Errichtung einer einstweiligen Verwaltung und demnächst die regelmässige Wiederbesetzung der Stelle herbeizuführen. »Als Zwangsmaassregel ist,« wie es in den Motiven der Regierungsvorlage zu §. 6. heisst, »die Besitznahme und Verwaltung des dem bischöflichen Stuhle gehörigen und der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu ernennenden Commissarius vorgeschla-

gen,« und demnächst gesetzlich sanctionirt worden, wobei erwogen wurde, »dass diess Verfahren das mildeste Einschreiten des Staates unter den gegebenen Verhältnissen ist.« Dagegen fand ein ferneres, direct gegen die Mitglieder des wahlberechtigten Capitels sich richtendes, übrigens bereits in den Commissionsberathungen des Hauses der Abgeordneten von den Regierungscommissarien als »nebensächlich« bezeichnetes Zwangsmittel, nicht die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten. Die Regierungsvorlage enthielt nämlich als §. 13. noch folgende Bestimmungen:

»Kommt in den Fällen der §§. 6. und 7. nicht innerhalb der gesetzten Frist die Wahl eines Bisthumsverwesers zu Stande, oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist.«

»Der Minister ist jedoch befugt, einzelnen Mitgliedern des Domcapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen.«

Indessen wurde dieser §. 13. in der 60. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 6. Mai 1874. abgelehnt.

Schon die angeführten Thatsachen aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. Mai 1874. beweisen, dass der Gedanke einer directen Nöthigung der Mitglieder des Domcapitels, der Aufforderung des Ober-Präsidenten zur Wahl eines Bisthumsverwesers im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls in Folge gerichtlichen Urtheils nachzukommen, dem preussischen Staatskirchenrechte fremd ist. Ist diess aber der Fall, so kann auch in der Weigerung des Capitels, der gesetzlich begründeten Aufforderung des Oberpräsidenten Folge zu leisten, für sich betrachtet, noch nicht ein Verhalten der betheiligten Mitglieder des Capitels gefunden werden, welches ein Einschreiten des Staates gegen dieselben in dem durch die §. 24. ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. geordneten Verfahren zu begründen geeignet wäre. Denn ein solches Einschreiten gegen die Glieder des Capitels, lediglich begründet auf die verweigerte Wahl des Bisthumsverwesers, würde vielmehr die strengste Form darstellen, in welcher der Staat gegen die aus einer rechtlich unbegründeten Auffassung hervorgegangene Weigerung der Corporationsglieder, zu der (für die öffentliche Ordnung freilich nicht gleichgültigen) Ausübung eines der Corporation zustehenden gesetzlichen Rechts mitzuwirken, zu reagiren vermöchte. Dass ein so rigoroser Standpunkt mit dem Geiste der einschlägigen Gesetzesbestimmungen in Widerspruch stehen würde, liegt nach den obigen Anführungen auf der Hand.

Dagegen darf allerdings der Ausdruck grundsätzlicher Opposition gegen die Staatsgesetzgebung, welcher in dem Antheil liegt, den er unter dem unberechtigten Vorgeben, dass der erzbischöfliche Stuhl

durch das gerichtliche Urtheil nicht erledigt worden, an der Verhinderung der gesetzmässigen Einrichtung einer einstweiligen Diöcesanverwaltung genommen hat, auch in dem vorliegenden Verfahren herbeigezogen werden, um die Schärfe des Gegensatzes zu charakterisiren, in welchem sich der Angeschuldigte überhaupt gegenüber den Anforderungen der kirchenpolitischen Gesetze der Jahre 1873. und 1874 bewegt hat, und um die nachtheiligen Folgen des von ihm in Hinsicht dieser Gesetze beobachteten Gesammtverhaltens ins Licht zu setzen.

5. Der Angeschuldigte hat nach der durch gerichtliches Urtheil stattgefundenen Erledigung des erzbischöflichen Stuhles zu Posen das Sacrament der Firmung in der katholischen Pfarr- und in der Domkirche zu Posen gespendet, ohne zuvor die Bedingungen erfüllt zu haben, von welchen der §. 2. des Gesetzes vom 20. Mai 1874. die Ausübung bischöflicher Rechte oder Verrichtungen soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, abhängig macht und ist deshalb des Vergehens gegen die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes rechtskräftig für schuldig erkannt und, der Strafandrohung des §. 4. a. a. O. gemäss mit Gefängniss bestraft worden.

Die Firmung gehört dem Gebiet der jura ordinis episcopalis reservata sive propria oder pontificalia an. Auch der Umstand, dass die Firmelung ausnahmsweise auch durch einen mit besonderer päpstlicher Vollmacht oder besonderem Privileg versehenen Priester gespendet werden kann, ändert nichts an ihrem eigentlichen Charakter als bischöflicher Amtshandlung.

Philipps, Lehrbuch der Kirchenrechts Abth. 2. (Regensburg 1862. S. 859.).

Hinschius, Kirchenrecht II. 1. S. 40.

Dessen Kirchengesetze des Jahres 1873. S. 47.

Richter-Dove, Kirchenrecht 7. Aufl. S. 362.

Der §. 1. des Gesetzes vom 20. Mai 1874. schreibt vor, dass in einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt ist, »die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen,« insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs von Niemanden ausgeübt werden dürfen, so lange nicht den §§. 2. und 3. des Gesetzes genügt worden ist. Die »mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen« begreifen jedenfalls auch die Firmung, welche (als ein reservirtes bischöfliches Weiherecht) nicht zu den Rechten gehört, die die Güterverwaltung betreffen. Denn den die Güterverwaltung betreffenden Rechten werden in dem Gesetze die sämmtlichen mit dem bischöflichen Amte verbundenen »Rechte und geistlichen Verrichtungen,« also sowohl die aus der Jurisdictio episcopalis fliessenden Rechte, als die Jura ordinis episcopalis propria gegenübergestellt und es ist daher nicht von praktischer Bedeutung zu entscheiden, ob schon der Ausdruck: mit dem bischöflichen Amte verbundene »Rechte« die bischöf-

lichen Regierungs- und Weiherechte zusammenfasst, oder sich, wie Hinschius (Kirchengesetze von 1873. S. 46.) annimmt, nur auf die Jura jurisdictionis episcopalis bezieht, denn auch bei letzterer Auslegung wird die Firmung, als Ausfluss der bischöflichen Weihegewalt, durch die im §. 1. hinzugefügten Worte: »und (mit dem bischöflichen Amte verbundenen) geistlichen Verrichtungen« mit getroffen, unter welcher letzteren Kategorie nach der Erklärung von Hinschius eben die aus der bischöflichen Potestas ordinis fliessenden Acte verstanden sind.

Dass der Stuhl des katholischen Erzbisthums Posen durch die von dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkannte Amtsentlassung des Erzbischofs Grafen Ledóchowski erledigt war, als der Angeschuldigte am 28. und 29. Juni 1874. in zwei in diesem Bisthume befindlichen Kirchen das Sacrament der Firmung spendete, steht mit Rücksicht auf §. 24. 25. eben so fest, wie es unbestritten ist, dass Letzterer dem Oberpräsidenten der Provinz Posen, in welcher sich der erledigte Bischofssitz (Gnesen, bezw. Posen) befindet, von seiner Absicht, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen, welche die Güterverwaltung nicht betreffen, auszuüben, nicht schriftliche Mittheilung gemacht, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag nicht dargethan, sowie den Nachweis des Besitzes der im Gesetz vom 11. Mai 1873. für die Uebertragung eines geistlichen Amtes verlangten persönlichen Eigenschaften nicht geführt, sich auch nicht zugleich bereit erklärt hat, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen. Der Einwand des Angeschuldigten, dass es dessen nicht bedurft hätte, weil er durch seine Ernennung zum Weihbischofe der Erzdiöcese Posen das Recht zur Spendung des Sakraments der Firmung in derselben unmittelbar vom Papste eingeräumt erhalten und daher befugt sei, das bezeichnete Recht innerhalb der Erzdiöcese Posen selbstständig und unabhängig vom Diöcesanbischofe auszuüben, ist bereits in den strafrichterlichen Vorerkenntnissen in zutreffender Weise widerlegt worden.

Zunächst steht nämlich schon nach den allgemeinen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts fest, dass die Weihbischöfe, welche vom Papste den residirenden Bischöfen zugeordnet worden, um denselben bei der Verwaltung der Pontificalhandlungen Aushülfe zu leisten, und welche, um für das Gebiet der Jura ordinis episcopalis propria zu dieser Aushülfe befähigt zu werden, die bischöfliche Consecration als Titularbischöfe auf den Titel eines Bisthums in partibus infidelium empfangen, durch ihre päpstliche Sendung als Titular- und Weihbischöfe selbstständige bischöfliche Amtsrechte nur hinsichtlich ihres Titularbisthums erlangen, zu welchem sie, abgesehen davon, dass sie von der Pflicht zur Residenz in demselben päpstliche Dispensation empfangen, in die gleiche Verbindung treten, wie residirende Bischöfe zu ihren Diöcesen. Dagegen in dem Sprengel, in welchen ein solcher Bischof nur als Weih- oder Suffraganbischof vom

Papste auf Antrag des Diöcesanbischofs »deputirt« wird, um als Gehülfe des letzteren im Gebiete der vorbehaltenen bischöflichen Weihehandlungen thätig zu werden, übt der Weihbischof die bischöflichen Rechte nicht *jure proprio*, sondern nur im Auftrage des Diöcesanbischofs und nur soweit dieser Auftrag reicht und so lange das Recht des Diöcesanbischofs selbst besteht. Eben von dieser Stellung als blosse Gehülfen der residirenden Bischöfe, welche die Weihbischöfe in dem Sprengel, in den sie als solche deputirt werden, einnehmen, werden sie als episcopi auxiliares, im römischen Sprachgebrauch episcopi suffraganei, auch als bischöfliche vicarii in pontificalibus bezeichnet.

Das Tridentinum Sess. XIV. c. 2. de ref. gestattet Titularbischöfen die Ausübung der Pontificalhandlungen »in alterius dioecesi« nur »*de loci ordinarii expressa licentia.*« Die Weihbischöfe bedürfen daher auch in dem Sprengel des Diöcesanbischofs, dem sie zugeordnet sind, zur befugten Ausübung bischöflicher Functionen des allgemeinen oder speciellen Auftrags des letzteren und die ertheilte Ermächtigung kann durch den Diöcesanbischof zurückgezogen werden, und wird mit dem Tode des Diöcesanbischofs oder wenn letzterer seine Jurisdiction (canonisch) verliert, hinfällig.

Hinschius, Kirchenrecht II. 1. S. 176. ff.
Schulte, System §. 42.
Richter-Dove, Kirchenrecht §. 139.

So auch das Königliche Ober-Tribunal in dem vorliegenden Erkenntniss vom 4. Juni 1875.

Dass dieselbe Rechtsanschauung auch hinsichtlich der Weihbischöfe in den preussischen Diöcesen zur Geltung gelangt ist, ergiebt die mittels der Cabinets-Ordre vom 23. August 1821. als bindendes Statut mit Königlicher Sanction versehene und durch die Gesetzsammlung verkündete Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821.

§. (XXXIX.) »Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero cum difficile admodum esset Archiepiscopis et Episcopis *Confirmationis Sacramentum* Christi fidelibus administrare *aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera et auxilio exercere;* hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi et Trevirensi Dioecesibus redintegramus et de novo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus et Episcopus Nos et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium assuetae congruae adsignatione provideatur.«

Aber auch der Wortlaut der bereits in Bezug genommenen päpstlichen Provisionsbulle, in welcher die Ernennung des Angeschuldigten zum Suffragan in der Erzdiöcese Posen enthalten ist, und in welcher es heisst:

»ut in Ecclesia et Archidioecesi Posnanien. *dummodo ad id per*

venerabilem Fratrem Nostrum *modernum et pro tempore existentem Archiepiscopum Posnanien. requisitus fueris ac de ejus speciali licentia et consensu Pontificalia officia exercere* libere et licite *valeas*,«

und demnächst:

»Teque in *suffraganeum dicti moderni et pro tempore existentis Archiepiscopi Posnanien.* ..... constituimus et *deputamus*,«

stellt klar, dass die Berechtigung des Angeschuldigten zur selbstständigen und eigenmächtigen Vornahme von Pontificalhandlungen in der Erzdiöcese geradezu ausgeschlossen worden ist. Denn unter dem »modernus et pro tempore existens Archiepiscopus« kann nur der »gegenwärtige«, nicht der jedesmalige Erzbischof von Gnesen-Posen verstanden werden. War nun aber die Befugniss des Angeschuldigten Pontificalhandlungen innerhalb der Erzdiöcese vorzunehmen, von der Ermächtigung des vormaligen Erzbischofs von Gnesen und Posen abhängig, so musste auch die von dem Letzteren generell ertheilte Ermächtigung des Angeschuldigten dem Staate gegenüber ihre Wirksamkeit verlieren, sobald durch die Amtsentlassung des Erzbischofs der Auftraggeber selbst zur Ausübung des Amtes rechtlich unfähig wurde (§. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873.). Denn im Gebiete der staatlichen Rechtsordnung muss die Erledigung der Stelle des Auftraggebers durch gerichtliches Urtheil für die lediglich durch besondere bischöfliche Ermächtigung zur Ausübung bischöflicher Amtsverrichtungen befugten Personen denselben Erfolg, nämlich das Erlöschen der rechtlichen Wirksamkeit der Bevollmächtigung, nach sich ziehen, welcher nach kirchlichem Rechte in den Fällen canonischer Vacanz eintritt. Und bliebe in dieser Hinsicht noch eine abweichende Auffassung möglich, so würde derselben doch jedenfalls durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer vom 20. Mai 1874. jeder Boden entzogen sein. In letzterer Beziehung führt das Königliche Ober-Tribunal in dem angeführten Erkenntniss völlig zutreffend aus:

»Der §. 1. a. a. O. und die mit demselben in Verbindung stehende Strafbestimmung des §. 4. setzen voraus, dass der bischöfliche Stuhl erledigt und ein staatlich anerkannter Bischof noch nicht eingesetzt ist. Wer in dieser Zeit die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen — soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen — ausübt, ohne nach Maassgabe der §. 2. und 3. eidlich verpflichtet zu sein, verfällt der Strafe des §. 4., ohne dass es darauf ankommt, ob er diese Funktionen aus eigenem Rechte oder in Folge Delegation (§. 20. Al. 2.) ausübt. Es ruhen während jenes Zeitraums die bischöflichen Rechte und Verrichtungen im vollen Umfange, d. i. also nicht nur insoweit, als sie von dem letzten Bischof persönlich ausgeübt worden sind, sondern auch

insoweit sie von anderen Personen ausgeübt worden. Für die Anwendung der §§. 1. 4. cit. ist die Qualität der ausgeübten Rechte etc., nicht die Qualität der dieselben ausübenden Person entscheidend; sind die Rechte etc. als solche zu characterisiren, welche an sich zu der Kategorie der mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen gehören, so ist ihre Vornahme während des vorbezeichneten Zeitraums Jedem untersagt, gleichviel ob er solche Rechte etc. bis zum Eintritt des Sedisvacanz auszuüben befugt ist, oder nicht.«

Angesichts der durchgreifenden Bedeutung, welche hiernach dem Gesetz vom 20. Mai 1874. in Beziehung auf die Strafbarkeit auch der durch Weihbischöfe ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen fortgesetzten Ausübung bischöflicher Amtsverrichtungen beizumessen ist, hat der Strafrichter mit Recht ferner nicht für erforderlich erachtet, den von dem Angeschuldigten über die von ihm behauptete Thatsache, dass sein Amtsvorgänger, Weihbischof Stefanowicz, nach dem Tode des Erzbischofs von Przyłuski seine weihbischöflichen Functionen unbehindert fortgesetzt habe, angetretenen Beweis zu erheben. Ueberdiess würde diese Behauptung, auch wenn sie, und wenn weiter erwiesen wäre, dass Stefanowicz zu dieser Fortsetzung kraft der ihm ertheilten päpstlichen Vollmacht berechtigt gewesen, gegenüber der ausdrücklichen Beschränkung des dem Angeschuldigten in der vorliegenden päpstlichen Provisionsbulle ertheilten kirchlichen Auftrags für unerheblich zu erachten sein.

6. Was endlich die von dem Angeschuldigten zugestandene Thatsache, dass er Ende Mai 1874. durch ein päpstliches Breve den Auftrag erhalten habe, die geistlichen Bedürfnisse der Erzdiöcese Posen zu befriedigen, und dass er diesem Auftrage genügt habe, betrifft, so wird auf dieses Zugeständniss — in Verbindung mit der Angabe des Kuryer Pozñanski, dass damals (d. h. nachdem der erzbischöfliche Stuhl zu Posen durch die gerichtlich erkannte Amtsentlassung des Grafen Ledóchowski erledigt worden war) der Angeschuldigte in den »Besitz der Verwaltung der Erzdiöcese Posen« gelangt sei — die richterliche Ueberzeugung wenigstens von der Thatsache gegründet werden können, dass Angeschuldigter durch Uebernahme und Erfüllung eines besonderen päpstlichen Auftrags in Beziehung auf die (»sede plena neque impedita« dem Erzbischof obliegende) »Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse« der Erzdiöcese bemüht gewesen ist, das Ziel der einschlagenden preussischen Staatsgesetzgebung, nämlich dass in Vollstreckung eines auf Amtsentlassung eines Bischofs lautenden Erkenntnisses »den bischöflichen Behörden und Beamten, sowie dem gesammten Diöcesan-Klerus gegenüber zur Anerkennung gebracht werden müsse, dass durch die Amtsentlassung des Bischofs Sedisvacanz eingetreten ist,«

Motive des Regierungsentwurfs des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer

durch das von ihm im vorliegenden Falle gegebene Beispiel, soviel in seiner Macht stand, zu vereiteln. Reicht aber dieses bis zur richterlichen Ueberzeugung festgestellte Verhalten aus, um den Angeschuldigten nach Maassgabe des §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. mit schwerer Verantwortlichkeit für die in Folge der Nichtanerkennung der Sedisvacanz durch die kirchlichen Behörden und Beamten sowie durch den Klerus der Erzdiöcese in der letzteren eingetretenen, die öffentliche Ordnung gefährdenden Zustände zu belasten, so hat von näherer Ermittelung des von dem Angeschuldigten verheimlichten Umfangs des ihm ertheilten päpstlichen Auftrags ebenso Abstand genommen werden können, wie von der Erörterung der Frage, ob das Erzbischöfliche General-Consistorium zu Gnesen den Angeschuldigten mit Grund in einer amtlichen Verfügung als »apostolischen Delegaten« der Erzdiöcese Posen« bezeichnet hat.

Nach den im Vorstehenden rechtlich gewürdigten Kundgebungen und Handlungen des Angeschuldigten begründet dessen Gesammt-Verhalten, inbesondere sein Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze der Jahre 1873. und 1874., den zu brechen die gesetzlichen Mittel nicht ausgereicht haben und die erfolgte Aufreizung der Geistlichen und Diöcesanen der Erzdiöcese durch das aus einer auf weite Kreise wirkenden Stellung gegebene Beispiel zur Auflehnung gegen das Gesetz, die unabweisliche Ueberzeugung, dass im vollsten Umfang der Thatbestand des §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. vorliegt. Denn die dem Angeschulnigien zur Last fallenden Gesetzesverletzungen, sind an sich — und mehr noch in ihrer Beziehung zu einander — als schwere im Sinne des §. 24. a. a. O. anzusehen. Namentlich stellt sich die Androhung der grossen Excommunication gegen einen Geistlichen, welcher durch seine Zustimmung zu den Maigesetzen eine von der Haltung des der Durchführung der letzteren Widerstand leistenden Episcopats abweichende Ueberzeugung kundzugeben gewagt, nicht nur als tiefer Eingriff in die Rechte des Staates und des Bedrohten dar, sondern verfolgt offen die Tendenz, den gesammten Diöcesan-Klerus durch terroristischen Missbrauch des kirchlichen Censurrechts an eine die Herrschaft der Gesetze bekämpfende Richtung zu ketten.

Eine nicht minder schwere Gefährdung des Staatswohls und der öffentlichen Ordnung stellt die gesetzwidrige Ausübung bischöflicher Amtsfunctionen durch den Angeschuldigten nach der Amtsentlassung des vormaligen Erzbischofs von Gnesen und Posen dar, weil sie offenbar darauf berechnet erscheint, eine in gesetzlicher Form, durch gerichtliches Urtheil, beseitigte bischöfliche Gewalt, den Gesetzen des Staates entgegen, wieder in Kraft zu setzen. Der Angeschuldigte ist zwar wegen mehrerer der vorerwähnten, eine selbstständige

strafbare That bildenden Handlungen bereits nach den Gesetzen bestraft worden. Dadurch ist indessen **nicht** nach dem strafrechtlichen Grundsatz Ne bis in idem die Berücksichtigung der betreffenden Handlungen in dem vorliegenden Verfahren ausgeschlossen.

Denn unabhängig von den Criminalstrafen findet das im §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. dem Staate vorbehaltene Recht der Amtsentlassung statt. Dieser disciplinarrechtliche, analog das gesammte Staatsbeamtenthum beherrschende Grundsatz, ist den Kirchendienern gegenüber im §. 6. des Gesetzes vom 13. Mai 1873. ausdrücklich anerkannt. Ueberdiess dauert der verneinende Wille des Angeschuldigten gegenüber dem Gesetze fort, und noch sein Verhalten in dem gegenwärtigen Verfahren bekundet, dass auch für eine künftige Rückkehr des Angeschuldigten zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze und zur Erfüllung seiner beschworenen Pflichten gegenüber der staatlichen Obrigkeit keine Gewähr vorhanden ist.

Es kommt weiter für die Beurtheilung der Frage, ob die dem Angeschuldigten zur Last fallenden bereits im Einzelnen gewürdigten Gesetzesverletzungen, den Thatbestand des §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. so weit erfüllen, dass die Entlassung des Angeschuldigten aus den Aemtern eines Weihbischofs der Erzdiöcese Posen und Domherrn an der Metropolitankirche daselbst ausgesprochen werden muss, auch nicht in Betracht, dass Angeschuldigter sich mehrerer der angeführten strafbaren Handlungen und Gesetzesverletzungen in seiner Eigenschaft als früherer General-Vicar des vormaligen Erzbischofs von Gnesen und Posen, also in einem Kirchenamt, welches Angeschuldigter nicht mehr bekleidet, schuldig gemacht hat.

Ebensowenig ist es von Bedeutung, dass die Gesetzesverletzungen, deren er sich in seiner Eigenschaft als Weihbischof schuldig gemacht hat, schwerer wiegen, als das Verhalten, welches ihm in seiner Eigenschaft als Domherr zur Last gelegt werden musste. Denn der offenbare Zweck des §. 24. a. a. O. ist es, den Staat gegen die Gefahren zu schützen, welche daraus hervorgehen würden, dass Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, überhaupt noch ferner in Kirchenämtern innerhalb einer vom Staate als öffentliche Corporation aufgenommenen und geschützten Kirche belassen werden müssten. Die öffentliche Ordnung und das Staatswohl würden untergraben, wenn ein Geistlicher, von so feindseliger Gesinnung gegen die Staatsordnung seines Vaterlandes beseelt und zu solchen Handlungen, wie er begangen, befähigt, noch länger in Aemtern der katholischen Kirche des Staates verbliebe, und in hervorragender Stellung dem Klerus und den Laien der Erzdiöcese Posen das Beispiel der Auflehnung gegen das Gesetz zu geben vermöchte. Dieser Gefahr kann dauernd nur durch die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm noch innerhalb der katho-

lischen Kirche des Staates bekleideten geistlichen Aemtern begegnet werden.

Hiernach ist für thatsächlich festgestellt zu erachten, dass der Angeschuldigte in den Jahren 1873. und 1874. die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze sowie die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt hat, dass sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

Es war daher, wie im Tenor geschehen, das Schuldig auszusprechen und der Angeschuldigte zur Entlassung aus seinen Aemtern als Weihbischof der Erzdiöcese Posen und als Domherr an der Metropolitankirche daselbst zn verurtheilen.

Die Kosten sind ihm nach §. 37. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. zur Last zu legen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 14. April 1877.

(gez.) Heineccius.

VI.

Zur Aufhebung der Parochialexemtionen in Preussen.

Das Königliche Preussische Gesetz vom 3. Juni 1876., betreffend die Aufhebung der Parochialexemtionen, nach welchem die für bestimmte Personen oder Grundstücke bestandenen Parochialexemtionen mit allen ihren Folgen vom 1. Januar 1877. ab aufgehoben worden sind, ist bereits im Band XIII. S. 463. dieser Zeitschrift abgedruckt worden. Zum besseren Verständniss der Tragweite des erwähnten Gesetzes theile ich im Folgenden den Regierungsentwurf nebst den Motiven mit.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Parochialexemtionen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Allgemeinen Landrecht §. 283. bis 287. Titel 11., Theil II., sowie die in einzelnen Landestheilen oder Ortschaften nach besonderem Recht oder Herkommen für bestimmte Personen oder Grundstücke bestehenden Parochialexemtionen werden mit allen ihren Folgen aufgehoben.

§. 2.

Bestehen an einem Orte mehrere Parochien, so haben die bisherigen Eximirten, sofern sie nicht bereits früher einer bestimmten Parochie zugewiesen oder dauernd beigetreten sind, das Recht, innerhalb Jahresfrist diejenige Parochie zu wählen, welcher sie als Mitglieder dauernd beitreten wollen. Die Wahl geschieht durch ausdrückliche Erklärung bei dem Gemeindekirchenrath oder Kirchen-Vorstand. Die Frist beginnt mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes.

Wird die Wahl nicht innerhalb der Frist ordnungsmässig ausgeübt, so gelten die Eximirten als Mitglieder derjenigen Parochie, innerhalb welcher ihre Wohnung belegen ist.

Urkundlich etc.

Beglaubigt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

Motive.

Der Grundsatz, dass, wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt ist, erleidet in mehrfacher Hinsicht eine Durchbrechung. Zunächst

1) durch die Bildung von Personalgemeinden, welchen bestimmte Klassen von Ortseingesessenen ohne Rücksicht auf die Lage ihrer Wohnung zugewiesen sind. Hierher gehört namentlich das Parochialverhältniss der Militärpersonen (§§. 278. ff. II. 11. A. L.-R.). Sodann
2) durch besondere auf staatlichem Boden entstandene Immunitäten, welche bestimmte Personen oder Grundstücke von der ordentlichen Parochie mit der Wirkung ausnehmen, dass den Betheiligten entweder
   a. nur das Recht gebührt, den Geistlichen, dessen sie sich für die einzelnen Parochialhandlungen bedienen wollen, ohne Einschränkung frei zu wählen, oder
   b. unter vollständiger Lostrennung von dem kirchlichen Gemeindeverbande zugleich die Freiheit von Tragung der gemeinen kirchlichen Lasten zusteht.

Lediglich diese privilegirten Verhältnisse (2 a. und b.) fallen technisch unter den Begriff der Parochialexemtion. Sie kommen, mit einzelnen verschiedenen Ausnahmen, nur noch im Gebiet des Allgemeinen Landrechts vor, gelten hier aber ebensowohl für die katholische wie für die evangelische Kirche. Ihren Hauptfall

bildet die kirchliche Ausnahmestellung, welche theils nach dem Allgemeinen Landrecht (§§. 283—287. II. 11.), theils nach besonderem Recht und Herkommen den Civilbeamten eingeräumt worden ist.

Die Aufhebung der vorbezeichneten Exemtionen, welche ursprünglich nur die Milderung des drückenden Parochialzwangs gegen nichtconfessionsverwandte Ortseingesessene bezweckten, ist innerhalb der evangelischen Kirche der acht älteren Provinzen der Monarchie schon seit mehr als funfzig Jahren wiederholt Gegenstand legislativer Erwägungen gewesen.

Die im Jahre 1814. zur Vorbereitung einer Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens niedergesetzte sogenannte liturgische Commission hatte, indem sie die Bildung von presbyterialen Einrichtungen für die evangelische Kirche in's Auge fasste, über die Parochialexemtionen sich dahin ausgelassen:

»Um die Presbyterialform für die gesammte Landeskirche überall einzuführen, würde die Anordnung von unten herauf wie folgt getroffen werden müssen:

Vor allen Dingen müssten

I. die Gemeinden gehörig in sich selbst geschlossen sein.

Dieses geschehe in der reformirten Kirche, sofern eine Eintheilung in gewisse Sprengel fehlt, durch freiwillige Erklärung der Gemeindeglieder und Eintragung derselben in die Gemeindelisten, sowie die Militärgemeinden durch die gesetzlichen Bestimmungen bereits gehörig beschränkt sind.

Bei der lutherischen Kirche ...... bestimmt in der Regel die Parochie oder die örtliche Grenze des Kirchsprengels den sogenannten Pfarrzwang oder Parochialverein.

Da indess an mehreren Orten nicht nur den Gemeindegliedern freigegeben ist, sich der Sacramente nach eigener Wahl in dieser oder jener Pfarrkirche zu bedienen, sondern auch gewisse Stände noch ihre besonderen Exemtionen haben, wodurch Alles was Gemeindeordnung ist und heisst, unmöglich gemacht wird, so dürfte mit Aufhebung jeder Art von Parochialfreiheit Folgendes festzusetzen sein:

1) Die Bewohner eines und desselben Pfarrsprengels müssten in Ansehung sämmtlicher kirchlicher Handlungen ihrer Confession an die Pfarrkirche ihres Wohnbezirks gebunden sein und könnten dabei nur durch Entlassungsschein des betreffenden Pfarrers und nach eingeholter Erlaubniss der kirchlichen Provinzialbehörde zu einer etwaigen Ausnahme von der Regel berechtigt werden.«

Nachdem das Staatsministerium den obigen Vorschlägen im Wesentlichen beigetreten war, genehmigte eine Allerhöchste Ordre vom 27. Mai 1816.:

»dass die Exemtionen der Civilpersonen von den Parochien aufgehoben werden.«

Die zur Ausführung dieser Ordre eingeleiteten Verhandlungen

führten indess zu keinem entsprechenden Abschluss. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in welchen die Angelegenheit mit der kirchlichen Verfassung gesetzt worden war, wurde die Regelung der Exemtionsfrage bis dahin ausgesetzt, wo über die anderweite Organisation des evangelischen Kirchenwesens Entscheidung getroffen sein würde. Eine solche Entscheidung ist demnächst für die beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen, ergangen; indem bei Einführung der Presbyterialverfassung durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835. §. 2. die bestehenden Exemtionen vom Parochialverbande unterschiedlos beseitigt worden sind.

In den vierziger Jahren, als die Kreissynoden der östlichen Provinzen (1843.) Behufs Verbesserung der seelsorgerlichen Einrichtungen die allgemeine Aufhebung der Exemtionen von Neuem in Anregung gebracht hatten, fand eine Wiederaufnahme der Verhandlungen statt. Den im Jahre 1844. einberufenen Provinzialsynoden wurden die Kreissynodalbeschlüsse zur Begutachtung zugestellt. Ihre Aeusserungen stimmten darin überein, dass die Parochial-Exemtionen eine ungerechtfertigte Ausnahme von der kirchlichen Ordnung bilden, und die Wiederherstellung der Regel zur unbeschränkten Geltung im kirchlichen Interesse dringend wünschenswerth erscheine.

Dieser Auffassung ist demnächst die Generalsynode von 1846. durch das Gutachten ihrer zweiten Commission im Wesentlichen beigetreten. Auch die Commission erkannte an, dass in der Exemtion vom Pfarrverbande ein das Gemeindeleben nachtheilig berührender Uebelstand liege. Zu einer sofortigen Aufhebung der bezüglichen Immunitäten hielt sie indess den damaligen Zeitpunkt nicht für geeignet, weil eine solche Maassregel nur da von Erfolg werden könne, wo bereits andere und unerlässlichere Bedingungen eines Gemeindelebens genügend vorhanden seien, wo daher die bisher Eximirten selbst die Ueberzeugung gewinnen müssten, dass sie durch Aufhebung der Exemtion der Wirkungen eines bis dahin entbehrten christlichen Gemeindebandes wirklich theilhaftig würden, eines Bandes, in dessen segensreichen Folgen sich reichliche Entschädigung für diejenigen wirklichen oder scheinbaren Vortheile fände, welche mit den Exemtionen zur Zeit verbunden seien.

»Es scheint«, so wurde in dem Gutachten näher ausgeführt, »für die Sache selbst wünschenswerth, dass, abgesehen von allem gesetzlichen Anspruch, eine jede zur Förderung christlicher Gemeinschaft zu treffende Veränderung mit bewusster Anerkennung der Betheiligten erfolge und dass im vorliegenden Falle die früher Eximirten in der Gemeinde, in welche sie gewiesen werden sollen, nicht eine neue ihnen zwangsweise zugewiesene Stellung unter einer geistlichen Obrigkeit, vielmehr eine wiedergeöffnete Heimath unter christlichen Brüdern finden und zu erkennen geneigt sein mögen.«

Den östlichen Provinzen des Staats fehlt es aber zur Zeit an

einer kirchlichen Gemeindeordnung, welche den Mitgliedern der Gemeinde, als solchen, die Empfindung gleichberechtigter und zu lebendiger Wechselwirkung berufener Glaubensgenossen giebt. Die bisherige Entbehrung der Gemeinschaft würde daher für die Eximirten zur Genüge schwerlich beseitigt werden', wenn sie den bestehenden Gemeinden sich anschlössen; die überwiegende Mehrheit der Eximirten wenigstens würde sicherlich diese Ansicht hegen, die Aufhebung der Exemtionen unter solchen Verhältnissen für eine Benachtheiligung ohne wesentlichen Erfolg halten, und diese daher von Hause aus mit dem inneren Widerspruche der Betheiligten zu kämpfen haben.

In Betracht dieses Umstandes ist die Commission daher der Meinung,

> dass die Aufhebung der Exemtionen in den östlichen Provinzen erst gleichzeitig mit der Begründung eines wahren und wesentlichen Gemeindelebens durch eine veränderte kirchliche Gemeindeordnung eintreten dürfe.

Der hier vertretene Standpunkt, welcher die Exemtionsfrage, entsprechend dem bisherigen Entwickelungsgange, mit der evangelischen Kirchenverfassungsfrage in unmittelbare Verbindung setzt, ist auch für die weitere Behandlung der Angelegenheit maassgebend geblieben. Ueber die Nothwendigkeit einer Regulirung hat während der letzten Jahrzehnte weder in kirchlichen Kreisen noch unter den Factoren der Staatsgesetzgebung eine Meinungsverschiedenheit sich geltend gemacht. (Denkschrift der Commission zur Abhülfe der kirchlichen Nothstände in Berlin am 6. Dezember 1855. in den Aktenstücken des Evangelischen Oberkirchenraths Band 2., S. 160. ff.; Verhandlungen der ausserordentlichen Provinzialsynode der Provinz Brandenburg vom Jahre 1869. S. 195.; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, stenographischer Bericht vom Jahre 1856. S. 98., Jahr 1858. S. 320., Jahr 1859. S. 581., Jahr 1870. S. 1433., Jahr 1875. S. 2271.; Verhandlungen des Herrenhauses vom Jahre 1858. S. 97., Jahr 1859. S. 187.). Die desfalls wiederholt aufgenommenen Verhandlungen sind indess an der Unfertigkeit der evangelischen Kirchenverfassung und insbesondere an den Mängeln gescheitert, welche der seit dem Jahre 1850. eingeleiteten Reorganisation des kirchlichen Gemeindewesens anhafteten.

Inzwischen ist eine wesentliche Aenderung dieser Verhältnisse eingetreten.

Durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sep- 1873. und das Gesetz vom 25. Mai 1874. (Gesetzsammlung S. 147. ff.) hat einerseits die evangelische Kirche auch im Geltungsbereich dieser Ordnung eine nach den Grundsätzen der Autonomie verfasste Gemeindeorganisation erhalten, welche die einzelnen Gemeinden zur selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten beruft. Andererseits sind die Missstände, welche aus den Exemtionen erwachsen, gerade bei Ausführung jener Organisation von neuem und in er-

höhtem Maasse hervorgetreten. So lange ganze Klassen der Bevölkerung, welche, wie der Beamtenstand, nach Bildung, Leistungsfähigkeit und Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung besonders berufen erscheinen, auch der kirchlichen Ordnung ihre Kräfte zu widmen, dem Parochialverbande gesetzlich entzogen bleiben, wird auf die wünschenswerthe kräftige Entwickelung des kirchlichen Gemeindelebens um so weniger zu rechnen sein, als die Erfahrung zeigt, dass die kirchliche Isolirung der hervorragenden Gesellschaftsklassen nicht nur den religiösen Indifferentismus fördert, sondern auch auf die bei der Parochie zurückbleibenden Mitglieder der Kirche einen nachtheiligen Einfluss äussert. Die Beseitigung der in Rede stehenden Privilegien muss hiernach für die evangelische Kirche in dem bezeichneten Bereich als ein dringendes Bedürfniss und mit Rücksicht auf ihre gegenwärtigen Verfassungseinrichtungen auch als eine sachlich gerechtfertigte Maassregel bezeichnet werden. Ebenso wenig aber besteht ein Grund, von dem Gesetze diejenigen, sporadisch vorkommenden Fälle ähnlicher Art auszuschliessen, welche in der evangelischen Kirche innerhalb der neu erworbenen Provinzen von demselben betroffen werden.

Die gleichen Gesichtspunkte machen sich für eine Aufhebung der Exemtionen in der katholischen Kirche geltend. Allerdings sind hier die einschlagenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vielfach insofern nicht zur Anwendung gekommen, als die Betheiligten von dem Recht, Parochialhandlungen ohne Dimissoriale durch einen Pfarrer ihrer Wahl verrichten zu lassen, wegen der ihm entgegenstehenden Vorschriften des canonischen Rechts thatsächlich keinen Gebrauch gemacht haben. Dagegen ist die mit der Exemtion verbundene Freiheit von den Parochiallasten auch Seitens der Katholiken in zahlreichen Fällen in Anspruch genommen, von den Verwaltungsbehörden sowie von den Gerichten anerkannt und dadurch fortgesetzt Anlass zu Misshelligkeiten, Beschwerden und Anträgen wegen Beseitigung jenes mit den kirchlichen Grundsätzen wie mit der kirchlichen Ordnung unverträglichen Privilegiums gegeben worden. Nachdem nunmehr das Gesetz vom 20. Juni 1875., über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Gesetzsammlung Seite 241.) für die Organisation der letzteren und die autonome Verwaltung ihrer Angelegenheiten eine gesicherte Grundlage geschaffen hat, liegen die Verhältnisse hier ähnlich, wie im Gebiet der evangelischen Kirchenverfassung, und erscheint daher eine Ausdehnung der bezüglichen legislatorischen Maassregel auch auf die katholische Kirche geboten.

Was die Bestimmungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen anlangt, so ist Folgendes hervorzuheben.

Zum §. 1.

Unter Parochialexemtionen im Sinne der Vorlage sind,

wie bereits oben bemerkt, nur diejenigen auf staatlichem Boden erwachsenen Immunitäten verstanden, welche die Befreiung vom Parochialzwang mit dem Recht, für die geistlichen Amtshandlungen sich einer beliebigen Kirchenanstalt zu bedienen beziehungsweise die Befreiung von den Parochiallasten dergestalt begründen, dass die Betheiligten zu Beiträgen für kirchliche Gemeindezwecke überhaupt nicht herangezogen werden können.

Demgemäss bleiben durch den §. 1. insbesondere unberührt:

1) die Personal-, Militär- und Anstaltsgemeinden;
2) das Recht der in Berlin neu anziehenden Personen evangelischer Confession, sich entweder der Localparochie, innerhalb welcher sie ihre Wohnung nehmen, oder der Personalgemeinde des Doms resp. der Parochialkirche anzuschliessen (Publicandum des Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 21. November 1859. im V.Min.Bl. S. 86.);
3) das Recht gewisser Beamtenklassen in Cassel, sich nach ihrer Wahl einer bestimmten Parochie innerhalb der Stadt anzuschliessen;
4) das an Orten mit mehreren Parochien, z. B. in Berlin, Stade, Verden, vorkommende Recht theils aller, theils bestimmter Parochianen, Cultusakte, welche ordnungsmässig dem Pfarrer des Domizils zustehen, ohne Dimissoriale, von dem Geistlichen einer anderen Parochie verrichten zu lassen.

Gegenstand der Aufhebung sind vielmehr nur:

1) die Vorschriften der §§. 283.—285. II. 11. A. L.-R., wonach »sämmtliche zum Civilstand gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende oder Titularräthe und andere Bediente der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen sind.«

Diese Exemtion bildet ein Annexum des eximirten Gerichtsstandes (§§. 284., 285. II. 11. A. L.-R. §§. 53. ff. I. 2. A. G.-O.). Sie ist indess durch die Aufhebung des letzteren nicht ohne Weiteres beseitigt worden. (Cultusministerialerlass vom 14. Januar 1850. in den Aktenstücken aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten S. 110. — Erkenntniss des Obertribunals vom 16. Januar 1857. und 23. Januar 1860. in den Entscheidungen Band 34., S. 204., Band 42., S. 26.). Nur in folgenden Bezirken hat sie für die evangelische Kirche schon gegenwärtig keine Geltung mehr:

a. in der Provinz Westfalen auf Grund der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung,
b. in der Altmark auf Grund alten Herkommens,
c. in der Ephorie Langensalza auf Grund der Sächsischen Kirchenordnung,
d. in Neuvorpommern auf Grund der Pommerschen Kirchenordnung,
e. in der Grafschaft Stolberg-Wernigerode auf

Grund des Rezesses vom 13. August 1822. §. 27. (v. Kamptz Annalen VII. 525.).

2) Die Vorschrift des §. 286. II. 11. A. L.-R.

»Insofern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Parochialzwang befreit.«

Auch für diese Immunität, welche sich an die §§. 61. ff. I. 2. A. G.-O. anschliesst, ist die Aufhebung des exemten Gerichtsstandes ohne Einfluss geblieben.

3) Die Vorschrift des §. 287. II. 11. A. L.-R., wonach den Bewohnern solcher Häuser, welche innerhalb der Grenzen des Kirchspiels gelegen, aber von der Parochie ausgenommen sind, die Freiheit vom Parochialzwange gebührt.

Ob hierdurch eine besondere Exemtion begründet oder nur eine bestimmte rechtliche Folge für bereits bestehende Realexemtionen ausgesprochen wird, kann zweifelhaft sein. Um künftigen Streitigkeiten zu begegnen, empfiehlt es sich daher, durch eine ausdrück- Cassation des §. 287. cit. den Wegfall der darin behandelten Gerechtsame klar zu stellen.

Zu den eximirten Häusern des §. 287. gehören übrigens nicht die nach §. 77. ff. II. 19. A. L.-R. mit Parochialrechten ausgestatteten »öffentlichen Armen- und andern Versorgungsanstalten.« Diese bilden besondere Anstaltsgemeinden resp. Parochien. Die in der Anstalt wohnenden Personen sind daher nicht eximirt, sondern Mitglieder der Anstaltsgemeinde und dem Pfarrzwange des Anstaltsgeistlichen unterworfen (§§. 78., 79. l. c.).

4) Die Vorschrift des für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz ergangenen landesherrlichen Edicts vom 25. November 1754. (Suarez Sammlung schlesischer Provinzialgesetze II. 692.):

»dass keiner Unserer Bedienten, von dem höchsten bis zum letzten, nämlich weder die Subalternen Unserer höchsten Landesdikasterien noch unsere Post-, Salz-, Zoll-, Accis- und Proviant- auch Kreisbediente, wie auch die Membra der subordinirten Landes-Collegiorum Medici et Sanitatis und Criminalis, welcherlei Religion dieselben auch sein, irgend einem Parochialzwang sollen unterworfen sein; Wir eximiren dieselben vielmehr davon und wollen, dass solchen frei stehen solle, die Actus ministeriales, als Taufen, Trauen und Begraben etc. von denen Geistlichen ihrer Religion zu begehren, wo sie wollen, denen sie aber allerdings die festgesetzte Jura Stolae davor zu entrichten verbunden sind.«

Das den schlesischen Beamten hierdurch eingeräumte Vorrecht enthält seinem Wortlaut nach nur eine Exemtion vom Pfarrzwang und ist daher, abweichend von den landrechtlichen Exemtionen

(1.—3.), auf die Freiheit von den Gemeindelasten nicht bezogen worden.

5) Die in einzelnen Ortschaften nach besonderem Recht oder Herkommen für bestimmte Personen oder die Bewohner bestimmter Grundstücke geltenden Befreiungen vom Parochialverbande.

Dahin gehören insbesondere die Exemtionen, welche

a. in der Stadt Greifswald den Mitgliedern des Appellationsgerichts, des Kreisgerichts und der Universität (Parochialregulativ, Statut vom 18. Februar 1834.),

b. in Berlin dem Adel und den Bewohnern der sogenannten Schlossfreiheit (Oberconsistorialerlasse vom 22. Juli 1773. und 7. September 1786.)

auf Grund althergebrachter Observanz zustehen.

Der juristische Charakter des letztgedachten Verhältnisses ist allerdings nicht frei von Zweifeln. In der Praxis hat die Ausnahmestellung der Schlossfreiheit meist als eine Realexemtion gegolten. Soweit erhellt, handelt es sichi ndess bei den betreffenden Häusern nicht um eigentliche Exemtionen, sondern lediglich um einen vagirenden Distrikt, welcher als ein Theil der alten Schlossinsel bisher nur keiner Parochie förmlich zugewiesen ist, dessen Einpfarrung aber gemäss den Vorschriften der §§. 293. ff. II. 11. Allgemeinen Landrechts jederzeit ohne Weiteres in derselben Weise erfolgen kann, wie diess im Jahre 1858. für die zur Domkirche eingepfarrten, mit der Schlossfreiheit ursprünglich gleichstehenden Gebäude des Königlichen Schlosses in Berlin geschehen ist.

Zum §. 2.

Da die Exemtion kein absolutes, der Privatdisposition entzogenes Recht enthält, so ist ein Verzicht auf die dadurch eröffnete Parochialfreiheit von jeher für zulässig erachtet worden (Instr. vom 7. März 1860. in den Aktenst. des Evangelischen Oberkirchenraths V. 11. — Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. §. 19. — Ausführ. Instr. vom 31. Oktober 1873. l. Nr. 12.). Demgemäss hat in nicht seltenen Fällen eine Aufnahme von eximirten Personen in den ordentlichen Gemeindeverband stattgefunden.

Aehnlich verhält es sich mit denjenigen Eximirten, welche im Wege der Parochialregulirung schon gegenwärtig einer bestimmten Gemeinde mit den rechtlichen Wirkungen der Einpfarrung ordnungsmässig zugewiesen sind. Diess gilt insbesondere für Stettin, wo eine Cabinetsordre vom 5. August 1726. die Einpfarrung der exemten Civilbeamten in die dortige Schlosskirche dahin ausgesprochen hat, dass

»weilen bei der bemelten Schlosskirche sonst keine gewisse Gemeine ist, alß die die dortigen Bedienten, in's Künftige alle dero Bedienten bei der Regierung, Kriegs- und Domainkammer, auch übrigen eximirten bei dieser Schlosskirche eingepfarrt seyn sollen, nebst Ihren Domestiquen, und der Schloss-

prediger Hornejus alle actus ministeriales alß Trauungen, Kindtaufen und dergleichen, es habe Nahmen wie es wolle, verrichten, und niemand von denenselben sich zu einer andern Kirche zu halten befugt sein solle.« —

Diese festen Parochialverhältnisse zu ändern, kann nicht Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes sein. In dem ersteren Fall ist wegen des Verzichts eine Exemtion überhaupt nicht mehr vorhanden, mithin das Object der hier in Rede stehenden Regelung weggefallen. In den Fällen der letzteren Art aber erscheint eine concrete Behandlung, welche den örtlichen Verhältnissen Rechnung trägt, im kirchlichen wie staatlichen Interesse unerlässlich: die etwaige Rückbildung jener Beamtengemeinden im Sinne einer localen Parochialabgrenzung muss daher der Verwaltung überlassen bleiben.

Dagegen bedarf es einer transitorischen Bestimmung für diejenigen Eximirten, welche sich zur Zeit noch im unverkürzten Genuss der gesetzlichen Parochialfreiheit befinden. Nach dem mit Allerhöchster Genehmigung ergangenen Circular-Rescript vom 5. Mai 1830. (v. Kamptz Ann. XIV. 324.) steht den Evangelischen, welche an einem Orte mit mehreren der Union beigetretenen Gemeinden ihren Wohnsitz nehmen, die Wahl frei, zu welcher Gemeinde sie sich halten wollen. Eine ähnliche Berechtigung hat das gleichfalls mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Consistorial-Publicandum vom 21. November 1859. (Verw. M. Bl. S. 86.) den von auswärts nach Berlin verziehenden evangelischen Glaubensgenossen eingeräumt. Sie können sich binnen Jahresfrist entweder derjenigen Localparochie, innerhalb welcher sie ihre Wohnung nehmen, oder einer der beiden Personalgemeinden (Domkirche und Parochialkirche) anschliessen. Durch die Instruction des Evangelischen Oberkirchenraths vom 31. October 1873., betreffend die Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873., sub. I. Nr. 12. ist endlich schon jetzt denjenigen eximirten Personen, welche ihrer Exemtionsrechte zu entsagen bereit sind, die Wahl unter mehreren Ortsgemeinden gestattet worden. Mit Rücksicht hierauf, und da es auch im kirchlichen Interesse liegt, bei einer so tief einschneidenden Maassregel, wie die Aufhebung der Exemtionen, jede mögliche Schonung und Rücksichtnahme auf die Wünsche und Bedürfnisse der Betheiligten walten zu lassen, erscheint es zweckmässig, den bisherigen Eximirten bei dem Wegfall ihres Vorrechts die Ausübung einer Wahl zwischen mehreren Gemeinden nach Maassgabe der im §. 2. des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen zu gestatten.

VII.

Königlich Preussisches Gesetz vom 16. Februar 1880., betreffend die Aufhebung des Verhältnisses der vagirenden Gastgemeinden in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den evangelischen vagirenden und Gastgemeinden in der Provinz Schlesien wird bis zum 1. Januar 1883. Frist gegeben, entweder eine selbstständige Parochie zu bilden oder sich nach Maassgabe der nach §. 46. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. besonders zu treffenden statutarischen Bestimmungen einer bereits bestehenden Parochie einzuverleiben.

§. 2.

Mit dem 1. Januar 1883. treten die §§. 294. bis 302., 370., 371., 723., 724., 743. und 744. Titel 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts, sowie alle auf das Verhältniss der vagirenden und Gastgemeinden bezüglichen Observanzen, statutarischen Bestimmungen und Zuschlagsdekrete für die evangelische Kirche der Provinz Schlesien ausser Kraft.

§. 3.

Die bis zum 1. Januar 1883. nicht in Gemässheit des §. 1. selbstständig gewordenen oder einer Parochie einverleibten vagirenden und Gastgemeinden gelten von diesem Zeitpunkte ab als zu den Kirchen eingepfarrt, zu welchen sie bisher zugeschlagen waren, beziehungsweise sich gehalten haben.

Die Mitglieder der den bestehenden Parochien zutretenden vagirenden und Gastgemeinden erhalten gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Eingepfarrten.

Unberührt bleiben durch dieses Gesetz die den seither Eingepfarrten oder den Mitgliedern der vagirenden und Gastgemeinden obliegenden Reallasten.

§. 4.

Für Veränderungen der in Folge dieses Gesetzes erweiterten oder neu gebildeten Parochien sind die §§. 238. ff. Titel 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts und Artikel 23. Nr. 6. des Gesetzes vom 3. Juni 1876. (Gesetz-Sammlung S. 125.) maassgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben **Berlin**, den 16. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu **Stolberg**. v. **Kameke**. **Hofmann**. Gr. zu **Eulenburg**. **Maybach**. **Bitter**. v. **Puttkamer**. **Lucius**. **Friedberg**.

Die **Motive** des wörtlich mit dem Gesetze übereinstimmenden Regierungsentwurfs lauten:

Das Verhältniss der Gastgemeinden ist ein vorzugsweise der evangelischen Kirche Schlesiens eigenthümliches, aus deren historischer Entwickelung erwachsenes Institut.

Nachdem die Reformation in den Piastischen Fürstenthümern bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts festen Fuss gefasst und sich auf Grund des Majestätsbriefes Kaisers Rudolf II. auch in den übrigen Theilen Schlesiens mehr und mehr befestigt hatte, trat in der Mitte des 17. Jahrhunderts die in der Geschichte unter der Bezeichnung Gegenreformation bekannte grossentheils gewaltsame Wiedereinführung des katholischen Bekenntnisses ein, welche für die Evangelischen mit dem Verluste von 1300. Kirchen verbunden war.

Die Altranstädtische Convention von 1707. hatte zwar zur Folge, dass den Evangelischen 121. Kirchen restituirt wurden, aber erst die Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich den Grossen machte dem in der Provinz für die Evangelischen bestehenden kirchlichen Nothstande insofern ein Ende, als nunmehr die Gründung neuer Kirchensysteme (bis 1764. Bethäuser genannt) gestattet wurde, so dass noch während der Regierungszeit Friedrichs des Grossen bis 1786. nicht weniger als 212. neue Kirchensysteme in den früheren Kaiserlichen Erblanden neben den in katholische Hände übergegangenen Ortskirchen gegründet worden sind. Die ihrer Kirchen und Pfarrer verlustig gegangenen evangelischen Gemeinden hatten die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in benachbarten Kirchen suchen müssen, in denen sie auch als Gäste willige Aufnahme fanden. Zwischen solchen Kirchen und ihren Gästen hatten sich mehr oder weniger enge Beziehungen gebildet, welche, als das Jahr 1740. der evangelischen Kirche Schlesiens volle Entwickelungsfreiheit wiederbrachte, der Einrichtung fester kirchlicher Systeme hemmend entgegentraten. Theils begnügten sich solche Gemeinden mit dem, was sie hatten, theils gewährte ihnen ein in ihrer Nähe erbautes Bethaus einer anderen Gemeinde die nöthige kirchliche Versorgung; theils auch trugen sie sich noch mit der Hoffnung auf Restituirung der verloren gegangenen Kirchen und Kirchengüter und unterliessen daher die Herstellung eigener Kirchspiele oder die Anknüpfung fester parochialer Verhältnisse; theils fehlte es auch zur Errichtung neuer Systeme an den erforderlichen Mitteln.

Der in diesen Zuständen liegende Mangel an Ordnung wurde noch dadurch fühlbarer, dass in Folge der vorhandenen Unsicherheit und Unklarheit der Verhältnisse manche Gemeinden sich daran gewöhnt hatten, nach Belieben bald zu der, bald zu jener Kirche sich zu halten, so dass es vorzugsweise dieser letztere Uebelstand war, auf dessen Beseitigung das Allgemeine Landrecht hinwirkte, während es sich im Uebrigen darauf beschränkte, dem Verhältnisse der Gastgemeinden den Charakter eines gesetzlichen Instituts beizulegen und dessen Verhältnisse einer Regelung zu unterwerfen.

Die in dem Institute der Gastgemeinden beruhenden Uebelstände sind also durch die landrechtlichen Bestimmungen nicht beseitigt, sie wurden vielmehr je länger je mehr empfunden. Schon die im Jahre 1817. versammelten Kreissynoden Schlesiens erinnerten bei Gelegenheit der Berathungen über den Entwurf einer Synodalordnung daran, dass viele Gemeinden noch nicht eingepfarrt seien, sondern unter dem Namen der vagirenden sich bald hier-, bald dorthin hielten, und dass es höchst nöthig wäre, dem hierin liegenden Uebel durch feste Einpfarrung zu steuern. Den hierauf zielenden Anträgen ward jedoch keine weitere Folge gegeben. Verschiedene andere Anregungen, von denen insbesondere diejenigen hervorzuheben sind, welche im Jahre 1832. von dem damaligen Generalsuperintendenten der Provinz Posen und im Jahre 1861. aus der vom Superintendenten Spiecker verfassten Schrift »die evangelischen Gastgemeinden Schlesiens« ausgingen, hatten nur in den wenigsten Fällen eine förmliche Einpfarrung, häufiger die Umwandlung aus den untergeordneten Verhältnissen der vagirenden Gemeinde in das nach Maassgabe der landrechtlichen Bestimmungen geregelte Gastgemeindeverhältniss, vielfach aber kein Resultat zur Folge. Insbesondere scheiterten die Verhandlungen auf Einpfarrung der Gastgemeinden in der Regel an dem Widerstande der letzteren gegen die Uebernahme der mit ihrer Einpfarrung verbundenen erhöhten Leistungen, was namentlich dann der Fall war, wenn, wie diess nicht selten vorkommt, die Gastgemeinden observanzmässig von allen Parochialleistungen mit Ausnahme der Stolgebühren und freiwilligen Offertorien befreit sind.

Andererseits sind die mit dem Gemeindeverhältniss verbundenen schweren Uebelstände gerade in neuerer Zeit mehr als je in den Vordergrund getreten. Einmal machte sich das Missverhältniss, dass die Gastgemeinden bei kirchlichen Bauten nach §. 743. Th. II. Tit. 11. Allg. Landrechts nur den vierten Theil dessen aufzubringen haben, was die eigentlichen Parochianen leisten, bei den häufiger werdenden grösseren Reparaturen oder Neubauten namentlich in solchen Fällen fühlbar, wo, wie diess in einer nicht geringen Anzahl von Parochien stattfindet, die Mitglieder der eigentlichen Kirchengemeinde an Zahl und Kräften schwächer sind, als die Mitglieder der Gastgemeinden, gleichwohl aber den grösseren Theil der kirchlichen Baulast zu tragen haben. Insonderheit aber erwies sich die Fortdauer des bisher bestehenden Verhältnisses als geradezu unmöglich seit dem Erlass der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Die letztere gedenkt dieses Verhältnisses nur insofern, als sie im §. 2. Al. 4. die Bestimmung trifft, dass die Theilnahme zugeschlagener Vagantengemeinden (Gastgemeinden) von den Organen der Pfarrgemeinde durch statutarische Bestimmung zu regeln sei. Bei der grossen Ausdehnung und Bedeutung nun, welche das Gastgemeindeverhältniss in Schlesien gewonnen hat, und da mit Rücksicht hierauf den Gastgemeinden schon bisher eine Vertretung im Gemeindekirchen-

rathe zugestanden hatte, war es unthunlich, Gastgemeinden bei der ersten Bildung der Gemeindeorgane auszuschliessen und ihnen erst durch ein demnächst festzustellendes Statut überhaupt eine Vertretung in dem synodalen Organismus zu ermöglichen. Deshalb sind, allerdings mit den durch die concreten Verhältnisse bedingten Modificationen, die Mitglieder der Gastgemeinden bei den Wahlen der Gemeindeorgane der Regel nach activ oder passiv zugelassen und es ist nur die definitive Regelung dieses Theilnahmeverhälnisses statutarischer Feststellung vorbehalten worden.

Gerade diese, den Gastgemeinden bereits eingeräumte Theilnahme an der neuen Gemeindeorganisation und die der neuen Kirchenordnung zu Grunde liegende Idee einer möglichst allseitigen Mitwirkung der zur Kirche gehörigen Glieder an deren Organisation und weiterem Aufbau macht es aber erforderlich, nunmehr auch die nicht schon in einem festen Parochialverbande stehenden Gemeinden beziehungsweise Gemeindeglieder demselben definitiv einzuverleiben. Die Nothwendigkeit hiervon ist dann auch sowohl von der ersten ordentlichen Provinzialsynode durch den seitens derselben ausgesprochenen Wunsch nach einer auf gesetzlichem Wege vorzunehmenden Regelung der Gastgemeindeverhältnisse, als auch von den Kreissynoden bei der Berathung des ihnen hierüber im Jahre 1875. vorgelegten Proponendums übereinstimmend anerkannt worden. Es ist hierbei insonderheit auch zum Ausdruck gelangt: dass, abgesehen von den grossen Uebelständen, welche das Gastgemeindeverhältniss in Betreff der pfarramtlichen und seelorgerischen Wirksamkeit des Geistlichen mit sich führt, abgesehen von den vielfach hervortretenden Unzuträglichkeiten, welche die verschiedenartige Belastung der zu einer und derselben Parochie gehörigen Gemeindeglieder namentlich in Beziehung auf die kirchliche Baulast erzeugt, gegenwärtig, nachdem diejenigen Verhältnisse, welche seiner Zeit die Entstehung der Gastgemeinden bedingten, sich geändert haben, kein innerer Grund mehr für ihre Existenzberechtigung vorhanden sei, dass die Fortdauer dieser Gemeinden aber andererseits auch mit dem Geiste und Inhalte der neuen Kirchengemeindeordnung im Widerspruch stehen würde. Nach derselben seien die einzelnen Gemeinden als organische Gliederungen der Kirche zu selbstthätiger Theilnahme an dem kirchlichen Leben berufen; hiermit sei es unvereinbar, einzelne Glieder oder Theile der Gemeinde von der vollen Betheiligung an den Aufgaben, Rechten und Pflichten auszuschliessen. Es fehle sonst das nothwendige Band der Gemeinschaftlichkeit der Interessen, wo dieses fehle, da erlösche aber gar leicht die lebendige Theilnahme an dem Kirchenwesen und seinen Gestaltungen, wo aber diese nicht mehr vorhanden sei, da könne auch ein gesundes frisches Gemeindeleben und der aus demselben erwachsende opferfähige Gemeindesinn nicht erweckt und rege gehalten werden. Von ähnlichen Anschauungen ausgehend, haben die Kreissynoden übereinstimmend und in den allermeisten Fällen durch einstimmig gefasste Beschlüsse sich dahin ausgesprochen, dass die Umgestaltung der in

der Provinz bestehenden Gastgemeindeverhältnisse und zwar durch Einpfarrung dieser Gemeinden eine dringende Nothwendigkeit sei, und mit fast eben solcher Einstimmigkeit erklärt, dass die Einpfarrung, welche bisher auf dem Wege vertragsmässiger oder statutarischer Regelung vergebens erstrebt worden sei, nur durch Gesetz unter Aufhebung der entgegenstehenden landrechtlichen Vorschriften herbeigeführt werden könne. Dazu müsse aber um so mehr geschritten werden, als die jetzt hervortretenden neuen kirchlichen Bedürfnisse, wie Synodalkosten, sowie auch die gerade gegenwärtig zur Beseitigung der Stolgebühren an vielen Orten nothwendig gewordenen Fixationen der Gehälter der Kirchenbeamten die Ausschreibung von Kirchensteuern nöthig machten, zu deren Tragung sich die Gastgemeinden gutwillig kaum verstehen würden.

Nach den angestellten statistischen Ermittelungen existiren in der Provinz noch jetzt etwa 870. Gastgemeinden, von denen in der Diözese Schweidnitz-Reichenbach allein 74., in der Diözese Breslau 68., in je 3. Diözesen über 30., in je 5. Diözesen über 20. solcher Gemeinden sich befinden. In wie überaus ungünstiger Weise aber in den einzelnen Kirchengemeinden dieses Verhältniss zur Geltung kommt, ergiebt sich schon daraus, dass in vielen derselben die Zahl der nicht selten von allen Parochialleistungen ausser Stolgebühren und freiwilligen Offertorien völlig befreiten Gastgemeinden die der eigentlichen Parochie erheblich übersteigt. Beispielsweise möge angeführt werden, dass das Verhältniss der Seelenzahl der Parochianen zu der der Gäste sich verhält in der Parochie Conradswaldau wie 512.:1295., in Gross-Rosen 780.:2800., in Hünern 512.:3535., in Rostersdorf 550.:2400., in Blumerode 415.:1401., in Kriegsheide 304.:2032., in Pilgramsdorf 322.:1458.

In der Parochie Domslau (Diözese Breslau) sind alle Gemeinden mit Ausnahme des Kirchdorfs Gastgemeinden, so dass das Verhältniss der Parochianen zu den Gästen sich stellt wie 1. zu 8.

Erwähnt sei im Anschluss hieran, dass in der katholischen Kirche Schlesiens das Institut der Gastgemeinden nur vereinzelt vorkommt und dass sich in diesen ein Bedürfniss nach einer Beseitigung des Verhältnisses auf gesetzlichem Wege nicht gezeigt hat.

Ebensowenig liegt ein Bedürfniss vor, das Gesetz auf alle übrigen unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts stehenden Landestheile auszudehnen. Es kommen in diesen zwar auch vagirende und Gastgemeinden sporadisch vor, in dem zur Provinz Brandenburg gehörigen Kreise Züllichau-Schwiebus sogar in grösserer Anzahl. Indessen nirgends hat sich das Institut der Gastgemeinden wie in Schlesien so entwickelt, dass davon die vollständig organisirten Parochien förmlich überwuchert werden. In den anderen in Betracht kommenden Provinzen ist ein allgemeines Bedürfniss zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gastgemeindeverhältnisses nicht hervorgetreten. Einzelnen Bedürfnissen hat sich im Wege der Verhandlung und besonderen Festsetzung angemessene Abhülfe verschaffen lassen. Selbst im Kreise Züllichau-Schwiebus ist diess möglich gewesen und

werden auch die dort noch vorhandenen Gastgemeindeverhältnisse nach einander, wie es den obwaltenden localen und persönlichen Verhältnissen entspricht, sich reguliren lassen.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 18. November v. J. ist der Landesvertretung bereits in der 3. Session des 13. Legislaturperiode ein die Aufhebung des Gastgemeindeverhältnisses in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien betreffender Gesetzentwurf, nachdem derselbe die Zustimmung des im Januar v. J. versammelt gewesenen Provinziallandtages der Provinz Schlesien erlangt hatte, vorgelegt worden. Derselbe ist jedoch nur im Herrenhause durchberathen worden, im Hause der Abgeordneten wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben. Der gegenwärtig vorgelegte Gesetzentwurf weicht, abgesehen von einigen Aenderungen redactioneller Natur, von dem vorjährigen nur in dem Punkte der Fristbemessung für das Ausserkrafttreten der bisherigen auf das Verhältniss der vagirenden und Gastgemeinden bezüglichen Bestimmungen ab.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Nach der Entwickelung der vagirenden und Gastgemeinden in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien wird es den obwaltenden Verhältnissen in der Regel entsprechen, dass die Mitglieder derselben unter Uebernahme gleicher Rechte und Pflichten mit den definitiv Eingepfarrten sich denjenigen Parochien anschliessen, zu welchen sie bisher factisch oder auf Grund von Zuschlagsdecreten gehört haben. Wie viele vagirende und Gastgemeinden ausnahmsweise die Bildung einer selbstständigen Parochie, oder zwar den Eintritt in die Parochie, zu der sie bisher gehört haben, aber unter erleichternden Bedingungen, oder den Eintritt in eine andere Parochie anstreben werden, lässt sich zur Zeit nicht mit Sicherheit feststellen. Aber selbst wenn die vagirenden und Gastgemeinden in erheblicherer Zahl mit dergleichen Anträgen hervorteten sollten, wird ein Zeitraum von reichlich zwei Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes ab vollkommen ausreichen, um die Verhandlungen über die Organisation der betreffenden Parochien zum Abschluss zu bringen und die erforderlichen Festsetzungen auf dem für Parochialeinrichtungen gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu treffen. Die Bemessung der Frist bis zum 1. Januar 1883. erscheint daher um so mehr angemessen, als es Sache der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sein wird, die rechtzeitige Einleitung dieser Verhandlungen zu sichern. Eine weitere Hinausschiebung der Frist würde eine Verzögerung der erforderlichen Verhandlungen und hiermit die Verlängerung der jetzt bestehenden Unzuträglichkeiten herbeiführen..

Zu §. 2.

Dieser Paragraph entzieht dem Institut der vagirenden und Gastgemeinden den bisherigen gesetzlichen Boden und ermöglicht damit die beabsichtigte definitive Ordnung der Parochialverhältnisse. Der

Zeitpunkt für das Ausserkrafttreten der bestehenden Bestimmungen ist entsprechend der Fristbestimmung in §. 1. ebenfalls auf den 1. Januar 1883. festgesetzt worden.

Zu §. 3.

Dass die vagirenden und Gastgemeinden, insoweit nicht ihre Parochialverhältnisse nach §. 1. geordnet worden sind, als zu den Kirchen eingepfarrt gelten, zu welchen sie bisher zugeschlagen waren, beziehungsweise sich gehalten haben, entspricht den Verhältnissen, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Es empfiehlt sich aber, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, da durch dieselbe die Einleitung eines besonderen Einpfarrungsverfahrens, welches bei der grossen Zahl dieser Gemeinden mit vielen Weitläufigkeiten und grossem Aufenthalt verbunden sein würde, überflüssig gemacht wird.

Da es für die hinzutretenden Gemeindemitglieder, denen mit den übrigen Parochianen überall gleiche Rechte im kirchlichen Gemeindeleben eingeräumt werden, an einer inneren Berechtigung fehlt, noch ferner eine generelle Erleichterung in den Lasten für sich in Anspruch zu nehmen, und da ebensowenig aus den äusseren Verhältnissen der Gastgemeinden, welche in Bezug auf die Benutzung der kirchlichen Einrichtungen nicht schlechter gestellt sind, als viele längst eingepfarrte Gemeinden, hierfür ein Anlass genommen werden kann, so lässt der Entwurf die Mitglieder der vagirenden und Gastgemeinden in die Parochien mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten. Es war aber nothwendig, diesen Grundsatz in dem Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen, um klar zu stellen, dass die eingepfarrten Gastgemeinden nicht mehr berechtigt seien, sich auf die hinsichtlich ihrer Beitragspflicht unter der Herrschaft der landrechtlichen Bestimmungen geschlossenen Verträge oder ergangenen Erkenntnisse zu stützen. Diese Privatrechtstitel, welche für die Vergangenheit natürlich ihre Wirkung behalten, werden der Natur der Sache nach hinfällig, sobald im Wege der Gesetgebung das Institut der Gastgemeinden überhaupt beseitigt wird. Sollten dagegen auf diesem Gebiete Verträge geschlossen und Erkenntnisse ergangen sein, welche sich nicht auf die landrechtlichen Bestimmungen, die jetzt aufgehoben werden, sondern auf specielle Privatrechtstitel gründen, so ist es unzweifelhaft, dass die hierdurch geschaffenen Rechtsverhältnisse durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

In solchen Fällen, in welchen die concreten Verhältnisse auch für die Zukunft eine Erleichterung der durch dieses Gesetz eingepfarrten Mitglieder als in der Billigkeit liegend erheischen, oder in welchen sich sonst in vermögensrechtlicher Beziehung die Nothwendigkeit einer besonderen Regelung herausstellt, bietet der Weg statutarischer Festsetzung durch Beschluss der kirchlichen Gemeindeorgane unter Vermittelung der kirchlichen Behörden die Möglichkeit, etwaige Härten zu beseitigen. Zu diesem Zwecke deutet der Entwurf in §. 1. durch den Hinweis auf den §. 46. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung

darauf hin, dass das vorliegende Gesetz die Befugniss der Gemeindeorgane zu einer statutarischen Regelung auch auf diesem Gebiete nicht beschränken will.

Die Erwähnung, dass die den bisher Eingepfarrten, sowie die den zutretenden Mitgliedern der Gastgemeinden obliegenden Reallasteu bestehen bleiben, könnte überflüssig erscheinen, möchte aber zur Klartsellung der Verhältnisse dienen.

Zu §. 4.

Nachdem der §. 3. die vagirenden und Gastgemeinden den betreffenden Parochien, zu denen sie gehörten, durch Gesetz zugeschlagen hat, würden bei eintretendem Bedürfniss Veränderungen dieser Parochien auch künftig nicht anders als im Wege des Gesetzes erfolgen können, wenn nicht hier ausgesprochen würde, dass für derartige Veränderungen die sonst hierfür geltenden Vorschriften, welche die Regelung der Parochialgrenzen dem Verwaltungswege überlassen, Platz zu greifen kaben.

Neuer Juridischer Verlag
der
H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

System
des
Deutschen Privatrechts
von
Paul von Roth.

Erster Theil.
Rechtsquellen und Lehre von den Rechtsverhältnissen.

XX. u. 492 Seiten. 8. broch. ℳ 9. —

Der Zweck, den der Verfasser des vorliegenden Systems verfolgt, ist Darstellung des in Deutschland geltenden Civilrechts, wie es sich aus den Landesrechten und den subsidiären Rechten entwickelt hat. Was bisher getrennt als römisches (gemeines) Recht, deutsches Privatrecht und Landesrecht dargestellt wurde, soll hier einheitlich zusammengefaßt werden. Es sind daher nicht nur die größeren Landesrechte wie die von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, sondern auch die der kleineren Rechtsgebiete wie der Thüringischen Staaten, Braunschweig, der Hansestädte u. s. f. berücksichtigt, und da, wo sich dieses findet, mit dem subsidiären Recht verarbeitet. Zum erstenmal wird hier eine bis ins kleinste Detail durchgeführte Darstellung der in jedem deutschen Rechtsgebiet geltenden Privatrechtsquellen und eine Uebersicht der das Privatrecht berührenden Gesetze und Verordnungen jedes einzelnen Bundesstaates von 1813 an bis jetzt gegeben. Ueberdieß ist nicht allein das Französische Recht, soweit es auf deutschem Gebiete Geltung hat, berücksichtigt, sondern es ist auch das Oesterreichische Recht mit in die Darstellung hereingezogen.

Der Verfasser hat, wie er dieß in seinem Bayrischen Civilrecht früher für Bayern gethan, eine Darstellung des gesammten in Deutschland gegenwärtig geltenden Civilrechts gegeben. Er hat dieß mit Rücksicht auf die künftige Civilgesetzgebung unternommen, an der er selbst als Mitglied der Civilgesetzgebungscommission des Deutschen Reichs betheiligt ist, da diese von dem gegenwärtigen Rechtszustand als Ausgangspunkt ausgehen muß, aber zugleich in der Ueberzeugung, daß auch nach der erst nach mehreren Jahren in Aussicht stehenden Publikation des Deutschen Civilgesetzbuchs eine compendiöse Darstellung des bis dahin geltenden Rechts für das Rechtsleben noch lange nicht wird entbehrt werden können. Da der Verfasser die Rechtsprechung in den einzelnen Rechtsgebieten im weitesten Umfang berücksichtigt, so empfiehlt sich das System des Deutschen Privatrechts zugleich für den praktischen Gebrauch.

Der 2. Theil wird das Familienrecht, der 3. das Sachenrecht, der 4. das Erbrecht und der 5. Theil das Obligationenrecht enthalten. Das Manuscript des 2. Theils, das Familienrecht, nemlich Eherecht Eltern- und Kindesrecht und Vormundschaftsrecht in den §. 91—216 umfassend, liegt fast ganz vollendet vor und wir können die Ausgabe dieses etwa 30 Bogen starken 2. Theils im Laufe des Jahres 1880 in Aussicht nehmen. Den 3. Theil das Sachenrecht umfassend glaubt der Verfasser bis Ende 1880 fertig stellen zu können.

Das

Staatsrecht

des

Deutschen Reiches.

Von

Dr. Paul Laband,

Professor des Deutschen Rechts an der Universität Straßburg.

Erster Band. XI. 618 Seiten. 8. broch. . . . . . M 12. —

Zweiter Band. VI. 490 Seiten. 8. broch. . . . . . M 11. —

Dritter Band. Erste Abtheilung. 396 Seiten 8. broch. . . M 8. —

Inhaltsverzeichniß des ersten Bandes:

Archiv für die civilistische Praxis.

Vom 62. Bande an haben die Herren **Bülow, Degenkolb, Franklin und Mandry**, Professoren der Tübinger Juristenfacultät, die Redaction und mit ihr das altbewährte Programm des Archivs übernommen. **Das Archiv will der wissenschaftlichen Praxis des gemeinen bürgerlichen Rechtes und des Civilprozesses dienen.**

Die Aufgabe des Archivs ist recht eigentlich eine Aufgabe der Gegenwart. Die Gegenwart verlangt gebieterisch die wissenschaftliche Durchdringung des gewaltigen Stoffes neuerer Gesetzgebung. Sie fordert die allseitige Durchklärung unseres vorhandenen Rechtes als unerläßliche Vorbedingung für das dereinstige Gelingen und für die geistige Bewältigung der noch nicht abgeschlossenen Codification unseres bürgerlichen Rechtes.

„Materielles" Recht und **Proceßrecht** stehen in dem engsten Zusammenhang. Nichts ist geeigneter ihn in das hellste Licht zu setzen als die neue Justizgesetzgebung des deutschen Reiches. Den neuen Reichsjustizgesetzen gebührt naturgemäß das besonders rege Interesse der deutschen Rechtswissenschaft. Schon aus diesem Grunde wird dem **Civilprozeß einschließlich des Concursrechtes** die eingehendste Pflege im **Archiv für die civilistische Praxis** gewidmet werden.

Mit dem in's Lebentreten der Reichs-Civilproceßordnung erlischt das Institut der Aktenversendung. Mit ihm fällt die letzte äußerlich sichtbare Berührung zwischen dem Beruf der Juristenfakultäten und dem der Gerichte. Es gilt den inneren Zusammenhang ihrer Aufgabe nur um so energischer zu erfassen. Daher werden der Redaction abgesehen von **Abhandlungen** auch solche **Mittheilungen** aus der **Praxis** willkommen sein, welche geeignet sind, der Theorie neue fruchtbare Aufgaben im Dienste der deutschen Rechtsentwicklung zuzuführen.

Preis eines Bandes von 3 Heften zu ca 9 Bogen 8. geh. ℳ 8. —

Inhalt des 62. Bandes. I. Civilprozessualische Fiktionen und Wahrheiten. Von Bülow. II. Die hypothekarische Succession und die Eigenthümer-Hypothek. Von Professor P. von Roth in München. III. Das sog. qualificirte Geständniß nach der Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichtshöfe namentlich des Reichsoberhandelsgerichts. Vom verst. Reichsoberhandelsgerichtsrath R. Römer in Leipzig. IV. Ueber das Concursprivileg des Deponenten. Von Professor Fuchs in Marburg. V. Literatur. VI. Die Grundlagen des Beweisrechts. Von Professor A. Heusler in Basel. VII. Kritische Versuche über streitige Pandektenstellen und Pandektenmaterien. Von Professor Huschke in Breslau. VIII. Zur Lehre vom Urheberrecht. Von Ministerialrath O. v. Völderndorff in München. IX. Literatur. X. Ueber Begriff und Bedeutung des deutschen Privatrechts. Von Professor P. von Roth in München. XI. Das Princip des gewillkürten Gerichtsstandes. Von Professor Ad. Wach in Leipzig. XII. Ueber die Begriffe „Civilprozeß" und „Rechtsstreit" und ihr Verhältniß in den sog. Reichsjustizgesetzen. Von Dr. Fr. Drechsler in Würzburg. XIII. Das jus singulare im Römischen Recht. Von Dr. Wm. Scharlach in Straßburg i. E. XIV. Verkürzte Gläubiger und spätere Besitzer der Verkürzungs halber veräußerten Sachen. Von Obergerichtsrath W. Franke in Göttingen. XV. Literatur.

Inhalt des 63. Bandes, Heft 1. I. Zur Lehre vom Besitzeswillen von Mandry. II. Zur Lehre vom Miteigenthum von Professor Eisele in Freiburg i. B. III. Wille und Willenserklärung von Geheimrath Professor Windscheid in Leipzig. IV. Ueber die Anwendung der Verpfändung auf servitutes urbanae. Von Professor Hölder in Greifswald. V. Wiederaufnahme des Verfahrens und Urtheilsnichtigkeit nach der Reichscivilprozeßordnung. Von Dr. Schwalbach in Straßburg i. E. VI. Die Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. Von Degenkolb. VII. Literatur.

☛ **Den Preis von Band 1—61 haben wir von M. 366 — auf M. 120 — ermäßigt.**

Die Konkursordnung

für das Deutsche Reich

nebst dem Einführungsgesetze
und dem Württembergischen Ausführungsgesetze.

Erläutert von

W. Stieglitz,

Landgerichtsrath, Vorstand des Kgl. Stadtgerichts in Stuttgart.

XXXIX. u. 50 Bogen. gr. 8. broch. M 15. —

„In dem Vorworte wird als Zweck dieses Commentars vorangestellt, die Anwendung des neuen Konkursrechtes für die Praxis und zwar für die Württembergische Praxis zu erleichtern, wodurch sich die Eigenthümlichkeit dieses Werkes gegenüber von den anderen bisher erschienenen Kommentaren zur Konkursordnung von selbst ergibt. Eben hieraus folgt auch die Verschiedenheit dieses Werkes in Beziehung auf Form und Inhalt, weil der Verfasser, der allgemein als hervorragend tüchtiger Jurist anerkannt ist, aus seiner eigenen langjährigen Praxis sehr gut weiß, nach was der Praktiker in vorkommenden Fällen sucht. . . . . . .

Eine Kritik des Gesetzes hat der Verfasser mit vollem Rechte vermieden, weil sie für den Zweck, den er verfolgt, nicht paßt und in der Praxis leicht zur Verwirrung führt. Um so verdienstlicher ist es dagegen, daß er überall, wo es geeignet schien, alle auch nach der Konkursordnung promulgirten Reichs- und Landesgesetze (in einem Anhange) angeführt hat.

Man darf mit vollem Recht sagen, daß dieser Commentar demjenigen, welcher mit dem Konkursverfahren zu thun hat, alles bietet, was er braucht und daß er daher insbesondere für Württembergische Praktiker ein sehr nützliches und werthvolles Werk ist.“ Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit 1879. Nr. 11.

„Wenn wir die vorliegende Bearbeitung als die ausführlichste bezeichnen, so ist damit zunächst nur ein Hinweis auf den Fleiß des Verfassers gegeben, der nichts unbeachtet ließ, was aus der älteren Judicatur, namentlich der preußischen über die K.O. vom 8. Mai 1855 und der Literatur benutzt werden konnte. Die Meinungsverschiedenheiten sind überall gründlich entwickelt und vom Verfasser zur Entscheidung gebracht. . . . .

Wir machen die Konkursverwalter namentlich auf dieses Werk aufmerksam, weil verwickelte Rechnungsfragen in guten Beispielen klargelegt sind.“ Berliner Gerichtszeitung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.






ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN HEIDELBERG, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

GEHEIMEM HOFRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XV. BAND.
HEFT II. u. III.

FREIBURG I/B. UND TÜBINGEN,
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK.)
1880.




Inhalt.

IV.

Das obere Kirchengericht für die Grossherzogthümer Mecklenburg.

Von

Dr. W. Kahl,

ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Rostock.

Vorbemerkung.

Durch wesentlich gleichlautende Schwerinsche und Strelitzsche Verordnungen vom 2. Januar 1880 wurde das den Grossherzogthümern Mecklenburg gemeinsame »obere Kirchengericht« für evangelisch-lutherische Kirchendiener in's Leben gerufen. Die neue Gerichtsbehörde stellt den organischen Abschluss der mecklenburgischen Consistorialverfassung dar, indem sie fortan über den Consistorien von Rostock und Neustrelitz, als Kirchengerichten I. Instanz, und nach dem gleichen Principe, wie diese, aus juristischen und theologischen Elementen zusammengesetzt, die II. und letzte kirchengerichtliche Instanz für beide Landestheile bildet.

Unmittelbar veranlasst war die Legislatur durch die mit Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bewirkte Aufhebung des mecklenburgischen Oberappellationsgerichts, welches seit dem Jahre 1818 zugleich als obere Instanz für Consistorialsachen fungirte. In ihren Anfängen reicht sie um mehrere Jahrzehnte zurück und hat hierin den Impuls nicht von Aussen, sondern durch interne, von der Schweriner Regierung erkannte und ausgesprochene Bedürfnisse empfangen. Dem Charakter mecklenburgischer

Rechtsentwicklung überhaupt entsprechend, wahrten jene Verordnungen auf das Schonendste die historische Continuität, liessen altbewährt Geglaubtes unangetastet bestehen und haben, indem sie im Uebrigen den Ausgleich mit der Reichsgesetzgebung suchten, völlig Neues nur da, wo es nothwendig oder wünschenswerth schien, geschaffen. Ist hiernach das wissenschaftliche Verständniss derselben, sowie ihre richtige Anwendung im kirchlichen Rechtsleben in erster Linie durch ein sorgfältiges Zurückgreifen auf Entstehung und Entwicklung der von ihnen normirten Verhältnisse sowie auf den Verlauf der ihnen vorausgegangenen Verhandlungen bedingt, so wird es einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen, dass es mit der Bekanntgabe dieser Verordnungen unternommen werde, ihre innere und äussere Geschichte zu einer kurzen Darstellung zusammenzufassen und das geltende Recht mit seinen zum Theil in Jahrhunderte zurückliegenden geschichtlichen Anfängen zu verbinden *).

*) Der engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft der Grossherzogthümer Mecklenburg hat mir für diese Zwecke gütigst die Einsicht in folgende Landtagsarchivalien, als 1., Acta betr. den Antrag auf Veränderung der Instanzen und des gerichtlichen Verfahrens wider Geistliche in Doctrinalibus, Ceremonialibus et Disciplinalibus, 1852—1858, 2., Acta, betr. die Erlassung einer Verordnung wegen des Verfahrens in Consistorialsachen und des obern Kirchengerichts für evangelisch-lutherische Kirchendiener, 1878, gewährt. Ferner wurde mir auf Wunsch ein aus anderen Landtagsacten entnommener gedruckter »Historisch-erachtlicher Bericht über die Entstehung und Fortbildung der landesherrlichen oberbischöflichen Gewalt in Mecklenburg, 1851« mitgetheilt. (Diese Archivalien sind in der aufgeführten Reihenfolge im Nachstehenden mit »Act. I. II. III.« bezeichnet und die beiden ersten nach Actenquadraten, der letztgenannte Bericht nach Seiten citirt.) Auf Grund dieser Materialien hoffe ich zugleich die dem Gegenstand theils angehörige, theils verwandte Abhandlung von O. Mejer »Ueber die heutige Competenz des Mecklenburger Landesconsistoriums und ihre Entwicklung seit 1756« (Kirchenzucht und Consistorialcompetenz nach Mecklenburgischem Rechte, II. 1854) in Mehrerem zu ergänzen und insoferne auch fortzuführen, als die Entwicklung der mecklenburgischen Consistorialverfassung, deren Abschluss die vorliegende Gesetzgebung bildet, erst nach dem Zeitpunkte, in welchem jene Studie bereits abgeschlossen war, ernsthaft begonnen hat.

Diese Gesetzgebung bietet zugleich, indem sie das Bild einer Consistorialverfassung, welche, wie wohl kaum eine zweite in Deutschland, bis zur Gegenwart auf dem Rechtsboden der Reformation stehen geblieben ist, vor Augen führt und indem sie weiterhin die, das Maass kirchlich-synodaler Befugnisse weit überschreitende Antheilnahme der Landstände an der Kirchengesetzgebung in Mecklenburg zur Anschauung bringt, ein über ihre unmittelbar practische Bedeutung hinausgreifendes, kirchenrechtliches wie staatsrechtliches Interesse.

I. Geschichtliche Grundlagen (bis 1852).

1) Die Absicht, ein Consistorium als Kirchengericht in Rostock zu bestellen, wurde durch Herzog Johann Albrecht schon in der ältesten mecklenburgischen Kirchenordnung vom Jahre 1552 [1]) angekündigt. Die Ausführung hat sich aus unbekannten Ursachen bis 1570 verzögert [2]). Erst in diesem Jahre trat dasselbe, versehen mit einer ausführlichen »Kirchengerichts- und Consistorialordnung« vom 31. Januar [3]), in Thätigkeit.

Im Anfange des XVII. Jahrhunderts begannen neue Theilungen des Landes. Die gleichwohl in wichtigen staatsrechtlichen [4]) Beziehungen zwischen den mehreren Landesantheilen durch viele Verträge und Gesetze begründete Realunion besteht nach verschiedenen Richtungen auch auf kirchenrechtlichem Gebiet. Namentlich sollte sie landesgrundgesetzlich auch die ganze Consistorialverfassung ergreifen.

In dieser Beziehung war erstmalig in dem zwischen den Herzögen Hans Albrecht und Adolf Friederich im Januar 1621 [5]) wegen der Landestheilung abgeschlossenen Fürst-

---

1) Parchim. G.S. II, 51.

2) Mejer, a. a. O. 7.

3) Parchim. G.S. II, 276—299.

4) Vgl. z. B. bezüglich des gemeinsamen Landtages L.G.G.E. vom 18. April 1755 §§ 138 ff. Siehe auch H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I, 43/44.

5) Parchim. G.S. III, 23/24.

brüderlichen Vergleiche, Art. 2 bestimmt: »Jus Episcopale bleibet so weit gemein, dass ein gemeines Consistorium angestellet wird.« Diese Union wurde weiterhin in der zwischen den Herzögen Christian Louis und Gustav Adolf am 3. Februar 1669 [6]) zu Rostock vereinbarten Geschäftsordnung des Consistoriums, besonders nachdrücklich aber in dem unter den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz am 8. März 1701 [7]) in Hamburg abgeschlossenen Vergleiche wiederholt festgestellt. In dem letzteren verpflichtet sich Herzog Adolf Friederich von Strelitz »6. in Dero Stargardschem District die in dem ganzen Herzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchenordnung in allen Stücken ungeändert observiren zu lassen«, und wegen des Consistoriums wird sich 10. dahin verglichen, dass Jenem freistehen solle, »dem Consistorio durch Ihren Stargardschen Superintendenten mit beiwohnen zu lassen, welcher dann, so oft als Stargardsche Processe und Sachen vorkommen werden, (wovon jedesmal zeitige notice gegeben werden soll) sich dabei einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darin sein freies votum führen möge«. Der Hamburger Vergleich und damit auch die Union der Consistorialverfassung wurde am 26. März 1701 [8]) kaiserlich bestätigt. Mittelbar oder unmittelbar wurden kaiserliche Bestätigungen dieses Rechtszustandes auch nachmals noch öfters, so namentlich unterm 19. October 1724, 11. September 1736, 2. Mai 1738, 1. October 1742, 21. Mai 1744 und 6. August 1745 ertheilt [9]). Endlich wurde im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755 [10]) die »Gleichheit und Gemeinschaft am Consistorio« den unirten Landesantheilen verfassungsmässig garantirt.

Von Rechtswegen besteht hiernach die Gemeinschaft-

---

[6]) Parchim. G.S. II, 301/302. — Wismar. G.S. IV, 333.

[7]) Parchim. G.S. III, 33—39.

[8]) A. l. g. O. 40.

[9]) Auszug aus den Justissimis decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis, Act. III, Anlage B, 25—33.

[10]) l. c. § 140. Vgl. auch §§ 381—433. Parchim. G.S. III, 130—198.

lichkeit des Consistoriums noch heute fort [11]). Thatsächlich hat sie sich schon bald nach dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche gelöst.

Es waren nämlich bereits am Anfange des XVIII. Jahrhunderts über die Theilnahme der Strelitzer Landesherrschaft am Consistorium, über die Form der Consistorialerlasse an Strelitz'sche Unterthanen, über den Gebrauch des Siegels und sonstige auf die Geschäftsordnung von 1669 und die Ausführung des Hamburger Vergleiches von 1701 bezügliche Punkte mehrfache Differenzen, welche sogar zu Beschwerdeführungen beim Reichshofrathe Veranlassung gaben, entstanden. Im Zusammenhange damit wurde für die Consistorialsachen Stargardschen Kreises interimistisch eine Commission in Strelitz niedergesetzt, welche ihre Ausfertigungen vorläufig aus der landesfürstlichen Canzlei und unter dem Siegel des Geheimenraths-Collegiums erliess [12]). Bestimmter trat das Bestreben, ein besonderes Consistorium für den Strelitzer Landesantheil zu errichten, schon in dem, kurz nach dem Erbvergleiche, am 14. Juli 1755 [13]) zwischen den Herzögen Christian Ludwig und Adolf Friederich ohne ständische Concurrenz abgeschlossenen Hausvertrage hervor. Das Princip der Union wurde zwar in der Hauptsache hier noch festgehalten, für gewisse Gegenstände aber dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz die Errichtung eines besonderen Consistoriums anheim gestellt. »Zum XVIII.«, bestimmt der letzterwähnte Hausvertrag, »bleibt es auch des Consistorii halber bei dem Hamburgischen Vergleich. Es sollen diesem nach die Doctrinalia und Ceremonalia für das Consistorium zu Rostock nach wie vor gehören. Indessen wollen Serenissimus Suerinensis Serenissimo Strelitzensi, falls Sie ein besonderes Consistorium zu blossen Justiz- und Privatprocesssachen etabliren wollen, darunter nichts in den Weg legen.« Ein Consistorium mit diesem beschränkten Wirkungskreise wurde jedoch, soviel bekannt, niemals errichtet. Vielmehr ging in den 1760er

---

[11]) Vgl. unten III, 1.

[12]) Act. III, 31.

[13]) Parchim. G.S. III, 222—225.

Jahren aus der schon früher ins Leben getretenen Consistorialcommission das Strelitzsche Consistorium als selbstständige Behörde hervor [14]).

Dieser Thatbestand blieb. Der Rechtsbestand blieb nicht unangefochten. Von Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises ward alsbald die Errichtung eines besonderen Consistoriums für Strelitz beanstandet und um Wiederherstellung des gemeinsamen Consistoriums auf demjenigen Rechtsboden, welchen Consistorialordnung, Hamburger Vertrag, Kaiserliche Resolutionen und Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich geschaffen hatten, gebeten. Auf die ständischen Vorträge hierüber vom 20. October 1770 und 2. April 1772 erging das Strelitzisch-landesherrliche Rescript vom 25. April 1772 [15]). Es wird den Ständen entgegengehalten, dass sie »ja selbst dieses Collegium länger als ein halbes Seculum qua tale anerkannt, sich vor demselben belangen lassen, und andere vor solchem belanget haben; zufrieden, dass sie in der Nähe, ohne weitläufige Reisen und Kosten, in ihres angeborenen Landesherrn Lande ihr Recht nehmen und suchen können, ohne dem Verdrusse und der Gefahr ausgesetzt zu sein, vergebliche Reisen und Kosten zu machen und noch dazu auswärtig ein Opfer gewinnsüchtiger Advocaten zu werden. Bei welchen Umständen dann die jetzt gebetene gänzliche Aufhebung dieses Collegii Uns um so mehr missfälligst und befremdlich gewesen, als solches Gesuch selbst dem Interesse Unserer Stände Stargardschen Kreises so offenbar entgegen ist, als dreist es gegen Unsere Jura eminentiora anläuft, zumalen der Einwurf, dass seit der Reformation nur ein, und zwar ein gemeinschaftliches Consistorium in Mecklenburg vorhanden gewesen, sofort dadurch wegfällt, dass 1) Unsere Befugniss an dem Consistorio zu Rostock in Doctrinalibus et Ceremonialibus noch immer gültig ist und bleibet und es hiebei völlig bei dem Inhalt des Hamburgischen Vergleichs sein Bewenden hat; dass 2) aus gleichem Grunde

---

[14]) Act. I, [6]; III, 31.
[15]) Act. I, [27]; III, 32.

Uns die Befugniss, eine Justiz-Canzlei zu haben, streitig gemacht werden könnte, weil vormals und bis zum gedachten Vergleich nur 2 Canzleien in Mecklenburg gewesen. Da nun in dem Hamburgischen Vergleich Unserm Regierhause mit dem Stargardschen Kreise zugleich quævis et omnia Jura territorii et superioritatis sowohl in Ecclesiasticis als politicis cum omni Jure Principum gelassen worden, bei diesem Vergleiche aber, als auch nächstdem bei dem am 14. Juli 1755 errichteten Hausvergleiche die Stände so wenig befragt worden, als wenig solche auch die Befugniss gehabt, hierwider etwas zu erinnern, so kann Uns dergleichen zudringliches und dreistes, Uns, Unseren landesherrlichen Gerechtsamen und Unsern Ständen so nachtheiliges Ansuchen nicht anders als höchst befremdlich und widrig sein. Wir wollen demnach Euch hiemit aufgeben, mit allen Anträgen, die auf eine Aufhebung Unseres hiesigen Consistorii und Schmälerung Unserer Landeshoheit und Landesherrlichen Gerechtsame abzielen, Uns nicht weiter zu behelligen«. Die Opposition war damit indessen keineswegs abgeschnitten. Noch auf dem Landtage von 1772 wurde unterm 21. November mit weiterer Ausführung der Gründe repräsentirt und die Aufrechterhaltung der Consistorialunion begehrt, worauf auch, den Wünschen der Stände entgegenkommend, in dem Landtagsabschiede vom 26. November 1772 die Resolution erfolgte: »S. Herzogliche Durchlaucht wollen wegen des Consistorii es wieder nach der vorigen Weise zu verordnen Bedacht nehmen«. Es hatte jedoch diese Verheissung ebensowenig einen Erfolg, als die in dem ständischen Vortrag vom 11. Mai 1774 [16]) wiederholt gegen die Errichtung eines besonderen Consistoriums zu Neustrelitz eingelegte Verwahrung, womit der Antrag verbunden war, »auf Wiederherstellung des gemeinsamen Consistorii zu Rostock in Doctrinalibus, Ceremonialibus und Disciplinalibus der höchsten, auf dem Landtage 1772 gegebenen Versicherung zufolge nunmehr ernstlichen, thätigen und uneinstelligen Bedacht zu nehmen«.

Während aber durch § 14 der Publicationsverordnung

---

[16]) Act. I, [8]; III, 32/33.

zur Oberappellationsgerichtsordnung vom 1. Juli 1818 [17]) in den Worten: »Das Consistorium bleibt in der bisherigen gesetzlichen Verfassung« noch einmal ein rechtliches Anerkenntniss für die grundgesetzlich bestehende Union der Consistorialverfassung erfolgte, hat sich thatsächlich die Differenz der consistorialen Einrichtungen beider Landestheile gegen die Mitte dieses Jahrhunderts im Zusammenhange mit anderweitigen Entwickelungen der mecklenburgischen Kirchenverfassung noch um ein Bedeutendes erweitert. Beide Consistorien waren bisher übereinstimmend nur »Kirchengerichte« gewesen. Das Rostocker Consistorium hat wesentlich diesen Charakter beibehalten. Das Strelitzer Consistorium dagegen wurde daneben auch noch kirchliche Administrativbehörde.

Von dem Grossherzoge zu Mecklenburg-Schwerin wurde nämlich am 14. December 1848 [18]) verordnet, dass in Rücksicht auf die in Aussicht stehende Trennung der Kirche vom Staate und die dabei sich vernothwendigende selbstständige Vertretung der Kirche die bisher von der Regierung geübte Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche einstweilen und bis dahin, dass die Verhältnisse dieser Kirche geordnet und die Normen für ihre Verwaltung festgestellt sein würden, einer besonderen Commission übertragen werden sollte. »Diese Commission wird unter der Benennung Kirchen-Commission mit dem 1. Januar 1849 ihre amtliche Thätigkeit beginnen und mit Ausschluss der Kirchenhoheitsrechte (jura majestatica circa sacra) — welche noch ferner durch Unsere Regierung und demnächst durch das an deren Stelle tretende Ministerium zu handhaben sind — in alle diejenigen amtlichen Rechte und Pflichten treten, welche rücksichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche bisher Unserer Regierung zustanden und oblagen.« Schon am 19. December 1849 [19]) folgte aber eine anderweitige Allerhöchst behandzeichnete, durch die Kirchencom-

---

[17]) Grossherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsches offizielles Wochenblatt, 1818, 26. Stück, Beilage.

[18]) Gr.-M.-Schw. off. Wochenblatt, 1848, Nr. 57, 363/364.

[19]) Gr.-M.-Schw. off. Wochenblatt, 1849, Nr. 50, 329/330.

mission gegebene und von ihr contrasignirte Verordnung folgenden Inhalts: »Da die durch Unsern oberbischöflichen Erlass vom 14. December v. J. angeordnete Kirchen-Commission sowohl in ihrer interimistischen Stellung, als auch bei der inzwischen eingetretenen neuen Staatsordnung [20]), den Bedürfnissen der Kirche nicht mehr genügt, die Kirche vielmehr für die weitere Ausbildung ihres Organismus einer festen Leitung bedarf; so haben Wir unter Wiederaufhebung der gedachten Kirchen-Commission eine ständige Oberkirchenbehörde, unter dem Namen Oberkirchenrath, als das Organ, durch welches wir Unser oberbischöfliches Amt üben, zur Pflegung der Kirche und Wahrnehmung ihrer Rechte eingesetzt; und wird diese Behörde ihre Functionen mit dem 1. Januar 1850 beginnen, indem mit demselben Tage die Kirchen-Commission zu bestehen aufhören wird.«

Dagegen wurde für Mecklenburg-Strelitz eine besondere das Summepiskopat ausübende Kirchenregimentsbehörde nicht constituirt, vielmehr blieb es hier bei der bereits durch landesherrliche Verordnung vom 16. December 1848 [21]) getroffenen Bestimmung, dass das landesherrliche Kirchenregiment durch das Consistorium ausgeübt und das letztere mit dieser Function »in die Stelle der höchsten kirchlichen Behörde des Grosssherzogthums eingesetzt« werde. In dieser Doppeleigenschaft als Kirchengericht und als oberbischöfliche Administrativbehörde unterschied sich einerseits das Neustrelitzer Consistorium fortan [22]) charak-

---

[20]) Diese Bemerkung bezog sich auf die am 10. October 1849 für Mecklenburg-Schwerin erfolgte Publication eines constitutionellen Staatsgrundgesetzes, welches jedoch durch den Ausspruch des auf Grund der Patentverordnung vom 28. November 1817 eingesetzten Schiedsgerichts zu Freienwalde für nicht rechtsbeständig erklärt und daher unter Reactivirung des alten Verfassungszustandes durch grossherzogliche Verordnung vom 14. September 1850 bereits wieder beseitigt wurde.

[21]) Officielle Beilage zum 102. Stück der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen, 1848, Nr. 41 245/246.

[22]) Die provisorische Verordnung vom 16. December 1848 wurde zwar aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung vom 31. October 1868, betr. die Competenz der Grossherzoglichen Landesregierung und des Grossherzoglichen Consistorii in Kirchen- und sonstigen geistlichen

teristisch von dem älteren Consistorium zu Rostock, und näherte sich andererseits mit der Erweiterung seiner Zweckbestimmung demjenigen Charakter, welchen in den meisten deutschen Staaten die evangelischen Consistorialbehörden um diese Zeit bereits besassen.

2) Consistorial-Competenz und -Verfahren in Mecklenburg schlossen sich in ihrem inneren Entwicklungsgange im Allgemeinen demjenigen der übrigen deutschen Consistorialbehörden an. Von einer ursprünglich ungemein weiten Ausdehnung, wurde jene mehr und mehr eingeschränkt; dieses blieb im Wesentlichen an die allgemeinen Processvorschriften des Landes angelehnt. Aeusserlich theilt sich ihre Geschichte in zwei Hauptabschnitte, deren entscheidenden Wendepunkt die Jahre 1756 bis 1777 bildeten.

In dem ersteren Abschnitte, also vor 1756, waren beide in der Hauptsache durch die Kirchenordnung von 1552, zweiten Theil, durch die Consistorialordnung von 1570, Tit. III bis VI, durch die Reversalen von 1621, durch die revidirte Kirchenordnung von 1650[23]), fol. 131 bis 134, und durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich an verschiedentlichen Stellen, namentlich in dem 21. und 23. Artikel »Von Justizwesen«, »Von Kirchen- und Pfarrsachen« normirt.

Der Wirkungskreis des Consistoriums war hiernach noch ein ausserordentlich umfangreicher. Es war nicht bloss geistliche Aufsichtsbehörde und kirchlicher Gerichtshof über der Geistlichkeit und den Gemeinden, sondern es hatte

---

Sachen; (Grossherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung, 1868, Nr. 46, 227—229), aber nicht mit dem Erfolge einer Veränderung des im Texte betonten Charakters des Strelitzer Consistoriums, sondern lediglich in der Absicht, den administrativen Wirkungskreis des Consistoriums genauer, als diess in der allgemein gehaltenen Verordnung von 1848 geschehen war, zu bestimmen und abzugrenzen. Es sind ihm darin namentlich übertragen: Aufsicht über die Verwaltung der geistlichen- und Kirchengüter, die Vocation der Kirchendiener landesherrlichen Patronats, Ehescheidungen aus landesherrlicher Machtvollkommenheit und die Ertheilung gewisser Ehedispense.

[23]) Parchim. G.S. II, 87—264.

auch in rein weltlichen Dingen Straf- und Civiljurisdiction. Als Aufsichtsbehörde hatte es regelmässige Kirchenvisitationen durch die Superintendenten [24]) über Leben, Lehre und Wandel der Geistlichen, sowie über die sittlichen und kirchlichen Zustände der Gemeinden zu veranlassen und je nach Befund zu bescheiden. Als kirchlicher Gerichtshof übte es die Disciplinargerichtsbarkeit und sollte ausserdem »im Namen der Kirche Macht haben, gegen männiglich im Lande, was Würden, Standes oder Wesens er sei, niemand ausgenommen, alle unchristliche, ergerliche sünde, Uebelthaten und laster, nach Ordnung, Macht und Gewalt der Schlüssel, so Christus der Kirchen gegeben und befohlen Matthäi 16, 18; Johann. 20 mit ernsten und scharfen Erinnerungen, Vermahnungen, Warnungen, Einreden, Bedrohungen, Suspension von den Sacramenten und anderen christlichen Uebungen in der Kirchen, auch der Excommunication zu strafen [25])«. Ein weltliches Strafamt war dem Consistorium in Concurrenz mit den weltlichen Gerichten des Landes, »jedem Theil zu seiner Prävention«, befohlen, »damit sich Niemand schuldigen Einsehens und obliegender Pflicht zur Strafung solcher Laster entschuldigen möge« [26]); der prävenirende Theil hatte Recht und Pflicht, mit seinem Verfahren vorauszugehen; in Folge dessen[27]) war dieser Theil der Consistorialcompetenz allerdings am ungenauesten bestimmt und mag daher auch am ehesten wieder ausser Uebung getreten sein; die Praxis gestaltete sich verschieden, bald so, dass das Consistorium den Verbrecher nur der weltlichen Bestrafung überlieferte, bald so, dass es, namentlich bei den delictis mixti fori mit der Verhängung der Kirchenstrafe selbst die weltliche Bestrafung verband; es findet sich aber, dass von Seiten der übrigen Landesgerichte wie auch der Regierungen die weltliche Strafgerichtsbarkeit des Consistoriums in Streit ge-

---

[24]) Wiederholt anbefohlen in dem Rescripte vom 24. Juli 1758, (Parchim. G.S. II, 324), welches noch formelle Rechtsgeltung hat. — Vgl. im Uebrigen Mejer, a. a. O., 100—102.

[25]) Consistorialordnung von 1570 Tit. IV, § 1.

[26]) Ebendaselbst, § 2.

[27]) Vgl. Mejer, a. a. O., 83—100.

zogen und beziehungsweise sogar verboten wurde; so erklären sich deren früher eingetretene thatsächliche Beschränkungen von selbst, wiewohl noch der Erbvergleich von 1755, §§ 415, 416 die Consistorialcompetenz im Umfange der Kirchengerichtsordnung von 1570 ausdrücklich aufrecht erhielt und das Consistorium nur vor weiterer Ausdehnung und unbefugter Einmischung in die von den weltlichen Gerichten bereits in Angriff genommenen Strafprocesse verwarnte. Die Civiljurisdiction [28]) des Consistoriums endlich umfasste nicht nur »alle Sachen, so der Kirchen, Schulen, Hospitalien und gemeinen Kastens Güter, Lehen, Einkommen, Nutzung, Gebäu und Besserung, dazu der Kirchen- und Schuldiener Besoldung« betrafen, sondern auch sämmtliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen beide Theile zur Geistlichkeit (Superintendenten, Pastoren, Diaconen, Schuldiener, Küster) gehörten, und endlich noch alle persönlichen Civilklagen von Laien gegen Prediger, Schulbeamte und Küster »mit ihren Eheweibern und Kindern«; auch hier liess der Erbvergleich von 1755, §§ 417, 418 die alte Jurisdiction bestehen und verbot nur, dieselbe auf dingliche Klagen, sowie über den Kreis der genannten Personen hinaus »auf deren übrige Angehörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde und Bediente, noch auf die Priester-Bauern, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben, zu erstrecken«.

Die Grundzüge des Verfahrens waren in Tit. V und VI der Consistorialordnung von 1570 normirt. »Auch in Kirchensachen soll ein gebührlicher Process, jedoch schleuniger summarischer Weise, de simplici et plano, hintangesetzt aller gefährlichen Subtilität und Weitläufigkeit der Formalien, gehalten werden«. »Wenn Sachen, so vor das Consistorium gehörig, vorfallen, soll das Consistorium auf Anzeige des Superintendenten, oder auf Bitte des Klägers, oder auch sonst unersucht, oder ad denunciationem aliorum ex officio die Partheien citiren und die Citationes, Urtheil und Abscheide, gleichwie in Unserem Hofgericht, in Unserm Namen ausgehen lassen«. Die Praxis [29]) unterschied

---

[28]) Consistorialordnung von 1570, Tit. III, §§ 10—12.

[29]) Siehe das Nähere bei Mejer, a. a. O., 110 f.

bald das Verfahren auf Denunciation und ex officio als die beiden Grundformen des Consistorialprocesses. Ersteres verlief in den Formen eines Civilverfahrens zwischen Denunciant und Denuntiaten; bei letzterem wurde die Sache durch den Consistorialfiscal betrieben und accusatorisch oder inquisitorisch, nach Verschiedenheit der Fälle und je nachdem der Beklagte erschienen war oder nicht, verhandelt. Eine scharfe Trennung der möglichen Processformen fand übrigens nicht, sondern öfters auch eine Verbindung derselben statt. Durch das Consistorialinterimsreglement vom 2. April 1755 [30]) wurde das Verfahren vor dem Consistorium theilweise in seinen Besonderheiten näher bestimmt, und theilweise an die allgemeinen Land- und Hofgerichtsordnungen, »welche in Dirigirung der Processe bei Unserm Consistorio genau zu befolgen sind«, angelehnt.

Durch eine mit dem Jahre 1756 beginnende Reihe von Verordnungen wurde die Competenz des Consistoriums beschränkt und, in innerer Wechselwirkung hiemit stehend, auch das Consistorialverfahren, wenigstens vorübergehend, modificirt [31]).

In der Verordnung vom 30. November 1756 [32]) wurde nämlich auf Proposition der Regierung im Einverständnisse mit den Landständen festgestellt, dass alle Civil- und Processsachen dem Consistorium abgenommen und an die Justizcanzleien zu Schwerin und Rostock oder an das Hof- und Landgericht zu Güstrow übertragen werden, »folgends aber bei dem Consistorio keine Objecta anders, als Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, die keines processmässigen Verfahrens fähig sind, übrig bleiben« sollten. Der neue Rechtszustand war in der, zwar nicht dem Consistorium, wohl aber den Ständen unterm 29. December 1756 gegebenen Declaration noch näher dahin erläutert, dass fortan die ganze Pflicht und Berechtigung des Consistoriums nur »in Beobachtung, Ermahnung und

---

30) Parchim. G.-S. II, 304—323.

31) Vgl. zum Folgenden Mejer, a. a. O., 102—133.

32) Parchim. G.-S. II, 323.

Bescheidung Aller und Jeder, besonders der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten nach der Kirchenordnung in obgedachten objectis, mithin allenfalls in der gehörigen Anzeige und Denunciation der gegen die Kirchenordnung im Lande zu bemerkenden Vergehungen bestehen« könne. Das Consistorium als Kirchengericht im Sinne der Kirchenordnungen und des jüngsten Landesgrundgesetzes hatte damit rechtlich zu existiren aufgehört. Denn ohne processualisches Verfahren vermochte es nicht einmal seine Aufgabe in den ihm durch die Verordnung von 1756 gezogenen engeren Grenzen mehr zu lösen. Unbekannt mit der dieser Verordnung zu Theil gewordenen Declaration und andererseits überzeugt, dass sein Charakter als Kirchengericht ihm nicht habe genommen werden wollen, endlich in dieser Auffassung noch ohnehin bestärkt durch das landesherrliche Rescript vom 24. Juli 1758[33]), worin ihm vorbehalten war, seine »Autorität durch Strafbefehle und executiones geltend zu machen« und auch den Fiscalis »auf's schärfste an sein Amt zu erinnern«, — fuhr daher das Consistorium fort, in den seiner Zuständigkeit verbliebenen Objecten wie vordem processmässig zu verfahren. Hiedurch war eine nach allen Seiten widerspruchsvolle Lage geschaffen und es blieb der unvermeidliche Conflict zwischen Consistorium und Ständen auch nicht lange aus. Schon Ende des Jahres 1759 wurde vom engeren Ausschusse hiewegen bei der Regierung Beschwerde erhoben. Das hierauf ergangene Rescript vom 16. Mai 1760[34]) war freilich kaum geeignet, die entstandenen Schwierigkeiten zu heben. Ohne eine klar durchgreifende Disposition in der obschwebenden Streitfrage zu treffen, bedauerte es in der Hauptsache nur den Erlass des aus Lübeck, wo damals wegen der Unruhen des siebenjährigen Krieges der Hof sich aufhielt und die »eigentlichen Acten« nicht zur Hand gewesen, ergangenen Rescriptes vom 24. Juli 1758, wodurch man zu processualischen Handlungen des Con-

---

[33]) Ebendaselbst, 324.

[34]) Von Mejer, a. a. O., 113, zum erstenmal seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt.

sistoriums doch Veranlassung gegeben habe. Gleichzeitig wurde nunmehr erst dem letzteren die Decemberdeclaration von 1756 mitgetheilt. Damit war das Consistorium als Gericht von Neuem rechtlich suspendirt. Thatsächlich änderte sich gleichwohl auch in der Folge in dem modus procedendi Nichts, bis endlich ein im Jahre 1773 eingetretener practischer Disciplinaruntersuchungsfall eine neuerliche Unterscheidung in der Sache provocirte. Das Consistorium kam in die Lage, Zeugenvernehmungen vornehmen zu müssen und frug wegen ihrer Zulässigkeit bei der Regierung an, weil die beiden juristischen Mitglieder des Collegiums eine Zeugenvernehmung zu den processmässigen und daher nach der Verordnung vom 30. November 1756 dem Consistorium nicht mehr zuständigen Handlungen rechneten, und weil überhaupt seit längerer Zeit eine nach Lage der Sache sehr erklärliche Meinungsverschiedenheit zwischen den Juristen und Theologen über das Verfahren innerhalb des Consistoriums bestehe. Resultat dieser Anfrage war das Regulativ vom 15. April 1773 [35]), worin der bisherige widerspruchsvolle Standpunkt zum erstenmal wieder verlassen, der »Zweck« des Consistoriums in den Vordergrund gerückt, dass auch in den dem Consistorium seit 1756 zustehenden Objecten ein anderes rechtliches Verfahren, als ein processmässiges, sich nicht denken lasse, sowie dass »ein Gericht ohne allen Process« ein offenbarer Widerspruch sei, eingeräumt und endlich entschieden wurde, das Consistorium habe »Alles, was die Rechte zu einer legalen Cognition und Entscheidung in causis maxime summariis erfordern, bei seinem Verfahren zu beobachten«. Unter ausführlicher Beschreibung seiner Competenz nach dem Umfange der Verordnung vom 30. November 1756 wird es im Uebrigen in Rücksicht der von ihm zu beobachtenden processualischen Normen auf die schon vor 1756 hierüber ergangenen Bestimmungen verwiesen.

Das vorläufige Ende dieser Entwickelung war also, wie ersichtlich, das, dass das Consistorium in Hinsicht der

[35]) Parchim, G.-S. II, 325/36.

Gegenstände seiner Competenz auf Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia beschränkt, in Ansehung dagegen des Verfahrens in den früheren Rechtszustand restituirt worden war. Hierin hat sich auch trotz der mit nahezu selbstverständlicher Consequenz alsbald erfolgten Gegenvorstellungen der Stände Nichts mehr geändert. Nach vielfachen auf den Landtagen der folgenden Jahre hin und her gepflogenen Verhandlungen wurde durch die Verordnung vom 20. Juni 1776 [36]) über »Objecte und modus der Consistorialjurisdiction« nach ständischem Einvernehmen rücksichtlich der Geistlichen bestimmt, dass bei dem Consistorium in Rostock alle Untersuchung und Entscheidung in Doctrinalibus, Ceremonialibus und Disciplinalibus, sie mögen nun kurz und ohne processualische Weiterung abgethan werden können, oder eine gerichtliche Cognition und einen förmlichen Process erfordern, gänzlich und privative belassen werde, während alle anderen Civil- und Processsachen den weltlichen Landesgerichten überwiesen bleiben sollten. Rücksichtlich der Competenz des Consistoriums über Laien erging nachmals noch eine weitere Declaratoria [37]), deren Erwähnung aber unbeschadet des Verständnisses des Folgenden für einen späteren Zusammenhang um so mehr zurückgestellt bleiben kann, als ohnehin die Uebung einer Consistorialjurisdiction über Laien seit Menschengedenken nur in einem, später zu erwähnenden Falle nachweislich ist.

Inzwischen war, wie erinnerlich, das besondere Neustrelitzer Consistorium begründet worden. Weil jedenfalls als selbstsändiges Consistorium erst nach 1756 in Thätigkeit getreten, besass es nie die ausgedehnte Competenz, welche ehemals das Rostocker Consistorium besessen hatte. Seine Zuständigkeit ergriff vielmehr von Anfang an nur Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, und überdies wurde am 29. August 1776 eine ähnliche Verordnung, wie diejenige, welche am 20. Juni 1776 für die Schwerinschen Lande ergangen war, an das Consistorium und die

---

[36]) Ebendaselbst, 328/329.

[37]) Vom 8. Januar 1777. Siehe unten III, 2.

Justizkanzlei zu Neustrelitz erlassen [38]). Ausdrücklich heisst es darin, dass solches »auf Anhalten und beigefügtes rathsames Erachten der Ritter- und Landschaft« geschehen sei. Eine ständische Anerkennung des Strelitzer Consistoriums [39]) war jedoch, wie die spätere Stellungnahme der Landstände zur Genüge beweist [40]), darin nicht gelegen. Jenes »Anhalten und Erachten« der Ritter- und Landschaft verfolgte keinen anderen Zweck, als gegenüber einer ihrer Einwirkung vorläufig entzogenen vollendeten Thatsache eine Zersplitterung der Rechtsbildung in Consistorial-Competenz und -Verfahren zu verhüten, — salvo jure aber der ständischen Befugnisse zur Zurückführung der Consistorialverfassung in die landesgrundgesetzliche Union. Nicht nur übrigens rücksichtlich der Consistorialcompetenz über Geistliche, sondern auch bezüglich derjenigen über Laien hielt fortan die Rechtsentwickelung in Strelitz mit der Schwerinschen Gesetzgebung gleichen Schritt [41]).

Durch den Buchstaben des Gesetzes war somit für beide Landestheile eine Einheit in Bestimmung der Objecte der Consistorialcompetenz zwar gewonnen. Für die Praxis aber blieben über Inhalt und Umfang dieser Objecte noch eine Reihe, und wahrscheinlich bis auf den heutigen Tag ungelöster Zweifel bestehen. Was zu den Doctrinalia und Ceremonialia gehöre, lässt sich nach der revidirten Kirchenordnung [42]) sowie nach der Consistorialordnung [43]) mit leidlicher Bestimmtheit übersehen: »Streit und Disputation von christlicher Lehre und Glauben, christlichen Ceremonien, Gesängen, Lectiones, Festen, Kleidung der Priester u. dgl.« Sehr dehnbar dagegen war und ist

[38]) Act. I [6]; III, 33.

[39]) Wie Mejer, a. a. O., 179, anzunehmen scheint.

[40]) Vgl. unten II und III, 1. Eine ausdrückliche Anerkennung ist selbst neuerdings, bei der Constituirung des oberen Kirchengerichts, nicht erfolgt; nur schnitten anderweitige prävalirende Momente die Discussion darüber ab; siehe unten, IV, 1.

[41]) Ein der Schwerinschen Declaratoria vom 8. Januar 1777 analoges Erläuterungsrescript ist unterm 26. November 1778 auch an Consistorium und Justizkanzlei zu Neustrelitz ergangen. Act. III, 33.

[42]) Fol. 130b. 131.

[43]) Tit. III, §§ 1. 2.

der Begriff der Disciplinalia. Schon Anfangs des Jahres 1758 hatte das Consistorium der Regierung vorgestellt [44]), dass es einer öffentlichen und genauen Detaillirung der Disciplinalien bedürfe. Die Regierung wich indessen, in vermuthlicher Aussicht auf ständische Gravamina, einer bestimmten Umschreibung derselben aus, indem sie in dem erwähnten Rescripte vom 24. Juli 1758 erklärte, »dass die in Vorschlag gebrachten öffentlichen Declarationes noch zur Zeit ihre Bedenken haben«. In dem nachfolgenden Regulativ vom 15. April 1773 war nun freilich gesagt, dass »zu den Disciplinalien alle gegen dasjenige, was durch die Kirchenordnung in geistlichen oder kirchlichen Sachen verboten oder geboten ist, vorkommende Vergehungen schlechterdings und ohne Ausnahme zu rechnen« seien. Allein auch hiemit wurde sachlich nur wenig entschieden. Denn die Kirchenordnung war auf dem Grunde einer um Vieles weiter gefassten allgemeinen Zuständigkeit des Consistoriums entworfen und daher für die jetzige Inhaltsbestimmung der Disciplinalia nicht ohne weitere Sichtung und Prüfung im einzelnen Falle zu gebrauchen. Ueberdies war durch die allgemeine Verweisung auf die Kirchenordnung die gegenüber Geistlichen und Laien bestehende Verschiedenheit [45]) im Begriffe der Disciplinalien in Nichts klar gestellt. Einer Klarstellung in dieser Richtung hätte man aber um so mehr bedurft, als auch die spätere Gesetzgebung die Consistorialcompetenz über Geistliche und Laien getrennt behandelte. In der Richtung gegen die Laien verlor allerdings die Frage aus dem schon angegebenen Grunde allmählich ihren praktischen Belang. Von um so grösserer Bedeutung aber war sie in Ansehung der Geistlichkeit; und konnte hier, um nur einen der möglichen Fälle herauszugreifen, namentlich die Frage, wo die Grenze des kirchengerichtlichen Einschreitens gegen einen Geistlichen, der in missbräuchlicher Anwendung seiner Schlüsselgewalt durch einen Act der Kirchenzucht ein Gemeindeglied verletzte, gelegen sei, die erheblichsten Zweifel

---

[44]) Mejer, a. a. O., 108/109.

[45]) In der Richtung gegen Laien vgl. a. l. g. O., 134 f.

und Schwierigkeiten in der Consistorialpraxis veranlassen. In ihre Consequenzen verfolgt, — beispielsweise in der Richtung, ob und welche remedia ein mit einer desfallsigen Denunciation beim Consistorium abgewiesenes Gemeindeglied besitze? — konnte diese Frage zu Problemen führen, für welche eine zuverlässige Entscheidung aus dem geltenden Rechte schlechterdings nicht zu gewinnen war.

Anlangend die örtliche Zuständigkeit der beiden Landesconsistorien, so ergriff diejenige des Consistoriums zu Neustrelitz von Anfang an das ganze Mecklenburg-Strelitzsche Staatsgebiet. Dagegen unterlag diejenige des Consistoriums zu Rostock schon aus alter Zeit gewissen Beschränkungen. Sie hatte zwar seit 1818 die Gerichtsbarkeit des besonderen Stiftsconsistoriums für das ehemalige Bisthum Schwerin an sich gezogen [46]. Die dem XVI. [47] und XVIII. [48] Jahrhundert bereits angehörige Exemtion von Rostock, ebenso wie die wohl mit der abnormen Pfandschafts-Stellung dieser Stadt zusammenhängende Exemtion von Wismar waren jedoch geblieben. Nach wie vor gehörte in diesen Städten, und zwar nachmals unter dem Oberkirchenrath als Oberbehörde, die Besorgung der Consistorialgeschäfte zum Wirkungskreise des geistlichen Ministeriums in Gemeinschaft mit dem Rathe. Nur die übrigen, der Stadtgeistlichkeit nicht angehörigen Eximirten beider Städte blieben unter dem Consistorium zu Rostock, während innerhalb der Eximirten wiederum die Mitglieder der Universität eine Ausnahmestellung erhielten. In Doctrinalien und Ceremonialien nämlich sollten auch diese zwar dem Consistorium, in Disciplinalien dagegen der Universitätsgerichtsbarkeit unterstehen [49].

Das Consistorialverfahren endlich, so wie es zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juni 1776 begrenzt worden

---

[46]) Publicationsverordnung zur Oberappellationsgerichtsordnung, § 14.

[47]) Rostocker Erbvertrag mit der Landesherrschaft vom 21. Sept. 1573 (Parchim. G.-S. III., 417/418); Erbvertrag vom 28. Febr. 1584 (Ebendaselbst 422/423).

[48]) Erbvertrag vom 13. Mai 1788 (Ebendaselbst, 473. f.).

[49]) Das Nähere über diese Exemtionen siehe Mejer, a. a. O. 175. f.

war, wurde im Wesentlichen späterhin nur durch den Einfluss der das Oberappellationsgericht und die Rechtsmittel betreffenden, alsbald näher zu erwähnenden Verordnungen des XIX. Jahrhunderts modificirt. Ausserdem kam in der ersten Hälfte desselben allmählich der fiscalische Process beim Consistorium ausser Gebrauch[50]) und blieb nur der an die allgemeinen Landesprocessvorschriften angelehnte modificirte Inquisitionsprocess als einzige Grundform des Consistorialprocesses bestehen. Wenn demnach der spätere den Gegenstand betreffende Verordnungsentwurf vom 15. November 1856,[51]) die Bestimmung aufnahm, »dass bei dem Consistorium von jetzt an der fiscalische Process nicht weiter, sondern allein das Untersuchungsverfahren statthaft« sein solle, so war damit nicht ein neuer Rechtssatz, sondern lediglich die gesetzliche Sicherung eines thatsächlich seit längerer Zeit gewordenen Zustandes beabsichtigt.

3) Was schliesslich die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Consistoriums anlangt, so haben dieselben ebenfalls, theils im Zusammenhange mit der erwähnten Competenzveränderung, theils in Folge der in der Landesgerichtsverfassung eingetretenen Wandelungen mehrfache Abänderungen erlitten und sind neben der Competenzfrage von jeher ein Hauptdifferenzpunkt zwischen Regierung und Ständen geworden.

Die Consistorialordnung vom 31. Januar 1570 bestimmte in Tit. X.: »Wo aber jemand meinet, dass er durch des Consistorii Urtheil beschweret wäre, soll auf sein Begehren und Unkosten die *Revisio actorum secundaria* von dem Consistorio und dreyen Landräthen, vier Hofräthen und dreyen Superintendenten fürgenommen werden, und was alsdann für Recht erkannt, davon soll nicht appellirt werden«. Dieses älteste dem mecklenburgischen Consistorialprocesse angehörige Rechtsmittel hatte also keinen Devolutiveffect, sondern bewirkte nur eine Wiederholung des Verfahrens vor erweitertem Gerichtshofe, dessen ad hoc zugezogene Mitglieder sich »ausserordentliche As-

[50]) Act. I. Anlage 2. ad [18].

[51]) Siehe unten II.

sessoren nannten [52]). Dieses Rechtsmittel war anfänglich zugleich das einzige, und gab es daneben noch kein administratives Rechtsmittel an die Regierung oder den Landesherrn als Summus Episcopus [53]). Die Consistorialacten ergeben indessen nicht, dass die revisio secundaria jemals zur Anwendung gekommen sei [54]). Sie hatte nur ganz kurzen Rechtsbestand.

Denn schon durch Art. 5 der Reversalen von 1572 [55]) wurde Jedermann, »der sich an Unserem Consistorio oder Kirchengericht beschwert zu sein vermeinet, freigestellt, davon ordentlicher Weise an Unser Hofgerichte zu appelliren und summarie seine Beschwerung zu deduciren«. Da um diese Zeit noch die weitaus grössere Hälfte der consistorialen Zuständigkeit rein weltliche Gegenstände ergriff, so gewährte jedenfalls der alleinige Rechtszug vom Consistorium an die obersten Gerichte des Landes eine ausreichende und auch viel geeignetere Rechtsmittelinstanz, als die weitläufige revisio secundaria sie jemals hätte bieten können. Aber auch, dass in rein geistlichen Dingen der Rechtszug von dem Consistorium an das weltliche Obergericht zu führen habe, war auf Grund der Reversalen von 1572 damals noch nicht zweifelhaft. Dieser Zweifel wurde erst durch spätere, mehrfacher Deutung preisgegebene, Bestimmungen angeregt.

Die Reversalen vom 23. Februar 1621 [56]) bestimmten nämlich zunächst in Art. 4: »Und da deren (sc. Kirchen- und Schuldiener) einer oder ander in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, soll das Consistorium in Unser Beyder Namen, ohn einige Klage, für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darin zu sprechen, die schuldig befundene ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen, und den Beamten oder Städten,

---

[52]) Kämmerer, das Rechtsmittel der Revision im Criminalprocess. Eine Abhandlung aus dem Mecklenburgischen Rechte. 1833. 214/215. Mit Angabe reicher einschlägiger Literatur.

[53]) Vgl. Mejer, a. a. O., 80.

[54]) Act. I. Anlage 2. ad [18].

[55]) Parchim. G.-S. III, 6.

[56]) Parchim. G.-S. III, 10.

darunter der Condemnirte sesshaft, die Execution zu demandiren, Fug und Macht haben, inmassen es auf angestellte Klagen vermöge der Consistorialordnung gehalten und sonsten bei derselben, wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, Ohne was in diesem revers in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden soll«; — und weiterhin in Art. 5.: »sol den Appellationibus vom Consistorio . . . an's Hofgericht ihr unbehinderter stracker Lauf nach wie vor gelassen werden«. An diese beiden Bestimmungen der Reversalen von 1621 knüpfte sich alsbald die, wie sich später zeigen wird, in der Gerichtspraxis, wie auf Landtagen scharf verhandelte Controverse über den Umfang der appellablen Consistorialsachen an. Die Einen wollten Lehr- und Lebenssachen davon excipiren und glaubten, sich dafür auf den Art. 4 berufen zu dürfen. Die Anderen wollten eine Ausnahme überhaupt nicht zugelassen wissen und hielten sich hiefür an die allgemeine Bestimmung des Art. 5.

Unter dem Einflusse dieser Rechtsungewissheit bildete sich jedenfalls thatsächlich jetzt schon ein Dualismus der Rechtsmittel aus. Während nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nur das Rechtsmittel der Appellation an das Hof- und Landgericht gegeben war, hat sich daneben als weiteres Rechtsmittel auch ein Recurs an die Landesregierung entwickelt, ohne dass klar unterschieden worden wäre, in welchen Fällen das eine oder das andere statthaben solle. Der Territorialismus konnte den Rechtszug vom Consistorium an die Landesregierung nur begünstigen, und es war nun im Hinblick auf die zweifelhaft gewordene Bestimmung der Reversalen von 1621 namentlich nahe gelegt, die hierauf gegründete Unterscheidung von appellablen und nicht appellablen Consistorialsachen in der Weise praktisch zu gestalten, dass erstere allein an das Hof- und Landgericht, die letzteren aber an die Landesregierung in zweiter Instanz gelangten. So erklären sich die vielen Competenzconflicte zwischen Gerichten und Regierung in Sachen der Lehre und des Lebens von Geistlichen und Kirchendienern leicht. Es war übrigens dabei keineswegs principiell festgestellt, ob jener Recurs ein gerichtliches oder

ein administratives Rechtsmittel sei. Das erstere war möglich, insoferne die Landesregierung auch streitige Gerichtsbarkeit übte und besass; das letztere, insoferne sie zugleich die oberste Kirchenregimentsbehörde über dem Consistorium war.

Beides, die Beschränkung der Appellationen vom Consistorium an das Hof- und Landgericht, wie die Eröffnung einer besonderen Recursinstanz bei der Regierung gab zu mehrfachen ständischen Beschwerden Veranlassung. Als deren Ergebniss ist die in § 382 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches vom 18. April 1755 wiederholt aufgenommene Versicherung: »dass der stracke Lauf der Appellationen vom . . . Consistorio an das Hof- und Landgericht nach wie vor, Inhalts der Reversalen vom Jahr 1621 »und mehrmaliger Versicherung ganz ungehindert gelassen werden solle«, zu betrachten. Dagegen sind in den §§ 429, 430 und 391,5 Modificationen insoferne beigefügt, als 1) das Rechtsmittel der Appellation vom Consistorium an das Hof- und Landgericht in causis fiscalibus mulctarum nur dann, wenn die Strafe Fünfzig Reichsthaler und darüber beträgt, zugelassen sein, wohingegen 2) bei denjenigen Fällen, in welchen die Strafe unter Fünfzig Reichsthaler gehet, die Verschickung der Acten und das Remedium supplicationis auf Begehren statthaben, und endlich 3) die Appellation an die Reichsgerichte »in causis Ecclesiasticis« überhaupt ausgeschlossen bleiben soll.

Appellation, Recurs an die Landesregierung und Supplication mit Actenversendung waren also nunmehr, abgesehen von der selbstverständlich zulässigen processualischen Querel, die drei concurrenten Rechtsmittel im mecklenburgischen Consistorialprocess.

Sie wurden auch, wiewohl nicht einzeln genannt, doch collectiv in der Verordnung vom 20. Juni 1876, welche der Consistorialcompetenz über Geistliche ihren heutigen Umfang gab, aufrecht erhalten. Diese Verordnung ihrerseits hat, wie im Vorherigen schon berührt, eine bis in die zeitliche Nähe des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches zurückreichende Vorgeschichte [57]). Die Regierung hatte zum

---

[57]) Siehe das Citat oben zu Anm. 31.

Landtage von 1756 die erwähnte Proposition, welche die »Abnehmung aller Civil- und Processsachen vom Consistorio und Uebertragung derselben an die Landesgerichte« bezielte, vorgelegt. Die Stände, wiewohl im Principe mit dieser Maassregel einverstanden, machten in ihrer Gegenerklärung doch alsbald den Vorbehalt, dass »in denjenigen causis, die der Cognition des Consistorii auch künftig unterworfen bleiben, die Appellation an das Land- und Hofgericht nach wie vor offen gelassen« werde, und liessen den Vorbehalt erst fallen, nachdem Seitens der landesherrlichen Commissarien die Erklärung, »dass Alles, worüber eine quaestio juris könne movirt werden, dem Consistorio genommen werden solle«, abgegeben war. Der Landtagsabschied vom 22. November 1756 sprach demgemäss unter allseitigem Einverständnisse aus, »dass nunmehr nach der Natur der Sache die Appellationes an das Hof- und Landgericht zu Recht nicht mehr möglich seien«, und in der früher schon erwähnten Disposition der Verordnung vom 30. November 1756 war wenigstens stillschweigend der Ausschluss von Rechtsmitteln involvirt. Dem Engeren Ausschuss der Stände kamen indessen nach der Hand Bedenken. Er stellte noch im December dieses Jahres vor[58], dass es zu vollkommener Sicherung gegen mögliche Eventualitäten doch wünschenswerth sei, die Freiheit der Appellation vom Consistorium an das Hof- und Landgericht zu erhalten. »Denn nicht zu gedenken, dass in künftigen Zeiten ebensowohl wie vormalen sich zutragen könnte, dass die Landesherrschaft einer andern, als der im Lande herrschenden reinen evangelischen Religion zugethan sein könnte; und wenn man auch nicht einst den Fall setzen wollte, dass im Consistorio sich Personen finden, welche in einem oder anderem Lehrsatz besondere Meinungen hegten; ja, wenn man auch nicht darauf achten wollte, wie es sich künftig zutragen könnte, dass das Consistorium an einem oder andern Orte solche Kirchen-Ceremonien, die nicht überall im Lande gebräuchlich und rechtlich eingeführt, gut heissen und beobachtet wissen wollte; so sind dennoch die Dis-

[58]) Act. I. ad [19].

ciplinarsachen so bewandt, dass dabei in der Art des gerichtlichen Verfahrens, es sei auf Instanz des Fiscals oder bei der Untersuchung ex officio, Jemand in viele Wege benachtheiliget, ohne gegründeten Verdacht in Anspruch genommen, ohne genugsamen Beweis verurtheilt, übereilet oder ihm die nöthige Defension versaget werden könnte; in allen solchen und anderen gleichmässigen Fällen kann eine Beschwerde erwachsen«. Die Regierung rescribirte jedoch, »dass nicht abzusehen sei, wie in Doctrinalibus, Ceremonialibus oder Disciplinalibus vom Consistorio Jemanden eine gerichtliche Beschwerde zugefügt, mithin die Appellationen an's Hofgericht möglich und statthaft werden könnten«. Damit gaben sich die Stände vorläufig zwar zufrieden. Als indessen durch das ohne vorgängige Verhandlung mit ihnen erlassene Rescript vom 24. Juli 1758 und nachmals durch das Regulativ vom 15. April 1773 das processmässige Verfahren beim Consistorium wieder gestattet und hiemit die Voraussetzungen, unter welchen die Stände in den Ausschluss der Appellationen eingewilligt hatten, gefallen waren, wurden neue Auseinandersetzungen gepflogen und erklärte die Regierung, — mit ihrer Auffassung vom Jahre 1756 im Widerspruch — in dem Rescripte vom 22. Februar 1775, dass die Beunruhigung der Stände um so unbegreiflicher sei, als keineswegs untersagt worden, in Consistorialsachen, die ihrer Natur nach appellabel und in processmässigem Verfahren beim Consistorio behandelt wären, an das Hof- und Landgericht auch wirklich zu appelliren. Damit war der zwanzigjährige Zwischenfall im Wesentlichen erledigt. Die Verordnung vom 20. Juni 1776 giebt sich als Declaration des Rescriptes vom 15. April 1773 zu erkennen und concedirt: »dass beim Consistorium alle Untersuchung und Entscheidung in den die Lehre und den Lebenswandel der Prediger und Kirchendiener betreffenden Sachen, salvis remediis, insoferne diese nach dem allgemeinen protestantischen Kirchenrecht und nach Unsern Landesgrundgesetzen zulässig sind, gänzlich und privative gelassen« werden solle.

Damit waren nun zwar die consistorialen Rechtsmittel in ihrem althergebrachten Umfange restituirt, die Frage

über den Umfang selbst aber keineswegs entschieden. Im gemeinen protestantischen Kirchenrechte war eine durchgreifende Entscheidungsnorm nicht zu finden, da die Entwicklung der fraglichen Rechtsinstitute überall nur im Gebiete des Territorialkirchenrechts erfolgt war. Das mecklenburgische Kirchenrecht aber war hierin Gegenstand alter und unerledigter Controversen. Nach wie vor also war es möglich, dass die Einen neben den Rechtsmitteln der Appellation und Supplication einen Recurs an die Landesregierung als zu Recht bestehend nicht anerkannten, oder dass Andere die Unterscheidung von appellablen und inappellablen Consistorialsachen beibehielten oder verwarfen.

Eine Veränderung sowohl in den Rechtsmitteln als in der Rechtsmittelinstanz trat demnächst durch die Oberappellationsgerichtsordnung und die Publicationsverordnung hiezu vom 1. Juli 1818 ein. In Gemässheit von § 37 der ersteren wurde das Oberappellationsgericht das unmittelbare Obergericht für das Consistorium und trat somit an die Stelle des Hof- und Landgerichts. Nach § 1 der letzteren fand bei dem Regierungscollegio keine Gerichtsverwaltung mehr statt. Der Recurs an die Landesregierung in seiner Eigenschaft als gerichtliches Rechtsmittel kam daher in Wegfall, beziehungsweise verschmolz gänzlich mit der Appellation an das Oberappellationsgericht, und es blieb nur noch ein administrativer Recurs an den Landesherrn persönlich, als Summus Episcopus, bestehen. Alle übrigen beim Consistorium zulässig gewesenen Rechtsmittel kamen auch weiterhin vor und behielten ihre rechtliche Natur. Mit Actenversendung wurden seit 1818 in Anspruch genommen die Juristenfacultäten von Halle, Göttingen und Greifswald [59]). Doch kam diese zum letztenmal im Jahre 1835 vor, indem die in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 5. November 1835 erlassene Verordnung vom 14. Dec. 1836 [60]) in Criminal- und Polizeisachen die Actenversendung verbot und damit der Supplication in ihrer bisherigen Ge-

---

[59]) Act. I, 2. ad [18]. Anlage B.

[60]) Gr. M. Schw. off. Wochenblatt, 1836. St. 46. Nachmals allerdings wieder aufgehoben durch die Rechtsmittelverordnung v. 1840.

staltung ein Ende machte. Das Consistorium wurde angewiesen, das erste Urtheil in solchen Sachen allemal selbst zu sprechen; das zweite von einer der übrigen Landesspruchbehörden, nach Wahl der Inculpaten, und das dritte, wo solches zulässig war, vom Oberappellationsgerichte sprechen zu lassen.

Während nunmehr von 1818 bis zur jüngsten Organisation im Jahre 1879 das Oberappellationsgericht das Obergericht für die Entscheidung der Mehrzahl der vom Consistorium abführenden Rechtsmittel blieb, erfuhren dagegen die zulässigen Rechtsmittel selbst noch eine durchgreifende Veränderung. Es geschah das durch die Verordnungen 1) vom 8. Januar 1839 [61]), betr. die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen; und 2) vom 20. Juli 1840 [62]), betr. die Rechtsmittel in Civilsachen und nicht criminellen Strafsachen. Hiernach war nun zu unterscheiden: Hatte

a) ein fiscalischer Process beim Consistorium stattgefunden, welcher, wiewohl er schon um diese Zeit stillschweigend ausser Gebrauch kam, de jure doch auch fernerhin noch zulässig war, so normirte § 58 der Rechtsmittelverordnung von 1840. Dieser liess unter gewissen Beschränkungen das Rechtsmittel der Appellation für den Angeklagten, und im Uebrigen, gleichwie in Civilsachen, gegen die Entscheidung des Oberappellationsgerichts noch das Rechtsmittel der Restitution zu. Ausserdem konnten noch Querel und Repräsentation beim Oberappellationsgerichte eintreten.

b) Gegen die Consistorialentscheidungen in den ausserhalb des fiscalischen Processes verhandelten nicht criminellen Strafsachen wurde durch § 59 ein doppeltes Rechtsmittel neu eröffnet:

α) als das regelmässige Rechtsmittel das des Recurses an das Oberappellationsgericht. Bei der in der Recursinstanz erfolgten Entscheidung behielt es ohne Weiteres sein Bewenden. Für diese Recurse an das Oberappellationsgericht galten die Bestimmungen, dass die Aufstellung

[61]) Gr. M. Schw. off. Wochenblatt, 1839. 3. Stück. Beilage.

[62]) Gr.-M.-Schw. off. Wochenblatt, 1840. Beilage II. zu Nr. 26.

und Rechtfertigung der Beschwerden an keine gesetzliche Frist gebunden, sowie dass auf die Recursschrift nach Maassgabe der für die Querel ertheilten Vorschriften zu verfahren und nach eingegangenen Acten allemal sofort mittelst blossen Decretes bestätigend oder abändernd zu erkennen war;

β) für gewisse schwerere Fälle eröffnete die Verordnung das Rechtsmittel der Revision. Dieses wurde anwendlich, wenn »auf eine gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten, mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung erkannt war«. Normirend für den Gebrauch dieses Rechtsmittels war die Criminal-Rechtsmittelverordnung von 1839.

Hiernach konnte gegen ein mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbares Erkenntniss des Consistoriums nicht nur ein zweites, sondern auch ein drittes Erkenntniss erwirkt werden. Das zweite Erkenntniss hatte eine der fünf allgemeinen Spruchbehörden, also eine der vier Justizcanzleien des Landes oder die Juristenfacultät zu Rostock, welche damit indessen nie in Anspruch genommen war, abzugeben; das dritte Erkenntniss sprach das Oberappellationsgericht, bei welchem übrigens in Gemässheit der deutschen Bundesacte Art. 16 auch Reformirte und Katholiken angestellt sein konnten. Die gedachte Verordnung enthielt noch die detaillirteren Bestimmungen über die Einlegung dieses Rechtsmittels und Art und Maass der beizubringenden Vertheidigungen.

Andere gerichtliche Rechtsmittel, als die von ihnen ausdrücklich aufgenommenen, liessen die Verordnungen von 1839 und 1840 neben sich nicht weiter fortbestehen [63]). Doch war das administrative Rechtsmittel des Recurses an den Landesbischof dadurch nicht berührt.

---

[63]) Ueber den Einfluss der Rechtsmittelverordnung von 1861. siehe unten, IV, 1.

II. Die Verhandlungen von 1852 bis 1858.

Bei dieser Rechtslage wurde, am 12. September 1852, ein auf Herbeiführung der Vertretung des theologischen Elementes in der oberen Instanz für Consistorialsachen und Aenderung des Verfahrens gerichteter Antrag eines Ständemitgliedes beim Engeren Ausschusse eingereicht [64]). Nach manchen bekannten Vorkommenheiten, so war der Antrag in Kurzem begründet, stelle sich als besonders nachtheilig heraus, dass in dem Verfahren der oberen Instanz die civilrechtliche Ansicht vor der des Kirchenrechts vorgeherrscht habe, sowie dass in dem civilrechtlichen Verfahren die Entscheidung zu sehr verzögert werde. Das Verhältniss des Pastors zur Gemeinde sei ohnehin gestört, lange Unentschiedenheit in solchem Verhältnisse zerreisse es noch mehr. Geistliche Sachen müssten geistlich gerichtet werden, nach kirchlichen Grundsätzen und im abgekürzten Verfahren. Es werde daher gebeten, auf dem Antecomitialconvente zur Intimation für den nächsten Landtag den Antrag zu bringen, dass Stände bei der Landesherrschaft um ein Gesetz einkommen, wonach

1) bei Geistlichen die Beschwerden wegen der Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia ausser durch das Consistorium in erster Instanz nun auch von einem geistlichen Gerichte in zweiter und letzter Instanz gerichtet werden;

2) diese letzte Instanz gebildet werde von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, einem Landes-Superintendenten und einem Professor der Theologie zu Rostock, und

3) das Verfahren ein abgekürztes sei.

Der hierüber erforderte gutachtliche Bericht des Engeren Ausschusses [65]) hielt indessen die für die Würdigung des Antrages in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse noch nicht für genügend aufgeklärt, und es

---

[64]) Act. I, [1]. — Unterstützt wurde der Antrag durch die wissenschaftliche Tagespresse. Vgl. die Aufsätze »über Kirchengerichte in Mecklenburg«, Norddeutscher Correspondent, 1852, Nr. 256. 257. 258. 259.

[65]) Vom 6. September 1853. Act. I, [6].

wurde dem letzteren daher von Seiten der Stände vorerst nur insoweit Folge gegeben, als Namens ihrer der Engere Ausschuss unterm 23. März 1854[66]) an beide Regierungen die Bitte richtete: »sowohl von den Consistorien zu Rostock und Neustrelitz, als von dem Oberappellationsgericht darüber Berichte zu erfordern, welche Consistorialsachen seit dem 1. Julius 1818 bei denselben zur Verhandlung gediehen sind, welche specielle Gegenstände, als Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien sie betroffen haben, welche Rechtsmittel dagegen ergriffen und wie dieselben erledigt sind, sowie, ob und welche Mängel sich bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren etwa herausgestellt, die einer Abhülfe bedürfen möchten«, — und den Ständen die erstatteten Berichte zur Kenntnissnahme und weiteren »freien verfassungsmässigen Verhandlung« mittheilen zu lassen. In dem Vortrage ad Serenissimum Strelitzensem war daneben ausdrückliche Verwahrung gegen die aus dem Petitum etwa vermuthete ständische Anerkennung der verfassungsmässigen Existenz des Neustrelitzer Consistorii eingelegt.

Die ständischerseits hiemit ergriffene Initiative führte jedoch zu weiteren Ergebnissen vorläufig nicht. Während vielmehr die Strelitzsche Regierung bis zum März 1858[67]) überhaupt keine irgendwelche Aeusserung in dieser Angelegenheit an die Stände zurückgelangen liess, erging von Seiten der Schweriner Regierung bereits am 13. October 1854[68]) die Erwiederung, dass sie mit dem Plane, ein aus Theologen und Juristen zusammengesetztes Obergericht für das Consistorium zu errichten, bereits geraume Zeit vor dem Eingange des ständischen Vortrags sich beschäftigt habe, dass die hiefür erforderlichen Vorarbeiten eingeleitet seien und sie daher beabsichtige, diesen Gegenstand selbst in die Hand zu nehmen und den Ständen demnächst die entsprechenden Vorlagen zugehen zu lassen. Eine in wahr-

---

66) Act. I, [8].
67) Act. I, [29].
68) Act. I, [9].

scheinlichem innerem Zusammenhange mit diesen Vorarbeiten stehende Thatsache war wohl schon die Erlassung eines Rescriptes vom 30. November 1853 an das Oberappellationsgericht gewesen, worin dasselbe angewiesen wurde, »nur in den bei dem Consistorium zu Rostock anhängig werdenden wirklichen Strafsachen, nicht aber in den anderen beim Consistorio vorkommenden Sachen Rechtsmittel anzunehmen und zuzulassen«. Auch dem Consistorium wurde unterm 5. December von dieser Entschliessung Mittheilung gemacht. Den Ständen dagegen wurde sie erst im Laufe der späteren Verhandlungen bekannt.

Nach der Erklärung der Regierung vom October 1854 beruhte die Angelegenheit zwei Jahre. Die in Aussicht gestellte Vorlage erfolgte durch das Schwerinsche Rescript vom 15. November 1856 [69]), mit welchem der Entwurf [70]) einer Verordnung, »betr. die Rechtsmittel in den beim Consistorio vorkommenden gerichtlichen Sachen« nebst Motiven zur ständischen Erklärung hinausgegeben wurde. Gerechtfertigt ist die Vorlage im Allgemeinen damit, dass die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen wegen der Rechtsmittel in den beim Consistorium vorkommenden gerichtlichen Sachen weder für zureichend, noch für sachentsprechend erachtet werden könnten, theils, weil nicht in allen Sachen Rechtsmittel zulässig seien, theils, weil nur mit Juristen besetzte Gerichte die Erkenntnisse in der Rechtsmittelinstanz zu erlassen hätten. Der Wortlaut dieses Entwurfes selbst war folgender:

I. Von den Rechtsmitteln und deren Zulässigkeit im Allgemeinen.

§ 1.

In allen, bei dem Consistorium zu Rostock vorkommenden gerichtlichen Sachen sind Rechtsmittel zulässig.

§ 2.

Die allein zulässigen Rechtsmittel sind das Rechtsmittel der Revision und das Rechtsmittel der Querel. In Folge dessen wird hierdurch zugleich vorgeschrieben, dass bei dem Consistorium

---

[69]) Act. I, [12].

[70]) Act. I, Anlage 1 ad [12].

von jetzt an der fiscalische Prozess nicht weiter, sondern allein das Untersuchungsverfahren statthaft sein soll.

II. Von der Zuständigkeit des Gerichts in der Rechtsmittel-Instanz.

§ 3.

Das für die Erledigung dieser Rechtsmittel (§ 2) zuständige Gericht ist das Oberappellationsgericht zu Rostock in einer besonderen Abtheilung für Consistorialsachen. Die betreffenden Berichte und Vorträge in der Rechtsmittelinstanz sind an »das Grossherzoglich-Mecklenburgische hohe Oberappellationsgericht, Abtheilung für Consistorialsachen«, zu richten.

§ 4.

Die Abtheilung des Oberappellationsgerichts für Consistorialsachen wird durch drei von Uns besonders zu ernennende, der evangelisch-lutherischen Kirche angehörende Mitglieder des Oberappellationsgerichts, unter denen regelmässig der Oberappellationsgerichts-Präsident sich befinden wird, gebildet.

§ 5.

Der Abtheilung des Oberappellationsgerichts für Consistorialsachen werden von Uns zwei Theologen mit vollem Stimmrechte beigeordnet. Der Eine derselben wird regelmässig aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Theologie an der Landes-Universität zu Rostock, der Andere aus der Zahl der Landes-Superintendenten bestellt. Den Umständen nach kann jedoch statt eines Professors der Theologie bis auf Weiteres ein zweiter Superintendent der Abtheilung des Oberappellationsgerichts für Consistorialsachen beigeordnet werden. Daneben wird ebenfalls aus der Zahl der Superintendenten ein Substitut ernannt, welcher in dem Falle, dass die Partei, welche ein Rechtsmittel gegen eine Verfügung oder Entscheidung des Consistorii eingewandt hat, der Diöcese des, beziehungsweise eines der bei der Abtheilung des Oberappellationsgerichts für Consistorialsachen angestellten Superintendenten angehört, in die Stelle des derselben vorgesetzten Superintendenten einzutreten hat.

III. Von dem Rechtsmittel der Revision.

§ 6.

Das Rechtsmittel der Revision findet gegen ergangene Endentscheidungen statt, gleichviel ob dieselben in einem förmlichon Urtheile oder in der Form eines Decrets abgegeben sind.

§ 7.

Durch das Rechtsmittel der Revision wird das Verfahren des Consistoriums insoweit gehemmt, als die aufgestellten Beschwerden reichen. Das Consistorium hat jedoch 1) das eingelegte Rechtsmittel der Revision dann, wenn überhaupt kein weiteres Rechtsmittel oder doch nicht das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, sofort zu ver-

werfen und in der Sache bis auf etwa ergehende Inhibition den Rechten gemäss zu verfahren. Auch wird 2) das Consistorium durch das eingelegte zulässige Rechtsmittel der Revision gegen ein auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung lautendes Erkenntniss nicht verhindert, die einstweilige Amtssuspension des Angeschuldigten zu verfügen. Vielmehr ist die provisorische Amtssuspension, sofern dieselbe nicht schon früher verfügt sein sollte, in der Regel vom Consistorium anzuordnen, sobald gegen ein auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung erkennendes Urtheil das Rechtsmittel der Revision eingewendet wird.

§ 8.

Das Rechtsmittel der Revision ist innerhalb acht Tagen nach erfolgter Publication der angefochtenen Entscheidung bei dem Consistorium unter specieller Angabe der Beschwerden einzuwenden. Dem Angeschuldigten steht frei, innerhalb vier Wochen vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels an eine Vertheidigungsschrift zur Rechtfertigung seiner Beschwerden zu den Acten zu bringen. Der armen Partei ist auf Antrag und nach vorgängiger vorschriftsmässiger Bescheinigung der Armuth ein Vertheidiger auf Kosten der Gerichtscasse vom Consistorium zu bestellen.

§ 9.

Nach dem Eingange der Vertheidigungsschrift oder nach dem Ablaufe der zu ihrer Einreichung gewährten vierwöchentlichen Frist sind, ohne dass es der ausdrücklichen Präclusion der nicht eingegangenen Vertheidigungsschrift bedarf, die Acten an das Oberappellationsgericht, Abtheilung für Consistorialsachen, zur Abfassung des zweiten Erkenntnisses einzureichen.

§ 10.

In allen, in der Revisionsinstanz an das Oberappellationsgericht, Abtheilung für Consistorialsachen, gelangenden Sachen wird schriftlich votirt. Zu diesem Zwecke sind dem ausserhalb Rostocks wohnenden Gerichtsmitgliede die Acten zuzusenden. Dabei ist nach Möglichkeit die Ordnung einzuhalten, dass, nachdem ein rechtsgelehrtes Gerichtsmitglied oder ein Theologe zum Referenten bestellt worden, ein Theologe oder ein rechtsgelehrtes Gerichtsmitglied zum Correferenten bestimmt wird. Ob nach vollendetem schriftlichen Cirkel im einzelnen Fall noch mündliche Berathung statthaben soll, steht zum Ermessen und zur Beschlussnahme des Gerichts. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 17. Nr. 5. 6. 7. der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840.

§ 11.

Das Oberappellationsgericht, Abtheilung für Consistorialsachen, kann vor Abgabe des Erkenntnisses weitere, für nöthig erachtete Ermittelungen und Vernehmungen durch das Consistorium beschaffen lassen, auch den Angeschuldigten zur eigenen Vernehmung vor versammeltem Gericht vorbescheiden. Das Letztere muss immer geschehen, wenn auch nur ein Gerichtsmitglied darauf anträgt.



§ 12.

In Lehrprocessen ist vor der Abgabe des Erkenntnisses in der Revisionsinstanz von dem Oberappellationsgerichte, Abtheilung für Consistorialsachen, das Erachten einer evangelisch-lutherischen theologischen Facultät einzuholen, wenn 1) der Angeschuldigte darauf anträgt; 2) das Gericht die Einholung eines Erachtens durch Mehrheit der Stimmen für angemessen erachtet; und 3) in Fällen, wo Eines der theologischen Gerichtsmitglieder oder beide Theologen mit ihrer Ansicht in der Minorität stehen und die Einholung eines Facultätserachtens von, wenn auch nur Einem derselben, gewünscht wird. Die Wahl der Facultät wird durch das Gericht nach Stimmenmehrheit getroffen. Nur, wenn beide Theologen in der Minorität sind, steht ihnen die Wahl der Facultät zu, wenn sie sich darüber einigen. Die Fragen, über welche von der Facultät erachtet werden soll, sind von dem Gerichte festzustellen und bestimmt zu fassen. Das Gericht ist in seinem Urtheil durch das eingeholte Facultäts-Erachten nicht gebunden.

§ 13.

Das Erkenntniss in der Revisionsinstanz wird im Namen des Consistoriums und mit der Bezeichnung: »auf eingeholten Urtheilsspruch des Grossherzoglichen Oberappellationsgerichts, Abtheilung für Consistorialsachen«, abgefasst und nach erfolgter Actenremission von dem Consistorium publicirt.

§ 14.

Gegen das in der Revisionsinstanz ergangene Erkenntniss hat ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Sind jedoch nach der Publication des ersten Erkenntnisses Thatumstände und Verhältnisse, welche, wenn sie bei der Abfassung des ersten Erkenntnisses zur Berücksichtigung gekommen wären, nach Wahrscheinlichkeit eine dem Angeschuldigten nachtheiligere Entscheidung zur Folge gehabt haben würden, neu entstanden oder doch erst bekannt geworden, so hat das Oberappellationsgericht, Abtheilung für Consistorialsachen, das ergangene erste Erkenntniss einstweilen bei Seite zu setzen und die Acten an das Consistorium zur Wiederaufnahme der Untersuchung und zur demnächstigen Publication eines neuen ersten Erkenntnisses zurückgehen zu lassen. Können dagegen solche neue Thatumstände und Verhältnisse voraussichtlich nur zu einer dem Angeschuldigten günstigeren Entscheidung führen, so hat das Oberappellationsgericht, Abtheilung für Consistorialsachen, allemal mit Berücksichtigung derselben und unter Umständen nach vorgängiger weiterer Feststellung derselben durch das Consistorium das Erkenntniss in der Revisionsinstanz zu erlassen.

§ 15.

Wird das auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung lautende Consistorial-Erkenntniss durch das Urtheil in der Revisionsinstanz bestätigt, so ist die Amtsentsetzung oder Amtsentlassung auf den Tag zurückzubeziehen, an welchem das erste Urtheil publicirt wurde.

IV. Von dem Rechtsmittel der Querel.

§ 16.

Für Beschwerden gegen das Verfahren im Consistorialprocesse sowie wegen der während oder aus Veranlassung des Processes getroffenen provisorischen Verfügungen, namentlich wegen provisorischer Amtssuspension, ist die Querel das zuständige Rechtsmittel. Dieselbe ist an besondere Formalien und an Fatalien nicht gebunden, jedoch nur solange statthaft, als der processualische Stand der Sache nicht wesentlich verändert ist. Das Rechtsmittel der Querel ist unmittelbar bei dem Oberappellationsgericht, Abtheilung für Consistorialsachen, anzubringen, hiervon jedoch dem Consistorium Anzeige zu machen. Das Verfahren des Consistoriums wird durch die erhobene Beschwerdeführung nicht gehemmt. Bei der auf die Querel ergangenen Entscheidung hat es das unabänderliche Bewenden.

§ 17.

Die dem Oberappellationsgericht, Abtheilung für Consistorialsachen, beigeordneten Theologen nehmen an der Berathung und Verabfassung der Querelentscheidungen nur Theil, wenn die von dem Consistorium während oder aus Veranlassung eines Processes verfügte einstweilige Amtssuspension zur Beschwerde gezogen ist.

V. Schlussbestimmung.

§ 18.

Diese Verordnung tritt sofort mit der erfolgten Einsetzung der Abtheilung des Oberappellationsgerichts für Consistorialsachen in Kraft und ist demnach auch auf die zu der Zeit bei dem Consistorio bereits anhängigen Sachen, soweit ihr damaliger Stand es gestattet, anzuwenden.

Auf die allgemeinen und besonderen Erörterungen der diesem Gesetzentwurfe beigeschlossenen Motive wird, soweit sie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ständen Veranlassung gegeben haben, später zurückzugreifen sein.

Der Landtag trat am 20. December 1856[71]) in Berathung des über den Entwurf erstatteten Committeberichts und beschloss, die Verhandlung darüber auf dem gegenwärtigen Landtage auszusetzen und im Uebrigen die Bitte vom 23. März 1854 um Mittheilung der das Sachverhältniss aufklärenden Berichte der beiden Consistorien und des Oberappellationsgerichtes lediglich zu erneuern. In der erste-

---

[71]) Act. I, [14].

ren Richtung wurde der Beschluss darauf gestützt, dass, da verfassungsgemäss die Consistorialeinrichtungen für beide Landestheile gemeinsame sein und bleiben sollten, von Serenissimo Strelitzensi aber eine Proposition bisher noch nicht gemacht worden sei, bis dahin auch eine ständische Erklärung nicht erfolgen könne. In der zweiten Richtung wurde zur Begründung der neuerdings wiederholten Bitte bemerkt, dass die Kenntniss der einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse den Ständen nach wie vor unerlässlich und auch durch die Regierungsvorlage nicht entbehrlich geworden sei. Denn das Bedürfniss zur legislatorischen Einschreitung sei noch nicht genügend erwiesen, zumal man namentlich dem in den Motiven angeführten Grunde für die Erlassung der proponirten Verordnung, dass es nämlich für das Consistorium an einem Obergerichte ermangele, welches für alle daselbst zur Entscheidung kommenden gerichtlichen Sachen competent sei und an welches daher alle Consistorialentscheidungen durch Rechtsmittel gebracht werden könnten, nicht beizustimmen vermöge.

Diese Beschlüsse wurden durch Vorträge des Engeren Ausschusses an die beiden Landesherren vom 24. März 1857 [72]) zum Vollzug gebracht.

Die Rückäusserung der Regierung von Schwerin erfolgte, unter Beischluss der inzwischen erholten Berichte des Oberappellationsgerichts und des Consistoriums zu Rostock durch Rescript vom 1. August 1857 [73]). Regierungsseitig wird, in Bezugnahme auf die Ausführungen dieser Berichte, auf dem Bedürfniss der vorgeschlagenen Aenderungen um so mehr beharrt, als es allerdings seine Richtigkeit habe, dass zur Zeit nicht gegen alle Entscheidungen des Consistoriums Rechtsmittel stattfinden und die abweichende Auffassung der Stände nicht getheilt werden könne. In Bezug auf das von den Ständen in den Vordergrund gestellte Bedenken wegen der Gemeinsamkeit der Gesetzgebung für beide Landestheile wird der Hoffnung

---

[72]) Act. I, [16], [17].
[73]) Act. I, [18].

Ausdruck gegeben, dass die bisher dem Anschluss der Strelitzer Regierung an den diesseitigen Regierungsentwurf im Wege gestandenen und auf den besonderen Verhältnissen des dortigen Consistoriums beruhenden Hindernisse gehoben werden könnten. Gleichzeitig aber wird vorbeugend bemerkt, dass, wenn diese Eventualität auch nicht einträte, diess doch dem selbständigen Vorgehen der Schweriner Regierung in keiner Weise präjudicirlich und für die Stände kein Rechtsgrund sei, ihre Erklärung bis zum Anschlusse von Strelitz zu versagen. Damit war zu den bestehenden kirchenrechtlichen Differenzpunkten nun auch eine staatsrechtliche Streitfrage zwischen Regierung und Stände geschoben.

Die ausführliche Berichterstattung der ständischen Committe erfolgte unterm 15. December 1857 [74]). Sie umfasste sowohl den Verordnungsentwurf vom 15. November 1856, als das Rescript vom 1. August 1857 mit den Berichten von Oberappellationsgericht und Consistorium. Es wird auf allen Positionen, welche die Stände bisher eingenommen haben, verharrt. Auf der Nothwendigkeit der Erstreckung der intendirten neuen Gesetzgebung auf beide Landestheile wird so unbedingt bestanden, dass eine weitere Prüfung und Berathung derselben nur unter der Voraussetzung des Anschlusses von Serenissimus Strelitzensis den Ständen empfohlen werden kann. Auch werde man nach dem Ergebnisse der Prüfung der in den Berichten des Oberappellationsgerichts und des Consistoriums niedergelegten thatsächlichen Ermittelungen keineswegs davon überzeugt, dass eine Veränderung im bisherigen Instanzenzuge vom Consistorio unbedingt nothwendig sei. Dass allerdings Zweckmässigkeitsgründe für die neue Einrichtung sprächen, wird nicht in Abrede gestellt und auch eingeräumt, dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die zulässigen Rechtsmittel und die Beschränkung auf zwei Erkenntnisse, die Vorschriften über die Einlegungs- und Rechtfertigungsfristen, sowie über das Verfahren, die Anordnungen ferner über den Suspensiveffect, über die Einholung von Erachten

[74]) Act. I, [24].

theologischer Facultäten, über die Form der Erkenntnisse und die Aufhebung des fiscalischen Processes als sachentsprechend zu billigen seien, -- während freilich andererseits die Aufnahme von Landes-Superintendenten unter die theologischen Elemente des neuen Gerichtes, sowie die Abzweigung eines besonderen Senates des Oberappellationsgerichts für dasselbe als unannehmbare Propositionen bezeichnet werden. Indessen vernothwendige sich für den Augenblick ein Hineingehen in alle diese Momente noch nicht. Denn nicht nur sei der frühere Differenzpunkt über die Appellabilität aller nicht in rein kirchenregimentlichen Administrativsachen ergangenen Consistorialerkenntnisse noch nicht beglichen, sondern es stelle sich neuerdings auch noch eine Meinungsverschiedenheit über die Competenz des Consistoriums heraus, und doch sei durch die Bereinigung aller dieser Zweifel jede weitere Einlassung nothwendig bedingt. Die Committe empfiehlt daher, den Engeren Ausschuss zu beauftragen, vorerst noch über die beregten Präjudicialfragen mit den beiden Landesregierungen in weitere Berathungen zu treten.

In der Landtagssitzung vom 16. December 1857 [75]) wurden nach stattgefundener Deliberation über den Bericht der Committe die Vorschläge derselben genehmigt und erfolgte demgemäss die ständische Erklärung durch den Engeren Ausschuss in dem auf's Eingehendste begründeten Vortrage vom 16. März 1858 [76]) mit dem Schlussantrag: »Ew. K. H. wolle gnädigst geruhen, durch fernere hausvertragsmässige Communicationen mit Sr. K. H. dem Allerd. Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz Allerhöchst Dessen Beitritt zu der vorliegenden Gesetzgebung zu bewirken und, wenn dieser erfolgt ist, Uns weitere gnädigste Allerhöchste Aeusserungen zur Beseitigung der Zweifel, welche sich wegen der Competenz des Consistorium sowohl in objectiver als subjectiver Hinsicht, sowie wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen alle Entscheidungen des Consistorium ergeben haben, zugehen zu lassen, damit diejenigen Punkte

---

[75]) Act. I, [23].
[76]) Act. I, [27].

ihre vorgängige Erledigung finden, wodurch die ehrerbietigste Hineingehung der getreuen Stände auf die Allerhöchst proponirte Verordnung bedingt wird«.

Der ständische Vortrag vom 16. März 1858 stellt den Abschluss der damaligen Verhandlungen dar. Denn es erfolgte auf denselben eine Rückäusserung der Schweriner Regierung ebensowenig, als ein nachträglicher Anschluss an deren Vorlage seitens der Strelitzer Regierung. Lediglich durch die mittels Rescripts vom 24. März 1858 [77]) erfolgte Mittheilung des schon am 23. März 1854 und später wiederholt, zuletzt ebenfalls am 16. März 1858 erbetenen Berichtes des Consistoriums von Neu-Strelitz brach die Strelitzsche Regierung das von Anbeginn in dieser Sache beobachtete Schweigen, — nicht ohne übrigens zu bemerken, »dass es im Allgemeinen ausreicht, wenn Unsere getreuen Stände die Initiative der Gesetzgebung da ergreifen, wo ihnen fühlbare Mängel zu dem Wunsche einer veränderten Bestimmung Veranlassung bieten, jedoch die Bitte nicht gerechtfertigt ist, dass ihnen das nöthige Material von Uns vorgelegt werde, um beurtheilen zu können, ob die bestehende Gesetzgebung Mängel darbietet oder nicht«.

Die Stände danken in der Versammlung vom 17. November 1858 [78]) für die Mittheilung; — damit war die Angelegenheit zum Stillstande gebracht und das Ergebniss nur das, dass eine Reihe latenter Differenzpunkte an's Licht gezogen und von beiden Theilen der status causae et controversiae fixirt worden war.

III. Streitpunkte.

Wie aus der bisherigen Darstellung ersichtlich, blieben zwischen Regierung und Ständen beim Abbruche der Verhandlungen im Jahre 1858 vier Hauptdifferenzpunkte bestehen. Sie betrafen die Fragen: der Gemeinsamkeit der

---

77) Act. I, [29].
78) Act. I, [30].

neuen Gesetzgebung für beide Landestheile, der Competenz des Consistoriums, der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Legislatur und letztlich und nur eventuell einige Bestimmungen des Gesetzentwurfes vom 15. November 1856. Es ist nothwendig, auf diese Streitpunkte noch des Näheren einzugehen, weil bei ihrer Erörterung auch die in den jüngsten Verhandlungen von 1878 auf 1879 wiederholt zur Discussion gestellten Fragen bereits ihre vorbereitende Besprechung gefunden haben. Der spätere verhältnissmässig leichte und rasche Abschluss der neuen Gesetzgebung war wesentlich dadurch mitbedingt, dass beide Theile über das Maass dessen, was sie zugestehen oder verweigern wollten, gegenseitig genau unterrichtet waren.

1) Im Vordergrund stand die Frage wegen der Gemeinsamkeit dieser Gesetzgebung für beide Landestheile. Die Stände[79]) verweigern die Einlassung in weitere Verhandlungen, solange nicht der Anschluss der Strelitzschen Regierung an den Gesetzentwurf bewirkt worden ist; sie können nicht zugeben, dass es einem der Landesherrn »unbenommen« bleibe, in dieser Sache »einseitig« vorzugehen; die Berufung auf die »besonderen Verhältnisse« des Strelitzer Consistoriums, welche dem bisherigen Anschlusse der dortigen Regierung an den diesseitigen Gesetzentwurf entgegen gestanden haben sollen, wird nicht angenommen, weil diesem Consistorium überhaupt, und zumal in seiner durch die Verfügung vom 16. December 1848 herbeigeführten Organisation, niemals die ständische Anerkennung zu Theil geworden ist; wenn aber endlich auch die besonderen Landesconsistorien bestehen bleiben sollten, so müsse doch nothwendig wenigstens das Obergericht für beide ein gemeinsames sein: denn anderen Falles komme man unvermeidlich im Verlaufe der Zeit in beiden Landesantheilen zu einer Verschiedenheit der Ansichten und der Behandlung vorkommender Fälle in Sachen der Lehre und Liturgie, und doch sei gerade die Einheit in Doctrinalibus et Ceremonialibus durch die ursprüngliche Zweckbestimmung des Consistoriums, sowie

---

[79]) Act. I, [16], [24], [27].

durch den Umstand, dass eine und dieselbe Landeskirche beide Landesantheile umschliesse, unbedingt geboten.

Die abweichende Auffassung der Regierung von Schwerin ist namentlich in dem Rescripte vom 1. August 1857 [80]) niedergelegt. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die allseitige Uebereinstimmung der beiderseitigen Landeseinrichtungen höchst wünschenswerth sei und desshalb auch in diesem Punkte das zu erstrebende Ziel zu bleiben habe; für diesen Zweck sei aber auch noch eine eventuelle und nachträglich sich vollziehende Vereinigung der beiden Landesherren genügend und erlaubt; im Augenblick dagegen seien die in Vorschlag gebrachten Veränderungen für den Schweriner Landesantheil ein dringendes Bedürfniss und würde bei der schon jetzt bestehenden Verschiedenheit der betreffenden Einrichtungen die selbständige Fortbildung der diesseitigen Zustände um so weniger bedenklich sein. »Wo aber eine Uebereinstimmung aus dem Grunde nicht zu erreichen ist, weil in dem jenseitigen Landestheile in dem Laufe der Zeit Abweichungen von dem Bestande der diesseitigen Einrichtungen eingetreten sind, welche ausser dem Bereiche Unserer Macht und Einwirkung liegen, da kann Unseren landesväterlichen Absichten zur Förderung des Besseren in Unserem Lande die aus den jenseitigen Zuständen hervorgehende Unzuträglichkeit, das Gleiche zu thun, unmöglich entgegengesetzt werden. Es würde diess um so weniger geschehen können in Beihalt der verhältnissmässig ungemein geringen Zahl der seit dem Jahre 1818 von dem Grossherzoglichen Consistorium in Neustrelitz an das Oberappellationsgericht gelangten Rechtsmittel und in dem Gegensatze der viel grösseren Zahl der diesseitigen Rechtsmittel, für welche mithin das Bedürfniss der Abhülfe um so viel grösser ist [81]). Am wenigsten würde jedoch jener Umstand dazu geeignet sein, Unsere getreuen Stände zu berechtigen, ihre auf die Sache eingehende Erklärung bis da-

---

[80]) Act. I, [18].

[81]) Aus Mecklenburg-Schwerin gelangten von 1818—1857 durch Rechtsmittel 27. Consistorialsachen an das Oberappellationsgericht; aus Mecklenburg-Strelitz 3. Rechtsmittel in ein und derselben Disciplinaruntersuchungssache. Act. I, Anlage 1. ad [18].

hin zu versagen, dass auch das jenseitige Gouvernement Unserem Entwurfe beigetreten wäre«.

Der Standpunkt der Stände wird als ein rechtlich wohlbegründeter anzuerkennen sein. Nicht nur darin, dass sie gegenüber der Rechtsfrage die Bedürfnissfrage überhaupt zurückgestellt und Gründe der Zweckmässigkeit oder der Nützlichkeit nicht eingemischt wissen wollten, sondern auch darin, dass eine einseitige Gesetzgebung in dieser Richtung verfassungsmässig ausgeschlossen war. Die Gemeinsamkeit der Consistorialverfassung für beide Landestheile war, wie schon Eingangs dargelegt, durch eine Reihe von Bestimmungen und Stipulationen grundgesetzlich festgestellt. Ganz abgesehen von der thatsächlich seit hundert Jahren vollzogenen, wenngleich ständischerseits nie anerkannten Einrichtung eines besonderen Neustrelitzer Consistoriums, war also nun die Rechtsfrage lediglich die, ob die projectirte neue Gesetzgebung in die bestehende Consistorialverfassung eingreife oder nicht? Das war aber unverkennbar in wichtigen Beziehungen der Fall. Sie griff ein in das Verfahren, indem sie den zwar schon seit längerer Zeit ausser Uebung gekommenen, aber rechtlich immer noch möglichen fiscalischen Process ausdrücklich beseitigen wollte[82]). Sie griff ein in den Rechtsbestand der vom Consistorium abführenden Rechtsmittel, indem sie das unter gewissen Beschränkungen noch anwendliche Rechtsmittel der Appellation und das Rechtsmittel des Recurses auszuschliessen beabsichtigte[83]). Sie griff endlich ein in die Organisation der Consistorialbehörden, indem sie an Stelle der verschiedenen bisher als Instanzgerichte für das Consistorium bestandenen Gerichtsbehörden ein einziges Obergericht, ein Oberconsistorium zu setzen unternahm[84]). Der Erfolg der intendirten Gesetzgebung würde dann der gewesen sein, dass appellable Consistorialsachen von Strelitz mit den bisherigen Rechtsmitteln an die Justizcanzleien des Landes mit der Juristen-

---

[82]) Entwurf § 2.

[83]) Entwurf §§ 2. 6. 16.

[84]) Entwurf §§ 3—5.

facultät zu Rostock und in letzter Instanz an das Oberappellationsgericht als solches geführt haben würden, während Schweriner Consistorialsachen nur mit den Rechtsmitteln der Revision und der Querel an das Oberappellationsgericht, Abtheilung für Consistorialsachen, also eine völlig anders verfasste, aus juristischen und theologischen Elementen zusammengesetzte Gerichtsbehörde in zweiter und letzter Instanz zu bringen gewesen wären. Dadurch würde aber zweifellos die in Beziehung auf die Consistorialverfassung grundgesetzlich eingeführte Realunion zwischen beiden Landestheilen völlig aufgelöst und zerstört worden sein.

2) Als ein weiterer Differenzpunkt wurde von den Ständen in ihrem Vortrage vom 16. März 1858 [85]) die Frage wegen der Competenz des Consistoriums bezeichnet. Die Stände waren zu dieser Annahme zwar nicht durch eine unmittelbare Meinungsäusserung der Regierung, sondern nur durch eine dem Berichte des Oberappellationsgerichts entnommene Mittheilung provocirt. Sie durften gleichwohl diesen Differenzpunkt als auch zwischen sich und der Regierung bestehend betrachten, nicht nur weil die letztere in dem Rescripte vom 1. August 1857 sich ausdrücklich jenem Berichte angeschlossen, sondern auch weil in den schon früher erwähnten, zwischen 1756 und 1777 gepflogenen Streitverhandlungen die Competenzfrage den Gegenstand der Controverse mit der Regierung gebildet hatte.

Freilich wurde jetzt der Streit auf einem viel beschränkteren Gebiete geführt. Darin waren nunmehr die Stände auf der einen, die Regierung und das Consistorium auf der anderen Seite einverstanden, dass die Competenz des letzteren lediglich Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia umfasse. Während aber das Consistorium in diesen drei Objecten auch Laien seiner Jurisdiction unterworfen und anerkannt wissen wollte, dass es in allen dreien Objecten seiner Competenz auch die Aufsicht, Bescheidung und Verwarnung gegenüber Laien, in Lehrsachen und Ce-

---

[85]) Act. I, [27].

remonialien wenigstens eine bedingungsweise Jurisdiction in Gestalt der geistlichen Rüge und rücksichtlich der bürgerlichen Bestrafung der Disciplinalien die Denunciation bei den weltlichen Gerichten unter näheren Beschränkungen habe [86]), wollten die Stände daran festgehalten haben, dass in allen drei Objecten nur die Geistlichen und sonstigen Kirchendiener unter der Consistorialjurisdiction stehen und negirten jegliche Consistorialcompetenz gegen Laien.

Aus dem Berichte des Oberappellationsgerichtes [87]) entnahmen sie nun, dass das Consistorium Anfangs der 1850er Jahre, also noch in allerjüngster Zeit, wider einen Taglöhner Q. zu H. z. T. wegen verweigerter Taufe seines Kindes ein Processverfahren eingeleitet, darin dem Patrimonialgericht zu B. ein Commissorium ertheilt und sodann das Patrimonialgericht wegen der in einem remonstrirenden Vortrage desselben gefundenen Ungebühr zu einer, auf ergriffenen Recurs allerdings durch das Oberappellationsgericht als ungerechtfertigt nachmals wieder aufgehobenen, Geldstrafe verurtheilt hatte.

Das Consistorium war jedenfalls mit der Inanspruchnahme einer Laiencompetenz in der vorhin umschriebenen Weise im Recht; denn für es war die Sache durch die Declaratoria vom 8. Januar 1777 [88]) gesetzlich entschieden. Es war darin dem Consistorium ausdrücklich vorbehalten und anheimgestellt, »auch bei den sonstigen Unterthanen, die zu den Geistlichen nicht zu rechnen stehen, solchergestalten sein richterliches Amt und Einsehen auszuüben, dass es 1) alle grobe Scandale und ärgerliche Ausbrüche der Laster, 2) alle Irreligiosität und strafbare Verachtung der Gnadenmittel, und 3) überhaupt Alles, was gegen das in der Kirchenordnung in geistlichen oder kirchlichen Sachen festgesetzte ist, stricte zu rügen, und demnächst solche Rüge zu dem Ende an die Regierung einzusenden habe, damit von daraus, nach Landesfürstlich Höchsteigener Genehmigung, die

---

86) Vgl. Mejer, a. a. O., 133—145.
87) Act. I, Anlage 1 ad [18].
88) Parchim. G.-S. II, 329.

Sache zur weitern Cognoscirung an eines der Landgerichte hingewiesen werde«.

Andererseits aber ist es auch begreiflich, dass die Stände in ihrem Verhältnisse zur Regierung diese Streitfrage noch keineswegs beseitigt und am wenigsten als eine gesetzlich entschiedene betrachteten. Denn es war, wie erinnerlich [89]), durch die Verordnung vom 30. November 1756 dem Consistorium jedes processmässige Verfahren überhaupt benommen und erst durch das Rescript vom 24. Juli 1758 und das Regulativ vom 15. April 1773, und zwar unter anfänglichem Widerspruch der Stände, jedoch ohne dass ein Unterschied zwischen Geistlichen oder Laien gemacht worden wäre, wieder gestattet worden. Ihren Widerspruch liessen sie nach dem beruhigenden Rescripte vom 22. Februar 1775 rücksichtlich der Geistlichen und Kirchendiener fallen und waren daher mit der Verordnung vom 20. Juni 1776, welche die Competenzfrage in Ansehung der Geistlichen definitiv entschieden hatte, auch einverstanden. Rücksichtlich der Laien aber zogen sie ihren Widerspruch nicht zurück und rechneten daher die obenerwähnte Declaratoria vom 8. Januar 1777 zu den, weil ohne ihre Zustimmung und Mitwirkung erlassenen, darum für sie nicht rechtsverbindlichen und von ihnen nicht anerkannten Bestimmungen. So erklärt es sich, dass die Praxis des Consistoriums zwar gerechtfertigt, im Verhältnisse zwischen Regierung und Ständen aber dessen Laiencompetenz noch immer eine unerledigte Streitfrage war.

3) Einen dritten, und zwar den am tiefgehendsten verhandelten Streitpunkt bildete die von der Regierung behauptete dringliche Nothwendigkeit einer gesetzlichen Aenderung der bisherigen Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanzen. Der Streit concentrirte sich hier wesentlich auf zwei Thesen, welche von der Regierung, verstärkt durch die gleichen Anschauungen des Oberappellationsgerichts und des Consistoriums zu Rostock, aufgestellt, von den Ständen widersprochen wurden.

a) Der erste Gesichtspunkt, von dem aus die Regie-

---

[89]) Vgl. oben I, 2.

rung die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Aenderung zu begründen unternahm, war der, dass die bestehenden Gesetze nicht gegen alle Consistorialentscheidungen Rechtsmittel gewährten, und findet sich ausser in den Motiven [90]) zum Gesetzentwurfe vom 15. November 1856 namentlich in dem Berichte des Consistoriums vom 23. Juli 1857 [91]) vertreten.

Die allgemeinen Erörterungen der Motive knüpfen unmittelbar an den damals geltenden Rechtszustand an, wonach für das Consistorium ein besonderes Rechtsmittelsystem nicht gegeben und seine Competenz in wirklichen Criminalsachen und in Civilprocesssachen längst ausgeschlossen war. Die Entscheidung darüber, ob und welche Rechtsmittel, sowie, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen dieselben gegen Consistorialerkenntnisse anwendbar seien, war hiernach lediglich auf die Rechtsmittelverordnungen von 1839 und 1840 gestellt, die nothwendige Voraussetzung aller hierin gewährten Rechtsmittel aber die, dass »die concrete Sache eine wirkliche, nicht criminelle Strafsache« sei, während thatsächlich nach Ansicht der Regierung zur Competenz des Consistoriums auch solche »gerichtliche Sachen, welche die Natur einer Strafsache nicht haben«, gehörten. Dahin rechnen die Motive zunächst diejenigen Fälle, in denen ein Geistlicher wegen falscher Lehre aus dem Amte zu entlassen sei. Eine solche Amtsentlassung stelle sich nicht als Strafe im juristischen Sinn, sondern nur als eine nothwendige Folge der bekenntnisswidrigen Stellung des Geistlichen dar. Derjenige Geistliche, welcher etwa zu den Lehren des Katholicismus durch eine Druckschrift sich bekennte, würde zwar wegen solcher seiner religiösen Ueberzeugung mit keiner Strafe, am wenigsten seit der Geltung des Osnabrücker Friedens von 1648, belegt werden können; in dem Amte eines evangelisch-lutherischen Predigers aber würde er gleichwohl nicht mehr zu dulden, sondern durch Consistorialentscheidung aus demselben zu entfernen sein. Wei-

[90]) Act. I, Anlage 2 ad [12].
[91]) Act. I, Anlage 2 ad [18].

terhin könne eine Strafsache auch da nicht angenommen werden, wo von dem Consistorium gegen einen Geistlichen auf Amtsentsetzung erkannt wurde, weil er wegen eines begangenen Verbrechens mit peinlicher Strafe belegt worden war; auch hier werde die Amtsentsetzung nicht zur Strafe, sondern deshalb erkannt, weil der Verbleib im Amte nach erlittener Strafe unvereinbar mit diesem sei. In diesen »und ähnlichen Fällen« sind nun nach Auffassung der Regierung, der sie schon, wie erinnerlich, im Jahre 1853 [92]) Ausdruck gegeben hatte, Rechtsmittel gegen die ergangenen Consistorialerkenntnisse überhaupt nicht gesetzlich begründet; der Verurtheilte muss sich vielmehr dem ergangenen Consistorialerkenntnisse unterziehen, ohne eine wiederholte gerichtliche Prüfung in einer Sache herbeiführen zu können, die für seine Stellung und Wirksamkeit, sowie für sein und der Seinigen zeitliches Wohl von der grössten Bedeutung ist. Der angedeutete Rechtszustand, so erörtert der allgemeine Theil der Motive zum Schluss, kann in keiner Weise als ein angemessener betrachtet werden. Das wohlbegründete und auch in dem Art. X. der Consistorialordnung von 1570 anerkannte Rechtsbewusstsein fordert, dass in so wichtigen Rechtssachen, wie den beispielsweise erwähnten, dass überhaupt in allen zu der Competenz des Consistoriums gehörenden Fällen Rechtsmittel gewährt werden. Die Mangelhaftigkeit der bestehenden Einrichtungen tritt noch mehr hervor, wenn man erwägt, dass ein Geistlicher, dem wegen einer unerheblicheren Begangenschaft ein Verweis oder eine geringfügige Geldstrafe vom Consistorium zuerkannt ist, ein zweites Urtheil zu erwirken vermag, während ein Anderer, gegen den wegen ihm vorgeworfener falscher Lehre auf Amtsentsetzung erkannt worden ist, bei dem Ausspruche des Consistoriums sich beruhigen muss.

Noch um Vieles eingehender ist die Thesis der Inappellabilität der Lehr- und Lebenssachen gegen Geistliche in

[92]) Durch die nicht publici juris gewordenen Rescripte vom 30. November und 5. December an Oberappellationsgericht und Consistorium zu Rostock.

dem angezogenen Consistorialberichte zu begründen unternommen. Es wird hier der ausführliche Geschichtsbeweis durchgeführt, dass der Ausschluss der Appellation in Lehrsachen und gewissen Lebenssachen gesetzlich vor dem Erbvergleiche von 1755 bestanden und auch nach diesem noch bis in die jüngste Zeit wenigstens thatsächlich sich behauptet habe. Die Vorverhandlungen der Reversalen von 1621 ergäben, dass die scheinbar allgemeine Bestimmung des Art. 5 derselben von Anfang an nicht ohne entsprechende Ausnahme gewesen sei. Aus seiner Vergleichung mit Art. 4 und namentlich mit dem gleichzeitigen Güstrower Erbvertrag vom 3. März 1621 [93]) gehe hervor, dass Appellationen nur in den mittels Klage an das Consistorium gebrachten Sachen, nicht dagegen bei dem gegen Mitglieder der Geistlichkeit angestrengten officiellen Consistorialverfahren über Punkte der Lehre und des Lebens zulässig sein sollten. Da dieser Erbvertrag von Anfang an den Ständen bekannt gewesen und auf dem beregten Punkte ohne Protestation geblieben sei, so dürfe angenommen werden, dass er auch nach ihrer Meinung lediglich die Ausführung des in Art. 4 und 5 der Reversalen ihnen Versprochenen wirklich enthalte. Dann aber sei die Inappellabilität der officiell betriebenen Lehr- und Lebenssachen auch 1621 nichts Neues, sondern das Resultat schon der damaligen Praxis, die Ausnahme von der Regel der Reversalen von 1572 also schon alt und wahrscheinlich so alt, wie diese Reversalen selbst gewesen. Weiterhin wird sich in dem Berichte des Consistoriums auf einige Beispiele in der Praxis, sowie auf eine Verordnung Herzog Christian Ludwigs vom 10. März 1749 bezogen, welche ausdrücklich

---

[93]) Franck, Altes und Neues Mecklenburg, Lib. XII., 255. ff. — Act. I, [6]. (In die Parchimsche Gesetzessammlung nicht aufgenommen). Die entscheidende Stelle lautet: »Die remissiones aber der Strafen kommen Dem allein zu, darunter der Verurtheilte gesessen; doch sollen unter jetzt gedachten Remissionen die Fälle, da ein Kirchen- oder Schuldiener obgesetztermassen (sc. in Lehr- und Lebenssachen) von dem Consistorio seines Dienstes entsetzet, nicht verstanden, sondern den ausgesprochenen Urtheilen und darauf angeordneten Executionen ohne einige Appellation ihr stracker ungehinderter Lauf gelassen werden«.

dem Hof- und Landgerichte verbiete, in Lehr- und Lebenssachen der Kirchen- und Schulbeamten Appellationen anzunehmen oder zu gestatten. Eine Aenderung dieses Princips der Inappellabilität in Lehr- und Lebensprocessen documentire sich zwar im landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche, dessen durchaus territorialistischer Anschauung der Kirchenverhältnisse es allerdings entsprochen habe, die Kirchenbeamten schlechthin wie Staatsangestellte anzusehen und die Gerichtsbarkeit über ihre Lehre und ihr Leben den gewöhnlichen weltlichen Gerichten beizulegen. Auch habe zwar die Verordnung vom 20. Juni 1776, wie in der Consistorialcompetenz, so in der Rechtsmittelfrage eine Schlussentscheidung dahin getroffen, dass in Lehr- und Lebenssachen der Geistlichen alle remedia beim Consistorium, »insoferne sie nach dem allgemeinen protestantischen Kirchenrecht und den Landesgrundgesetzen zulässig«, gestattet würden. Im Grunde aber habe auch sie Nichts entschieden, weil nach ersterem diese Sache zweifelhaft, nach dem letzteren verschieden behandelt gewesen sei. Thatsächlich indessen habe bei allen Veränderungen, welche die Rechtsmittel durch die Organisation vom Jahre 1818 und durch die einschlägigen Gesetze von 1836, 1839 und 1840 erfahren haben, gleichwohl die vor dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche von 1755 gesetzlich sanctionirte Inappellabilität wenigstens der Lehrsachen sich bis auf diesen Tag durch die Natur der Sache in der Consistorialpraxis behauptet.

Die Stände haben ihren Widerspruch gegen diese Thesis der Inappellabilität der Lehr- und Lebenssachen namentlich in den Berichten ad Serenissimum Suerinensem vom 24. März 1857 [94]) und 26. März 1858 [95]) vertreten. Sie ziehen die dringliche Nothwendigkeit einer gesetzlichen Aenderung der bestehenden Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanzen in Abrede, weil bisher schon alle Consistorialsachen appellabel gewesen seien. Wenn Art. 4 der Reversalen von 1621 zwar anordnete, dass das Consistorium

---

[94]) Act. I, [16].
[95]) Act. I, [27].

gegen diejenigen, welche in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden würden, ohne Klage für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, die schuldig Befundenen ihres Dienstes zu entsetzen, auch die Execution zu demandiren Fug und Macht haben solle, so habe diess lediglich und allein eine Anordnung über die Competenz des Consistoriums enthalten, worin ihm zugestanden ward, auch ohne Klage, mithin ex officio zu verfahren und ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniss vollstrecken zu lassen. Nicht aber wurde dadurch nach Annahme der Stände die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Erkenntnisse des Consistoriums ausgeschlossen, vielmehr das Gegentheil durch den nachfolgenden Art. 5 bestimmt. Der vom Consistorium in Bezug genommene brüderliche Erbvertrag vom 3. März 1621, welcher in den hierauf bezüglichen Stellen nur den Zweck hatte, die Episcopalrechte der Herzöge untereinander und ihre Verhältnisse zum gemeinsamen Consistorium näher zu ordnen, und welcher ohne alle ständische Theilnahme abgeschlossen ward, habe nach der Natur der Sache auf Dasjenige keinen Einfluss äussern, noch dasselbe erläutern können, was in den zwischen Landesherrn und Ständen vereinbarten Reversalen festgestellt und zugesichert worden sei. Wenn daher hierin auch gesagt worden, dass den auf Amtsentsetzung lautenden Urtheilen »ohne einige Appellation« ihr stracker ungehinderter Lauf gelassen werden solle, so sprachen damit die Landesherrn doch nur ihre Ansicht über das Maass ihrer kirchenregimentlichen Befugnisse gegen einander aus, konnten aber dasjenige damit nicht aufgehoben haben, was die Kirchen- und Consistorialordnungen den Kirchendienern zusicherten und durch die Reversalen seine landesgrundgesetzliche Bestätigung gefunden hatte. Die Annahme des Consistoriums, dass, da den Ständen jener brüderliche Erbvertrag nicht unbekannt geblieben und von ihnen keine Protestation dagegen eingelegt worden, desshalb auch ihr Einverständniss mit der in dem Vertrage landesherrlich ausgesprochenen Ansicht anzunehmen sei, widerlege sich von selbst, indem Dasjenige, was er zu normiren versucht hatte, landesgrundgesetzlich bereits festgestellt und damit für die Stände

keine Veranlassung zu irgend einer Verwahrung gegeben war. Die weitere Behauptung des Consistoriums, dass die Inappellabilität von Lehr- und Lebenssachen das Ergebniss schon der damaligen Praxis gewesen sei, wird als nicht richtig widersprochen und die angezogene Verordnung vom 10. März 1749 ebenso wie die den Ständen erst jetzt aus den Berichten des Oberappellationsgerichts und des Consistoriums zu Rostock bekannt gewordene Entschliessung vom 30. November 1853 als nicht einschlägig bezeichnet, weil beide ohne die verfassungsmässige Concurrenz der Stände erlassen seien. Dagegen wird das Anerkenntniss des Consistoriums, dass durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 und die Verordnung vom 20. Juni 1776 die Appellationen gegen alle Consistorialerkenntnisse für zulässig erklärt wurden, acceptirt. Im Uebrigen pflichten auch hier die Stände dem Urtheile, dass diese Bestimmung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches auf falschen territorialistischen Anschauungen beruht habe, nicht bei. »Man darf«, sagt der genehmigte Comitteebericht vom 15. December 1857[96]) »nicht der Ansicht des Consistorii sein, dass der Staat als solcher keinerlei Kirchengewalt habe; diese Behauptung, woraus in weiterer Consequenz nur eine Trennung der Kirche vom Staat hervorgehen müsste, widerspricht, nach der von den Ständen bisher festgehaltenen Ansicht, in Staaten evangelischer Confession dem Staats- und Kirchenrechte, wonach die Kirchengewalt nur ein Ausfluss der Staatsgewalt ist und dem Staate zweifellos das Jus reformandi, Inspectionis et Advocatiae gegen die Kirche zusteht. Mit dem Jus majestaticum circa sacra, als aus der Landeshoheit fliessend, ist auch das Jus in sacra, unter dem Namen des höchsten Episcopats, in die Hände der protestantischen Landesherrn in Deutschland übergegangen. Diess gilt seinem ganzen Umfange nach speciell auch für die Mecklenburgische Landeskirche; und namentlich stehen den Ständen auch in dieser Beziehung landesgrundgesetzlich auf die kirchliche Gesetzgebung eine Cohärenz und

---

[96]) Act. I, [24].

Rechte zu, die von ihnen freilich weniger geübt worden sind, als in ihrem eigenen Interesse und in dem der Sache unverkennbar liegt«. Wenn endlich bei den Verhandlungen über die jüngsten Rechtsmittelverordnungen von 1839 und 1840 und in diesen selbst eine specielle Rücksicht auf die bei dem Consistorium vorkommenden Sachen und die gegen dessen Entscheidungen zulässigen Rechtsmittel zwar nicht genommen ward, so könne doch der Grund nur darin gefunden werden, dass man dieses nicht für erforderlich hielt, indem das Oberappellationsgericht völlig an die Stelle des vormaligen Hof- und Landgerichts getreten war und bei der grundgesetzlich festgestellten ungehinderten Appellation sich kein Bedürfniss ergab, dieserwegen besondere Anordnungen zu treffen. Daher vermögen die Stände die Behauptung der Motive, dass es für das Consistorium an einem zur Annahme von Rechtsmitteln gegen alle seine Entscheidungen competenten Obergerichte ermangele, und somit auch die dringliche Nothwendigkeit einer gesetzlichen Aenderung selbst von hier aus nicht anzuerkennen.

Soweit die Differenz zwischen Regierung und Ständen.

Will man sich ein eigenes Urtheil über die Berechtigung des einen oder anderen Standpunktes bilden, so wird man in thatsächlicher Beziehung zunächst keinem der streitenden Theile einräumen können, dass die Praxis für oder gegen die Inappellabilität von Lehr- und Lebenssachen sich zuverlässig verwerthen lasse. Sie war schon vor dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche höchst bestritten und blieb auch nach demselben schwankend.

Für die Beurtheilung der Sachlage vor dem Jahre 1755 ist wohl kein Fall instructiver, als der, dem Erbvergleiche zeitlich nahe stehende, in den Jahren 1737 und 1738 gegen einige Dargunische Prediger geführte Lehrprocess, in welchem dieselbe Controverse zwischen Hof- und Landgericht in Güstrow einerseits und dem Consistorium zu Rostock andererseits verhandelt wurde, und dessen relevante Actenstücke sich in der »Unpartheyischen Nachricht[97]) von denen bey der allerhöchsten Kayserlichen Commission

[97]) Erstes Stück, 1738. Collectanea Mecklenburgica. Fasc. IV.

in dem Mecklenburgischen vorgekommenen Differentien«, p. 1 bis 54 mitgetheilt finden. Drei Prediger waren »in puncto Religionis et Doctrinae von dem Fürstlichen Consistorio zu Rostock in Inquisition gezogen.« In ihrer Vertheidigung beim Consistorium sich beschränkt glaubend, sehen sie sich genöthigt, »ein remedium juris zu ergreifen und haben an das allgemeine Land- und Hofgericht intra tempus legale unterthänigst appelliret«. Die Appellation ist ihnen vom Consistorium abgeschlagen. Sie petitioniren bei dem Landesherrn um ein Rescript an das Consistorium, »dass selbiges von allen ferneren Attentatis in dieser Sache sich enthalten und den an das Land- und Hofgericht rite interponirten appellationibus ihren stracken Lauf lassen solle«. Die Prediger haben sich inzwischen auch direct an das Hof- und Landgericht gewendet und dieses »befiehlt« dem Consistorium, die Acten »zu behufiger Fortsetzung der interponirten Appellation zu extradiren«. Das Consistorium repräsentirt in einem Vortrage an den Landesherrn gegen das Vorgehen des Hof- und Landgerichts, bezeichnet das »Remedium appellationis in theologischen Untersuchungssachen als ein überall unerhörtes und unbegreifliches«, deducirt »das Jus quaesitum Consistorii, in solchen Lehrsachen bis zu deren völliger Endschaft und Execution privative für sich zu cognosciren und zu judiciren, als ein sowohl in perpetua praxi gegründetes, als auch durch die Reversalen von 1621 Art. 4 sonnenklar verliehenes«, beruft sich weiterhin auf das unterm 23. Juli 1655[98]) an das Hofgericht ergangene landesherrliche Rescript, womit die Appellation eines suspendirten Pastors zurückgewiesen wurde, »weil es Amtssachen betraf und es unleidlich sei, dass dasjenige, was Jura Episcopalia concernire, zur Appellation inaudito exemplo ans Hofgericht gedeihen solle«, erinnert ferner an den Landtagsabschied von 1657, wonach »die Durchlauchtigste Herrschaft solche Appellationes contra expressa verba und dürre Disposition der aufgerichteten Erbverträge durchaus nicht gestatten könnten«, und schliesst endlich mit der Bitte, »dem Hofgericht gnädigst zu be-

[98]) Auch bei Franck, a. a. O.; Lib. XIV., 95 erwähnt.

deuten, sich in seinen Schranken zu halten«. Letzteres wird in Folge dessen landesfürstlich angewiesen, »Sachen, so vor dasselbe nicht gehören, den Verfassungen zuwider nicht an sich zu ziehen, und in specie von der Cognition dieser Doctrinal-Sache gänzlich zu abstrahiren«. Das Hof- und Landgericht remonstrirt nun, wiewohl ohne Erfolg, seinerseits und bittet unter Beziehung auf die §§ 5 der Reversalen von 1572 und 1621 um nachdrückliche Anweisung an das Consistorium, »dass selbiges dieser rite interponirten Appellation ihren stracken Lauf stylmässig lassen solle«, um so mehr, da es sich ja hier nicht um eine Lehrentscheidung, als vielmehr lediglich um einen processualischen Incidentpunkt in einem Lehrprocesse handle. In einer letzten Gegenvorstellung des Consistoriums endlich wird unter umständlicher Wiederholung der früher schon beigebrachten Argumente und unter Vorlage alter Consistorialacten aus der Praxis des XVII. Jahrhunderts berichtet, »dass Alles und Jedes, Was die jetzigen Herrn besagten Gerichts gegen unser unstreitiges Jus quaesitum angebracht, damalen schon fast auf gleiche Art vorstellig gemacht und erörtert worden«. Der Streit über das gegenseitige Verhältniss der Artikel 4 und 5 der Reversalen von 1621 hat also, wie man sieht, bereits in der Praxis des XVII. und XVIII. Jahrhunderts vor dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche zu Divergenzen geführt und ist, wie es scheint, nicht eben viel jünger, als das zweifelhafte Gesetz selbst.

Die Praxis hat auch nach dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche geschwankt. Trotz seiner stricten Disposition über die allgemeine Zulässigkeit der Appellationen nahm wenigstens das Consistorium noch im Jahre 1794 erfolgreich an [99]), dass solche in Lehr- und Lebenssachen ausgeschlossen seien. Von da ab bis zur Mitte dieses Jahrhunderts kamen Lehrsachen in der gerichtlichen Praxis nicht mehr vor. Die nächsten Lehrprocesse fielen in die Jahre 1852 und 1854. Das Object des Streites hatte sich nunmehr insoferne verschoben, als nach den inzwischen

---

[99]) Act. I, Anlage 2 ad [18].

ergangenen Rechtsmittelverordnungen die Appellation überhaupt nur ein in sehr beschränkter Weise zulässiges Rechtsmittel geblieben war. Die Streitfrage wurde jetzt dahin gefasst, ob das nach den neueren Gesetzen anwendliche Rechtsmittel der Revision auch in Lehr- und Lebenssachen eingelegt werden könne. Und in dieser Richtung eben war die Praxis [100]) eine in beiden Lehrprocessen verschiedene.

Im Jahre 1852 wurde der Pastor M. zu C. vom Consistorium seines Amtes entsetzt, weil er in einem Schreiben an den Sprecher der freien Gemeinde zu N. dogmatische Irrthümer und mit dem Christenthum überhaupt im schroffsten Gegensatze stehende Grundsätze ausgesprochen, und auch den Willen, solchen Grundsätzen gemäss auf seine Gemeinde einzuwirken, kund gethan hatte. Das von ihm eingelegte Rechtsmittel der Revision wurde für zulässig angenommen. Von der Justizcanzlei in Neustrelitz als erster, von dem Oberappellationsgerichte in Rostock als zweiter Revisionsinstanz wurde das auf Amtsentsetzung lautende Erkenntniss des Consistoriums bestätigt.

Anders im zweiten Falle. Das Consistorium hatte in der Untersuchungssache wider den Pastor B. zu R. wegen Abweichung von dem kirchlich vorgeschriebenen Taufformulare und wegen mehrerer, mit dem Lehrbegriffe der lutherischen Kirche in Widerspruch stehenden Doctrinen unterm 1. November 1853 erkannt: dass derselbe seines Amtes als Pastor zu R. zu entheben und unter Belassung einer angemessenen Quote seines Amtseinkommens zu emeritiren sei, er auch die durch die Untersuchung erwachsenen Kosten zu tragen habe. Als B. gegen dieses Erkenntniss das Rechtsmittel der Revision einwandte, erhielt er vom Consistorium am 10. Januar 1854 das Respons: dass er zu dem fraglichen Rechtsmittel nicht admittirt werden könne. Denn der § 59 des Rechtsmittelgesetzes von 1840 beziele nur die Rechtsmittel gegen gerichtliche Erkenntnisse in nicht criminellen Strafsachen; eine solche liege aber hier nicht vor, da er nicht etwa wegen

[100]) Act. I, Anlagen 1 und 2 ad [18].

disciplinarischer Vergehungen mit Amtsentsetzung bestraft, sondern vielmehr nach dem Inhalte des bezüglichen Ausspruches des Consistorii cum rationibus decidendi wegen seiner dogmatischen Ansichten, mithin aus Gründen, welche doctrinalia bezielen, habe emeritirt werden müssen, gegen eine solche Verfügung aber ebensowenig nach den älteren Landesgesetzen, als nach der Verordnung vom 20. Juli 1840 ein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur ein Recurs an die oberste Kirchenbehörde, resp. ad Summum Episcopum stattfinden könne. Auf Vorstellung des Pastors B. inhärirte gleichwohl das Consistorium mittels Responses vom 23. Januar 1854 unter Bezugnahme auf das landesherrliche Rescript vom 5. December 1853 seinem früheren Bescheid, und das Oberappellationsgericht endlich bestätigte auf erhobene Querel des Pastors B. unterm 30. März 1854 beide Response, in den Gründen wörtlich ausführend: »Denn § 59 des Rechtsmittelgesetzes vom 20. Juli 1840 ist, wie derselbe unzweideutig ausdrückt, nur auf gerichtliche Erkenntnisse in Strafsachen anwendlich, und wenn auch das Kirchengericht seine, des Querulanten Emeritirung erkannt hat, so ist diese doch nicht als Strafe verfügt. Darüber lässt die ganze Ausführung in den nachgereichten Entscheidungsgründen keinen Zweifel. Von der Gehorsamsverweigerung, gegen welche zunächst mit Poenalmandaten einzuschreiten, und der darin liegenden Pflichtverletzung wird abgesehen, weil sein Benehmen hier einen anderen Charakter hat. Es gründet sich auf irrige dogmatische Ueberzeugungen, und da das Consistorium vergebens versucht, ihn auf einen andern Weg zu leiten, so wird er wegen seiner dogmatischen Irrthümer seines Amtes enthoben. Diess ist also lediglich wegen Unfähigkeit geschehen. Demnach ist dieses Rechtsmittel der Revision aus § 59 cit. ihm mit Recht abgeschlagen« [101]).

Dasselbe Obergericht des Consistoriums hat also in zeitlich einander unmittelbar gefolgten Lehrprocessen eines Falles ein Rechtsmittel angenommen, andern Falles ver-

---

[101]) Die Entscheidung beruft sich auf Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, II., 122 und Consistorialordnung von 1570, Tit. VI., § 6.

weigert, wobei man sich vergegenwärtigt halten muss, dass in der Zwischenzeit das oben erwähnte landesherrliche Rescript vom 30. November 1853 ergangen war.

Aus der Praxis lässt sich somit ein Maassstab der Entscheidung nicht gewinnen. Sie ist kein Beweismittel, sondern nur ein lebendiges Zeugniss für eine durch lange Zeiträume hindurch im allgemeinen Rechtsbewusstsein vorhanden gewesene Doppelströmung. Demgemäss ist auf die Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen selbst zurückzugreifen. Hier wird, um einen von beiden Theilen anzuerkennenden Rechtsboden zu schaffen, vor Allem der Umfang der einschlägigen, d. h. für die Entscheidung verwerthbaren gesetzlichen Bestimmungen in Betracht zu ziehen und in dieser Richtung festzuhalten sein, dass die Erläuterung des Güstrower Erbvertrages vom 3. März 1621, ebenso wie die Rescripte vom 10. März 1749 und 30. November, beziehungsweise 5. December 1853, aus dem Kreise der maassgebenden Normen allerdings auszuscheiden haben; ersterer, weil er, abgesehen davon, dass er ohne die Concurrenz der Landstände abgeschlossen, ein Landesgrundgesetz nicht bildet; letztere, weil sie, wiewohl für die nächstbetheiligten Gerichte verbindliche Rechtsnormen von Gesetzeskraft enthaltend, doch dem vertragsmässigen Rechte der Stände auf ihre Concurrenz zu jeder den vorliegenden Gegenstand ergreifenden Landesgesetzgebung nicht zu präjudiciren vermochten. Die Streitfrage ist also lediglich auf der Grundlage der Reversalen von 1572 und 1621, des landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches von 1755, der Verordnung vom 20. Juni 1776, der die Organisation des Oberappellationsgerichts betreffenden Verordnungen von 1818 und der Rechtsmittelverordnungen von 1839 und 1840 zu entscheiden. Es wird sich ergeben, dass für den Zeitraum von 1572 bis 1839 auf 1840 die Stände mit ihrer Auffassung gewiss im Rechte waren. Nach den durch die Gesetzgebung der beiden letzten Jahre herbeigeführten Veränderungen aber war der Widerspruch der Regierung ein zweifellos wohl begründeter.

Die Unterscheidung von appellablen und inappellablen Consistorialsachen war vom Standpunkte des den erstge-

nannten Zeitraum umfassenden Rechtes in jure nicht fundirt, und muss demnach angenommen werden, dass bis 1839/40 gegen Entscheidungen des Consistoriums in allen seiner Competenz zugewiesenen Objecten die Appellation rechtlich zulässig war. Dass dies schon auf der Grundlage der Reversalen von 1572 von irgend einer Seite bestritten worden wäre, ist nicht ersichtlich. Denn die hierin gewährte Appellation trat völlig an die Stelle der älteren revisio actorum secundaria, die, unausgeschieden nach Objecten, gegen jede Beschwerung durch das Consistorium statthaft war, und es ermöglichte sich deshalb kein Zweifel, dass durch das neuere Rechtsmittel ebenfalls in geistlichen wie in weltlichen Dingen der Rechtszug an das weltliche Obergericht führte. Erst auf der Grundlage der Reversalen von 1621 beginnt der Streit. Er dreht sich um deren Artikel 4 und 5. Unbefangen geprüft, ist aber ein irgendwelcher innerlicher Zusammenhang zwischen denselben überhaupt nicht zu entdecken. Nach Auffassung des Consistoriums sollte der erstere die Ausnahme, der nachfolgende die Regel enthalten. Das wäre schon an sich zu verwundern. Vielmehr ist die Gedankenfolge sehr logisch und folgerichtig in der Weise aufgebaut, dass in Art. 3 die Union des Consistoriums und dessen allgemeiner Wirkungskreis festgestellt, in Art. 4 seine sachliche Zuständigkeit umschrieben und die Norm seines Verfahrens in erster Instanz gegeben, in Art. 5 endlich wegen der zur zweiten Instanz abführenden Rechtsmittel Vorsorge getroffen ist. Anlässlich der Norm für das Consistorialverfahren hebt nun Art. 4 den Gegensatz von dem ex officio und dem auf Denunciation hin einzuleitenden Processe hervor und bestätigt die Form des ersteren ausdrücklich auch für Lehr- und Lebenssachen, weist also mit anderen Worten das Consistorium an, in diesen wichtigen Objecten der Consistorialcompetenz niemals erst eine Klage abzuwarten. Dagegen ist der nachfolgende Artikel 5 absolut vorbehaltlos und bringt in den Worten: »sol den Appellationibus vom Consistorio ihr unbehinderter stracker Lauff nach wie vor gelassen werden« unzweideutig zum Ausdrucke, dass in den Rechtsmitteln keine Veränderung beabsichtigt, sondern hierin

der frühere Rechtsstand völlig unangetastet gelassen war. Fast mit den Worten der Reversalen ist dieser Grundsatz auch in § 382 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches von 1755 übergegangen. In den §§ 383 ff. sind sodann diejenigen Fälle genau specificirt, in denen das Rechtsmittel der Appellation ausgeschlossen sein solle; »in allen übrigen Fällen, sie mögen bewand seyn, wie sie wollen, behaupten die Appellationes an Unser Hof- und Landgericht ihren Lauf und ihre volle Wirkung unverkürzt«. Lehr- und Lebenssachen sind unter den excipirten Gegenständen nicht erwähnt. Vergessen konnten sie auch nicht sein. Denn § 391., 5. untersagt hierin die Appellation an die Reichsgerichte. Nach dem Erbvergleiche also ist jeder Zweifel über die Appellabilität der Lehr- und Lebenssachen, wie das Consistorium selbst concedirt, ausgeschlossen. Mit dieser Concession aber ist die Frage wiederholt auch für die Reversalen von 1621 entschieden. Denn § 382 des Erbvergleiches hat sich nicht nur in der Form, sondern auch im Sinne vollständig an die letzteren angelehnt, indem er den stracken Lauf der Appellationen vom Consistorio ausdrücklich »Inhalts der Reversalen vom Jahr 1621 ganz ungehindert gelassen« haben will. Er enthält also ein Zeugniss dafür, dass die Appellabilität der Lehr- und Lebenssachen durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich nicht erst neu eingeführt wurde, sondern dass dieser nur reproducirte, was, wie oben nachgewiesen, schon 1621 zweifellos Rechtens war. Auch die Verordnung vom 20. Juni 1776 hat hieran Nichts geändert. Sie lässt die remedia nach den »Landesgrundgesetzen« bestehen. In den ihr vorangegangenen Repräsentationen der Stände waren ja gerade Lehr- und Lebenssachen mit bezielt gewesen. Wollte deren Inappellabilität schon vom Standpunkte dieser Verordnung unterstellt werden, so würde man zu der Annahme gedrängt, dass die vorherigen Beschwerden der Stände auf Zulassung von Rechtsmitteln überhaupt völlig ohne Object gewesen seien; denn in weltlichen Dingen war die Consistorialcompetenz schon seit 1756 aufgehoben. Um ihre Appellabilität also konnten die Stände damals nicht gestritten haben. Als endlich im

Jahre 1818 das Oberappellationsgericht an die Stelle des Hof- und Landgerichts trat, hat nicht nur nicht eine Beschränkung der Rechtsmittel auf einzelne Fälle stattgefunden, sondern die Competenz des ersteren wurde sogar gegenüber derjenigen des letzteren insoferne noch bedeutend erweitert, als nun auch das Rechtsmittel des Recurses, das bisher an die Landesregierung geführt hatte, mit Beseitigung deren Gerichtsbarkeit als gerichtliches lediglich an das Oberappellationsgericht gehen durfte.

Eine Veränderung in der Appellabilität aller Consistorialsachen trat erst durch die Rechtsmittelverordnungen von 1839 und 1840 ein. Hier aber auch zweifellos in dem Sinne und Umfange, in welchem Regierung, Oberappellationsgericht und Consistorium übereinstimmend diese Beschränknng angenommen haben. Die Stände haben den Einfluss und die Tragweite dieser Rechtsmittelgesetzgebung unterschätzt. Sie hat die sämmtlichen von ihr nicht ausdrücklich aufgenommenen Rechtsmittel beseitigt. Es geschah das aber nicht blos in dem Sinne, dass sie lediglich die Rechtsmittel selbst, ohne zugleich eine Ausscheidung ihrer Anwendbarkeit nach Objecten vorzunehmen, verändert hätte, — in der Weise etwa, wie die Reversalen von 1572 an Stelle der alten revisio actorum secundaria die Appellation mit der Folge setzten, dass dieses Rechtsmittel nun ohne Weiteres auf alle diejenigen Fälle anwendlich wurde, für welche auch jenes berechnet gewesen war. Die neue Rechtsmittelgesetzgebung hat vielmehr in ihrem Gebiete die geschichtliche Continuität völlig abgebrochen und nicht nur ein völlig neues Rechtsmittelsystem begründet, sondern auch den Umfang seiner Anwendbarkeit auf »Civilsachen, Criminalsachen und nicht criminelle Strafsachen« bestimmt limitirt. Daraus ergibt sich, dass das Rechtsmittel der Appellation im Sinne und Umfange der Reversalen von 1572 und 1621, sowie die Rechtsmittel der Appellation und Supplication im Sinne und Umfange des Erbvergleiches von 1755 und der Verordnung vom 20. Juli 1776 von da ab überhaupt nicht mehr existirten und nicht etwa, nur unter neuer Signatur, aber mit dem alten Inhalte noch fortlebten. Die Stände konnten sich daher zum Beweise, dass auch

nach dem neueren Rechte in Lehr- und Lebenssachen Rechtsmittel zulässig seien, nicht auf deren ehemals allerdings unbezweifelbare Appellabilität berufen. Es kam vielmehr darauf an, thatsächlich den Kreis der Gegenstände, in welchen die neuen Verordnungen Rechtsmittel gestatteten, festzustellen. Von den in den Kreis der Consistorialcompetenz gehörigen Gegenständen fielen darunter die »nicht criminellen Strafsachen«. Die in den Motiven hervorgehobenen Fälle lassen sich aber effectiv nicht darunter subsumiren. Namentlich für den Fall, dass das dogmatische Missverhalten die Unfähigkeit zum weiteren Amtsverbleibe ipso facto in sich schloss, hat Tit. VI. § 6 der Consistorialordnung in den Worten: »So soll er sich dadurch seines Amts selbst entsetzt haben«, die unzweideutigste Entscheidung, dass hier die Amtsentsetzung nicht Strafact und Straffolge sei, gegeben. Solchen Falles blieb also in der That nur noch der administrative Recurs an den Summus Episcopus bestehen. Die in der Verordnung vom 30. November 1853, in der hierauf beruhenden Oberappellationsgerichtspraxis und in den Motiven des neuen Gesetzentwurfes vertretene Anschauung war hiernach allerdings rechtlich wohl begründet.

b) Es wurde schon oben bemerkt, dass noch von einem zweiten Gesichtspunkte aus die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Aenderung der Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanzen zu begründen unternommen wurde: aus dem Gesichtspunkte nemlich der Unzuträglichkeiten, welche die bisherigen Einrichtungen im Gefolge gehabt haben sollten.

Das Oberappellationsgericht [102]) fand einen Mangel des bestehenden Rechts namentlich in der Art, wie die Fälle der in Consistorialsachen statthaften Rechtsmittel abgegränzt seien. Auch durch das im Rescripte vom 30. Nov. 1853 anerkannte Princip seien nicht alle bei der Rechtsanwendung entstehenden Schwierigkeiten beseitigt worden, indem einestheils durch die Verschiedenheit der Ansichten über den grösseren oder geringeren Umfang des Begriffes »Disciplinarstrafe« Zweifel erweckt würden; anderntheils aber

---

[102]) Act. I, Anlage 1. ad [18].

auch die hier auseinander zu haltenden Fälle in einer, jeder Scheidung widerstrebenden Weise ineinander laufen könnten. Namentlich wird vom Oberappellationsgericht an die durch den oben mitgetheilten praktischen Fall des Pastors B. zu R. nahe gelegte Möglichkeit erinnert, dass ein Geistlicher wegen einer Concurrenz häretischer Ansichten mit wirklichen Amtsvergehen aus seinem Amte entfernt werde; auch könne es zweifelhaft werden, ob die der lutherischen Confession widersprechende dogmatische Haltung eines Geistlichen nicht dadurch in ein zu strafendes Amtsdelict überzugehen geeignet sei, dass derselbe in einer geradezu unkirchlichen und unchristlichen Weise auf die ihm untergebene Gemeinde einzuwirken sich bestrebe.

Das Consistorium [108]) betonte in ähnlicher Weise, dass die Gränze zwischen dem, was hier zur Strafe oder nicht zur Strafe geschehe, unter Umständen sehr fein und schwer zu ziehen sein könne. Als eine hauptsächlichste Unzuträglichkeit aber wurde von demselben beklagt, dass die Einrichtung eines rein weltlichen Obergerichts für das Consistorium leicht zu einer Verkennung der eigenthümlichen Natur der geistlichen Disciplin führe. Der geistliche Stand habe seine besonderen Lebenspflichten und es gehöre geistliches Standesbewusstsein dazu, um diese und ihre etwaigen Verletzungen richtig zu schätzen. Gar Manches, was an sich weit entfernt sei, criminell oder auch nur polizeilich strafbar zu sein, sei doch einem Geistlichen nicht nur nicht anständig, sondern könne dessen gedeihliches Wirken im Gnadenmittelamte so völlig lähmen, dass es seine Entfernung aus demselben motivirte. Ebendeshalb hätten ausnahmslos alle Kirchenordnungen, darunter auch diejenigen der Mecklenburgischen Landeskirche, auf Grund schon von bekannten Aussprüchen der heil. Schrift diese besonderen Lebenspflichten des geistlichen Amtes näher normirt und bei jeder neuen Anstellung sie ausdrücklich eingeschärft wissen wollen.

»Wenn nun auch an sich ein weltlicher Richter den hier einschlagenden Gesichtspunkten gerecht zu werden zweifelsohne fähig werden kann, und nicht wenige der vor-

---

[108]) Act. I, Anlage 2. ad [18].

liegenden Erkenntnisse in der Rechtsmittelinstanz diess ihrerseits beweisen, so liegt doch dem, welcher in Sachen der vorliegenden Art regelmässig criminalrechtliche Normen zu handhaben gewohnt ist, die unwillkürliche Anwendung derselben auch auf dieses geistliche Disciplinargebiet so nahe, dass man sich nur verwundern muss, dass daher stammende auffällige Verwechselungen nicht noch mehrere, als wirklich der Fall ist, zu beklagen gewesen sind«. In einigen Fällen weiss das Consistorium indessen doch solche »Verwechselungen« zu beklagen. Es bezieht sich fürs Erste auf einen Fall aus dem Jahre 1846; ein bereits 1837 wegen Misshandlung seiner Familie und verschiedener Schulkinder, sowie wegen unschicklichen Betragens in der Kirche mit Verweis belegter Küster und Schullehrer Z. aus H. war neuerdings durch Consistorialerkenntniss vom 10. September 1845 wegen öffentlichen Scandals durch Misshandlung seines Sohnes, und verschiedener anderer Ungehörigkeiten in Anbetracht des früher Geschehenen mit Dienstentlassung unter Auflage der Kosten bestraft; auf ergriffenes Rechtsmittel der Revision erfolgte mittels Erkenntnisses der Justizkanzlei zu Rostock vom 15. Juli 1846 in der Hauptsache Freisprechung, in zwei Nebenpunkten Verweis und Reduction der Kostenauflage auf den achten Theil. In einem zweiten vom Consistorium in Anstand gezogenen Falle hatte dasselbe unterm 25. October 1824 den Pastor S. zu L. seines Amtes entsetzt, weil er nach geführtem Indicienbeweise der ehebrecherischen Schwängerung seines Dienstmädchens dergestalt verdächtig erscheine, dass er ebensowenig zu einem Reinigungseide gelassen, als von der Instanz absolvirt, in Folge dessen aber auch bei dem Pfarramte, dessen fernere Beibehaltung zu einem allgemeinen Aergerniss gereichen würde, nicht länger gelassen werden könne; das Oberappellationsgericht hob unterm 23. Juni 1825 auf Appellation des S. die Strafe der Amtsentsetzung auf und verwandelte sie in einen Verweis, sowie die Verpflichtung, sich nach Befinden administrativ emeritiren zu lassen, weil der Verurtheilte »nur höchst unsittliche, mit seinem Amte unverträgliche Reden und Handlungen eingestanden, der ehebrecherischen Schwängerung aber bloss verdächtig, nicht

rechtsgenüglich überwiesen sei«. Ein dritter beanstandeter Fall endlich betraf den wegen Verdachts leichtfertigen Lebenswandels bereits administrativ vorläufig suspendirten Pastor S. zu A.; der Angeschuldigte war geständig, bei Lebzeiten seiner Ehefrau mit einer Person, welche schon einmal ausserehelich geboren, später als Kindermädchen in seinem Hause gedient hatte und hier nach Aussage classischer Zeugen mit unanständiger, der Umgebung anstössiger Freundlichkeit von ihm behandelt, auch auffällig reich von ihm beschenkt worden war, an einem dritten Orte zusammengetroffen zu sein, und mit ihr allein, keineswegs aber gezwungener Weise, in demselben Zimmer übernachtet zu haben; wegen dieser groben Unsittlichkeit wurde er zwar puncto des angeschuldigten Ehebruchs von der Instanz absolvirt, er erhielt aber einen Verweis und das Consistorium liess die kraft oberbischöflicher Gewalt wider ihn bereits verfügte Suspension nicht nur bis zur gänzlichen Beendigung der Sache bei Bestande, sondern behielt auch der Allerhöchsten Behörde die weiter erforderlichen kirchenpolizeilichen Maassregeln gegen denselben, namentlich wegen seiner Versetzung in den Ruhestand, ausdrücklich vor; auf Appellation des Verurtheilten reformirte das Oberappellationsgericht mittels Erkenntnisses vom 30. November 1835 dahin: dass derselbe nicht bloss von der Instanz, sondern gänzlich zu absolviren sei; hob auch im Uebrigen die dem Appellanten nachtheiligen Bestimmungen des Consistorialerkenntnisses mit Einschluss derjenigen über die Fortdauer der Suspension auf, ertheilte wegen »Unvorsichtigkeit« einen leichten Verweis und behielt endlich der kirchlichen Polizei die Translocation unter Entschädigung des Appellanten vor. Diese drei Beispiele aus der Praxis sprechen nach der Ansicht des Consistoriums so deutlich von selbst, dass es sich aller weiterer Erörterungen über das Zutreffende seiner Klagen enthalten zu dürfen glaubt. Immer würden, solange die bestehenden Einrichtungen der kirchlichen Rechtsmittelinstanz in Kraft blieben, solche Missverständnisse der kirchlichen Bedürfnisse und der auf denselben ruhenden kirchlichen Rechtsnormen möglich sein. Und wenn zwar auch dankbar die möglichste Vermeidung von Unzuträglichkeiten

mit Rücksicht auf die functionirenden Personen anerkannt werden müsse, »so bleibt nichtsdestoweniger die Wahrheit bestehen, dass organische Einrichtungen des Staats oder der Kirche in ihrem Werthe nicht nach der Beschaffenheit jeweiliger Träger, sondern nach ihrer principiellen Correctheit beurtheilt werden müssen«.

Zu einem anderen Ergebniss gelangte die ständische [104]) Prüfung der in den Berichten von Oberappellationsgericht und Consistorium niedergelegten thatsächlichen Verhältnisse. Die statistischen Mittheilungen liessen entnehmen, dass seit 1818, also in 39 Jahren, beim Consistorium überhaupt nur 34 Fälle vorkamen, in welchen von dessen Erkenntnissen zu einem Rechtsmittel gegriffen wurde, und dass von diesen nur 27 an das Oberappellationsgericht devolvirten, mithin auf das Jahr noch nicht ein Fall getroffen sei. Die Ausscheidung der Fälle selbst anlangend, so kam in dieser langen Periode kein Fall der Liturgie und kamen nur die zwei oben mitgetheilten Lehrprocesse vor. Alle übrigen Fälle waren Disciplinarsachen, von denen allerdings ein geringer Theil einzelne Geistliche schwerer gravirt erscheinen liess; der bei weitem grössere Theil aber betraf nur geringere Vergehen theils von Geistlichen, theils von Schullehrern und Küstern. Aus allen diesen Fällen, und zwar auch aus den vom Consistorium besonders in Anstand gezogenen ergebe sich nun keineswegs die absolute Nothwendigkeit eines anderen Instanzenzuges für Consistorialsachen und der Bildung eines besonderen Obergerichts. Denn was 1) die Gegenstände der Liturgie betreffe, so würde vorgekommenen Falles ein weltliches Obergericht auslänglich im Stande gewesen sein, auf den Grund bekannter kirchenrechtlicher Bestimmungen und der normirenden Kirchenordnungen Streitigkeiten dieser Art zu entscheiden, indem es dazu nur der Anwendung bestehender Vorschriften bedurfte, etwaige Abänderungen derselben aber nur im Wege der Gesetzgebung erreichbar gewesen wären. 2) In allen Disciplinarsachen, und zwar auch in denjenigen, welche das Leben und den Wandel der Geistlichen und sonstigen

[104]) Act. I, [27].

Kirchendiener betreffen, könne unstreitig auch das weltliche Gericht entscheiden. »Denn wenn auch von dem Geistlichen ein strengeres Leben, sowohl in der Oeffentlichkeit als im Häuslichen zu führen ist und, wenn derselbe sich dieserhalb etwas zu Schulden kommen lässt, dadurch auch sein Amt verletzt wird und desshalb die Kirche, sowie die öffentliche Meinung an sein Leben und seinen Wandel einen strengeren Maassstab legt, so darf doch die Ahndung und Strafe nicht lediglich Sache der Willkür und des Gefühles sein, sondern darf nur nach den bestehenden Gesetzen eintreten und sind dazu die weltlichen Gerichte vollkommen geeignet«. Dass endlich 3) auch in Fällen der Lehre von weltlichen Gerichten genügend zu erkennen sei, davon gäben die mitgetheilten, zum Oberappellationsgericht gelangten Lehrprocesse Zeugniss und gehe daraus so viel hervor, dass das Oberappellationsgericht auf der Grundlage der in der Consistorialordnung Tit. VII. ertheilten Normen so gut wie das Consistorium in Gegenstände der Lehre einzugehen und in denselben ein zutreffendes und allen Anforderungen weltlicher und kirchlicher Gesetze entsprechendes Erkenntniss zu fällen vermochte. Eventuell bleibe es ihm ja immer unbenommen, in etwaigen zweifelhaften Fällen der Lehre sich das Erachten einer evangelisch-lutherischen theologischen Facultät erstatten zu lassen. Somit erscheine auch mit Rücksicht auf Doctrinalia die Bildung eines besonderen Obergerichts für das Consistorium nicht als eine durch die Verhältnisse nothwendig gebotene.

Es waren diese hier berührten Streitpunkte rechtspolitische Fragen, welche sich der rein rechtlichen Beurtheilung entziehen.

4) Von der Bereinigung der Differenzen über die Gemeinsamkeit der Consistorialverfassung, die Competenz des Consistoriums und den Umfang der appellablen Consistorialsachen machen die Stände ihre Einlassung in die Discussion des Regierungsentwurfes abhängig. Ihre Erklärung über einzelne seiner Bestimmungen war also nur eine vorläufige und bedingte. Wenn sie auch von der dringlichen Nothwendigkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Aenderungen sich nicht zu überzeugen vermochten, so verkennen sie doch

die Zweckmässigkeit einer solchen nicht und würden einen Hauptgewinn eben namentlich darin finden, dass bei dieser Gelegenheit die alten zwischen ihnen und der Regierung obschwebenden Differenzen beseitigt werden könnten. In dieser Voraussicht geben sie jetzt schon ihre zustimmende oder abweichende Meinung gegenüber dem Entwurfe zu erkennen [105]).

Die Punkte, rücksichtlich deren sie sich mit den Regierungsvorschlägen einverstanden erklären können, sind schon bei Darstellung der Verhandlungen zwischen 1856 und 1858 hervorgehoben worden. Ihr Einverständniss umfasste namentlich auch den Grundsatz der Vertretung des theologischen Elements in der oberen Consistorialinstanz, ein Grundsatz, der, wie die allgemeinen Erörterungen der Motive [106]) umständlich ausführten, eigentlich schon im Geiste des X. Titels der Consistorialordnung vom 31. Januar 1570 gelegen war. »Was von der Besetzung des Consistoriums gilt, das muss folgerichtig im Wesentlichen auch auf dasjenige Gericht Anwendung finden, welches in der Rechtsmittelinstanz das Urtheil zu sprechen hat. Es liegt ein Widerspruch mit dem Princip darin, die Nothwendigkeit der Besetzung des Consistorii als des Kirchengerichts erster Instanz zugleich mit Juristen und Theologen anzuerkennen und doch die Consistorialsachen in der Rechtsmittelinstanz an allein mit Juristen besetzte Gerichte zu verweisen«. Wenn aber auch die Stände, wo nicht die Nothwendigkeit, so doch die Zweckmässigkeit eines besonderen, aus Juristen und Theologen zusammengesetzten Oberkirchengerichts einräumen, so haben sie an der practischen Gestaltung dieser Einrichtung in der Weise, wie sie von der Regierung vorgeschlagen, doch zweierlei auszusetzen.

Ihr erstes Bedenken bezog sich auf die §§ 3 und 4 des Entwurfs; ihr Widerspruch richtet sich gegen die hierin beabsichtigte Constituirung einer »besonderen Abtheilung für Consistorialsachen« beim Oberap-

---

[105]) Act. I, a. l. g. O.

[106]) Act. I, Anlage 2 ad [12].

pellationsgericht. Der specielle Theil der Motive hatte diese Bestimmung mit verschiedenen Gründen unterstützt. Zunächst damit, dass, wenn das Oberappellationsgericht in allen seinen Mitgliedern unter Beiordnung einer verhältnissmässigen Zahl von Theologen als Spruchbehörde thätig werden sollte, diess zu einer unverhältnissmässigen Verschleppung der Sachen und zur unnöthigen Verwendung von Arbeitskräften führen müsste; die Zahl der Votanten würde dann bedeutend grösser, als in allen anderen an das Oberappellationsgericht gelangenden Sachen sein; ebenso müssten, um das Stimmenverhältniss entsprechend auszugleichen, dieses Falles mehr Theologen, als beabsichtigt und ausführbar, zugezogen werden; dahingegen lasse die vorgeschlagene Bildung einer besonderen Abtheilung aus drei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts mit Beiordnung zweier Theologen das richtige Stimmenverhältniss der letzteren zu den ersteren ausreichend gewahrt erscheinen und genüge zur gründlichen Prüfung der Consistorialsachen vollkommen. Ein weiteres Hauptbegründungsmoment ihres Vorschlages entnahm die Regierung aus § 3 der revidirten Oberappellationsgerichtsordnung vom 20. Juli 1840 [107]), wonach auch katholische oder reformirte Christen zu Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bestellt werden könnten; die Möglichkeit, das ganze Oberappellationsgericht im Voraus zur Spruchbehörde zu bestellen, sei hiedurch ausgeschlossen; zwar scheine ein Ausweg in der Vorschrift, dass nur die zur evangelisch-lutherischen Kirche sich bekennenden Gerichtsmitglieder das Gericht für Consistorialsachen bilden sollten, gelegen; hiergegen würde jedoch einzuwenden sein, dass das (Kirchen)-Gericht dann zu verschiedenen Zeiten verschieden, bald mit einer grösseren, bald mit einer geringeren Zahl von rechtsgelehrten Richtern besetzt sein könnte, was wiederum auf die Zahl der beizuordnenden Theologen zu verschiedenen Zeiten verschieden einwirken müsste. Eine zu grosse Belastung endlich der drei für die Abtheilung für Consistorialsachen in Aussicht genommenen Mitglieder des Oberappellationsgerichts

---

[107]) Gr. M. Schw. off. Wochenblatt, 1840, Beilage I. zu Nr. 26.

sei bei der geringen Zahl der gegen Consistorialerkenntnisse nach dem bisherigen Durchschnitt eingelegten Rechtsmittel nicht zu besorgen. Die letztere Besorgniss theilten auch die Stände nicht. Ja, in der Justizcommitte war man sogar getheilter Ansicht und hatten mehrere Mitglieder ihre mit der Regierungsproposition übereinstimmende Meinung in den Committebericht vom 15. December 1857 ausdrücklich aufnehmen lassen. Eine in der Plenarversammlung des folgenden Tages [108]) herbeigeführte Abstimmung ergab jedoch, dass die Stände in der weitaus überwiegenden Majorität ihrer Mitglieder die Bildung einer besonderen Abtheilung für Consistorialsachen beim Oberappellationsgerichte verwarfen. In dem Vortrage vom 16. März 1858 wurde deshalb diese Bestimmung als unannehmbar bezeichnet und dagegen gehalten, »dass, da das an die Stelle des Hof- und Landgerichts getretene Oberappellationsgericht das landesgesetzliche Obergericht für das Consistorium sei, es auch ferner in seinen gesammten Mitgliedern, jedoch selbstverständlich mit Ausschluss Derjenigen, welche sich nicht zur evangelischen Landeskirche bekennen und halten, an den Entscheidungen in den an dasselbe gelangenden Consistorialsachen Theil zu nehmen habe«. Die Constituirung eines besonderen Senates wird namentlich deshalb für bedenklich erachtet, weil damit die Selbständigkeit des zu bildenden Obergerichts nicht genügend gewahrt erscheine.

Das zweite Bedenken der Stände bezog sich auf den nächstfolgenden § 5 des Entwurfs, worin die Zusammensetzung der theologischen Vertretung im oberen Kirchengericht des Näheren geregelt war. Die Regierung proponirte die Zuziehung eines Professors der Theologie und eines Landes-Superintendenten. Die Erwägung, so hatten die Motive diese Entwurfsbestimmung erläutert, dass practische Erfahrung und gelehrte theologische Durchbildung für gedeihliche Wirksamkeit der theologischen Beisitzer der Spruchbehörde gleich erforderlich sei, mache es wünschenswerth, die Zusammensetzung in der vorgeschlagenen

---

108) Act. I, [23].

Weise zu bewirken. Gegen die Aufnahme eines Professors der Theologie fanden die Stände nichts einzuwenden. Die Zuziehung eines Landessuperintendenten dagegen schien ihnen sowohl mit dessen allgemeiner Stellung in der Landeskirchenverfassung, als auch mit seinem besonderen Wirkungskreise nicht vereinbarlich zu sein. In der ersteren Beziehung wurde daran erinnert, dass die Superintendenten die niedrigste Stufe des landesherrlichen Kirchenregimentes bilden und hiernach unter dem Consistorium stehen; durch ihre Berufung in das Obergericht, sei es principaliter, sei es substitutionsweise, würden sie zu Vorgesetzten ihrer Vorgesetzten gemacht und dadurch in eine unnatürliche und schiefe Stellung gebracht, welche dem Vertrauen in ihre Unparteilichkeit leicht Abbruch zu thun vermöchte. In der letzteren Beziehung aber komme zu berücksichtigen, was die Superintendenten nach der revidirten Kirchenordnung von 1650 (131 b), nach der Superintendentenordnung vom 31. Januar 1571[109]) (§§ 4. 6. 8.), sowie nach den Verordnungen vom 15. April 1773, 26. Februar 1784 und 27. April 1795 auszurichten haben; daraus ergebe sich, dass ihr Wirkungskreis sie nicht dazu eigne, Mitglieder eines Obergerichts für das Consistorium zu sein; sie könnten sehr leicht in die Lage gerathen, als Richter an Entscheidungen in solchen Sachen Theil zu nehmen, worin sie schon früher, vermöge ihres Amtes, thätig werden mussten. Von der Beiziehung von Superintendenten sei daher abzusehen und zu erwägen, ob es ausser dem Professor der Theologie überhaupt noch einer Verstärkung des theologischen Elements in dem zu bildenden Obergerichte des Consistoriums bedürfe. Den Ständen scheint das nicht der Fall und namentlich auch die Ansicht der Motive nicht gerechtfertigt zu sein, dass die Zahl der theologischen Mitglieder des Gerichts sich derjenigen der juristischen sehr nähern müsse. In solchen Fällen, wo es auf eigentlich theologische Kenntnisse ankomme, genüge das Votum auch nur eines theologischen Mitgliedes, um die Gefahr, dass rein kirchliche Sachen nicht reiflich erwogen würden, zu beseitigen. Und

[109]) Parchim. G.-S. II, 332—336.

wenn hiegegen Bedenken entstünden und diess nicht für genügend gehalten werden möchte, so würde es eine Aushülfe und genügende Sicherheit gewähren, wenn in solchen schwierigen Fällen, worin es sich um die Beurtheilung der Lehre handelt und auf besondere theologische Kenntnisse ankommt, dem zu bildenden Obergerichte zur Pflicht gemacht würde, — und immer, wenn das theologische Mitglied es verlangt, — das Erachten einer evangelisch-lutherischen theologischen Facultät einzuholen, wodurch dann ein zweites Votum für die Entscheidung geschaffen würde und auch die juristischen Mitglieder des Gerichts in die Lage versetzt seien, solche Fälle mitbeurtheilen und an der Entscheidung Theil nehmen zu können.

Es wird sich im Folgenden ergeben, dass bei der endlichen Entscheidung der Sache das erste Bedenken der Stände überhaupt gar nicht mehr Gegenstand der Verhandlung bilden konnte, sowie, dass sie das zweite ihrer Bedenken für den Schwerinschen Landestheil gänzlich fallen liessen und, wenn auch mit modificirter Begründung, nur auf den Landessuperintendenten von Mecklenburg-Strelitz, welches an allen bisherigen Discussionen noch unbetheiligt geblieben war, übertrugen.

IV. Die Verhandlungen von 1878 und 1879.

Die Vorbereitungen für die Einführung der deutschen Justizorganisation brachten auch die Verhandlungen über das obere Kirchengericht wiederum in Fluss. Sie wurden innerhalb eines Jahres zu Ende geführt und theilen sich ihrem äusseren Verlaufe nach in zwei Perioden, deren erste den Zeitabschnitt vom December 1878 bis März 1879, deren zweite den Zeitraum vom Juni bis December 1879 umfasst.

1) Schwerinscher Seits wurden mittels Rescriptes vom 9. December[110]), Strelitzscher Seits mittels Rescriptes vom 14. December 1878[111]) Entwürfe einer Ver-

---

[110]) Act. II, [2].
[111]) Act. II, [4].

ordnung, betreffend das Verfahren in Consistorialsachen und das obere Kirchengericht für evangelisch-lutherische Kirchendiener, zur Erklärung an die Stände hinausgegeben und diese Entwürfe geschäftsordnungsgemäss in den Sitzungen vom 11. und beziehungsweise 15. December der Justizcommitte zur Berichterstattung überwiesen[112]). Mit Ausnahme der auf die Zusammensetzung des oberen Kirchengerichts bezüglichen Bestimmungen waren die beiderseitigen Verordnungsentwürfe im Wesentlichen gleichlautend gefasst und wurde sich desshalb in dem Strelitzschen Rescript auf die der Schwerinschen Vorlage beigegebenen Motive lediglich bezogen, im Uebrigen aber die auf die Zusammensetzung bezügliche Abweichung als einer besonderen Motivirung nicht bedürftig bezeichnet. Die vollständige Mittheilung dieser ersten Entwürfe mit ihren Motiven lässt sich umgehen, da, abgesehen von den später noch näher zu erörternden nur wenige Paragraphen umfassenden Differenzpunkten, tiefergehende Veränderungen mit ihnen nicht vorgenommen worden sind. Es ermöglicht sich daher, die Mittheilung auf diejenigen Punkte zu beschränken, an welchen die seit dem Abbruche der früheren Verhandlungen erheblich veränderte Sach- und Rechtslage zum Ausdrucke kommt. Wir knüpfen dabei unmittelbar an die zuletzt zur Darstellung gebrachten seit 1858 zwischen der Regierung und Ständen noch unerledigt gebliebenen Streitpunkte wieder an. Die Mehrzahl derselben war durch die Regierungsvorlagen oder die Einflüsse anderweitiger Gesetzgebungen gegenstandslos geworden.

Die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung über eine obere kirchengerichtliche Behörde und über die an dieselbe führenden Rechtsmittel für beide Landestheile war, wie erinnerlich, von den Ständen als eine unerlässliche Voraussetzung für eine jede Neugestaltung auf diesem Gebiete vorangestellt worden. Dieser Anforderung war durch den nun erfolgten Anschluss der Strelitzschen Regierung an die Schwerinsche Vorlage entsprochen und damit der erste Differenzpunkt beseitigt.

---

[112]) Act. II, [1], [3].

Ebenso waren die in zweite Linie gestellten Zweifel über die Competenz des Consistoriums in subjectiver Hinsicht durch die Regierungsvorlagen gehoben. Eine irgendwelche Zuständigkeit über Laien war darin überhaupt nicht in Anspruch genommen [113]), sondern der beiderseitige Entwurf nur auf das »kirchengerichtliche Einschreiten wider evangelisch-lutherische Kirchendiener in Disciplinar-, Ceremonial- und Doctrinalsachen« beschränkt.

Auch gegenüber der Frage der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Aenderung der bestehenden Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanzen konnten die Stände nun nicht mehr in ihrer schlechthin ablehnenden Stellung verharren. Nur zeigte sich jetzt die Nothwendigkeit von theilweise anderer Seite.

Sie war früherhin von der Regierung namentlich durch die, wie wir gesehen haben, rechtlich wohl begründete Behauptung der Inappellabilität gewisser Consistorialsachen gestützt und nachgewiesen worden. In dieser Beziehung hatte sich die Rechtslage inzwischen nicht wesentlich verändert und für keinen der beiden Theile ein Zurückgehen von dem früheren Standpunkte vernothwendigt. Zwar war die Rechtsmittelverordnung vom 15. Januar 1861 [114]) erschienen. Sie liess in § 45 I. für die Regelfälle »wegen der von dem Consistorium in Rostock gegen die Geistlichen und sonstigen Kirchendiener erkannten Disciplinarstrafen« nur das Rechtsmittel des Recurses an das Oberappellationsgericht fortbestehen, gewährte loc. cit. III. »bei gänzlicher Amtsentsetzung und was dem gleich zu achten« das Rechtsmittel der Revision nach Maassgabe der Verordnung vom 8. Januar 1839 und gestattete endlich unter den in §§ 41, 42 näher entwickelten Voraussetzungen auch auf diesem Gebiete den Gebrauch der ausserordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Nichtigkeitsbeschwerde. Die zwischen

---

[113]) Sie war freilich ebensowenig durch Verzicht beseitigt, und die Frage ist daher auch für die Zukunft noch eine offene.

[114]) Regierungsblatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1861, Beilage zu Nr. 5.

Regierung und Ständen geführte Controverse war indessen hievon nicht berührt und durch diese Rechtsmittelverordnung auch nicht gehoben worden. Der Streit hatte sich in seiner letzten Entwickelung lediglich darum gedreht, ob die seitens der Regierung vom Rechtsmittelgebrauche excipirten Fälle unter den Begriff der »nichtcriminellen Strafsachen« im Sinne der Rechtsmittelverordnung von 1840 gehörten oder nicht gehörten? Hierüber entschied auch die neuere Verordnung Nichts. Diejenigen Fälle, welche die erstere generell unter der Bezeichnung »nichtcriminelle Strafsachen« zusammenfasste, bezeichnete der vierte Abschnitt der letzteren ebenso generell als »gerichtliche bürgerliche Strafsachen«. Eine erschöpfende Ausscheidung aller dahin gehörigen Fälle fand nicht statt. Die Regierungsmotive der vorgelegten Entwürfe hielten daher noch immer daran fest, dass es sachgemäss sei, den Kirchendienern, welche sich durch eine Entscheidung oder Verfügung des Consistoriums beschwert finden, in allen bei demselben anhängigen Sachen, mithin namentlich auch in Doctrinalsachen die zweite Instanz zu eröffnen, »während sich die Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts als oberen Kirchengerichtes nach der Rechtsmittelverordnung vom 15. Januar 1861, § 45 auf die Disciplinarstrafsachen beschränkt und demgemäss in der Rechtsprechung des Oberappellationsgerichtes anerkannt ist, dass es nicht zuständig sei, wenn ein Kirchendiener sich durch ein Erkenntniss des Consistoriums für beschwert erachtet, welches wegen seiner dogmatischen Irrthümer und der dadurch begründeten Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung eines geistlichen Amtes seine Amtsenthebung ausgesprochen hat«. Ebenso waren aber auch die Stände noch immer bei ihrer gegentheiligen Auffassung geblieben. Die Exception der bezeichneten Fälle von dem Begriffe der Strafsachen enthalte eine petitio principii; denn die Lehrprocesse seien, wie in dem alsbald zu erwähnenden Committebericht auf Grund der Reversalen von 1621 und des kanonischen Rechtes des Näheren ausgeführt wird, nach mecklenburgischem Kirchenrechte nur als eine besondere Art der Disciplinarstrafsachen aufzufassen, für welche daher

die gegen Consistorialerkenntnisse überhaupt zulässigen Rechtsmittel auch ebenmässig anwendlich würden. Aehnlich müsse die nach erfolgter Bestrafung wegen eines criminellen Delictes eingeleitete Disciplinar-Untersuchung als ein Disciplinar straf verfahren und die im Wege eines solchen Verfahrens erfolgende Dienstentlassung als ein Strafübel bezeichnet werden, welches dem Betreffenden wegen selbstverschuldeter Unfähigkeit zur Amtsverwaltung zugefügt werde. Dieser Differenzpunkt an sich lag also noch immer zwischen Regierung und Ständen. Gleichwohl stand er jetzt, und zwar aus doppeltem Grunde, der Fortführung der Verhandlungen nicht mehr wie früher hindernd im Wege.

Für's Erste hatten die Stände kein greifbares Interesse, den Streit über den Umfang der appellablen Consistorialsachen als rein academischen fortzuführen. Denn practisch war die Frage durch die vorgelegten Entwürfe jedenfalls bedeutungslos geworden. Sie war für die Zukunft im Sinne der Stände entschieden. Gegen alle Endurtheile des Consistoriums war das Rechtsmittel der Berufung, gegen alle sonstigen Entscheidungen und Verfügungen des Consistoriums das Rechtsmittel der Beschwerde proponirt. Hiernach konnte es inappellable Consistorialsachen so wenig mehr geben, als neben dem gerichtlichen Instanzenzug noch der Gebrauch eines administrativen Rechtsmittels an die Regierung oder den Landesherrn fernerhin möglich war. Die schon seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts bestandenen Zweifel über die Concurrenz der gerichtlichen und administrativen Rechtsmittel waren dadurch gelöst.

Für's Andere aber konnten die Stände ihre Einlassung in die Discussion der Regierungsentwürfe nun nicht mehr, wie früher, durch die vorherige Austragung dieser oder anderer Präjudicialfragen bedingen. Sie waren durch die deutsche Reichsgesetzgebung in eine andere Stellung zu der Frage über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Aenderung der bestehenden Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanzen des Consistoriums gebracht. Da mit dem Inkrafttreten des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes das bisher

mit den Functionen eines Kirchengerichtes zweiter Instanz betraut gewesene Oberappellationsgericht aufgehoben wurde, so war die gesetzliche Neuordnung der Consistorialinstanz nun allerdings eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden. Mit diesem entscheidenden Gesichtspunkte führen sich daher die Regierungsmotive ein. Ebenso aber wäre es eine mit dem sonstigen öffentlichen Rechte unvereinbarliche Anomalie gewesen, wenn nicht das in die deutsche Strafprocessordnung aufgenommene Rechtsmittelsystem auch auf die vom Consistorium abführenden Rechtsmittel übertragen worden wäre. Eine neuerliche Erörterung über die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Legislatur war damit von vorneherein abgeschnitten.

Aus dieser seit 1858 mannichfach verschobenen Sach- und Rechtslage erklärt sich von selbst die veränderte Aufnahme, welche die neuen Entwürfe bei den Ständen fanden. Die Justizcommitte entledigte sich ihrer Aufgabe durch den Bericht vom 14. März 1879 [115]). Nach dem erfolgten Anschlusse der Strelitzer Regierung an den Schweriner Entwurf und die hierdurch bewirkte Gemeinsamkeit der Gesetzgebung war nun von einer ausdrücklichen Anfechtung des Rechtsbestandes des Neustrelitzer Consistoriums nicht mehr die Rede. Ebenso wurden die über die Competenz der Consistorien und die uneingeschränkte Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen alle Consistorialentscheidungen aufgenommenen Bestimmungen lediglich acceptirt, und wurde in letzterer Richtung zu grösserer Sicherheit nur der Antrag gestellt, »dass das im Jahre 1853 an das Consistorium zu Rostock erlassene Schwerinsche Rescript wegen beschränkter Appellabilität der Consistorialsachen ausdrücklich zurückgenommen und eine desfallsige landesherrliche Zusicherung a Serenissimo Suerinensi erbeten werde«. Zu einer Reihe anderer Einzelbestimmungen der Entwürfe wurden mehr oder minder erhebliche, jedoch für das Schicksal derselben nicht präjudicirliche Abänderungsvorschläge gemacht. Das letztere war nur gegenüber den auf die Zusammensezzung des neuen Kirchengerichts bezüglichen Bestimmungen

---

[115]) **Act. II, [6].**

der Fall. Die Bedenken, welche zwischen 1856 und 1858 von den Ständen nur eventualiter vorgebracht waren, traten nunmehr als ausschlaggebend in den Vordergrund. Auch hier aber war die Stellung der Stände eine von ehedem völlig abweichende.

Die Nothwendigkeit der Zuziehung des theologischen Elementes in die obere Instanz wurde nun nicht mehr in Abrede gezogen, vielmehr von der Justizcommitte jetzt selber eingeräumt, dass der Berücksichtigung der Standesverhältnisse, mehr noch der besonderen Amtspflichten der geistlichen Personen und Kirchendiener im Disciplinarverfahren eine vorwiegende Bedeutung zuzuerkennen sei, und dass ohne Mitwirkung eines theologischen Elementes die obere Instanz in den das landeskirchliche Bekenntniss und die Ceremonialsachen betreffenden Consistorialprocessen sich kaum in der Lage befinden werde, eine nach allen Richtungen wohlerwogene Entscheidung abzugeben, während der Aushülfe durch Einholung eines Erachtens von einer fremden theologischen Facultät erhebliche Bedenken entgegenstünden. Die Stände waren nun also in diesem Punkte principiell auf Seite der Regierung getreten.

Nicht mehr widersprochen wurde von ihnen weiterhin die Bildung eines besonderen, von dem Oberappellationsgerichte als solchem verschiedenen kirchlichen Obergerichts. Die Stände hatten früher gewünscht, dass das oberste Landesgericht als oberes Kirchengericht erhalten bleibe, mit Ausschluss nur derjenigen Mitglieder, welche sich nicht zur evangelisch-lutherischen Landeskirche bekannten. Auch von diesem Wunsche waren sie nun durch die Reichsgesetzgebung abgedrängt. Durch das Gesetz vom 3. Juli 1869 war die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter von dem religiösen Bekenntniss unabhängig gestellt. Es konnte sonach, da das christliche Bekenntniss nicht mehr ein Erforderniss für die Anstellung bei dem künftigen Oberlandesgerichte bilden durfte, für die Zukunft auch die obere Instanz für Consistorialsachen nicht in gleicher Weise mit dem Oberlandesgericht, wie zuvor mit dem Oberappellationsgericht, verbunden werden. War zwar einerseits für

das obere Kirchengericht der Natur der Sache nach an der Anforderung festzuhalten, dass alle Mitglieder desselben der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörten, so befand sich doch andererseits die Regierung nicht mehr in der Lage, diese Anforderung in Ansehung des Oberlandesgerichts den Ständen für die Zukunft verbürgen zu können. Sie mussten sich desshalb nunmehr den Vorschlag der Regierung aneignen, dass eine besondere Behörde für das obere Kirchengericht gebildet werde.

Endlich gaben die Stände ihren Widerspruch auch in der Richtung auf, dass sie jetzt mit der Aufnahme zweier theologischen Mitglieder, eines Professors der Theologie und eines Landessuperintendenten sich einverstanden erklärten. Die früherhin nur eventuell, namentlich gegen die Zuziehung eines Landessuperintendenten erhobenen Bedenken liessen sie, wenigstens für den Schwerinschen Landesantheil fallen, weil sie richtig erwogen, dass die dienstlich vorgesetzte Behörde der Superintendenten in Mecklenburg-Schwerin in der Hauptsache[116]) nicht das Consistorium, sondern der Oberkirchenrath sei.

Hatte sich also zwar nach den bezeichneten drei Richtungen nunmehr ein Einverständniss über die Zusammensetzung des neuen Kirchengerichtes zwischen Regierung und Ständen hergestellt, so hielt gleichwohl die Justizcommitte mehrfache Modificationen der Regierungsentwürfe für geboten, theils im Interesse der völligen Unabhängigkeit der neuen oberrichterlichen Behörde, theils, um die völlige Gleichheit dieser Gesetzgebung für beide Landestheile durchzuführen und sicher zu stellen. Diese Modificationen umfassten die §§ 3—7 der Entwürfe.

a) Der Schweriner Entwurf[117]) hatte eine Be-

[116]) Soweit das Consistorium in gerichtlichen Sachen dienstlichen Verkehr mit den Superintendenten zu pflegen, oder auch, wie beispielsweise bei den durch Verordnung vom 24. Juli 1758 gebotenen regelmässigen Berichterstattungen der Superintendenten, die Besorgung administrativer Geschäfte von ihnen zu gewärtigen hat, ist auch in Mecklenburg-Schwerin das Consistorium vorgesetzte Behörde der Superintendenten.

[117]) § 4. Das obere Kirchengericht wird besetzt: mit einem Mit-

setzung von fünf Mitgliedern vorgeschlagen, drei juristischen und zwei theologischen.

Von den drei juristischen Mitgliedern sollte nur der Vorsitzende dem Oberlandesgerichte angehören müssen, während die beiden anderen, sowie deren Vertreter auch aus den Mitgliedern der Landgerichte entnommen werden könnten. Die Stände proponirten, dass alle drei juristischen Mitglieder des oberen Kirchengerichtes, Vorsitzender, wie Beisitzer, dem Oberlandesgericht angehören müssten, dass dagegen der für Behinderungsfälle zu bestellende Vertreter dem Oberlandesgerichte oder einem Landgerichte angehören könne.

Die theologischen Mitglieder konnten nach dem Entwurfe beide entweder ordentliche Professoren der Theologie oder Landessuperintendenten sein. Die Stände proponirten, dass von den theologischen Mitgliedern das eine der Landesuniversität als ordentlicher Professor der Theologie, das andere der Landesgeistlichkeit in dem Amte eines Superintendenten angehören müsse, und dass für Behinderungsfälle einem Jeden der beiden theologischen

---

gliede des Oberlandesgerichtes als Vorsitzenden und mit vier weiteren Mitgliedern, von welchen zwei dem Oberlandesgerichte oder den Landgerichten angehören, und zwei das Amt eines Landes-Superintendenten oder eines ordentlichen Professors der Theologie in Rostock bekleiden müssen. Für Fälle der Verhinderung werden dem oberen Kirchengerichte als beim Eintritt des Bedürfnisses vom Vorsitzenden zuzuziehende Vertreter ein juristisches und ein theologisches Mitglied aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes oder der Landgerichte und beziehungsweise aus dem Kreise der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Theologen beigeordnet. Der Vorsitz geht im Fall der Behinderung des ordentlichen Vorsitzenden auf das dem Dienstalter nach nächstfolgende juristische Mitglied über. Sämmtliche Mitglieder des oberen Kirchengerichtes mit Einschluss der Vertreter müssen der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören. Die Ernennung der Mitglieder und die Beiordnung der Vertreter erfolgt von Uns. § 5. Die Mitglieder des Oberlandesgerichtes und der Landgerichte, die Landes-Superintendenten und die ordentlichen Professoren der Theologie in Rostock sind verpflichtet, die Functionen eines Mitgliedes des oberen Kirchengerichtes oder eines Vertreters der Mitglieder desselben zu übernehmen. Die Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichtes haben zugleich bei dem oberen Kirchengericht zu fungiren.

Mitglieder ein derselben Kategorie angehöriger Vertreter bestellt werde.

Die Ernennung endlich der sämmtlichen fünf Mitglieder des oberen Kirchengerichts, sowie die Beiordnung der Vertreter sollte durch Serenissimus Suerinensis erfolgen, und sollten die Mitglieder des Oberlandesgerichtes und der Landgerichte, die Landes-Superintendenten und die ordentlichen Professoren der Theologie in Rostock verpflichtet sein, die Functionen eines Mitgliedes des oberen Kirchengerichtes oder eines Vertreters der Mitglieder desselben zu übernehmen, wobei die Frage offen gelassen war, ob diese Function eine dauernde oder jeder Zeit entziehbare sei. Die Stände proponirten in letzterer Hinsicht, dass alle Ernennungen für die Dauer des Amtes als Mitglied des Oberlandesgerichts oder Landgerichts, als ordentlicher theologischer Professor oder als Superintendent zu erfolgen hätten.

Die vorgeschlagenen Modificationen wurden von der Justizcommitte nach allen drei Richtungen als einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürftig bezeichnet. In der ersten Richtung liege sie in der Anforderung, dass die juristischen Mitglieder thunlichst nur dem Kreise der höchstgestellten Richter entnommen werden müssten, weil diese allein auch in den Disciplinarsachen der den sonstigen Gerichten erster und zweiter Instanz angehörigen richterlichen Personen mitzuwirken hätten; in der zweiten darin, dass es wünschenswerth und erreichbar sei, bei den theologischen Mitgliedern das theoretische und das practische Element gleichmässig zu berücksichtigen; in der dritten endlich darin, dass dem kirchlichen Obergerichte der Charakter einer ständigen und völlig unabhängigen Gerichtsbehörde zu wahren sei.

b) In dem Strelitzer Entwurfe[118]) war abweichend

---

[118]) § 4. Das obere Kirchengericht, Abtheilung für Mecklenburg-Strelitz, besteht aus einem Mitgliede des Oberlandesgerichtes als Vorsitzenden und aus vier weiteren Mitgliedern, von welchen zwei dem Oberlandesgerichte oder den Landgerichten angehören müssen, eines das Amt eines Landes-Superintendenten oder eines ordentlichen Professors der Theologie in Rostock bekleiden, und eines

hievon bestimmt, dass das eine theologische Mitglied der Geistlichkeit der Strelitzer Lande angehören müsse, sowie dass das dritte juristische Mitglied und das zweite theologische Mitglied, und deren entsprechende Vertreter von Serenissimus Strelitzensis zu ernennen seien.

Die Stände wollten es völlig unvorgreiflich der Vereinbarung der beiden Landesherrn überlassen, in welcher Weise bei der Besetzung des oberen Kirchengerichtes die beiderseitigen Hoheitsrechte sich äussern sollten; sie fanden es auch nicht zu beanstanden, dass ein juristisches Mitglied aus dem Kreise der Strelitzschen Gerichtspersonen entnommen werde. Dagegen würde nach ihrer Ansicht dem Vorschlage in Bezug auf die Entnahme des jüngsten theologischen Mitgliedes und dessen Vertreters aus der Strelitzschen Landesgeistlichkeit der Umstand entgegenstehen, dass das Grossherzogliche Consistorium zu Neustrelitz auch die dienstliche Oberbehörde in allen Sachen und für alle Mitglieder der gedachten Landesgeistlichkeit, und dass der für die Strelitzschen Lande bestellte Superintendent zugleich Mitglied des Consistoriums zu Neustrelitz sei.

c) In beiden Entwürfen[119]) endlich war zur Er-

---

endlich der Geistlichkeit Unserer Lande angehören muss. Von diesen Mitgliedern werden das dritte (jüngste) juristische und das zweite (jüngste) theologische, sowie für jedes derselben ein beim Eintritte des Bedürfnisses vom Vorsitzenden zuzuziehender Vertreter, und zwar auch die Vertreter aus dem Kreise der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Juristen, beziehungsweise aus den Geistlichen Unserer Lande von Uns ernannt. Der Vorsitz etc. wie oben. Sämmtliche Mitglieder — angehören, wie oben. Die Ernennung der übrigen Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, sowie eines juristischen und eines theologischen Vertreters für Fälle der Verhinderung dieser Mitglieder erfolgt durch Se. Königliche Hoheit den Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin.

[119]) Schweriner Entwurf, § 6. Das obere Kirchengericht fungirt zugleich als Kirchengericht zweiter Instanz für evangelisch-lutherische Kirchendiener des Grossherzogthums Mecklenburg-Strelitz mit Einschluss des Fürstenthums Ratzeburg in den wider dieselben beim Consistorium in Neustrelitz anhängigen Untersuchungssachen. Für die Fälle der Ausübung dieser Function tritt ein von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz zu ernennendes

ledigung der Strelitzschen Consistorialsachen die Bildung einer besonderen »Abtheilung für Mecklenburg-Strelitz« bei dem oberen Kirchengerichte in Aussicht genommen.

Die Justizcommitte empfahl, auch diesen Vorschlag abzulehnen. Denn es sei mit dem Begriffe einer beiden Landestheilen gemeinschaftlichen Behörde nicht wohl vereinbarlich, wenn im Voraus bestimmt werde, dass für die aus dem einen Landestheile anfallenden Sachen andere Personen als Richter mitwirkten, als welche auch für den anderen Landestheil bestellt seien. Ausserdem aber würde hierdurch auf dem Gebiete der das landeskirchliche Bekenntniss und das Ceremonialwesen betreffenden Fragen eine Verschiedenheit der Rechtssprechung ermöglicht, welche mit oft erneuerten landesherrlichen Zusicherungen und mit den landesgrundgesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch trete.

Diess waren die wesentlichsten Differenzpunkte, welche sich erstmalig auf der Grundlage der neueren, im December 1878 angeknüpften Verhandlungen ergaben. Der Committebericht vom 14. März 1879 wurde in der Plenarversammlung vom gleichen Tage[120]) genehmigt und an die Landmarschälle der drei Kreise das Ersuchen gestellt, den genehmigten Bericht zur Kenntniss der beiderseitigen Landtagscommissarien zu bringen.

Die Rückäusserung der Schweriner Regierung erfolgte am 29. März[121]), die der Strelitzer Regierung schon am

juristisches Mitglied an die Stelle des von Uns ernannten jüngsten juristischen Mitgliedes und ein von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz aus den Geistlichen des dortigen Grossherzogthums zu ernennendes theologisches Mitglied an die Stelle des von Uns ernannten jüngsten theologischen Mitgliedes des oberen Kirchengerichtes und erfolgen die Ausfertigungen unter dem Namen: Grossherzoglich Mecklenburgisch oberes Kirchengericht, Abtheilung für das Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz. — Strelitzer Entwurf, § 3. Vom Consistorium zu Neustrelitz führen die Rechtsmittel an das beiden Grossherzogthümern gemeinsame, in Rostock zusammentretende obere Kirchengericht, Abtheilung für Mecklenburg-Strelitz.

[120]) Act. II, [5].

[121]) Act. II, [10].

28. März 1879 [122]), je unter gleichzeitiger Hinausgabe eines modificirten Verordnungsentwurfes.

Die Zahl der Differenzpunkte war hiernach wiederum um einige vermindert. Die unwesentlicheren desideria [123]) der Stände waren sämmtlich erfüllt und hiernach die Entwürfe umgestaltet. Ebenso war dem Wunsche, das im Jahre 1853 an das Consistorium in Rostock erlassene Rescript wegen beschränkter Appellabilität der Consistorialsachen zur Abschneidung etwaiger Zweifel ausdrücklich aufzuheben, Schwerinscher Seits die Erfüllung zugesagt [124]). Von den die Zusammensetzung des oberen Kirchengerichtes betreffenden Desiderien endlich war soviel gewährt, dass das ordentliche juristische Element nur aus Mitgliedern des Oberlandesgerichtes gebildet, sowie dass ordentliche Mitglieder und Vertreter für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes ernannt werden sollten.

In den übrigen und wesentlichsten Punkten war eine Einigung noch nicht erzielt. Vielmehr wurden hierüber von den Regierungen nach beiderseitig getroffener Vereinbarung neue Gegenvorschläge gemacht [125]).

---

[122]) Act. II, [8].

[123]) Sie bezogen sich namentlich auf Einlegungs- und Rechtfertigungsfristen bei der Berufung, sowie die Aufnahme besonderer Bestimmungen über Gebühren und Auslagen, die in den ersten Regierungsentwürfen völlig fehlten.

[124]) Rescript vom 29. März 1879. [Die Aufhebung ist inzwischen erfolgt].

[125]) Schweriner Entwurf, § 4. Das obere Kirchengericht wird besetzt: 1) mit einem Mitgliede des Oberlandesgerichts zu Rostock als Vorsitzendem; 2) mit zwei weiteren Mitgliedern des Oberlandesgerichts; 3) mit einem Superintendenten Unseres Landes; 4) mit einem ordentlichen Professor der Theologie an der Landesuniversität zu Rostock; 5) mit einem Mecklenburg-Strelitzschen Geistlichen. Für Fälle der Verhinderung werden dem oberen Kirchengerichte als beim Eintritt des Bedürfnisses vom Vorsitzenden zuzuziehende Vertreter zwei juristische Mitglieder aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes oder der Landgerichte, ein theologisches Mitglied aus dem Kreise der im vorhergehenden Absatze unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Theologen und ein theologisches Mitglied aus dem Kreise der daselbst unter Nr. 5 bezeichneten Theologen beigeordnet. Der Vorsitz etc. wie oben. Sämmtliche Mitglieder — angehören, wie oben.

Hiernach sollte das obere Kirchengericht aus sechs Mitgliedern, drei juristischen und drei theologischen, bestehen. Das dritte juristische und das dritte theologische Mitglied würde von Serenissimo Strelitzensi, die anderen Mitglieder würden von Serenissimo Suerinensi zu ernennen sein. Es sollte jedoch diese Behörde allemal nur in der Besetzung von fünf Mitgliedern als oberes Kirchengericht in Thätigkeit treten, indem in Schwerinschen Consistorialsachen das von Serenissimo Strelitzensi aus der Landesgeistlichkeit zu ernennende Mitglied, — dagegen in Strelitzschen Consistorialsachen das von Serenissimo Suerinensi aus der Zahl der Landessuperintendenten zu ernennende Mitglied ausscheiden und an der Rechtssprechung nicht Theil nehmen würde.

In den die neueren Verordnungsentwürfe begleitenden Regierungsrescripten war die Ablehnung der ständischen Propositionen des Näheren motivirt und der Gegenvorschlag begründet. Rücksichtlich der Theilnahme des aus Strelitz ernannten juristischen Mitgliedes an der Rechtssprechung in allen an das obere Kirchengericht aus dies-

Die Ernennung des Vorsitzenden, eines juristischen Mitgliedes, der aus dem Kreise der Superintendenten Unseres Landes und der ordentlichen Professoren der Theologie an der Landesuniversität zu entnehmenden beiden theologischen Mitglieder, sowie die Beiordnung eines juristischen und eines theologischen Vertreters eben dieser Mitglieder erfolgt durch Uns, dagegen die Ernennung eines juristischen Mitgliedes und des aus dem Kreise der Mecklenburg-Strelitzschen Geistlichen zu entnehmenden theologischen Mitgliedes, sowie die Beiordnung eines juristischen und eines theologischen Vertreters für die beiden letztgedachten Mitglieder durch Se. Königliche Hoheit den Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz. Die Mitglieder und die Vertreter derselben werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes ernannt. Das von Uns aus den Superintendenten Unseres Landes ernannte Mitglied und dessen Vertreter nehmen an den von dem Consistorium in Neustrelitz an das obere Kirchengericht gelangenden Sachen nicht Theil; dagegen scheidet das von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz ernannte theologische Mitglied von der Theilnahme an den von dem Consistorium in Rostock an das obere Kirchengericht gelangenden Sachen aus. Act. II, Anlage ad [10]. — Der Strelitzer Entwurf, § 4, ist dem Sinne nach völlig gleichlautend und nur in der Form entsprechend verändert. Act. II, Anlage ad [8].

seits oder jenseits gelangenden Sachen bestehe, so war in dem Schweriner Rescripte ausgeführt, ein Bedenken nicht. Rücksichtlich der theologischen Mitglieder könne jedoch auf die Durchführung einer einheitlichen Betheiligung bei den Berathungen und Entscheidungen des oberen Kirchengerichtes für beide Grossherzogthümer nicht eingegangen werden. Denn einerseits würde es mit den Hoheitsrechten Serenissimi Strelitzensis nicht vereinbar sein, an den Entscheidungen in Strelitzschen Consistorialsachen nur Schwerinsche theologische Mitglieder Theil nehmen zu lassen; andererseits sei der Eintritt des Strelitzschen Superintendenten in das gemeinsame obere Kirchengericht wegen seiner Stellung in dem Consistorium zu Neustrelitz unzulässig; einen Strelitzschen Geistlichen aber, welcher nicht in Amt und Rang eines Superintendenten stehe, in das obere Kirchengericht zu berufen und an der Entscheidung in Schwerinschen Consistorialsachen mit Theil nehmen zu lassen, werde Bedenken getragen, mit Rücksicht sowohl auf die theologischen Mitglieder des Rostocker Consistoriums, als auch mit Rücksicht auf die ganze Stellung des oberen Kirchengerichts für die sämmtlichen Schwerinschen Kirchendiener mit Einschluss der Superintendenten. Auch auf den Vorschlag, sowohl für den Professor der Theologie, als für den Superintendenten je einen Vertreter derselben Kategorie zu bestellen, vermöge man nicht einzugehen, da diess bei der Anstellung von Superintendenten und Professoren als Mitglieder des Rostocker Consistoriums, sowie bei der zeitweiligen Anstellung eines Superintendenten als Mitglied des Oberkirchenraths zu praktischen Schwierigkeiten führen würde; die Bestellung eines Vertreters des theologischen Elementes müsse als ausreichend erscheinen. Das Strelitzer Rescript nimmt ausdrücklich auf diese Motivirung des Schweriner Rescriptes Bezug. Die Vorzüge einer völligen Identität der obersten Kirchengerichtsinstanz für beide Landestheile würden nicht verkannt. Allein die der Vereinbarung einer, den beiderseitigen hoheitsrechtlichen Interessen entsprechenden Betheiligung beider Landesherrn an der Besetzung des Gerichtes entgegenstehenden Hindernisse liessen sich zur

Zeit nicht ohne Weiteres beseitigen. »Auf eine Vertretung in dem theologischen Elemente des oberen Kirchengerichtes zu verzichten, sehen Wir Uns aber nicht allein in Unserer Stellung als Oberbischof der hiesigen Landeskirche, kraft welcher Stellung die oberste Entscheidung in Doctrinalfragen bisher von Uns allein ausgegangen ist, sondern auch desshalb ausser Stande, weil es bei den zur Frage stehenden Entscheidungen über Lehre, Leben und Wandel eines Geistlichen vielfach auf Kenntnisse und richtige Beurtheilung der betreffenden Persönlichkeit ankommen wird, diesem Momente aber in Sachen, welche von Unserem Consistorium hieselbst an das obere Kirchengericht gelangen, die erforderliche Berücksichtigung nicht gewährleistet ist, wenn sich kein Mitglied Unserer Landesgeistlichkeit in der zur endgültigen Entscheidung dieser Sachen berufenen Behörde befindet. Zwar vermögen Wir, so lange Unser Landes-Superintendent Mitglied Unseres Consistoriums ist, einen mit diesem Amtscharakter versehenen Geistlichen in das obere Kirchengericht nicht zu berufen; allein es erscheint diess, da doch auch der Superintendent als solcher unter dem Consistorium steht, nicht nothwendig; vielmehr wird Alles darauf ankommen, ob der betreffende Geistliche diejenige innere Qualification besitzt, welche dazu erforderlich ist, um seiner Stellung in der Behörde das nöthige Ansehen und seiner Stimme das gebührende Gewicht zu verschaffen. An Geistlichen, welche diese Eigenschaften besitzen, aber fehlt es in Unseren Landen nicht«.

Ungeachtet dieser eingehenden Begründungen wurden jedoch die Regierungsvorschläge vom 28. und 29. März auf Besetzung des oberen Kirchengerichts mit sechs Mitgliedern nach der oben näher umschriebenen Maassgabe von den Ständen am 29. und 30. März 1879 abgelehnt[126]). In dem bezüglichen Beschlusse ist bemerkt: »Stände erachten die vollständige Einheit des obersten Kirchengerichtes zur Vermeidung divergirender Entscheidungen für ein unabweisbares Erforderniss und gestatten sich für den Fall, dass es den Allerhöchsten Regierungen nicht gelingen sollte,

---

[126]) Act. II, [7], [9].

über die Berufung der Mitglieder des Gerichts in der Fünfzahl eine allen beiderseitigen Hoheits- und oberbischöflichen Rechten vollkommen genügende Einigung zu treffen, den Vorschlag, die Zahl der Gerichtsmitglieder um ein rechtsgelehrtes und ein theologisches Mitglied zu vermehren und würde dann das Gericht allemal in der Zusammensetzung von sieben Mitgliedern, unter welchen ein aus dem Grossherzogthum Strelitz zu berufender Geistlicher sich befände, fungiren«.

Mit dieser Ablehnung war für's Nächste das Schicksal der Entwürfe entschieden. Das Schwerinsche Rescript vom 30. März 1879 [127]) erwiederte, dass der ständische Gegenvorschlag nicht genehmigt werden könne, sowie, dass auf dem gegenwärtigen Landtage von einer Fortsetzung der Verhandlung abgesehen werde und weitere Entschliessung wegen dieses Gegenstandes vorbehalten bleibe. In der Sitzung vom 31. März [128]) erklärten auf Grund dessen die Stände »diese Angelegenheit für den gegenwärtigen Landtag als erledigt«. Damit war die erste Periode der Verhandlungen geschlossen.

Ihr Resultat war gleichwohl kein geringes. Mit einer überaus grossen Anzahl noch ungelöster und zum Theil schon von Jahrhunderten übernommener Differenzunkt war man in die Verhandlungen eingetreten. Der Rechtsboden aber, auf welchem sie angeknüpft wurden, war ein gegen früherhin völlig veränderter. Durch die Reichsgesetzgebung waren dem Umfange der Discussion von vorneherein bestimmte Grenzen gezogen. Innerhalb dieser Grenzen war zwar die Möglichkeit noch vieler Streitpunkte offen gelassen; es war indessen gelungen, sie binnen wenigen Monaten bis auf einen zu reduciren. Dieser eine war allerdings noch von grossem Gewicht. Seine innerste Bedeutung verbarg sich hinter einer äusserlich unscheinbaren Meinungsverschiedenheit über die Zahl der Mitglieder des neuen Kirchengerichts. Im Wesen der Sache handelte es sich darum, die consequente Durchführung der landesgrundge-

127) Act. II, [12].
128) Act. II, [11].

setzlich bestehenden Union der Consistorialverfassung mit dem ungeschmälerten Rechtsbestande der Landeshoheit und des Summepiskopates der beiderseitigen Landesherren zu vereinigen. Hierin den Ausgleich zu finden, sollte nun die Aufgabe der letzten Periode dieser Verhandlungen sein.

2) Die Wiedereröffnung der Verhandlungen erfolgte durch ein Schweriner Rescript vom 21. Juni 1879 [129]), in der ausgesprochenen Absicht, »sobald wie möglich die Lücke auszufüllen, welche rücksichtlich der zweiten Instanz für die bei dem Consistorium in Rostock anhängigen Sachen durch die Aufhebung des Oberappellationsgerichtes zum 1. October des Jahres entstehen wird«. Der letzte ständische Vorschlag, dass ein aus sieben Mitgliedern bestehendes einheitliches oberes Kirchengericht gebildet werde, ist wiederholt als unannehmbar bezeichnet und dagegen auf einen neuerdings herausgegebenen Verordnungsentwurf verwiesen, in welchen »nicht nur alle diejenigen Abänderungen, über welche Wir mit Unseren getreuen Ständen einverstanden sind, eingetragen, sondern auch rücksichtlich der Zusammensetzung des oberen Kirchengerichtes in die §§ 4 und 7 ein zur Lösung der entstandenen Schwierigkeit geeigneter neuer Vorschlag aufgenommen worden ist«. Der Anschluss der Strelitzer Regierung erfolgte mittels Rescriptes vom 28. Juni 1879 [130]), in welchem sich auf die Ausführung und Begründung des jüngsten Schweriner Rescriptes ausdrücklich bezogen, hievon abweichend aber in sehr bemerkenswerther Weise hervorgehoben war, »dass Wir zwar den von Unseren getreuen Ständen zum Landtagsprotocolle vom 29. März d. J. gemachten Vorschlag wegen Besetzung des oberen Kirchengerichts mit sieben Mitgliedern gern adoptirt haben würden, jedoch der Meinung sind, dass auch die gegenwärtige Proposition zu demselben praktischen Ziele einer Conformität der obersten Entscheidungen in diesseitigen und Mecklenburg-Schwerinschen Consistorialsachen führen dürfte«. Es scheint, dass diese verschiedene Stellung der beiderseitigen Regierungen

---

[129]) Act. II, [13].
[130]) Act. II, [14].

zu dem ständischen Vorschlage vom 29. März nicht ohne bestimmenden Einfluss auf den weiteren Verlauf der Verhandlungen geblieben ist.

Der neue Vorschlag, über welchen die beiden Regierungen zwischen März und Juni sich geeinigt [131]) hatten und worüber nun die Erklärung der Stände abzugeben war, lehnte sich äusserlich eng an den früheren zweiten Regierungsvorschlag an. Auch hiernach wiederum sollte das obere Kirchengericht aus s e c h s Mitgliedern, drei juristischen und drei theologischen bestehen, von denen Serenissimus Suerinensis zwei juristische und zwei theologische, Serenissimus Strelitzensis je eines der beiden Kategorien zu ernennen gehabt haben würde. Der einheitliche Charakter des Gerichtes für beide Landestheile aber sollte nun dadurch gewahrt werden, dass r e g e l m ä s s i g a l l e sechs Mitglieder in sämmtlichen an das obere Kirchengericht aus beiden Landestheilen gelangenden Sachen thätig würden. Nur in P a r i t ä t s f ä l l e n sollte eine Ausnahme von dem Princip der einheitlichen Betheiligung an der Rechtssprechung Platz greifen. Trete nämlich der Fall einer Stimmengleichheit ein, so sollte in Schwerinschen Sachen die Stimme des von Serenissimo Strelitzensi aus der L a n d e s g e i s t l i c h k e i t ernannten Mitgliedes, — in Strelitzschen Sachen

[131]) Act. II, Anlagen ad [13], [14]. Die §§ 4 der Entwürfe sind gleichlautend wie früher bis zu den Worten incl. »für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes ernannt«. (Siehe oben Anmerk. 125.) Der letzte Satz dagegen fehlt in den neuen Entwürfen. Statt dessen ist Abs. 2 § 7 des neuen Schweriner Entwurfes dahin erweitert: »Die im § 1 Abs. 2, und im § 2 bezeichneten Bestimmungen, sowie die Vorschriften der §§ 194—198 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden bei dem oberen Kirchengerichte mit der Ausnahme entsprechende Anwendung, dass bei Stimmengleichheit in den vom Consistorium in Rostock an das obere Kirchengericht gelangenden Sachen die Stimme des von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz ernannten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, und in den vom Consistorium in Neustrelitz an das obere Kirchengericht gelangenden Sachen die Stimme des von Uns aus den Superintendenten Unseres Landes ernannten Mitgliedes oder dessen Vertreters nicht als mitentscheidend gerechnet wird«. — Inhaltlich gleichlautend ist mit der entsprechenden redactionellen Aenderung § 6 Abs. 2 des neuen Strelitzer Entwurfes gefasst.

die Stimme des von Serenissimo Suerinensi ernannten, im Amte eines Superintendenten stehenden Mitgliedes nicht mitgezählt werden.

Die in den Regierungsrescripten vom 21. und 28. Juni ausgesprochene Hoffnung, dass durch Annahme dieses Vorschlages über die Organisation des oberen Kirchengerichts »die einzige noch übrig gebliebene Differenz erledigt werde«, scheiterte indessen noch einmal an den Bedenken der Justizcommitte, welche sich nachmals von den Ständen angeeignet wurden.

Die Justizcommitte erstattete unterm 27. November 1879 Bericht[132]). Es wird beantragt: »die Vorschläge in den beiderseitigen neuen Entwürfen wegen Besetzung des oberen Kirchengerichtes mit sechs Mitgliedern in Ehrerbietung abzulehnen, den ständischen Gegenvorschlag vom 29. März d. Js. wiederholt zur Annahme zu empfehlen, und zugleich sich damit einverstanden zu erklären, dass das vierte juristische Mitglied aus den Mitgliedern eines Landgerichtes entnommen werden dürfe«.

Für die Ablehnung einerseits der Regierungsvorschläge ist zunächst daran erinnert, wie die Stände bisher ein besonderes Gewicht darauf legten, dass das juristische Element in dem oberen Kirchengerichte der Zahl der Mitglieder nach das überwiegende sein müsse, während nach den neuen Entwürfen beide Elemente für die Regelfälle in gleicher Anzahl an der Rechtssprechung theilnehmen sollten. Werde aber auch hievon abgesehen, so ständen doch besondere Bedenken der auf eine Stimmenparität bezüglichen Vorschrift entgegen. Könne eine Stimmenparität durch collegialische Berathung nicht mehr gehoben werden, so werde es sich durchweg um schwerwiegende und zweifelhafte Fragen handeln; es könnten diess Fragen sein, welche auf dem für die kirchengerichtliche Competenz wichtigsten Gebiete der doctrinalia gelegen seien, und bei denen principielle, mit den wissenschaftlichen Strömungen der Theologie zusammenhängende Verschiedenheiten zum Ausdrucke

---

[132]) Act. II, [18].

gelangten. Für solche Fälle gewinne die Vorschrift wegen der Stimmenparität eine ganz besondere Bedeutung; sie könne dahin führen, dass in der Rechtssprechung des oberen Kirchengerichtes für den Bereich gewisser Fragen eine constante Divergenz der Entscheidungen zu Tage trete und festgehalten werde, je nachdem eine Schwerinsche oder eine Strelitzsche Sache dem Spruche unterliege. Denn da unter der Voraussetzung der Stimmenparität für die fraglichen Fälle die Besetzung des Gerichtes eine thatsächlich wechselnde sei, und da weiterhin die Ernennung aller Gerichtsmitglieder für die Dauer des mit der Mitgliedschaft beim oberen Kirchengericht verbundenen Hauptamtes erfolge, so sei die Möglichkeit gegeben, dass für gewisse principielle und präjudicielle Fragen eine fortgesetzte Verschiedenheit der Rechtssprechung bei einer und derselben Behörde sich ergebe, ohne dass die Organisation derselben ein Correctiv zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten böte. — Das Gewicht dieser Ausführungen lässt sich nicht verkennen, zugleich aber auch nicht, dass sie einseitig nur diejenigen selteneren Fälle in's Auge fassten, in welchen die Theologen selbst in einer Lehrfrage auseinandergingen und demgemäss auch die Stimmen der rechtsgelehrten Richter sich in der Weise vertheilten, dass eine Stimmenparität sich ergab. Seltener würden diese Fälle der Stimmenparität wohl desshalb gewesen sein, weil da, wo das dogmatische Missverhalten eines Geistlichen bis zum kirchengerichtlichen Einschreiten wider denselben führt, es sich nicht mehr bloss um haarbreite Nüancen einer in anderer Richtung sich bewegenden wissenschaftlichen Lehrströmung, sondern regelmässig um solche offenkundige Abweichungen von Glauben und Bekenntniss zu handeln pflegt, welche eine auf Schuldig oder Nichtschuldig sich erstreckende Meinungsverschiedenheit der Theologen unter einander ausschliessen oder wenigstens in hohem Grade unwahrscheinlich machen. Dagegen sind die anderen Fälle der Stimmenparität, welche in der Praxis gewiss häufiger vorgekommen sein würden, übersehen: dass nämlich juristische und theologische Auffassung der Sache abweichend einander gegenüber standen, weil jene den Thatbestand als zur Verur-

theilung hinreichend nicht anerkannte oder die Subsumption des Falles unter das Gesetz überhaupt für rechtlich unmöglich erachtete, — und dass demgemäss rechtsgelehrte und theologische Mitglieder in geschlossener Einheit gegen einander stimmmten. Gerade für diese wahrscheinlicheren Fälle aber hätte der Regierungsvorschlag den von den Ständen selbst gewünschten Erfolg gehabt, dass die juristische Meinung die theologische überwand. —

Für die Begründung andererseits des eigenen, auf den Antrag vom 29. März zurückgreifenden Gegenvorschlages, wonach eine Besetzung mit sieben, vier juristischen und drei theologischen Mitgliedern stattfinden sollte, beriefen sich die Stände auf das nach dem Rescripte vom 28. Juni bereits gewonnene Einverständniss der Strelitzer Regierung. Würde von Seiten der Regierungen auf der Ansicht bestanden, dass bei einer Besetzung von fünf Mitgliedern nach Maassgabe der von den Ständen hiezu beantragten Modificationen die beiderseitigen Hoheitsrechte nicht zu einem genügenden Ausdrucke gelangen könnten, so bleibe nichts übrig, als auf jene vorgenannten Propositionen zurückzukommen. Wenn der ablehnenden Aeusserung in dem Schweriner Rescripte vom 21. Juni vielleicht die Befürchtung zum Grunde liege, dass sich bei einer Entnahme von 4 Mitgliedern des Oberlandesgerichtes für das obere Kirchengericht eine Ueberlastung des ersteren ergeben möchte, so würde eine Aushülfe dadurch zu schaffen sein, dass das vierte juristische Mitglied auch einem Landgerichte entnommen werden dürfe.

Ob jene Befürchtung in der That allein die ablehnende Haltung der Schweriner Regierung gegenüber dem ständischen Gegenvorschlage vom 29. März 1879 verursacht habe, lässt sich allenfalls bezweifeln, keinesfalls aber mit Sicherheit aus den Acten feststellen; denn die Ablehnung war weder in dem Rescripte vom 30. März, noch in dem vom 21. Juni begründet. Die Zeitverhältnisse gestatteten indessen kaum mehr eine längere Verzögerung. Durch Landtagsbeschluss vom 1. December 1879 [133]) war der geneh-

[133]) Act. II, [17].

migte Committebericht den beiderseitigen Landtagscommissarien mitzutheilen. Schon mit dem 1. October aber war die deutsche Gerichtsverfassung in's Leben getreten und dadurch seit dieser Zeit das Consistorium thatsächlich ohne Obergericht. Unter diesen Umständen erfolgte, unter dem Ausdrucke der Befriedigung über das nun erzielte Einverständniss, durch Rescripte vom 13. December 1879 [134]) die Zustimmungserklärung der beiden Regierungen. Die ständische Prüfung der gleichzeitig hinausgegebenen und neu redigirten Entwürfe [135]) ergab [136]), dass keine Differenz mehr zwischen Ständen und Regierungen bestand. Die Promulgation erfolgte unterm 2. Jan. 1880 [137]).

Das Wesentliche in den Zielen beider Gesetzgebungsfactoren war somit erreicht: die von den Ständen bedungene Einheit des oberen Kirchengerichts für beide Landestheile gewonnen und der von den Regierungen vorbehaltene Bestand der landesfürstlichen Hoheitsrechte beiderseits durch einen entsprechenden Antheil an der Besetzung desselben gewahrt.

V. Die Verordnungen vom 2. Januar 1880.

Friedrich Franz [Friedrich Wilhelm], von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmässiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von

---

[134]) Act. II, [20], [22].

[135]) Anlagen ad [20], [22] ibid. Uebereinstimmend mit den nachstehend zum Abdruck gebrachten Verordnungen.

[136]) Act. II, [19], [21], [23], [24].

[137]) Regierungsblatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1880, Nr. 2. Grossherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung, 1880, Nr. 2. — Nun auch mitgetheilt und mit einer Einleitung versehen in v. Amsberg, Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, III, 721 ff. — (Die Abweichungen der Strelitzschen Verordnung sind nachstehend in Klammern beigefügt).

Mecklenburg-Strelitz [Schwerin] und nach verfassungsmässiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In Bezug auf die Zuständigkeit des Consistoriums zu Rostock [Unseres Consistoriums zu Neustrelitz] zum kirchengerichtlichen Einschreiten wider evangelisch-lutherische Kirchendiener in Disciplinar-, Ceremonial- und Doctrinalsachen verbleibt es bei dem bisherigen Rechte [138]).

Auch behält es bei dem bisherigen Verfahren in diesen Sachen das Bewenden [139]), soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Abweichendes vorgeschrieben ist.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 22, 35, 48, 57, 69—71, 133—136 der Strafprocessordnung [140]) und der §§ 156 II,

---

[138]) Hiernach ist an der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der beiden Landesconsistorien nichts geändert. Die sachliche Zuständigkeit umfasst Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia in dem durch das ältere Recht und zuletzt durch die Verordnungen vom 20. Juni und 29. August 1776 festgestellten Umfang. (Siehe oben, Abschnitt II, 2). Die Verordnungen vom 2. Januar 1880 reserviren ausdrücklich zwar nur die consistoriale Gerichtsbarkeit über »Kirchendiener« in dem weiteren Sinne des Mecklenburgischen Kirchenrechts (Anmerk. 28). Sie berühren aber überhaupt nicht die administrative Zuständigkeit der Consistorien und ihre Gerichtsbarkeit über Laien. Wiewohl die letztere nicht in Uebung ist, bleiben ihr doch laut Declaratoria vom 8. Januar 1777 in den drei Objecten der Consistorialcompetenz auch Laien nach wie vor von Rechtswegen unterworfen. (Siehe oben Abschnitt III, 2 und Anmerk. 113.) Die örtliche Zuständigkeit des Consistoriums zu Neustrelitz ergreift das ganze Mecklenburg-Strelitzsche Staatsgebiet. Dagegen sind die Exemtionen der Städte Rostock und Wismar von der Zuständigkeit des Consistoriums zu Rostock, ebenso wie die Exemtion der Universitätsmitglieder quoad disciplinalia nicht aufgehoben. (Siehe oben Abschnitt II, 2). Endlich ist auch in Beziehung auf die Besetzung der Consistorien eine Aenderung nicht eingetreten. Vgl. v. Amsberg, a. a. O. 721, II.

[139]) Das Verfahren ist modificirter Inquisitionsprocess. (Siehe oben Abschnitt II, 2).

[140]) Die hiernach »entsprechend anwendlichen« Bestimmungen der Strafprocessordnung beziehen sich auf:

1) die kraft Gesetzes eintretende Ausschliessung der Mitglieder der Consistorien von der Ausübung des Richteramts (§ 22);

157—169 des Gerichtsverfassungsgesetzes [141]) finden entsprechende Anwendung.

II. Oberes Kirchengericht für Kirchendiener.

§ 3. Vom Consistorium zu Rostock [Von Unserem Consistorium zu Neustrelitz] führen die Rechtsmittel an das obere Kirchengericht, welches in Rostock seinen Sitz hat.

§ 4. Das obere Kirchengericht wird besetzt:

1) mit einem Mitgliede des Oberlandesgerichts zu Rostock als Vorsitzendem,

2) mit drei weiteren juristischen Mitgliedern, von welchen Zwei Mitglieder des Oberlandesgerichts sein müssen, dagegen Eines aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder eines Landgerichts bestellt werden kann,

3) mit einem Superintendenten Unseres Landes [mit einem Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Superintendenten],

4) mit einem ordentlichen Professor der Landes-Universität zu Rostock,

5) mit einem Mecklenburg-Strelitzschen Geistlichen

---

2) die Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidungen durch Verkündung oder Zustellung (§ 35);

3) die Zeugenladung und die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§§ 48, 69);

4) die Befugniss des Richters, Personen, welche zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse stehen, das sie nach § 51 der Strafprocessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen (§ 57);

5) die Ansprüche der richterlich geladenen Zeugen auf Entschädigung für Zeitversäumniss und Erstattung der Kosten für Reise und Aufenthalt nach Maassgabe der Gebührenordnung (§ 70);

6) die Privilegien der Landesherren und Mitglieder der landesherrlichen Familien in Beziehung auf Ladung, Vernehmung und Eidesleistung (§ 71);

7) die Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133—136).

[141]) Die hiernach »entsprechend anwendlichen« Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes beziehen sich auf:

1) die kraft Gesetzes eintretende Ausschliessung der Gerichtsvollzieher von der Ausübung ihres Amts in Strafsachen (§ 156, II).

2) die Gewährung der Rechtshülfe (§§ 157—169).

[mit einem Mitgliede der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit Unserer Lande].

Für Fälle der Verhinderung werden dem oberen Kirchengerichte als beim Eintritt des Bedürfnisses vom Vorsitzenden zuzuziehende Vertreter zwei juristische Mitglieder aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte, ein theologisches Mitglied aus dem Kreise der im vorhergehenden Absatze unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Theologen und ein theologisches Mitglied aus dem Kreise der daselbst unter Nr. 5 bezeichneten Theologen beigeordnet. Der Vorsitz geht im Falle der Behinderung des ordentlichen Vorsitzenden auf das dem Dienstalter nach nächstfolgende juristische Mitglied über.

Sämmtliche Mitglieder des oberen Kirchengerichts mit Einschluss der Vertreter müssen der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören. Die Ernennung des Vorsitzenden, zwei juristischer Mitglieder, der aus dem Kreise der Superintendenten Unseres Landes [der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Superintendenten] und der ordentlichen Professoren der Theologie an der Landes-Universität zu Rostock zu entnehmenden beiden theologischen Mitglieder, sowie die Beiordnung eines juristischen und eines theologischen Vertreters eben dieser Mitglieder erfolgt durch Uns [durch Se. Königliche Hoheit den Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin], dagegen die Ernennung eines juristischen Mitgliedes und des aus dem Kreise der Mecklenburg-Strelitzschen Geistlichen [der Geistlichen Unserer Lande] zu entnehmenden theologischen Mitgliedes, sowie die Beiordnung eines juristischen und eines theologischen Vertreters für die beiden letztgedachten Mitglieder durch Se. Königliche Hoheit den Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz [Uns].

Die Mitglieder und die Vertreter derselben werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes ernannt.

§ 5. Die Mitglieder des Oberlandesgerichts und der Landgerichte, die Landes-Superintendenten und die ordentlichen Professoren der Theologie in Rostock [Unseres Landgerichts zu Neustrelitz, sowie die sämmtlichen evangelisch-

lutherischen Geistlichen Unserer Lande] sind verpflichtet, die Functionen eines Mitgliedes des oberen Kirchengerichts oder eines Vertreters der Mitglieder desselben zu übernehmen.

Die Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts haben zugleich bei dem oberen Kirchengericht zu fungiren.

§ 6. [vacat für Strelitz]. Das obere Kirchengericht fungirt zugleich als Kirchengericht zweiter Instanz für evangelisch-lutherische Kirchendiener des Grossherzogthums Mecklenburg-Strelitz mit Einschluss des Fürstenthums Ratzeburg in den wider dieselben beim Consistorium in Neustrelitz anhängigen Untersuchungssachen.

§ 7. [§ 6]. Der Vorsitzende hat nach Eingang einer Sache einen Referenten zur Entwerfung einer schriftlichen Relation und einen Correferenten in der Weise zu bestellen, dass, wenn ein Jurist der Referent ist, die Correlation einem Theologen und, wenn ein Theologe Referent ist, die Correlation einem Juristen zu überweisen ist. Die Berathung und Abstimmung findet schriftlich statt; der Vorsitzende muss jedoch das Zusammentreten des oberen Kirchengerichts zu einer mündlichen Schlussberathung veranlassen,

wenn ein Mitglied darauf anträgt,

wenn die Entscheidung in einer Lehrfrage abzugeben, — oder

wenn in erster Instanz auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung erkannt ist,

und kann in sonstigen Fällen nach seinem Ermessen das obere Kirchengericht zu solcher Schlussberathung zusammenrufen. In der Schlussberathung ist mündliche Abstimmung statthaft.

Die im § 1, Abs. 2 und im § 2 bezeichneten Bestimmungen, sowie die Vorschriften der §§ 194—198 des Gerichtsverfassungsgesetzes [142]) finden bei dem oberen Kirchengerichte entsprechende Anwendung.

---

[142]) Die hiernach »entsprechend anwendlichen« Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes beziehen sich auf die Berathung und Abstimmung im oberen Kirchengericht.

III. Die Rechtsmittel [143]).

1) Berufung.

§ 8. [§ 7]. Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile statt [144]).

§ 9. [§ 8]. Die Berufung muss bei dem Consistorium binnen einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung oder, wenn die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeschuldigten stattgefunden hat, nach Zustellung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

§ 10. [§ 9]. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§ 11. [§ 10]. Die Berufung kann binnen einem Monat nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Consistorium zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

Die Frist zur Rechtfertigung der Berufung kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Consistoriums um einen Monat verlängert werden.

§ 12. [§ 11]. Die Berufung kann auf bestimmte Be-

---

[143]) Die Bestimmungen der §§ 8—22 über die an das obere Kirchengericht führenden Rechtsmittel und das rücksichtlich derselben zu beobachtende Verfahren sind im Anschluss an die Strafprocessordnung unter Aufrechterhaltung der Consequenzen festgestellt worden, welche sich daraus ergeben, dass in Consistorialsachen auch für die Zukunft nicht die Einführung des Anklageverfahrens oder die Zulassung einer Abänderung früherer Entscheidungen zum Nachtheil des Beschwerdeführers beabsichtigt war. Rescripte vom 9. und 14. December 1878, Act. II, [2], [4].

[144]) Das Rechtsmittel der Berufung steht nicht nur dem in erster Instanz verurtheilten Kirchendiener, sondern auch gegen ein freisprechendes erstinstanzliches Endurtheil dem Denuncianten zu. Damit ist eine in dem älteren Consistorialprocess fühlbar gewesene Lücke ausgefüllt. (Siehe oben, Abschnitt II, 2).

schwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§ 13. [§ 12]. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Consistorium das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Acten an das Berufungsgericht einzusenden.

§ 14. [§ 13]. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach § 43 der Strafprocessordnung [145]).

---

[145]) Da das Berufungsverfahren der Verordnungen keine Tagesfristen kennt, so ist die Berechnungsweise des § 42 der Strafprocessordnung nicht anwendbar. Vielmehr wird der Tag, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniss fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll, hier immer in die Frist mit eingerechnet. Daher beginnt die Frist 1) für Einlegung der Berufung nach § 9 [§ 8] am Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils; 2) für Rechtfertigung der Berufung nach § 11 [§ 10], Abs. 1 am Tage des Ablaufs der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, am Tage seiner Zustellung. (Da die Strafprocessordnung für die Berechnung richterlicher Fristen keine anderen Grundsätze, als für diejenige der gesetzlichen Fristen aufstellt, so hat die gleiche Berechnungsweise auch für den Fall zu gelten, dass nach § 11 [§ 10], Abs. 2 die Frist zur Rechtfertigung der Berufung auf Antrag von dem Vorsitzenden des Consistoriums um einen Monat verlängert worden ist. Die neue Frist beginnt hiernach mit dem Tage der irgendwie erfolgten Bekanntgabe des die Verlängerung bewilligenden Directorialbeschlusses); 3) für den Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts im Falle des § 13 [§ 12] am Tage der Zustellung des Beschlusses, durch welchen eine Berufung wegen verspäteter Einlegung vom Consistorium als unzulässig verworfen ist. In allen Fällen endigt die Frist mit Ablauf desjenigen Tages der Woche oder des Monats, beziehungsweise der zweiten Woche oder des zweiten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat (Montag — Montag, 2. Januar — 2. Februar); fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (31. Januar — 28. oder 29. Februar); fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen (kirchlichen oder politischen) Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Gegen die Versäumung der Einlegungsfrist ist unter den in den §§ 44. 45 der Strafprocessordnung bezeichneten Voraussetzungen[146]) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Das Gesuch ist bei dem Consistorium anzubringen. Ueber dasselbe entscheidet das obere Kirchengericht.

§ 15. [§ 14]. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Consistorium nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung, ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Acten dem oberen Kirchengericht einzusenden.

§ 16. [§ 15]. Erachtet das obere Kirchengericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so ist das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Anderenfalls entscheidet das obere Kirchengericht über dasselbe durch Urtheil.

§ 17. [§ 16]. Das obere Kirchengericht kann die etwa erforderlichen weiteren Ermittelungen, mit Einschluss einer mündlichen Vernehmung des Beschwerdeführers, anordnen oder selbst vornehmen. Ist in erster Instanz auf Amtsentsetzung oder auf Amtsentlassung oder in einer Lehrfrage[147]) erkannt, so muss der Beschwerdeführer zur münd-

---

[146]) Materielle Voraussetzung des Restitutionsanspruches ist, dass der Antragsteller durch »unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert« worden sei; Naturereignisse und nicht verschuldete Unkenntniss einer Zustellung sind stets als »unabwendbarer Zufall« anzusehen; was sonst noch darunter zu begreifen sei, ist quaestio facti in concreto und steht zum Ermessen des Instanzgerichts. Formelle Voraussetzung ist, dass das Restitutionsgesuch binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe, beim Consistorium angebracht und damit gleichzeitig die Nachholung der versäumten Handlung (der Einlegung der Berufung, der Rechtfertigung der Berufung, des Antrags auf Verlängerung der Rechtfertigungsfrist, des Antrags auf Entscheidung des Berufungsgerichts) verbunden werde. Beginn und Ende der einwöchentlichen Frist werden nach dem in voriger Anmerkung besprochenen Principe berechnet.

[147]) Ladung des Beschwerdeführers vor das obere Kirchengericht behufs mündlicher Vernehmung ist geboten entweder mit Rücksicht auf die Art der vom Consistorium erkannten Strafe oder mit Rücksicht auf den Gegenstand des Erkenntnis-

lichen Vernehmung vor das obere Kirchengericht geladen werden. Ist er in dem angesetzten Termine nicht erschienen, und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so steht es zum Ermessen des oberen Kirchengerichts, über die Berufung nach Lage der Acten zu entscheiden oder die Vorführung des Angeschuldigten anzuordnen.

§ 18. [§ 17]. Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das obere Kirchengericht, unter Aufhebung des Urtheils, in der Sache selbst zu erkennen. Ist das Urtheil wegen eines Mangels im Verfahren aufzuheben, so kann das obere Kirchengericht unter Beseitigung desselben die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurück verweisen.

2) Beschwerde.

§ 19. [§ 18]. Die Beschwerde ist gegen alle Entscheidungen und Verfügungen des Consistoriums, insoweit nicht die Berufung stattfindet, sowie gegen die in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Entscheidungen eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig.

Auch Zeugen und andere Personen [148]) können gegen Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

§ 20. [§ 19]. Für das Verfahren bei einer Beschwerde sind die §§ 348—351 der Strafprocessordnung [149]) insoweit maass-

---

ses. War Gegenstand des Erkenntnisses eine Lehrfrage, so kommt im Uebrigen nichts darauf an, welche Strafe vom Consistorium erkannt worden ist. Daraus folgt, dass die Ladung behufs mündlicher Vernehmung auch dann eintreten muss, wenn der Denunciant gegen das in einer Lehrfrage freisprechende Erkenntniss des Consistoriums Berufung eingelegt hat.

[148]) Parteivertreter, Sachverständige, Denuncianten u. A.

[149]) Für den Ort der Einlegung der Beschwerde ist maassgebend, ob dieselbe gegen eine Entscheidung und Verfügung des Consistoriums, sowie gegen die in erster Instanz erlassenen Entscheidungen eines beauftragten oder ersuchten Richters, oder ob dieselbe gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Entscheidungen eines beauftragten oder ersuchten Richters gerichtet ist. Im ersteren Falle ist sie regelmässig beim Consistorium und nur ausnahmsweise »in dringenden Fällen« beim oberen Kirchengericht als Beschwerdegericht einzulegen; im zweiten Falle stets unmittelbar beim oberen Kirchen-

gebend, als dieselben nicht eine Betheiligung der Staatsanwaltschaft zur Voraussetzung haben.

3) Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§ 21. [§. 20]. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprocessordnung[150]) von dem Ver-

---

gericht. Eine Frist für die Einlegung besteht nicht; doch wird die Beschwerde durch den unangefochtenen Fortgang des Verfahrens von selbst gegenstandslos. Als Formen der Beschwerdeführung sind die mündliche Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder die schriftliche Einlegung freigestellt. Die Wirkung der Einlegung der Beschwerde ist nicht die, dass dadurch der Vollzug der angefochtenen Entscheidung gehemmt wird; doch können die Kirchengerichte beider Instanzen anordnen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei. Was endlich das Resultat der Beschwerde selbst anlangt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1) Erachten die Consistorien oder das obere Kirchengericht die unmittelbar bei ihnen eingelegten Beschwerden für begründet, so haben sie denselben abzuhelfen; doch würde es dem oberen Kirchengerichte freistehen, eine wegen angeblicher aber unerwiesener Dringlichkeit bei ihm unmittelbar angebrachte Beschwerde dem zuständigen Consistorium zur selbstständigen Prüfung hinauszugeben. 2) Erachten die Consistorien die bei ihnen angebrachten Beschwerden nicht für begründet, so haben sie dieselben sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem oberen Kirchengericht als Beschwerdegericht vorzulegen. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen. Die Entscheidung der Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erlässt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. Wird aber eine Beschwerde vom oberen Kirchengericht nicht für begründet erachtet, sei es, dass sie unmittelbar bei ihm angebracht oder an dasselbe devolvirt war, so findet gegen die Abweisung ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

[150]) Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten findet hiernach statt: 1) wenn eine zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war; 2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat; 3) wenn bei dem Urtheile ein Richter mitgewirkt

urtheilten beantragt werden. Im Falle eines solchen Antrages finden die §§ 400, 403, 406, Abs. 1, 407, 408, Abs. 1, 409, Abs. 1 und 2, 410, 411, Abs. 2 und 3, und 413, Abs. 1, insoweit sie nicht eine Betheiligung der Staatsanwaltschaft zur Voraussetzung haben, mit der Maassgabe entsprechend Anwendung [151]), dass

---

hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, soferne diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlasst ist; 4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist; 5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.

[151]) Die hiernach »entsprechend anwendlichen« Bestimmungen der Strafprocessordnung sind:

1) Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch einen Aufschub, sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. (§ 400).

2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaasses findet nicht statt. (§ 403).

3) In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Beweismittel angegeben werden. (§ 406, Abs. 1).

4) Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrag angefochten wird. (§ 407).

5) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht, oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen. (§ 408, Abs. 1).

6) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen. (§ 409, Abs. 1 und 2).

7) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, dass die zu Ungunsten

1) die mündliche Vernehmung des Verurtheilten zum Ermessen des Gerichts steht, und eine Hauptverhandlung nicht stattfindet;

2) die Entscheidungen und Verfügungen, welche aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Consistorium oder von einem beauftragten oder ersuchten Richter erlassen worden, mit der Beschwerde (vgl. § 19, 20) [vgl. § 18, 19] angefochten werden können.

4) Gemeinschaftliche Bestimmung für die Rechtsmittel.

§ 22. [§ 21]. Die Abänderung einer angefochtenen Entscheidung oder Verfügung zum Nachtheil desjenigen, welcher ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist unstatthaft.

IV. Gebühren und baare Auslagen [152]).

§ 23. [§ 22]. Die an das obere Kirchengericht zu zahlenden Gebühren und Strafgelder fliessen in die Casse des Oberlandesgerichts zu Rostock.

---

des Verurtheilten vorgebrachte falsche Urkunde oder das falsch beeidigte Zeugniss oder Gutachten (s. v. A. Z. 1 und 2) auf die Entscheidung Einfluss gehabt haben. Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens. (§ 410).

8) Das Gericht kann den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen. Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden. (§ 411, Abs. 2 und 3).

9) Nach durchgeführtem Wiederaufnahmeverfahren ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen. (§ 413, Abs. 1.)

[152]) Ueber Höhe der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwälte haben die Verordnungen besondere Bestimmungen nicht aufgenommen. Hinsichtlich des Verfahrens vor den Consistorien hatten schon die Verordnungen zur Ausführung des deutschen Gerichtskosten-Gesetzes vom 3. Juni 1879, VII, §§ 8, und zur Ausführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 22. Sept. 1879, VI, §§ 7, die erforderlichen Vorschriften getroffen. (Vgl. v. Amsberg, III, S. 793 und 831). Hinsichtlich des Verfahrens vor dem oberen Kirchengericht war eine diessbezügliche Anfrage in dem Bericht der Justizcommitte vom 27. November 1879 (Act. II, 18) angeregt und mit diesem nach Landtagsbeschluss vom 1. December 1879 (Act. II, 17) zur Kenntniss der Landtagscommissarien gebracht. Hierauf wurde in

Die baaren Auslagen des oberen Kirchengerichts, soweit sie nicht erstattet werden, sowie die Reise- und Zehrungskosten der in das obere Kirchengericht berufenen, nicht am Sitze desselben wohnhaften Mitglieder und Vertreter fallen der Casse des Oberlandesgerichts zur Last.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin am 2. Januar 1880.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Grossherzoglichem Insiegel. — [Gegeben zu Neu-Strelitz, den 2. Januar 1880.]

Friedrich Franz.

[Friedrich Wilhelm, G.-H. v. M.]

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

[C. Graf v. Bernstorff.]

Verordnung,
betreffend
das Verfahren in Consistorialsachen und das obere Kirchengericht für evangelisch-lutherische Kirchendiener.

---

dem Schweriner Regierungsrescripte vom 13. December 1879 die Antwort ertheilt, dass, da die Ausführungsverordnungen vom 3. Juni und 22. Sept. 1879 in ihren §§ 8 und 7 sich allgemein auf die zur Zuständigkeit der Consistorien gehörigen Disciplinar-, Ceremonial- und Doctrinalsachen beziehen, jene Vorschriften »ohne Weiteres auch für die Instanz der in diesen Sachen beim oberen Kirchengerichte anhängig werdenden Rechtsmittel in Anwendung zu treten« haben. (Act. II, [22]).

V.

Anti-Geffcken.

Eine kritisch-historische Studie über die preussisch-deutsche Kirchenpolitik der Gegenwart. (1875.)

Von

Lic. Theol. Theodor Frommann,
(verstorbenem) Privatdocenten an der Universität Berlin.

Zweiter Artikel [1].

Was ist's denn nun, was an der Kampfesweise unserer Regierung verkehrt und tadelnswerth sein soll? Wodurch soll das katholische Volk erbittert und in das Lager der Hierarchie hinübergetrieben worden sein, so dass dem Staate keine Siegeshoffnung mehr übrig bliebe?

Omne genus ad originem suam censeatur necesse est, sagt schon Tertullian (de praescr. haer. cap. 20), und die-

---

[1]) Vgl. oben Bd. XIV. S. 65. ff. Die kritisch-historische Studie über die preussisch-deutsche Kirchenpolitik, deren zweite Hälfte hier unverändert erscheint, wie sie der durch seine Geschichte und Kritik des Vaticanischen Concils (Gotha 1872) rühmlichst bekannte evangelische Theologe, dessen früher Tod reiche Hoffnung für die Wissenschaft vernichtet hat, bereits 1875 niederschrieb, hat durch die durch den Rücktritt des Ministers Falk bezeichnete Wendung nichts an Werth verloren, ist vielmehr gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen von besonderem Interesse. — Dass die der preussisch-deutschen Kirchenpolitik von dem verewigten Verfasser zugesprochene Aussicht auf endlichen siegreichen Erfolg durch die Voraussetzung bedingt ist, dass die leitenden Staatsmänner die seit dem Jahre 1871 der römischen Curie gegenüber verfolgte politische Grundrichtung mit Beharrlichkeit und Geduld verfolgen, sowenig der auf dem päpstlichen

sem Grundsatz folgend, findet Geffcken in dem Anfange des gegenwärtigen Streites zwischen Staat und Kirche ein ungünstiges Präjudiz für den ersteren bereits deutlich genug angezeigt. Und zwar darin, dass die preussische Regierung statt einer rein defensiven Politik gegenüber der katholischen Kirche sofort die Offensive ergriffen und durch die officiöse Presse den Kampf gegen Rom als den alten Feind des deutschen Reiches habe predigen lassen. (S. 654 f.)

Nun aber gesteht Geffcken (S. 653) selbst zu, was v. Kirchmann entschieden bestreitet, dass Rom dem Staate überhaupt durch die Vaticanischen Decrete vom 18. Juli 1870 den Fehdehandschuh in's Gesicht geworfen hatte und gegen das neue protestantische Kaiserthum insbesondere, das eine Intervention zu Gunsten der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstthums ablehnte, unmöglich von freundschaftlicher Gesinnung erfüllt sein konnte. Eine Reflection über den mittelalterlichen Machtstreit zwischen Papst und Kaiser ist dabei zunächst ganz bedeutungslos: ist sie aber angestellt worden, so wird es gewiss niemand eingefallen sein, zu behaupten, »das gegenwärtige Kaiserthum sei eine Fortsetzung des alten kosmopolitischen, kirchlich bedingten« (S. 655). Wohl aber hatte diess letztere seinen Grund und Mittelpunkt in demselben Deutschland, das heute die »neue rein nationale Institution« aus sich geboren, für die noch dazu Geffcken selbst eine Analogie in dem deutschen Königthum Heinrichs I. zugestehen will: und was Deutschland

---

Stuhle eingetretene Personenwechsel von ihnen unberücksichtigt bleiben konnte, braucht hier kaum noch besonders hervorgehoben zu werden. Dagegen kann nicht oft genug wiederholt werden, dass im Streite mit einer (noch dazu durch materielle Bekriegung unerreichbaren) Weltmacht, wie die römisch-katholische Kirchengewalt der Gegenwart sie darstellt, die unerlässliche Wahrung der staatlichen Interessen am meisten durch die weite Verbreitung jener dilettantischen Auffassung erschwert und gefährdet wird, es erforderten welthistorische Kämpfe von der Art des wiedererwachten Streites zwischen Kaiser und Papst zu ihrer Durchführung bis zu dem Ziele eines auch nur längere Waffenruhe verheissenden Zustandes nicht mindestens ebensoviele Menschenalter, als die gewaltigsten Kriege unseres Zeitalters Jahre.

R. W. Dove.

von Rom aus seit alter Zeit alles zu Theil geworden, ist doch der Erörterung fähig und würdig, mag dabei dem »Sündenregister des katholischen Klerus« ein entsprechendes des Staates gegenübergestellt werden können, oder nicht (v. Kirchmann S. 32). Ueberhaupt kommt ja hier eine vom Reichskanzler wiederholt (im Herrenhaus bei Gelegenheit der Aenderung der Verfassungsartikel 15 und 18 am 10. März 1873, und im Reichstag bei der Streichung des Etatpostens für einen Gesandten beim Papst am 5. Dec. 1874) angestellte Erwägung in Betracht: dass es sich nämlich jetzt in letzter Beziehung handle um den uralten Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum, wovon nicht bloss jene mittelalterlichen Kämpfe zwischen Kaiser und Papst nur ein verhältnissmässig später, obschon bedeutsamer und daher noch jetzt sehr zu berücksichtigender Bruchtheil gewesen, sondern worin auch die heutigen Fragen nach den Grenzen zwischen Staat und Kirche nur eine neue Phase bilden. Mit Recht macht Fürst Bismarck in jener ersteren Rede, die recht eigentlich als die beste Rechtfertigung seines »Systemwechsels« gegenüber der katholischen Kirche die Vorwürfe Geffckens im Voraus abzuwehren hätte genügen sollen, auf die mutatis mutandis bestehende Analogie zwischen der Weltlage bei dem Untergange des hohenstaufischen Kaiserhauses und derjenigen aufmerksam, welche durch einen etwaigen, von der Curie lebhaft gewünschten Sieg Frankreichs in dem wesentlich durch jesuitische Hetzereien entflammten Kriege von 1870 wäre hergestellt worden. Dass dieser Fall glücklicherweise nicht eintrat, ändert an dem Kernpunkt der Sache nichts, dass es nämlich wesentlich oder vielmehr lediglich politische Gesichtspunkte sein mussten, nach denen Preussen und das neue Deutsche Reich ihre Stellung zu der Curie zu bemessen hatten, welche einerseits durch die Vaticanischen Decrete alle bisherigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat umzuwerfen unternommen, andrerseits aber durch den Verlust des Patrimonium Petri selbst die grösste Umwälzung über sich hatte müssen ergehen lassen. In der That ist »das Papsthum eine politische Macht jederzeit gewesen, und der Papst ist nicht ganz

ausschliesslich als Priester oder als Vertreter des katholischen Kirchenthums zu betrachten«. Und der Reichskanzler bezeichnet ja selbst die ganz bestimmte Veranlassung, die ihn zu seinem »Systemwechsel«, zu einem Aufgeben der in den letzten Jahrzehnten für die römische Kirche so überaus günstigen und bis zum Concil noch vollkommen friedliebenden preussischen Politik bewogen. Es war diess nicht eigentlich die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma, nicht die im Grunde noch klarere Kriegserklärung des Papstthums an den modernen Staat in der Encyklica und dem Syllabus 1864, nicht die mehr oder weniger verdeckten Uebergriffe der Kirche in das staatliche Gebiet seit 1848 und zum Theil auch von früher her: — alles diess hätte noch nicht vermocht, den geeignetsten Zeitpunkt zu einer Verständigung mit dem römischen Stuhl, den Schluss des französischen Krieges, unbenutzt verstreichen zu lassen. Sondern vielmehr es war die Bildung der Centrumspartei, die durch straffe Organisation bereits während des französischen Krieges eine Macht über die Gemüther erlangt hatte, genügend, bei den Wahlen zum ersten deutschen Reichstag angesehene Abgeordnete von ihren Sitzen zu verdrängen und unbekannte, aber gut katholische Männer an ihre Stelle zu setzen, und die dadurch und durch die Thätigkeit der katholischen Abtheilung im Cultusministerium, »dieses gewissermassen päpstlichen Staatsministeriums oder dieser Legatur des Papstes« (vergl. Bismarcks Rede im Landtag am 16. April 1875) eine allmähliche Unterjochung des Staates unter den Willen des Papstes vorbereitete.

Dass eine katholische Fraction — denn trotz der Ableugnung des Frhrn. v. Schorlemer-Alst und Windthorst (Meppen) (am 16. und 19. April 1875) wird sie doch stets einen confessionellen Character an sich tragen, nicht einen rein politischen — stets vom Papst und der demselben ergebenen Landeshierarchie abhängig sein und unbeschadet einzelner Ausnahmen, ihre Abstimmungen nach dem aus Rom unmittelbar oder mittelbar herüberwehenden Winde einrichten müsse, das liegt ebenso sehr auf der Hand, wie das, dass der Staat ohne Gefahr für seinen eigenen Bestand

einen solchen Dualismus, einen zweiten ausländischen Souverain nicht ertragen könne. Schon gleich das vom Bischof Ketteler von Mainz verfasste Parteiprogramm, hinzielend auf eine Einmischung des Deutschen Reichs in die Angelegenheiten Italiens zu Gunsten der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes und auf die Aufnahme der Frankfurter Grundrechte, insbesondere der Freiheit der Kirche vom Staate, in die deutsche Reichsverfassung musste dem Reichskanzler arge Verlegenheiten bereiten; und es war gewiss ganz berechtigt, wenn derselbe durch Graf Tauffkirchen dem Cardinal Antonelli dieserhalb Vorstellungen machen liess, die denn auch, mag man nun von gegnerischer Seite die Worte drehen und wenden, wie man wolle, den Erfolg hatten, dass der päpstliche Staatssecretär Anstands halber jene auf eine Intervention Deutschlands zu Gunsten des Papstes gerichteten Bestrebungen zum mindesten für verfrüht und unzeitgemäss erklärte. Zu einem förmlichen Antrag dieserhalb im Reichstag brachte es die Centrumspartei in der That nicht, sondern nur zu einem Protest gegen den ihr zuvorkommenden für eine strenge Nichtinterventionspolitik eintretenden Passus in der Adresse des ersten deutschen Reichstags. Dass dergleichen Bestrebungen eines auf politischem Gebiete sich constituirenden päpstlichen Kreuzheeres es wohl nothwendig machten, der dasselbe theils unmittelbar — man denke nur an den streitbaren Bischof von Mainz — theils mittelbar beherrschenden und leitenden Hierarchie den Krieg zu erklären, das hätte trotz der im Beginn der Action hier noch waltenden Meinungsverschiedenheiten Geffcken, zumal er in der Curie einen grundsätzlichen Gegner der protestantischen Grossmacht erkennt, billiger Weise ebensowenig in Zweifel ziehen dürfen (S. 655), wie v. Kirchmann. (S. 8. f.) Nicht bereitwilliger übrigens wird man ihm glauben, dass eben dadurch die Regierung das katholische Volk Deutschlands besonders solle erbittert haben; wollte man etwa die in den polnischen Landestheilen und sogar nun auch in Schlesien verstärkt, resp. neu aufgetretenen polnischen Parteiumtriebe als Beweis hierfür aufführen, so haben vielmehr eher umgekehrt diese theils erst die Regierung herausge-

fordert, theils sind sie nur die Wirkung klerikaler Agitation. Zu jener Zeit war wohl selbst in sehr gesinnungstüchtigen katholischen Kreisen der unangenehme Eindruck, den das unmännliche Benehmen des deutschen Episcopates bei und nach dem Vaticanischen Concil in weitestem Umfang hervorgebracht hatte, noch zu lebendig, als dass man sich mit den Bischöfen bereits ohne Weiteres solidarisch gefühlt hätte. Wollte man aber etwa gegen den Reichskanzler wegen seiner kirchlichen Politik im Jahre 1870 einen Vorwurf erheben, so wäre es eher der dem Geffcken'schen entgegengesetzte, dass er den »Systemwechsel« nicht schnell und radical genug vollzogen und so der klerikalen Agitation zur Ausbildung jener Solidarität zwischen Volk und Hierarchie auf Grund der gemeinsamen Sympathie für den entthronten Papst Zeit gelassen habe, statt sogleich das gegen die Hierarchie bestehende Misstrauen mit aller Entschiedenheit gegen dieselbe auszunutzen, was z. B. durch eine nachdrückliche Förderung der altkatholischen Bewegung gleich bei ihrem Entstehen vielleicht ohne grosse Mühe möglich gewesen wäre. Allein damals gab es im Verhältniss noch wichtigere Dinge zu erledigen, und überdiess hätte der Anfang zu einem solchen Systemwechsel schon früher, mindestens noch während des in Rom versammelten Concils gemacht werden müssen.

Dass Geffcken (S. 654) und v. Kirchmann (S. 30) das in Oesterreich und Italien eingeschlagene Verfahren als Muster meinen aufstellen zu können, beruht, wie oben (S. 22 ff.) gezeigt, und wie Dr. Ottokar Lorenz im Juniheft der »Rundschau« bestätigt, auf offenbar irrigen Voraussetzungen und sehr übertriebenen Vorstellungen von der Vortrefflichkeit der kirchenpolitischen Zustände in jenen Ländern, abgesehen davon, dass im Deutschen Reich die Verhältnisse ganz anders geartet waren. Ueberhaupt aber machen die auf den in Rede stehenden Punkt bezüglichen Bemerkungen jener Männer den Eindruck ähnlicher Wortklauberei, wie die am 19. April 1875 vom Abg. Windthorst (Meppen) mit grosser Emphase vorgebrachte, unzählige Male wiederholte Behauptung: das Vaticanum habe an der Stellung der Bischöfe in der Kirche gar nichts

geändert; — nun ja, allerdings, nur die Kleinigkeit, dass das, was früher Gebrauch, resp. Missbrauch war, jetzt jederzeit als Dogma hingestellt werden kann, so dass jedes Antasten solcher bestehender Verhältnisse den Verlust des Seelenheiles im Gefolge hat. Während aber v. Kirchmann (S. 5) es unbegreiflich findet, wie ein erfahrener Staatsmann namentlich bei der katholischen Kirche die Bedeutung ihrer Beschlüsse auf dem Papier von ihrem Gebrauch im practischen Leben nicht sollte zu unterscheiden wissen, so erkennt er doch (S. 9) in der grossen Macht, zu welcher die katholische Kirche in Preussen mit Hülfe der Verfassung und der Nachsicht der Regierung gelangt war, eine dem Staate im Innern drohende Gefahr an, die dessen Entschluss, dieser aufstrebenden Macht der katholischen Kirche entgegen zu treten, gerechtfertigt erscheinen lässt. Da nun andrerseits Geffcken sogar im Vaticanum einen feindseligen Act der Curie gegen den Staat erblickt, so ist's sonderbar genug, dass Windthorst mit ihm in dasselbe Horn blasen kann: die officiöse Presse habe den Krieg gegen Rom eröffnet, allerdings schon 1866 und 1870, nicht erst, wie Geffcken sagt, bald nach Schluss der Reichstagssitzung, also 1871.

Indess ein solches Hin- und Herstreiten über den eigentlichen Urheber des zwischen Staat und Kirche ausgebrochenen Conflicts ist Angesichts der vollendeten Thatsache ziemlich müssig: es handelt sich hier eben um eine geschichtliche Entwickelung, die Jahrtausende umfasst, in denen unsere heutigen Kämpfe vielleicht nicht spurlos verschwinden, aber doch nur einen kleinen Raum einnehmen werden. Klar ist ohne Zweifel, dass die Richtung, in welcher die katholische Kirche in den letzten Jahrzehnten geleitet worden ist, sie über kurz oder lang mit den Bahnen des modernen Staats nothwendig in feindselige Reibungen bringen musste.

Bedeutsamer als die Rüge unvorsichtiger Schroffheit in dem Vorgehen der Regierung gegen eine Macht, wie die katholische Kirche, ist der von Geffcken (S. 656) daran gereihte Tadel der Planlosigkeit, namentlich in dem ersten Stadium des Kampfes.

Fehlt ein fester Plan, so fehlt auch ein Princip, eine feste Richtschnur, nach welcher die einzelnen Maassregeln bemessen und ausgeführt werden müssen: es tritt ein Schwanken ein, Richtiges und Falsches geht durch einander, und das ist allerdings das Schlimmste, was Jemand widerfahren kann, der es mit einer Macht aufnehmen will, die man gewissermaassen als die incarnirte Consequenz zu bezeichnen berechtigt ist. Die katholische Kirche, ruhend unmittelbar auf göttlicher Stiftung, ist, wie sie behauptet, eine vom göttlichen Geiste geleitete, also vollkommene Gemeinschaft schon auf Erden, daher ihr Dogma und ihre Verfassung sammt der ganzen Hierarchie bis zur monarchischen Spitze des Papstes als des Stellvertreters Christi durch göttliche Autorität geheiligt: so dass nur in und durch diese Kirche das ewige Heil kann erlangt werden. Was hat der Staat daneben noch für einen Platz? Dass er eine gottgewollte Ordnung für die menschlichen Verhältnisse sei, das gesteht ihm auch die katholische Kirche zu: aber er sei nur ein Mittel zum Zweck, seine Obrigkeit nur der Mond, der von der Sonne des Papstthums allein sein Licht erhält; eine selbstständige ethische Bedeutung kann er nicht beanspruchen, er erfüllt seine Aufgabe nur, wenn er nach den Grundsätzen der Kirche verfährt, d. h. wenn er mehr oder weniger direct von der Kirche beherrscht wird.

Will also der Staat den maasslosen hierarchischen Ansprüchen gegenüber seine Selbstständigkeit, sein gutes Recht behaupten, so hat, wie gesagt, der Staat Aussicht auf Erfolg nur, wenn er dem festgeschlossenen System der katholischen Kirche von seiner Seite ein entsprechendes entgegen zu setzen vermag. Dass ihm das bis jetzt noch nie in vollkommenem Grade gelungen, das ist neben den anderen oben (Bd. XIV. S. 102 ff.) besprochenen Ursachen des Scheiterns der meisten gegen den römischen Absolutismus gerichteten Unternehmungen weltlicher und geistlicher Machthaber nicht etwa die Hauptursache gewesen: ein solches System, das dem ultramontanen auch nur annähernd die Stange hielte, wird und kann überhaupt der Staat für sich nie begründen; denn er ist ein menschliches Institut und hat die Aufgabe, sich den verschiedenen Zeitverhältnissen anzupassen,

und jede Zeit stellt andere Anforderungen an ihn. Allein das kann und muss er zu leisten im Stande sein, für eine gegebene Zeit auf Grund allgemein und ewig gültiger ethischer Grundsätze seine Stellung zur Kirche in der Art zu bestimmen, dass er nicht bloss die ihm gestellten Aufgaben unbehindert durch störenden Einfluss erfüllen kann, sondern auch dazu beiträgt, die sittlichen Begriffe seiner Angehörigen zu läutern und ihre geistige Entwickelung eine Stufe weiter zu führen.

Ist also — von etwaigen einzelnen Irrthümern und Fehlern vorerst ganz abgesehen — in der Kampfesweise der preussischen, resp. deutschen Regierung Methode, und bilden ihre einzelnen Maassregeln zusammengenommen ein System, das sich um ein bestimmtes Princip als festen Mittelpunkt gruppirt?

Eine verneinende Antwort, wie Geffcken sie giebt, der sonderbarer Weise zwar von einem System der Maigesetze redet, einen festen Plan, ein Princip in ihnen aber vermisst, scheint hier in der That ziemlich nahe zu liegen. Es kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, dass die leitenden Staatsmänner der weltlichen Mächte durch die während der Vorbereitungen zum Concil 1869 offen begonnene jesuitische Agitation für Proclamirung des Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit mehr oder weniger waren überrascht worden; dafür spricht das Unterlassen gemeinsamer Schritte bei der Curie vor dem Concil und die theilweisen und erfolglosen Versuche staatlichen Eingreifens während des Concils. Für des Fürsten v. Bismarck Abneigung, in die kirchlichen Dinge sich einzumischen, ist freilich die durchaus friedfertige Gesinnung, die er damals auch der katholischen Kirche gegenüber noch hegte, Erklärungsgrund genug. Ausdrücklich bezeugt wird diess aber noch durch seinen persönlichen Gegner, den damaligen norddeutschen Gesandten v. Arnim in Rom, dessen Bericht vom 14. Mai 1869 im April 1874 an die Oeffentlichkeit trat und die bekannten interessanten weiteren Enthüllungen über die Politik der preussischen Regierung im Gefolge hatte, zu der sich die Ideen des Herrn v. Arnim einigermaassen in Widerspruch befanden. War man

nun auch durch die synodalen Verhandlungen und die daran sich knüpfende wissenschaftliche Discussion der alles Interesse absorbirenden Hauptfrage auf deren schliessliche Lösung in jesuitisch-papistischem Sinne wohl zeitig genug vorbereitet, so ertönten die Donnerschläge des 18. Juli 1870 immerhin nach einer verhältnissmässig so kurzen Gewitterschwüle, dass eigentlich nur Graf Beust die Geistesgegenwart besass, dem Vaticanischen Jupiter darauf sofort das österreichische Concordat zerrissen vor die Füsse zu werfen. Freilich hatten gerade da die Diplomaten Europas mehr zu thun, als sich um dergleichen dogmatische Spitzfindigkeiten zu kümmern; aber es war doch zu beklagen, dass der französische Krieg dieselben so in den Hintergrund drängen konnte, dass selbst Fürst Bismarck bei seiner Rückkehr aus Versailles erstaunen musste über die gefährliche Saat, die inzwischen in seinem Vaterlande aufgeschossen war und in der Centrumspartei bereits auch eine politisch greifbare Gestalt angenommen hatte. Der Cultusminister v. Mühler, um hier von den ausserpreussischen deutschen Ländern zu schweigen, war zu Bonn, Breslau und Braunsberg wegen der den katholischen Professoren abverlangten Anerkennung der Vaticanischen Dogmen mit den Bischöfen in Conflict gerathen und hatte mit anerkennenswerther Entschiedenheit den gemaassregelten Professoren und Lehrern den staatlichen Schutz gewährt, weil die Bischöfe zu einem einseitigen Vorgehen ohne Zuthun des Staates nicht berechtigt wären, und dieser keinen Anlass hätte, seine Zustimmung zu ertheilen. Das war soweit durchaus richtig und es löst sich daher wohl die scheinbare Parodoxie, wie Herr v. Mühler, der bei seiner bekannten so scharf ausgeprägten kirchlichen Richtung bisher nichts gethan hatte, dem Umsichgreifen des Ultramontanismus zu wehren, nun dennoch vom Leiter der preussischen Regierung, im Hinblick auf die neuen durch die Bildung der Centrumsfraction heraufbeschworenen Gefahren, zu der sehr wirksamen und auch von Geffcken (S. 658) gebilligten Maassregel der Aufhebung der besonderen katholischen Abtheilung im Cultusministerium bewogen werden konnte (8. Juli 1871). Indess

in der Sache des Religionslehrers Wollmann zu Braunsberg beging der Minister den doppelten Fehler, einmal, in streng doctrinärer Auslegung des Allg. Landrechts, die Kinder infallibilistischer Eltern zum Besuche des vom Bischof Krementz verpönten Religionsunterrichts zu zwingen, und sodann diese harte Maassregel durch eine theologische Erörterung über die für die katholische Kirche subversive Bedeutung der Vaticanischen Dogmen zu begründen. Darin lag, wie Geffcken (S. 657 f.) mit Recht tadelt, allerdings eine Ueberschreitung der dem Staate gegenüber der Kirche gezogenen Machtgrenzen, und der Nachfolger des im Januar 1872 zum Rücktritt gezwungenen Herrn v. Mühler sah sich genöthigt, dessen Entscheidung in milderndem Sinne abzuändern (29. Febr. 1872). Diess hinderte natürlich die Centrumspartei nicht im Geringsten, auch Dr. Falk, um ihm Verlegenheiten zu bereiten, dieserhalb anzugreifen in der Form eines von Abg. Reichensperger in dem preussischen Abgeordnetenhause am 27. Nov. 1872 gestellten Interpellationsantrags, der aber ebenso trostlosen Schiffbruch erlitt, wie der andere am 28. Nov. abgefertigte des Herrn v. Mallinckrodt gegen die Ministerialverfügung vom 15. Juni 1872, betreffend die Ausschliessung der Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden, der sog. Schulbrüder und Schulschwestern, von der Lehrthätigkeit an öffentlichen Volksschulen. Einigermaassen befremdlich aber ist's, dass sich Geffcken nicht missbilligend oder doch zweifelnd über das weitere Verfahren Falks gegen Bischof Krementz ausgesprochen hat: nicht etwa über die Forderung der Aufhebung des über Wollmann verhängten grossen Bannes, sondern über das durch den Gang der bezüglichen Verhandlungen herbeigeführte Ansinnen der Regierung an den Bischof, die volle Souverainetät des Staates und die eigene Gehorsamspflicht gegen die Obrigkeit rückhaltlos anzuerkennen. Da er diess, wie nicht anders zu erwarten, nur mit der Klausel »auf staatlichem Gebiet«, zugestand, wurden ihm consequenter Weise im Sept. 1872 die Temporalien gesperrt.

Die bisher besprochenen Vorgänge sind zwar an sich wichtig genug, historisch schon deshalb, weil aus ihnen die

allmähliche Fixirung des Standpunkts der preussischen Regierung klar ersichtlich wird, aber sie enthalten noch keinerlei gesetzliche Norm für wiederkehrende ähnliche Fälle, und die in den verschiedentlichen Conflicten erlassenen Regierungsverfügungen haben als solche noch nicht eine so hohe Bedeutung, um aus denselben mit Geffcken Folgen von so grosser und entschiedener Tragweite abzuleiten, dass davon das Gelingen der preussischen Kirchenpolitik überhaupt abhängig wäre. Von grosser Wichtigkeit hingegen war es, dass die erwähnten Conflicte überzeugender Weise den Beweis lieferten, dass nicht bloss die gegenüber der katholischen Kirche bisher von der Regierung befolgte Praxis völlig unhaltbar, sondern dass überhaupt die bestehenden Gesetze zur Erledigung von Streitfällen, wie die Wollmann'sche Angelegenheit, nicht mehr ausreichten und dazu vielmehr eine förmliche Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nothwendig wäre. Seltsamer Weise war es die in ihrer Behandlung der in Bayern besonders schwierig sich gestaltenden kirchlichen Verhältnisse nicht eben durch Klarheit und Bestimmtheit sich auszeichnende bayerische Regierung, welche zum ersten Schritt auf dem Wege neuer kirchenpolitischer Gesetzgebung in Deutschland die Anregung gab und die Aufnahme des sogenannten Kanzelparagraphen in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs (§ 130a) (Gesetz vom 10. December 1871) durch den ersten Reichstag veranlasste. Ohne eine besondere Strafbestimmung für Geistliche, die ihre mit religiösem Nimbus umkleidete amtliche Autorität zu staatsfeindlichen Agitationen missbrauchen, glaubte man nicht mehr auskommen zu können und zog daher den Erlass eines solchen Ausnahmegesetzes mit der damit enge verbundenen Gefahr, selbst in ein gehässiges Licht zu gerathen, dem Bestehenlassen des alten Nothstandes vor. Gleichzeitig hatte Herr v. Mühler die Erfahrung gemacht, dass ihm die Bischöfe das Recht des Staates zur alleinigen Absetzung der Religionslehrer an öffentlichen Schulanstalten streitig machen wollten, und kurz vor seinem Sturze in dem preussischen Abgeordnetenhause eine Vorlage eingebracht zur Klarstellung des Aufsichtsrechts

des'Staates über alle öffentlichen Lehranstalten (Dec. 1871). Seinem Nachfolger war es vorbehalten, das sogenannte Schulaufsichtsgesetz (betreffend die Beaufsichtigung des »Unterrichts- und Erziehungswesens« vom 11. März 1872) nach langen und erregten Debatten in beiden Kammern durchzubringen. Dadurch erhielt die Regierung eine überaus wirksame Waffe in die Hand, um jeden dem Braunsberger ähnlichen Uebergriff der bisher mit der Schulaufsicht betrauten Geistlichkeit in das staatliche Gebiet sogleich durch Entziehung dieses Ehrenamtes abzuwehren und der Widersetzlichkeit klerikaler Lehrer, wie sie im Posenschen vorgekommen, den Rückhalt zu rauben. Weit grösser jedoch war die in der Befreiung der Schule vom geistlichen Einfluss gelegene principielle Bedeutung dieses Gesetzes; daher denn auch der heftige Widerstand, dem die Vorlage begegnete.

Den ersten directen Schritt gegen den römischen Ultramontanismus in seiner durch das Vaticanische Concil neu ausgeprägten Gestalt unternahm der deutsche Reichstag auf Grund eines ausgebreiteten und heftigen Petitionssturmes zu Gunsten der Aufhebung des Jesuitenordens, dieses moralischen Urhebers aller, namentlich in den letzten Jahrzehnten von der Papstkirche dem modernen Staat entgegengeschleuderten Herausforderungen, wovon nur die stärksten sind die Encyklika nebst Syllabus von 1864 und die Decrete vom 24. April und 18. Juli 1870.

Der Reichskanzler, welcher noch kurz vorher, im Mai 1872, vergeblich dem Papste die Hand zur Verständigung geboten, indem er sich willig erklärte, den Cardinal Hohenlohe als Gesandten des Deutschen Reichs in Rom zu beglaubigen, brachte eine Vorlage ein, die vom Reichstag in noch verschärfter Form angenommen wurde. Ob das »Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu«, vom 4. Juli 1872, einen Erfolg versprechen konnte, oder nicht, darauf kommt es im Grunde nicht an. Misslich ist die unbestimmte Fassung des § 1, wonach auch die den Jesuiten »verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen« vom Gebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossen sein sollen. Es hat, da namentlich in Bayern

sich einer genaueren Specialisirung dieser Begriffe grosse Schwierigkeiten entgegenstellten, nahezu zweier Jahre bedurft, bis am 20. Mai 1873 der Bundesrath jenem Mangel abhalf durch namentliche Aufführung der Congregationen der Redemptoristen, der Lazaristen, der Priester vom heil. Geist, sowie der Gesellschaft vom heil. Herzen Jesu, — man sieht nicht recht ein, warum der Ausschuss für Justizwesen in seinem Berichte gerade nur diese vier auserwählt, da er selbst zugesteht, dass das entscheidende Moment der Staatsgefährlichkeit noch bei vielen anderen Orden zutreffe, und die Möglichkeit ausdrücklich offen lässt, nach gehöriger Information (namentlich betreffs der Schulbrüder und Schulschwestern in Elsass-Lothringen) diese Liste jeden Augenblick um ein oder mehrere Glieder zu vermehren. Allein, wenn Geffcken (S. 659) das durch die Reichsverfassung übrigens erst verheissene Vereinsgesetz nebst dem Unterrichtsgesetz für genügend hält, einen Orden, wie den der Jesuiten, im Zaume zu halten, so dürfte ihm das in praxi doch ziemlich schwer werden. Ein »Ausnahmegesetz« allerdings liegt auch hier wieder vor, hervorgerufen durch das Bedürfniss der Nothwehr des Staats gegen seine schlimmsten Feinde, nicht aber durch die Forderung des Protestantenvereins, dessen Eintreten für solche Maassregel schon allein zu genügen scheint, Geffcken gegen dieselbe einzunehmen. Dass aber die bestehenden Unterrichtsgesetze zur Fernhaltung ultramontaner Einflüsse nicht eben besonders können geeignet sein, dafür spricht doch wohl auch die fast gleichzeitige Verfügung Falks vom 15. Juni 1872 gegen die Lehrthätigkeit der Schulbrüder und Schulschwestern: zum Spass zieht man sich doch dergleichen Sippschaft nicht auf den Hals.

Die sogenannten »Maigesetze«, diese sind für Geffcken der schwarze Punkt in der Angriffspolitik der preussischen Regierung gegen die katholische Kirche. Warum, das erörtern wir nachher: jetzt nur einige rein geschichtliche Erinnerungen.

Kanzelparagraph und Jesuitengesetz konnten, selbst wenn man für Preussen die erwähnten ministeriellen Maassregeln, unter denen die Aufhebung der katholischen Ab-

theilung im Cultusministerium die bedeutsamste war, ergänzend hinzuziehen wollte, höchstens als ein sehr bescheidener Anfang zu der als nothwendig erkannten organischen Gesetzgebung über das Verhältniss von Staat und Kirche betrachtet werden, denn es waren, abgesehen vom Schulaufsichtsgesetz, lediglich Erzeugnisse einer augenblicklichen Nothlage und daher im Grunde nichts weiter, als Nothbehelfe. Nun aber traf seit Anfang August 1872 der Cultusminister unter Zuziehung kanonistischer Professoren weitergehende Vorbereitungen, deren erste Frucht am 8. Nov. 1872 dem Abgeordnetenhause in Gestalt eines Gesetzentwurfs »über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel« zuging, während die anderen drei am 9. Januar 1873 folgten: »über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen«, »über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten«, und endlich »über den Austritt aus der Kirche«. Wäre die Regierung um eine allgemeine Motivirung dieser Gesetze irgend in Verlegenheit gewesen: die Hierarchie hätte ihr alsbald daraus geholfen. Mit Recht betont in dieser Beziehung Hinschius (die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873, mit Einl. und Commentar, S. VIII und XII) ausser der umfangreichen Fuldaer Denkschrift der deutschen Bischöfe vom 20. Sept. 1872, worin bereits die vorerwähnten Regierungsacte der Jahre 1871 und 1872 als verfassungswidrige (s. Artikel 15—18 der preuss. Verfassung) Verletzungen des Wesens der katholischen Kirche bezeichnet wurden, auch die päpstliche Weihnachtsallocution 1872, die sich über die angebliche Verfolgung der katholischen Kirche in Deutschland in maasslosester Weise ausliess, und deren Veröffentlichung man ebendeswegen von Seiten der Regierung nicht in kleinlicher Weise hätte Hindernisse in den Weg legen sollen. Indess die Bischöfe versäumten nicht, zur Empfehlung der neuen Gesetzentwürfe noch weiter beizutragen, indem zuerst Martin von Paderborn für sich allein dieselben als eine Vernichtung der den Art. 15 und 18 der

Verfassung zu Grunde liegenden Principien und als einen zerstörenden Angriff gegen den Organismus der Kirche bezeichnete, so dass er als Bischof nie zur Ausführung solcher Gesetze die Hand bieten könnte; dann aber auch der gesammte preussische Episkopat noch im Januar 1873 einen geharnischten Protest erliess, dessen Spitze vor allen Dingen gegen den formellen Verstoss sich richtete, dass der Staat einseitig und ohne überhaupt den Versuch einer Verständigung mit der kirchlichen Obrigkeit zu machen, so tief in's innerste Leben der Kirche einschneidende Gesetze erlassen wolle. Dass unter den besonders gerügten Einzelbestimmungen gerade die auf eine »nationale Erziehung« des Klerus abzielenden scharf hervorgehoben wurden, das lieferte den besten Beleg dafür, dass die Regierung den »ultramontanen Geist« richtig in's Herz getroffen; und es war bezeichnend genug, dass die Bischöfe diesen letzteren mit dem reinen und unverfälschten Geist des katholischen Glaubens überhaupt identificirten. Diese hierarchischen Actenstücke enthalten die Hauptgesichtspunkte, unter welche in den Kammerverhandlungen vom Januar bis Mai die Gegner der neuen Gesetze ihre Angriffe gegen dieselben zu subsumiren pflegten. Die Ausstellungen aber, welche an den Entwürfen der evangelische Oberkirchenrath in einer ausführlichen Denkschrift gemacht hat, sind, soweit sie nicht ganz unwesentliche Dinge betrafen, bei der endgültigen Fassung der Gesetze grösstentheils zur Berücksichtigung gelangt. Der etwas gereizte Ton der Denkschrift erklärt sich wohl aus dem Umstand, dass der Cultusminister die ev. Kirchenbehörde gar nicht um ihre Meinung gefragt hat; diess hätte allerdings ohne eine Beleidigung der katholischen Bischöfe geschehen können, da die Mitglieder des O.K.R. staatlicherseits ernannt sind, und diese Behörde wohl berechtigt war zu der Erwartung, bei einer für die Kirche so wichtigen Frage zu Rathe gezogen zu werden. Dass weder die Centrumspartei, noch ihre hohen, zum Theil evangelischen, Gönner im Herrenhause im Stande sein würden, die Entwürfe zu Falle zu bringen, das konnte nach den misslungenen November-Angriffen gegen die Falk'sche Kirchenpolitik und nach dem

liberalen »Pairsschub« des Frühjahrs 1873 kaum noch zweifelhaft sein. Dennoch empfahl, was Geffcken (S. 660) ganz übersieht, sowohl der Minister Dr. Falk, als die zu ihrer vorgängigen Durchberathung erwählte Commission des Abgeordnetenhauses, um jeden Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der Vorlagen von Grund aus abzuschneiden, zum Ueberfluss eine Abänderung der gegen dieselben angerufenen, in ihrer allgemeinen und unbestimmten Fassung so vieldeutigen Verfassungsartikel 15 und 18 im Sinne unzweifelhafter Constatirung des offenbar auch von ihren Urhebern, die freilich zunächst dem damals bestehenden staatlichen Bevormundungssystem entgegentreten wollten, nicht preisgegebenen Oberaufsichts- und theilweisen Gesetzgebungsrechts des Staates der Kirche gegenüber. Die Kammern nahmen diese Modification oder eigentlich blosse Declaration (vgl. Hinschius a. a. O. S. XXXV ff.) der Verfassung an (vom König bestätigt 5. April 1873), und so erlangten nach langen und erregten Debatten jene Entwürfe endlich vom 11. bis 15. Mai die königliche Sanction.

Wie verhält es sich nun, immer noch von ihrer sachlichen Bedeutung abgesehen, mit der äusseren Stellung dieser Maigesetze der Kirche gegenüber? Gleich bei ihrer Einbringung am 9. Januar 1873 erklärte der Minister, dass sie noch keine vollständige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche darstellten, sondern nur den Anfang einer solchen. Dass sie aber gleichwohl »eine Kette von Gesetzen seien, welche systematisch die kirchliche Selbstständigkeit vernichten«, das geben selbst die preussischen Bischöfe zu in ihrem jüngsten Schreiben an das Staatsministerium von Ende April 1875, und auch Geffcken behandelt die in Rede stehende Gesetzgebung durchweg als ein zusammengehöriges Ganzes, das freilich Falsches und Wahres planlos durcheinander menge, während im Gegentheil v. Kirchmann (S. 14) den hier der Uebermacht der Kirche vom Staate gezogenen Grenzbestimmungen rückhaltlos das grösste Lob spendet. In der That hängen wenigstens die drei ersten Gesetze eng genug zusammen: das erste, vom 11. Mai 1873, sucht dem Uebel des gegenwärtigen feindlichen Gegensatzes zwischen Staat und Kirche die Wurzel

abzuschneiden, indem es für die Zukunft die Bedingungen zu sichern sucht zu einer Bildung des Klerus in vaterländischem und allgemein wissenschaftlichem Geiste, wodurch er erst jene innerliche Selbstständigkeit erlangen kann, die ihn zu auch äusserlich unabhängiger Stellung den Kirchenoberen gegenüber befähigt, gegen deren unberechtigten Druck ihm übrigens der staatliche Schutz gewährleistet wird. Ist so die Grundlage zu einem festen Friedensverhältnisse zwischen dem Staate und der Geistlichkeit gelegt, so suchen die beiden Gesetze vom 12. und 13. Mai 1873 die Uebergriffe der geistlichen Amtsgewalt in das bürgerliche Gebiet im Voraus abzuweisen, die Strafbefugniss derselben in die gebührenden Grenzen einzuschränken, und im Allgemeinen das Recht des Recursus ab abusu festzustellen.

Das vierte Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, ist im Grunde nur wie zufällig in diesen Zusammenhang eingetreten, der ihm jedoch eine weitergehende Bedeutung verleiht: Bedürfniss war schon seit 20 Jahren die gesetzliche Feststellung der Möglichkeit, aus einer der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften auszuscheiden, ohne in eine andere einzutreten; so wurde nicht bloss jeder Zweifel über die etwaige Verpflichtung zu Beiträgen für Unterhaltung einer der Kirchen beseitigt, sondern auch volle Gewissensfreiheit überhaupt erst möglich gemacht.

Insoferne die eigentlichen Maigesetze von 1873 hervorgegangen sind aus dem Wunsche, nicht bloss der in der Constitution vom 18. Juli 1870 »auf dem Papier« decretirten unmittelbaren und ordentlichen Jurisdictionsgewalt des Papstes in jeder einzelnen bischöflichen Diöcese entgegenzutreten, sondern auch der gerade in den letzten Jahren zu Tage gekommenen factischen Abhängigkeit des Klerus und des Episcopats von Rom allmählich ein Ende zu bereiten: insoferne sind auch sie gewissermaassen Zufalls-, wenn auch nicht gerade Ausnahmsgesetze, da sie eine organische kirchenpolitische Gesetzgebung für die evangelische und katholische Kirche gleichmässig einzuleiten wenigstens beanspruchen. Indess gar bald zeigte sich, dass nicht bloss für jene so umfassende Aufgabe die Zeit zur Vorbereitung ge-

mangelt hätte, sondern auch in der Fassung der Maigesetze selbst machten sich gar bald mancherlei Lücken fühlbar, auf die man freilich zum Theil nur erst bei der practischen Anwendung aufmerksam werden konnte, und es mag wohl auch sein, dass v. Kirchmann (S. 11, 14) Recht hat mit seiner Bemerkung, die Regierung habe einen so nachdrücklichen Widerstand, wie ihn die Maigesetze von Seiten des Klerus sowohl, als in hohem Grade auch der Laien erfuhren, nicht erwartet. Die Bischöfe verweigerten ausdrücklich jede Mitwirkung zur Ausführung der Gesetze, und wieder war es Martin von Paderborn, der dem Oberpräsidenten den ersten thatsächlichen Widerstand entgegensetzte. Die Conflicte zwischen der Hierarchie und der Staatsgewalt mehrten sich tagtäglich, die Geldstrafen und zwangsweisen Eintreibungen derselben häuften sich, Temporalien wurden gesperrt (im October 1873 dem Erzbischof Ledochowski von Gnesen-Posen, im December dem Bischof Martin). Ledochowski ward schon im November 1873 zur Niederlegung seines Amts aufgefordert; am 3. Februar 1874 wegen fortgesetzter Weigerung der Strafzahlungen nach Ostrowo in Haft gebracht; am 15. April 1874 endlich durch Urtheil des königl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten abgesetzt. Der Kampf des Staates gegen die Hierarchie war also in vollem Gange und zog die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, weit über die Grenzen Preussens hinaus. Dass aber in diesem Kampfe die Hierarchie mit nichten das »katholische Volk« hinter sich hatte, wie Geffcken (S. 665) kurzweg behauptet, das beweist schon die bald nach Erlass der Maigesetze an den König von Preussen gerichtete Adresse zahlreicher Katholiken unter der Führung des Herzogs von Ratibor, der sogenannten »Staatskatholiken«, welche die gute Absicht der neuen Kirchengesetze gegenüber den römischen Anmaassungen anerkannten und sich dagegen verwahrten, dass eine extreme Partei sich als Vertreterin aller Katholiken geberde. Nicht das »Volk«, sondern die »Masse« hatte und hat die Hierarchie hinter sich, vermöge des geistlichen Despotismus, den sie durch den fast durchweg ultramontanen Klerus auf die Gemüther ausübt, und der es ihr auch möglich macht, in den Re-

präsentativversammlungen die festgeschlossene Phalanx der Centrumspartei gegen die Regierung in's Feld zu führen und im Felde zu erhalten. Das aber hat sie nicht vermocht, ihr unfehlbares Oberhaupt im Vatikan (Pius IX.) von der so überaus plumpen Ungeschicklichkeit abzuhalten, zur Hintertreibung der »auf Vernichtung des Katholicismus« abzielenden Maassregeln an den König Wilhelm am 7. Aug. 1873 jenes unverschämte Schreiben zu richten, dessen edle und mannhafte Abfertigung dem greisen Fürsten die Sympathieen aller Welt erweckte, denen in England ein Londoner Protestanten-Meeting im Januar 1874 den augenfälligsten Ausdruck gab, und die durch die um dieselbe Zeit sich verbreitende Kunde von einer eigenmächtigen Verfügung Pius' IX. über die künftige Papstwahl nur noch vermehrt wurden; noch mehr aber durch seine Constitution vom 28. August 1873. Die letztere bestimmt, dass der vom Capitel zum Bischof Erwählte oder von der weltlichen Macht Nominirte, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht zum Capitularvicar bestellt werden und als solcher die Leitung und Verwaltung der Diöcese übernehmen dürfe, bevor er die päpstlichen Briefe vorgezeigt, was bei kanonischer Erledigung der Stelle des Capitularverwesers vor Beendigung der Vacanz des Bischofstuhls praktisch werden kann. Die Besteller trifft ipso jure der grosse Bann und Verlust ihrer kirchlichen Einkünfte, Strafen, deren Aufhebung speciell dem Papst reservirt ist; falls der zum Capitelsverweser Bestellte die Leitung der Diöcese übernimmt, verliert er überdiess ohne Weiteres jegliches ihm durch die Wahl oder landesherrliche Nomination entstandene Recht. Der staatsfeindliche Zweck dieser Constitution liegt auf der Hand. Entgegen dem geltenden Kirchenrecht, wonach kanonisch gültig gewählte und befähigte Bischöfe vom Papst bestätigt werden müssen, soll, damit bei Erledigung katholischer Bisthümer nicht etwa staatsfreundliche Bischöfe zum Regiment gelangen, die Besetzung der Bisthümer unbedingt vom Papste und von ihm allein abhängig gemacht werden und er bei Wahl staatsfreundlicher Bischöfe es in der Hand haben, die Verwaltung der Diöcesen durch Administratoren zu einer stehenden Einrichtung zu machen; denn der Papst

kann ja, wenn es ihm beliebt, auch den Capitularvicar beseitigen, in welchem Falle ein apostolischer Vicar bestellt wird. — So erwies sich wieder einmal der Papst als der nützlichste Bundesgenosse unserer Regierung, die auf dem einmal eingeschlagenen Wege nur desto muthiger fortschritt und, da sich die bisherigen Gesetze als unzureichend ergaben, den hierarchischen Widerstand zu brechen, dieselben durch neue Entwürfe ergänzte.

Schon zu Anfang der Landtagssession 1874 brachte, im Hinblick auf den in den legislatorischen Plänen der Regierung schon vorgesehenen Fall, von dem man indess vielleicht doch nicht geglaubt hatte, dass er wirklich so bald schon praktische Bedeutung erlangen würde, der Cultusminister im Abgeordnetenhause gleichsam als Gegenstück zu der päpstlichen Constitution vom 28. Aug. 1873 eine Vorlage ein über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, zugleich mit dem Entwurf eines Gesetzes wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wodurch die wiederholt versuchte Umgehung jenes älteren Gesetzes verhütet und dessen Wirksamkeit verschärft werden sollte. Jener erstere Gesetzentwurf hatte die Aufgabe, zu verhindern, dass ein durch Urtheil des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten abgesetzter Bischof oder Geistlicher sein Amt dennoch factisch fortführe, und suchte diess durch sehr energische Geltendmachung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gegenüber dem Capitels-Vicar oder dem etwa vom Papst einzusetzenden Bisthums-Verweser, sowie durch Verleihung eventueller selbständiger kirchlicher Rechte an die verwaisten Gemeinden zu erreichen. Damit war nur erst für den Bereich der einzelnen Diöcesen Abhülfe geschaffen: es erschien jedoch nöthig, noch weitere Bürgschaften zu gewinnen, dass die renitenten Geistlichen nicht ihre Aemter unberechtigt fortzuverwalten versuchen könnten, und dazu nahm die preussische Regierung, wie einst die bayerische beim »Kanzelparagraphen«, nothgedrungen (d. h. um das Reichsgesetz der Freizügigkeit nicht zu verletzen) die Hülfe des Reiches in Anspruch, um nach Ana-

logie des Jesuitengesetzes den theils unwirksamen, theils doch nur repressiv wirkenden Geld- und Gefängnissstrafen die neue Strafe der Ortsverweisung (Internirung) und des Verlustes der Staatsangehörigkeit hinzuzufügen, wodurch mittelbar Ausweisung aus dem deutschen Reichsgebiet ermöglicht würde. Anfang März 1874 wurde dem Bundesrath der Entwurf eines bezüglichen Reichsgesetzes vorgelegt, der in sehr veränderter Form an den Reichstag gelangte und von diesem in der letzten Dekade des April gegen den überaus heftigen Widerspruch der Centrumspartei, insbesondere Reichenspergers (Olpe) und Windthorsts durchberathen und angenommen wurde. So konnte bereits am 4. Mai 1874 das Reichsgesetz über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern die kaiserliche Sanction erhalten, während diess bei den preussischen Gesetzen erst am 20. und 21. Mai 1874 der Fall war.

Auch diese neuen »Maigesetze« waren Gelegenheits-, resp. Bedürfniss- und Ausnahmegesetze, und der Justizminister Dr. Leonhardt gab diess am 21. April 1874 dem darauf überaus emphatische Vorwürfe gründenden Abg. Reichensperger ausdrücklich zu, da eben Ausnahmezustände beständen und man — worüber man freilich noch streiten kann — Gesetze doch nur dann machte, wenn praktische Bedürfnisse vorlägen. Wie dem auch sei, diese Gesetze gehören offenbar enge zu dem System der älteren Maigesetze, welche sie ergänzen, und mit denen zusammen sie organische Bestandtheile eines grösseren Ganzen bilden. Kurz vor ihrer Annahme hatte der preussische Landtag die evangelische Kirchengemeindeordnung für die sechs östlichen Provinzen durchberathen und angenommen, welche als ein Theil der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Sept. 1873 der evangelischen Kirche jener Provinzen verliehenen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung (Kreis- und Provinzialsynoden, während eine ausserordentliche Generalsynode für die 8 alten Provinzen in Aussicht genommen war) bereits in's praktische Leben der Gemeinden eingeführt war. Damit war der erste Schritt gethan zur Erfüllung der bei der Geburt der preussischen Verfassung

gegebenen Verheissung, der Kirche durch Specialverfügungen die volle Selbstständigkeit ihrer Entwickelung zu ermöglichen; und es war immerhin bezeichnend, dass bald, nachdem diess der evangelischen Kirche gegenüber geschehen war, das Gesetz vom 20. Mai 1874 auch der katholischen Kirche gegenüber den Anfang zu Verleihung freilich nur eines kleinen Stückes von Gemeindeordnung machte. Noch früher aber war in Preussen ein anderer für die Gestaltung der ganzen kirchlichen Verhältnisse ungemein wichtiger Schritt geschehen, ein Schritt, dessen Nothwendigkeit nach Geffckens (S. 669) eigenem Geständniss schon längst fühlbar geworden, den er aber bei seiner Voreingenommenheit gegen die preussische, resp. deutsche Regierung gleichwohl für übereilt und die beabsichtigte Wirkung verfehlend zu erklären sich nicht versagen kann. Es war diess das am 25. Februar 1874 nach erfolgter Amendirung durch das Herrenhaus vom Landtag endgültig angenommene und bald darauf (9. März) sanctionirte Gesetz über die am 1. Oct. 1874 zu beginnende Einführung der Civilehe und der Civilstandsregister. Schon im Frühjahr 1873 hatten die Abgeordneten Völk und Hinschius im Reichstag den Entwurf zu einem solchen Reichsgesetze eingebracht, ohne dass derselbe jedoch zur Berathung gestellt worden wäre; allein nachdem Preussen vorangegangen war, folgte demselben im Herbst 1874 auch der Reichstag, so dass vom 1. Januar 1876 ab im ganzen Deutschen Reich die obligatorische Civilehe zu Recht besteht. Dass gegen dieselbe nicht bloss aus religiösen Bedenken, namentlich auch in evangelischen Kreisen, ein überaus heftiger Widerstand sich erhob, sondern vorzugsweise kirchenpolitische Gesichtspunkte wiederum die Centrumspartei gegen solche »Entchristlichung des Staates« zum entschiedensten Protest veranlassten, das hatte seinen guten Grund in dem selbst auf viele, die der so folgenschweren Maassregel an sich nicht geneigt waren, mit zwingender Ueberzeugungskraft wirkenden augenblicklichen Hauptbedürfniss, dem katholischen Klerus eines der wirksamsten Mittel zur Ausübung des lästigsten und gefährlichsten Gewissenszwangs auf die seiner Seelsorge anvertrauten Laien sobald irgend möglich aus der Hand zu winden. Na-

mentlich für die Altkatholiken oder sonstige Gegner der neuen Dogmen war es ein unerträglicher Nothstand, bei infallibilistischen Pfarrern die Trauung nachsuchen und sich dieselbe durch Aufopferung der eigenen freien Ueberzeugung erkaufen zu müssen: in Bayern wenigstens gab es keinen andern Ausweg, es sei denn den Austritt aus der katholischen Kirche; aber auch in anderen deutschen Ländern, wo die katholischen Geistlichen zur Beurkundung des Personenstandes gezwungen werden können, war doch der Gewissensdruck arg genug, um eine gründliche Abhülfe geboten erscheinen zu lassen. Dazu kam der sehr empfindliche Uebelstand, dass in Folge der Renitenz gegen die Maigesetze es viele gesetzwidrig angestellte Geistliche gab, die zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt waren, so dass die von ihnen eingesegneten Ehen keine bürgerliche Gültigkeit hatten. So reiht sich denn das Gesetz über die Civilehe, welches den Staat, indem er auf die Mitwirkung der Kirche in rein bürgerlichen Fragen verzichtet, auf diesem Gebiet von einem oft sehr drückenden Einfluss derselben befreit und seine Selbstständigkeit als des Schöpfers und Trägers der rechtlichen Ordnung unzweifelhaft feststellt, in den auf Brechung des klerikalen Absolutismus gerichteten Zusammenhang der Maigesetze als wichtigstes Glied organisch ein, und es ist kaum zu begreifen, wie Geffcken (S. 670) sagen kann: die Regierung habe dadurch für ihre eigentlichen Ziele nichts gewonnen, sondern vielmehr der Hierarchie den Widerstand erleichtert, da nun seit dem 1. Oct. 1874 an solchen Orten, wo die Pfarre in Folge der Maigesetze gesperrt ist, für Katholiken keine Unmöglichkeit einer gültigen Eheschliessung mehr bestehe, also die verhängte Strafe nicht eben besonders drückend auf der Gemeinde laste. Nun, die Regierung will ja eben nicht die katholischen Laien strafen, sondern den renitenten Klerus, und ob und wo die ersteren eine kirchliche Trauung suchen, kann dem Staate an und für sich ganz gleichgültig sein; nur soll dazu Niemand mehr gezwungen werden dürfen.

Obgleich Geffcken (S. 670) auf die weitere Entwickelung der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Preussen

nicht mehr hat eingehen können, wird es doch zweckmässig sein, hierüber noch einige erinnernde Worte hinzuzufügen. Der »Process Arnim« förderte neben manchen anderen wichtigen diplomatischen Aktenstücken aus den letzten Jahren auch eines der kirchenpolitischen, die im Uebrigen geheim gehalten blieben, an die Oeffentlichkeit: Bismarcks Circular-Depesche vom 14. Mai 1872, welche die einzelnen Regierungen zu vertraulichen Aeusserungen über die bei der nächsten Papstwahl etwa in allgemeiner Uebereinstimmung einzunehmende Haltung aufforderte. Der deutsche Episkopat unterzog sich im Februar 1875 der undankbaren Aufgabe, dem hierfür vom Reichskanzler angeführten Hauptmotiv die Collectiv-Erklärung entgegenzustellen, dass das Vaticanische Dogma in der auf göttlicher Anordnung beruhenden und daher unabänderlichen Kirchenverfassung und in der Regierungsgewalt des Papstes alles beim Alten gelassen habe; — eine ihrerseits allerdings nur alte Redensarten aufwärmende Erklärung, die der Papst selbst durch ein belobendes Breve vom 2. März zu bestätigen für gut fand. Allein weit mehr, als diese doch nur eine zukünftige Eventualität betreffende Angelegenheit, erregte eine um dieselbe Zeit von Pius IX. an den preussischen Episkopat gerichtete Encyklika vom 5. Februar 1875 die Gemüther, weil darin unter den bittersten Klagen über die den Bischöfen widerfahrene »Erniedrigung«, »Misshandlung« und »Verfolgung«, und unter den härtesten Ausdrücken über die zur Erzwingung des Gehorsams scheinbar »nicht freien Bürgern, sondern Sklaven« auferlegten Strafbestimmungen, der Papst kurz und bündig »Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise erklärt, dass jene (d. h. die preussischen kirchenpolitischen Gesetze der Jahre 1873 und 1874) Gesetze ungültig (irrita) sind, da sie (utpote quae) der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten«. Die vielleicht aus der getäuschten Hoffnung auf eine Nachgiebigkeit der Regierung erklärliche und durch geklügelte Auslegung (z. B. Reichenspergers am 10. März 1875, der das »utpote quae« mit »insoweit« übersetzen wollte, und am 16. April »irritus« mit »wirkungslos«) nicht

zu mildernde Maasslosigkeit dieses päpstlichen Schreibens rief in Deutschland einen wahren Sturm der Entrüstung hervor, und lieferte den neuen Beweis, dass die Regierung in dem schweren Kampfe, den sie gegen hierarchische Ueberhebung unternommen, gerade dem Papst Pius IX. selbst die wirksamste Unterstützung verdankte: bei der Berathung der zu Anfang März dem Landtage vorgelegten neuen kirchenpolitischen Gesetzentwürfe hat kaum einer ihrer Befürworter sich den Hinweis auf jenes Document hierarchischen Wahnwitzes versagt, das der klerikale Abgeordnete v. Wendt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 18. März 1875 öffentlich zu verlesen wagen durfte. Dass um Mitte März Pius IX. Männer, wie die Erzbischöfe Manning von Westminster, Dechamps von Mecheln und den gefangenen Ledochowski mit der Cardinalswürde beehrte, war in dem hier geschilderten Zusammenhang nur ein neuer Kriegsact gegen die deutsche Regierung, machte jedoch augenscheinlich keinen sehr tiefen Eindruck auf dieselbe.

Waren die bisherigen Kirchengesetze, namentlich das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 über die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern, und das preussische vom 20. Mai 1874, von den Katholiken als Muster wahrhaft drakonischer Härte verschrien worden, so mussten diese letzteren sich nun überzeugen, dass solche angebliche Verfolgung und Bedrückung der Kirche doch noch der Steigerung fähig wäre. Durch den am 4. März vom Cultusminister eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, erklärte der Staat sich aller Verpflichtungen, welche er durch die landesherrliche Publication der Circumscriptionsbullen in Betreff der Dotation der katholischen Bisthümer und überhaupt der Leistungen für den katholischen Klerus übernommen, auf so lange für ledig, als der römische Episkopat den verfassungsmässig zu Stande gekommenen »Maigesetzen« den Gehorsam versage. So ward aus dem Widerstand der Bischöfe und des von ihnen beherrschten Klerus die praktische Consequenz gezogen und nebenbei ein weiterer Versuch gemacht, die niedere Geistlichkeit von dem despoti-

schen Drucke der Oberen zu befreien, indem man auch ihr die Möglichkeit gewährte, unabhängig von den Bischöfen durch eine ausdrückliche Unterwerfung unter die Staatsgesetze den unliebsamen Folgen der Anwendung jenes »Sperr- oder Brodkorbgesetzes« zu entgehen. Die grosse Erregtheit, die bei den Kammerberathungen desselben sich äusserte, an denen auch Fürst Bismarck mehrfach (am 16. und 18. März im Abgeordneten-, am 14. April im Herrenhause) in hervorragender Weise sich betheiligte unter Betonung namentlich auch des evangelischen Rechts auf eine Schutzwehr gegen die Uebergriffe der katholischen Kirche, die seit dem Vatikanischen Concil im Grunde einzig und allein in dem Papste aufgehe, — diese Erregtheit bewies deutlich, dass man Bismarcks Versicherung: auch von diesem Gesetze verspreche er sich Angesichts der den Jesuiten und dem Papst zu Gebote stehenden reichen Hülfsquellen noch keinen durchschlagenden Erfolg, keinen rechten Glauben beimass. Jedenfalls zeigte die rasche Publication dieses Gesetzes (vom 22. April 1875), dass die Regierung auf dasselbe grossen Werth legte.

War dasselbe, wie v. Kirchmann (S. 25) bemerkt, »in Wahrheit ein allgemein lautendes Straferkenntniss gegen den ganzen Klerus für seinen Widerstand gegen die Maigesetze«, und daher wiederum recht eigentlich ein Ausnahmegesctz, so können die beiden anderen noch vor demselben im Abgeordnetenhaus beantragte Entwürfe als sehr positive Bestandtheile einer nicht bloss für den gegenwärtigen Kampf, sondern für die Dauer berechneten organischen Kirchengesetzgebung angesehen werden. So vor allem die vom Minister eingebrachte längst erwartete und nicht etwa nur Angesichts der von Dr. Falk enthüllten Fälle kirchlicher Misswirthschaft im Posen'schen von Geffcken (S. 670) als nothwendig anerkannte Vorlage über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, denen in einer gewissen Analogie mit der evangelischen Gemeindeordnung von 1873 ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung und damit zugleich Rechte verliehen werden sollten, wie sie freilich die Ausbildung der bischöflichen Autokratie längst hatte in Ver-

gessenheit gerathen lassen, (so dass v. Kirchmann (S. 36) in ihrer Wiederbelebung den Anfang zu weiterem Eingreifen in den Bau der Kirche selbst erblicken kann), wie sie aber »als eine Folge der Gesammtentwicklung zu vollem Vereinskirchenthum, in welcher wir begriffen sind« (O. Mejer, Jen. Lit.-Ztg. 1874 Nr. 44, S. 685), ihre Begründung finden. Die Wichtigkeit eines solchen Gesetzes rechtfertigte die Verweisung des Entwurfs an eine Commission, der dann zu Anfang März auch der in dasselbe Gebiet gehörige etwas ältere Antrag des Abg. Petri zugewiesen wurde, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken und namentlich die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen. Die seit Erwählung des Dr. Reinkens zum Bischof in sich gefestigte und allmählich, wenn auch langsam, fortschreitende Entwickelung der altkatholischen Bewegung hatte eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen ihr und der infallibilistischen Kirche schon längst zum Bedürfniss gemacht: begreiflicherweise aber vermied es die Regierung, hierbei die Initiative zu ergreifen, da sie, im Hinblick auf das rechtliche Nichtvorhandensein der Vatikanischen Decrete für den Staat, die Altkatholiken zwar fortdauernd als Katholiken behandelte und nicht bloss in ihren Rechten als solche schützte, sondern in wohlwollendster Weise durch Gewährung einer Dotation an ihren Bischof förderte, aber dennoch der noch im Flusse befindlichen Bewegung gegenüber eine gewisse durch Rücksichten einfachster Staatsklugheit gebotene Reserve zu behaupten wünschte. So hat sie sich darauf beschränkt, sich des Antrags Petri warm anzunehmen, da es sich hierbei in keiner Weise um eine dogmatische Entscheidung, sondern um eine äussere Rechtsordnung handelt, und nur zu guter Letzt im Herrenhause ihr Interesse an dem Zustandekommen eines bezüglichen Gesetzes zu Gunsten desselben entschieden miteingesetzt (am 10. Juni 1875). Tags darauf nahm das Herrenhaus auch das Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung an, nachdem das Abgeordnetenhaus die Abänderung des § 12 in Betreff der Erwählung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes festgehalten

und sich entschieden geweigert hatte, zuzugeben, dass diese Würde ohne Weiteres dem Pfarrer zuertheilt werde. So stand der königlichen Sanction beider Gesetze nichts mehr im Wege.

Weit schneller, als diese beiden Juni-Gesetze, war inzwischen ein anderes »Maigesetz« zu Stande gekommen, das am 1. Mai eingebracht, bereits am 31. Mai vom König hatte bestätigt werden können. Ein Beweis, wie verhältnissmässig wenig Meinungsverschiedenheiten über die Nothwendigkeit desselben zu überwinden waren. In der That betrifft es einen Punkt, der noch bei jeder zusammenhängenden Kirchengesetzgebung Berücksichtigung gefunden hat, namentlich auch bei der österreichischen vom Mai 1874 und bei der jüngsten hessischen vom April 1875, die sich im Uebrigen sehr eng an die preussischen Maigesetze anlehnen. Motivirt wurde das Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, einfach durch eine statistische Zusammenstellung der Hauptmomente, aus welchen die erstaunliche Entwickelung des Ordenswesens in Preussen seit den funfziger Jahren deutlich ersichtlich wird, ebenso aber die Nothwendigkeit, Angesichts des bestehenden Conflicts mit der Curie und der Hierarchie dieses in der Mitte des Staates grossgezogene päpstliche Heer baldmöglichst unschädlich zu machen. Dass man diess am einfachsten und sichersten durch Auflösung aller Orden und Congregationen, ausser den für Krankenpflege und zeitweilig auch den für Unterricht bestimmten, zu erreichen glaubte, daraus darf man mit v. Kirchmann (S. 36) der preussischen Regierung um so weniger einen Vorwurf machen, als sie sich auf zahlreiche Beispiele ähnlichen und in Bezug auf das Klostergut noch weit strengeren Vorgehens seitens katholischer Regierungen berufen kann; überdiess aber zieht sie eigentlich bloss die Consequenz aus dem Reichsgesetz gegen die Jesuiten vom 4. Juli 1872 und giebt, indem sie dasselbe auf alle Orden etc. ausdehnt, der unbestimmten Fassung desselben eine unzweideutige Auslegung. Natürlich wurde das »Klostergesetz« von der Centrumspartei, insbesondere von den Abgg. Reichensperger und Windt-

horst, bei der Debatte am 7. Mai mit aufrichtiger Entrüstung begrüsst, und das Vereinsgesetz vom 11. Mai 1850, sowie die Artikel 12, 13, 15 und 30 der preussischen Verfassung dagegen in's Feld geführt. Minister Dr. Falk und Ministerialdirector Dr. Förster würdigten diese Einwände der eingehendsten Widerlegung und hoben namentlich hervor, dass die Orden und Congregationen wegen ihrer durch religiöse Hebel so geförderten Wirksamkeit und ihres Einflusses auf das katholische Volk nicht als Vereine im gewöhnlichen Sinne betrachtet werden können, und dass die Verfassung wohl den Religions-, nicht aber den geistlichen Gesellschaften volle Selbständigkeit gewähre, übrigens aber auch Corporationsrechte doch müssen vom Staate zurückgenommen werden können. Schliesslich drang denn auch dieses Gesetz durch, wie seine Vorgänger: ein Kampfgesetz, wie irgend eines, zugleich aber auch ein wichtiger Beitrag zur systematischen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche überhaupt.

Gerade die Discussion über diess letzte Gesetz hatte den Uebelstand von Neuem recht anschaulich gemacht, der in den weiten und unbestimmten Ausdrücken der die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Verfassungsartikel belegen ist. Wie dieser, so ward jeder Schritt, den die Regierung auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung vorwärts that, von dem Centrum mit dem Geschrei der Verfassungswidrigkeit verfolgt. Es ist nicht zu leugnen, dass dadurch eine fortwährende Beunruhigung des katholischen Volkes stattfand, das sich in der unberechtigsten Weise in seinen religiösen Gefühlen verletzt glauben muss. Um solcher wohlüberlegten Agitation des von Rom geleiteten Klerus und der von diesem beherrschten Laien ein für alle Male den Boden zu entziehen, fasste das preussische Staatsministerium den gewichtigen Entschluss, die am meisten herangezogenen und missverständlich ausgelegten Verfassungsartikel 15, 16 und 18, deren ersten und letzten man erst vor zwei Jahren abgeändert hatte, nunmehr gänzlich zu streichen, um für die Zukunft behufs weiterer special-gesetzlicher Maassregeln gegenüber der Kirche vollkommen freie Hand zu erhalten und das Recht des Staates, die Grenzen

zwischen seinem und dem kirchlichen Gebiet auch ohne Mitwirkung der Kirche zu ziehen, jedem Zweifel entzogen zu sehen; wobei ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass alle die bisher eingebrachten Gesetzentwürfe nach Ansicht der Regierung sehr wohl mit der Verfassung vereinbar wären. So stellte am 11. April Fürst Bismarck dem Abgeordnetenhause die betreffende Vorlage zu, welche an den nächstfolgenden Tagen bereits (16. u. 19. April) zu höchst lebhaften und denkwürdigen Debatten Anlass gab, die am 11. Mai bei der zweiten Berathung und am 20. und 21. Mai und den folgenden im Herrenhause ihr Nachspiel erhielten. Am 18. Juni 1875 konnte auch dieses Gesetz die königliche Sanction erhalten.

So sehr man mit demselben principiell einverstanden sein mag, so kann man sich doch ihm gegenüber manchen ernsten Bedenken nicht verschliessen. Weniger gewichtig ist die von v. Kirchmann (S. 27) und vom Abg. v. Schorlemer-Alst gerügte eigenthümliche Motivirung, dass man dadurch Vorwürfe der Verfassungsverletzung gegen Staatsgesetze abschneiden wolle; sind jene Vorwürfe eben irrig und gegenstandslos, so können sie auch der Autorität der Gesetze keinen Eintrag thun: doch können freilich Unkundige leicht irre geführt werden, und insofern wird man der Regierung im Grunde nicht Unrecht geben können. Immerhin aber ist's bedenklich, einen so bedeutsamen Act, wie eine Verfassungsänderung, auf einen solchen blossen Opportunitätsgrund zu stützen, dem der andere sofort entgegengehalten werden kann, dass das Volk den Glauben an die Stabilität der Verfassung bald verlieren muss, wenn es wahrnimmt, dass, um einer momentanen Verlegenheit abzuhelfen, jede parlamentarische Session eine Aenderung der gesetzlichen Grundlage der bestehenden Zustände zu bringen vermag. Dass bei dem in Rede stehenden Falle die evangelische Kirche für die Sünden der katholischen mit würde büssen müssen, solche Befürchtung lag im Allgemeinen wohl nahe, ist aber durch die dem evangelischen Oberkirchenrath auf seine bezüglichen Bedenken ertheilte Antwort des Cultusministers und dessen Erklärungen im Abgeordnetenhause, soweit solchen persönlichen Versiche-

rungen überhaupt ein reeller Werth zukommen kann, für's Erste gehoben worden und hatte in der That Angesichts des begonnenen Ausbaues einer selbstständigen Verfassung der ev. Kirche ihren Halt schon im Voraus verloren. Nur ist noch sehr fraglich, ob die Aufhebung der 3 Artikel genügen wird, den beabsichtigten Zweck zu erreichen: Art. 12, der freilich nur dem Einzelnen, nicht den Kirchen, volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährt, und Art. 30 sind bereits gegen das Klostergesetz angerufen worden; Art. 24, welcher die Leitung des Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften anheim giebt, hat die Fortschrittspartei mit aufgehoben wissen wollen. So genau kann am Ende kein Grundgesetz formulirt sein, dass verschiedene Auffassungen desselben unmöglich würden.

Trotz solcher formeller Bedenken jedoch ist die materielle Tragweite dieser letzten gesetzlichen Maassregel von einer solchen Bedeutung, dass dieselben dagegen gänzlich in den Hintergrund treten. Hat auch Fürst Bismarck öfters, namentlich am 16. April 1875, ausdrücklich versichert, »dass er kein eifrigeres Bemühen haben werde, als den Frieden selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem sehr viel mässiger gesinnten römischen Stuhle zu suchen«, und dass er »den Kampf, den er eine Weile aggressiv zu führen genöthigt war, demnächst defensiv fortsetzen« wolle: so hat er, wie auch v. Kirchmann (S. 22) betont, diese Zusicherung doch an die sehr bestimmte Voraussetzung »gesicherter Verhältnisse« geknüpft, d. h. »der Ausfüllung der Bresche, welche das seitens der Regierung seit 1840 der katholischen Kirche bewiesene und nicht gerechtfertigte Vertrauen in die für den allgemeinen Frieden nothwendige Festigkeit gelegt habe, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen haben«. Hält man diese Aeusserungen zusammen mit einem Artikel der Norddeutschen Allg. Zeitung von Anfang März, wo bereits ein hypothetischer Entwurf des weiteren »Vertheidigungsplanes« des Staates gegenüber den klerikalen Angriffen, insbesondere der päpstlichen Encyklika, aufgestellt war, so kann man sich ein ohngefähres Bild von dem machen, was etwa der

Reichskanzler an kirchenpolitischen Maassregeln, die er selbst aber als aggressive, nicht als defensive bezeichnete, im Schilde geführt haben möge. Die Aufhebung des Art. 16 der Verfassung weist schon laut den Motiven des Gesetzentwurfs auf die Möglichkeit einer übrigens kaum zu empfehlenden Wiedereinführung des staatlichen Placet für kirchliche Anordnungen hin, sowie einer Controle des Verkehrs der preussischen Bischöfe mit Rom, wie solcher vor 1841 durch das Ministerium des Auswärtigen war vermittelt worden; dass man auch an die Einführung eines »Testeids« der katholischen Volksvertreter und Beamten gedacht habe, um den Staat zu schützen gegen die möglichen Folgen der Vatikanischen Dogmen und der päpstlichen Anmaassung, Staatsgesetze für ungültig zu erklären, das wäre wohl begreiflich, aber eben doch nur als ein Gedanke, dessen Ausführung doch erst noch sehr reiflicher Ueberlegung bedurft haben würde, hauptsächlich wegen der damit verbundenen Gehässigkeit eines Eingriffs in's freie individuelle Ueberzeugungsrecht, aber auch schon deshalb, weil der Papst jederzeit solchen Eid für unverbindlich erklären kann und ein fanatischer Katholik doch eher dem Papste gehorchen wird, als dem staatlichen Oberen. Indess alle diese praktischen Einzelartikel einer organischen Gesetzgebung über das Verhältniss von Staat und Kirche zu der in den bisherigen Gesetzen schon ein stattlicher Anfang gemacht ist, sind doch verhältnissmässig nur Nebendinge im Vergleich mit der hochwichtigen principiellen Entscheidung, welche eigentlich mit der Aufhebung der drei genannten Verfassungsparagraphen schon gegeben ist, und für welche eine etwa beabsichtigte förmliche Ausserkraftsetzung der Bulle de salute animarum von 1821 und damit eine Infragestellung der Rechtsverhältnisse der katholischen Landeskirche im Grunde nur noch eine praktisch erläuternde Bedeutung haben dürfte. Soll durch Streichung des Art. 15 jede missverständliche Auslegung der den Religionsgesellschaften gewährleisteten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten abgeschnitten, soll dadurch das Recht des Staates, von sich aus nach eigenem Ermessen seine Grenzen der Kirche, d. h.

den einzelnen Religionsgesellschaften gegenüber zu bestimmen, also die alleinige Souveränetät des Staats auf seinem Gebiete, nicht aber die Allmacht oder Omnipotenz des Staats, als unzweifelhaft hingestellt werden: so erscheint mir das als ein erster Schritt auf dem Wege der Beseitigung der Privilegirung einzelner Culte zu voller Religions- und Gewissensfreiheit, kurz zu dem, was den Kern bildet in dem leider so vielfach entstellten und missdeuteten Princip der Trennung von Kirche und Staat. Bestimmt der Staat seine jedesmalige Stellung zu den einzelnen Religionsgesellschaften nach deren jeweiligem Verhalten, so sind die denselben ertheilten Vorrechte jederzeit widerruflich und somit im Grunde ziemlich werthlos. Diess und damit die volle Gleichberechtigung aller Confessionen klar und deutlich auszusprechen, so weit hat man doch nicht gehen wollen und auch nicht gehen können, ohne der evangelischen Kirche ein schweres Unrecht zuzufügen: hat diese aber einmal unter Mitwirkung aller gesetzgebender Factoren des Staates ihre feste Rechtsordnung sich geschaffen, dann wird es möglich und, wie Friedberg (Grenzen, S. 771 f.) ausführt, reichsrechtlich statthaft sein, der katholischen Kirche, die sich einer ähnlichen Zumuthung nie fügen wird und kann, — soferne sie in ihrer gegenwärtigen feindseligen Haltung gegen den Staat beharrt — alle mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte des publicum exercitium religionis zu entziehen, die überhaupt ihr nur unter der Voraussetzung verliehen sein konnten, dass sie nicht mitten im Herzen des Staates einen Herd für Agitationen abgäbe, die, wenn erfolgreich, seine Existenz geradezu in Frage stellen müssten. Dann erst hätte die Regierung vollkommen freie Bahn; dann brauchte sie auch nicht mehr mit einer Menge einzelner »drakonischer« Gesetze und Strafbestimmungen gegen den Felsen Petri mehr oder weniger erfolglos anzustürmen, sondern vermöchte von dem festen Boden ihres principiellen Rechtes aus denselben in seinen Grundvesten zu erschüttern und eventuell den alten Traum einer katholischen Nationalkirche Deutschlands zu verwirklichen (vgl. v. Kirchmann S. 36).

Daher begreift es sich, wie manche Redner in den Kammern, darunter auch Herr v. Sybel, am 19. April 1875, die Vorlage über die Streichung der anstössigen Verfassungsartikel mit unverhehlter Freude begrüssen konnten; und es liegt der von mehreren Abgeordneten der Fortschrittspartei, namentlich von Virchow am 6. April 1875, aber auch vom Oberbürgermeister Gobbin im Herrenhause am 15. April geäusserte Wunsch nicht eben ferne, dass doch die jetzt erst beschlossene Maassregel lieber den Anfang und die Einleitung für den gegen die katholische Kirche geführten und noch zu führenden Kampf möchte gebildet haben. So hätte viel beunruhigendes Hin- und Herreden über die Verfassung vermieden und sogleich ein fertiges System organischer Kirchengesetzgebung geschaffen werden können; anstatt dass nun das tropfenweise Erlassen durch das Bedürfniss des Augenblicks hervorgerufener Noth- und Ausnahmegesetze die Gemüther des katholischen Volks in steter Spannung erhalten und ihnen keine Zeit zu allmählicher Beruhigung gelassen hat, die bei vernünftiger Erwägung mit Sicherheit erwartet werden darf. So könnte es in der That fast den Anschein gewinnen, als ob Geffcken (S. 656 ff.) ein Recht hätte zu seinem Tadel, dass die Regierung, da sie ohne Plan und ohne ein klares Bewusstsein von den zu erstrebenden Zielen muthwillig und ohne Geschick den Krieg gegen Rom und dessen Hierarchie vom Zaune gebrochen, selbst den Gegnern Waffen in die Hände gedrückt und für deren staatsfeindliche Agitationen selbst die besten Vorwände und Handhaben geliefert habe. Allein, abgesehen davon, dass in den Resultaten ihrer Kirchenpolitik allerdings ein fester Plan zu Tage tritt, so ist es doch menschlich recht wohl begreiflich, dass, obschon dem klar blickenden Staatsmann die Tragweite des ihm aufgedrungenen Kampfes nicht verborgen sein konnte, Fürst Bismarck, nach Beendigung des schwierigsten und gefährlichsten auswärtigen Krieges plötzlich in einen ebenso ernsten Krieg gegen eine mit materiellen Waffen nicht zu erreichende Macht hineingezogen, über die beste Kampfesweise ihr gegenüber weder mit sich selbst, noch gar mit dem einer solchen Aufgabe durchaus nicht gewach-

senen Cultusminister v. Mühler sogleich in's Reine hat kommen können. Daher anfänglich allerdings manche Schwankungen und Fehler in der Regierungspolitik, bis es dem Fürsten Bismarck gelang, in Dr. Falk einen Cultusminister zu gewinnen, dem er trotz Geffckens (S. 659) bissigen Bemerkungen über seine Befähigung eine nach festen Principien geregelte Führung des kirchenpolitischen Kampfes anvertrauen zu können meinte.

Dass trotz der auch von v. Kirchmann anerkannten Vorzüglichkeit die Maigesetze in weiteren Kreisen, namentlich des katholischen Volkes, so grosse Erbitterung erregt haben, ist erklärlich einmal aus der, man kann wohl so sagen, Verbissenheit, mit welcher Hierarchie und Centrum es geflissentlich darauf anlegten, jeden Schritt der Regierung durch Heraufbeschwörung der ungeheuerlichsten Schreckgespenster für eine Agitation bei den Massen auszubeuten; sodann aber eben daraus, dass der Operationsplan der Regierung nicht auf einmal in seiner ganzen Folgerichtigkeit offenbar wurde, sondern der Staat sich zu jedem einzelnen Vorstoss gegen die feindliche Front durch besondere Herausforderung gleichsam hat zwingen lassen, was hier und da die Gegner sogar zu der irrigen Vermuthung verleitete, die Regierung sei des Kampfes müde und in Verlegenheit um die Mittel zu seiner Fortsetzung. Mag man diess zu beklagen auch manche Ursache haben, so muss man doch zugestehen, dass eine andere Methode kaum möglich war. Erinnert man sich an den heftigen Widerstand, dem jedes einzelne Gesetz allein in den parlamentarischen Kreisen begegnete, und zwar, wie z. B. die Gesetze über die Schulaufsicht, Civilehe, Verfassungsänderung, nicht blosss von Seiten der katholischen Klerikalen, sondern auch der freilich sehr zusammengeschmolzenen evangelisch-conservativen Partei; vergegenwärtigt man sich die Mühe, die es oft kostete, ein solches Gesetz in den Kammern zur Annahme zu bringen: so begreift man schon, dass die Regierung auf ein Argument nicht verzichten durfte, das die zwingendste Ueberzeugungskraft den Widerstrebenden gegenüber zu bewähren pflegte, auf die durch irgend einen bestimmten Vorgang, durch bestimmte Thatsachen erhär-

tete Nothwendigkeit, einem offenbaren Nothstande Abhülfe zu schaffen. Hier galt allerdings der in absoluter Allgemeinheit nicht wohl zuzugestehende Grundsatz, den der Justizminister Leonhardt am 21. April 1874 im Reichstag aussprach: man mache Gesetze nur dann, wenn praktische Bedürfnisse vorliegen. Man setze einmal den Fall, Dr. Falk hätte seine Thätigkeit nicht mit dem übrigens schon von seinem Vorgänger vorbereiteten Schulaufsichtsgesetz 1872 oder mit den Maigesetzen von 1873 eröffnet, sondern sogleich etwa mit dem Sperr- oder Klostergesetz oder gar mit dem Antrag auf Beseitigung der Artikel 15, 16 und 18 der preussischen Verfassung: — Ein Schrei der Entrüstung würde sich gegen ihn erhoben haben, und die Stunden seines Ministeriums wären gezählt gewesen. Dasselbe wäre der Fall gewesen, wenn man, den Kammern sogleich ein fertiges System kirchenpolitischer Gesetzgebung vorgelegt hätte: abgesehen von der Schwierigkeit, die Nothwendigkeit eines solchen nach allen Seiten hin einleuchtend zu machen, so wären sofort die Ströme doctrinärer Theorien entfesselt und die Parlamente der Tummelplatz der heftigsten und unfruchtbarsten principiellen Streitigkeiten geworden. Dass aber bei einem solchen Verfahren die Regierung nicht bloss bei den Kammern auf die grössten Hindernisse gestossen wäre, sondern auch höheren Ortes, das ist von vorneherein wahrscheinlich und übrigens in Bezug auf manchen einzelnen Punkt, wie z. B. die Civilehe, offenkundig. Es war daher nur eine kluge, mit den vorhandenen Thatsachen rechnende Politik, wenn Fürst Bismarck, dessen Grundsätze in Betreff der hier in Betracht kommenden Dinge übrigens auch erst in allmählicher Entwickelung zu fester Ausbildung gelangten, und der Cultusminister Dr. Falk einen langsam, aber sicher zum Ziele führenden Weg einem vielleicht raschen und glänzenden, aber mehr wie zweifelhaften Siege vorzogen und es nicht scheuten, die Gehässigkeit auf sich zu nehmen, die mit Ausnahmemaassregeln nun einmal verbunden zu sein pflegt, und die in diesem Fall noch vermehrt wird durch den Schein, als wolle man durch dieselben die katholische Kirche selbst empfindlich schädigen oder gar unterdrücken. Wie

richtig aber der grosse Staatsmann wieder gerechnet, dafür stellt ihm der bisherige Verlauf des kirchenpolitischen Kampfes das glänzendste Zeugniss aus: viele, die anfänglich auf diesem Gebiete entschiedene Gegner des Reichskanzlers waren, haben sich zu seiner Politik bekehrt; und viele andere, denen bei Erwägung der Möglichkeit mancher schlimmer Folgen derselben bange werden möchte, müssen doch zugeben, dass unter den obwaltenden Umständen kaum anders konnte gehandelt werden, als es geschehen.

Ein weiterer Grund aber, weshalb man in dem Kampfe erst allmählich zu immer strengeren Maassnahmen fortschritt, statt zu versuchen, sogleich durch einen entscheidenden Schlag demselben ein Ende zu machen, lag in der Nothwendigkeit, eben jenen Schein möglichst abzuwehren, als richte der Staat seine Angriffe gegen die katholische Kirche als solche und nicht vielmehr bloss gegen die Anmaassung ihres Oberhauptes und ihrer Hierarchie, sowie gegen deren unmittelbare oder mittelbare Uebergriffe in das politische Gebiet. Schon in den Reichstagsverhandlungen über das Jesuitengesetz ward von den Vertheidigern desselben gegen eine Identificirung des Jesuitismus mit dem Katholicismus entschieden protestirt, und in der Folge unzählige Male hervorgehoben, dass man den letzteren durchaus unbehelligt lassen wolle. Am nachdrücklichsten ist diess von Seiten des Fürsten Bismarck selbst geschehen, der am 24. April 1873 im Herrenhause bei der Berathung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen gegenüber den Angriffen des Hrn. v. Gruner seine Kirchenpolitik vertheidigte mit dem Hinweis auf die (staatsgefährliche) Thätigkeit nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei (scl. des Centrums) innerhalb der »katholischen Kirche«, und der, wie erwähnt, wiederholt den jetzigen Kampf als ein Glied in dem Jahrtausende alten Machtstreit zwischen Priesterthum und Königthum bezeichnete. Indess, wenn der Schein nicht trügt, so ist es doch auch dem Reichskanzler nicht entgangen, dass die an sich so berechtigte und so wünschenswerthe Unterscheidung zwischen einer die hierarchischen Ansprüche übertreibenden katholisch-römi-

schen Partei und der katholischen Kirche unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchführbar ist. »Was ist denn die Kirche? Die katholische Kirche ist der Papst ...... Vor dem Unfehlbarkeitsconcil, da konnte man sich noch der Anschauung hingeben, dass man die Rechte, die man der katholischen Kirche bewillige, der katholischen Gemeinde zuertheile; das ist aber jetzt ein Irrthum ..... Wir konnten uns früher noch damit schmeicheln, dass wenigstens preussische Unterthanen, die preussischen Bischöfe, für uns die Rechte der Gemeinden und die katholische Kirche vertreten, der wir Rechte eingeräumt hatten; seit dem Vatikanum aber hat sich der Papst selbst an die Stelle der katholischen Kirche gesetzt; die Bischöfe sind nur noch die Präfecten des Papstes«. So der Fürst in seiner Herrenhaus-Rede vom 14. April 1875, in welcher sein evangelisches Bewusstsein zu offenem Durchbruch kam: und wie Recht er hat, das erhellt aus dem Selbstzeugniss der preussischen Bischöfe selbst, die in ihrem oben (S. 303) bereits angeführten Protest gegen die Maigesetzentwürfe von 1873 ausdrücklich den ultramontanen Geist mit demjenigen des reinen katholischen Glaubens für einerlei erklärten. Daher denn schon damals von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die römisch-katholische Kirche in ihrer jetzigen Gestaltung und Entwickelung noch ferner grundsätzlich für diejenige katholische Kirche zu erachten sei, deren Beziehungen zum Staate, insbesondere auch in Bezug auf die Dotationsfrage, früher Regelung erfahren habe. Mit Recht enthielt sich die Regierung jeder theoretischen wie praktischen Beantwortung dieser Frage und bewies in diesem Betracht, namentlich gegenüber dem über dieselbe in verneinendem Sinne entscheidenden und dafür officielle Anerkennung erstrebenden Altkatholicismus, bei aller freundlichen Förderung desselben doch die gebührende Zurückhaltung, so dass Ministerialdirector Dr. Förster berechtigt war, am 21. April 1874 im Reichstag zu sagen: ruhig und unbeirrt könne der Staat den Vorwurf zurückweisen, dass er einem Zustande der kirchlichen Verwirrung und der Vernichtung der katholischen Kirche zusteuere. Aber die in den oben angeführten

Worten Bismarcks so klar hervorgehobene Thatsache bleibt doch bestehen, dass jetzt, wie die Sachen seit 1870 liegen, noch in weit höherem Grade, wie ehedem, jeder gegen die Hierarchie gerichtete Schlag die katholische Kirche selbst treffen muss, da der sie in unserem Jahrhundert beherrschende jesuitische Geist Klerus und Volk zu willenlosen Werkzeugen des Papstes erniedrigt hat. Man denke nur daran, wie noch vor wenigen Jahren die streitbarsten Führer der Centrumspartei sich gegen das Unfehlbarkeitsdogma sträubten, das sie nach dargebrachtem obligatem sacrificio dell' intelletto jetzt so beredt vertheidigen, und wie verhältnissmässig wenige Katholiken, dem Drange ihres Gewissens folgend, den Muth haben, jenes Opfer zu verweigern und sich von den jesuitischen Herrschgelüsten Roms loszusagen.

Allein über Einen Punkt darf man sich keiner Täuschung hingeben, da eine solche leicht verhängnissvoll werden könnte. Hat der Staat nicht die Absicht und kann er sie nicht haben, die katholische Kirche anzugreifen; ist sein alleiniger Hauptzweck vielmehr nur der, ihr gegenüber sein Recht unwandelbar festzustellen, die Grenzen zwischen seinem Gebiet und dem ihrigen von sich aus zu bestimmen: so darf er sich doch nicht verhehlen, dass eben diesen seinen Anspruch die katholische Kirche nie anerkennen wird und nie anerkennen kann; dass er also denselben stets nur mit Gewalt, in einem mehr oder weniger brennenden Kriegszustande jener Kirche gegenüber wird durchsetzen können. Die katholische Kirche erhebt als eine auf göttlicher Institution beruhende und vom göttlichen Geiste fort und fort geleitete Gemeinschaft ihrerseits den Anspruch, alle menschlichen Lebenssphären zu beherrschen, und somit auch den Staat, welchem sie Selbständigkeit nur auf dem rein bürgerlichen, mittelbar übrigens ebenfalls ihrem Einflusse unterstehenden Gebiete zuerkennt. Da nun nach katholischer Lehre nicht bloss das Feld des Glaubens, das Dogma, und das der Sitten im weitesten Sinne, sondern auch die äussere Verfassung der Kirche an jenem Privileg göttlicher Stiftung vollen Antheil hat, so folgt daraus, dass sie nie

und nimmer dem Staate eine Berechtigung zugestehen kann, über irgend etwas auch nur im Gebiete der Kirchenverfassung einseitig eine gültige Bestimmung zu treffen, mag dieselbe noch so sehr sein innerstes Lebensinteresse berühren. Alles, was in Concordaten, oder sonst die Curie dem Staate in solcher Beziehung an Rechten zugestanden hat, das betrachtet sie als ein stets widerrufliches Gnadengeschenk: sobald er ohne ihre Einwilligung Gesetze giebt, die das kirchliche Gebiet auch nur von ferne berühren, schreit sie über Vergewaltigung, diocletianische Verfolgung, Sacrileg u. s. w., und benutzt jede der Kirche irgend günstige Veränderung in der Constellation der factischen Machtverhältnisse zur vollen Geltendmachung ihrer angeblichen Rechte. Der Streit zwischen Staat und Kirche beruht demnach, wie Ranke (Päpste, III, 185) sich ausdrückt, fast auf einer inneren Nothwendigkeit des Katholicismus. Da man vom Staat nicht verlangen kann, dass er solchen Anmaassungen des Katholicismus gegenüber sich selbst aufgebe, dass er, weil die katholische Kirche ihre an Alter allerdings alle Staaten weit überragende Verfassung und somit die Selbstständigkeit ihres Oberhauptes für göttlichen Rechts erklärt (vgl. Windthorst am 5. Dec. 1874), dem Papste volle Souveränität über einen beträchtlichen Theil der Staatsbürger einräume und demselben wo möglich alle die im Syllabus und in anderen ähnlichen päpstlichen Kundgebungen verdammten Grundrechte, die Palladien des modernen Staats preisgebe, welche in seltsamer Inconsequenz die Helden der Centrumspartei unter ihre alle Freiheit vernichtende Aegide genommen haben: so wird es doch dabei sein Bewenden haben müssen, dass der Staat, wenn es noth thut, auch mit Gewalt dem hierarchischen Uebermuth Schranken setzen und der katholischen Kirche die Grenzen deutlich zu Gemüthe führen muss, innerhalb deren er ihren Ansprüchen zu willfahren im Stande ist, ohne seine eigene Ordnung oder gar Existenz in Frage zu stellen.

Insofern, aber auch nur insofern, beruht die gegenwärtige kirchenpolitische Entwickelung Deutschlands auf einem Kampfe des Staates gegen die katholische

Kirche, die bei der geistlichen Unmündigkeit der Laien in Wirklichkeit nur zu sehr in die Hierarchie, resp. in deren Gipfel, den Papst, aufzugehen scheint. In der That, was will der Staat mit Leuten anfangen, die ihm allüberall bis zum Ueberdruss den übel gemissbrauchten (Apostelgesch. 5, 29 vgl. 4, 19) apostolischen Grundsatz entgegenhalten: »man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen«? So gewiss dieser Grundsatz eine ewige Wahrheit ausspricht, so gewiss ist es, dass darüber, was in einem gegebenen Falle der Wille Gottes sei, stets das eigene Gewissen zu entscheiden haben wird, wie es schon in der Zeit der ersten Christen der Fall war, denen es doch nicht einfiel, sich aus dem Leben im Staate abzusondern und ihre Gewissensüberzeugung durch eine fremde Autorität regeln zu lassen. Diess ist aber, wie Fürst Bismarck am 16. März 1875 im Herrenhause treffend bemerkte, jetzt bei den Bischöfen und ihren Nachbetern der Fall: sie vernehmen Gottes Willen nur durch den Mund des Papstes, so dass sie ruhig den Spruch so fassen könnten: »man muss dem Papste mehr gehorchen, als dem Könige«. Indess auch die Diener des Kaisers und Königs, der Reichskanzler voran, haben ein Gewissen, und zwar ein solches, das nicht auf ein auswärtiges Commando zu warten braucht, um zu entscheiden, was es zum Besten des Staates thun, was lassen soll; und auf diesem, dem staatlichen Gebiet, haben sie das Recht, für alle ihre gesetzlichen Maassnahmen von allen Staatsbürgern, auch den Dienern der Kirche, Anerkennung zu verlangen und, wo solche verweigert wird, dieselbe zu erzwingen.

Diess ist denn bekanntlich leider in reichem Maasse nothwendig geworden: die Geld-, Gefängniss-, Absetzung- und Ausweisung-Strafen der »Maigesetze« und Consorten sind nicht bloss auf dem Papier geblieben, sondern nur zu oft zur praktischen Anwendung gelangt. Wohl begreift es sich, dass der Regierung und den Verwaltungsorganen die nothgedrungene Ausübung dieses ihres Strafrechts, resp. ihrer Strafpflicht, den renitenten Geistlichen gegenüber nicht gerade eine besondere Freude bereiten kann, und dass sie nach Kräften bemüht ist, ein einfacheres und vielleicht

wirksameres Verfahren an die Stelle zu setzen. Allein ob sie diesen Zweck dadurch werde erreichen können, dass sie, um den Missbrauch des geistlichen Amtes zum Nachtheil des Staates zu verhüten, von Bischöfen und Klerus eine eidliche Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu erzwingen sucht, muss mit v. Kirchmann (S. 35) billig bezweifelt werden. Schon in den Anfängen des Kampfes ist es nicht gelungen, von dem Bischof Krementz ein solches Versprechen zu erlangen (oben S. 298). Die fortwährenden Uebertretungen der Maigesetze seitens der Bischöfe, namentlich Ledochowskis, bewogen ferner die Regierung, im Dec. 1873 die staatliche Anerkennung neu anzustellender Bischöfe fortan von der Ableistung eines Gehorsamseides an König und Staatsgesetze abhängig zu machen, nach einem Formular, das wesentlich dasselbe ist, wie dasjenige, nach welchem der altkatholische Bischof Reinkens am 7. October 1873 vereidigt worden war, nur dass dieser seine bischöfliche Unterwerfung unter die Landesgesetze in einem Schlusspassus noch ausdrücklich hervorhebt. Nachher hat man im § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 für die etwaigen Bisthumsverweser dieselbe Bedingung aufgestellt und im §§ 2 und 6 des »Sperrgesetzes« des Jahres 1875 die Wiederaufnahme der eingestellten staatlichen Leistungen an Bischöfe oder andere Empfangsberechtigte an die schriftliche Erklärung derselben geknüpft, dass sie die Gesetze des Staates befolgen wollen, daneben, wenigstens bei den niederen Kirchendienern, auch an blosse Handlungen, die diesen Willen bekunden; während im Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 nur die thatsächlich kundgegebene dauernde Widersetzlichkeit gegen die staatlicherseits verfügte Amtsentsetzung mit Internirung oder eventuell Ausweisung bestraft wurde. Von ministerieller Seite sind am 21. April 1874 diese letzteren strengen Maassregeln ausführlich begründet worden, und zwar hauptsächlich damit, dass die bischöfliche Hierarchie nicht etwa bloss hier und da ein einzelnes Strafgesetz überschreite, sondern grundsätzlich sage, sie leiste dem Gesetze keinen Gehorsam, weil es ihrer Ueberzeugung nicht entspreche. In solchen grundsätzlichen Aufleh-

nung gegen das Gesetz liegt eben eine Verneinung der Rechtsordnung des Staats überhaupt, und indem die Bischöfe nach der oben geschilderten echt katholischen Lehre das Recht des Staates, der Kirche Gesetze zu geben, rundweg in Abrede stellen, gaben sie sich eben dadurch eine ausserhalb des Bereichs des Staats gelegene Stellung, die vollkommen in Uebereinstimmung sich befindet mit der durchaus nicht bloss katholischen Meinung (cf. Geffcken S. 1 ff. 342), dass die Kirche als die christliche Religionsgemeinschaft eine vollkommen selbstständige Gesellschaftsform bilde neben dem Staate. Mag dem sein, wie ihm wolle, so muss andererseits der Staat verlangen, dass alle seine Angehörigen, zumal solche, die vermöge der der Kirche eingeräumten privilegirten Stellung einen so grossen Einfluss auf weitere Kreise des Volks ausüben, wie die Bischöfe und Geistlichen, sich den Staatsgesetzen unterwerfen und sich zum Gehorsam gegen dieselben verpflichten. Bei Beamten und sonstigen Angestellten des Staates genügt hierfür der amtliche Treueid; findet jemand denselben mit seinem Gewissen in Widerspruch, nun, so verzichtet er auf das Amt oder nimmt im einzelnen Uebertretungsfalle die entsprechende Strafe auf sich. Nicht ganz ebenso jedoch steht es mit den Geistlichen, insbesondere mit den katholischen: noch in ihrer Eingabe an den Kaiser vom 2. April 1875 haben die preussischen Bischöfe erklärt, dass eine vorgängige Verpflichtung zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei; und die leider in wenig maassvollen Ausdrücken abgefasste Antwort des Staatsministeriums vom 9. April mit dem Hinweis auf die concrete Thatsache, dass in anderen Ländern die Bischöfe sich ähnlichen Gesetzen, wie die preussischen sind, wohl unterwerfen, widerlegt in der That nicht die principielle Bedeutung jener Erklärung, welche die Bischöfe durch den beliebten Spruch: »man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen« näher zu erläutern sich beeilten. Was soll also eine eidliche Gehorsamsversicherung mit einem solchen vieldeutigen Vorbehalt nützen? Für den einzelnen Fall offenbar gar nichts, da dann doch eine etwaige Gesetzesverletzung mit einer bestimmten Strafe

belegt werden müsste. Es hätte also jene Versicherung im Munde der katholischen Bischöfe und Geistlichen nur einen praktischen Werth, wenn dieselbe die aufrichtige und rückhaltlose Anerkennung ausdrückte, dass der Staat ein Recht habe, in von ihm selbst zu bestimmenden Grenzen auch für die Kirche verbindliche Gesetze aufzustellen; — und dazu kann, wie gesagt, der katholische Klerus sich nie verstehen.

Ueberaus bezeichnend ist die Aeusserung, die sich am 18. März 1875 Windthorst hat entschlüpfen lassen: 1869 würde man die Eidesforderung harmlos gefunden haben, heute könne kein freier Mann einen solchen Satz unterschreiben, denn er bedeute, man müsse den Gesetzen ohne Ausnahme gehorchen; man thäte, sagt er, überhaupt besser, die politischen Eide abzuschaffen, statt neue zu construiren.

Immerhin gilt: entweder die Hierarchie ist schroff ultramontan und staatsfeindlich gesinnt, — so wird auch ein dem Staat geleisteter Eid sie nicht vom Widerstand gegen seine Autorität abhalten; oder: die Hierarchie ist in friedfertiger und versöhnlicher Stimmung dem Staat gegenüber, — so wird sie auch ohne Treueid jeden Conflict mit demselben vermeiden.

Es liegt in der Geschichte der französischen Revolution eine ganz bestimmte Erfahrung in dieser Beziehung vor. Was wurde mit dem bürgerlichen Eide der Geistlichen in der Civilconstitution erreicht? Allerdings bildete sich eine Art katholischer Staatskirche, aber auf Kosten einer Spaltung, die gerade den thatkräftigeren Theil des Klerus in die Opposition drängte und schliesslich doch mit dem Siege desselben und des streng katholischen Princips endigte, wenn schon solcher Sieg durch mehrfache Opfer erkauft werden musste. Dann freilich »machte«, wie Geffcken (S. 353) sich ausdrückt, »der Eid der Priester keine Schwierigkeiten mehr, nachdem die Civilverfassung beseitigt war«, d. h. nachdem er im Sinne Roms geleistet werden konnte. — Gewissermaassen umgekehrt hatte der von Kaiser Joseph II. 1782 den Bischöfen auferlegte Treueid, der allerdings zur Rechtfertigung von Maassregeln der Cabinetsjustiz gegen renitente Prälaten dienen konnte, keine rechte praktische Bedeutung, weil der österreichische

Episkopat in seiner Mehrheit ohnediess josephinisch gesinnt war (vgl. Friedberg: Grenzen zw. Staat u. Kirche S. 171 f.).

Was haben alle die »Testeide« des 17. Jahrhunderts in England auf die Dauer genützt? Sie schlossen nur einen harten Druck auf die Gewissensfreiheit in sich, und das Verdienst, dass das brittische Reich vor einem Ueberwuchern des Katholicismus bewahrt geblieben ist, gebührt nicht ihnen, sondern der eigenthümlichen reformatorischen Entwickelung und der ganzen Haltung des englischen Volks. Und dennoch macht auch in England in unseren Tagen der Ultramontanismus sich täglich breiter, gleich als könnte er nicht eilig genug den Beweis liefern, wie gefährlich es ist, ihm auch nur den kleinen Finger darzubieten, und wie dem Staate selbst so humane Maassregeln, wie die von Gladstone in's Werk gesetzte Emancipation der irischen Katholiken von der Staatskirche gar bald verleidet werden müssen. —

Und in Preussen selbst, hat etwa der Treueid die Erzbischöfe v. Droste und Dunin abgehalten, in der Frage von den gemischten Ehen sich in offenen Gegensatz zum Staat zu stellen?

So werthvoll, ja, so nothwendig für den Staat es wäre, die katholische Hierarchie durch einen Gehorsamseid zu binden; — so gerechtfertigt an und für sich die Versuche sein mögen, von ihr einen solchen zu erlangen: so sehr wird doch der Staat seine Rechnung ohne jenen Eid machen und sich begnügen müssen, auch bei der Hierarchie seinen Gesetzen thatsächlich Achtung zu verschaffen.

Wenn man nun aber dasjenige, was in dieser Beziehung bisher geschehen ist, in seiner Berechtigung angefochten hat, weil der Staat weder die Aufgabe, noch das Recht haben könne, gegen allgemeine Grundsätze, gegen Ansichten und Meinungen einzuschreiten, soferne dieselben nicht in gesetzwidrigen Handlungen sich äussern: so übersieht man völlig, dass ja solche Handlungen seitens des katholischen Klerus zur Genüge vorliegen. Den Rednern der Centrumspartei, welche immer und immer wieder die Behauptung vorbringen, es handle sich bei demselben nur um einen passiven Widerstand gegen Gesetze, die er nicht anerkennen könne, entgegnete am 16. März

1875 Herr v. Sybel mit Recht, dass erfahrungsgemäss die Grenze zwischen passivem und activem Widerstand immer undeutlicher würde. Und sind die gesetzwidrigen Excommunicationen, die Amtsverleihungen ohne vorherige Anzeige bei der Behörde, die Absetzungen antiinfallibilistischer Religionslehrer, die Absolutionsverweigerungen, das heimliche Fortamtiren ausgewiesener Geistlichen, u. dgl. m. etwa kein activer Widerstand? Oder wenn, wie Ministerialdirector Dr. Förster im Reichstage am 21. April 1874 einen solchen Fall mittheilte, ein Geistlicher, der nach dem Staatsgesetze nicht berechtigt war, zu fungiren, die Confirmanden mit Steinen bewaffnet hat, um die staatlichen Aufsichtsbeamten fernzuhalten; und überhaupt die Aufreizung zu Missachtung der Maigesetze in der katholischen Presse, die fortwährende Agitation gegen dieselben, — das sind doch wahrlich keine blossen Worte und Meinungsäusserungen, sondern Handlungen von oft höchst praktischen Folgen, thatsächliche Uebergriffe in das durch Gesetze umschränkte Heiligthum des Staates.

Ja, könnte man sagen, allerdings, nun jene kirchenfeindlichen Gesetze da sind, nun leistet die Geistlichkeit ihnen auch activen Widerstand; aber ein thatsächlicher Anlass, dass jene Gesetze überhaupt gegeben wurden, lag nicht vor. Nun, das hat die obige Darstellung wenigstens deutlich zu machen gesucht, wie jedes nachfolgende Gesetz durch die den vorangehenden entgegengebrachte Missachtung hervorgerufen wurde; und die Maigesetze, sowie die ersten Maassregeln gegenüber der katholischen Kirche überhaupt, über deren Genesis ist wohl zur Genüge die Rede gewesen. War die Bildung der katholischen Centrumsfraction etwa kein thatsächlicher Angriff der Hierarchie gegen das neue Deutsche Reich? Waren die aus Anlass der Vatikanischen Dogmen in Bayern und in Preussen ausgebrochenen Conflicte mit den Excommunicationen, Entziehungen der missio canonica u. s. w., gegenüber staatlicherseits angestellten Professoren und Lehrern keine thatsächlichen Uebergriffe in das Gebiet des Staates, der keine Veranlassung haben konnte, Dogmen von so feindlicher Tendenz gegen

jede staatliche Autorität überhaupt irgend eine praktische Wirkung zuzugestehen?

Es wird also wohl bei dem schon oben Gesagten sein Bewenden behalten müssen, dass die mit einem geordneten Staatswesen unvereinbare Haltung der katholischen Hierarchie durch alle irgend zu Gebote stehenden Mittel in die gebührenden Schranken muss zurückgewiesen werden. Ob dafür die Regierung bisher im Einzelnen immer das Richtige getroffen habe, darüber kann man ja wohl verschiedener Meinung sein. Beklagenswerth ist es, wie gesagt, immerhin, aber in der That wohl gar nicht anders möglich, dass man stufenweise sich steigernde Strafbestimmungen für die einzelnen Gesetzübertretungen feststellen und dann natürlich auch unnachsichtlich zur Ausführung bringen musste. Das führte denn, da namentlich Geldstrafen allerdings, wie die preussischen Bischöfe in ihrem Protest von Januar 1873 nicht unrichtig bemerken, leicht etwas Kränkendes haben und erhitzend auf die Gemüther wirken, zu immer wachsendender Aufregung, welche durch die in Folge verweigerter Zahlung nothwendig gemachten Executionen oft in bedenklichem Grade gesteigert wurde. Bekannt ist auch, wie die Verhaftungen renitenter Geistlicher oder gar Bischöfe mitunter sehr unliebsame Demonstrationen der Masse gegen die Staatsgewalt hervorgerufen haben, so dass man wohl eine Vorstellung davon gewinnt, was dem Münchener Nuntius Meglia wohl ungefähr möge vorgeschwebt haben bei seiner trotz schwacher Ableugnung nicht aus der Welt geschafften früheren Aeusserung dem württembergischen Geschäftsträger gegenüber: die katholische Kirche komme zu ihrem Rechte nur in Amerika, in England und in Belgien, der Kirche könne allein die Revolution helfen. Der französische Krieg von 1870 lieferte, wie Fürst Bismarck im Reichstag am 5. December 1874 bemerkte, die erste Illustration zu dieser Aeusserung; dass eine zweite, im eigentlichen Sinne aufzufassende, in Deutschland wenigstens trotz aller klerikaler Hetzereien nicht nachfolgen werde, dafür bürgt uns der trotz der Wühlereien der Ultramontanen und der Socialdemokraten doch noch gesunde Sinn des deutschen Volkes, das auch in seinen katholischen Bestandtheilen mit

der Zeit zur Erkenntniss kommen wird, dass der Staat keine übertriebenen Forderungen aufstellt, und dass es sich mit dem katholischen Gewissen sehr wohl vereinigt, auch dem deutschen Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.

Allein bis dahin kann eine geraume Frist vergehen, und mit den in letzter Zeit geäusserten Friedenshoffnungen (vgl. oben S. 319) sieht es noch recht misslich aus, zumal auch Fürst Bismarck dieselben auf keinen sichereren Boden zu gründen weiss, als die trügerische Aussicht auf einen friedliebenden Papst, dem ein so weiser Statsmann, wie Antonelli, zur Seite stünde.

Von einem etwaigen Nachlassen der Energie der Regierung in Anwendung immer neuer gesetzlicher Mittel zur Wiedereinsetzung des Staates in seine Autorität hat der Fürst noch nichts gesagt, und erst nach der Erreichung dieses Zieles hofft er auf den Frieden, der nur in einem starken Staate möglich sei. Allerdings kann man darüber streiten, ob die Politik des Mannes von Blut und Eisen auch für den gegenwärtigen Kampf dieselben Erfolge verspreche, die sie auf dem rein politischen Gebiete errungen hat; und die in dieser Beziehung von Herrn v. Kirchmann geäusserten Bedenken verdienen die ernsteste Erwägung. Freilich hat jede Anwendung von Gewalt gegen innere Ueberzeugungen die Wirkung nicht bloss »den Widerstand mit dem Heiligenschein des Martyriums zu umgeben«, sondern auch die an sich wirksamen und heilsamen gesetzlichen Bestimmungen Angesichts des im Volke erweckten Misstrauens gegen die Absichten der Regierung ihres Erfolges zu berauben (S. 16 f.); freilich wird im besten Falle nur eine äussere Unterwerfung des Klerus zu erreichen sein, der nur auf günstige Zeiten warten wird, um sein Haupt wieder kühn zu erheben (S. 22 f. 35); freilich wäre es (S. 29 ff.) im höchsten Grade erfreulich, wenn durch ein Nachlassen von der peinlich genauen Ausführung der Maigesetze und insbesondere ihrer Strafbestimmungen, deren häufige Anwendung wegen gottesdienstlicher Handlungen das Gefühl der an gerichtlichen Strafen bisher haftenden Schande im Volke abstumpfen muss (S. 31), wenn durch ein gelinderes und namentlich in der äusseren Form rücksichtlicheres

Verfahren der Verwaltungsorgane noch jetzt die gegen die kirchenverfolgende Regierung in katholischen Kreisen erzeugte Aufregung gedämpft und so allmählich durch Uebung geeigneter Nachsicht je nach dem besonderen Falle ein Friedenszustand wieder ermöglicht würde. Gewiss das wäre ein Ziel, zu dessen Erreichung man selbst ein kleines Opfer der Consequenz nicht zu scheuen braucht. Aber würde denn solches Ziel dadurch erreicht werden? Würde nicht der anscheinende Rückzug der Regierung, — ein solcher bliebe es immerhin, wenn die Regierung bei der Ausführung der Maigesetze ein Auge zudrückte, geschweige denn, trotz Geffcken (S. 672), »das Aufgeben einer unhaltbaren Angriffsstellung, um eine unangreifbare Defensive einzunehmen«, mittelst einer von v. Kirchmann gar nicht gewünschten Revision jener Gesetze — zu einer Schädigung der staatlichen Autorität in den Augen des Volkes führen, das bisher gewohnt gewesen, das Ansehen des Gesetzes in Preussen mit einer hier und da vielleicht an Pedanterie grenzenden Gewissenhaftigkeit aufrecht erhalten zu sehen? Würde nicht namentlich die Hierarchie solche günstige Gelegenheit, die Erhabenheit der Kirche über den Staat von Neuem zu constatiren, mit Begier ergreifen und so den Staat von Neuem um alles bringen, was er bisher errungen? Nein, man lasse sich durch die nur scheinbar günstigen Ergebnisse der österreichischen und italienischen Kirchenpolitik nur zu keiner Täuschung verleiten; mit der katholischen Kirche ist ein dauernder aufrichtiger Friede für den Staat überhaupt unmöglich, und dieser muss zufrieden sein, wenn er ihr einen möglichst langen und ruhigen Waffenstillstand abnöthigen kann. Diess kann er nur durch Beharrlichkeit erreichen, und er muss sich daher um so mehr hüten, durch irgend welche Fehler auf dem Gebiet der Verwaltung, wie solche der Abg. Wehrenpfennig in Rücksicht auf die grosse Zahl der ultramontanen Landräthe in der Rheinprovinz am 19. April gerügt hat, den Gegnern Vorschub zu leisten. Das schliesst aber eine ganz besondere Vorsicht und Schonung bei der Ausführung der Gesetze und daher eine umsichtige Auswahl der mit derselben zu betrauenden Verwaltungsbeamten ebensowenig aus, wie neben

der Anwendung solcher Gewaltmittel der Hierarchie gegenüber eine kluge und gewandte diplomatische Action, durch welche in Rom als einer altberühmten Hochschule der Staatskunst oft gar viel zu erreichen ist. Eine solche darf um so weniger ganz ausser Betracht gelassen werden, als ja unser Kirchenstreit wesentlich politischer Natur, und daher sein Ausgang von der allgemeinen Gestaltung der politischen Verhältnisse in unserem Vaterlande und in Europa überhaupt in sehr hohem Grade abhängig ist (Kirchmann S. 23). Eine Veränderung dieser Verhältnisse könnte auch eine Abänderung in dem Verfahren der Regierung gegenüber der katholischen Kirche nothwendig machen, so z. B. die freilich nicht zu erwartende Erhebung eines milden Nachfolgers Pius IX. auf den Apostolischen Stuhl, der zu annehmbaren Zugeständnissen an den Staat geneigt wäre. Aber auch dann dürfte der Staat doch nur wieder auf dem Wege strenger Gesetzlichkeit auch seinerseits die Angriffswaffen zurückziehen, die er gegen die Kirche geschwungen, und müsste überhaupt sehr auf der Hut sein, seine Rechte gegen neue Beeinträchtigungen seitens der Kirche zu schützen. Schlimm ist's eben, dass unser Kampf nicht auf die Grenzen des Deutschen Reichs eingeschränkt werden kann, und dass, was wir der Curie abringen, sie im selben Augenblicke in anderen Staaten, namentlich in Frankreich, reichlich wiedergewinnen kann. Für die Katholiken Deutschlands hat der gegenwärtige Kampf die empfindlichsten und traurigsten Wirkungen: Rom aber und die päpstliche Kirche als solche braucht aus der Gemüthsruhe nicht aufgestört zu werden, selbst wenn, wie Graf Landsberg-Velen im Herrenhaus am 25. Mai 1875 nachgerechnet hat, ein halbes Procent der Gesammtzahl ihrer Angehörigen ihr verloren ginge. Es wäre daher, wie schon angedeutet, gar nicht unmöglich, dass die Regierung dazu gedrängt würde, schliesslich den schon so oft misslungenen Versuch zur Constituirung einer Art katholischen Nationalkirche, der ja eine gewisse Verbindung mit dem römischen Oberhaupte immerhin zugestanden werden könnte, noch einmal ernstlich zu wiederholen. Wenigstens scheint diess viel eher möglich, als was eine bedauernswerthe Andeutung der B. A. C. vom Anfang April

1875 der Regierung an die Hand giebt, sie könne eine Nachgiebigkeit der Hierarchie in Bezug auf die Maigesetze etwa durch eine Beihülfe zur Wiederherstellung des Kirchenstaats erkaufen, um damit zugleich Italien für seine abweichende Politik zu bestrafen. Wenn aber Fürst Bismarck, wie Geffcken S. 653 erwähnt, noch am 23. Januar 1872 äusserte, man werde auf den glücklicherweise vermiedenen Ausweg, einen päpstlichen Nuntius in Berlin zuzulassen, vielleicht noch zurückkommen, so würde wohl nach Erlass der Maigesetze der Fürst diess wohl nicht mehr gesagt haben, jedenfalls würde es jetzt nur in uneigentlicher Weise möglich sein, insofern ein päpstlicher Delegirter deutscher Nationalität mit der Oberverwaltung der katholischen Kirche Deutschlands betraut werden müsste; die Nuntien aber haben eine exterritoriale Stellung.

Mit den auf den letzten Blättern angestellten Erwägungen haben übrigens bereits manche gegen die preussischen Kirchengesetze vorgebrachten Einzeleinwendungen ihre Besprechung gefunden; und unversehens sind wir damit auf ein Gebiet gerathen, das, obgleich Geffcken seinerseits dasselbe, wenn auch nur hier und da und nur oberflächlich, berührt hat, eigentlich von dieser Betrachtung sollte ausgeschlossen bleiben. Die Beurtheilung der preussisch-deutschen Kirchenpolitik in ihren Einzelnheiten steht in der That mehr dem Juristen und speciell dem Canonisten zu, als dem Theologen. Wenn hier dennoch einige Bemerkungen in dieser Richtung hinzugefügt werden, so geschieht das in erster Rücksicht nur, um die Geffcken'schen Ausstellungen zu prüfen, sodann aber, um zur Erwägung einiger Punkte von principieller Bedeutung wenigstens eine Anregung zu geben.

Während in dem Verlauf des Kampfes zwischen unserem Staat und der katholischen Kirche die eigentliche Streitfrage sich je mehr und mehr auf den formellen Punkt zugespitzt hat, ob der Staat einseitig ohne Verständigung mit der Hierarchie oder mit dem Papste für die Kirche Gesetze geben dürfe: ist ein anderer Haupteinwurf von materieller Bedeutung gegen die preussischen Maigesetze zwar auch von katholischer Seite, kaum minder aber von

evangelischer erhoben werden. Geffcken (S. 660 ff.) tadelt an ihnen wiederholt die von übler Planlosigkeit der Regierung zeugende angeblich verkehrte Vermischung der Gebiete von Staat und Kirche, wovon nur die störendsten Eingriffe des ersteren in das Recht des kirchlichen Glaubens die Folge sein können.

Was wird nun aber als Beleg hierfür angeführt? Zu allererst das in dem Gesetz von 13. Mai 1873 ausgesprochene Verbot des grossen Kirchenbannes, der übrigens (vgl. Hinschius: Commentar zu d. preuss. Kirchengesetzen von 1873, S. 8) nicht, wie die Bischöfe in der Fuldaer Denkschrift vom 20. Sept. 1872 fälschlich behaupteten, die Ausschliessung aus der Kirche bedeutet, sondern höchstens aus der Kirchengemeinschaft, nur von den kirchlichen Rechten und Segnungen, also eine, und zwar die strengste der kirchlichen Strafen. Da (vgl. Hinschius S. 13 ff.) trotz stattgefundener Milderung der ursprünglichen Strenge canonischen Rechts noch bis heute als eine Folge dieser Strafe auch ein Verbot des bürgerlichen Verkehrs mit dem von ihr Betroffenen kirchlich zu Recht besteht; da also mit dieser Strafe an sich und nicht bloss etwa mit der beschimpfenden Art und Weise ihrer Verkündigung, wie Geffcken zu meinen scheint, auch eine Schädigung der bürgerlichen Ehre des Gebannten verbunden ist: so reicht offenbar das allgemeine Strafgesetzbuch zum Schutze der bürgerlichen Rechte nicht aus, und es bedarf dazu einer besonderen gesetzlichen Verfügung, die denn im §. 1 des genannten Gesetzes dahin getroffen wird, dass u. A. Straf- oder Zuchtmittel gegen die bürgerliche Ehre unzulässig sind. Dass aber die Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft überhaupt verboten werde, davon ist gar nicht die Rede, und die preussischen Bischöfe hätten sich die lange Expectoration über dieses Grundrecht jeder Gesellschaft (in ihrem Protest vom Januar 1873) ebenso sparen können, wie die Verwunderung über das im §. 4 ausgesprochene Verbot öffentlicher Bekanntmachung solcher Strafen; denn gleich daran schliessen sich die das Recht der Kirche vollkommen wahrenden Worte : »eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen«, wohl aber allerdings

eine solche von der Kanzel während des öffentlichen Gottesdienstes, an dem auch Solche Theil nehmen können, die nicht zur Gemeinde gehören. — Nachdrücklicher sind die Einwendungen der Bischöfe gegen die Beschränkungen der kirchlichen Disciplinargewalt durch das Gesetz vom 12. Mai 1873, dessen Zweck sie ganz richtig darin erblicken, den Klerus gegen die Gewalt der Bischöfe zu schützen; den Beweis der Ueberflüssigkeit eines solchen Schutzes sind sie aber schuldig geblieben. Vor allen Dingen behaupten sie, die Appellation vom kirchlichen Gericht an ein weltliches (§§ 10 ff.) sei eine »Zerstörung der Selbstständigkeit der Kirche«, und die Einrichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten» nur ein Schritt, um die kraft göttlicher Einsetzung freie und unabhängige katholische Kirche in eine unkatholische Staatskirche umzuwandeln.« Das begreift sich ja von katholischem Standpunkt aus vollkommen, nicht aber, wie Geffcken (S. 662) sagen kann, »man hätte sehr wohl bestimmen können, dass ein staatlich dotirter Pfarrer nicht durch einen willkürlichen Spruch des Bischofs sein Gehalt verlieren solle, aber einem weltlichen Gerichtshof die Entscheidung darüber zuzuweisen, ob ein Kirchendiener noch ferner befugt ist, geistliche Amtshandlungen zu vollziehen, gehe über die staatliche Competenz hinaus, denn es gebe thatsächlich jener Behörde die Entscheidung in rein dogmatischen Fragen«. Hätte Geffcken die Entstehungsgeschichte des §. 11 in seiner gegenwärtigen Fassung verfolgt, (vgl. Hinschius a. a. O. S. 68 ff.), so würde er gesehen haben, dass gerade der im Regierungsentwurf gebrauchte Ausdruck »willkürliche« Entscheidung namentlich auf das Monitum des ev. Oberkirchenraths hin abgeändert worden ist, um eben dem Staat das Urtheil über die Rechtgläubigkeit eines etwa wegen Verkündigung von Irrlehren abgesetzten Geistlichen zu entziehen. Als Ersatz wurde geboten: die Berufung finde statt, wenn »die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht, oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt«; unseres Erachtens auch noch ein viel zu dehnbarer und vieldeutiger Ausdruck, der aber dem Staat eine Entscheidung über dogmatische

Fragen höchstens in der ganz äusserlichen Beziehung anheimgiebt, dass er die formelle Correctheit des kirchlichen Disciplinarverfahrens zu prüfen oder, im Falle diess unthunlich, nachträglich den Thatbestand noch einmal festzustellen und danach die kirchlicherseits verhängte Strafe zu beurtheilen hat, ob für dieselbe die dogmatische Verdächtigung des von ihr Betroffenen nicht etwa bloss den Vorwand gebildet habe. »Der Gerichtshof, sagt Hinschius (a. a. O. S. 71), kann mit seinen Entscheidungen nur insoweit Dogma und Cultus treffen, als schon bisher der Staat durch seine sonstigen Organe jede unter Hinweis auf Dogma und Cultus begangene Gesetzverletzung zurückzuweisen berechtigt war. Dagegen ist es nicht möglich, dass er in die Lage kommt, eine Entscheidung abzugeben, was Dogma oder Cultus einer Kirche ist, oder nicht, weil darüber weder die Staatsgesetze, noch die allgemeinen Rechtsgrundsätze irgend eine Bestimmung enthalten.« Diess auf den von Geffcken angezogenen Fall angewendet, der Gerichtshof verwerfe die wegen Nichtannahme der Infallibilität erfolgte Amtsentsetzung eines Priesters, so braucht dabei »die Theorie, dass Infallibilisten und Altkatholiken gleichberechtigte Glieder der katholischen Kirche seien«, noch gar nicht in Betracht zu kommen, sondern ganz einfach die Erwägung, dass irgend ein Staatsgesetz dabei übertreten sei, sei es in der Form des Disciplinarverfahrens, sei es in Schädigung der bürgerlichen Ehre des Bestraften, sei es in Ausserachtlassung des Anrechts des Staats, zu Rathe gezogen zu werden, wo es sich um Entfernung eines von ihm unter Mitwirkung der kirchlichen Behörde angestellten oder von ihm dotirten Geistlichen handelt, u. dgl. Ob der Staat die Infallibilität als Dogma anerkenne oder nicht, darüber spricht sich der Gerichtshof so wenig aus, als es ihn etwas angeht, ob die katholische Lehre etwa die Civilehe verdammt oder nicht, wofern nur die Kirche sich ihrer gesetzlichen Einführung thatsächlich unterwirft. Und ganz ähnlich liegt die Sache bei etwaiger Appellation von Seiten eines wegen Verstosses gegen das kirchliche Bekenntniss gemaassregelten evangelischen Geistlichen; die Anerkennung seiner Nichtigkeitsbeschwerde durch den weltlichen Gerichtshof schliesst mit

nichten die Bestimmung in sich, »dass die fraglichen Glaubenssätze unwesentlich für den kirchlichen Bekenntnissstand seien«. — Ebensowenig begründet ist Geffckens Bestreitung der staatlichen Competenz zur Amtsentlassung von Kirchendienern, und zwar durch das Urtheil eben des genannten Gerichtshofs, sofern die vorgesetzte kirchliche Instanz zu diesem Behuf ohne Erfolg angegangen worden ist; zumal zwei Seiten weiter (S. 664) Geffcken selbst den Staat zu solchem Verlangen für vollkommen berechtigt erklärt. § 24 knüpft ja eben die Ausübung dieses staatlichen Rechts an die Bedingung so schwerer Verletzung der Staatsgesetze durch einen Kirchendiener, dass dessen Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint. Dass solche Fälle vorkommen können, nun, das hat die Geschichte der letzten Jahre, und nicht bloss diese, deutlich genug bewiesen; und sind auch die Kirchenbeamten an sich nicht als Staatsdiener zu betrachten, so geniessen sie doch als Beamte öffentlich anerkannter Corporationen ein solches Ansehen und üben einen solchen Einfluss in weiteren Kreisen des Volks, dass, wenn sie dem principiellen Gegensatz ihrer kirchlichen Grundsätze gegen diejenigen des Staates auch praktischen Ausdruck geben und die Staatsgesetze offen übertreten, ihre Lehre und ihr Beispiel die gefährlichsten Folgen für das Wohl des Staates nach sich ziehen kann (vgl. Hinschius S. 82 f). Dabei ist es praktisch wohl ziemlich gleichgültig, ob der Gerichtshof eine wirkliche Amtsentsetzung verfügt oder nur die Entziehung des Exequatur; denn auch diese letztere führt, da die Kirche sie sowenig anerkennen wird, wie jene, zu derselben kirchlichen Arbeitseinstellung, die Friedberg (Grenzen, S. 820 f) mit dem mittelalterlichen Interdict vergleicht. Den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt zurückzuweisen, das ist ein Grundrecht jedes Staates, und zwar ist dasselbe zu allermeist von katholischen Staaten schon seit dem Mittelalter mit aller Entschiedenheit und zwar häufig durch sehr kategorische polizeiliche Maassregeln gehandhabt worden, nicht bloss von Frankreich, dessen Muster wie Geffken meint, in dem in Rede stehenden preussischen Gesetze soll nachgeahmt worden sein. Dass aber

ein Gerichtshof die Willkür staatlicher Maassregelung von Kirchendienern, namentlich den Missbrauch ministerieller Machtbefugnisse, zu verhüten vorzüglich geeignet ist, das ist gerade als ein Hauptvorzug der preussischen Gesetzgebung z. B. vor der österreichischen oben bereits bestimmt hervorgehoben worden. Fraglich nur könnte es etwa sein, warum man den weltlichen Mitgliedern desselben nicht auch einige geistliche beigeordnet habe, um eine Reihe von Einwendungen gegen diese Behörde von vornherein abzuschneiden. Allein abgesehen von der Schwierigkeit, hierbei allen Religionsparteien gerecht zu werden, soll ja eben gerade das Recht des Staates hierbei gewahrt werden, und dann rechtfertigt es sich vollkommen, wenn die Regierungsmotive zu § 32 die »unbefangene Würdigung der richtigen Grenzen zwischen den Rechten des Staates und denen der Kirche« als den leitenden Gesichtspunkt aufstellen, und demzufolge die sachgemässe Entscheidung weltlichen Richtern anvertraut wird.

Gänzlich verkehrt ferner ist's, wenn Geffcken (S. 662) und ebenso die Bischöfe in ihrem erwähnten Proteste und viele Redner in den Kammerverhandlungen die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873: »die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden« — für eine Beeinträchtigung der obersten Jurisdiction des Papstes erklären. Allerdings wird (vgl. Hinschius, S. 47) mit dieser auf die reichsrechtliche Observanz gegründeten Bestimmung nicht bloss den auswärtigen Ordensgeneralen, sondern auch dem Papste und dessen Nuntien in Wien und München, welche das Recht der Exterritorialität besitzen, ja auch den österreichischen Bischöfen, deren Diöcesen sich über Theile preussischen Gebietes erstrecken, die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt im Lande genommen; aber eben nur die »Ausübung«, während es ihnen nach wie vor freisteht, ihre Jurisdiction an deutsche kirchliche Behörden zu delegiren, wie das der Papst 1858 in Oesterreich gethan hat, und wie es auch in Württemberg das Gesetz von 1862 vorschreibt.

Besonderen Anstoss hat bei den Katholiken sowohl als

bei Geffcken das Gesetz vom 11. Mai 1873 über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erregt. Was zunächst in letzerer Beziehung, wobei die evangelische Kirche (laut § 28) ausser Betracht bleibt, da ihre Geistlichen regelmässig von Behörden ihre Anstellung erhalten, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden, (ob dieser dabei nur als summus episcopus handele, ist rechtlich gleichgültig) Geffcken (S. 664 f.) an dem Gesetze (§§ 15—21) zu tadeln hat, ist nicht recht ersichtlich, da er die hier aufgestellten Bedingungen (§ 16) im Wesentlichen als begründet anerkennt; es scheint aber, dass er dem Staate bei Nichterfüllung derselben nur das Recht zugestehen will, dem so Angestellten die vom Staat gewährten Vortheile und Bezüge zu entziehen, nicht aber seine Anstellung überhaupt zu verhindern. In diesem Falle und in Betreff der Bestrafung geistlicher Amtshandlungen gesetzwidrig angestellter Kirchendiener überhaupt gilt aber dasselbe, was in Bezug auf die staatlicherseits zu verlangende Amtsentsetzung renitenter Geistlicher zu sagen war. Wo hingegen der Staat »den Kirchen vorschreibe«, unter welchen anderen, als den von Geffcken selbst gebilligten Bedingungen »sie eines ihrer Aemter übertragen dürfen«, ist mir unerfindlich, es sei denn, dass damit die vorangehenden Bestimmungen über die Erziehung des Klerus gemeint sein sollen, worüber indess Geffcken schon vorher gesprochen hat. Auch die preussischen Bischöfe legen in ihrem Proteste gerade auf diesen Punkt das Hauptgewicht, weil sie richtig sehen, dass das Einspruchsrecht der §§ 15 ff. nur auf bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gründen beruhen soll, und weil ihnen bei diesen §§ besonders das einseitige Vorgehen der Regierung anstössig ist, wie sie solches ja auch in ihrem Schreiben vom Ende April 1875 an das preussische Staatsministerium ausdrücklich betont haben. Sie geben übrigens selbst zu, dass sie unter Voraussetzung gebührender Rücksichtnahme auf die katholische Kirche den Studirenden der Theologie den Besuch der Universitäten Bonn und Breslau und der Akademie Münster gestattet haben. Geffcken (S. 663) geht noch weiter und giebt dem Staat ausser anderen ähnlichen Rechten

namentlich dieses, eine gewisse allgemeine Bildung zu fordern, jedoch, wie es den Anschein hat, nur von den Geistlichen, welchen der Staat, wie also denen der privilegirten Confessionen, gewisse Vorrechte eines öffentlichen Amtes, namentlich eine Besoldung aus öffentlichen Mitteln zugesteht. Wo aber regelt denn das Gesetz das »eigentliche theologische Studium durch Vorschriften und Prüfungen nicht bloss für die evangelische und katholische, sondern für alle christlichen Kirchen«? § 1 redet nur von »den christlichen Kirchen« und versteht darunter laut Erklärung der Regierungsmotive und des Cultusministers, entsprechend dem Sprachgebrauch des Reichsstrafgesetzbuchs § 166, eben die auch im Art. 15 der Verf.-U. genannten privilegirten Religionsgesellschaften, die evangelische und die katholische Kirche, die erstere allerdings mit Einschluss ihrer besonderen Schattirungen in den neuen Provinzen und mancher nicht unter landesherrlichem Kirchenregiment stehender reformirter Synodal-Verbände (vgl. Hinschius, S. 102 f.). Von einem irgend maassgebenden Eingriff in das eigentliche theologische Studium kann aber nicht die Rede sein; denn die Forderung des Besuchs einer Staats-Universität (§ 4) entspricht für die evangelische Kirche dem hergebrachten Zustand, und schliesst für die katholische nur eine Erweiterung der von Geffcken als berechtigt anerkannten Forderung der Gymnasialbildung in sich. Das theologische Fachstudium bleibt dabei durchaus unberührt, und nur mittelbar würde es beeinflusst werden, wenn der Staat die theologischen Facultäten mit Männern besetzte, die in Hinsicht ihres Glaubens den Lehrstandpunkt ihrer Kirche zu vertreten nicht geeignet wären. Doch besteht ja für die katholisch-theologischen Facultäten Preussens bei Anstellungen von Lehrern die vorherige Rückfrage beim bischöflichen Stuhle, und für die evangelischen in den alten Provinzen das Recht einer gutachtlichen Aeusserung des Oberkirchenraths in dieser Hinsicht, für die übrigen allerdings nur die in der Art und Weise der Zusammensetzung der bestehenden theologischen Facultäten liegende Gewähr, dass sie den Glauben der Studirenden nicht werden in Gefahr kommen lassen (vgl. Hinschius, S. 109).

Daher ist es wohl gerechtfertigt, wenn Abgeordneten- und Herrenhaus die auf Sicherung eines kirchlichen Einflusses bei Anstellung von Universitätslehrern der Theologie abzielenden Amendements abgelehnt haben. Zu deren Begründung durften die auch von den Bischöfen als »geradezu unerträglich« bezeichneten Zustände namentlich an der Universität Bonn nicht angezogen werden, weil diese eben durch die oben berührten Conflictsfälle hervorgerufen sind in Folge der von dem Erzbischof von Köln vorgenommenen Excommunicationen der altkatholischen Professoren und der hierin liegenden Absetzung derselben, welche einseitig von sich aus zu verfügen der Erzbischof nicht befugt war; überdiess ist Absetzung etwas anderes als Anstellung. Ausserdem könnte nur etwa noch in der wissenschaftlichen Staatsprüfung (§§ 4 und 8) eine Beeinträchtigung der Lernfreiheit der Theologen erblickt werden. Allein für die evangelische sind die in § 8 näher bezeichneten Anforderungen fast so wenig eine Neuerung, als die Staatsprüfung selbst: nur in der Absonderung dieses staatlichen Prüfungsactes von dem staatlich und kirchlich gemischten des Candidatenexamens, sowie in dem damit verbundenen näheren Eingehen auf die einzelnen Fächer in ihrer Loslösung vom theologischen Zusammenhang, nur darin liegt eine Verschärfung und Steigerung der bisher an die evangelischen Theologen gestellten Anforderungen. Der Grundsatz der Parität der evangelischen und katholischen Kirche liess ja die Subsumtion der evangelischen Theologen unter die Gesetzparagraphen, die eigentlich auf die katholischen gemünzt waren, wohl geboten erscheinen. Indess immerhin dürfte in solchem unseren Theologen vor den Commilitonen der andern Facultäten, von denen man einen Beweis der für sie doch ebenso nothwendigen allgemeinen Bildung nicht verlangt, verliehenen privilegium odiosum nicht gerade ein besonderes Vertrauensvotum liegen; trotzdem und obgleich die kurze Spanne des Trienniums an unsere Studirenden schon die Zumuthung angestrengter Arbeit stellt, so würden sie ein wenig mehr an Leistungen noch zu Stande bringen. Ob aber die hierdurch leicht gesteigerte Zersplitterung der Arbeitskraft wirklich die wahre Bildung

fördere, ob eine Vermehrung der Examina überhaupt dem Studium nützlich sei, das sind principielle Fragen, deren Erörterung bei dem in Vorbereitung befindlichen Unterrichtsgesetz ihre Stelle finden muss, ebenso wie die über das Verhalten des Staats gegenüber den verschiedenen »Richtungen« der evangelischen Kirche bei Besetzung der theologischen Professuren. — Ganz anders liegt die Sache für die katholische Kirche, die seit 1848 die Prüfungen ihrer Candidaten ohne die vorher übliche staatliche Controlle vorgenommen hat (Hinschius, S. 110): für sie also bringt das Gesetz eine empfindliche Neuerung, die aber das eigentliche theologische Studium gar nicht betrifft, weil sich die Staatsprüfung nur auf die § 8 genannten Fächer der allgemeinen Bildung beziehen soll. Zu solcher Prüfung als einem durch die thatsächlichen Verhältnisse empfohlenen Schutzmittel gegen den überhand nehmenden Ultramontanismus hat der Staat offenbar das Recht: ob sie ihm etwas nützen, ob er dadurch namentlich einen Einfluss auf die Gesinnung des Klerus werde zu üben vermögen, das ist, da Wissen und Willen zweierlei Dinge sind (vgl. v. Kirchmann S. 41) freilich eine andere Frage; jedenfalls keinen grösseren, als er schon durch das Studium an der Staatsuniversität überhaupt erreicht wird.

Was soll man aber dazu sagen, wenn Geffcken, der (S. 296) bei dem von ihm so gerühmten toleranten Cromwell doch die dictatorische Einrichtung einer Prüfungscommission für geistliche Candidaten registriren musste, an seine Erwägung, dass der Staat es kaum vermeiden könne, für bestimmte Richtungen innerhalb der Kirche Partei zu nehmen, die Bemerkung knüpft, die theologischen Facultäten, ihrer Voraussetzung des confessionellen, mindestens des christlichen Staates beraubt, »haben sich überlebt und sollten aufgelöst werden, wie es in Italien geschehen, während es den Kirchen überlassen bleibe, ihre Diener selbst zu bilden«? (S. 664). Nun, ein längerer Aufenthalt in Italien würde Herrn Prof. Geffcken seine, wie es scheint, sehr hohe Vorstellung von der kirchlichen oder theologischen, geschweige denn von der allgemeinen Bildung des italienischen Klerus wahrscheinlich gründlich benehmen; obschon

nicht geleugnet werden soll, dass bei dem beklagenswerthen Mangel jeder ordentlichen Schulbildung daselbst gerade die Geistlichkeit in dieser Beziehung die übrigen Schichten des Volks weit überragt und namentlich auf dem Lande oft als die einzige Trägerin der Cultur erscheint. Das Princip freilich, das soll Geffcken zugegeben werden, sieht vortrefflich aus; nur schade, dass in der Praxis »die freie Kirche im freien Staate« jenem Ideal so wenig entsprechen will.

Ueber diesen Punkt noch eine kurze Betrachtung. Es ist oben (S. 317) gesagt, in der bisherigen preussisch-deutschen Gesetzgebung seit dem Jahre 1873, welche eine vollkommene Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche anbahnte, mache sich das Princip der Trennung dieser beiden Gesellschaftsformen geltend. Diesen Ausspruch noch ausdrücklich gegen naheliegende Missverständnisse zu verwahren, dürfte nicht überflüssig sein, da gerade die gegenwärtig der Regierung schroff gegenüberstehenden ultramontanen Gegner die Trennung von Kirche und Staat zu ihrer Parteidevise erhoben haben. Wie gefährlich es sei, sich durch ein so glänzendes Stichwort blenden zu lassen, das hat uns die Geschichte unseres Vaterlandes seit 1848 und das seitdem fast unmerklich und doch so mächtig anwachsende Ueberwuchern des Romanismus mit seinen Heerschaaren von Ordensbrüdern und Schwestern deutlich genug gelehrt; das zeigt uns ein Blick auf unser Nachbarland Belgien, dessen Verfassung, das Ideal vieler Liberalen und der Klerikalen, der katholischen Kirche eine Macht im Lande verschafft hat, die einzig in ihrer Art dasteht. Dass ich also jenes Princip anders aufgefasst haben will, ist klar. Vor allen Dingen halte auch ich, wie Geffcken (S. 4 ff.) das Princip in seiner Absolutheit für undurchführbar, weil die Mitglieder der Kirche und des Staats dieselben Menschen, weil die Mitglieder der Kirche zugleich Staatsbürger sind, wovon die nothwendige Folge, dass eine völlig unabhängige Stellung von Kirche und Staat neben einander, wie sie etwa ein Görres als Vertheidiger des Kölner Erzbischofs v. Droste einst so beredt befürwortet hat, ebenso unmöglich ist, wie eine durchgeführte theokratische

Ueberordnung der Kirche über den Staat einerseits, oder eine reine Staatskirche andrerseits. Wohl sind Staat und Kirche oder überhaupt Religionsgemeinschaft selbstständige Gemeinschaftsformen. die jede auf ihrem Gebiet ihre eigenen Aufgaben und Zwecke haben; aber sie stehen doch auf demselben gemeinsamen Grunde des menschlichen Gesellschaftslebens überhaupt und greifen um so häufiger in einander über, als ja der in den ersten Jahrhunderten sie trennende Gegensatz des Heiden- und Christenthums längst nicht mehr vorhanden ist. »Sicher ist es des Staates gutes Recht (sagt Mejer: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II, 2 S. VIII), dass er Herr bleibe in seinem Hause, in welchem er die Kirche dessen Frieden und Vortheile geniessen lässt, und in dem sie, sobald es rechtliche Befugnisse und Pflichten gilt, nicht neben dem Staate steht, sondern im Staate« (vgl. oben S. 331). Von der andern Seite ist es unbestreitbares Recht der Kirche, für sich volle Freiheit der Bewegung in Glauben und Lehre zu fordern, nur freilich mit der, für die Ultramontanen leider nicht selbstverständlichen Einschränkung, dass Freiheit niemals Ungebundenheit bedeuten kann. Es ist eine im Laufe der Streitverhandlungen der letzten Jahre häufig (z. B. am 19. April 1875 vom Abgeordneten Wehrenpfennig) der Aufmerksamkeit empfohlene auffallende Thatsache, dass gerade die extremsten Anhänger des jesuitischen Curialismus für alle möglichen Freiheiten: der Kirche, des Unterrichtes, der Presse, u. s. w., für Trennung von Kirche und Staat sich erwärmen, obgleich das Oberhaupt der Kirche im Syllabus von 1864 und auch sonst wiederholt alle dergleichen Errungenschaften der modernen Culturentwickelung auf's Strengste verdammt hat. Die Freiheit bedeutet aber diesen Katholiken, die päpstlicher sind als der Papst selbst, nichts weiter, als Herrschaft des kanonischen Rechts, Herrschaft der Kirche über den Staat, und dass diese auf dem Wege der Freiheit zu erreichen, das beweist ihnen das Beispiel Belgiens; das wird ihnen auch Frankreich beweisen, wenn es Angesichts des vom Bischof Dupanloup patrocinirten Unterrichtsgesetzes der Worte des Dichters nicht eingedenk bleibt: Timeo Danaos et dona ferentes; vielleicht

aber auch England, wo die katholische Hierarchie immer enger an Rom sich anschliesst, und ihrer Kirche immer grössere Machtmittel im Lande zu verschaffen sucht, wie die Errichtung einer katholischen Universität in London beweist; und selbst Nord-Amerika, wo die Trennung von Kirche und Staat auch mehr ein Schein ist, als Wahrheit (vgl. Geffcken S. 629 f.), und wo der Katholicismus in einzelnen Staaten bereits einen bedrohlichen politischen Einfluss entfaltet.

Wenn ich also trotzdem an der Richtigkeit des von mir bereits in meiner »Geschichte und Kritik des Vatikanischen Concils von 1869 und 1870« (§ 99) vertretenen Princips der Trennung von Kirche und Staat mich nicht irre machen lasse, so darf ich, wie dereinst auf Hinschius, so jetzt mich auch auf eine andere juristische Autorität berufen. Mejer meint (a. a. O. S. VI) ebenfalls, »Preussen habe mit der Trennung von Kirche und Staat Ernst zu machen angefangen« und begegnet dem Protest solcher, »welche für orientirt über die Absichten der Regierung gelten«, und zu welchen wohl ganz besonders Friedberg (Grenzen zwischen Staat und Kirche) zu rechnen ist, mit der Bemerkung, dass derselbe, genau genommen, »nicht die Sache treffe, sondern deren Missverständniss, welches unter Trennung von Kirche und Staat nur die Nachahmung belgischer oder nordamerikanischer Zustände versteht«.

Vielleicht würde es sich empfehlen, um jeder Missdeutung zu entgehen, Friedbergs Terminologie: »Loslösung des Staats von der Kirche« anzunehmen. Nur dass damit und mit der »Loslösung des einzelnen Staatsbürgers aus den kirchlichen Fesseln, in welche er bisher von Staatswegen geschlagen war«, doch immer nur die Eine Seite der Sache bezeichnet wird, der nothwendig die Rückseite entsprechen muss: Loslösung der Kirche vom Staate, Loslösung der Kirche von einer staatlichen Bevormundung auch in ihren inneren Angelegenheiten, von einer Bevormundung, wie sie das Zeitalter der Aufklärung und der Revolution in übertriebenem Maasse zur Geltung gebracht, und wie sie auch im Allg. Landrecht Preussens ihren territorialistischen Ausdruck gefunden und

behauptet hatte. Die Kirche ist eben bis heute kein blosser Verein, sondern eine öffentliche vom Staate privilegirte Corporation; und selbst wenn, wie mir wenigstens scheinen will, die Aufhebung jeder staatlichen Privilegirung einer Religionsgesellschaft nur eine Frage der Zeit sein sollte, so würde auch nach dem Eintritt solcher Entwickelung die Kirche noch eine Macht bleiben, die nicht nach dem Maassstabe eines gewöhnlichen Vereins oder einer privaten Corporation bemessen werden dürfte. Vor allen Dingen gilt diess von der katholischen Kirche mit ihrem Anspruch auf göttliche Autorität und auf Herrschaft auch in allen weltlichen Dingen, sowie mit ihrer thatsächlichen Ausübung dieser ihrer Herrschaft über die Gemüther des Volks mittelst der festgeschlossenen hierarchischen Organisation ihrer Kirchenverfassung, deren blendendes Aeussere sogar Hrn. v. Kirchmann (S. 44 f.) zu einer wahrhaften Dithyrambe über die katholische Kirche als die wahre Pflegerin der Achtung vor der Autorität im Gegensatz zu dem evangelischen Princip individueller Freiheit und Selbstbestimmung verleitet hat. Immer also wird der Staat in der Lage sein, solchen Mächten gegenüber mit Sorgfalt über seinen Rechten wachen zu müssen, damit ihm dieselben nicht unversehens geschmälert und er in seinem Gedeihen bedroht werde. Er wird daher in erster Linie das Recht behaupten müssen, den religiösen Gemeinschaften selbst die Schranken vorzuschreiben, über welche hinaus er ihnen eine jeder Rücksicht auf den Staat entbundene Freiheit der Bewegung nicht gestatten darf. Der Hauptstreitpunkt mithin, um den der gegenwärtige Kampf zwischen unserem Staat und der katholischen Kirche sich dreht, wird immer bestehen bleiben, da der Staat dieses sein Grundrecht nicht preisgeben kann und die katholische Kirche ebensowenig von ihren angeblich auf göttliche Autorität gestützten Ansprüchen etwas nachlassen darf. Nur besteht hierbei der Unterschied, dass der Staat, wenn er hierin der Kirche nachgiebt, einfach seine Selbstständigkeit verliert, während, ganz abgesehen von der Frage nach der Berechtigung jener Ansprüche, die Kirche, wie die Geschichte lehrt, bei gutem Willen sehr

gut dem Staate solches nothwendige Zugeständniss machen kann und in der That oft gemacht hat, ohne in dem ihr eigenthümlichen Gebiet auch nur den mindesten Nachtheil zu erleiden. Dass aber der Staat kein Interesse daran haben kann, die Kirche zu unterdrücken und zu verfolgen, diese Einsicht kann man unseren leitenden Staatsmännern doch wohl zutrauen, die am besten wissen werden, dass der Staat der erziehenden Wirksamkeit der Religion nicht entrathen kann; dass ohne Religion keine wahre Sittlichkeit bestehe, und dass, ganz abgesehen von dem religiösen Bedürfniss auch der mittleren und höheren Stände, die Masse des Volks nur in der festgeschlossenen Form eines kirchlichen Lehrsystems zur Religiosität und Moralität heranzubilden ist (vgl. Kirchmann S. 28 f.). Der Hülfe der religiösen Gemeinschaften wird also, zumal bei der bedrohlichen Verbreitung socialdemokratischer und communistischer Ideen (vgl. Kirchmann S. 24), der Staat nie entbehren können, und schon deshalb wird ihm ein freundschaftliches, wenngleich ihn gegen deren Uebergriffe sicherndes, Verhältniss zu denselben weitaus erwünschter sein, als ein feindseliges. Deshalb gerade darf man wohl annehmen, dass unsere Regierung in den gegenwärtigen Kampf nur eingetreten ist, weil sie, mag sie nun ernstliche Unterhandlungen mit dem Oberhaupt der römischen Kirche versucht haben, oder nicht, die auch von Geffcken (S. 672) getheilte Ueberzeugung hat, dass solche zu einem gedeihlichen Resultat nicht führen können; dass, mag die Hierarchie auch zu noch so vielen und weitgehenden Zugeständnissen im Einzelnen sich herbeilassen, dennoch eine Verständigung mit ihr nicht möglich ist, solange nicht die für den Staat einzig annehmbare Grundlage hierzu von der Gegenpartei anerkannt wird, nämlich die volle Selbstständigkeit des Staates auf seinem Gebiet auch in den Theilen, in welche das Gebiet der Kirche hineinragt, oder mit denen es sich berührt. Alles Gerede der Bischöfe und der Redner des Centrums, wie namentlich Windthorsts am 19. April 1875, von Frieden auf Grund einer Verständigung, einer von der Regierung mit der Curie gemeinsam vorzunehmenden Revision der Maigesetze, alles das wird man so lange für

leere Phrase zu halten berechtigt sein, als eben das principielle Recht des Staates zu auch einseitiger Regelung äusserer kirchlicher Verhältnisse verneint wird. Rechnet die katholische Kirche diese, insbesondere den ganzen Apparat ihrer Verfassung, zu ihrem inneren Gebiet, so mag sie das ruhig thun: vom Staat aber kann und darf sie die Anerkennung eines solchen Anspruchs nie und nimmer verlangen und ebensowenig wegen solcher Weigerung den Vorwurf gegen ihn erheben, als wolle er ein System der Staatsomnipotenz in's Leben zu führen versuchen.

Dass eine siegreiche Zurückweisung aller derartiger Anmaassungen des Katholicismus seitens Preussens und Deutschlands wirklich im Interesse der Cultur gelegen sei, kann für unser Vaterland wenigstens keinem Zweifel unterliegen.

So hoch man die civilisatorische Bedeutung der katholischen Kirche immerhin anschlagen, so sehr man in ihr den entsprechendsten Ausdruck für das religiöse Bewusstsein, namentlich der romanischen Völker, anerkennen mag: so unbestreitbar war doch für Deutschland die Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts nur der natürliche, wenn schon nicht ohne Gewaltsamkeit sich vollziehende Durchbruch des lange zurückgedämmten Stromes germanischer Innerlichkeit. Fern sei es, den heutigen Katholiken das Sündenregister der »Gegenreformation« und das freilich von den Evangelischen selbst mitverschuldete Unheil des dreissigjährigen Krieges in Anrechnung zu bringen; aber verwundern dürfen sie sich doch nicht, wenn eine starke und einheitliche evangelische Regierung jetzt es der katholischen Kirche unmöglich zu machen sucht, gegebenen Falls ähnliches Unheil über Deutschland zu bringen. Die Redner der Centrumspartei thäten daher nur gut, sich nicht allzusehr auf den Westfälischen Frieden, aber auch nicht auf den Reichsdeputations-Hauptschluss und die Circumscriptionsbullen der Folgezeit zu berufen, da die katholische Kirche Verträgen zum mindesten keine grössere Treue zu halten pflegt, als die weltlichen Mächte, und da überdiess kein Vertrag für ewige Zeiten eine Fortentwickelung verhindern kann.

Man vergegenwärtige sich nur einmal die traurigen Folgen, welche für unser Vaterland eintreten müssten, wenn in dem jetzigen Kampf die katholische Kirche wirklich siegte: abgesehen von den Uebelständen der kirchlichen Gerechtigkeitspflege und Vermögensverwaltung, die Erziehung des katholischen Klerus nach den römisch-jesuitischen Anschauungen von wahrer Wissenschaft; damit zusammenhängend die Bevormundung auch des katholischen Volkes durch Leitung des Unterrichts im selben Sinne nach jesuitischer Auswahl der Lehrmittel; die dadurch bewirkte Einseitigkeit und Beschränktheit der ganzen religiösen und intellectuellen Bildung; die vielfache Verkehrung des Glaubens in Aberglauben; die Unselbstständigkeit der nur von äusserer Autorität sich bestimmen lassenden Willenskraft; die fortschreitende Unterdrückung jeder freien Geistesbewegung durch eine ganz von Rom abhängige Hierarchie, und ein stets sich vergrösserndes Heer von Mönchen und Nonnen; die nothwendigen Folgen hiervon für die politischen Wahlen, die leicht eine ultramontane Majorität in Reichs- und Landtag zu schaffen und so den Staat unter den maassgebenden Einfluss der Curie zu bringen im Stande wären. Dann wird man's dem Fürsten Bismarck wahrlich nicht verdenken, wenn er für eine mannhafte Durchführung des »Culturkampfes« bis zum unzweifelhaften Siege auch an das evangelische Bewusstsein appellirt hat.

So hat denn, wie der Fürst am 14. April 1875 im Herrenhause mit Recht angedeutet hat, die jetzige Kirchenpolitik, obgleich oder vielmehr gerade weil sie die katholische und die evangelische Kirche auf den Fuss völliger Parität zu einander stellt, auch für die weitere Gestaltung des Verhältnisses dieser Kirchen zu einander die folgenschwerste Bedeutung. Wird dadurch, dass der Kampf von der katholischen Seite hervorgerufen und hauptsächlich gegen sie geführt wird, die evangelische Kirche hier und da wirklich oder anscheinend in nicht ganz verdiente Mitleidenschaft gezogen, so erfährt sie dadurch doch im Grunde nirgends eine wirkliche Schädigung, sondern verdankt der gegenwärtigen Krisis vielmehr die endliche

Erfüllung der ihr beim Erlass der preussischen Verfassung ertheilten Verheissung einer selbstständigen Organisation, und es wird nur an ihr liegen, dieselbe in nutzbringender Weise auszubauen, um dann gerade unter den neuen gesetzlichen Verhältnissen, deren Regelung im Sinne der Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber auch der nun nach Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18 erst wirklich selbstständigen evangelischen Kirche eine Nothwendigkeit geworden (vgl. Hinschius, S. XV, Geffcken S. 660), zu einer freien Entfaltung ihrer religiösen Eigenthümlichkeit zu gelangen. Auf diese Seite der kirchenpolitischen Gesetzgebung kann hier nicht näher eingegangen werden, da es sich bei derselben, wie gesagt, in erster Linie um die katholische Kirche handelt, und auch Geffcken die evangelische Kirche nur in seinem historischen Theile eingehend berücksichtigt hat, nicht ebenso aber in seiner Nutzanwendung auf die Gegenwart.

Ebenso kann eine eingehende Berücksichtigung des Altkatholicismus, dem an den geeigneten Orten im Laufe der Darstellung sein Recht schon widerfahren ist, füglich unterbleiben, da er, wie auch v. Kirchmann (S. 20) erwähnt, trotz aller ihm in weitesten Kreisen, namentlich auch von den Regierungen und von der liberalen Presse, unter deren Hauptblättern einige sich geradezu zu seinen Organen gemacht haben, entgegengetragener Sympathien noch immer keine so ausgedehnte Bedeutung erlangt hat, dass er als ein entscheidender Factor für die deutsche Kirchenpolitik betrachtet zu werden verdiente. Ob das später der Fall sein, ob er namentlich unter dem Klerus und der Masse des Volks Selbstverleugnung und Intelligenz genug finden werde, um sich eine dauernde und weite Grundlage zu sichern, das wird ja die Zukunft lehren; dass aber die Schwierigkeiten für ihn wachsen werden, je mehr er an die positive Gestaltung seiner Verfassung und Lehre zu gehen und den Boden seiner noch ziemlich schwankenden und unbestimmten negativen Opposition gegen den Romanismus zu verlassen genöthigt sein wird, das wird man schon auf Grund der bisherigen Congress- und Synodalverhandlungen Kirchmann unbedingt zugeben

müssen, ebensowie (S. 37) die Nothwendigkeit, dass die Altkatholiken, von Rom losgelöst, desto enger an den Staat sich anschliessen und somit in eine gewisse Abhängigkeit von demselben gerathen. Dass diess im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zu bedauern wäre, das ist nun freilich Herrn v. Kirchmanns specielle Meinung: im Gegentheil kann der Altkatholicismus, wenn das berechtigte Moment seines Ursprungs, die Empörung des beleidigten Gewissens gegen die in den Vatikanischen Dogmen gelegene Beilegung göttlicher Eigenschaften an einen sterblichen Menschen und gegen die schriftwidrige Entartung der katholischen Kirche überhaupt, zur vollen Geltung bei der religiösen Fortbildung dieser Oppositionspartei gelangt, ähnliche Wirkungen erzielen, wie die evangelische Kirche, der er sich überhaupt nothwendig sehr wird nähern müssen. Dass auch ich in dieser Beziehung noch manchen Zweifel hege, ist jedenfalls den Altkatholiken ebenso bekannt, wie dass ich eine Förderung ihrer Bestrebungen in gewissen Grenzen für Pflicht der Regierung halte, die gar nicht anders kann, als einerseits die Altkatholiken, solange diese nicht selbst aus der katholischen Kirche ausscheiden wollen, und solange diese ihre Privilegien behält, noch als Glieder der vom Staat anerkannten Kirche, andererseits aber doch auch wieder als eine von derselben äusserlich sich loslösende Gemeinschaft behandeln. Ob die Altkatholiken noch ein Recht haben auf den katholischen Namen, wenn sie doch katholische Hauptdogmen und Gebräuche verwerfen, darüber kann der Staat ja nicht entscheiden. Mit welchem Rechte hätte er die Anerkennung des Bischofs Reinkens verweigern sollen, der die staatsfeindlichen Dogmen vom 18. Juli 1870 nicht annimmt und dem Staat den Treueid leistet? Die Bulle De salute animarum, das ist bei den Verhandlungen über das Sperrgesetz jüngst oft genug dargelegt worden, stützt ihre Gültigkeit auf die staatliche Autorität, die sie publicirt hat, und kann daher bei veränderter Sachlage vom Staat zurückgezogen, resp. modificirt werden. Geffcken hätte seinem scharfen Tadel (S. 603) hierüber doch auch die Belehrung hinzufügen sollen, wie man es denn besser hätte machen können: mit

dem Hinweis auf das »correcte« Verfahren Bayerns, wo die Altkatholiken in eine fast ebenso unerträgliche Lage kamen, wie in Oesterreich, wird er doch niemand abfinden wollen. Kann man auch in seiner sachlichen Kritik ihm in vielen Stücken nur Recht geben, so darf man doch öffentlich und in der Politik sich nur an die vorliegenden thatsächlichen Zustände und Lebensäusserungen der Altkatholiken halten, nicht an die unberechenbaren Zufälle und Möglichkeiten ihrer weiteren Entwickelung, der wohl ein besseres Gedeihen als bisher zu wünschen wäre.

Fassen wir nun unser Urtheil über die preussisch-deutsche Kirchenpolitik der letzten Jahre, und speciell über den Kern derselben, die Maigesetze von 1873, kurz zusammen, indem wir uns eine nähere Kritik der übrigen, auch von Geffcken nur oberflächlich berührten Gesetze ersparen, da dieselben im Laufe der Darstellung bereits ihre Würdigung gefunden haben: so können wir uns das anerkennende Urtheil v. Kirchmanns (S. 14) über ihren materiellen Inhalt nur vollkommen aneignen. In der sicheren Durchführung des Grundgedankens einer Befreiung des Klerus von dem despotischen Druck seiner Oberen zunächst mittelst Ermöglichung der Aneignung einer freieren wissenschaftlichen Bildung, sodann mittelst Einschränkung der geistlichen Straf- und Disciplinargewalt, bei redlicher und voller Anerkennung, dass der Staat die Kirche nicht regieren, sondern sie in »freier Selbstständigkeit sich bewegen« lassen wolle, innerhalb der für den Staat allein zulässigen Grenzen (Mejer a. a. O. S. VIII): darin ist allerdings eine der besten Handhaben für eine wirksame Zurückweisung der Uebergriffe der Kirche geboten, wenn auch wenigstens eine Generation darüber wird hinsterben müssen, bis gerade diese Mittel zu voller Wirksamkeit gelangen. Freilich sind trotz aller ihrer Vorzüge und trotz ihres organischen Zusammenhanges die preussischen Kirchengesetze nur Menschenwerk und nehmen als solches an der allgemeinen Unvollkommenheit der menschlichen Dinge Theil; gewiss lassen sich in ihnen auch im Einzelnen manche Mängel nachweisen, »hin und wieder, wie es beim Wiederanknüpfen an die ältere Staatskirchenpraxis nicht unna-

türlich ist, eine territorialistische Reminiscenz« (Mejer a. a. O.); vielleicht hätte manchem Paragraphen durch eine kleine Modification seine verletzende Spitze genommen, vielleicht manche Härte in den Strafbestimmungen vermieden werden können, die zur Erbitterung der katholischen Gemüther, wie namentlich Windthorst am 19. April 1875 hervorhob, am meisten dürften beigetragen haben. Aber gerade diese Mängel haften dem Wesen dieser Gesetzgebung mit einer gewissen Nothwendigkeit an, weil eben dieselbe als das Erzeugniss ganz bestimmter augenblicklicher Bedürfnisse unseres Volkes und unserer Zeit auch die Signatur derselben an der Spitze tragen muss und schon deshalb kein vollkommenes für die Ewigkeit berechnetes Werk darstellen kann. Von jeder Zeit gilt das Wort Christi: es ist genug, dass jeder Tag seine eigene Mühe und Plage habe; jede Zeit hat ihre eigenen Bedürfnisse, denen sie zu genügen hat, und je richtiger sie ihre Aufgabe erkennt, je gewissenhafter sie dieselbe zu lösen sich bestrebt, desto sicherer kann sie sein, nicht umsonst gearbeitet, sondern sich den Dank der nachkommenden Geschlechter verdient zu haben. Hätte man jetzt die Aufklärungsperiode nicht vor Augen gehabt, nie hätte zu Stande gebracht werden können, was jetzt erreicht ist, und was, so darf man wohl vertrauen, auch in der Folge seine Zweckmässigkeit bewähren wird.

Bei solchen Fragen von weltgeschichtlicher Bedeutung, wie die der Gegenwart vorliegenden, ist eine gerechte Beurtheilung der zu ihrer Lösung vollbrachten Leistungen nur möglich, wenn man diese in ihrem ganzen grossen Zusammenhang auffasst und nicht in kleinlicher Splitterrichterei sich an einzelne Mängel anklammert. Natürlich ist es sehr leicht, hinterher zu sagen: man hätte diess oder jenes anders machen müssen, man hätte auf andere Weise viel mehr erreichen können. Nur vergisst man dabei gar zu leicht, dass man selbst seine Ansichten an der Hand der sich drängenden Ereignisse erst allmählich gebildet, dass man erst aus der Erfahrung gelernt hat, was man als altbekannte Wahrheit innegehabt zu haben sich nun einredet. Gerade die Umsicht und Vorsicht, welche die erste Eigen-

schaft eines Staatsmannes sein soll, hat am meisten dazu beigetragen, dass die »Maigesetze« nicht viel besser ausgefallen sind, als sie in der That sind: auch Fürst Bismarck, so gut wie Dr. Falk, haben gelernt; sie haben gewiss manches anders erwartet, als es nachher geschah; sie haben gewiss zu mancher Maassregel sich durch mehr oder weniger zufällige Umstände antreiben lassen; sie haben daher gewiss Ursache zu wünschen, hier und da einiges anders gemacht zu haben; aber im Grossen und Ganzen werden auch ihre Gegner ihr redliches Bemühen, und alle billig Denkenden ihre Leistungen für das unter den obwaltenden Umständen irgend Erreichbare anerkennen.

Wer aber grundsätzlich auf einen von dem unserer Regierung so verschiedenen Standpunkt sich stellt, wie Geffcken, bei dem übrigens eine persönliche Gereiztheit gegen den ganzen Gang der Bismarck'schen Politik überhaupt mehrfach durchzubrechen und den klaren Blick zu trüben scheint: der sollte, wenn er ein Urtheil über die gegenwärtige Kirchenpolitik zu fällen unternimmt, sich doch wenigstens der Mühe nicht entziehen, die Gesetze, die er vor sein kritisches Messer nimmt, genau anzusehen und ihre Entstehung, ihre Motivirung seitens der Regierung, ihre Durchberathung in den Kammern einigermaassen zu verfolgen. Leider verräth Geffckens in seiner letzten Partie mit augenscheinlicher Eile und Oberflächlichkeit hingeworfenes Buch von einer solchen Mühe nur höchst geringe Spuren, und es ist diess um so mehr zu beklagen, als Geffcken sich doch sagen musste, dass gerade sein, wie man doch zu glauben veranlasst war, auf gewichtige historische Erwägungen gegründetes Urtheil über die brennenden Fragen der Gegenwart in weiteren Kreisen hohes Interesse erregen würde. So aber gewinnt man fast den Eindruck, als seien die letzten Abschnitte mit ihren Beanstandungen einzelner fast nur wie zufällig herausgegriffener Bestimmungen der Maigesetze ein im Plane des Buchs gar nicht organisch begründetes äusseres Anhängsel, und man sieht keinen rechten Zusammenhang zwischen ihm und der vorher aufgespeicherten Masse geschichtlichen Stoffes. Die Befürchtung, dieses Buch könne etwa dem gedeihlichen

Fortgang der begonnenen legislatorischen Entwickelungen in Preussen und Deutschland irgend Hindernisse bereiten, fällt daher bei näherer Prüfung in sich zusammen. Im Gegentheil, wenn ein Mann, wie Geffcken, die preussische Regierung nicht mit schärferen Waffen anzugreifen wusste, so mochte sie getrost auf dem von ihr betretenen Wege weiter fortschreiten und darauf vertrauen, dass dem aufrichtigen, ehrlichen Streben und unermüdeter Thatkraft schliesslich auch der Erfolg nicht fehlen kann.

Daran sollen auch die weit besser begründeten und daher gefährlicheren Einwendungen v. Kirchmanns nicht irre machen: mag auch manches an ihnen der Erwägung werth sein; im Grossen und Ganzen sind sie doch nicht stichhaltig. In der Hauptsache aber lässt sich wenigstens ein Theil der Forderung v. Kirchmanns recht gut erfüllen: denn mit sachlicher Strenge ist Milde und Rücksicht in der Form recht wohl vereinbar, ohne dass man falsche Nachsicht zu üben und dem Ansehen des Gesetzes etwas zu vergeben brauchte.

Miscellen.

I.

Zur Geschichte des päpstlichen Archivwesens*).

Von
Professor Dr. Philipp Zorn in Königsberg i. Pr.

P. A. Munch: Oplysninger om det pavelige Archiv og dets Indholt, fornemmelig Regesterne og disses Indretning, samt om det Udbytte, heraf er at hente for Nordens og isaer Norges Historie, udgivet af Dr. Gustav Storm. Christiania 1876. 8°. 78 SS.

Es ist allgemein bekannt, mit welch ängstlicher Sorgfalt der Organismus der römischen Curie heute noch vor den Augen Uneingeweihter geheim gehalten wird. Die Compendien des Kirchenrechtes geben uns in Folge dessen über das Getriebe des curialen Geschäftsganges und die Einrichtung des mit der ganzen Welt in Verbindung stehenden curialen Behördenorganismus nur verhältnissmässig dürftige Aufschlüsse. Ueber die heutige römische

*) Von der hier besprochenen Schrift des verstorbenen Historikers Munch: »Aufschlüsse über das päpstliche Archiv und seinen Inhalt, vornehmlich über die Register und ihre Einrichtung; welche Ausbeute ist für die Geschichte des Nordens und speciell Norwegens daraus zu gewinnen« ist jetzt eine deutsche Ausgabe unter dem Titel: »P. A. Munch, Aufschlüsse über das päpstliche Archiv. Herausgegeben von Dr. Gustav Storm. Aus dem Dänischen übersetzt von Dr. S. Löwenfeld, Berlin 1880. (W. Weber.) 85 SS. gr. 8°. (Separatabdruck der Archivalischen Zeitschrift Bd. IV.) erschienen. Löwenfeld hat in der deutschen Ausgabe von eigenen Anmerkungen Abstand genommen, giebt aber einige Hinweisungen auf Stellen der Literatur, in denen sich entweder eine nähere Ausführung des von Munch nur angedeuteten, oder eine abweichende Meinung vertreten findet. Löwenfeld selbst hat in der von Th. Brieger herausgegebenen Zeitschrift für Kirchengeschichte, Band III. H. 1. (Gotha 1879.) S. 139 ff. in einigen Punkten von den Munch'schen Ergebnissen abweichende Ansichten begründet. R. W. Dove.

Curie hat Otto Mejer auf Grund persönlicher Erkundigungen und einiger älterer Werke interessante Notizen veröffentlicht bei Jacobson und Richter, Ztschr. f. d. Recht und die Politik der Kirche Heft 1, S. 54—105, Heft 2, S. 195—250[1]). Die in der Ueberschrift genannte Broschüre giebt uns nun neue reiche Aufschlüsse über einen Theil des curialen Organismus, nämlich über das päpstliche Archivwesen im Mittelalter. Das hier Mitgetheilte dürfte zum grösseren Theile bisher unbekannt sein und nimmt schon desshalb unser Interesse in hohem Grade in Anspruch.

Der ausgezeichnete norwegische Historiker Peter Andreas Munch hielt sich mehrere Jahre in Rom auf, um daselbst Studien über die Geschichte des germanischen Nordens, besonders seines speciellen Vaterlandes Norwegen, unter der Herrschaft des Katholicismus zu machen. In Rom trat Munch in nahe Beziehungen zu dem Vorstande des vaticanischen Archives, Pater Theiner. Theiner ermöglichte insgeheim dem norwegischen Geschichtsforscher die Benutzung der vaticanischen Archive im weitesten Umfange, während diese Benutzung officiell bekanntlich in der kleinlichsten Weise erschwert wird. Wir dürfen wohl behaupten, dass die genauen Notizen über das päpstliche Archivwesen, welche Munch in seiner angef. Schrift giebt, zum grössten Theile unter Vorwissen von Theiner selbst niedergeschrieben wurden. Eine mit dem complicirten Mechanismus des curialen Canzlei- und Archivwesens nicht ganz genau vertraute Persönlichkeit hätte aus eigener Anschauung und eigener Arbeit kaum eine solche Fülle interessanter Detailnotizen in kurzer Zeit zu sammeln und zu einer so übersichtlichen Darstellung zu verarbeiten vermocht, wie solche die Munch'sche Schrift uns bietet. Aus dieser Entstehungsgeschichte der Abhandlung erklärt es sich nun leicht, warum Munch die bereits i. J. 1860 während seines Aufenthaltes zu Rom verfasste Schrift nicht sofort publicirte und warum die Publication erst volle 16 Jahre nach der Abfassung, erfolgte. Theiner hatte offenbar dem nordischen Freunde einen viel zu weitgehenden Einblick in die Geheimnisse des römischen Kanzleiwesens gestattet, als dass er sich hierfür der Genehmigung der maassgebenden Behörden hätte versichert halten dürfen. Niemals hätte Munch, ein nordischer Ketzer, mit Bewilligung des Papstes die Archive so genau durchmustern dürfen, denn das oberste Princip, von welchem man nach dieser Richtung an der römischen Curie geleitet wird, ist: «vorsichtiges Geheimhalten des inneren Getriebes, in das der Unein-

[1]) Man vgl. dazu das bekannte Werk von Bangen über die römische Curie und deren Geschäftsgang. Richter-Dove KR. §§. 124 *. **. 126.

geweihte nicht blicken darf.» (Mejer a. a. O. 1, 55). Um also Theiner nicht zu compromittiren, unterliess Munch die Publication seiner Schrift, deponirte dieselbe vielmehr nach seiner Heimkehr im Reichsarchiv zu Christiania mit der Bestimmung, dass dieselbe erst nach dem Tode Pater Theiners publicirt werden dürfte. Inzwischen sind die beiden Männer Munch und Theiner, gestorben. Nach des Letzteren Tode wurde das Munch'sche Manuscript an Dr. Storm, den Herausgeber von Munchs «Sammlede Afhandlinger» übergeben und ist nunmehr auch selbstständig erschienen und zwar im Auftrage der norwegischen Landesvertretung. Der Herausgeber hat der Munch'schen Arbeit nur wenige, als solche bezeichnete Zusätze angefügt.

Munch behandelt speciell die Urkunden, welche in dem päpstlichen Archive aus den Jahren 1198—1530 vorhanden sind. Dabei aber wird die ganze Entwickelung des päpstlichen Archivwesens, die Art der verschiedenen Urkunden, die Regeln ihrer Ausfertigung, der Geschäftsgang in der Canzlei, die Grundsätze, welche für die Registrirung maassgebend waren — überhaupt das ganze Archivwesen nach allen seinen Richtungen dargestellt.

Von der colossalen Masse der im Mittelalter, wo der Klerus der ganzen Welt mit Rom in unablässigem Briefwechsel stand, im Centrum der christlichen Welt eingelaufenen Urkunden wurde nur der weitaus geringere Theil aufbewahrt, nämlich nur dasjenige, wovon man zu Rom annahm, es habe bleibendes Interesse für den päpstlichen Stuhl. Der germanische Norden war in dieser Beziehung, so sagt Munch, vom Schicksal nicht eben sehr begünstigt; die Ausbeute für die nordgermanischen Reiche ist im Verhältniss zu anderen Theilen der Christenheit eine verhältnissmässig geringe. Aus der untergeordneten Bedeutung, welche man dem germanischen Norden beilegte, erklärt es sich, dass beispielsweise aus der Zeit König Sverrirs, wo sich zum ersten Male der mündig gewordene nationale Staatsgedanke mit dem die damalige Welt beherrschenden universalen römischen Kirchengedanken in schroffem Kampfe maass, so wenig Documte erhalten sind; die mehrfach dunklen Partieen jenes gewaltigen Kampfes empfangen somit leider auch aus den päpstlichen Archiven kein Licht und es ist allerdings unter diesen Umständen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass wegen des Mangels umfassenderer Nachrichten von kirchlicher Seite die bisherigen Darstellungen des Sverrirschen Kampfes mit der Kirche Licht und Schatten zu Ungunsten der Kirche ungleich vertheilen. Auch über die Legationen der verschiedenen Cardinäle in Norwegen, Nicolaus (1152), Stefanus (1164) und Wilhelm (1247) sind uns leider in den römischen Archiven fast gar keine

Urkunden erhalten, so dass eine historisch sichere Darstellung jener Legationen und ihrer zweifellos für Norwegen hochwichtigen und folgenreichen Bedeutung nach dem dermaligen Stande der Quellen nur ein frommer Wunsch ist. Nur einige Rechnungs- und Tagebücher späterer Legaten, besonders der Collectoren des vom Concil von Lyon ausgeschriebenen Saladinszehnten sind uns erhalten und von Munch früher schon speciell publicirt worden. Auch diese Urkunden sind von Interesse, jedenfalls aber der, wenn auch nicht für die damalige Curie, so doch für die heutige Geschichtsforschung unwichtigere Theil der in Rom über norwegische Verhältnisse eingelaufenen Urkunden.

Die Urkunden wurden seit alter Zeit in Regestenbücher eingetragen; eine fortlaufende Registrirung aber wurde erst durch Innocenz III. eingeführt, der sich überhaupt um das päpstliche Archivwesen hervorragende Verdienste erwarb. Die Urkunden, welche vom päpstlichen Hofe ausgingen, theilen sich in zwei grosse Abtheilungen 1) litterae ad legendum, auch litterae secretae, welche dem Papste vor ihrer Expedirung vorgelegt werden mussten und 2) litterae communes, deren Ausfertigung nach feststehenden Formularen erfolgte. Zu letzteren gehörten u. A. die Confirmationsschreiben für Bischöfe und die zahllosen Dispensertheilungen. Bei der grossen Masse der zu erledigenden Geschäfte bedurfte die päpstliche Canzlei eines ungeheuren Personals; dasselbe war nach verschiedenen Rangstufen abgetheilt; besonders wichtig waren die Abbreviatores, denen die Besorgung der litterae ad legendum oblag, ferner die Grossatores oder Registratores, welche die wichtigen Urkunden unter Anwendung der sog. litterae grossae auszufertigen hatten. Ihr Amt war ein ganz besonderes Vertrauensamt, weil die Grossatores auf's genaueste vertraut sein musssten mit allen jenen heimlichen sorgfältig ausgebildeten Feinheiten, durch welche man jegliche Fälschung der päpstlichen Urkunden zu verhindern im Stande war. Es gab eine Masse solcher Regeln — Munch giebt mehrere derselben an —, auf Grund deren man eine Fälschung päpstlicher Urkunden sofort mit aller Sicherheit erkannte. Zur Prüfung der Echtheit von Urkunden, welche zu diesem Zwecke nach Rom gesandt wurden, war ein eigener scriniarius bestellt. Zur Anfügung des Siegels von Blei (bulla), welches durch einen Hammerschlag ausgedrückt werden musste und an einer Schnur befestigt war, gab es eigene bullatores. Auf der einen Seite des Siegels waren die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus abgebildet, auf der anderen stand der Name des regierenden Papstes. Die Datirung erfolgt vor der Mitte des XV. Jahrhunderts regelmässig nur

nach den Jahren des Pontificates des regierenden Papstes; nur bei ganz besonders wichtigen Urkunden wurde das Datum von der Geburt Christi an berechnet; erst seit Mitte des XV. Jahrhunderts ist letzteres die allgemeine Regel. Ehe die Briefe an ihre Adresse gingen, wurden sie von untergeordneten Canzleibeamten in die Regesten oder Copiebücher eingetragen. Wie oben bemerkt, wurden nicht alle Urkunden registrirt, sondern im allgemeinen nur diejenigen, von welchen man eventuell eine genaue Abschrift zu haben für wünschenswerth hielt. Doch wurde diese Regel nicht mit der erforderlichen Sorgfalt festgehalten; vielmehr wurden höchst wichtige Urkunden häufig nicht registrirt, ganz unwichtige dagegen eingetragen.

Eine weitere Ausbildung des päpstlichen Archivwesens knüpft sich an die Namen der Päpste Innocenz IV. und Johann XXII. Seit der Zeit des ersteren fand eine Abtheilung der Regesten nach Materien statt, wodurch deren Benutzung begreiflicher Weise in hohem Maasse erleichtert wurde. Seit Johann XXII. wurden die Regesten theils auf Pergament, theils auf Papier geschrieben. Von grossem Interesse sind Munchs Bemerkungen über diesen Unterschied der Register hinsichtlich ihrer Bedeutung, je nach dem Material, auf welches sie geschrieben sind. Die Papierregesten wurden nach Munch bisher viel zu wenig gewürdigt. Man nahm an, der Inhalt derselben, soweit derselbe von Wichtigkeit, sei in viel besserer und correcterer Weise in die Pergamentregister aufgenommen worden. Munch erklärt diess für unrichtig und betont gerade das als den Hauptwerth der Papierregesten, dass sie vollständig und Original, während die Pergamentregesten nur Stückwerk und Copie sind. In letztere wurde eben nicht alles, sondern nur dasjenige, was man nach subjectiver römischer Anschauung für besonders wichtig hielt, aufgenommen.

Sehr interessant sind ferner Munchs Notizen über das Provisionssystem. Munchs kritische Digression über jene bedenkliche Ausartung der päpstlichen Macht knüpft an archivalische Bemerkungen an. Im XIV. Jahrh. nahm bekanntlich das System sehr grosse Dimensionen an, kraft dessen der Papst sich das Recht anmaasste, nicht nur die höheren geistlichen Würden, Bischofssitze, Canonicate etc., sondern auch die niederen Aemter nach eigenem Gutbefinden zu vergeben, obwohl eigentlich Andere hierzu berechtigt waren [2]). Die Eingriffe des Papstes in die Rechte

[2]) Man vgl. jetzt auch Müller: der Kampf Ludwig des Bayern mit der römischen Curie I. S. 133 ff.

der Domcapitel, der Patronatsberechtigten, der Fürsten wurden immer allgemeiner und die Päpste betrachteten es immer mehr als ein in ihrer Allgewalt liegendes Recht, ihre Creaturen auf diese Weise mit geistlichen Stellen zu versorgen. Es wurden hierfür feststehende Formularien ausgebildet — ein Beweis dafür, wie allgemein dieser Unfug geworden war. Mit Recht führt Munch gerade hierauf, wenigstens zum Theile, die Missachtung zurück, in welche die Kirche mehr und mehr bei den Völkern versank und die in dem grossen Schisma des XV. Jahrhunderts einen so verderblichen Ausdruck fand. Noch einmal gelang es, den grossen Riss, der in Folge der päpstlichen Wirthschaft die Christenheit bereits zerrissen hatte, nothdürftig zu heilen. Aber man war nicht gewitzigt, sondern nahm alsbald das Provisionssystem wieder auf, bis die Reformation demselben für weite Gebiete ein radicales Ende bereitete. Gerade in Norwegen lassen sich im XIV. Jahrhundert die systematischen päpstlichen Eingriffe hinsichtlich der Besetzung der höheren und niederen Kirchenämter besonders deutlich verfolgen, weil sie hier doch nicht die Regel, wie in andern Ländern bildeten, sondern seltener vorkamen und darum Veranlassung zu Aufzeichnungen gaben.

Einen Vortheil aber hatte das System: es ist die Ursache, dass viele Urkunden auf uns kamen, welche für die Geschichte jener Zeit die wichtigsten Aufsschlüsse geben. Die päpstlichen Provisionen waren natürlich häufig Veranlassung zu Streit und Zwistigkeiten; die Provisionsurkunden wurden in Voraussicht dessen sehr genau protocollirt und bilden nun eine unserer wichtigsten Quellen. Die Massenhaftigkeit der Urkunden hatte aber zur Folge, dass auf die Registrirung nicht mehr so viel Sorgfalt verwendet wurde wie früher; die Pergament-Reinschriften werden immer seltener und verschwinden zuletzt ganz; zeitweise sind auch die Papierregesten sehr sorglos geführt, besonders zur Zeit des grossen Schisma; seit Nicolaus V. (1447) ist zwar wieder bessere Ordnung im Regestenwesen, die frühere Sorgfalt und Eleganz aber kehrt nicht mehr wieder. —

Weiter giebt Munch eine eingehende Erklärung der in den Regesten regelmässig gebrauchten Abkürzungen, welche man zur richtigen Benutzung der Regesten unbedingt kennen muss. Wo immer möglich, wurden ferner Formularien angewandt, damit die päpstlichen Entscheidungen soviel als möglich in den gleichen Ausdrücken abgefasst seien. Marinus de Ebulis, der unter Johann XXII. die Formulare zusammenstellte, zählte ihrer nicht weniger als 6000 auf — eine Art der Formelbücher, die an Wichtigkeit für

die Rechtsgeschichte nicht hinter den Marculf'schen zurückstehen dürfte.

An verschiedenen Arten der päpstlichen Breven nennt Munch folgende: 1) die secretae oder ad legendum, Urkunden der verschiedensten Art, aber immer von besonderer Wichtigkeit; 2) die litterae de curia, theilweise unter 1) zu subsummiren, theilweise zu den communes gehörig. Die nachfolgenden Arten von Urkunden gehören sämmtlich zu den communes, nämlich 3) die litterae de indultis et privilegiis, unter denen besonders wichtig die licentiae creandi tabelliones (das Recht Notarien zu ernennen stand nur dem Kaiser und Papst zu, wurde aber von letzterem sehr häufig delegirt, besonders an Bischöfe); 4) de provisionibus (für sämmtliche geistlichen Aemter, sowohl bereits erledigte als künftige Vacanzen); 5) de monasteriorum ingressu; 6) de recipiendis monachis et monialibus; 7) de conservatoriis. Von besonderer Wichtigkeit sind die sub 1) und 2) bezeichneten Urkunden, aber auch die übrigen geben reichhaltige historische Notizen, besonders die Provisionsurkunden, aus welchen das jeweilige Verhältniss zwischen Rom und dem betreffenden Lande mit ziemlicher Sicherheit gefolgert werden kann.

Die Schrift, mit welcher die verschiedenen Arten der päpstlichen Urkunden geschrieben wurden, ist hinreichend bekannt; interessant sind manche Randzeichnungen von Thieren, welche Munch den päpstlichen Regesten entnahm und als lithographirte Tafel seiner Abhandlung beigab. Die älteren Regestenbücher sind foliirt, und die Urkunden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Doch ist diess nicht so genau durchgeführt, dass eine Citation danach möglich wäre. Manchmal haben die Pergament-Regesten auch Inhaltsverzeichnisse, aber auch nach dieser Richtung herrscht keine fest bestimmte Ordnung. Erst seit P. Sixtus IV. ist das »Bullarium« in fortlaufender Ordnung geführt. Der Einband der Regestenbände ist meist neueren Datums, aus dem 17. oder 18. Jahrhundert. Munch giebt von diesen Einbänden eine genaue Beschreibung.

Speciell bespricht Munch noch die Supplicationsbreven, welche in grösserer Masse erst seit Ausbildung des Provisionssystems, besonders seit Johann XXII. vorkommen. Minder wichtig sind die Supplicationen um Dispens von dem Makel unechter Geburt. Häufig hatten die Bischöfe in dieser Beziehung weitgehende Facultäten. Die römische Curie benutzte auch diese Supplicationen, um ihre Allgewalt geltend zu machen und daraus Vortheile zu ziehen, wo nur immer diess möglich war. Ein be-

sonders interessanter Fall dieser Art ist die Verhandlung zwischen dem norwegischen König Hákon Hákonsson und der päpstlichen Curie um Dispens des ersteren von dem Makel der unehelichen Geburt. In raffinirtester Weise nutzte Rom derartige Verhandlungen aus. Viel wichtiger aber als im allgemeinen diese Supplicationen sind, sind die Supplicationen um geistliche Aemter, sei es von den Candidaten selbst, sei es von hohen Gönnern derselben. Die Supplicationsacten heissen rotuli, welche Bezeichnung ja bekanntlich auch in den gemeinen Civilprocess überging. Die Bewilligung eines Gesuches wurde durch ein an die Seite geschriebenes «Fiat» bezeichnet: hinter diesem Worte finden sich regelmässig noch einzelne Buchstaben, die Munch nicht zu erklären vermag. Es ist mir nicht bekannt, ob inzwischen die Bedeutung dieser Buchstaben anderweitig festgestellt wurde. Diese Supplicationen um geistliche Aemter sind nach verschiedenen Richtungen hin von Wichtigkeit; einmal gewähren sie einen interessanten Einblick in das ganze Aemter- und Beförderungswesen der römischen Curie, sodann wird sie ein Gradmesser für die Beziehungen, in welchen die Länder der Christenheit zur römischen Curie standen. Frankreich, England und Spanien stellen das grösste Contingent solcher Supplicationen, auch aus Schweden finden sich viele, weniger dagegen aus Deutschland, Norwegen und merkwürdigerweise auch aus Italien. In Bezug auf Deutschland und Norwegen ist diess ein Beweis, dass diese Länder ihr geistliches Aemterwesen noch verhältnismässig frei von römischen Eingriffen erhielten; gleichwohl sind solche Eingriffe während des XIV. Jahrhunderts doch vielfach bezeugt.

Die Anzahl der Bände giebt Munch für die Zeit von 1198—1530 auf 726*) an, nicht eingerechnet die Cameralbücher; mit diesen letzteren berechnet Munch die Zahl auf 1000 Bände; welches colossale Beamtenpersonal unter diesen Umständen die päpstliche Canzlei erforderte, ist von selbst klar; an ihrer Spitze stand ein höherer Prälat, meist Cardinal als Kanzler oder Vicekanzler[8]), ihm zunächst ein Collegium von Prälaten als Notare oder Capellane der päpstlichen Canzlei, unter ihnen dann das übrige Personal nach seinen oben geschilderten Rangabstufungen.

Aus seinen umfassenden Studien über das päpstliche Archivwesen im Mittelalter zieht alsdann Munch das Schlussresultat. Erst indem man diese Regesten Band um Band durchgeht, so re-

---

*) Richtig gerechnet: 736. Vergl. aber überhaupt Löwenfeld in der Zeitschr. f. K.-Gesch. III. S. 144. R. D.

[8]) S. hierüber Richter-Dove KR. §. 126[15].

sumirt er, bekommt man eine Vorstellung davon, welche colossale Macht die römische Curie über alle katholischen Lande sowohl hinsichtlich der kirchlichen als der weltlichen Angelegenheiten ausübte; wie sie eine genaue Controlle selbst bis in die geringsten Kleinigkeiten durchführte und zwar mit jener unveränderlichen Consequenz des Systems, die ja den Grundcharacter ihres Wesens bis auf den heutigen Tag bildet und die im Mittelalter ein wohlthätiges Gegengewicht bildete gegen die Unbändigkeit, welche in der Zeit lag und welche das Volk in die Barbarei zurückgerissen hätte, wäre nicht der oberste Richter der Christenheit zu Rom ein Hort der Cultur gewesen. In der zweiten Hälfte des Mittelalters aber trat Rom von dieser Culturaufgabe zurück; die römische Kirche war ein Pfuhl der Lasterhaftigkeit, der raffinirtesten Gelderpressung, des schändlichsten Nepotismus geworden — mit einem Wort ein Hohn auf das Christenthum, Gleichwohl war das System so festgefügt, so unabänderlich und unbeugsam, dass die Kraft desselben noch lange vorhielt, als das innere Wesen des Papstthums bereits in die abscheulichste Verkommenheit versunken war, Es musste weit gekommen sein, wenn die Kraft des Systems versagte. Diese Katastrophe trat wirklich im Anfang des 16. Jahrhunderts ein. Sofort nach der Reformation aber sehen wir Rom wieder alle seine Kräfte zusammenraffen zum Kampfe ums Dasein gegen die neue Lehre, Zweifellos wurde durch die Reformation auch das neue Glaubensleben der katholischen Kirche vertieft; es kam nicht mehr vor und war nicht mehr möglich, dass die Curie zu Rom Tummelplatz der bodenlosen Unsittlichkeit und Gemeinheit wurde, wie zu den Zeiten der Borgia. Viel wichtiger aber achtete man das System. Die Regenerationsarbeit innerhalb des Katholicismus, wie sie vom Tridentinum ausging, war in erster Linie gerichtet auf die Concentrirung des curialen Systems; das Vaticanum hat diesen Concentrirungsprocess zum Abschlusse gebracht und noch einmal tritt das curiale System, wie diess speciell Pius IX. bei jedem Anlass laut der Welt verkündete, in den Kampf ums Dasein nicht mit einer religiösen Bewegung, sondern mit der gesammten Cultur der abendländischen Welt. Strammer noch concentrirt, fester noch ausgebildet sehen wir heute das mittelalterliche Curialsystem auf der Bühne der Weltgeschichte, der weltlichen Macht beraubt und doch eine weltliche Macht im eminentesten Sinne des Wortes. Das System selbst ist kein anderes als das mittelalterliche, die Mittel der Durchführung mussten «temporum ratione habita» vielfach sich ändern. Das päpstliche Archiv ist zugleich die Rüstkammer der Curie für den heutigen Kampf, und die umfassendste Quelle zur historischen und juristi-

schen Erkenntniss des Systems. Seine Bedeutung ist darum eine eminent wissenschaftliche und eminent praktische zugleich. Munchs Mittheilungen aus eigener Erfahrung aber bilden einen überaus werthvollen Beitrag zur Aufhellung des so ängstlich geheim gehaltenenen inneren Getriebes der römischen Curie in seinen Beziehungen zur äusseren Welt.

II.

Die Ausscheidung des Preussischen Jadegebiets aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums Oldenburg.

Von

R. W. Dove.

Der verwickelte kirchliche Zustand im preussischen Jadegebiete ist im ersten Hefte des funfzehnten Bandes dieser Zeitschrift S. 99 ff. von Herrn Amtsrichter Hermann Tophoff einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Durch die gütige Vermittlung des Vorstandes des Oberkirchenraths, Oberlandesgerichtsraths Schomann zu Oldenburg bin ich in den Stand gesetzt, nachstehend das im Einverständniss mit dem Oberkirchenrath am 18. März 1880 zwischen der Grossherzoglich Oldenburgischen und der Königlich Preussischen Staatsregierung getroffene Abkommen über Ablösung der Kirchen- und Schullasten im Jadegebiete mitzutheilen. Der Staatsvertrag vom 20. Jüli 1853 Art. 28 hatte den bisherigen Kirchen- und Schulverband aufrecht erhalten, jedoch Preussen das Recht eingeräumt, gegen Capitalabfindungen für die von den abgetretenen Ländereien bisher geleisteten Kirchen- und Schul-Abgaben und Dienste aus dem Oldenburgischen Kirchen- und Schulverbande auszuscheiden; diese Bestimmung war im Art 1 des Vertrags vom 16. Februar 1864 auf die später abgetretenen Gebietstheile ausgedehnt worden.

Zur Erläuterung des Abkommens wird uns ferner mitgetheilt:

1. Die nach §. 1 des Abkommens zu zahlenden 30,000 M vertheilen sich auf die betheiligten Gemeinden wie folgt:

Kirchengemeinde Neuende	. . . .	3,000 M
„ Heppens	. . . .	16,250 „
Schulgemeinde Neuende	. . . . .	450 „
„ Heppens	. . . . .	10,300 „
		30,000 Mark.

2. Besondere Uebergangsbestimmungen sind nicht für nothwendig erachtet worden.

3. Auf Grund einer Verordnung des Oldenburgischen Oberkirchenraths vom 29. April 1880 ist das Gesetz vom 25. Januar 1877, wonach das Königlich Preussische Jadegebiet aus dem Kirchenverbande, in welchem es bisher mit den Gemeinden Heppens und Neuende stand, und damit zugleich aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums Oldenburg ausscheidet, mit dem 1. Mai 1880 in Kraft getreten.

Abkommen von 18. März 1880.

Zwischen der Grossherzoglich Oldenburgischen und der Königlich Preussischen Staatsregierung ist zur Ausführung des Art. 28. Abs. 4 des Staatsvertrages vom 20. Juli 1853, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preussen und die dagegen von Oldenburg an Preussen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, bezw. des Art. 1 Abs. 5 des am 16. Februar 1864 zwischen den beiden genannten Regierungen wegen weiterer Entwickelung der durch den Kriegshafenvertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse abgeschlossenen Vertrages das nachstehende Abkommen getroffen worden:

§. 1.

Das von Preussen zu gewährende Abfindungs-Capital wird einschiesslich der Entschädigung für die bis zum Oktober 1875 gewährte Mitbenutzung der Schule zu Heppens auf 30,000 M (dreissigtausend Mark) festgesetzt. Mit Zahlung dieser Summe sind alle Ansprüche der Oldenburgischen Kirchen- und Schulverbände getilgt, mit Ausnahme aller nicht auf steuerlicher Grundlage beruhenden Gefälle (an Korn, Butter etc.) und Gerechtigkeiten (Häuslingsgerechtigkeit etc.).

Die für die Zeit bis zum 1. Mai 1879 aus den Preussichen Gebietstheilen erfolgte Zahlung von Kirchen- und Schulsteuern an den Kirchen- und Schulverband Heppens wird als rechsgültig geschehen anerkannt.

§. 2.

Preussischerseits wird dem Anspruch wegen des Miteigenthums am Kirchen- und Schulvermögen und Oldenburgischerseits dem Anspruch auf antheilweise Uebernahme der Schul- und Kirchenschulden durch die ausscheidenden Preussischen Bezirke entsagt.

§. 3.

Gleich nach Zahlung des im §. 1 gedachten Abfindungs-Capitals an die Grossherzoglich Oldenburgische Hauptkassenverwaltung in Oldenburg wird Oldenburgischerseits das zur Ausscheidung der Preussischen Gebietstheile aus dem Oldenburgischen Kirchen- und Schulverbande Erforderliche veranlasst werden.

Oldenburg, 18. März 1880.

III.

Petition des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen betreffend den Gesetzentwurf zur Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen.

Die Rechtslage der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen ist von dem hochverdienten (Superintendenten) Dr. G. D. Teutsch im dritten Bande dieser Zeitschrift S. 1 ff. dargestellt worden. Im Anschluss an jene Abhandlung theile ich nachfolgendes wichtige Aktenstück mit. In Bezug auf dasselbe schreibt man uns aus Hermannstadt: «Der Leser wird daraus entnehmen, dass der Kampf der evangelisch-deutschen Kirche Siebenbürgens für ihre alte Autonomie gegen die beabsichtigte sogenannte «Oberaufsicht des Staates» nicht in die gleiche Linie zu stellen ist mit etwaigen kirchlichen Versuchen in Deutschland, welche gegen wirkliche, aus dem Begriffe des modernen Rechtsstaates stammende Ansprüche staatlicher Aufsicht kämpfen. Bei jenem Kampfe der evangelisch-deutschen Kirche Siebenbürgens handelt es sich um die in historischem Boden wurzelnde Pflicht der Selbsterhaltung deutscher Wissenschaft, deutschen Volksthums und evangelisch-protestantischen Lebens gegen Magyarisirung und Romanismus.»

R. W. Dove.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der in jüngster Zeit eingebrachte Gesetzentwurf der Hohen Regierung über die Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen legt dem achtungsvoll unterfertigten Landesconsistorium der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen ebenso nach der Aufgabe seines Amtes, als nach dem ausdrücklichen Auftrag der im Januar dieses Jahres versammelt gewesenen Landeskirchenvertretung die ernste Pflicht auf, die nachfolgenden Erörterungen der gerechten und wohlwollenden Erwägung und Beachtung des Hohen Abgeordnetenhauses zu unterbreiten.

I.

In dem genannten Gesetzentwurf, so wie in dem, demselben beigegebenen Motivenbericht muss unsere Kirche den fast vollständigen Mangel jeder Berücksichtigung der siebenbürgischen Religionargesetze, auf welchen die eigenartige Stellung und jahrhundertalte gedeihliche Entwicklung unseres Mittelschulwesens beruhte und beruht, schmerzlich vermissen.

Der Gesetzentwurf geht in der Behandlung des Mittelschulwesens von dem XXVI. Gesetzartikel des Pressburger Reichstages von 1790/1 aus, in dem das gesetzliche Verhältniss des Staates zur protestantischen Religion, bezüglich ihrer Kirche und Schule geregelt, respective

wieder auf den alten Rechtsboden gestellt wird. Der genannte Artikel nämlich, mit der Ueberschrift: »de negotio *religionis*« stellt für die Evangelischen A. und H. Bekenntnisses »intra ambitum *regni Hungariae*« den gesetzlichen Stand von 1608 und 1647, d. i. wie dort ausdrücklich gesagt ist, die Bestimmungen des Wiener und Linzer Friedens wieder her, und spricht in Gemässheit davon den beiden Kirchen **in Ungarn** das Recht zu: »scholas tam triviales, quam grammaticales non solum quas habent, retinere, sed et novas, ubicunque iis necesse visum fuerit, prout et altiores (accedente tamen praevie quoad hasce assensu regio) erigere, ibique ludimagistros, professores, rectores, subrectores vocare et dimittere; numerum eorum augere vel minuere; nec non directores seu curatores . . . e suae confessionis hominibus eligere; rationem normam et ordinem docendi atque discendi . . . ordinare, futuris semper temporibus liceat evangelicis utriusque confessionis.« Diesen weitreichenden Freiheiten stellt die Gesetzgebung nur die zwei Beschränkungen zur Seite:

»salva altefatae Suae Majestatis quoad scholas etiam hasce regiae supremae inspectionis, uti praemissum est, via legalium regni dicasteriorum exercendae potestate« und

»coordinatione literariae institutionis erga demissam statuum et ordinum propositionem per Suam Majestatem determinanda, ad has perinde scholas — huc tamen haud intellectis religionis objectis, quae cuivis religioni propria manere debent — extendenda.«

Es kann nach diesem Gesetz einem Zweifel nicht unterliegen,

einerseits, dass die protestantischen Kirchen Ungarns in dem Umfang desselben von 1791 berufen sind, ein von der Gesetzgebung ordnungsgemäss geschaffenes Lehrsystem der Mittelschule (coordinatio literariae institutionis) auch für ihre Schulen entgegen zu nehmen, was wol im Zusammenhang mit den früheren Stellen des Gesetzes nur heissen kann, jenes Lehrsystem nach der ihnen gewährleisteten Freiheit: rationem normam et ordinem docendi atque discendi festzustellen — in ihren eigenen Schulen den sittlichen Aufgaben des Staates sowie den eigenen Cultur- und Existenzbedingungen entsprechend zu vermitteln und durchzuführen;

andererseits, dass der Krone ein Oberaufsichtsrecht über das protestantische Mittelschulwesen zusteht, welches im Wege der gesetzlichen Staatsbehörden auszuüben ist;

endlich, dass ein Gesetzentwurf welcher sich die Aufgabe stellt, die bezeichneten beiden Angelegenheiten für die ungarländische protestantische Kirche zu regeln, und der zu diesem Zweck sich auf den Boden des XXVI. Artikels von 1790/1 stellt, zunächst die formelle Berechtigung für sich hat.

II.

Ein anderer, von dem des ungarländischen vollständig verschiedener ist nach dem Zeugniss der Geschichte und der Gesetze Siebenbürgens der Rechtsstand der ehemals sogenannten recipirten Kirchen dieses Landes, demnach auch der evangelischen Kirche A. B. in Sieben-

bürgen, bezüglich ihrer Mittelschulen. Das nach blutigem Krieg im Reformationsjahrhundert zur Geltung gekommene Princip, dass die Schule ein annexum der Religion sei, — eine Lebensbedingung des Protestantismus lag ja wesentlich eben hier und hat zweifellos ihre weittragende Bedeutung für alle Zeiten — fand auch im Kirchenstaatsrecht Siebenbürgens, dem damals von Ungarn getrennten selbstständigen Fürstenthum, seine volle uneingeschränkte Geltung. Die Kirchen und ihre praecipua membra gründeten, erhielten, leiteten die Schulen; es gibt in der ganzen Sammlung der siebenbürgischen Gesetze aus dem 16. und 17. Jahrhundert kein einziges, das der Verwaltung oder Gesetzgebung des Staates irgend einen Einfluss darauf einräumte.

Mit diesem, die vollste Autonomie über ihre Schulen den einzelnen Kirchen gewährenden Kirchenstaatsrecht trat Siebenbürgen am Ende des 17. Jahrhunderts als ein Zweig der Krone Ungarns unter Erbfürsten aus dem Haus Oesterreich, das zugleich jene Krone trug; und es ist bezeichnend, dass der I. Artikel des hochbedeutenden Staatsvertrages, durch den dieses geschah, des Leopoldinischen Diploms vom 4. December 1691, grade jenes Recht aufrecht erhält: »in causa receptarum ibidem religionum, templorum, scholarum . . nihil alterabitur, contradictionibus quibuscunque sive sacri sive profani ordinis nihil unquam in contrarium valentibus.«

Wie unwandelbar fest dieses durch den III. Punkt des Sathmarer Friedens von 1711 aufs neue gewährleistete Kirchenstaatsrecht in den Bedürfnissen Siebenbürgens wurzelte und in seiner geschichtlichen Entwicklung begründet war, zeigen grade ein Jahrhundert später die Gesetzartikel des Klausenburger Landtags (1790/1), der gleichzeitig mit den Ständen Ungarns in Pressburg, im LV. Art. beschloss: »ad conciliandam perpetuam fraterni amoris et fiduciae harmoniam, stabiliendamque per hoc publicam patriae tranquillitatem, benigne annuente Sua Majestate, communi statuum voto statutum est, ut . . . liberum sit singularum quatuor religionum ecclesiis, earumque patronis ubicunque . . . sacras aedes, turres, *atque scholas* absque ullo impedimento exstrui facere, prout vigore praesentis articuli singularum religionum status *assecurantur*, quod in moderno, per singulas quatuor religiones actu possessorum, ac *in futurum etiam* quovis tempore libere exstruendorum templorum . . . *collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur.*«

Ueber das Oberaufsichtsrecht der Krone stellt Artikel LIV. desselben Klausenburgers Landtags von 1790/1 fest:

»Sacratissima Sua Majestas singulas Religiones securas benigne reddit: quod piae fundationes ad mentem ac intentionem fundatorum administrabuntur et cum fundationibus aliarum religionum non commiscebuntur, *salvo circa illas superinspectionis jure Majestati regiae competente.*«

In welchem Sinne aber das Gesetz: »in gymnasiorum usu nunquam turbabuntur« verstanden wurde, davon zeugt ausser den notorischen

thatsächlichen Zuständen das Operat der durch Artikel LXIV.: 1790/1 ernannten »systematischen Deputation« die — es ist die siebente: »deputatio regnicolaris litteraria« — in ihrem »Systema scholarum publicarum magni principatus Transsilvaniae« ausdrücklich erklärte: »propria cuivis religioni receptae addictorum constitutio, *legibus patriis usuique innixa poscit, ut earum scholae sine influxu aliorum dirigantur.*«

Auf dem Boden dieses Rechtsstandes besass und besitzt die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen die vollständige Autonomie in Angelegenheiten ihrer Mittelschulen; diese haben als solche das Oeffentlichkeitsrecht; über ihre Organisation beschliessen die gesetzlichen Organe der Kirche; diese hat den Studiengang der an den Mittelschulen anzustellenden Lehrer zu bestimmen und erkennt im eigenen Wirkungskreis durch die vor ihren wissenschaftlichen Commissionen abgelegte Prüfung über die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der anzustellenden Lehrer.

Dieser Rechtsstand steht ohne Zweifel unter der Sanction des Allerhöchsten Krönungseides (Art. II. 1867) und hat im Unionsartikel XLIII: 1868. §. 14 abermalige Gewährleistung gefunden.

III.

Wie schwer angesichts dieses Rechtsstandes, der der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen die autonome Ordnung, Verwaltung und Beaufsichtigung ihrer Mittelschulen mit allen Bürgschaften der Verfassung sichert, welche fester nicht gedacht werden können, diese Landeskirche es empfinden muss, wenn der Gesetzentwurf jenen Rechtsstand ändern will, indem er Gesetze, welche jener Kirche **nicht** galten, auf Sie anwendet und geradezu von ihnen den Ausgangspunct einer solchen Aenderung nimmt, bedarf wohl in einem Rechtsstaat, in dem auf Heilighaltung der Verfassung das höchste Gewicht gelegt wird, einer weiteren Auseinandersetzung nicht. Das aber kann nicht bedeutend genug hervorgehoben werden, dass der Pressburger XXVI. Artikel von 1791, der in dem vorliegenden Gesetzentwurf den Ausgangspunkt bezüglich der beantragten neuen Bestimmungen über die Mittelschulen der Protestanten bildet, wohl Gesetzeskraft betreffend die evangelische Kirche A. und H. Bek. in **Ungarn**, doch nach der Natur der Sache und nach der klaren ausdrücklichen Bestimmung von §. 12 Artikel XLIII: 1868 **für Siebenbürgen und dessen protestantische Kirchen keine Giltigkeit** hat. Für diese gilt neben dem I. Art. des Leopoldinischen Diploms der LIV. und LV. Artikel des Klausenburger Landtags von 1790/1 und dass der Motivenbericht zum erwähnten Gesetzentwurf wohl den ersteren: »salvo circa illas (fundationes) superinspectionis jure, Majestati regiae competente« erwähnt, des letzteren jedoch: »in collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur« gar nicht gedenkt, wie wenn er nicht bestünde, und ihn ganz aus der Acht lässt, ist allerdings zur Beruhigung der Gemüther: »ad conciliandam perpe-

tuam fraterni amoris et fiduciae harmoniam, stabiliendamque per hoc publicam patriae tranquillitatem« wenig geeignet.

Aus diesen Erwägungen hat die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, als im Jahre 1874 abermals das Mittelschulgesetz auf der Tagesordnung des h. Abgeordnetenhauses stand, Seiner Excellenz dem Herrn Cultus- und Unterrichtsminister bereits unter dem 13. Mai 1874 ihre schweren Bedenken gegen einen Vorgang unterbreitet, der nach den unveränderlichen Principien des vaterländischen Rechtes eine Nichtigkeit in sich schliessen würde, dessen thatsächliche Durchführung aber der, um ihr Recht bittenden und an demselben fest haltenden Kirche die ernste Pflicht der Rechtsverwahrung auferlegen müsste, eine Pflicht, deren Erfüllung an jene Kirche um so gebieterischer herantritt, je schwerer sie es vermissen muss, dass sie, und die alt recipirten protestantischen Schwesterkirchen ungeachtet aller Gesetze über die Gleichberechtigung der Kirchen in dem gesetzgebenden Körper Ungarns als solche gar nicht vertreten sind, während die lange nach ihnen staatsrechtlich anerkannten griechischen Kirchen eine solche Vertretung im Oberhause gefunden haben.

Eine im Widerspruch mit den zu Recht bestehenden siebenbürgischen Religionargesetzen einseitig erfolgende Beschränkung der Autonomie der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen würde für diese aber um so verletzender sein, da jene Begründung, welche der Motivenbericht theilweis aus dem mangelhaften Zustand einiger confessionellen Mittelschulen anführt, die unseren, gewiss auch nach der Ansicht des Motivenberichtes nicht trifft. Es kann sich nicht ziemen, in eigener Sache hierüber weiter zu sprechen: wir berufen uns auf das Wort, das Se. Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister Freiherr Josef Eötvös am 30. Sept. 1869 vor Bürgermeister, Rath und Stadtvertretung von Hermannstadt über den Zustand unserer Mittelschulen gesprochen und können nur wiederholen, was wir in unserer Vorstellung an Hochdenselben vom 16. Nov. 1868 wegen Aufrechterhaltung der siebenbürgischen Religionargesetze geschrieben haben: »wir überlassen die Nachforschung, welche Früchte die bisherige Thätigkeit der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen auf dem Gebiet der Volksbildung und der öffentlichen Moral zur Reife gebracht, vertrauensvoll und mit Beruhigung der gerechten Erwägung Ew. Excellenz und aller vorurtheilslosen Freunde der Bildung und des Rechts. Der Staat hat sich dabei über Störung seiner eigenthümlichen Lebens- und Machtsphäre, oder über Beeinträchtigung seiner Culturmission gewiss nicht zu beklagen und die materiellen Opfer, die er für das hier erreichte dargebracht hat, übersteigen sicherlich nicht den Werth dessen, was davon tagtäglich auch ihm und seiner freiheitlichen Entwickelung zu Gute kommt.« Uebrigens lehren schon die, jährlich von unseren Mittelschulen veröffentlichten Programme, ebenso wie der vom h. Ministerium vor Kurzem dem H. Abgeordnetenhaus vorgelegte Nachweis über den Stand des gesammten Mittelschulwesens, dass die Gymnasien und

Realschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen nach ihrer Organisation nicht unter dem Niveau der, von allen Culturstaaten an solche Anstalten gestellten Anforderungen stehen; die Lehrerzahl ist überall die erforderliche; es ist kein Lehrer angestellt, der nicht drei Jahre Universitätsstudien gemacht und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hätte, die, bereits seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt, seit dem Jahr 1862 nach dem Vorbild mustergiltiger Lehramtsprüfungen neu organisirt ist, wie überhaupt die Geschichte des vaterläudischen Schulwesens Zeugniss davon ablegt, wie ernst unsere Kirche in ihrem freien autonomen Wirkungskreis zu allen Zeiten bestrebt gewesen, ihre Mittelschule zu jener Höhe zu führen und sie an jedem wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschritte der Art theilnehmen zu lassen, dass auch der Staat einen gegründeten Anlass zu einer Beschwerde nie gehabt hat.

Im Hinblick auf die vorausgeschickte Darlegung erscheint es wohl nicht nothwendig, auf das Einzelne des Gesetzentwurfes einzugehen, und nachzuweisen, wie derselbe das in dem Pressburger XXVI. Gesetzartikel von 1791 enthaltene Oberaufsichtsrecht der Krone, das seiner Natur nach doch hauptsächlich negativer Art ist, in wesentlichen Fällen zu einem Recht der positiven Leitung, Regierung, Organisation und Verwaltung der Schule umgestaltet, Bestimmungen, die demnach vom Standpunkte jenes Gesetzartikels selbst gewichtigsten Bedenken unterliegen werden. Diesen jedoch hier weiter nicht Ausdruck zu geben, wird sich um so mehr empfehlen, da, wie eben nachgewiesen worden, jener Gesetzartikel sich auf die protestantischen Kirchen Siebenbürgens nicht bezieht.

Die eigene autonome Rechtsstellung dieser, die derselben ein bei weitem grösseres Maass der freien Selbstbestimmung in der Einrichtung und Verwaltung ihrer Mittelschulen verbürgt, beruht auf den siebenbürgischen Religionargesetzen, die **nicht weniger zu Recht bestehend, als der XXVI. Pressburger Artikel** von 1791, in dem Fundamentalgesetz der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn (Artikel XLIII: 1868) neue Gewährleistung erhalten haben. Das ist das, durch Jahrhunderte geheiligte, durch die Gegenwart neu sanctionirte **positive Recht.** Es kann gewiss nicht im Interesse des Rechtsstaates und der naturgemässen Fortentwicklung desselben liegen, dieses positive Recht, unter dessen Schutz allein die protestantische Mittelschule Siebenbürgens sich hat erhalten und fortbilden können, einer Doctrin, einer Theorie, sei es von der Omnipotenz des Staates, sei es von der plötzlichen Nothwendigkeit einer Gleichförmigkeit auf Lebensgebieten, die sich nun einmal nach den gegebenen Verhältnissen und nach ihrem inneren Wesen geschichtlich verschieden gestaltet haben, zum Opfer zu bringen.

Ja, wer den engen Verband der Mittelschule mit dem Pfarramt der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen kennt, wird verstehen, dass es sich im vorliegenden Falle um Fragen handelt, die nicht nur jene Mittelschule berühren, sondern in Wahrheit

tiefste Lebensfragen der Kirche als solcher und ihres geistlichen Amtes sind, verstehen, dass eine einseitige Lösung derselben, ohne dass die Kirche auch nur gehört worden, eventuell thatsächlich Verhältnisse schaffen kann, welche die protestantische Bildung und die evang. Landeskirche Siebenbürgens auf das schwerste schädigen und in ihren — gewiss nicht beabsichtigten — Folgen der schlimmsten Art jener Persecutionen des Protestantismus gleichkommen würde, welche ein so dunkles Blatt in der Geschichte nicht nur unseres Vaterlandes bilden.

Um so gerechtfertigter ist die Bitte, die das achtungsvoll unterfertigte Landesconsistorium stellt:

das Hohe Abgeordnetenhaus geruhe bei der Beschlussfassung betreffend den »Gesetzentwurf über die Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen« bezüglich der Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen von den siebenbürgischen Religionargesetzen in keinem Fall Umgang zu nehmen, vielmehr das durch diese auf dem Grund von Staatsverträgen und Friedenschlüssen gewährleistete, und neuerlichst durch §. 14 des XLIII. Gesetzartikels von 1868 wieder verbürgte Recht der genannten Kirche bezüglich ihres Mittelschulwesens unberührt zu lassen.

Hermannstadt, 9. April 1880.

Das Landesconsistorium
der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen:
Dr. Georg Daniel Teutsch m. p.,
Superintendent.
Karl Fritsch m. p.,
Sekretär.

IV.

Königlich Preussisches Gesetz vom 14. März 1880, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

(Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten 1880 Nr. 19. S. 225 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Landestheile des linken Rheinufers, was folgt:

§. 1.

Die bürgerlichen Gemeinden sind, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhal-

tung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet. Die bezüglichen, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über.

Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

§. 2.

In das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über:

a) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschliesslich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten;

b) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.

§. 3.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnissplätze.

§. 4.

Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen, oder ähnlichen Veranlassungen zu, ingleichen die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale.

Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind.

§. 5.

Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushalt-Etat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörigen und diesem Zwecke ausschliesslich dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§. 6.

Es bewendet bei den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Gesetz-Samml. S. 163).

Den Kirchengemeinden verbleiben alle nach den Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 ihnen zustehenden und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellten Ansprüche.

§. 7.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung,

1) die im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
2) die im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen, soweit sie in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden bestehen,

durch Baarzahlung zum fünfundzwanzigfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung abzulösen.

§. 8.

Die Kirchengemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen zu verlangen. Die Ablösung erfolgt in diesem Falle durch Baarzahlung zum zweiundzwanzig zweineuntelfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung.

§. 9.

Der jährliche Geldwerth (§§. 7, 8) ist erforderlichenfalls nach sachverständigem Ermessen festzustellen.

§. 10.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§. 7 bis 9) in vier unmittelbar aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen Theilen abzutragen. Die berechtigte Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens dreihundert Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 11.

Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im §. 10. bestimmten Zahlungstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.

§. 12.

Streitigkeiten

1) über die in §§. 7 bis 11 dieses Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten,
2) über die Frage, ob einer der im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,

sind, soweit nicht in den Fällen unter Ziffer 1 über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht

Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Verrichtungen derselben von der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung »Rheinisches Verwaltungsgericht« wahrzunehmen.

§. 13.

Die Verpflichtung zu Kostenbeiträgen für kirchliche Bedürfnisse, welche in den §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1845 den Grundbesitzern des Pfarrbezirks, die nicht zu den Einwohnern, aber zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören, auferlegt ist, wird aufgehoben.

§. 14.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Der **Entwurf** zu vorstehendem Gesetze lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Landestheile des linken Rheinufers, was folgt:

§. 1.

Die bürgerlichen Gemeinden sind, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet. Die bezüglichen, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über.

Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

§. 2.

In das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über:

a) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschliesslich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten;

b) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Ge-



meinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift, in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens, die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.

§. 3.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der, die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnissplätze.

§ 4.

Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen, oder ähnlichen Veranlassungen zu.

Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugniss kann der Regierungs-Präsident die erforderlichen Anordnungen treffen.

§. 5.

Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushaltsetat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörigen und diesem Zwecke ausschliesslich dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§. 6.

Es bewendet bei den Bestimmungen im §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 163).

Den Kirchengemeinden verbleiben alle nach den Bestimmungen im §. 5. des Gesetzes vom 14. März 1845 ihnen zustehenden uud bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellten Ansprüche.

§. 7.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung:

1. die im §. 5. dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
2. die im §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen, soweit sie in Zuschüssen zn den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden bestehen,

durch Baarzahlung zum fünf und zwanzigfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung abzulösen.

§. 8.

Die Kirchengemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der im §. 5. dieses Gesetzes erwähnten Leistungen zu verlangen. Die Ablösung erfolgt in diesem

Falle durch Baarzahlung zum zwei und zwanzig zwei Neuntelfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung.

§. 9.

Der jährliche Geldwerth (§§. 7., 8.) ist erforderlichen Falls nach sachverständigem Ermessen festzustellen.

§. 10.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§. 7. bis 9.) in vier unmittelbar aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen Theilen abzutragen. Die berechtigte Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens dreihundert Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 11.

Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im §. 10. bestimmten Zahlungstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.

§. 12.

Streitigkeiten

1. über die in §§. 7. bis 11. dieses Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten,
2. über die Frage, ob einer der im §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,

sind, soweit nicht in den Fällen unter Ziffer 1 über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Maassgebend für das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375). Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Verrichtungen derselben von der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung »Rheinisches Verwaltungsgericht« wahrzunehmen.

§. 13.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Puttkamer.



Motive.

I. Französische Gesetze aus der Zeit vor Abschluss des Konkordats (1801).
II. Französische Gesetze seit Abschluss des Konkordats.
III. Das linke Rheinufer unter französischer Herrschaft.
IV. Entwickelung der Rechtsprechung seit Eintritt der preussischen Herrschaft.
V. Das Gesetz vom 14. März 1845.
VI. Der gegenwärtige Entwurf.

Nach den, auf dem linken Rheinufer theilweise noch in Geltung stehenden Französischen Gesetzen, sowie nach dem an die Französische Gesetzgebung sich anlehnenden Gesetze vom 14. März 1845 (G.-S. S. 163), sind die bürgerlichen Gemeinden in weitgehendem Maasse zur Beitragsleistung für die Zwecke sowohl der katholischen wie der evangelischen Kirchengemeinden verpflichtet.

I. Französische Gesetze aus der Zeit vor Abschluss des Konkordats (1801).

In Frankreich wurde bekanntlich zur Zeit der Revolution das gesammte katholische Kirchengut für Staatsgut erklärt, als solches eingezogen und zum grössten Theile zu staatlichen Zwecken verwendet.

Dekret vom 2. November 1789.

L'assemblée nationale decrète, que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres etc. etc.

Dekret vom 14./26. April 1790.

Art. 1. L'administration des biens déclarés, par le décret du 2. Novembre dernier être à la disposition de la nation, sera etc., confiée aux administrations de département et de district etc.

Art. 5. Dans l'état des dépenses publiques de chaque année il sera porté une somme suffisante pour fournir aux frais du culte de la religion catholique etc. etc.

Dekret vom $\frac{\text{19. August}}{\text{3. September}}$ 1792.

Art. 1. Les immeubles réels affectés aux fabriques des églises cathédrales paroissiales et succursales etc. etc. seront vendus dès à présent, dans la même forme et aux mêmes conditions que les autres biens et domaines nationaux.

Art. 2. Pour tenir lieu aux fabriques qui administraient les dits biens, de la jouissance qui leur en avait été laissée provisoirement par les précédents décrets, il leur sera payé sur le trésor public etc. l'intérêt à 4 pour 100 du produit net de la vente d'iseux.

Es bestand ursprünglich, wie aus den hier vormitgetheilten Dekreten hervorgeht, die Absicht, nach Einziehung des Kirchenguts die Kultus**kosten** auf den Staatshaushaltsetat zu nehmen. Insbesondere wurde auch durch das Dekret sur la constitution civile du clergé vom 12. Juli 1790 den »ministres de la religion« ein näher bestimmtes Staatsgehalt und eine passende Wohnung zugesichert.

Diese Absicht wurde jedoch bald wieder verlassen. Schon in dem Dekret vom 4./14. September 1792 (Titel III. Art. 3) heisst es:

> A compter du 1. Janvier 1793 **les citoyens** dans chaque municipalité ou paroisse **aviseront eux mêmes** aux moyens de pourvoir à toutes les dépenses du culte auquel ils sont attachés **autres néanmoins que le traitement des ministres du culte catholique.**

Noch weiter ging das Gesetz vom 18. September 1794, indem es **auch das Staatsgehalt der Geistlichen** beseitigte:

> La république française ne paie plus les frais ni les salaires d'aucun culte.

So hatte sich der Staat von allen Verpflichtungen der Kirche gegenüber wiederum losgesagt. Den letzten Schritt thaten die Gesetze vom 3. Ventose III. (21. Februar 1795) und vom 7. Vendémiaire IV. (29. September 1795), indem sie auch den **bürgerlichen Gemeinden** jede Ausgabe zu kirchlichen Zwecken geradezu **untersagten** und jede Zwangsumlage zu solchen Zwecken für unzulässig erklärten.

Gesetz vom 3. Ventose III.:

> **Art. 8.** Les communes ou sections de commune en nom collectif ne pourront acquérir ni louer de local pour l'exercice des cultes.
>
> **Art. 9.** Il ne peut être formé aucune dotation perpetuelle ou viagère, ni établi aucune taxe pour en acquitter les dépenses.

Gesetz vom 7. Vendémiaire IV.:

(Titel IV. art. 12.)

> Ceux qui tenteront etc. de contraindre etc. à contribuer aux frais d'une culte, etc. etc. seront punis etc. etc.

Nur insofern zeigten sich schon damals Spuren eines beginnenden Umschwunges, als man im Jahre 1795 den Verkauf der Kirchengebäude, im Jahre 1797 den Verkauf der Pfarrhäuser sistirte. Die noch nicht verkauften Kirchengebäude wurden zum gottesdienstlichen Gebrauch den Citoyens derjenigen **Commune** überlassen, die am ersten Tage des Jahres II. der Republik sich in deren Besitz befunden hätte; die noch nicht verkauften Pfarrhäuser sollten zu irgend welchem öffentlichen Zwecke reservirt bleiben.

Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795):

> Les citoyens des **communes** et sections de commune de la république auront provisoirement le libre usage des édifices non aliénés, destinés originairement aux exercices d'un ou de plusieurs

cultes et dont elles étaient en possession au premier jour de l'an II. de la république etc.

Ces édifices seront remis à l'usage des dits citoyens, dans l'état où ils se trouvent, à la charge de les entretenir et réparer ainsi qu'ils verront, sans aucune contribution forcée.

Loi portant qu'il sera sursis à la vente des cidevant presbytères vom 26. Fructidor V. (12. September 1797).

Es ist zu beachten, dass das Gesetz vom 11. Prairial III. die Commune als die frühere Eigenthümerin der Kirchengebäude bezeichnet und dass es deren Gebrauch nicht irgend einer Körperschaft, sondern den »Citoyens« einräumt. Es entspricht diess der Auffassungsweise der damaligen Gesetzgebung, welche die gottesdienstliche Feier lediglich als eine Privatangelegenheit der Einzelnen betrachtete. Kirchengemeinden, Kirchenbehörden existirten thatsächlich nicht. »La loi ne reconnaît aucun ministre du culte« heisst es in dem oben allegirten Gesetze vom 3. Ventose III. Art. 5.

Von allen vorerwähnten Vorgängen blieben übrigens die protestantischen Gemeinden, die man in Frankreich von jeher als blosse Privatgenossenschaften betrachtet hatte (siehe Urtheile des Appellhofes zu Cöln vom 9. Juli 1863 und vom 18. Januar 1873 im Rheinischen Archiv Band 57 S. 218, Band 64 S. 209), unberührt.

II. Französische Gesetze seit Abschluss des Conkordats.

Im Jahre 1801 schloss Napoleon mit dem Papste das Konkordat ab und es trat nun an den Französischen Staat die Aufgabe heran, der katholischen Kirche wiederum die Möglichkeit der äusseren Existenz zu gewähren.

Zu dem Ende erging zunächst das Gesetz — »loi relative à l'organisation de cultes« — vom 18. Germinal X. (8. April 1802). Inhalts desselben sollte eine neue Circumscription der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien vorgenommen und es sollten wiederum Kirchenfabriken errichtet werden; es sollten den Geistlichen die noch nicht veräusserten Pfarrhäuser wieder eingeräumt und es sollte ihnen ein Staatsgehalt gewährt werden; es sollten endlich die noch in Händen des Staats befindlichen Kirchengebäude, eins für jede Pfarrei und für jede Succursale, zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden. Insbesondere bestimmt der

Art. 75. des Gesetzes vom 18. Germinal X.: Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation etc. seront mis à la disposition des evêques par arrêtés du préfet du departement etc. — eine Fassung, welche demnächst zu der Streitfrage Anlass gab, ob die katholischen Kirchenfabriken nunmehr wiederum Eigenthümerinnen der Kirchengebäude u. s. w. geworden seien oder ob ihnen nur ein Benutzungsrecht an denselben habe übertragen werden sollen.

Sodann wurden durch das Arrêté vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803),

> Art. 1. Les biens des fabriques non aliénés etc. sont rendus à leur destination,

und durch eine Reihe fernerer gleichartiger Dekrete die noch vorhandenen Kirchenfabrikgüter ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben. Im Anschluss hieran wurde überdies durch Art. 3. des Arrêté vom 7. Thermidor XI.:

> Ces biens seront administrés dans la forme particulière aux biens communaux par trois marguilliers que nommera le préfet sur une liste double présentée par le maire et le curé ou desservant,

für die äussere Kirchenverwaltung provisorisch Fürsorge getroffen, bis später das Dekret vom 30. December 1809 die Organisation der Kirchenfabriken definitiver Regelung unterwarf.

Alle diese Maassregeln reichten indessen — da eben nur ein Rest des früheren Vermögens restituirt werden konnte — für die Bedürfnisse der Kirchengemeinde bei Weitem nicht aus. Für den fehlenden Bedarf aufzukommen fand sich der Staat nicht in der Lage und so kam es, dass die Gesetzgebung sich nunmehr an die bürgerlichen Gemeinden wendete. In Frankreich lag dies unter den obwaltenden Verhältnissen um so näher, als hier, bei einer ganz vorwiegend katholischen Bevölkerung, die bürgerliche Gemeinde (Commune) und die Kirchengemeinde (paroisse) in den meisten Fällen sich thatsächlich deckten.

Schon das Gesetz vom 18. Germinal X. hatte, im Gegensatz zu dem früheren Verbote, die bürgerlichen Gemeinden ermächtigt, den Pfarrern erforderlichen Falles einen Zuschuss zum Pfarrgehalt und eine Wohnung zu gewähren.

> Art. 67. etc. Les conseils généraux des grandes communes pourront, sur leurs biens ruraux ou sur leurs octrois, leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent.
>
> Art. 72. Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères, les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin

In der Praxis wurde dieser gesetzlichen Ermächtigung nun die weitgehendste Bedeutung gegeben. Das Arrêté vom 18 Germinal XI. (8. April 1803) verfügte geradezu, dass die bürgerlichen Gemeinden über die von ihnen, ihrer gesetzlichen Befugniss gemäss, zu gewährenden Subventionen in Berathung zu treten hätten.

> Art 3. Les conseils municipaux, en exécution de l'article 67. de la loi du 18. Germinal X. délibéreront 1. sur les augmentations de traitement à accorder sur les revenus de la commune, aux curés, vicaires et desservans, 2. sur les frais d'ameublement des maisons curiales, 3. sur les frais d'achat et d'entretien de tous les objects nécessaires au service du culte dans les églises paroissiales et succursales.

Das Dekret vom 11. Prairial XII. (31. Mai 1804) sodann behandelte insbesondere die Gewährung einer Pfarrwohnung nicht blos als zulässig, sondern als eine Pflicht der bürgerlichen Gemeinden.

Art. 4. etc. Les desservans des succursales existantes et provisoirement approuvées jouiront etc. d'un traitement annuel de 500 francs, au moyen du quel traitement ils n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement aux termes de l'article 72. de loi du 18 Germinal X.

Die schliessliche Ordnung des Verhältnisses der bürgerlichen Gemeinden zu den Kirchengemeinden erfolgte durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 und durch das (trotz seines früheren Datums erst nach diesem Gesetz publizirte) Dekret concernant les fabriques des églises vom 30. Dezember 1809.

Das Gesetz vom 14. Februar 1810 — loi relative au revenus des fabriques des églises — handelt seinem eigentlichen Gegenstande nach von der Art und Weise, wie erforderlichen Falles für kirchliche Zwecke Umlagen vorzunehmen sind. Es bespricht dabei aber die subsidiarische Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden wie etwas Selbstverständliches und bestimmt:

Art. 1. Lorsque dans une paroisse les revenus de la fabrique, ni à leur défaut les revenus communaux, ne seront pas suffisans pour les dépenses annuelles de la célébration du culte, la répartition entre les habitans, au marc le franc de la contribution personelle et mobilière, pourra être faite et rendue exécutoire provisoirement par le préfet, si elle n'exède pas 100 francs dans les paroisses de 600 ames et au dessous etc. etc.

(Bei höheren Summen soll ein Kaiserliches Dekret, event. ein Gesetz nöthig sein.)

Art. 2. Lorsque pour les réparations ou reconstructions des édifices du culte il sera nécessaire, à défaut des revenus de la fabrique ou communaux, de faire sur la paroisse une levée extraordinaire, il y sera pourvu par voie d'emprunt, à la charge du remboursement dans un temps déterminé, ou par répartition au marc le franc, sur les contributions foncière et mobilière.

Art. 4. Lorsqu' une paroisse sera composée de plusieurs communes, la repartition entre elles sera au marc le franc de leurs contributions respectives, savoir de la contribution mobiliére et personelle, s'il s'agit de la dépense pour la célebration du culte ou de réparations d'entretien; et au marc le franc des contributions foncière et mobilière, s'il s'agit de grosses réparations ou reconstructions.

Es mag hier sofort erwähnt werden, dass die Ausdrucksweise des Gesetzes vom 14. Februar 1810 später in den links-rheinischen Landestheilen grosse Zweifel hervorgerufen hat. Das Gesetz spricht im Art. 1. von einer répartition entre les habitans der paroisse und ebenso im Art. 2. von einer levée extraor-

ordinaire sur la paroisse, während im Art. 4. für den dort vorhergesehenen Fall, von einer répartition entre les communes die Rede ist, so dass die Frage enstand, ob nach der Absicht des Gesetzgebers entstehenden Falles eine kirchliche oder eine Kommunal-Umlage vorgenommen werden sollte?

Das Dekret vom 30. Dezembre 1809 präzisirte dann die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden im Art. 92 dahin:

Les charges des communes relativement au culte sont:

1. de suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les charges portées en l'article 37.;
2. de fournir au curé ou desservant un presbytère, ou à défaut de presbytère un logement ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire;
3. de fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

Auch die Fassung dieses Artikel 92. in Verbindung mit den sonstigen Dispositionen des Dekrets von 1809, hat demnächst zu zahlreichen Streitigkeiten Anlass gegeben, indem die Frage entstand (s. unten), ob die bürgerlichen Gemeinden zur Beschaffung der Pfarrhäuser unbedingt verpflichtet seien, wie dies unter Nr. 2. bestimmt werden zu sollen scheint, oder nur subsidiarisch beim Unvermögen der Kirchenfabrik?

Bezüglich der Kosten des katholischen Kultus hatte die Gesetzgebung in Frankreich hiermit der Hauptsache nach ihren Abschluss gefunden. Die protestantischen Kirchengemeinden waren, wie schon oben erwähnt, von den Stürmen der Revolution im Wesentlichen verschont geblieben. Da aber die Gesetzgebung und Praxis dazu übergegangen war, zu den Kosten des katholischen Kultus die bürgerlichen Gemeinden, also indirekt auch deren protestantische Einwohner, heranzuziehen, so schien es geboten, nunmehr auch den protestantischen Gemeinden als solchen einen gleichartigen Anspruch den bürgerlichen Gemeinden gegenüber einzuräumen. Dies geschah schon durch das Gesetz vom 5. Mai 1806, welches bestimmte:

Art. 1. Les communes où le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique, sont autorisées, à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

Art. 2. Le supplément de traitement qu'il aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparations, entretien des temples et ceux du culte protestant, seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises, sera constatée.

Auch bezüglich der protestantischen Gemeinden ist das Wort »autorisées« in der Praxis als eine Verpflichtung begründend aufgefasst worden. Auch der Artikel 1. des Gesetzes vom 5. Mai 1806 giebt, im Vergleich mit der Fassung des Artikel 2., der Auslegung Raum, als habe bezüglich der Beschaffung des

Pfarrhauses eine principale, — nicht blos subsidiarische Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden geschaffen werden sollen.

III. Das linke Rheinufer unter Französischer Herrschaft.

Die Landestheile des linken Rheinufers waren mit Frankreich durch das Gesetz vom 18. Ventose IX. (9. März 1801) als »partie intégrante« vereinigt worden Schon das Gesetz vom 18. Germinal X. (8. April 1802) nebst den späteren, oben erwähnten Gesetzen und Dekreten galt daher ohne Weiteres auch in diesen Landestheilen. Um die letzteren nun aber auch im übrigen auf gleiche Linie mit den altfranzöschen, von der revolutionären Gesetzgebung betroffenen Landestheilen zu stellen, erging das Arrêté vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802), welches für das linke Rheinufer in gleicher Weise wie dies in Alt-Frankreich geschehen war, das katholische Kirchengut für Staatsgut erklärte. Das Arrêté bestimmt:

Art. 1. Les ordres monastiques, les congrégations regulières, les titres et établissemens ecclésiastiques, autres que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à etablir conformément à la loi du 18. Germinal dernier, sont supprimés dans les quatre départemens de la Sarre, de la Roër, de Rhin et Moselle et du Mont-Tonnère.

Art. 2. Tous les biens de quelque espèce qu'ils soient appartenant tant aux ordres, congrégations, titres et établissemens supprimés qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18 Germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation.

Art. 7. L'administration de tous les biens mentionnés dans l'article 2 est confiée, dès ce moment, à la régie des domaines nationaux, et tous leurs produits sont versées dans sa caisse.

Art 11. Conformément à la loi du Germinal X. dernier sont laissés à la disposition des evêques, curés et prêtres desservans, les presbytères et jardins y attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenans etc. etc. Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objects composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieurs ecclésiastiques demeureront responsables.

Es ist hierbei aber daran zu erinnern, dass schon nach circa einem Jahre das oben allegirte Arrêté vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803) erging, welches im Artikel 1. bestimmte:

Les biens des fabriques non aliénés etc. sont rendus à leur destination.

IV. Entwickelung der Rechtsprechung seit Eintritt der Preussischen Herrschaft.

Wie schon angedeutet, gab die Fassung der in Rede stehenden

Französischen Gesetze, nachdem die Landestheile des linken Rheinufers unter Preussische Herrschaft getreten waren, zu mannigfachen Zweifeln Anlass.

1. Es entstand die Frage (s. oben), ob nach dem Gesetz vom 14. Februar 1810, in Ermangelung eines ausreichenden Kirchen- und Kommunalvermögens, eine Umlage auf die Pfarrgenossen oder eine Kommunalumlage zu machen sei? Es wurde in dieser Beziehung von den Behörden ganz verschieden verfahren: in den Regierungsbezirken Aachen, Trier, Koblenz nach der ersteren Ansicht, im Regierungsbezirke Düsseldorf nach der letzteren. Es gab dieser Zweifel den wesentlichen Anlass zur Emanation des im Eingange allegirten und weiter unten zu besprechenden Gesetzes vom 14. März 1845, das in seinen Dispositionen allerdings weit über die Erledigung der in Rede stehenden Einen Streitfrage hinausgegangen ist.

2. Weiter entstand die Frage, ob das Gesetz vom 18. Germinal X die katholischen Kirchengemeinden wiederum in das Eigenthum der Kirchengebäude und der Pfarrhäuser eingesetzt habe? Nach dem Ergebniss der Rechtsprechung, wie sie sich seither gestaltet hat, ist die Frage zu verneinen und es sind vielmehr als Eigenthümer der gedachten Objekte die (subsidiarisch baupflichtigen) bürgerlichen Gemeinden zu betrachten, allerdings mit der Maassgabe, dass sie die Kirchengebäude und Pfarrhäuser zum bestimmungsmässigen Gebrauche den Kirchengemeinden und Kirchenbehörden zur Disposition zu stellen haben. Erst wenn z. B. ein Kirchengebäude im geordneten Wege ausser Gebrauch gestellt und verkauft wird, fällt der Erlös der bürgerlichen Gemeinde zu.

So hat das Obertribunal wiederholt unter Vernichtung der entgegengesetzt lautenden Urtheile des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, unter dem 23. Januar 1855 und unter dem 24. September 1861 entschieden (Rheinisches Archiv Bd. 50 II. A. S. 69, Bd. 56 II. A. S. 88). Diese Entscheidungen entsprechen auch den in Frankreich selbst herrschenden Rechtsanschauungen. Der Französische Staatsrath hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, dass der Staat sich des Eigenthums an den Kirchengebäuden und Pfarrhäusern zu Gunsten der bürgerlichen Gemeinden entschlagen habe. Das Gesetz — loi concernant les finances — vom 20. März 1813 sagt:

> Art. 1. Les biens ruraux, maisons et usines, possédés par les communes, sont cédés à la caisse d'amortissement, qui en percevra les revenus à partir du 1. Janvier 1813.
>
> Art. 2. Sont exceptés .... les églises, les casernes, les hôtels de ville, les salles de spectacle et autres édifices que possèdent les communes et qui sont affectés à un service public.

Dagegen sind die evangelischen Kirchengebäude und Pfarrhäuser stets im Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden verblieben.

(Vergleiche Urtheil des Appellhofes zu Cöln vom 2. Juli 1853 Rh. Archiv Bd. 49 S. 37).

Das mehrerwähnte Gesetz vom 14. März 1845 hat unbestrittenermaassen in den in Rede stehenden Eigenthumsverhältnissen nichts geändert.

3. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Aufbringung der katholischen wie der evangelischen Kultuskosten im Allgemeinen nur subsidiarisch, d. h. in Ermangelung eines ausreichenden Kirchenvermögens verpflichtet. Bezüglich der Pfarrhäuser jedoch wurde aus der Fassung des oben bereits allegirten §. 92. des Dekrets vom 30. Dezember 1809 die Folgerung hergeleitet, dass die bürgerlichen Gemeinden zu deren Beschaffung principaliter verpflichtet seien, dergestalt, dass auch eine unvermögende bürgerliche Gemeinde einer vermögenden kirchlichen Gemeinde ein Pfarrhaus zu beschaffen und zu unterhalten habe. Die Französische Praxis nimmt dies nicht an, wie denn auch der §. 37. desselben Dekrets bestimmt:

> Les charges de la fabrique sont: .... 4. de veiller a l'entretien des églises, presbytères et cimetières, et en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions etc.

Auch der Appellhof zu Cöln erklärte in dem Urtheil vom 19. Juli 1844 (Rh. Archiv Bd. 37 S. 166) die bürgerlichen Gemeinden für nur subsidiarisch verpflichtet. Der frühere Rheinische Kassationshof hat aber unter dem 15. März 1847 dieses Urtheil des Appellhofes vernichtet (Rh. Archiv Bd. 42. II. A. S. 23) und auch das Obertribunal hat in dem Urtheil vom 12. April 1864 (a. a. O. Bd. 59 II. A. S. 3) gegen den ausführlich motivirten Antrag des Generalstaatsanwalts (a. a. O. S. 15 ff.), die bürgerlichen Gemeinden für principaliter zur Beschaffung und zur Unterhaltung der Pfarrhäuser verpflichtet erklärt. Das Ober-Tribunal hat in dem letztgedachten Urtheil auch angenommen — ebenfalls gegen den Antrag des Generalstaatsanwalts —, dass das Gesetz vom 14. März 1845 in dieser Verpflichtung nichts geändert habe.

Das Dekret vom 30. December 1809 handelt nur von den katholischen Kultuskosten resp. Pfarrhäusern. Auch bezüglich der evangelischen Pfarrhäuser ist demnächst aber, als Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1806 (siehe oben), die principale Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden in wiederholten Entscheidungen des Appellhofes und des Ober-Tribunals anerkannt worden.

V. Das Gesetz vom 14. März 1845.

Schon im Jahre 1843 legte die Preussische Staatsregierung dem Rheinischen Provinziallandtage zur Begutachtung den Entwurf einer Verordnung vor, mittelst deren der vorstehend geschilderte gesetzliche Zustand einer durchgreifenden Aenderung entgegengeführt werden sollte. Der Entwurf lautet wie folgt:

Die Civilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten

des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekrets vom 5. Mai 1806, des Dekrets vom 30. December 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810, bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, seither als fortdauernd geleistet worden sind und bei Publikation dieser Verordnung als solche auf dem Haushaltsetat der Gemeinden stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniss dazu besteht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche in Folge ausserordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeindeetats gebracht worden sind, und demgemäss in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publicirt wird oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf mehrere vertheilt sind, geleistet werden müssen. Tritt dagegen künftig das Bedürfniss neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, auf welche in den Gemeindehaushaltsetats bei Publikation dieser Verordnung noch keine Rücksicht genommen worden ist, so sind solche, soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschliesslich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirks aufzubringen, welche der Konfession der betheiligten Kirche angehören.

In den Motiven zu dem Entwurfe heisst es:

Es erscheine nicht angemessen, in dem zu erlassenden Gesetze sich auf eine deklaratorische Entscheidung der Streitfrage zu beschränken, ob nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 eventuell eine kirchliche oder eine Kommunalumlage stattzufinden habe.

Das Princip, dass die bürgerliche Gemeinde mit allen ihren einzelnen Gemeindemitgliedern für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, erscheine überhaupt nur da ausführbar, wo die räumlichen Grenzen der Parochien und der Gemeinden wesentlich übereinstimmen und wo die Bevölkerung ausschliesslich, oder doch nur mit vereinzelten Ausnahmen, derselben Konfession angehöre, — nicht aber da, wo, wie in vielen Gegenden der Rheinprovinz, die bürgerlichen Gemeindegrenzen von den Parochialgrenzen verschiedener Konfessionen mannigfaltig durchkreuzt werden etc.

Der thatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden, je nach Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung bereits gebildet habe, dürfe allerdings nicht ignorirt werden; vielmehr werde es bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither auf ihren Haushalt übernommen haben, auch fernerhin sein Bewenden behalten müssen etc.

Für die Zukunft aber, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handele, werde nach freier, durch keine aus der Vergangenheit entlehnte Rücksichten beengter Entschliessung, das Princip wieder zur gesetzlichen Anerkennung zu

bringen sein, dass die Bedürfnisse jeder Konfessionsgemeinde von dieser allein und ohne Mitbelästigung der Bekenner einer anderen Konfession aufgebracht werden — ein Princip, welches nicht allein eine innere rechtliche Begründung vorzugsweise für sich geltend machen könne und eigennützige Bestrebungen einzelner Konfessionsgemeinden gegen einander abschneide, sondern auch in der Geschichtsentwickelung der kirchlichen Verhältnisse der Rheinprovinz und in dem Herkommen der Mehrzahl ihrer Gemeinden einen festen Anhalt finde.

Der Entwurf fand gleichwohl in dieser seiner Gestalt nicht den Beifall des Provinziallandtages. Der Provinziallandtag beantragte vielmehr, dem zu erlassenden Gesetz eine Bestimmung dahin einzufügen:

»Tritt dagegen künftig das Bedürfniss neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, so wird, insofern die Mittel der betreffenden Kirchenfabrik nicht ausreichen, zunächst das vorhandene Gemeindevermögen in Anspruch genommen, von welchem alsdann da, wo verschiedene Konfessionen bestehen, jeder Konfession ein ratirlicher Antheil zu überweisen ist.«

Nur wenn auch nach Heranziehung des Gemeindevermögens noch Umlagen zu kirchlichen Zwecken erforderlich würden, und nur insoweit, solle das Princip des Entwurfs in Geltung treten, wonach jede Konfession für sich allein für ihre Bedürfnisse zu sorgen habe.

Motivirt wurde dieser Antrag damit, dass die katholischen Kirchen einen grossen Theil ihrer Güter und ihres Einkommens durch die von der Fremdherrschaft bewirkte Einziehung derselben verloren, und dass überdies die katholischen wie die evangelischen Kirchengemeinden, viele, ihnen gegen bürgerliche Gemeinden zustehende Forderungen durch das unter der Fremdherrschaft erlassene Gesetz vom 21. August 1810 eingebüsst hätten.

In der That ist in einem Dekret vom 21. August 1810 Art. 8 bestimmt:

Nous déchargeons les communes de toutes les dettes qu'elles ont contractées, soit envers notre domaine soit envers les corps et communautés, corporations religieuses supprimées, ou autres établissements de bienfaisance, aux dépenses desquels les communes pourvoient sur les produits de leur octroi.

Die Staatsregierung gab den Wünschen des Provinziallandtages nach und es erging nunmehr das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 14. März 1845 (G.-S. S. 163).

Nach §. 1. dieses Gesetzes sind die bei der Verkündung desselben

schon auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehenden Zuschüsse zu den Kosten für kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde von der Civilgemeinde fort zu entrichten, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden.

Nach §. 2. sind die Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, soweit nöthig, durch Umlage auf die Pfarrgenossen zu decken.

Nach §§. 3. bis 6. ist für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den, nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, zunächst das etwa vorhandene Vermögen der bürgerlichen Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Von dem letzteren soll jedoch alsdann für die Gemeindeangehörigen der anderen Konfession ein nach dem Verhältniss der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt und, wenn in der Folge für sie gleichfalls ein ausserordentliches kirchliches Bedürfniss eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden; bis dieser Fall eintritt, soll der festgestellte Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld bilden; erst soweit das ausserordentliche kirchliche Bedürfniss auch in dieser Weise nicht zu decken ist, sollen — wie bezüglich der ordentlichen Bedürfnisse — die Pfarrgenossen eintreten.

Der §. 7. endlich bestimmt:

> Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, hiermit ausser Kraft gesetzt.

Aus dieser Fassung des §. 7. ist von dem Obertribunal (s. oben) gefolgert worden, dass das Gesetz vom 14. März 1845 nur bezüglich der bisherigen subsidiarischen Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden habe disponiren wollen, dass also die bisherige principale Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden,

> den katholischen wie den evangelischen Gemeinden ein Pfarrhaus zu beschaffen und zu unterhalten,

unverändert stehen geblieben sei.

Das Gesetz vom 14. März 1845 ist weit davon entfernt, einen befriedigenden Zustand der Dinge herbeigeführt zu haben. Mehr und mehr hat es sich als ein wenig natürliches Verhältniss herausgestellt, dass eine bürgerliche Gemeinde mit gemischter Bevölkerung ihr Vermögen z. B. für einen evangelischen Kirchenbau hergeben soll, wovon dann die Folge ist, dass die bürgerliche Gemeinde unter Umständen für ihre eigenen Bedürfnisse zu neuen oder zu erhöhten, Katholiken wie Evangelische gleichmässig treffenden Umlagen schreiten muss. Zwar soll in einem solchen Falle ein entsprechender Theil des Vermögens für die andere Konfession reservirt bleiben und der letzteren

zugewiesen werden, sobald bei ihr ebenfalls ein ausserordentliches kirchliches Bedürfniss hervortritt. Aber häufig genug wird ein solches Bedürfniss bei der anderen Konfession vorläufig überhaupt nicht in Aussicht stehen, — und auf alle Fälle ist es kaum jemals zu vermeiden, dass die eine Konfession sich zu Gunsten der anderen benachtheiligt glaubt und der misstrauischen Befürchtung sich hingiebt, dass bezüglich der letzteren die Bedürfnissfrage in freigebigerer Weise als bei ihr selbst beurtheilt werde.

Vor allem nachtheilig hat nach dieser Richtung die Entwickelung der Rechtsprechung gewirkt, wonach die bürgerlichen Gemeinden zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser unbedingt, ohne Rücksicht auf das Vermögen oder Unvermögen der bürgerlichen wie der Kirchengemeinde, für verpflichtet erachtet werden.

Zu ganz abnormen Resultaten führen die Bestimmungen der Gesetze vom 5. Mai 1806 und vom 14. Februar 1810 endlich in den nicht seltenen Fällen, wenn der Sprengel einer Kirchengemeinde mehrere bürgerliche Gemeindebezirke umfasst. Eine bürgerliche Gemeinde muss alsdann zu einem nothwendig gewordenen Kirchen- oder Pfarrhausbau nach dem Verhältniss ihrer gesammten Steuerkraft beitragen, auch wenn zur Zeit vielleicht nur eine einzige Familie der betreffenden Konfession in ihrem Bezirke wohnt. Sie gehört dann immerhin zu den »Communes où le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique« (Gesetz vom 5. Mai 1806) und es findet dann auf sie — mag es sich übrigens um einen katholischen oder evangelischen Bau handeln — unterschiedslos die Bestimmung des Art. 4. des Gesetzes vom 14. Februar 1810 (s. oben) Anwendung:

> Lorsq' une paroisse sera composée de plusieures communes, la repartition entre elles sera au marc le franc de leurs contributions respectives etc. etc.

Mit besonderer Schärfe ist dieses Missverhältniss im Lauf der letzten Jahre gelegentlich des Pfarrhausbaues der evangelischen Gemeinde zu Neuss hervorgetreten, der zu einem wahren Heer von, meist bis in die höchste Instanz getriebenen Processen zwischen der genannten evangelischen Gemeinde und den zahlreichen zu ihrem Sprengel gehörenden bürgerlichen Gemeinden Neuss, Glehn, Holzheim, Buederich, Kleinenbroich etc. etc. geführt hat.

(S. Rhein. Archiv Bd. 60 S. 260; Bd. 61 S. 272; Bd. 62 II. S. 29; Bd. 64 S. 209; Bd. 64 II. S. 73).

So sind die jetzt auf der linken Rheinseite geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Kultuskosten zu einer fortgesetzten Quelle des Haders unter den verschiedenen Konfessionen geworden.

Die Rheinische Provinzialsynode hat seit dem Jahre 1868 wiederholt den Erlass eines Gesetzes beantragt, welches die Verpflichtung jeder konfessionellen Gemeinde feststelle, für ihre sämmtlichen kirch-

lichen Bedürfnisse selbst zu sorgen. Die bestehende Gesetzgebung, so führt die Synode aus, sei für die Kirche keine Segen bringende; sie erzeuge, bei zwangsweisem Vorgehen gegen die bürgerlichen Gemeinden Gehässigkeiten, welche für die Kirche weit schädlicher seien, als die zu bringenden Geldopfer; sie habe die Rheinprovinz in solchem Grade zum Tummelplatz des religiösen Unfriedens gemacht, wie dies in keiner anderen Preussischen Provinz der Fall sei.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1875 die Staatsregierung um die baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs ersucht, wodurch die in den Landestheilen des linken Rheinufers den bürgerlichen Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Aufbringung von Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden aufgehoben werde.

VI. Der gegenwärtige Entwurf.

Dem entsprechend, verfolgt der gegenwärtige Gesetzentwurf das Ziel, soviel die Pflicht zur Aufbringung der Kultuskosten betrifft, das bisherige Verhältniss der bürgerlichen zu den Kirchengemeinden vollständig zu lösen, — und zwar, soweit ausführbar, auch bezüglich der in der Vergangenheit entstandenen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

Wie oben ausgeführt, lag eine ähnliche Absicht schon der im Jahre 1843 dem Rheinischen Provinziallandtag gemachten Vorlage der Staatsregierung zum Grunde. Den von dem Provinziallandtage diesem Vorhaben damals entgegengestellten Bedenken wird zur Zeit schwerlich noch ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden können. Wie gross die Beiträge sind, welche die katholischen Kirchenfabriken auf dem linken Rheinufer in der Zeit vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802) bis zum 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803) an den Staat, — und wieviel Kapitalien katholische wie evangelische Kirchengemeinden in Folge des Dekrets vom 21. August 1810 an bürgerliche Gemeinden verloren haben? — welche Kirchengemeinden insbesondere davon betroffen worden sind und welche bürgerlichen Gemeinden davon Vortheil gehabt haben? — alles dies ist, auch nur annähernd, nicht mehr festzustellen. Eine exacte Ausgleichung der in dieser Hinsicht von der Gesetzgebung begangenen Eingriffe ist folgeweise nicht ausführbar, und um so mehr fragt es sich, ob eine Gesetzgebung nach wie vor als gerecht betrachtet werden kann, welche sämmtlichen bürgerlichen Gemeinden die (subsidiarische resp. principale) Pflicht zum Kirchen- und zum Pfarrhausbau auferlegt, weil seiner Zeit einige nicht mehr zu ermittelnde bürgerliche Gemeinden von ihren Kapitalschulden an Kirchengemeinden entbunden worden sind? Im Grossen und Ganzen aber werden die Verluste, von welchen die linksrheinischen Kirchengemeinden durch die Französische Gesetzgebung betroffen worden sind, als ausgeglichen betrachtet werden können durch dasjenige, was ihnen seither in Folge der nämlichen Gesetze von Seiten des Staats und von Seiten der bürgerlichen Ge-

meinden geleistet worden ist, — dann wenigstens, wenn daran festgehalten wird, dass die bürgerlichen Gemeinden, in derselben Weise, wie dies schon der §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845 vorsieht, zur Fortgewährung aller beim Erscheinen des Gesetzes bereits etatsmässig gemachten Posten verpflichtet bleiben.

Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, dass die linksrheinischen Kirchengemeinden thatsächlich, auch ohne eine weitergehende Beihülfe der bürgerlichen Gemeinden im Stande sein werden, ihre Bedürfnisse aufzubringen. Auf alle Fälle kommt in Betracht, dass die Inanspruchnahme des bürgerlichen Gemeindevermögens im letzten Resultate auch den Pfarrgenossen — in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Angehörigen der bürgerlichen Gemeinden — zum Nachtheil gereicht.

Demgemäss hat sich denn auch der gegenwärtig mit seiner Aeusserung vernommene Rheinische Provinziallandtag mit der vorangedeuteten Tendenz und mit allen Hauptbestimmungen des Entwurfs einverstanden erklärt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bleibt hiernach Folgendes zu bemerken:

§. 1. bringt den, den Entwurf beherrschenden Grundgedanken zum Ausdruck, dass die bürgerlichen Gemeinden zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet sein sollen.

Soll dieser Gedanke in volle praktische Wirksamkeit treten, so darf es nicht in das freie Belieben konfessioneller Majoritäten gestellt werden, nunmehr gleichwohl das Vermögen der bürgerlichen Gemeinde seiner eigentlichen Bestimmung zu entziehen und durch freiwillige Zuwendungen aus demselben die eine Kirchengemeinde vor der anderen zu begünstigen. Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sollen daher den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet sein. Ein unbedingtes Verbot aller derartiger Zuwendungen (durch Beiträge zum Kirchenbau, Zuschüsse zum Pfarrgehalt, Einräumung vakanter Gebäude zur Pfarrwohnung etc. etc.) erschien nicht genügend motivirt. Je nach den örtlichen Verhältnissen könnte ein solches Verbot unter Umständen grosse Unzuträglichkeiten im Gefolge haben.

§. 2. Die Uebertragung des Eigenthums der Kirchengebäude und der Pfarrhäuser an die fortan allein baupflichtigen Kirchengemeinden — selbstverständlich mit der Bodenfläche, auf der die Kirchengebäude und Pfarrhäuser stehen — ergiebt sich als nothwendiges Korrelat des im §. 1. hingestellten Grundsatzes.

Die als Pfarrwohnung dienenden Gebäude werden gleichwohl als Eigenthum der Kirchengemeinden nur da zu erklären sein (§. 2 a.), wo sie nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen. Bürgerliche Gemeinden, die bisher schon die Pfarrwohnung nur in einem, gleichzeitig anderem Gebrauch gewidmeten Gebäude gewährt haben, werden,

statt der Ueberlassung eines solchen Gebäudes an die Kirchengemeinde, nur — wie in §. 5. geschehen — zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet werden können.

Gleichzeitig mit dem eigentlichen Pfarrhause sollen in das Eigenthum der Kirchengemeinde auch der als Zubehör desselben zu betrachtende Hofraum nebst Hausgarten übergehen. Der bürgerlichen Gemeinde wird dagegen als Eigenthum alles dasjenige verbleiben, was sie sonst etwa bisher, über das Maass der gesetzlichen Verpflichtung hinaus (an Ländereien, Oekonomiegebäuden etc. etc.) dem Pfarrer nur thatsächlich und freiwillig zur Benutzung gestellt hat.

Ebenso sollen nach §. 2 b. in das Eigenthum der Kirchengemeinden nur diejenigen, den bürgerlichen Gemeinden gehörigen, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude übergehen, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift (in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens) die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind — nicht aber solche Kapellen, Oratorien, Anstaltskirchen etc. etc., deren Benutzung die bürgerliche Gemeinde bisher, ohne eine solche Verpflichtung, den Anhängern der einen oder der anderen Konfession nur freiwillig gestattet hat. Dass bezüglich dieser letztgedachten Gebäude ein Grund zur Eigenthumsübertragung auf die Kirchengemeinden nicht vorliegt, ergiebt sich von selbst. Allerdings aber liegen die örtlichen Verhältnisse zu verschieden, als dass sich mittelst irgend eines Gattungswortes eine, ohne Weiteres und überall zutreffende Scheidelinie zwischen den Gebäuden der einen und der anderen Art ziehen liesse. Nach den umfassend vorgenommenen Ermittelungen lässt sich erwarten, dass die Bestimmung unter §. 2 b. überall ein genügendes Kriterium behufs der vorzunehmenden Auseinandersetzung an die Hand geben werde. Gleichwohl hervortretende Zweifel müssen äussersten Falles der Entscheidung des ordentlichen Richters vorbehalten bleiben.

Der gleichen Entscheidung müssen nach Analogie der Bestimmung in §. 313 Theil II. Titel 11 Allgemeinen Landrechts, diejenigen Streitigkeiten vorbehalten bleiben, die sich etwa bei Simultankirchen über die Eigenthumsansprüche der verschiedenen Konfessionsgemeinden ergeben möchten. Nur in jedem einzelnen Falle wird über solche Ansprüche, je nachdem die obwaltenden konkreten Verhältnisse sich thatsächlich und rechtlich entwickelt haben, befunden werden können. Jeder legislative Versuch, die Frage auf anderem Wege zu lösen, müsste zu einer für bedenklich zu haltenden Kasuistik führen.

§. 3. Die Sorge für das Begräbnisswesen, insbesondere die Beschaffung der Begräbnissplätze, ist auf der linken Rheinseite nach dem Dekret vom 24. Prairial XII. (12. Juni 1804) eine Last der bürgerlichen Gemeinden; die bürgerlichen Gemeinden sind ausschliesslich Eigenthümer der öffentlichen Begräbnissplätze (siehe die oben bereits allegirten Urtheile des Obertribunals vom 23. Januar 1855

Rh. Archiv Bd. 50 II. A. S. 69 und vom 24. September 1861 a. a. O. Bd. 56 II. A. S. 88, desgleichen Urtheil des Appellhofes zu Cöln vom 17. Januar 1868 a. a. O. B. 62 S. 19); es empfiehlt sich daher, wie im §. 3. zur Vermeidung jeden Zweifels geschehen, die Begräbnissplätze von den Wirkungen des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich auszuschliessen.

Ein gleicher Vorbehalt schien erforderlich bezüglich der, die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze, mögen dieselben bisher oder früherhin — wie es vielfach geschehen ist — als öffentliche Begräbnissplätze gedient oder sonst im öffentlichen Gebrauche gestanden haben. Die Fassung des §. 3., wonach solche Plätze von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt bleiben sollen, hält stillschweigend die Befugniss der Kirchengemeinden aufrecht, dieselben als Zugang zu den Kirchengebäuden zu benutzen.

§. 4. Die Bestimmung des §. 4., betreffend die den bürgerlichen Gemeindebehörden vorbehaltene Benutzung der Kirchenglocken, wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

§. 5. Es dürfen, wie schon zu §. 2 a. angedeutet, diejenigen Kirchengemeinden nicht ungünstiger gestellt werden, denen die bürgerlichen Gemeinden bisher nicht ein besonderes Pfarrhaus im eigentlichen Wortsinne, sondern statt dessen nur eine Miethsentschädigung für den Pfarrer oder eine Pfarrwohnung in einem, gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Gebäude gewährt haben; — wo letzteres der Fall gewesen ist, soll daher die Miethsentschädigung oder eine gleichartige Wohnung fortgewährt werden.

§. 6. Die Aufrechterhaltung derjenigen Ansprüche, welche den Kirchengemeinden bisher schon im einzelnen Falle aus den Bestimmungen der §§. 1. und 5. des Gesetzes vom 14. März 1845 erwachsen sind, erscheint geboten.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845 sind von den Civilgemeinden Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündung des gedachten Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde standen, nach Maassgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Es ist hervorgehoben worden, dass bisher, und namentlich in früheren Zeiten, die Gemeindebehörden vielfach, in Ermangelung besonderer, den Kirchengemeinden zu Gebote stehender Organe sich der Beitreibung der von den Pfarrgenossen im Wege der Umlage zu erhebenden Beträge unterzogen und dass in Veranlassung dessen bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 manche Beträge zu Gunsten der Kirchengemeinden lediglich als durchlaufende Posten, nicht aber als eine Schuld der Civilgemeinden als solcher auf den Haushaltsetats der letzteren gestanden haben. Obwohl indessen aus Verhältnissen dieser Art hier und da Zweifel entstanden sind, so hat es doch für genügend erachtet werden müssen, hier zu konstatiren, dass der §. 1. des mehr

allegirten Gesetzes offenbar nur solche Zuschüsse im Auge hat, welche von den Civilgemeinden als solchen schon im Jahre 1845 zu leisten waren und dass auch §. 6. des gegenwärtigen Gesetzes nur in diesem Sinne den §. 1. cit. aufrecht erhalten wissen will. Streitigkeiten, die im einzelnen Falle über die Natur einer derartigen Etatsposition entstehen, werden im Rechtswege zum Austrage zu bringen sein.

Der Absatz 2 des §. 6. hält absichtlich nur diejenigen aus §. 5. des Gesetzes vom 14. März 1845 herzuleitenden Ansprüche aufrecht, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits in der, §. 5. a. a. O. vorgesehenen Weise festgestellt sind. Nach den angestellten Ermittelungen ist in allen irgend erheblichen Fällen eine solche Feststellung erfolgt. Dagegen ist in der Praxis in mannigfachen Fällen davon abgesehen worden, wo es sich zwar um ein ausserordentliches (d. h. ein nicht jährlich wiederkehrendes) kirchliches Bedürfniss, immerhin jedoch um eine verhältnissmässig nur geringe Geldaufwendung handelte und wo überdies einer fast ausschliesslich z. B. katholisehen Bevölkerung nur vereinzelte Anhänger der anderen Konfession gegenüberstanden, so dass nur ein Minimalbetrag zu Gunsten der letzteren zu reserviren gewesen wäre. Es dürfte sich nicht empfehlen, durch eine weitergehende Fassung des allegirten Absatz 2 Anlass zu einer nachträglichen Hervorsuchung von Ansprüchen der in Rede stehenden Art und dadurch — ohne dass ein entsprechender Nutzen gestiftet würde — unvermeidlicher Weise auch Anlass zu erneutem Hader zu bieten.

§§. 7—11. Es erscheint angemessen, durch das zu erlassende Gesetz, soweit ausführbar, eine baldige definitive Lösung der zwischen den bürgerlichen Gemeinden und den Kirchengemeinden bestehenden Beziehungen anzubahnen. Zu dem Ende soll beiden Theilen nach Analogie der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1872 (G.-S. S. 417) und des dort allegirten Gesetzes vom 2. März 1850 die Befugniss eingeräumt werden, auf Ablösung der nach §. 5. und §. 6. Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden zur Last bleibenden Leistungen anzutragen, d. h. so viel die in §. 6. Absatz 1 (§. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845) erwähnten Leistungen betrifft, insofern sie in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse bestehen.

Bezüglich der in §. 6. Absatz 1 erwähnten Leistungen kommt gleichwohl in Betracht, dass dieselben in dem allegirten Paragraphen von der Fortdauer des Bedürfnisses abhängig gemacht sind. Bezüglich dieser wird daher das Recht, auf Ablösung anzutragen, nur den bürgerlichen Gemeinden eingeräumt werden dürfen; die bürgerlichen Gemeinden werden davon Gebrauch machen können, sofern sie im einzelnen Falle davon ausgehen, dass das vorhandene Bedürfniss voraussichtlich auch in Zukunft fortdauern werde.

Bezüglich der in §. 6. Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5. des Gesetzes vom 14. März 1845) erwähnten Ansprüche ist von gleichartigen Bestimmungen Abstand genommen worden. Diese Ansprüche

sollen nach dem allegirten §. 5. erst dann ins Leben treten, wenn für die andere Konfession ein ausserordentliches kirchliches Bedürfniss sich ergiebt.

Diese Vorbedingung kann sich im einzelnen Falle, der Zeitdauer und dem Umfange nach, als eine so unbestimmte darstellen, dass es kaum möglich sein würde, den augenblicklichen, als Ablösungskapital zu betrachtenden Geldwerth des Anspruches in anderer als völlig arbiträrer Weise festzustellen. Es bleibt daher hier nur übrig, die etwa als wünschenswerth zu betrachtende Auseinandersetzung dem freien Ermessen der Betheiligten zu überlassen.

Im Uebrigen werden die Einzelbestimmungen der §§. 7. bis 11. einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

§. 12. Wie zu §§. 2. und 6. bereits hervorgehoben, soll es bezüglich aller etwa hervortretenden civilrechtlichen, das Eigenthum oder das Vorhandensein einer Leistungspflicht überhaupt betreffenden Streitigkeiten bei dem ordentlichen Rechtswege bewenden. Dagegen schlägt §. 12. vor, das Verwaltungsstreitverfahren nach Maassgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875 bei allen denjenigen Streitigkeiten eintreten zu lassen, zu denen die Vorschriften des gegenwärtigen Entwurfs über Ablösung der bestehenden Verpflichtungen Anlass geben, sowie bei allen denjenigen, in denen es sich darum handelt, ob einer der im §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei.

§. 13. überträgt die Ausführung des Gesetzes den Ministern des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten.

V.

Königlich Preussisches Gesetz vom 14. Juli 1880., betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

In den Fällen des §. 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des §. 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen. — Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. — Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135), des §. 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§. 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemässheit des §. 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluss des Staatsministeriums gestattet werden. — In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach §. 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der Deutschen Staatsangehörigkeit dispensirt werden. —

Artikel 3.

Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Artikels 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Artikel 4.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des §. 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluss des Staatsministeriums angeordnet werden. — Der Schlusssatz des §. 6 desselben Gesetzes findet sinngemässe Anwendung.

Artikel 5.

Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmässig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. — Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistnng in einem geistlichen Amte gesetzmässig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmässig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.

Artikel 6.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, dass gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen. — Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemässheit des §. 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (Gesetz-Samml. S. 217) und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden. — Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von

Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Artikel 1, 5 und 6, treten mit dem 1. Januar 1882 ausser Wirksamkeit. — Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Mainau, den 14. Juli 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

VI.

Grossherzoglich Badisches Gesetz vom 5. März 1880., die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend *).

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der dritte Absatz von Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, erhält folgende Fassung:

»Dazu wird regelmässig erfordert, dass der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten-, beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, dass er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiss gehört habe.«

Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

»Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. In

---

*) Eine Besprechung durch den Unterzeichneten folgt im nächsten Heft, welches auch weiteres urkundliches Material mittheilt.

R. W. Dove.

gleicher Weise wird festgestellt, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet ist«.

Artikel II.

Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wird aufgehoben.

Gegeben, zu Karlsruhe, den 5. März 1880.

Friedrich.

Turban. Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

VII.

Die Vollendung der Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart von Joh. Friedrich von Schulte

darf als ein Ereigniss in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft begrüsst werden. Band I. (Stuttgart 1875, 264. S. gr. 8°. bei Ferdinand Enke) umfasst nach der Einleitung die Geschichte der Quellen und Literatur von Gratian bis auf P. Gregor IX. (1150—1234). Band II. (1877. 581 S.) führt bis zum Concil von Trient. Band III. Thl. 1. (1880. 783 S.) behandelt das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller bis zur Gegenwart, Thl. 2. u. 3. (1880 415 S.) das evangelische Recht und die evangelischen Schriftsteller, sowie die Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung auf katholischer, wie auf evangelischer Seite. Es liegt hier ein Werk vor, welches nicht allein ein Ergebniss staunenswerthen Sammelfleisses ist, sondern für die Quellengeschichte seit Gratian sich Maassens ausgezeichnetem, aber nur bis auf Pseudoisidor. vollendeten Buche ebenbürtig zur Seite stellt, die erste umfassende wissenschaftliche Darstellung der gesammten Literatur des canonischen Rechts bietet, viele Puncte auch der Geschichte der Rechtsinstitute aufhellt. Wir kommen auf das Buch zurück, das wir mit Stolz ein Werk deutscher Wissenschaft nennen dürfen!

R. W. Dove.




ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN HEIDELBERG, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

GEHEIMEM HOFRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XV. BAND.
HEFT IV.

FREIBURG I/B. UND TÜBINGEN,
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK.)

1881.





Inhalt.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

VI.

Ein eherechtliches Urtheil von 1448.

Mitgetheilt von

Dr. Hugo Loersch,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Bonn.

Das nachstehende eherechtliche Urtheil eines geistlichen Richters vom 25. Mai 1448 erscheint seines Inhaltes wie seiner Form wegen der Veröffentlichung an dieser Stelle werth. Durch dasselbe erklärt Johannes von Frankfurt [1]), der zu Coblenz fungirende Official des Erzbischofs von Trier, auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlungen und Beweisaufnahmen, dass zwischen Hanso von Armsheim und Katharina, der Tochter des Henno Stark, wegen gegenseitiger Einwilligung eine Ehe bestehe, und verurtheilt die Beklagte, diese Ehe in facie ecclesie zu solemnisiren und dieselbe zu vollziehen. Mit Rücksicht darauf, dass die Ehe, trotz des Versuches fleischlicher Vermischung, thatsächlich noch nicht vollzogen ist, wird der Beklagten eine peremtorische Frist von zwei Monaten gegeben, um die von ihr ausgesprochene Absicht, in ein Kloster zu gehen, auszuführen. Das Urtheil ist den Parteien vor Zeugen verkündigt und schliesst sich in diesem Puncte wie überhaupt den canonischen Vorschriften aufs engste an. Als urkundlicher Beweis für das Bestehen einer Ehe zwischen den gedachten Personen ist es in einem Rechtsstreit producirt worden, den das Gericht zu Ingelheim in seiner Eigenschaft als Oberhof der

---

[1]) Eine andere und jüngere Persönlichkeit als der bei von Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts B. II, S. 437, Nr. 30 angeführte Dominicaner, der den selben Namen trägt.

Stadt Oberwesel im Juli oder August 1448 entschieden hat. Es ist deshalb auch als Beilage zu dem Protocolle dieser Sache mit einigen unten hervorgehobenen Versehen abgeschrieben worden und steht in dem zweiten der uns erhaltenen Bände der Ingelheimer Oberhofentscheidungen auf Blatt 225' bis 227. Nähere Auskunft über diese Handschrift und den Text des oben erwähnten Urtheils für Oberwesel wird meine im Drucke befindliche Ausgabe jener Entscheidungen bringen.

Johannes de Frankfordia, licenciatus in decretis, officialis curie Confluentine, Treverensis diocesis, universis et singulis presentium tenorem inspecturis, presertim quorum interest vel interesse poterit quomodolibet in futurum. Noveritis quod pridem, comparentibus coram nobis in iudicio Hansone de Armesheim, actor ex una, et Katherina, filia quondam Hennonis Starken, rea in causa matrimoniali et eius occasione partibus ex altera, idem Hanso dictam Katherinam ream impetens super matrimonio inter ipsum et eandem ream, ut asseruit, contracto, in effectu proposuit, quod dudum ipse actor et eadem rea de matrimonio inter eosdem contrahendo mutuo tractantes, quadam vice ipse actor eidem ree stipulatis hincinde manibus promisisset fidem matrimonialem, quod nunquam ab ea se [1]) separaret nisi mors ipsos separaverit et quod dicta Katherina in huiusmodi promissionem et fidei dacionem et verba predicta expresse consensisset. Quare peciit dictus actor dictam Katherinam per nos sibi in coniugem legitimam adiudicari ipsamque ad solemnizacionem huiusmodi matrimonii in facie ecclesie faciendam compelli et alias de et super premissis sibi fieri iusticie complementum. Ex adverso dicta Katherina ad dicti actoris impeticionem respondendo [2]) confessa fuit, huiusmodi fidei matrimonialis promissionem et stipulacionem per ipsum actorem ab eadem rea exactam fuisse, sed quod ipsa huiusmodi promissioni et stipulacioni consensum purum non adhibuerit sed allegaverit, se non fore ausam preter parentum eius consensum et voluntatem. Ad hoc dictus actor respondendo dixit, quod eciam quadam alia vice, dum ipse similem promissionem et stipulacionem matrimonialem per similia verba preexpressa dicte Kathrine fecisset, et consensum ipsius ree super hoc requisivisset, videlicet an sibi huiusmodi fidei matrimonialis promissio et stipulacio eciam placeret, ipsa rea purum et expressum consensum per verba ad hoc apta adhibuisset, respondendo ad requisicionem eiusdem actoris 'ita', dando eidem actori per hec expresse intelligi, quod huiusmodi promissio, stipulacio seu contractus matrimonialis eidem placeret; quare peciit, ut supra, sibi super hoc ministrari iusticie complementum. Ex adverso dicta rea respondit, quod huiusmodi consensum non tam clare et pure, prout

[1]) fehlt in der hs. [2]) hs. respondenda.

ipse actor pretenderet, expressisset sed, premissis huiusmodi verbis per actorem, ut pretendit, prolatis, et super consensu eiusdem ree per eundem actorem requisita[1]) ipsa rea non apta verba consensus, videlicet 'Ja', sed 'Jair' respondisset, adiciendo etsi huiusmodi verba purum consensum ad contractum pretensum matrimonialem denotarent, ipsa tamen non vellet neque intenderet huiusmodi matrimonium in facie ecclesie solemnizare neque consumare sed votum fecisset intrandi religionem, quod implere vellet; quare peciit per nos decerni et declarari hoc sibi licere eciam invito et inconsulto[2]) actore sepedicto. Ex adverso dictus actor replicando dixit, quod ipsa rea eiusdem actoris circa carnalem copulam subsecutam voluntatem adimplisset et ipsam carnaliter cognovisset, quare peciit, ut supra, sibi super hoc ministrare iusticie complementum. Huiusmodi quidem copulam carnalem prefata rea constanter negando obtulit se probare adhuc virginem et incorruptam per corporis sui aspectum, petendo se ad hoc probandum[3]) per matronarum et obstitricum inspectionem admitti. Huiusmodi quidem impeticionibus, responsionibus, excepcionibus, replicacionibus et aliis sic ut premittitur per partes hincinde factis, et prestitis per partes hincinde iuramentis de veritate dicenda[4]) et calumpnia vitanda cum clausulis in huiusmodi iuramento contentis, omnibusque et singulis sic ut premittitur per partes predictas dictis et allegatis sub huiusmodi prestito iuramento repetitis, tandem eisdem partibus de novo iterum examinatis et nonnullis matronis et obstetricibus fidedignis productis illisque et prefato actore super copula carnali allegata per iuramenta[5]) corporaliter prestita diligenter examinatis testiumque deposicionibus et prefati actoris confessione de nisu dumtaxat copule sine effectu et opere subsecuto repertis et receptis, premissis ac parcium hincinde confessionibus iudicialiter coram nobis factis, omnibusque singulis aliis coram nobis in huiusmodi causa actis et actitatis ceterisque de iure attendendis attentis diligenter, recensitis et inspectis, tandem die, hora et loco infrascriptis, partibus predictis personaliter coram nobis ad iura reddenda pro tribunali sedentibus et nostram diffinitivam sententiam in huiusmodi causa ferri petentibus, eandem tulimus et in scriptis promulgamus huiusmodi sub tenore:

Christi nomine invocato, per hanc nostram diffinitivam, quam pro tribunali sedentes ferimus in hiis scriptis, pronunciamus, decernimus et declaramus inter Hansonem de Armsheim et Kathrinam, filiam Hennonis Starken[6]), legitimum fuisse et esse matrimonium contractum prefatamque Katherinam dicto Hansoni in uxorem legitimam adiudicandam et ut cum prefato Hansone huiusmodi contractum matrimonium in facie ecclesie solempniset ipsumque Hansonem in maritum legitimum recipiat et uxorali affectione

[1]) hs. requisito. [2]) hs. consulto. [3]) hs. adhuc probandam. [4]) hs. dicendo. [5]) hs. iuramentum. [6]) hs. Hennonem Franken.

pertractet et huiusmodi contractum matrimonium per carnalem copulam consumet condempnandam condempnatamque viis iuris et remediis oportunis cogendam et compellendam fore adiudicamus [1]), condempnamus, cogimus et compellimus. Preterea cum dictus Hanso per se coram nobis fassus sit, non copulam carnalem sed nisum carnalis copule sine effectu cum prefata Katherina habuisse, dictaque Katherina per aspectum corporis sui legitime probaverit se adhuc virginem et incorruptam, quodque per carnalem copulam et non per nisum copule carnalis [2]), qui effectum non habuit, matrimonium consumetur, ideoque per hanc nostram declaratoriam sentenciam pronunciamus, decernimus et declaramus prefate Katherine, antequam matrimonium sit inter ipsam et prefatum Hansonem per carnalem copulam consumatum, licuisse et licere ac ipsam potuisse et posse, invito et inconsulto dicto Hansone sponso, ad religionem transire. Quamobrem, cum dicta Katherina ad religionem se transituram coram nobis allegaverit [3]) et eidem, eciam invito dicto sponso, hoc licere per nos declarari pecierit, dicte Katherine sponse precipiendum et statuendum esse decrevimus et presentibus sic precepimus et statuimus terminum peremptorium duorum mensium, infra quem sub sufficiente caucione per ipsam prestanda vel ad religionem transeat aut dicte nostre sentencie diffinitive realiter et cum effectu pareat; quodsi ad religionem transire elegerit et transierit, eandem ream ex nunc prout ex tunc et ex tunc prout ex nunc dicto Hansoni actori sponso in exspensas litis coram nobis in huiusmodi causa propterea legitime factas condempnamus, earundem exspensarum taxacionem nobis in posterum reservantes.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras huiusmodi nostram declaratoriam sentenciam in se continentes per Bertholdum, curie nostre Confluentine iuratum notarium, in huiusmodi causa coram nobis scribam communem, subscribi manuali subscripcione mandavimus, et in maiorem roboris firmitatem sigilli dicte curie maioris iussimus et fecimus appensione communiri. Acta sunt hec Confluencie in aula superiori curie archiepiscopalis Treverensis sita [4]) prope ecclesiam sancti Florini ibidem, sub anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo, die vero sabbati, vicesima quinta mensis maii, hora iuridica causarum de more consueta, presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris dominis Gerhardo de Hachenbergh, Johanni Czorne canonico [5]) ecclesie beate Marie virginis Wesaliensis, et Johanne Nieseman de Velda, clerico familiari nostro, pro testibus ad premissa vocatis personaliter et rogatis.

Bertholdus de Aldendorf.

---

[1]) hs. ac adiudicamus. [2]) hs. virginalis. [3]) hs. se allegaverit. [4]) hs. sitam. [5]) hs. canonicus.

VII.

Das Verhältniss des Staates zu der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen.

Mit besonderer Rücksicht auf die neueste Wendung in dem in Baden geführten Streite zwischen Staat und römisch-katholischer Kirchengewalt.

Von

R. W. Dove.

Die Vorgänge im Grossherzogthum Baden, über welche ich den Lesern unserer Zeitschrift im Folgenden durch die Mittheilung einer Reihe wichtiger amtlicher Aktenstücke*) Aufschluss gebe, veranlassen mich, zur Orientirung die folgende Erörterung vorauszuschicken.

Schon die ältere Badische Gesetzgebung erforderte als Bedingung der Zulassung zu einem Kirchenamt den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, wie sie von allen Denjenigen verlangt wird, welche ein öffentliches Amt bekleiden wollen, zu welchem Universitätsstudien befähigen (Gesetz vom 23. Mai 1822.). Das Badische Gesetz vom 9. Oktober 1860., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend [1]), schrieb im §. 9. für die vereinigte evangelisch-protestantische und für die römisch-katholische Kirche vor:

> »Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmässig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.«

---

*) Dieselben folgen unter den Miscellen.

[1]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band I. S. 157 ff.

»Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.«

In Gemässheit dieser Vorschriften hatte die Grossherzogliche Regierung die Verordnung vom 6. September 1867. [2]) erlassen, durch welche eine nach Beendigung der (dreijährigen) Universitätsstudien abzulegende allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung eingeführt wurde. Die erzbischöfliche Curie protestirte am 14. September 1867. und verbot den Candidaten des geistlichen Standes, sich der angeordneten Staatsprüfung zu unterziehen [3]), worauf die Staatsregierung unter dem 19. September 1867. dem erzbischöflichen Erlass jede rechtliche Wirkung absprach [4]).

Durch die Verordnung vom 2. November 1872. [5]) modificirte die Grossherzogliche Regierung die frühere Verordnung in mehreren wesentlichen Punkten, indem sie zu diesem Entgegenkommen vorzüglich durch die von den Organen der evangelischen Kirche des Landes zum Ausdruck gebrachten Wünsche bewogen wurde. Insbesondere wurden damals das früher mindestens dreijährige Universitätsstudium auf ein zwei und einhalbjähriges ermässigt und die bisher obligatorischen Prüfungsgegenstände der lateinischen Sprache und der Kenntniss der Badischen Staats- und Staatskirchenverfassung beseitigt. Indessen wiederholten sich in dem Verhältniss zur römisch-katholischen Kirche die früheren Vorgänge: Seitens der Freiburger Curie Rechtsverwahrung und erneuertes Verbot an die Candidaten, sich der Prüfung zu unterziehen, seitens der Staatsregierung unter dem 14. November 1872. der Hinweis darauf, dass die erzbischöfliche Verordnung vom 14. September 1867., welche das Verbot an die Candidaten, sich der Staatsprüfung zu unterziehen, enthielt, »als in staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifend und ohne Genehmigung des Staates erlassen, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen könne«.

Das Gesetz vom 19. Februar 1874., die Aenderung eini-

---

[2]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XI. S. 466 ff.

[3]) Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XIX. S. 162 ff.

[4]) Vgl. überhaupt Friedberg in dieser Zeitschrift Band XI. S. 460 ff.

[5]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XI. S. 461 f.

ger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend [6]), ordnete darauf im Artikel 1. an:

»Die Absätze 2. und 3. des §. 9. des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

»Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

»Dazu wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens nach zwei und einhalbjährigem Universitätsstudium durch eine öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung erworben habe.

»Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872.) lehren.

»Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

»Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die ausserordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars.«

Auch diese Vorschriften sollten durch die Strafbestimmungen des Art. 3. §. 16a. Nr. 1. 2. gesichert werden. Nach §. 16a. wird nämlich wegen Verletzung dieses Gesetzes bestraft:

»1. derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geld-

---

[6]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XII. S. 255 ff.

strafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniss von 3 bis 6 Monaten;

»2. der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, ein Kirchenamt beziehungsweise kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniss von 6 Monaten bis zu einem Jahr.«

Artikel 4. traf dann noch folgende Uebergangsbestimmung: »Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, beziehungsweise zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867. fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden oder von der Regierung auf persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf Weiteres kirchliche Functionen auszuüben, die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniss wieder zu entziehen.«

Zum Vollzug des Art. 1. des Gesetzes vom 19. Februar 1874. erging die Landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1874. [7]).

Es ist von Interesse, zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen anderer Staaten vergleichend ins Auge zu fassen.

1. In **Bayern**, wo früher der Pfarr- und Predigtamtsconcurs von einer Staatsbehörde, der Kreisregierung, abgehalten wurde, erklärte die Ministerial-Entschliessung vom 8. April 1852. unter Ziff. 8.: »Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen blos sein das Indigenat (Verf.-Urk. Tit. IV. §. 10.), bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die vom Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayrischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen. Wegen der dessfallsigen, aus

---

[7]) Wird unten mitgetheilt.

Staats- und Kirchendienern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde ist Benehmen mit den Bischöfen vorbehalten.« Auf Grund dieses Benehmens erging dann die Königliche Verordnung vom 28. September 1854. [8]). Nach §. 5. derselben setzt der Bischof die Prüfungs-Commission aus einem Vorstande und 6 bis 8 Mitgliedern zusammen, nämlich aus 2 bis 3 Mitgliedern des Domcapitels, 2 bis 3 Professoren der Theologie an der Universität oder dem Lyceum, welche hierzu einzuladen sind, aus einem wirklichen Pfarrer und dem Regens des Diöcesan-Seminars. Die K. Kreisregierung wird von dieser Zusammensetzung benachrichtigt und ersucht, behufs des Referates über kirchenpolitische Gegenstände aus ihrem Gremium einen Examinator katholischer Religion abzuordnen, welchem vom Bischof ein Correferent in den genannten gemischten Gegenständen beigegeben wird. Die Prüfung ist schriftlich und betrifft (§. 6.) ausser den theologischen Disciplinen und der Ausarbeitung einer Probepredigt auch staatsrechtliche Gegenstände, nämlich die über das Schul- und Armenwesen, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen. Die vier kirchenpolitischen Aufgaben werden von dem Regierungs-Referenten und von dem bischöflichen Correferenten gleichmässig censirt (§. 13.). Die Classificirung der Concurrenten wird von der bischöflichen Behörde vorgenommen (§. 15.) und hierauf sind die Ergebnisse der Prüfung einschliesslich der schriftlichen Ausarbeitungen an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden (§. 17.). Nach erfolgter Entschliessung des genannten Ministeriums sind den betreffenden Candidaten die erlangten Concursprüfungsnoten auszufertigen (§. 18.). — Der Ministerial-Erlass vom 20. November 1873. [9]), in welchem mit Königlicher Genehmigung die Ministerialentschliessung vom 8. April 1852. ausser Wirksamkeit gesetzt worden ist, ordnet (unter II. 1.) an: »Die in Ziffer 8.

---

[8]) Abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht Band VII. S. 422 ff.

[9]) Siehe in dieser Zeitschrift Band XII. S. 259 f.

der Entschliessung gesetzten Bedingungen zur Erlangung von Kirchen-, namentlich Pfarrpfründen bleiben aufrecht erhalten, insbesondere ist in Bezug auf die Concursprüfung der katholischen Pfarrkandidaten nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854. gleichen Betreffs zu verfahren.«

Die betreffenden Vorschriften stehen in voller Wirksamkeit. Es besteht sonach in Bayern hinsichtlich der Prüfung der für Erlangung von Kirchenämtern erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung ein Zustand, welchen die katholische Kirchengewalt anerkennt, und welcher den Organen des Staats die zur Wahrung der staatlichen Interessen unentbehrliche Einwirkung auszuüben gestattet.

Dasselbe ist der Fall

2. in Württemberg. Hier erklärt das Gesetz vom 30. Januar 1862., betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche [10]) Art. 3. die Zulassung zu einem Kirchenamte für »durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt«. Die Regierung betrachtet diess Erforderniss bei jedem Candidaten als erfüllt, der nach Maassgabe der bestehenden Einrichtung sich über den Besitz einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung ausweist. Nach dieser bestehenden Einrichtung machen die Candidaten des geistlichen Standes ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien, ihre Fachstudien an der Universität des Landes und wird die Abgangsprüfung von der letztern bei den künftigen Priestern durch die theologische Facultät abgehalten. Dieser Prüfung wohnt (neben zwei, bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses jedoch nicht mitwirkenden Abgeordneten des Bischofs) ein Mitglied des katholischen Kirchenraths als Regierungs-Commissar bei, der zwar gleichfalls bei Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht mitwirkt, aber über Verlauf und Ergebniss der Prüfung dem Collegium Vortrag erstattet, das für den Fall zu Tage tretender Mängel an das Ministerium Bericht zu erstatten haben würde.

---

[10]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band II. S. 339 ff.

3. In Preussen bestimmte der §. 62. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11.: »Ohne vorhergegangene Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.« Die Zulassung zur Prüfung, welche hinsichtlich der evangelischen Candidaten den Consistorien übertragen wurde, setzte die Ablegung des Abiturienten-Examens, sowie die Zurücklegung des Triennium academicum voraus. Die Prüfungen der katholischen Candidaten Seitens der bischöflichen Behörden unterlagen der Aufsicht der Oberpräsidenten und diese waren befugt, die Candidaten, welche nur Zeugnisse ausländischer Universitäten und Seminarien beizubringen vermochten, in Beziehung auf allgemein-wissenschaftliche Bildung einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Landesunterthanen war es untersagt, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nachzusuchen oder von ihnen anzunehmen. Ausländer bedurften zu ihrer Anstellung einer besonderen Genehmigung und die geistlichen Oberen waren verpflichtet, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Endlich war für die Fälle, wo dem Staate nicht selbst das Recht der Ernennung der Geistlichen zustand, die Bestätigung vorbehalten, welche ursprünglich den Regierungen, später hinsichtlich der evangelischen Geistlichen den Consistorien und hinsichtlich der katholischen Geistlichen den Oberpräsidenten übertragen wurde.

Seit der Verfassungs-Urkunde übte indessen der Staat so wenig mehr eine Controle der Vorbildung der katholischen Geistlichen und des Prüfungswesens, als eine Aufsicht über die Seminarien, und jene Vorbildung durfte auch ausserhalb des Landes gesucht werden, wie denn eine Circularverfügung vom 27. September 1852. ausdrücklich erklärt hatte, dass kein allgemeines Verbot des Studirens im Collegium Germanicum u. s. w. bestehe.

Dagegen verlangt das Gesetz vom 11. Mai 1873. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen [11]) (§. 1. 4. 8.)

---

[11]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XII. S. 111 ff. Dasselbe bezieht sich nur auf die privilegirten christlichen Kirchen.

von Demjenigen, welcher ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen innerhalb Preussens erwerben will, eine wissenschaftliche Vorbildung, welche darzuthun ist: 1) durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium; 2) durch Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Staatsuniversität oder einer derselben staatlich gleichgestellten Lehranstalt innerhalb des Deutschen Reichs [12]); 3) durch Ablegung einer öffentlichen Staatsprüfung, welche nach Zurücklegung des vorgeschriebenen Studiums stattzufinden und in welcher der Candidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung insbesondere in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur darzuthun hat. Diese Prüfung kann (§. 27.) mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung der letzteren und die Bildung der Prüfungscommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom König ernannt werden; eine Verbindung, die hiernach für evangelische Theologen in der Regel [13])

---

[12]) In wie weit das Universitätsstudium durch das Studium in den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren ersetzt werden kann, bestimmt §. 6. des Gesetzes vom 11. Mai 1873:

»Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, dass dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

»Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für welche das Seminar errichtet ist.

»Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.«

Nach §. 7. dürfen die Studirenden während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

[13]) Vereinzelte Ausnahmen kommen vor. So legen, wie Hinschius, Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873., Berlin 1873. S. 155. anführt, die in dem Berliner Séminaire de théologie befindlichen französisch-reformirten Theologen nach Beendigung ihrer Studien-

zulässig ist. Letztere Vorschrift (§. 27.) erachte ich für einen wesentlichen Vorzug der Preussischen Gesetzgebung im Vergleiche mit der bisherigen Badischen [14]). Der Cultus-

---

zeit die erste theologische Prüfung (examen pro candidatura) in der Weise ab, dass die Abhaltung der Prüfung zwar dem Provinzialconsistorium angezeigt wird, welches auch die Censuren bestätigt, bei derselben aber die sämmtlichen französisch-reformirten Geistlichen der Stadt Berlin als Examinatoren fungiren, während dieselben nicht vom Könige ernannt sind. Dagegen findet z. B. in Hannover die Verbindung des Staatsexamens mit der theologischen Fachprüfung bei den reformirten, wie bei den lutherischen Candidaten statt.

[14]) Es ist diess eine der (leider nicht eben zahlreichen) Bestimmungen, in welchen bereits in der ersten Reihe der preussischen kirchenpolitischen Gesetze, in den Maigesetzen des Jahres 1873., auch der eigenartigen Gestaltung evangelisch-kirchlicher Verhältnisse Rechnung getragen worden ist. Es bildet ein Verdienst des Ministers Falk, dass er dieselben zu Gunsten der evangelischen Kirche durchgesetzt hat, nachdem er bei Vorbereitung der bezeichneten Gesetze mit der richtigen Auffassung, dass überhaupt nur eine besondere Gesetzgebung für jede der grossen Kirchen den geschichtlich gegebenen Verhältnissen völlig gerecht zu werden vermag, gegen den entgegengesetzten Standpunkt nicht durchgedrungen war, welchen der Reichskanzler, neben ihm aber meines Wissens gerade diejenigen der damaligen Minister vertreten haben, deren hochkirchlicher Standpunkt eine unbestrittene Thatsache bildet. Eine falsche Auffassung der »Parität« hat es verschuldet, dass die Maigesetze von 1873. in den wichtigen Beziehungen, welche sie betreffen, der abstracten Gleichheit zu Liebe, die Verhältnisse der beiden grossen geschichtlichen Kirchen im Allgemeinen durch dieselben Normen zu regeln unternommen haben. Die abstract gleiche Behandlung so ungleichartiger ethischer Grössen, wie die beiden grossen geschichtlichen Kirchen sind, Seitens der staatlichen Gesetzgebung würde aber, folgerichtig durchgeführt, in Wahrheit nicht sowohl eine Consequenz der Parität sein, als vielmehr eine Verletzung derselben. Denn, richtig verstanden, fordert der Grundsatz der Parität der Confessionen (abgesehen davon, dass die Theilnahme an den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten den Unterthanen, unter Voraussetzung ihrer Fähigkeit zur Uebernahme der entsprechenden Pflichten, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses zu gewähren ist,) nur, dass jeder Kirchengemeinschaft eine, von unbefangener Würdigung ihres ethisch werthvollen Gehaltes ausgehende, übrigens aber das eigenthümliche Lebensprincip und die geschichtlich gegebene Individualität einer jeden von ihnen berücksichtigende gesetzliche Regelung ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt zu Theil werde. Hieraus folgt denn aber freilich auch hinsichtlich der formellen Behandlung der legis-

minister darf 1) von dem dreijährigen theologischen Studium an einer Deutschen Staatsuniversität mit Rücksicht auf ein anderes Universitätsstudium, auf ein an einer ausserdeutschen Staatsuniversität absolvirtes theologisches Studium oder auf einen sonstigen besondern Bildungsgang einen angemessenen Zeitraum erlassen (§. 5.), 2) Ausländer, aber nur diese, von den Erfordernissen der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, der Zurücklegung des theologischen Stu-

---

lativen Aufgabe, dass die besondere Gesetzgebung für jede der grossen Kirchen die allein richtige Lösung darstellt. (Vgl. darüber Dove in dieser Zeitschrift Band XII. S. 42., H. Schulze, Preussisches Staatsrecht Band II. Abtheilung 3. (Leipzig 1877.) S. 774., Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts 8. Aufl. S. 233. f.). Die fortschreitende staatskirchenrechtliche Gesetzgebung in Preussen hat denn auch in den folgenden Jahren die falsche Scheu vor der individuellen Regelung der in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallenden römisch-kirchlichen Verhältnisse einigermaassen überwunden. Gegen diese individuelle Regelung wurde und wird immer noch von römischer Seite das Schlagwort der Verwerflichkeit von (angeblichen) »Ausnahmegesetzen« verwendet. Dasselbe ist aber hier unzutreffend, wo es sich nur um die Feststellung besonderer Normen für eine innerhalb der geschichtlichen Entwicklung einzig-artige Erscheinung — die römisch-katholische Kirche — handelt. Eine solche nämlich stellt sie dar mit ihrer Tendenz, in erster Linie nicht sowohl eine der Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung, als geistlicher Universalstaat zu sein, mit ihrer weltumfassenden staatsähnlichen Organisation, mit der durch die vaticanischen Decrete vollendeten absoluten monarchischen Stellung ihres Oberhaupts. Es bleibt zu beklagen, dass selbst ein so grosser Realpolitiker, wie Fürst Bismarck, wenigstens noch bei der Vorbereitung der kirchenpolitischen Gesetzgebung von 1873. jenem Schlagwort, man dürfe keine Ausnahmegesetze für die römisch-katholische Kirche machen, so viel Gewicht zugestanden hat, dass damals weder die besondere gesetzliche Regelung der Beziehungen des Staates zur römisch-katholischen und derjenigen zu der evangelischen Kirche zu erreichen gewesen ist, noch die demnächst ebenfalls vom Minister Falk empfohlene Aufnahme einer grösseren Anzahl besonderer Bestimmungen für die evangelische Kirche, als die dem Landtag vorgelegten Entwürfe der Maigesetze nachher wirklich aufwiesen. Sonach hat namentlich der Doctrinarismus gerade einiger hochkirchlich gesinnter Minister, wie z. B. des Grafen Roon, einzelne Härten der Maigesetze in Beziehung auf die evangelische Kirche verschuldet, für welche gegenwärtig hochkirchlich-conservative Kreise vorzugsweise den Minister Falk verantwortlich zu machen sich beeifern.

diums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie der Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung dispensiren (§. 26. Abs. 3.).

Unter dem 26. Juli 1873. erliess der Minister der geistlichen Angelegenheiten die vorbehaltene Instruction für die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873. angeordnete wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts [15]). Die Bestimmungen derselben sollen nach §. 15. auch Anwendung finden, wenn die Staatsprüfung mit der theologischen Prüfung verbunden wird. Die durch diese Verbindung bedingten Abänderungen und Ergänzungen wurden besonderer Verfügung vorbehalten.

Es ist bekannt, dass in Folge des Widerstands der Bischöfe und des römisch-katholischen Klerus gegen die Maigesetze die römisch-katholischen Candidaten des geistlichen Standes die gesetzlich vorgeschriebene Staatsprüfung in Preussen bisher ebenso wenig abgelegt haben, wie diess in Baden der Fall war. So gestaltete sich auch in Preussen das sogenannte Culturexamen zu einer Belastung, welche thatsächlich bis jetzt ausschliesslich die der evangelischen und der altkatholischen Kirche angehörigen Candidaten des geistlichen Standes, also die Theologen der Kirchen trifft, deren geistliche Obere den Anforderungen der kirchenpolitischen Gesetzgebung des Staates grundsätzlich Gehorsam leisten.

4. Das Badische und Preussische Vorbild ist auch maassgebend gewesen für die einschlagenden Bestimmungen der kirchenpolitischen Gesetzgebung des Grossherzogthums Hessen. Hier soll nach dem Gesetz vom 23. April 1875., betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen [16]), ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat (Art. 1.). Artikel 2. bestimmt:

»Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird

---

[15]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XIII. S. 228 ff. Diese Instruction halte auch ich für kein Meisterstück.

[16]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XIII. S. 219 ff.

regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität vorlegt, sowie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

»Das Nähere wird durch landesherrliche Verordnung [17]) bestimmt.

»Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des deutschen Reiches bestanden hat.«

(Die Erleichterung, welche die letztere Vorschrift gewährt, ist eine Eigenthümlichkeit der Hessischen Gesetzgebung im Vergleiche mit derjenigen Badens und Preussens.)

»Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuchs dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

»Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuchs kann mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang ein angemessener Zeitraum durch Unser Ministerium des Innern erlassen werden.

»Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Staats-Universität darf Derjenige nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872.) lehren.«

5. Dagegen begnügt sich das Königlich Sächsische Gesetz vom 23. August 1876., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend [18]), mit folgenden Vorschriften:

---

[17]) Diese Verordnung, betreffend die allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamt, ist unter dem 9. November 1875. ergangen nebst Reglement vom gleichen Tage.

[18]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XIV. S. 115 ff.

§. 21. »Als Vorbildung zu einem geistlichen Amte wird erfordert die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität.

»Bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung bewendet es jedoch bei der bisherigen Einrichtung, wonach auch Theologen, welche auf dem sogenannten wendischen Seminare in Prag gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amte berufen werden dürfen.

»Von den Vorschriften des Abs. 1. kann die Staatsregierung im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen entbinden.

»In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat.«

§. 22. »Candidaten, welche nicht ihre Vorbildung nach §. 21. Abs. 1. dargethan haben, müssen eine besondere wissenschaftliche Prüfung bestehen.

»Diese Prüfung ist mit der theologischen Amtsprüfung zu verbinden und darauf zu richten, ob sich der Candidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

»Die Prüfung erfolgt öffentlich, unter Theilnahme eines von der Staatsregierung ernannten Commissars.

»Ueber den Erfolg der wissenschaftlichen Prüfung entscheidet die Prüfungscommission für die theologische Amtsprüfung im Verein mit dem Commissar der Staatsregierung, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden die letztere.«

Nach dem System des Königlich Sächsischen Gesetzes ist also das Erforderniss einer besonderen wissenschaftlichen Prüfung nur für diejenigen Candidaten aufgestellt worden, welche nicht die Ablegung einer Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines

dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität dargethan haben; während von Candidaten, welche diesen Nachweis zu führen vermocht haben, dort erachtet wird, dass sie schon hiermit ihre wissenschaftliche Vorbildung und Befähigung wenigstens insoweit genügend dargethan haben, als der Staat auf das Vorhandensein dieser Vorbildung und Befähigung zu achten hat.

6. Das Oesterreichische Gesetz vom 7. Mai 1874., wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden[19]), enthält nur den Vorbehalt im §. 30.:

»Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

»In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.«

Nach diesen Angaben über die von den neueren deutschen kirchenpolitischen Staatsgesetzgebungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen getroffenen Bestimmungen, habe ich folgende principiellen Bemerkungen zu machen:

Die neueren deutschen Staatsgesetzgebungen gehen mit Recht davon aus, dass die Vorbildung der Geistlichen eine Angelegenheit der Kirchen[20]) ist. Aber sie berührt noth-

---

[19]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XII. S. 261 ff.

[20]) Ich sage: »der **Kirchen**«. Denn es ist von vornherein nicht unbedenklich, bei Erörterung der Beziehungen der verschiedenen Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung zum Staate hinter der Abstraction »der Kirche« die Verschiedenheit der historischen Individualität der grossen sittlichen Gemeinschaften verschwinden zu lassen, welche die christlichen Kirchen darstellen. Die Kirche, welche wir glauben, steht ja hier nicht in Frage; denn die Kirche, welche Gegenstand des Glaubens ist, steht überhaupt in keinem Verhältnisse zum Staate, sondern dem Staate stehen gegenüber nur die »äusserlichen Kirchen«, die Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung, welche ethische und geschichtliche Grössen sind. Jene Abstraction, welche die grossen geschichtlichen Kirchengemeinschaften mit der Bezeichnung »der Kirche« zusammenfasst, mag ohne erheblichen Nachtheil verwendet werden, wenn nur Grössen in Betracht gezogen werden, welche wirklich nichts anders, als Gemeinschaften

wendig auch den Staat, weil den grossen geschichtlichen Kirchen die religiös-sittliche Bildung seines (als Ganzes betrachtet: christlichen) Volkes in erster Linie obliegt, weil die Geistlichen dieser christlichen Kirchen an dieser religiös-sittlichen Erziehung des Volks zu arbeiten vorzugsweise berufen sind und um ihres Berufs willen einen tiefgehenden Einfluss auf die weitesten Kreise im Volke ausüben. Schon um dieses Einflusses und um des Ansehens willen, das für die Geistlichen aus ihrer amtlichen Stellung innerhalb der grossen Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung hervorgeht, welche — auch ganz abgesehen von etwaiger staatsrechtlicher Privilegirung — sich als mächtige Factoren in-

---

christlicher Gottesverehrung sind und sein wollen, und welche mit ihrer socialen Organisation nicht über oder ausserhalb der nationalen und politischen Gemeinschaft zu stehen beanspruchen, sondern innerhalb derselben ihr sociales Dasein gestalten. Auf evangelische Landeskirchen, auf die nationale anglicanische Kirche, auf die altkatholischen Kirchengemeinschaften der Niederlande, Deutschlands oder der Schweiz, auf die landeskirchlichen Bildungen, in welche in der neueren Zeit die geschichtliche Entwicklung der griechisch-katholischen Kirche unter den slavischen Völkern und in Griechenland ausläuft, mag jene Abstraction immerhin Anwendung finden dürfen. Nicht aber ist es zulässig, mit derselben zu operiren, wenn es sich um die Stellung der römisch-katholischen Kirche zum Staate handelt. Durch ihre Exclusivitätsforderung an den Staat negirt sie nämlich nicht nur selbst jene Abstraction, sondern in ihrer geschichtlichen Individualität ist die Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung mit dem Anspruch auf politische Beherrschung der Welt untrennbar verflochten, und sie ist wirklich mit ihrem auswärtigen geistlichen Oberhaupt, der dem Staat in quasivölkerrechtlichen Beziehungen gegenüber tritt, mit ihrer staatsähnlichen Organisation über den Völkern, mit ihrer Tendenz auf äussere Machtentwicklung und auf die Bekämpfung des weltlichen Staats, zumal des modernen, einzig in ihrer Art. Sie, welche allein »die christliche Kirche« darzustellen prätendirt und unter der Kirche die geistliche Weltmacht, den »Gottesstaat«, versteht, unter einen Begriff »der Kirche« subsumiren zu wollen, der von Grössen abstrahirt ist, die nur Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung sind und sein wollen, ist vom Standpunkt realpolitischer Betrachtung durchaus fehlerhaft. Aber auch die Rechtswissenschaft hat es mit Realitäten zu thun. Auch sie hat eine »Weltkirche« einerseits, und andererseits »National-« beziehentlich »Landeskirchen« als der Art nach verschiedene Grössen zu behandeln. — Vgl. übrigens unten Anm. 21.

mitten der bürgerlichen Gesellschaft geltend zu machen vermögen, würde die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen für den Staat niemals gleichgültig sein können; ihm ist ja auch die wissenschaftliche Bildung der Aerzte nicht gleichgültig, die doch nur für die leibliche Gesundheit des Volks in ihrem Berufe thätig sind. Diess würde auch von einem Staate gelten müssen, welcher die christlichen Kirchen nicht als Corporationen des öffentlichen Rechts anerkennt, sondern der jene rechtlich bloss als private Vereine oder als Privatcorporationen behandelt, während sie freilich in Wirklichkeit niemals Vereine in gewöhnlichem Sinne sind, da sie vielmehr sittliche Mächte im Volke und für dasselbe darstellen. Man denke nun vollends an einen Staat mit einer zahlreichen römisch-katholischen Bevölkerung. Kann ein solcher Staat es wohl für gleichgültig erachten wollen, wie die Vorbildung des Klerus beschaffen ist, welcher in seinem Volke schon kraft der festgeschlossenen Organisation des römisch-katholischen Kirchenwesens und wegen der geistlichen Abhängigkeit und Unmündigkeit, in der die Masse der Laien ihm gegenübersteht, einen ungeheuren Einfluss auch auf das gesellschaftliche und politische Leben des römisch-katholischen Volkstheils auszuüben vermag? Kann es für gleichgültig gelten, ob jene Vorbildung geleitet wird im Geiste der Wissenschaft, der Vaterlandsliebe und der Achtung vor den staatsrechtlichen Grundlagen, durch welche allein gegenüber der römischen Exclusivitätsforderung das friedliche Nebeneinanderbestehen verschiedener Confessionen im Staate ermöglicht wird; oder aber ob sie als Ziel der Erziehung des Klerus die Vernichtung jeder Selbständigkeit der sittlichen Persönlichkeit, wie der geistigen Arbeit, ins Auge fasst, und im Sinne der feindlichen Abneigung gegen das eigene Volksthum und sein nationales Staatsleben, in der Richtung der auf Zerstörung der öffentlichen Freiheit und des confessionellen Friedenstandes hinauslaufenden Tendenzen geleitet wird? Ein Staat, welcher das für gleichgültig hielte, würde seine eigene Zukunft der Gnade einer fremden ausserstaatlichen Macht anheimstellen, die sich noch dazu immer mehr gewöhnt hat, den Staat als die unheilige Macht, nicht als Gottes Ordnung, sondern als die sündige Welt, die moderne

politische Entwicklung aber als einen ungeheuren Abfall anzusehen. Oder wäre es gleichgültig für den Staat, welcher von den Geistlichen auch der römisch-katholischen Kirche die Förderung der höchsten sittlichen Ziele seines Volkes zu erwarten berechtigt ist, wenn diese Geistlichen statt für diesen ihren hohen und heiligen Beruf vielmehr dazu geschult würden, denselben durch die politische Agitation zu verderben. Also, ganz abgesehen von der staatsrechtlichen Privilegirung der Kirchen, ist jeder Staat für berechtigt zu erachten, kraft seines Hoheitsrechts, das aus seiner Souveränität folgt, Maassregeln zu treffen, um sein Interesse an der Vorbildung der Geistlichen wahrzunehmen. Das gilt mindestens von den Maassregeln, durch welche der Staat der möglichen Beschädigung seines eigenen Lebens vorzubeugen sucht, welche die Folge einer in staatsfeindlichem Sinne geleiteten Vorbildung der römisch-katholischen Geistlichen sein würde. Zumal seit der Jesuitenorden in der römisch-katholischen Kirche zu einer das ganze kirchliche Leben dominirenden Stellung gelangt ist, muss der Missbrauch der der Kirchengewalt hinsichtlich der Vorbildung der Geistlichen zustehenden Befugnisse in staatsfeindlicher Richtung als eine ernstliche Gefahr für den Staat erachtet werden. Jene Berechtigung der Staatsgewalt beruht einfach in ihrer Selbsterhaltungspflicht. Jeder Staat hat gegenüber dem Missbrauch der Kirchenfreiheit, wie jeder Freiheit, vor Allem seine eigene Existenz zu schützen. Denn der Staat allein ist kraft der ihm von Gott gewiesenen Aufgabe berufen, die mannigfachen auseinanderfahrenden Interessen, deren Summe wir die Gesellschaft nennen, innerhalb deren auch die äusserlichen Kirchen bei aller idealen Erhabenheit ihrer Zwecke sich als Factoren des socialen Lebens darstellen, unter dem Gesetz einer allgemeinen sittlichen Ordnung für das nationale Culturleben zusammenzufassen. Und als solche höchste Macht des äusseren menschlichen Gemeinlebens hat der Staat an ihnen durch Abgränzung ihrer Bethätigungsgebiete seine allgemeine Gerechtigkeitsmission zu erfüllen. In diesem Sinne ist die Kirchenhoheit ein von dem Begriff des Staates als eines sittlichen Gemeinwesens unabtrennbares Recht, welches selbst dann besteht, wenn er es unterlässt,

durch staatsrechtliche Privilegirung der grossen geschichtlichen Kirchen das ethische Interesse an denselben zu bethätigen, welches er — nach meiner Ueberzeugung — an ihnen um ihres vorzugsweisen Einflusses auf die religiös-sittliche Erziehung seines Volkes nehmen soll, auf der ja die sittliche Gesundheit des Volkslebens beruht. In Deutschland hat nun aber der Staat überdiess seine durch die geschichtliche Entwicklung gegebene Verbindung mit den grossen geschichtlichen Hauptkirchen, welche als die beharrlichen Pflanzstätten der religiös-sittlichen Anschauung seines Volkes [21]) sich darstellen, nicht aufgegeben. Er erkennt

[21]) Als eine solche beharrliche Pflanzstätte der religiös-sittlichen Anschauung stellt sich auch die heutige römisch-katholische Kirche — trotz des Vaticanums — für unser Volk noch dar. Denn sie ist doch, auch gegenwärtig, nicht lediglich ein Weltreich des absoluten geistlichen Universalmonarchen, nicht lediglich ein Staat, »ut coetus populi Romani vel regnum Galliae aut respublica Venetorum« (wie sie allerdings Bellarmin fasst), sondern daneben doch auch Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung, welche noch Verkündigung des Evangeliums von Christus hat, in welcher noch Millionen deutscher Christen die Befriedigung auch ächt religiöser Bedürfnisse, in welcher sie religiösen Trost im Leben und im Sterben suchen und finden, und in welcher — trotz der Irrthümer, welche, nach evangelischer Beurtheilung zur Gefahr der Seelen, in der römisch-katholischen Christenheit heute wieder so stark im Schwange gehen, das ewige Heil in Christus ergriffen zu werden vermag, und — das ist evangelische Hoffnung (1. Kor. 3, 11—15) — von den wahrhaft christgläubigen Katholiken auch ergriffen wird. Denn so gewiss die Kirchen aus der Reformation den Gegensatz gegen den Romanismus nicht aufgeben können, ohne ihren Ursprung zu verleugnen, — wenngleich dieser Gegensatz nicht der einzige ist, durch welchen die Reformatoren erfüllt waren — und so entschieden der evangelische Standpunkt die reformatorische Beurtheilung des officiellen römischen Kirchenthums, als der falschen Kirche, insoweit festzuhalten hat, als dieselbe selbst als Kirche Staat sein will, so wenig darf von uns Evangelischen vergessen werden, dass auch in der Papstkirche wahre Christgläubige zerstreut sind. Der evangelische Standpunkt gestattet nicht, die gegen die Evangelischen gerichtete Spitze der Sätze des Syllabus (§. III. n. 17. 18.), wonach es ein verdammlicher Indifferentismus sein soll, über die ewige Seligkeit gläubiger Protestanten gute Hoffnung zu hegen, gegen christgläubige Glieder der Papstkirche umzukehren. — Als evangelischer Christ erachte ich aber gerade das für die grösste Gefahr der besonders unter Pius IX. in der römisch-katholischen Christenheit zur scheinbar unbestrittenen Alleinherr-

vielmehr die grossen christlichen Kirchen als Corporationen des öffentlichen Rechts an, er hat sie mit staatsrechtlichen Privilegien ausgestattet, er gewährt den geistlichen Amtsträgern dieser vollprivilegirten christlichen Kirchen in ihrer amtlichen Wirksamkeit seinen besondern Schutz und lässt denselben die staatsrechtlichen Vorzüge der öffentlichen Beamten zu Theil werden. Und zwar räumt der Staat jene staatsrechtlich bevorzugte Stellung ihnen ein nicht auf Grund eines ihm nicht zukommenden Urtheils über die religiöse Wahrheit, sondern auf Grund der geschichtlichen Beschaffenheit seines Volkes und als Ausfluss seiner Werthschätzung der Factoren, welchen die religiös-sittliche Bildung desselben in erster Linie obliegt. Mit ihnen nämlich, welche noch immer als die beständigen geschichtlichen Träger der religiösen Seite des Volksdaseins in Deutschland dastehen und die deshalb als grosse Volkskirchen sich behauptet haben, können mehr oder weniger vorübergehende Sectenbildungen nicht auf dieselbe Linie gestellt werden. Die Forderung, dass keine Religionsgemeinschaft vor anderen Vorrechte durch den Staat geniessen dürfe, ist nicht nur bisher in den deutschen Staaten nirgends verwirklicht, sondern meines Erachtens auch ferner als unberechtigt zurückzuweisen. Denn da jene grossen geschichtlichen Kirchen nicht Privatvereine, sondern kraft einer tausendjährigen Geschichte ethische Mächte für das deutsche Volk sind, würde es eine Ungerechtigkeit gegen jene in sich schliessen, sie rechtlich mit den blossen Erzeugnissen der religiösen Associationsfreiheit der Einzelnen zusammenzuwerfen; zugleich aber wäre das eine Versündigung an dem deutschen Volke, welches verlangen darf, dass seine Rechtsordnung die besonderen Ele-

---

schaft gelangten Richtung, dass dabei die Bedürfnisse des religiösen Lebens hinter den auf Herstellung römisch-geistlicher Weltherrschaft gerichteten Tendenzen immer weiter zurücktreten müssen. Die abendländisch-katholische Kirche hat aber schon einmal, als das durch den Wahnsinn der päpstlichen Hofcanonisten des 14. Jahrhunderts deificirte mittelalterliche Papstthum den furchtbarsten Verfall des religiösen Lebens verschuldete, erfahren, dass eine Kirche welche in politischen Machttendenzen sich verliert, immer Gefahr läuft, ihren religiösen Ideengehalt grossentheils zu verflüchtigen.

mente seiner Culturentwicklung nicht unberücksichtigt lasse [22]).

Wie gezeigt worden, ist das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirchen, welches einen Bestandtheil der staatlichen Kirchenhoheit bildet, nicht in dem Sinne für ein blosses Gegenstück zu der staatlichen Privilegirung der grossen geschichtlichen Kirchen zu erachten, dass die Aufsichtsbefugnisse des Staats gegenüber den Kirchen nur im Falle staatsrechtlicher Privilegirung derselben über das Maass der allen gewöhnlichen Vereinen gegenüber geltend zu machenden vereinspolizeilichen Befugnisse gesteigert werden dürften. Vielmehr folgt die Berechtigung der kirchenhoheitlichen Aufsicht der Staatsgewalt schon aus dem socialen Gewicht, welches den grossen geschichtlichen Kirchen unter allen Umständen eignet. Aber es leuchtet ein, dass das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber den grossen geschichtlichen christlichen Kirchen auf einer durch ethische Momente wesentlich verstärkten Grundlage beruht, wenn die Staatsgewalt, wie in Deutschland, diese Kirchen (die »christlichen Kirchen« im staatsrechtlichen Sinne) als staatsrechtlich privilegirte öffentliche Corporationen anerkennt und die Geist-

---

[22]) Ich verweise auf die classische Schrift von E. Herrmann, Ueber die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate, Göttingen 1849. Vgl. auch Richter-Dove, Kirchenrecht 8. Aufl. §. 99. Neuerdings wird wieder lebhafter, auch von solchen Männern der Wissenschaft, deren Stimme immer Beachtung verdient, die Beseitigung der Vorrechte der anerkannten Kirchen als Consequenz der »Gewissensfreiheit« und der vom Staate allen Confessionen gegenüber zu vertretenden »Gleichheit der Rechte« gefordert. Allein die Vorrechte der grossen geschichtlichen Kirchen folgen aus der Bedeutung, welche ihnen für das im Staate organisirte Volk als Ganzes, also als eine öffentliche zukommt, während die Gewissensfreiheit als ein Recht der Persönlichkeit, freilich das ideal erhabenste, nur den Anspruch auf Anerkennung der religiösen Privatfreiheit durch den Staat zu begründen vermag. Da ferner die geschichtlichen Kirchen nicht blosse Vereine sind, wie die Producte der blossen religiösen Privatfreiheit (die dissidentischen Gesellschaften), so steht die Forderung abstractgleich bemessener Rechte für beide im Widerspruch ebenso mit dem Wesen der Gerechtigkeit, die nicht Jedem dasselbe, sondern Jedem das Seinige zu gewähren hat, wie mit den Anforderungen praktischer Politik, welche stets mit gegebenen geschichtlichen Grössen zu rechnen hat.

lichen derselben (»Geistliche« im staatsrechtlichen Sinne, im Gegensatz zu den blossen »Religionsdienern« der Religionsgemeinschaften, welche nicht vollprivilegirte »Kirchen« sind) als öffentliche Beamte (im Sinne des Staatsrechts [23])) behandelt. Es wird dann um so weniger als ein Uebergriff des Staates in die eigenthümliche Rechtssphäre dieser christlichen Kirchen erachtet werden können, wenn derselbe auch die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen dieser Kirchen zwar in erster Linie als eine Angelegenheit der Kirchen selbst, demnächst aber auch als seine eigene Angelegenheit behandelt, welcher er zugleich seine helfende Fürsorge und seine überwachende Aufsicht zu widmen hat.

Gewiss haben nun unter normalen Verhältnissen die Kirchen das nächste Interesse nicht nur an der theologischen Fachbildung der Candidaten, welche geistliche Aemter erlangen sollen, sondern auch daran, dass dieselbe die allgemein wissenschaftliche Grundlage nicht entbehre, ohne welche sie selbst mangelhaft bleiben müsste und dem Geistlichen für die Uebung seines Berufs besonders in unserem Zeitalter nur eine unzureichende Ausrüstung zu gewähren vermöchte. Andererseits ist der Staat, zumal sofern er die christlichen Kirchen als öffentliche Corporationen behandelt, gerechtfertigt, wenn er auch hinsichtlich der Vorbildung der Geistlichen sich nicht auf die Abwehr directer Gefährdung der staatlichen Ordnung [24]) beschränkt. Vielmehr soll er durch seine gesetzlich geordnete Aufsicht auch eine Gewähr dafür zu erlangen suchen, dass nicht in Folge einer missbräuchlichen Verwendung der Kirchengewalt hinsichtlich der ihr zustehenden maassgebenden Einwirkung auf die Ausbildung der künftigen Geistlichen die Wirksamkeit

---

[23]) Der Begriff der öffentlichen Beamten im Reichsstrafgesetzbuch ist allerdings ein engerer, welcher die Geistlichen nicht einschliesst, wohl aber sind die geistlichen Aemter öffentliche nach den Landesgesetzgebungen, welchen die Bestimmung, welche Aemter öffentliche sind, unzweifelhaft zusteht, vgl. Hinschius, Die Preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873., Berlin 1873. S. 148.

[24]) Dahin rechne ich z. B. die Vorschriften der Staatsgesetze, welche die Berufung von solchen, die ihre Vorbildung in einem unter Leitung des Jesuitenordens stehenden Seminare empfangen haben, zu geistlichen Aemtern untersagen oder erschweren.

der Kirchen, die der Förderung der höchsten sittlichen Ziele des Volkes zu dienen bestimmt ist, beeinträchtigt oder Interessen dienstbar gemacht werde, welche sich gegen jene Ziele gleichgültig oder gar gegensätzlich verhalten.

Das negative Recht, welches hiernach dem Staate auch in Bezug auf die Vorbildung der Geistlichen der christlichen Kirchen zusteht, das in Deutschland in der Behandlung der letzteren als staatsrechtlich privilegirter Corporationen eine tiefere ethische Begründung besitzt, als wo diese Privilegirung fehlt, und auf dessen Ausübung der Staat in der Gegenwart insbesondere gegenüber der römisch-katholischen Kirche ohne schwere Gefährdung der staatlichen Interessen nicht verzichten kann, hat man neuerdings oft auf die Befugniss, von Staatswegen auf eine entsprechende allgemein-wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu halten, beschränken wollen; während behauptet wird, dass die theologische Fachbildung derselben den Staat nichts angehe und dass die Sorge für dieselbe den Kirchen ausschliesslich zu überlassen oder doch dass der Staat zwar nicht von positiver Fürsorge für jene Fachbildung, aber doch von ihrer Beaufsichtigung auszuschliessen sei. Ich halte es dagegen zunächst für einen sehr oberflächlichen Standpunkt, wenn man meinen wollte, eine gerechte Ausgleichung des Interesse, welches die Kirchen, und welches der Staat an der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu nehmen haben, etwa in der Formel gefunden zu haben, dass der Staat für die allgemeine Bildung derselben einzutreten habe, dagegen die Kirchen hinsichtlich der theologischen Fachbildung ausschliesslich berechtigt seien. Zunächst mangelt diesem Standpunkt die tiefere Einsicht in den Zusammenhang der Wissenschaften. Dieser Zusammenhang wird durch die Trennung der geschichtlich entwickelten Facultäten nicht aufgehoben und es besteht bekanntlich ein Hauptvorzug unseres akademischen Unterrichts auf den Universitäten Deutschlands darin, dass, weil die Zersplitterung in Fachschulen vermieden ist, jener Zusammenhang, welcher für die Lehrenden und Lernenden von gleich hoher Bedeutung ist, durch die Einrichtungen selbst zum Bewusstsein und zur steten Wirkung gebracht wird. Wie liesse sich nun das

theologische Fachstudium mechanisch von der allgemein-wissenschaftlichen Grundlage abtrennen, welche doch für jedes gründliche Fachstudium vielmehr die Voraussetzung bildet? Oder will man entscheiden, ob die philologischen Vorkenntnisse, ohne welche ein Verständniss der heiligen Urkunden nicht denkbar ist, zur allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung gehören oder zur theologischen Fachbildung? Ist ein Studium der Kirchengeschichte, ohne welches doch von keiner theologischen Fachbildung die Rede sein kann, denkbar bei einer völligen Vernachlässigung der profanen Geschichte? Gehört die Kenntniss des Staatskirchenrechts, die doch kein Theologe für den praktischen Beruf völlig zu entbehren vermag, in das Gebiet des theologischen Fachstudiums oder der allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung? Trägt hier also jeder Versuch, mechanisch eine Gränzlinie zu bestimmen, den Stempel der Willkür nothwendig an sich, so wird zugegeben werden müssen, dass die Kirchen in erster Linie an der Vorbildung ihrer künftigen Geistlichen überhaupt, also einschliesslich der allgemein-wissenschaftlichen Grundlage und nicht bloss dabei interessirt sind, dass sich die Candidaten eine Summe von Kenntnissen in den theologischen Fachdisciplinen aneignen. Umgekehrt aber ist das berechtigte staatliche Interesse an der Vorbildung der Geistlichen auch nicht mit der allgemein-wissenschaftlichen Seite derselben erschöpft; und es soll darum jenes negative Recht des Staats sich auch nicht auf Vorkehrungen beschränken, welche nur darauf abzielen, die Erwerbung einer höheren allgemeinen wissenschaftlichen Qualification der Candidaten des geistlichen Standes zu sichern, damit die Kirchenämter nicht mit Leuten besetzt werden, welche der allgemeinen humanistischen Bildung entbehren. Nur soviel ist richtig, dass, weil der Staat sich in das Gebiet des religiösen Glaubens mit seiner Zwangsgewalt schlechterdings nicht einzumischen hat, alle Anordnungen, die der Staat in Beziehung auf die Vorbildung der Geistlichen auf Grund seiner Kirchenhoheit trifft, sich innerhalb der Gränzen halten müssen, deren Ueberschreitung sich als ein Versuch, den Seelen Gesetz zu geben, oder doch als eine Negation der Kirchen als eigenthümlicher Bestimmtheiten des sittlichen

Lebens darstellen würde. Das erste würde der Fall sein, wenn der Staat seinen die staatlichen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich dieser Vorbildung ausübenden Organen das Urtheil darüber, was Dogma einer der christlichen Kirchen sei, beizulegen beanspruchte; die berechtigte kirchliche Selbstständigkeit aber müsste dann für verletzt erachtet werden, wenn die gesetzlichen Einrichtungen hinsichtlich des Prüfungswesens die Organe der Kirchenregierung ausser Stand setzen würden, sich des Vorhandenseins einer ausreichenden wissenschaftlichen Bildung der künftigen Geistlichen, und zwar nicht allein der specifisch theologischen, sondern auch der allgemein wissenschaftlichen Grundlage derselben, zu vergewissern. Aber mit dieser Beschränkung erstreckt sich das negative Recht des Staates, in dessen Ausübung er darüber zu wachen hat, dass durch die Anordnungen der Kirchen über die Vorbildung ihrer Geistlichen weder sein eigenes Leben noch die ethischen Ziele gefährdet werden, deren Verfolgung er von den Kirchen zu erwarten berechtigt ist, auch auf die Ausbildung der Geistlichen in den specifisch-theologischen Fachdisciplinen[25]). Diess gilt zumal in Deutschland, wo der Staat um jenes ethischen Interesse willen, das er an den christlichen Kirchen nimmt, auch die positive Fürsorge für die specifisch-theologische Bildung ihrer Geistlichen insbesondere durch Errichtung und Erhaltung der theologischen Facultäten an den Staatsuniversitäten sich angelegen sein lässt, (eine Einrichtung, deren Abschaffung regelmässig von solchen empfohlen wird, welchen es an der Einsicht in die höchsten Bildungsinteressen der Nation und in das Wesen der Wissenschaft als eines Ganzen gebricht). Hier also wird dem Staate um so weniger die Berechtigung streitig gemacht werden können, bei der legislativen Ausbildung seines Aufsichtsrechts über die christlichen Kirchen auch die Wahrung seiner Interessen hinsichtlich der specifisch-theologischen Bildung der Geistlichen ins Auge zu fassen. Der Staat ist z. B. ganz gewiss dabei interessirt, dass die

---

[25]) Ich verweise hier auf meine Erörterung in dieser Zeitschrift Band XI. S. 145 ff., verbinde: Richter-Dove, Kirchenrecht 7. Aufl. §. 181. Anm. 20.

Geistlichen, welche an der religiös-sittlichen Bildung seines Volkes zu arbeiten berufen werden, überhaupt durch Prüfungen sich über die wissenschaftliche Vorbereitung für ihren Beruf auszuweisen haben. Der Staat hat ein berechtigtes Interesse daran, dass nur deutsche Prüfungsbehörden über die Befähigung zu entscheiden haben, ein geistliches Amt zu bekleiden, dessen Inhaber für die idealsten Ziele ächter Bildung inmitten des deutschen Volkes zu wirken berufen sein soll und welches überdiess in der Rechtsordnung des Staats um seiner hohen Aufgaben willen als ein öffentliches Amt behandelt wird. Der Staat ist ferner ganz gewiss bei der Frage interessirt, ob die römisch-katholische Geistlichkeit, die ja auch ferner durch Kanzel, Beichtstuhl, Religionsunterricht in der Volksschule den mächtigsten Einfluss auf die römisch-katholische Bevölkerung ausüben wird, ihre theologische Vorbildung auf deutschen Universitäten oder in den jesuitischen Lehranstalten in Rom und anderwärts empfängt, ob diese Vorbildung im Geiste der Wissenschaft oder aber nach einer blossen Abrichtungsmethode und im Sinne jesuitischer Moralbehandlung und der Befeindung des Staats erfolgt. Der Staat darf, wenn er sich nicht selbst aufgeben will, auf die Vorkehrungen im Gebiete der Kirchenhoheit nicht verzichten, welche unentbehrlich sind, damit nicht die religiöse Leitung und Unterweisung seines Volkes in den Händen eines in staatsfeindlicher Richtung gebildeten Klerus demnächst zu einer Handhabe werde für Bestrebungen, die auf Untergrabung des friedlichen Nebeneinanderbestehens verschiedener Confessionen in demselben nationalen Staatswesen und Vernichtung der modernen staatlichen Ordnung abzielen.

Als unerlässlich erachte ich demnach, dass der Staat vor Allem daran festhält, grundsätzlich die Erwerbung von Kirchenämtern in den christlichen Kirchen seines Volks von dem ihm zu liefernden Nachweis der Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität abhängig zu machen. Die staatliche Gesetzgebung wird aber ferner auch alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen haben, welche eine Gewähr dafür zu bieten vermögen, dass im Anschluss an das Universitätsstudium

jedenfalls eine wissenschaftliche Prüfung abgehalten wird. Und zwar wird die Einrichtung dieser Prüfung allerdings so beschaffen sein müssen, dass dieselbe, so viel die wissenschaftliche Seite der Prüfung anbelangt, von welcher hier allein gehandelt wird, mit dem Nachweis der erforderlichen Ausbildung in den eigentlich theologischen wissenschaftlichen Disciplinen jedenfalls auch den Nachweis der unerlässlichen allgemein wissenschaftlichen Vorbildung für den geistlichen Beruf zu gewährleisten vermag. Dass die Verbindung beider Elemente der wissenschaftlichen Prüfung in einer Prüfung wegen ihres innern Zusammenhangs die der Natur der Sache am meisten entsprechende Einrichtung darstellt, ergiebt sich bereits aus dem, was über jenen Zusammenhang gesagt ist. Beide Elemente der Prüfung zu trennen wird nur gerechtfertigt sein unter besonderen Voraussetzungen. Ich erachte, dass es regelmässig zulässig erscheinen wird, in den evangelischen Landeskirchen die Leitung der gesammten wissenschaftlichen Prüfung den landesherrlichen Kirchenbehörden zu überlassen unter Betheiligung theologischer Professoren an der Prüfungsbehörde. Es ist in dieser Beziehung daran zu erinnern, dass z. B. in Preussen die evangelischen Candidaten schon vor den Maigesetzen bei dem theologischen Examen in Philosophie und Geschichte geprüft worden sind. Wo dagegen nicht landesherrliche Kirchenbehörden in Frage kommen, also namentlich soviel die Prüfung der katholischen Candidaten des geistlichen Standes anbelangt, da wird der Staat die wissenschaftliche Prüfung jedenfalls nur mit der Maassgabe der betreffenden Kirche überlassen können, dass ihm durch eine entsprechende Einrichtung jener Prüfung ein steter Einblick in dieselbe und damit die Möglichkeit gegeben wird, gegen Missbräuche rechtzeitig einzugreifen. Insbesondere empfiehlt es sich zur Ausübung der nothwendigen Controle die Beiziehung eines staatlichen Commissars zu der wissenschaftlichen Schlussprüfung wenigstens für alle diejenigen Kirchen und kirchlichen Kreise vorzuschreiben, in welchen die Einrichtung der Prüfung und die Bildung der Prüfungscommissionen nicht Behörden zusteht, deren Mitglieder vom Landesherrn ernannt werden. Dem staatlichen Commissar wird dann allerdings,

um ihm die erforderliche Autorität gegenüber der kirchlichen Prüfungsbehörde zu sichern, das Recht der Beanstandung von Candidaten beizulegen sein. Eine solche Beanstandung würde insbesondere stattzufinden haben wegen fehlenden Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse, welcher Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist, namentlich also der bestandenen Abiturientenprüfung und des vorgeschriebenen Universitätsstudiums; sie müsste ferner stattfinden können auf Grund des Ergebnisses der Prüfung wegen Mangels hinlänglicher allgemein wissenschaftlicher Bildung, auch etwa der für die Führung des geistlichen Amts erforderlichen Kenntniss der Landesgesetzgebung. Es müsste dem wegen Mangels hinlänglicher Kenntnisse, also auf Grund des Ergebnisses der Prüfung, beanstandeten Candidaten gestattet sein, den Besitz dieser Kenntnisse demnächst durch Ablegung einer allgemeinwissenschaftlichen Staatsprüfung darzuthun. Wenn dagegen die Beanstandung Seitens des staatlichen Commissarius sich auf angebliche Mängel der vom Gesetz erforderten bereits vor der Prüfung zu liefernden Nachweise, z. B. hinsichtlich des Universitätsstudiums, gründete, würde (abgesehen von der Möglichkeit der Erwirkung einer Dispensation der Staatsbehörde unter bestimmten gesetzlich feststehenden Voraussetzungen) zur Ausschliessung möglicher Verwaltungswillkür im Falle des Streits über den thatsächlichen Verhalt oder über die Auslegung des Gesetzes vielleicht auch die Berufung auf eine richterliche Entscheidung zugelassen werden können. Der staatliche Commissar aber würde durch seine regelmässige Beiziehung zu der Prüfung vor allen Dingen in die Lage kommen, über hervortretende Mängel, insbesondere wenn durch solche eine Gefährdung der staatlichen Interessen herbeigeführt würde, an den mit der Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber den Kirchen betrauten Staatsminister zu berichten. Ohne eine derartige Controle der Prüfungen durch den Staat kann eine kirchliche Prüfungsbehörde, welche die Prüfung in unwissenschaftlichem oder gar staatsfeindlichem Geiste handhabt, eine schädliche Einwirkung auf das ganze Universitätsstudium der jungen Theologen ausüben und mittelbar eine schwere Gefährdung des Staatswohls herbeiführen. Dass, wo auf staat-

licher wie auf kirchlicher Seite eine einsichtsvolle Würdigung des gemeinsamen Interesse an einer ächt wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen und in Folge dessen gegenseitiges Entgegenkommen vorhanden ist, wirklich eine sowohl die kirchlichen, als auch die staatlichen, Interessen wahrende Ordnung einer academischen Schlussprüfung auch für die römisch-katholischen Candidaten des geistlichen Standes zu erreichen ist, zeigt insbesondere die gegenwärtig in Württemberg bestehende Einrichtung, wo der Staat in dem Regierungscommissar ein Organ besitzt, welches ihm wenigstens eine gewisse Controle ermöglicht und ihm die Gewähr giebt, dass sich die Prüfungsbehörde, selbst wenn sie dazu geneigt wäre, nicht über die Beobachtung der staatsgesetzlichen Vorschriften hinwegzusetzen vermöchte.

Dagegen habe ich mich bereits bei früherer Gelegenheit [26]) gegen die durch die Badische Verordnung vom 6. September 1867. eingeführte Einrichtung eines besonderen, von der theologischen Prüfung getrennten, von philosophischen Fachmännern abzuhaltenden allgemein-wissenschaftlichen Staatsexamens der Theologen ausgesprochen. Und zwar erkläre ich mich gegen ein solches Staatsexamen, sofern es sich dabei um eine allgemeine Einrichtung handelt, welche dasselbe allen theologischen Candidaten auflegt. Denn unter besonderen Voraussetzungen, z. B. wenn es sich um Candidaten handelt, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsgang nicht nachzuweisen vermögen und deshalb um Dispensation z. B. von dem Erforderniss des dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität nachsuchen, weil sie etwa einen Theil ihres Universitätsstudiums auf einer ausserdeutschen z. B. belgischen oder österreichischen Universität absolvirt haben, halte ich es für durchaus gerechtfertigt, die Ablegung einer besonderen Staatsprüfung zu verlangen. Ebenso billige ich es, wenn dieselbe von Candidaten erfordert wird, bei denen das Ergebniss der theologischen Prüfung der Staatsbehörde Anlass zur Beanstandung wegen Mangels hinlänglicher allgemein-wissenschaftlicher Bildung gegeben hat. Für Candidaten,

---

[26]) So in dieser Zeitschrift Band XI. (1873.) S. 147 f.

welche nicht den vorschriftsmässigen Bildungsgang nachzuweisen vermögen, hat das Königlich Sächsische Gesetz vom 23. August 1873. diesen Ausweg getroffen.

Schon hieraus ergiebt sich, dass ich weit entfernt bin, die gesetzliche Einführung eines allgemein-wissenschaftlichen Staatsexamens der theologischen Candidaten etwa für einen unberechtigten Eingriff des Staats in die eigenthümliche Rechtssphäre der Kirchen zu erachten. Der Umstand ferner, dass die gesetzlich vorgeschriebene allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung bisher gegenüber dem Verbot der römisch-katholischen Kirchenbehörden, sich derselben zu unterziehen, hinsichtlich der römisch-katholischen Candidaten nicht hat durchgesetzt werden können, so dass das Staatsexamen thatsächlich bisher so gut wie ausschliesslich die jungen evangelischen Theologen beschwert hat, ist zwar gewiss ein Uebelstand. Allein der consequent fortgesetzte Widerstand der römisch-katholischen Kirchenbehörden gegen gesetzliche Vorschriften, welche das Gebiet des religiösen Lebens, den Glauben und den innern Gottesdienst nicht berühren, wird an sich noch nicht für einen durchschlagenden Grund erachtet werden können, diese Vorschriften für die römisch-katholische Kirche aufzuheben. Dass bereits jede Aussicht, den renitenten römisch-katholischen Klerus unter das Gesetz zu beugen, geschwunden sei, muss entschieden verneint werden. Vielmehr würde ich aus jenem bisher erfolgreichen Widerstande eher die Folgerung ziehen, dass es angezeigt sei, die Vorschriften über das allgemein-wissenschaftliche Staatsexamen für die Candidaten derjenigen Kirchengemeinschaften, welche ihren Gehorsam gegenüber dem Gesetze auch in diesem Punkte bewährt haben, auf so lange staatsgesetzlich zu suspendiren, bis die römisch-katholischen Kirchenbehörden ihr gesetzwidriges Verbot auch für die römisch-katholischen Candidaten zurückgenommen haben. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist nur, ob die Einrichtung jener Staatsprüfung für die Wahrung der staatlichen Interessen nothwendig oder auch nur von besonderem Werth ist, und ob sie nicht als allgemeine Einrichtung mit Nachtheilen für die wissenschaftliche Vorbereitung zum geistlichen Beruf verbunden ist, beziehungsweise eine unbillige

Härte gegen die theologischen Candidaten in sich schliesst. Ich bin nun zunächst der Ansicht, dass die allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung, auch wenn die römisch-katholischen Candidaten sich derselben unterziehen würden, für das directe staatliche Interesse der Abwehr einer staatsfeindlichen Richtung des klerikalen Nachwuchses sich schon wegen der in den gesetzlichen Vorschriften getroffenen Auswahl der Prüfungsgegenstände praktisch als ziemlich werthlos darstellen würde. Einmal ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass Wissen etwas anderes ist als Wollen. Alle Kenntnisse, deren Nachweis bei der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung erfordert werden kann, werden keine Gewähr dafür zu leisten vermögen, dass Diejenigen. welche sie nachgewiesen haben, sich nicht demnächst doch als Werkzeuge jener Weltherrschaftspläne werden gebrauchen lassen, welche in unserem Zeitalter Tarquini (1874.), Liberatore[27]) und die anderen römisch-jesuitischen Autoritäten der Neuzeit so rückhaltlos dargelegt haben. Leisten alle philologischen Kenntnisse, — Kenntnisse, die überdiess bereits im Abiturientenexamen darzulegen waren und deren Mangel in der Regel wohl auch ein ungünstiges Ergebniss der theologischen Prüfung nach sich ziehen würde, — oder leistet ein in einer akademischen Schlussprüfung zu erforderndes Durchschnittsmaass von Kenntniss der deutschen Literatur eine Gewähr dafür, dass die Candidaten, die das allgemein-wissenschaftliche Staatsexamen bestehen. demnächst in ihrem Verhalten gegenüber dem Staate sich nicht von den politischen Doctrinen eines Liberatore werden bestimmen lassen, welcher z. B. gelehrt hat:

»Jedes christliche Land gehört, wie dem weltlichen Fürsten bezüglich der weltlichen Ordnung, so noch mehr bezüglich der religiösen Ordnung dem kirchlichen Fürsten. Jeder Getaufte ist dem Papste mehr unterthan, als irgend welchem irdischen Herrscher.«

»Der Staat hat nicht eine indirecte Gewalt über die Kirche, aber die Kirche hat eine indirecte Gewalt über

---

[27]) La chiesa e lo stato del P. Matteo Liberatore d. c. d. G. Napoli 1871.

den Staat in Bezug auf das, was dem rein weltlichen Gebiet angehört. Darum kann sie die bürgerlichen Gesetze und die Urtheilsprüche der weltlichen Gerichte corrigiren und annulliren.«

»Die politischen Gewalten bleiben bestehen, weil sie nothwendig sind für das irdische Wohl der Gesellschaft und zum Schutze der Guten und zur Bestrafung der Bösen; aber sie sind ihrer Natur nach dem untergeordnet, was, wie gesagt, das wahre Weltreich ist, gleichwie die von Rom unterjochten alten Reiche Rom unterworfen und tributpflichtig waren.«

Wahrlich, solche Unterjochungspläne von unserem Vaterlande abzuwehren, bedarf es stärkerer Bollwerke, als des sog. Culturexamens! Oder leistet etwa der Nachweis der vorgeschriebenen Kenntniss in der Philosophie jene Gewähr? Aber fordert nicht auch das Studium der durch die Encyclica Leo's XIII. vom 4. August 1879. für die Wissenschaft der Kirche als maassgebend erklärten Lehre des h. Thomas von Aquino, (des Lehrers, durch den einst das Papalsystem in der scholastischen Theologie zur beherrschenden Stellung gelangt und der Bildungsschatz des classischen Alterthums in den Dienst der Autorität des römischen Pontifex gestellt worden ist,) von den katholischen Theologen die Erwerbung einer philosophischen Bildung, die denn doch unter allen Umständen ein anderes Maass von Geistesarbeit voraussetzt, als etwa die Vorbereitung für die Agitation in der ultramontanen Tagespresse, — ein Interesse, das unter dem Pontificat Pius IX. freilich vielfach selbst die specifisch katholischen Bildungsinteressen in den Hintergrund gedrängt hatte. Die Forderung philosophischer Bildung der Geistlichen wird also nicht an und für sich schon eine Schutzwehr des Staates gegen die durch das vordringende Papalsystem für ihn heraufbeschworenen Gefahren abgeben können. Auch der blosse Nachweis einer bestimmten Summe geschichtlicher Kenntnisse aber wird noch keine unbefangene Würdigung der geschichtlichen Entwicklung unseres Volkes und Staatslebens gewährleisten, zumal wenn sie etwa nur in der Schule ultramontaner Geschichtsanschauung [28]) erworben wurden.

[28]) Ich brauche mich wohl kaum gegen die Unterstellung zu ver-

Ein staatlicher Commissarius dagegen, welcher die theologische Prüfung überwachte, würde wenigstens das Einschreiten der Staatsgewalt gegen Kirchenbehörden herbeizuführen im Stande sein, welche etwa diese Prüfung dazu benutzen möchten, auf die Candidaten im Sinne jener staatsfeindlichen Doctrinen oder einer jesuitischen Moralbehandlung einzuwirken, wie sie z. B. in Gurys mehr als bedenklichem Compendium [29]) (das auch in deutschen kirchlichen Seminarien gebraucht worden ist) sich geltend machen.

Andererseits halte auch ich es für unerlässlich, dass die jungen Männer, welche sich für den geistlichen Beruf in einer der christlichen Kirchen bestimmen, ihre fachwissenschaftliche Ausbildung durch Aneignung einer tüchtigen allgemein-wissenschaftlichen Bildung vorzubereiten und zu ergänzen bemüht seien. Eine mangelhafte geschichtliche und philosophische Bildung wird ganz gewiss auch auf das Ergebniss der theologischen Vorbildung der betreffenden Candidaten einen ungünstigen Einfluss äussern und sich für die künftige Thätigkeit im geistlichen Berufe höchst nachtheilig erweisen. Es wird daher eine theologische Prüfungsbehörde, wenn sie es mit ihrer Pflicht ernst nimmt, da ihr dann bei Gelegenheit der theologischen Prüfung wesentliche Lücken in der allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung der Candidaten nicht leicht entgehen werden, wo solche hervortreten, diese letztere Prüfung als nicht bestanden zu erachten haben. Ob der Staat unter allen Umständen eine völlig genügende Garantie für die Wahrung seines Interesse an der allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen in dem Umstande zu finden vermöge, dass in den evangelischen Landeskirchen in der Regel die Einrichtung der theologischen Prüfung und die Bildung der Prüfungscommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder vom Landesherrn ernannt werden, ist eine Frage, die nicht so ohne Weiteres bejaht werden kann, wie das mit der andern der Fall ist, ob der Staat bei diesem Verhältniss gegen eine Handhabung der Prüfung in staats-

---

wahren, als zollte ich nicht den ausgezeichneten Leistungen objektiver katholischer Historiker der Gegenwart die freudigste Anerkennung.

[29]) Johannes Petrus Gury, Compendium theologiae moralis, Ratisb. 1868.

feindlichem Sinne sich für gesichert halten darf. Denn, dass es wirklich vorkommt, dass durch evangelisch-kirchliche Prüfungsbehörden auch kirchlich hochwichtige Bildungsinteressen bei den theologischen Prüfungen nicht genügend wahrgenommen werden, wird leider noch immer durch die Vernachlässigung des kirchenrechtlichen Studiums seitens der evangelischen Studirenden der Theologie aus grossen kirchlichen Gebieten erwiesen. Manche andere Landeskirchen bewähren dagegen in dieser Beziehung, dass die Einsicht in den Werth kirchenrechtlicher Bildung für die evangelischen Geistlichen neuerdings gewachsen ist, obwohl überhaupt die letzteren durchschnittlich an gründlicher Bildung im Kirchenrecht hinter den katholischen Geistlichen noch zurückstehen. Hier muss es genügen, anzudeuten, dass wo der Staat hinsichtlich des Nachweises der allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung der evangelischen Candidaten nicht schon in dem Vertrauen in die Einsicht, Fähigkeit und Gewissenhaftigkeit der durch landesherrliche Kirchenbehörden gebildeten Prüfungscommissionen eine genügende Gewähr zu finden vermöchte, Abhülfe durch die Beiordnung eines staatlichen Commissars mit dem Recht der Beanstandung von Candidaten wegen ungenügender allgemein-wissenschaftlicher Bildung auch zu Prüfungscommissionen dieser Art zu suchen wäre.

Namentlich in Preussen ist neuerdings in die Erörterung der Frage nach der Nothwendigkeit eines allgemein-wissenschaftlichen Staatsexamens der evangelisch-theologischen Candidaten dadurch ein Element persönlicher Erregung und des verletzten Standesbewusstseins hineingetragen worden, dass bedauerlicher Weise ein staatlicher Examinator, um für die Beibehaltung des allgemein-wissenschaftlichen Staatsexamens Stimmung zu machen, eine Blumenlese von Beispielen grober Unwissenheit, beziehungsweise arger Verwirrung, welche in Antworten von theologischen Prüfungscandidaten beim Staatsexamen vorgekommen seien, in der Presse veröffentlicht hat. Er hat dadurch auf kirchlicher Seite manche sehr gegründete Einwendung und noch mehr leidenschaftliche und ihrerseits weit über das berechtigte Ziel hinausgehende Gegenerklärungen hervorgerufen. So viel steht auch mir fest, dass es leicht wäre, eine völlig entsprechende Auswahl von Beispielen

dummer Antworten der Candidaten aus den juristischen Prüfungen jenem Verzeichniss an die Seite zu stellen; und ferner, dass, da gut zu examiniren eine schwere Kunst ist, zweifellos auch manche mangelhafte Fragestellung von Examinatoren bei jeder Art von wissenschaftlichen Prüfungen vorkommt, ohne dass gerade zur Belegung dieses Satzes der Anecdotenschatz der Geprüften in Anspruch genommen zu werden braucht, durch dessen Vermehrung mit phantasiereichen Erfindungen insbesondere »vielgeprüfte« Candidaten sich für ihr Geschick schadlos zu halten lieben. So wenig ich ferner in Abrede stellen will, dass auch unter den evangelischen Geistlichen (nicht anders als unter Juristen, Verwaltungsbeamten, Aerzten und Naturforschern) einzelne von recht mangelhafter allgemeiner, namentlich geschichtlicher, Bildung vorhanden sind, so möchte ich doch andererseits auch betonen, dass gerade die geistlichen Demagogen, welche in Kirchenzeitungen und agitatorischen Brochuren, auf Pastoralconferenzen, gelegentlich sogar auf den Synoden in unevangelischer Weise den Staat bekämpfen oder in höchst bedenklichen socialistischen Schwärmereien sich ergehen, in der Regel in ihrer theologischen Bildung nicht minder bedenkliche Lücken erkennen lassen, als in ihrem geschichtlichen und nationalökonomischen Wissen. Auch dem staatlichen Interesse wird also meiner Ansicht nach am besten durch eine gründliche t h e o l o g i s c h e Bildung der evangelischen Geistlichen gedient, und auch mit Rücksicht auf den Staat ist daher vor Allem auf strenge theologische Prüfungen zu dringen.

Den durchschlagendsten Grund gegen das sog: Culturexamen als allgemeine Einrichtung erkenne ich darin, dass eine solche Einrichtung leicht zur Folge hat, die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, statt sie zu vertiefen, zu verflachen. Statt gründlicher Kenntnisse, die das Ziel jedes ernsten Studiums bilden sollen, wird durch die allgemeinwissenschaftliche Staatsprüfung nur zu leicht die Richtung auf ein oberflächliches Vielerleiwissen gefördert. Gewiss gehört zur gründlichen Bildung in den theologischen Fachwissenschaften, dass durchweg die allgemein-wissenschaftliche Grundlage sich als so umfangreich und sicher zu erweisen

vermöge, um jene zu tragen, dass die nothwendigen philologischen, geschichtlichen, philosophischen Kenntnisse überall in dem Zusammenhang der specifisch-theologischen Bildung ihre fruchtbare Verwendung finden. Aber während jedes gründliche Studium sich von der breiten Grundlage allgemeiner Bildung aus immer mehr concentriren, sich in immer intensiverer Geistesarbeit vertiefen soll, liegt bei der allgemein-wissenschaftlichen Staatsprüfung der Theologen die Gefahr vor, dass sie als allgemeine Einrichtung vielmehr dahin wirke, das Studium der Theologie Studirenden zu zersplittern. Diese Gefahr der Zersplitterung wird um so mehr hervortreten, wenn die Anzahl der im Staatsexamen zu prüfenden Fächer so gross bemessen wird, wie das in Baden besonders seit 1874. wiederum der Fall war. Diese Gefahr der Zersplitterung in oberflächlichem Halbwissen wird dadurch gesteigert, dass das allgemein-wissenschaftliche Staatsexamen erst gegen den Abschluss des theologischen Studiums hin abgelegt werden soll, statt in den ersten Semestern desselben. Wäre letzteres der Fall, so würde das Staatsexamen wenigstens der Gründlichkeit des theologischen Studiums und der nothwendigen Concentration des theologischen Bildungsganges minderen Eintrag thun, als gegenwärtig der Fall ist; aber freilich erscheint es zur Zeit praktisch nicht durchführbar, die Ablegung eines allgemein-wissenschaftlichen Staatsexamens nach zwei Semestern vorzuschreiben, wo schon in Berücksichtigung der beschränkten ökonomischen Mittel der meisten Studirenden der Theologie auf die auch wegen ihrer (durchaus gerechtfertigten) Heranziehung zur Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht so wünschenswerthe Verlängerung der akademischen Studienzeit der Theologen verzichtet werden muss. Am Schlusse des theologischen Studiums aber wird sich das allgemein-wissenschaftliche Staatsexamen stets als eine störende Beschwerung der jungen Theologen darstellen, wenn dasselbe von der theologischen Prüfung losgetrennt ist und statt von der theologischen Prüfungscommission, vielmehr von philosophischen Fachmännern abgehalten wird, — eine Beschwerung, unter welcher entweder die Gründlichkeit und Concentration der theologischen Bildung Schaden leiden muss oder die dadurch ausgeglichen

wird, dass die staatliche Prüfung sich vollständig auf der Oberfläche der zu prüfenden Wissenschaften bewegt. Denn es ist nun einmal etwas Anderes, in einer Fachprüfung darzulegen, dass die Fachkenntnisse überall durch eine solide allgemeine Bildung getragen werden, also im Zusammenhang mit der Darlegung der Fachbildung vor Fachgenossen auch die Fähigkeit nachzuweisen, das allgemein-wissenschaftliche Rüstzeug am rechten Orte richtig zu verwenden, als wenn ungefähr zur selben Zeit, in welcher gründliche Fachkenntnisse vor Fachgenossen dargethan werden sollen, ausserhalb jenes Zusammenhangs eine besondere Prüfung vor Examinatoren, welche nicht Fachgenossen der zu Prüfenden sind, über Objecte der philologischen, historischen, philosophischen Disciplinen abgelegt werden soll, da in diesem Fall für eine den Zusammenhang des theologischen Studiums berücksichtigende Auswahl der zu prüfenden Materien keinerlei Gewähr gegeben ist. Gegenüber den theologischen Candidaten erscheint es hiernach immerhin als eine ungerechtfertigte Härte, dass sie nicht, wie z. B. die Juristen, ihre allgemein-wissenschaftliche Vorbildung in Verbindung mit ihren Fachkenntnissen vor einer aus Fachgenossen bestehenden Prüfungsbehörde darzulegen haben. Freilich darf andererseits nicht unbeachtet bleiben, dass das Verlangen, die theologischen Candidaten von Staatswegen hinsichtlich der Prüfung ihrer Befähigung für den Dienst in einer der christlichen Kirchen, also in einer staatsrechtlich privilegirten öffentlichen Corporation, auf völlig gleiche Linie mit Juristen oder Medicinern zu stellen, höchstens in dem Falle gerechtfertigt erscheint, dass die Bildung der Prüfungscommissionen ausschliesslich landesherrlich ernannten Behörden zusteht. Denn nur, wenn diess der Fall ist, trifft die Analogie der von Juristen, Medicinern u. s. w. abzulegenden Staatsprüfungen im Ganzen zu, was schon dann nicht stattfindet, wenn daneben Synodale [30]) an den theologischen Prüfungen betheiligt sind.

---

[30]) Die Zuziehung von Mitgliedern der Provinzialsynoden mit vollem Stimmrecht zu den theologischen Prüfungen der evangelischen Candidaten (Rhein.-Westfälische Kirchen-Ordnung v. 1835. §. 49.,

Für einen sehr bedeutenden Missgriff halte ich es, dass die Staatsgesetzgebungen über die Vorbildung der Geistlichen, auch das Preussische Gesetz vom 11. Mai 1873. §. 8., vorgeschrieben haben, dass die allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung der Geistlichen öffentlich abgehalten werden soll. Leider ist die Warnung nicht berücksichtigt worden, welche Gneist bei Berathung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen am 10. März 1873. aussprach: »Namentlich rathe ich auch ab von einer Neuerung für unsere jetzige preussische Gesetzgebung, die Staatsexamina öffentlich zu machen. Unsere jetzigen Staatsexamina sind nicht öffentlich; die heutige Gesetzgebung ist zurückgekommen von jenem Standpunkt. In der Oeffentlichkeit wird in der Regel eine Erschwerung gefunden. Ich bitte, diese Erschwerung den Theologen nicht zu octroyiren. Wenn irgend eine der geprüften Klassen es nicht für wünschenswerth erachtet, die schwachen Seiten zu zeigen in einer öffentlichen Prüfung, so scheinen mir das die künftigen Theologen zu sein.« Ich will meinerseits nur hinzusetzen, dass es auch ein von der Oeffentlichkeit kaum abtrennbarer Uebelstand ist, dass gering qualificirte Candidaten wohl durch

---

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die älteren 6 östlichen Provinzen v. 10. Sept. 1873. §. 65. Nr. 9.) führt ein Element in die Prüfungsbehörden, welches die Frage complicirt. Ich will hier nicht erörtern, ob nicht selbst hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualification dieser Synodalen unter Umständen begründete Bedenken sich geltend machen werden; jedenfalls bieten sie dem Staate für Wahrung seiner Interessen nicht die gleiche Garantie, wie die Mitglieder der Consistorien oder die Professoren der Universitäten, welche durch den Landesherrn ernannt werden. Insbesondere, wenn Richtungen, denen das Verständniss für den Gegensatz reformatorischer und römischer Auffassung in wichtigen Punkten (insbesondere hinsichtlich des Staats- und des Kirchenbegriffs) abhanden gekommen ist, das Gewicht, das sie neuerdings auf Majoritäten einiger grösseren Synoden des nördlichen Deutschlands ausgeübt haben, behaupten sollten, wird die Staatsgewalt ernstlich erwägen müssen, ob nicht die Ueberwachung derjenigen evangelisch-theologischen Prüfungen, an welchen Synodale mit Stimmrecht Theil nehmen, durch einen staatlichen Commissarius zur Wahrung des staatlichen Interesse ebenso angezeigt erscheint, wie diess hinsichtlich der durch römisch-katholische Kirchenbehörden abgehaltenen Prüfungen der Fall ist.

häufigen Besuch öffentlicher Staatsprüfungen, statt durch selbstständiges Studium, sich auf die eigene Prüfung vorbereiten oder doch ihre Vorbereitung dadurch ergänzen zu können vermeinen. Wenigstens bei den juristischen Staatsprüfungen in Preussen trat dieser Uebelstand, so lange dieselben öffentlich waren, augenfällig hervor.

In diesem Punkt wird allerdings in Zukunft eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen auch in Preussen nicht umgangen werden können. Vorläufig dürfte es aber möglich sein, durch Abänderung der Instruction vom 26. Juli 1873. im Verwaltungswege anzuordnen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Staatsprüfung für die evangelischen Theologen in den Fällen, in welchen es nach dem §. 27. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. zulässig ist, dieselbe mit der theologischen Prüfung zu verbinden, durch solche Mitglieder der theologischen Prüfungscommission, welche vom Könige ernannt (also entweder Mitglieder der Consistorien oder Professoren der Universitäten) sind, abgehalten werde. Dadurch dürfte in Preussen für die evangelischen Theologen ein erträglicher Zustand insoweit herbeigeführt werden können, dass mit eingreifenderen Abänderungen der gesetzlich bestehenden Einrichtung dann bis zu dem Zeitpunkte gewartet werden könnte, in welchem eine Beruhigung der politischen Leidenschaften es gestatten wird, die Lösung der schwierigen Aufgabe einer organischen Revision der kirchenpolitischen Gesetze, ohne dass damit die Gefährdung wichtiger staatlicher Interessen verbunden ist, in Angriff zu nehmen.

Aus der vorstehenden Erörterung ergiebt sich, mit welcher Einschränkung ich den Beschluss der ersten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preussens [31]) von 1879. für gerechtfertigt halte, welcher lautet:

---

[29]) Verhandlungen der ersten ordentlichen General-Synode der evang. Landeskirche Preussens 9. Oct. — 3. November 1879., Berlin 1880. S. 218 f. 225. — Ueber die Debatte bemerke ich: Ober-Consistorialrath Kögel machte in seiner Kritik des sog. Culturexamens manche treffende Bemerkung. Die von ihm gebrauchte Bezeichnung des besondern allgemein-wissenschaftlichen Staatsexamens der Theologen als »Ausnahmegesetzes« würde aber nur dann zutreffen, wenn

»an den Evangelischen Ober-Kirchenrath das Ersuchen zu richten, mit dem Herrn Minister der geistlichen An-

---

auch die Theologen ihre Fachprüfungen ebenso, wie Juristen oder Mediciner, vor Staatsbehörden abzulegen hätten. Da diess nicht der Fall ist, und die Verschiedenheit der Verhältnisse schon hiernach feststeht, kann von einem Ausnahmegesetz für die Theologen nicht geredet werden, wenn der Staat sich veranlasst erachtet, besondere Maassregeln in Beziehung auf den Nachweis der Vorbildung der Geistlichen zu treffen; jene Bezeichnung bleibt unzutreffend, obwohl, wie nachgewiesen, jenes allgemein-wissenschaftliche Staatsexamen nicht für eine zweckmässige Einrichtung zu erklären ist. Wenn ferner der genannte Redner auch einen Seitenhieb huf den sog. »Kanzelparagraphen« sich gestattete, »der als umgekehrter Schalldeckel über der Kanzel hängt«, so halte ich es, um mich gelinde auszudrücken, nicht für passend, dass ein Hofgeistlicher und Mitglied einer landesherrlichen obersten Kirchenbehörde in öffentlicher Rede inmitten der grössten kirchlichen Vertretung des evangelischen Deutschlands über das Strafgesetz des deutschen Reiches fade Witze macht. So etwas entspricht schwerlich dem decorum clericale, welches fordert, dass Geistliche ernste Dinge mit ernster Würde behandeln. Es ist überdiess daran zu erinnern, dass der §. 130a. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich nur den Geistlichen mit Strafe bedroht, welcher in Ausübung seines Berufes Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Erörterung macht, während im Code pénal Art. 201. sqq. (und ähnlich in den Strafgesetzgebungen anderer romanischer Länder) schon »la critique ou censure du Gouvernement, d'une loi, d'une ordonnance royale ou de tout autre acte de l'autorité publique« auf der Kanzel für strafbar erklärt war. Oberconsistorialrath Kögel hätte ferner nicht vergessen sollen, dass die strafrechtliche Vorschrift, welche den Missbrauch der Kanzel zur Gefährdung des öffentlichen Friedens mit Strafe bedroht, nur ein nothwendiges Correlat des strafrechtlichen Schutzes bildet, welcher die gottesdienstlichen Verrichtungen, also auch die Predigt, gegen Störungen z. B. durch Widerspruch auch aus dem Kreise der Zuhörer sicher stellt. Der bei der Verhandlung, als Vertreter des Staats, anwesende Minister der geistlichen Angelegenheiten von Puttkamer — übrigens in geistlichen, wie weltlichen Versammlungen ein ebenso schlagfertiger, als glänzender Redner, — nahm das Wort dem Synodalen Kögel gegenüber nur dazu, dessen »unübertrefflichen Atticismus« zu rühmen. — Herr v. Kleist-Retzow aber bewies schon durch die Behauptung, des Königs Autorität beruhe im tiefsten Grunde auf der Autorität der [äusserlichen] Kirche, dass er in mittelalterlich-katholischer Weise den Staat als die unheilige, erst von der Kirche zu weihende Macht ansieht und dass er die Sätze der reformatorischen Bekenntnisse über den

gelegenheiten darüber in Verhandlung zu treten, dass die Staatsprüfung für die evangelischen Theologen, wie es

---

Magistratus niemals gelesen hat! Zur evangelischen Rechtgläubigkeit aber gehört meines Erachtens auch, dass man über den Staat evangelisch urtheilt. und nicht römisch-katholisch! Der Staat trägt nach evangelischer Kirchenlehre seine ethische Berechtigung in sich selbst als eine Ordnung Gottes und erhält sie nicht erst durch Verleihung der Kirche. Wäre die Autorität des Königs abhängig von der »Autorität der Kirche«, so wäre diese souverän, und nicht der König. Die apostolische Vorschrift »Ehret den König« aber stellt diese Christenpflicht unbedingt hin, und lässt es nicht zu, deren Erfüllung von dem Wohlverhalten des Königs gegenüber der Namens der Kirche etwa von dem Klerus prätendirten »Autorität« abhängig zu machen! Und die einzige Einschränkung des pflichtmässigen Gehorsams der Christen gegen die staatlichen Gesetze, nämlich dass dieselben nicht zur Sünde verpflichten dürfen, stellt nur das religiöse Leben sicher gegen den auf diesem Gebiete unsittlichen Zwang. Die Autorität der Kirche als solcher, d. h. als Gemeinschaft der Gottesverehrung ist überdiess auch von der deutschen Staatsgewalt nirgends angegriffen worden, nicht einmal die Autorität der römisch-katholischen Kirche, ausser soweit diese selbst »souverän« zu sein d. h. sich an die Stelle des Staats zu setzen prätendirt; sondern es ist nur der staatsgefährlichen Wirksamkeit der römischen Hierarchen durch die auf Grund der staatlichen Kirchenhoheit erlassenen Gesetze ein Riegel vorgeschoben worden. Während der Ultramontanismus in Wahrheit für die geistliche Herrschaft Roms kämpft, ist es ihm in Folge der durch das Vaticanum noch gesteigerten Vermengung der römischen Herrschaftsinteressen mit den Beziehungen der katholischen gottesdienstlichen Gemeinschaft freilich gelungen, die Masse des katholischen Volks, welche ihren Glauben gegen das Staatsgesetz zu vertheidigen vermeint, zum Kampfe für die theokratische Weltherrschaft zu missbrauchen. Dagegen sichern die deutschen Staatsordnungen die Gewissensfreiheit und die ihrem religiösen Glauben entsprechende Weise der Gottesverehrung auch den römischen Katholiken ohne Rücksicht darauf, dass ihr geistliches Oberhaupt Gewissens- und Cultusfreiheit grundsätzlich verdammt hat. Es ist nun aber eine tief beklagenswerthe Erscheinung, wenn zahlreiche evangelische Conservative durch die von den Ultramontanen mit solchem Erfolg zur Irreleitung der katholischen Bevölkerung gebrauchten Entstellungen sich auch ihr eigenes Urtheil über die Bedeutung des Kampfes zwischen Staat und römischer Kirchengewalt verwirren lassen. Zuletzt sind es doch immer die Kirchen aus der Reformation, gegen welche sich die Spitzen des römischen Systems richten, wider das der Staat, in nothgedrungener Abwehr überhandnehmender Uebergriffe in sein eigenes Gebiet, die Schutzwehren kraft

§. 27. des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen gestattet, überall mit der ersten theologischen Prüfung verbunden und durch Mitglieder der theologischen Prüfungscommission abgehalten werde.«

Die Grossherzoglich Badische Regierung schlug bereits in dem ersten, den Ständen unter dem 15. Januar 1880. vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, vor, von der vorgeschriebenen besondern Prüfung zum Nachweis der allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung (unter der demnächst zu erwähnenden Bedingung) diejenigen theologischen Candidaten zu befreien, welche nach mindestens zwei und einhalbjährigem Universitätsstudium eine theologische Fachprüfung

---

seiner Kirchenhoheit zu verstärken sich genöthigt gesehen hat. Einzelne Bestimmungen der kirchenpolitischen Gesetze Preussens mögen in Folge einer fehlerhaften Auffassung der Parität der christlichen Kirchen evangelisch-kirchliche Interessen allzusehr in Mitleidenschaft gezogen haben, wo es sich in Wahrheit um die (um des Staates wie um des Protestantismus willen· nothwendige) Abwehr römisch-theokratischer Prätensionen handelte; obwohl es gewiss auffallend ist, wenn z. B. von Herrn von Kleist-Retzow selbst über die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht für die Theologie Studirenden Beschwerde geführt wird, welche denselben doch nur Antheil an einer der ganzen Jugend des Volkes heilsamen Erziehung und an dem allen waffenfähigen ehrenhaften Volksgenossen gemeinsamen ehrenvollen Dienste gewährt. Dagegen habe ich die allgemeine Einrichtung des Culturexamens selbst hierher gerechnet. Das religiöse Leben selbst aber lassen jene Gesetze überall unberührt. Denn der moderne Staat versucht zumal in Deutschland nicht, die staatliche Zwangsgesetzgebung auf das Gebiet des religiösen Glaubens auszudehnen; er erkennt die Gewissensfreiheit an und beschränkt seine Gesetzgebung auf die äusseren menschlichen Verhältnisse; er unterdrückt nicht die Verkündigung des Evangeliums oder die Verwaltung der Heilsmittel nach den Glaubensgrundsätzen der christlichen Kirchen und er macht die Anstellung im geistlichen Amte nur von Bedingungen abhängig, deren Erfüllung kein göttliches Gebot verletzt; er hindert kein Mitglied einer Kirche sich den Glaubensgrundsätzen derselben gemäss zu verhalten; er lässt jeder religiösen Gemeinschaft die Freiheit, den Gottesdienst in ihrer Weise zu gestalten, und zwingt Niemanden zur Theilnahme an religiösen Handlungen eines fremden Cultus.

im Grossherzogthum abgelegt haben. Nach den bereits dargelegten Gesichtspunkten kann ich den Gedanken, das sog. Culturexamen als allgemeine Einrichtung zu beseitigen und damit einer überflüssigen Beschwerung der evangelischen Theologen ein Ende zu machen, welche in Baden davon thatsächlich allein und ohne die durch die Preussische Gesetzgebung den evangelischen Candidaten gewährte Erleichterung betroffen worden waren, nur billigen. Diese Anerkennung der ursprünglichen Intentionen der Grossherzoglichen Regierung erstrecke ich aber besonders auch darauf, dass dieselbe zugleich in einem weiteren in dem erwähnten Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlage die Würdigung der Wichtigkeit der für den Staat bei der Vorbildung der Geistlichen der christlichen Kirchen [32]) in Frage kommenden Interessen in einsichtsvoller Weise bethätigte. Nach jenem Vorschlage sollte nämlich jene Einräumung an die Kirchenfreiheit an den Vorbehalt geknüpft werden, dass dieser theologischen Fachprüfung ein staatlich ernannter Commissar angewohnt haben müsse und das Ergebniss der Prüfung der Staatsbehörde nicht Anlass zur Beanstandung der betreffenden Candidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemeinwissenschaftlicher Bildung gegeben haben dürfe.

Leider fand dieser Gesetzentwurf gerade in Bezug auf die von der Staatsregierung zur Wahrung der staatlichen Interessen vorgeschlagenen Maassregeln in der zweiten Kammer heftige Opposition, und zwar auf liberaler Seite! Dass dabei nicht ausschliesslich sachliche Gründe obgewaltet haben, wird uns von wohlunterrichteter und völlig unbetheiligter Seite aus Baden versichert! Davon freilich bin ich überzeugt, dass es sachliche und nicht persönliche Motive gewesen sind, welche wenigstens einen Staatsmann, wie Lamey, leiteten; ich selbst habe ihn, als es galt, das öffentliche Recht des neuen Deutschen Reiches auszubauen, in gemeinsamer politischer Arbeit kennen und als besonnenen, nach objectiven Rücksichten, meist auch nach realpolitischen Ge-

[32]) Dieselben haben auch in Baden die Stellung staatsrechtlich privilegirter Corporationen des öffentlichen Rechts, Gesetz vom 9. October 1860. über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate §. 1.

sichtspunkten operirenden Politiker hochschätzen gelernt. Ein Theil derer, die diessmal als politische Gefolgen Lamey's auftraten, erweckt nicht dasselbe günstige Vorurtheil, wenn man ihr wüstes Gebahren bei den betreffenden Verhandlungen der zweiten Badischen Kammer ins Auge fasst. Mag dem sein, wie ihm wolle, soweit überhaupt von der Opposition gegen den von der Staatsregierung eingebrachten ursprünglichen Gesetzentwurf sachliche Gründe geltend gemacht worden sind, handelt es sich dabei um rein doctrinäre Bedenken, die namentlich in dem von Lamey erstatteten Berichte zum Ausdruck gekommen sind. Doctrinäre Bedenken, welche als unzutreffend grossentheils in meinen vorstehenden Erörterungen bereits dargethan worden sind, haben der Annahme der ursprünglichen Regierungsvorlage und damit einer genügenden Berücksichtigung des staatlichen Interesse an der Vorbildung der Geistlichen im Wege gestanden. Die Bedürfnisse des praktischen Lebens lassen es einmal nicht ungestraft geschehen, dass das Schema doctrinärer Abstractionen, das auf die realen geschichtlichen Mächte nicht ohne Weiteres sich anwenden lässt, als allein maassgebend für die Gesetzgebungspolitik behandelt werde. Die »principielle und klare Scheidung dessen, was der Staat fordern muss und dessen, was der kirchlichen Sphäre angehört«, welche der Lameysche Bericht in schärfstem Tadel an der (ersten) Regierungsvorlage vermisst, wird auf diesem Gebiete von den Badischen Doctrinären mit Hülfe haltloser Fictionen erst erfunden! Die »kirchliche Sphäre« nämlich, welche für den Staat ein noli me tangere bilden soll, kann doch nur unter der Voraussetzung begriffsmässig umschrieben werden, dass dem Staat wirklich nur Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung gegenüberstehen, welche nichts anders sind und sein wollen, als »Kirchen«. Der vulgäre Liberalismus in Baden, welcher durch sein Verhalten in der vorliegenden Frage leider den Beweis geliefert hat, dass er die Kinderschuhe noch immer nicht ausgezogen, dass er seit Rotteck und Welckers Tagen kaum eine tiefere Einsicht in das Wesen der »Kirchenfreiheit« im römischen Sinne gewonnen hat, ist freilich der Erkenntniss nicht fähig, dass eine staatsähnlich organisirte Weltmacht, wie die römisch-

katholische Kirche, die selbst als Kirche Staat sein will, eine eigenartige geschichtliche Grösse bildet. Unter den rechtlichen Begriff von »der (?) Kirche«, welcher von den ausser ihr vorhandenen, nur Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung darstellenden Kirchenkörpern (Landeskirchen u. s. w.) abstrahirt ist, lässt sie sich, wie bereits gezeigt wurde, gar nicht einfach unterbringen wegen der Beimischung des politischen Elements, das ihr, als geschichtlicher Individualität, vermöge ihrer Tendenz, die civitas Dei, den geistlichen Universalstaat, darzustellen, anhaftet. Daher bedarf auch das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber der römisch-katholischen Kirche, zumal seit dem Vaticanum, einer Ausbildung, welche eben jene eigenartige Natur derselben niemals aus dem Auge verliert. Die Behauptung, dass dieses Aufsichtsrecht die theologische Fachbildung unbeachtet zu lassen habe, ist bereits oben widerlegt. Es wurde auch nachgewiesen, dass sich zwischen der allgemein-wissenschaftlichen und der specifisch-theologischen Bildung ebenso wenig eine haarscharfe Trennung durchführen lässt, als etwa zwischen den Wissenschaften, welche durch die verschiedenen Facultäten vertreten werden. Die Opponenten gegen die erste Regierungsvorlage haben also in ihren Einwendungen ebenso wenig Einsicht in die realen Bedingungen des nationalen Culturlebens, in welchem der Staat als souveräne Macht das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen berechtigten Factoren zu sichern hat, an den Tag gelegt, als sie Verständniss für Wesen und Bedeutung des Zusammenhangs der wissenschaftlichen Disciplinen bewiesen haben.

Die Frucht dieser Opposition war auf Grundlage eines zweiten Regierungsentwurfs das Zustandekommen des Gesetzes in einer Gestalt, in welcher die wissenschaftliche Prüfung der Candidaten des geistlichen Standes mit Stillschweigen übergangen wird! Die schweren Bedenken vom staatlichen Gesichtspunkt gegen die Vorlage in dieser Gestalt sind in dem von Bluntschli der ersten Kammer erstatteten Berichte überzeugend dargelegt. »Wenn es die erzbischöfliche Curie zweckmässig finden sollte, überhaupt keine wissenschaftliche Prüfung zu verlangen, oder wenn dieselbe mit Beseitigung

der Universitätsprofessoren durch andere, vielleicht fremde Theologen die Prüfung vornehmen liesse, so könnte eine so schädliche Einwirkung auf das ganze Universitätsstudium erfolgen, dass der Nachweis des dreijährigen Universitätsstudiums ganz bedeutungslos würde«. Leider haben die von Bluntschli mit staatsmännischer Einsicht entwickelten Bedenken an dem schliesslichen Ergebniss nichts zu ändern vermocht. Wir gewinnen leider den Eindruck, dass die Badische erste Kammer ihre Stellung in dem politischen Leben des Landes nicht mehr für eine so stark begründete erachtet habe, um — eingedenk ihres Berufes, mit weitem Blick und thatkräftig Krone und Land auch vor künftiger Gefährdung zu sichern, — sich zu dem mannhaften Entschluss aufzuraffen, diese (zweite) Gesetzesvorlage einfach zu verwerfen. Die an sich erfreuliche Aufhebung des sogenannten Culturexamens in Baden ist somit erfolgt unter Preisgebung wichtiger Interessen der Staatsgewalt. Die Rücksicht auf die Sicherung des Staatswohls für die Zukunft hat zurücktreten müssen gegenüber dem Wunsch, für den Augenblick einen Conflict mit der Freiburger Curie unter allen Umständen aus der Welt zu schaffen.

Wer wäre nun so inhuman, die Leiden der katholischen Bevölkerung, welche der durch die römische Kirchengewalt verschuldete Kriegszustand zwischen dieser und dem Staat auch in Baden nach sich gezogen, etwa gering anzuschlagen. Auch ich habe es bereits vor dem in Preussen eingetretenen Wechsel im Cultusministerium betont [33]), dass es nicht allein für die katholische Kirche, deren streitbare Hirten Krieg gegen den Staat zu führen unternahmen, um ihm das Machtgebot der geistlichen Universalmonarchie aufzulegen, sondern mittelbar auch für den Staat ein schwerer Nachtheil ist, dass bereits nicht wenige römisch-katholische Gemeinden, deren Glieder seinem Volke angehören, Gottesdienst und Seelsorge entbehren. Und mit Recht hebt ein Badischer Staatsmann [34])

---

[33]) Richter-Dove, Kirchenrecht 8. Aufl. §. 74. S. 245 f.

[34]) Jolly, Der Reichstag und die Partheien, Berlin 1880. S. 141.

jetzt hervor, dass nicht etwa bloss von den Deutschconservativen, sondern in Deutschland von allen Parteien die Nachtheile, welche mit dem Kampf zwischen Staat und [katholischer] Kirchengewalt in staatlicher, wie in kirchlicher, und nicht zum wenigsten in allgemein menschlicher Beziehung verbunden sind, gleich lebhaft empfunden und beklagt werden. Aber ist die Führung auch des gerechtesten Krieges ohne begleitende schwere Leiden Unschuldiger überhaupt möglich? Diese sind zu mildern, sofern dadurch das nothwendige Ziel des Kampfes nicht in Frage gestellt wird [35]). Wer ehrt nicht besonders den Herzenswunsch eines hochherzigen evangelischen Fürsten, mit seinen römisch-katholischen Unterthanen, deren religiöse Bedürfnisse die Curie ihren Herrschaftsgelüsten zum Opfer bringt, in Frieden zu leben? Aber dennoch dürfen Staatsmänner, die das nationale Staatswesen unversehrt zu erhalten verpflichtet sind, so wenig, wie der Feldherr im Kriege, durch täuschende Friedenshoffnungen die Sicherheit des Entschlusses sich erschüttern lassen, welche allein den Erfolg verbürgt. In Kämpfen, in welchen der deutsche Staat nicht unterliegen darf, weil er wider den Ultramontanismus für Güter kämpft, deren Gefährdung die Zukunft unseres Volkes tief verdunkeln würde, ist das humanste Verhalten immer das, unverrückt das Ziel entscheidenden Sieges zu verfolgen, welcher allein wenigstens den kommenden Geschlechtern den wahren und dauernden Frieden zu verbürgen vermag. Jedes unsichere Schwanken aber, das die Widerstandskraft des Gegners verlängert, wird im Ergebniss immer im Widerspruch stehen mit der humanen Absicht.

Jene Probe der mangelnden Ausdauer der Staatsgewalt

---

[35]) Demgemäss habe ich, während ich die Einbringung der Regierungsvorlage über Abänderung der preussischen kirchenpolitischen Gesetze (1880) für einen schweren Fehler erachte und den darin von der Regierung vorgeschlagenen Concessionen niemals zustimmen würde, als der betreffende Gesetzentwurf aus dem Abgeordnetenhause in stark veränderter Gestalt an das Herrenhaus gelangt war, für denselben gestimmt, weil der nunmehrige Art. 5 den geistlichen Nothstand der Katholiken wesentlich milderte, ohne dass durch die Beschlüsse der Häuser die Position des Staates wirklich geschwächt wurde.

in Baden wird von der römischen Kirchengewalt schwerlich vergessen werden; auch die Zuversicht, welche der gegenwärtige Cardinalstaatssecretär längst zur Schau getragen, dürfte bestärkt worden sein, dass, wenn etwa erst auch Preussen zur Annahme der von der römischen Curie dictirten Friedensbedingungen sich bequemt haben würde, dann die deutschen Mittel- und Kleinstaaten den Weltherrschaftsplänen des römischen Hofes nicht mehr viel würden zu schaffen machen. Für das Aufgeben einer, — seiner Zeit, wie ich ausgeführt habe, nicht besonders geschickt gewählten — staatlichen Position (des sog. Culturexamens als allgemeiner Einrichtung), waren reale Garantien zu erlangen. Das beweist der Wortlaut des Beschlusses des Capitelsvicariats vom 5. Januar 1880 sonnenklar. Dort erklärt der Capitularvicar, nach der üblichen Verwahrung, dass er der prätendirten römischen Kirchenfreiheit damit im Princip nichts vergeben wolle, sich bereit, zuzulassen, »dass die Candidaten der Theologie gemäss dem (ersten) Gesetzvorschlag die theologische Fachprüfung unter Anwohnung des dortigen Commissärs erstehen.« Statt dessen giebt die Staatsgewalt nach dem zweiten Gesetzentwurf, welcher nun Gesetz geworden ist, sich damit zufrieden, »dass der Candidat Zeugnisse darüber vorlegt, dass er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medicin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiss gehört habe«. Für Jeden, der das Unwesen näher kennen gelernt hat, welches von dem Testiren von Pflichtcollegien einmal nicht zu trennen ist, ist klar, dass mit jenem Vorbehalt so gut wie gar nichts gewonnen ist. Denn es kommt doch wohl darauf an, dass das staatliche Interesse sicher gestellt werde, nicht bloss das pecuniäre einzelner Professoren der philosophischen Facultäten. Und wenn wirklich die Gewissenhaftigkeit solcher Docenten, die etwa zugleich im Stande sind, den Personalbestand ihrer Zuhörerschaft genügend sicher zu übersehen und im Gedächtniss zu behalten, mehr als das blosse Belegen der betreffenden Vorlesungen erzielte, wäre dann, da doch der Staatsgewalt oder jenen Docenten kein Einfluss auf die

Prüfung zu Gebote steht, etwas anderes, als etwa die körperliche Anwesenheit der Theologen in jenen Collegien durchzusetzen? Diese aber stellt doch sowenig ein fruchtbares Studium dar, als bekanntlich körperliche Anwesenheit genügt, die Residenzpflicht der Kirchenbeamten zu erfüllen. Und wo bleibt nunmehr der reale Vortheil, den die Anwesenheit eines Regierungscommissars bei der theologischen Prüfung dem mit Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechts betrauten Ministerium gewährt haben würde, indem dasselbe dadurch in den Stand gesetzt worden wäre, gegen vorkommende Missbräuche im Prüfungswesen rechtzeitig einzuschreiten?

Dieser Ausgang bezeichnet sonach ohne Zweifel einen Erfolg, welchen die römische Kirchengewalt im Kampfe mit der Badischen Staatsgewalt davon getragen hat. Der Erfolg wird aber darum schwerlich geringer angeschlagen werden dürfen, weil die Badischen Liberalen die Räumung der von der Freiburger Curie seit 1867. belagerten staatlichen Position an eine Bedingung geknüpft haben, deren Werth etwa der eines Honneurs zu Ehren der zurückweichenden Staatsgewalt ist. Denn eine grössere Bedeutung hat die unter dem 12. Februar 1880. Seitens des Capitelsvicars erfolgte Zurücknahme der Verbote vom 14. September 1867., vom 7. November 1872. und 24. Januar 1874. wegen Dispenseinholung vom Staatsexamen in der That nicht, da sie nur unter ausdrücklicher Beziehung auf die »in sicherer Aussicht stehende« Aenderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874., also auf die Nachgiebigkeit des Staates in der Sache, zugestanden wurde. Es gehört die ganze Naivität, welche den vulgären Liberalismus in Baden charakterisirt, dazu, dieses Zugeständniss des Capitelsvicariats für einen Triumph der Staatsgewalt auszugeben ganz abgesehen davon, dass die Art, wie mit der Freiburger Curie das Einverständniss erreicht worden ist, selbst künftigen Verbesserungen der Gesetzgebung Hindernisse zu bereiten vermag. Das Schlimmste aber ist, dass ein Einverständniss, wobei die realen Forderungen des staatlichen Lebens in einem wichtigen Punkte ignorirt worden sind, am wenigsten eine dauerhafte Waffenruhe zwischen dem Staat und der römischen Kirchengewalt in Aussicht

stellt. Der Capitularverweser hat ja deutlich genug den Vorbehalt verkündigt, mit welcher er diesen »ersten Schritt zur Herstellung des Einvernehmens zwischen der Staats- und Kirchengewalt« begleitet. Das Ziel der Curie bleibt »die Abänderung derjenigen Gesetze, welche die freie Wirksamkeit und die Rechte der Kirche beeinträchtigen«! Nur die Herstellung der Kirchenfreiheit im römischen Sinne, die bedingungslose Unterwerfung der Staatsgewalt unter die Machtgebote der römischen Kirchengewalt, oder, was dasselbe ist, die materielle Durchführung der von der Badischen Regierung 1859. mit der römischen Curie abgeschlossenen Convention wäre also im Stande, »den wahren und dauernden Frieden zum Wohle des Staats und des Seelenheils« herzustellen. Das hat der Capitularverweser Lothar Kübel am 5. Januar 1880. mit anerkennenswerther Offenheit kundgegeben. Vielleicht werden auch diejenigen Badischen Liberalen, welche die erste Regierungsvorlage allzu leichten Sinnes zu Falle brachten, noch einmal daran glauben müssen. Wenn aber etwas dieselben zu belehren im Stande ist, so sollten sie aus der Art, in welcher Windthorst in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 9. December 1880. die dargestellten Vorgänge in Baden für die Forderung des Centrums auf Aufhebung der preussischen kirchenpolitischen Gesetze verwerthet hat, eine Lehre dafür entnehmen, wie gefährlich es ist, inmitten des welthistorischen Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum die Action der Staatsgewalten um kleinlicher Fractionsinteressen oder um doctrinärer Liebhabereien, nach der abgenutzten Schablone des Jahres 1848, willen zu schwächen. Denn diesen Kampf kämpft in unserem Zeitalter der deutsche Staat vor Allem dafür, dass dem Heimathlande der Reformation, geschützt durch das staatliche öffentliche Recht, die theuer erkaufte Gewissensfreiheit bewahrt bleibe, welche von der römischen Weltmacht verdammt und — seit einem Menschenalter gefährlicher, als jemals seit dem westfälischen Frieden, — bedroht wird. Das muss in unserer Zeit, zu deren schlimmsten Gebrechen es gehört, auch wo es sich um die ernstesten Fragen handelt, das eben Erlebte allzu schnell zu vergessen, unserem Volke immer von neuem ins Gedächtniss gerufen werden!

Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen.

Nr. 1.*)

Am 10. November 1880. hat sich nach längeren vorbereitenden Verhandlungen in Göttingen eine Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft gebildet. Auf Einladung der Professoren des Kirchenrechts an der Universität Göttingen der Geheimen Justizräthe Dr. O. Mejer und Dr. R. Dove, ferner des Professors der Geschichte Dr. R. Pauli und der Professoren der Theologie Consistorialräthe D. Wagenmann und D. A. Ritschl, welche zugleich ein Statut entworfen hatten, sind der Gesellschaft zunächst 27 Mitglieder beigetreten, darunter der Curator der Georg-Augusts-Universität, 19 Göttinger Universitätslehrer, 3 Superintendenten, der Inspector im theologischen Stift, der Präsident und 2 Räthe des Landgerichts zu Göttingen. Der Vorstand besteht für das erste Jahr aus den oben genannten fünf Universitätslehrern. Zum Vorsitzenden wurde für das erste Jahr Geh. Justizrath Dr. Dove, zu dessen Stellvertreter Geh. Justizrath Dr. Mejer, zum Schriftführer Consistorialrath D. Wagenmann erwählt. Der Beitritt als Mitglied erfolgt bis auf Weiteres (nach Statut §. 2.) auf Einladung durch den Vorstand. Das Mitgliederverzeichniss ist im 1. Sizzungsbericht enthalten.

Zur vorläufigen Orientirung dient die folgende

1. Nachricht
über die Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft.

Die mit dem Sitze in Göttingen gebildete Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft stellt sich zur Aufgabe, einen Sammelpunkt für Bestrebungen im Gebiete des Kirchenrechts, des canonischen Rechts, des Kirchenstaatsrechts, des Eherechts und ihrer Geschichte zu bilden, und des wissenschaftlichen Austausches mit den verwandten Disciplinen, insbesondere der Theologie, Geschichte und Jurisprudenz zu pflegen. Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt sie nicht. (Statut § 1.).

*) Der Nachdruck dieser Nummer (1.) der Nachrichten ist ausnahmsweise gestattet.

Mittel zur Förderung des Gesellschaftszwecks sind insbesondere:

1. **Die Sitzungen und Verhandlungen der Gesellschaft.**
2. **Die Correspondenz auswärtiger Gelehrter und die Gewinnung kirchenrechtlich interessanten urkundlichen Materials.**
3. **Das wissenschaftliche Organ der Gesellschaft.**

Eine der Sitzungen soll im Oktober gehalten werden, um auch auswärtigen Mitgliedern und Correspondenten zur persönlichen Theilnahme Gelegenheit zu geben. (Aus: Statut § 5.).

An Vorträge oder Mittheilungen kann eine Besprechung angeknüpft werden. Abstimmungen finden ausser in Gesellschaftsangelegenheiten nicht statt. (Aus: Statut § 5.).

Die Protokolle über die Sitzungen werden in der Zeitschrift für Kirchenrecht abgedruckt. Vortragenden ist gestattet, zur Aufnahme in diesen Abdruck einen gedrängten Abriss ihres Vortrags in gemessener Zeit dem Vorstande zugehen zu lassen. (Aus: Statut § 6.).

Die auswärtigen Mitglieder und Correspondenten werden vom Vorstande um Förderung der Gesellschaftszwecke ersucht. Ihre Mittheilungen werden in den Sitzungen vorgetragen, beziehungsweise vorgelegt. (Aus: Statut § 10.).

Wissenschaftliches Organ der Gesellschaft ist die »Zeitschrift für Kirchenrecht« *). Sie stellt der Gesellschaft für deren Mittheilungen eine eigene Rubrik zur Verfügung, in welcher über die Verhandlungen regelmässig berichtet wird, und die Mittheilungen des Vorstandes in Gesellschaftsangelegenheiten veröffentlicht werden.

Ein besonderer Ausschuss (Redactions-Ausschuss), welchem der Schriftführer, die Professoren des Kirchenrechts an der Göttinger Universität und einige weitere vom Vorstande zu bezeichnende Mitglieder angehören, soll sich die Förderung des Gesellschaftsorgans angelegen sein lassen, insbesondere auch durch Pflege der Beziehungen zu den dem Kirchenrecht angränzenden Disciplinen. Im Uebrigen normiren hinsichtlich des Verhältnisses der Redaction und der Mitarbeiter zu dem Inhalte der Zeitschrift die folgenden seit 1871 maassgebenden Grundsätze:

»Die Mitarbeiter sind in der freien Aeusserung ihrer wissenschaftlichen und kirchlichen Ueberzeugungen nicht beschränkt. Die Redaction giebt also durch die Aufnahme einer Arbeit nicht ihre Zustimmung zu allen darin ausgesprochenen Ansichten, sondern nur zu erkennen, dass sie die Arbeit nach Inhalt und Form für geeignet zur

*) Deren Verlag ist auf die akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr — Paul Siebeck — in Freiburg im Br. übergegangen.

Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen, dem Rechte der christlichen Kirchen gewidmeten, aber auch die Berechtigung des Staates zur selbstständigen Erfüllung seines sittlichen Berufs anerkennenden Zeitschrift hält. Kein Mitarbeiter ist für etwas anderes verantwortlich, als was er selbst geschrieben hat. Die Aufsätze der Herausgeber stehen mit allen übrigen auf völlig gleicher Linie. Auch sie erscheinen unter alleiniger wissenschaftlicher Verantwortlichkeit ihrer Verfasser.«

(Aus: Statut § 7. und Anlage dazu.).

Die Mitglieder erhalten eine durch den Vorstand unterzeichnete Mitgliedschaftsurkunde. — Das Stimmrecht in Gesellschaftsangelegenheiten üben nur die persönlich anwesenden Mitglieder aus. (Aus: Statut § 2.).

Mitglieder können durch Vermittlung der Gesellschaft die Zeitschrift für Kirchenrecht für den Buchhändlerpreis beziehen. (Aus: Statut § 9.).

Hinsichtlich des Erwerbs der früher erschienenen Theile der Zeitschrift hat der Vorstand der Gesellschaft den Mitgliedern, welche seine Vermittelung in Anspruch nehmen, namhafte Begünstigungen ausgewirkt.

2. Die **erste Sitzung** der Gesellschaft

hat am 20. December 1880 stattgefunden. Der betreffende Sitzungsbericht wird im ersten Hefte des XVI. Bandes dieser Zeitschrift zum Abdrucke gelangen. Wir geben hier den Inhalt desselben: Ansprache des Vorsitzenden. Geschäftliche Mittheilungen. Besprechung eingegangener literarischer Geschenke. — Vortrag des Geh. Justizraths Dr. O. Mejer: Zur Geschichte des protestantischen Eherechts im nördlichen Deutschland von 1539 bis 1570. — Mittheilung des Dr. O. Bernheim, einen bisher unbekannten Bericht über das Concil zu Pisa von 1135. betreffend. — Ein von Professor Dr. Hugo Lörsch in Bonn mitgetheiltes ungedrucktes eherechtliches Urtheil von 1448., vorgelegt durch Geh. Justizrath Dr. Dove. — Bemerkungen des Geh. Justizraths Dr. Dove über das Verhältniss des Staates zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen. — Anlage: Literarische Geschenke, welche für die Gesellschaft eingegangen sind Nr. 1—55. —

Miscellen.

I.

Aktenstücke, betreffend das Badische Gesetz vom 5. März 1880. über die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes *).

1. Erste Regierungsvorlage.

(Beilage zum Protokolle der 21. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Januar 1880.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern L. Stösser, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Joos.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Januar 1880.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Entwurf.

Gesetz, den Nachweis der allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

---

*) Der Text des Gesetzes vom 5. März 1880, wurde oben S. 405 f. mitgetheilt.

Artikel I.

Von der in Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874., betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, vorgeschriebenen besonderen Prüfung zum Nachweis der allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche nach beendigtem Universitätsstudium, beziehungsweise nach der durch ein mindestens 2½jähriges Universitätsstudium erlangten wissenschaftlichen Reife zum Eintritt in die praktisch-theologischen Kurse, eine theologische Fachprüfung im Grossherzogthum abgelegt haben, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Kommissär angewohnt und das Ergebniss der Prüfung den Staatsbehörde nicht Anlass zur Beanstandung der Kandidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein-wissenschaftlicher Bildung gegeben hat.

Artikel II.

Uebergangs-Bestimmung.

Denjenigen Geistlichen, welche vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits die theologische Fachprüfung bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, kann auf eingelegte Bitte und gelieferten Nachweis der erstandenen Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und dreijährigen Besuches einer deutschen Universität die Staatsprüfung zum Nachweis der allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung erlassen werden.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben etc.

Begründung.

I. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, enthielt in dem von der Verleihung der Kirchenämter handelnden §. 9 folgende Bestimmungen (Absätze 2 und 3):

»Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmässig durch den »Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.«

»Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch »eine Verordnung bestimmt.«

Zum Vollzuge dieser Gesetzesbestimmungen erging sodann die Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 6. September 1867, die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend (Anlage 1).

Nachdem letztere bereits durch die auf Grund Allerhöchster Er-

mächtigung durch das Ministerium des Innern über den gleichen Gegenstand erlassene Verordnung vom 2. November 1872. (Anlage 2) verschiedene Aenderungen erfahren, traten durch das Gesetz vom 19. Februar 1874., betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, an die Stelle der Absätze 2 und 3 des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. folgende Bestimmungen (Artikel 1):

»Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Aus»übung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer all»gemein-wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

»Dazu wird regelmässig erfordert, dass der Kandidat Zeugnisse »über die von ihm bestandene Abiturienten- beziehungsweise Matu»ritätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer Deutschen Uni»versität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens »nach zwei ein halbjährigem Universitätsstudium durch eine öffent»liche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte »und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf er»forderliche allgemein-wissenschaftliche Vorbildung erworben habe.

»Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der »nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt »gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter »Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872.) lehren. Das Nähere wird »durch Regierungsverordnung bestimmt.

»Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung »auf den Kapitularvikar, den Generalvikar, die ausserordentlichen »Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer »des Seminars.«

Das Verfahren bei der nunmehr durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift verlangten staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein-wissenschaftliche Vorbildung wurde neu geregelt durch landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1874. (Anlage 3).

Während das Gesetz vom 19. Februar 1874. und die zu dessen Vollzug ergangene Verordnung vom 3. Mai 1874. in Beziehung auf den Umfang der von den Kandidaten des geistlichen Amts nachzuweisenden allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung und in Beziehung auf die Art des Nachweises in der Hauptsache die Vorschriften der durch die Ministerialverordnung vom 2. November 1872. geänderten Verordnung vom 6. September 1867. beibehielten, besteht eine sehr wesentliche Verschiedenheit zwischen dem durch das Gesetz vom 19. Februar 1874. geschaffenen und dem früheren Rechtszustande hinsichtlich der Befugnisse, für welche die Ablegung einer staatlichen Prüfung über die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung, bezw. die Erlangung des Dispenses von derselben, eine gesetzliche Voraussetzung bildet; früher hing davon nur die Fähigkeit zur definitiven Anstellung in einem Kirchenamte (die Erlangung einer Pfründe) ab, seit Erlassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874. aber jede öffentliche Aus-

übung kirchlicher Funktionen, also insbesondere auch die nur provisorische oder aushilfsweise Verwendung in der Seelsorge.

II. Vor Erlassung der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867. ist den kirchlichen Oberbehörden der beiden christlichen Bekenntnisse im Grossherzogthum, dem erzbischöflichen Ordinariat und dem evangelischen Oberkirchenrath, der Entwurf zur Aeusserung mitgetheilt worden. Von beiden Behörden wurden Beanstandungen erhoben, welche theils gegen die Erlassung der in Aussicht genommenen Verordnungen überhaupt, theils gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes sich richteten. Uebereinstimmend wurde insbesondere beiderseits hervorgehoben, dass der Entwurf von den Kandidaten des geistlichen Standes ein grösseres Maass allgemein-wissenschaftlicher Vorbildung, oder doch eine andere, für die Kandidaten beschwerlichere Art der Nachweisung dieser Vorbildung verlange, als von den Kandidaten der anderen akademische Studien voraussetzenden Berufsfächer. Für die letzteren, namentlich für die künftigen Diener des Staates, jene nicht ausgenommen, welchen der Weg bis zu den höchsten Beamtungen im Staate offen stehe, sei neben der die Vorbedingung des Universitätsbesuches bildenden Maturitätsprüfung nur das Hören einiger dem Kreise der philosophischen Fakultät angehöriger Vorlesungen ohne nähere Bezeichnung derselben vorgeschrieben; eine weitere Prüfung aber, ausser der geordneten Prüfung für das erwählte Berufsfach, werde ihnen nicht angesonnen.

Die Grossh. Regierung hat schon damals, das Gewicht dieser Einwendungen wohl würdigend, sich die Frage vorgelegt, ob nicht auf die Kandidaten des geistlichen Amtes in gleicher Weise, wie auf die Studirenden der anderen Berufsfächer, lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1822. (Reg.-Bl. Nr. 10) sowie der — inzwischen durch Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869., betreffend die Organisation der Gelehrtenschulen, ersetzten — Verordnungen vom 13. Mai 1823. (Reg.-Bl. Nr. 13), vom 31. Dezember 1836. (Reg.-Bl. 1837. Nr. 8) und vom 1. November 1839. (Reg.-Bl. S. 242) in Anwendung zu bringen seien.

Für die verneinende Beantwortung der Frage war in erster Linie die Erwägung maassgebend, dass die Einrichtung der von den Studirenden der Theologie abzulegenden Fachprüfungen nicht gestatte, die Studirenden in Beziehung auf die Art und Weise der Verlässigung über den Besitz einer ausreichenden allgemein wissenschaftlichen Vorbildung den Kandidaten der andern Studienfächer völlig gleich zu behandeln.

Die Studirenden der Rechts- und der Kameralwissenschaft, der Medizin und der Philologie legen nach Vollendung ihrer akademischen Studien eine Staatsprüfung vor einer Staatsbehörde ab. Obwohl diese Prüfung zunächst zu zeigen bestimmt ist, ob die Kandidaten ihrem künftigen fachlichen Berufe gewachsen sind, so wird doch dabei für jeden Examinanden auch klar gestellt, wie es sich mit seiner allgemeinen Bildung verhält. Sie tritt zu Tage bei der

ganzen Auffassung der Fachwissenschaft, in allen schriftlichen Ausarbeitungen und in den mündlichen Darlegungen des Examinanden.

Dass die Erstehung einer Prüfung in denjenigen Wissenschaftszweigen, welche nach den in Deutschland geltenden Anschauungen und Ordnungen zur fachlichen Ausbildung eines Theologen — gleichviel welchen Bekenntnisses — gehören, den Besitz einer eben so umfänglichen allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung, wie andere wissenschaftliche Fachprüfungen, voraussetze und darum an sich nicht minder geeignet sei, als Mittel für die Verlässigung über den Besitz dieser Vorbildung zu dienen, ist wohl nicht zu bestreiten. Allein das staatliche Gesetz (und zwar schon das Gesetz vom 9. Oktober 1860.) verlangt, dass von den Kandidaten des geistlichen Amtes der Nachweis einer für genügend zu erachtenden allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung dem Staate und zwar auf denjenigen Zeitpunkt geliefert werde, mit welchem die Befähigung zum Eintritt in kirchliche Aemter, zur Ausübung kirchlicher Funktionen thatsächlich wirksam werden soll. Nun wurden aber zur Zeit der Erlassung der Verordnung vom 6. September 1867. und während des ganzen seitdem bis zur Gegenwart verflossenen Zeitraums die Fachprüfungen der Geistlichen beider christlichen Bekenntnisse ohne jede staatliche Betheiligung oder Kenntnissnahme lediglich durch kirchliche Organe abgenommen.

Die Staatsregierung war somit nicht in der Lage, bei Gelegenheit jener Prüfungen sich davon Kenntniss zu verschaffen, inwieweit bei den angehenden Theologen die in der Mittelschule erworbene allgemeine Bildung während der Fachstudien nicht allein sich erhalten, sondern etwa auch Vertiefung und Erweiterung erfahren habe.

III. Anders war in früherer Zeit die Einrichtung der theologischen Fachprüfungen. Für das katholische Bekenntniss hatte das landesherrliche Edikt vom 30. Januar 1830. (Reg.-Bl. Nr. 3) in §. 27 verordnet:

»In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, »welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden ge»meinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur »Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger »Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.«

Die vorstehende Bestimmung kam bis 1852. jeweils in der Weise zur Ausführung, dass die Kandidaten des geistlichen Standes nach Zurücklegung eines mindestens dreijährigen Universitätsstudiums und vor dem Eintritt in das zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmte Priester-Seminar eine fachwissenschaftliche Prüfung ablegten. Die Prüfung wurde durch Mitglieder des erzbischöflichen Ordinariats unter Leitung eines vom Erzbischof als Prüfungs-Kommissär bestellten Ordinariatsmitgliedes abgenommen. Derselben wohnte ein landesherrlicher Kommissär (in der Regel ein Mitglied der katholischen Kirchensektion des Ministeriums des Innern, nachmals des katholischen Oberkirchenraths) an, welchem die Kandidaten vor Be-

ginn der Prüfung ihre Abiturienten- bezw. Maturitäts-Zeugnisse sowie die Zeugnisse über die nach Vorschrift an der Universität zu hörenden Vorlesungen vorzulegen hatten. Der landesherrliche Kommissär liess sich die schriftlichen Prüfungsarbeiten zur Einsicht zustellen und war bei der mündlichen Prüfung anwesend. Nach Schluss der Prüfung gab sodann der landesherrliche Kommissär selbst — wenn ihm besondere desfallsige Ermächtigung ertheilt war — oder auf dessen Bericht der katholische Oberkirchenrath die Erklärung ab, ob dem Eintritt der Geprüften, oder welcher derselben, von Seiten des Staates ein Hinderniss entgegenstehe.

Aus Anlass der von den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz an sämmtliche Regierungen der zur Errichtung dieser Provinz vereinigten Staaten eingereichten Denkschrift vom 5. Februar 1851., in welcher die Bischöfe unter Anderm das Recht der völlig freien Prüfung der Kandidaten des geistlichen Standes, mit Ausschliessung der Staatsregierungen von jeder Vertretung bei derselben, beanspruchten, erging die landesherrliche Verordnung vom 1. März 1853., (Reg.-Blatt Nr. 7) welche das Edikt vom 30. Januar 1830. in mehreren Punkten abänderte. Die Bestimmungen über die Prüfung zum Eintritt in das Priesterseminar erhielten in der neuen Verordnung (§. 8) folgende Fassung:

»Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Kandidaten »in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu lei»tenden Prüfung gut bestanden sein.

»Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Kommissär bei, wel»cher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, dass die Kandida»ten den Gesetzen und den Vorschriften des Staates Genüge geleistet »haben und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig »sind.«

»Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie »darf nach erhobener Einsprache des landesherrlichen Kommissärs »in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde »beseitigt ist, nicht erfolgen.«

Die Verordnung vom 1. März 1853. ist indessen hinsichtlich der die Kandidatenprüfung betreffenden Vorschriften niemals zur wirklichen Anwendung gekommen, indem der Erzbischof von Freiburg dieselben als mit den Ansprüchen der Kirche unvereinbar ablehnte und demgemäss die Einladung des landesherrlichen Kommissärs zu den Prüfungen fortan unterliess.

So wurden von dem Jahre 1853. an die Prüfungen der Kandidaten für das Priesterseminar ohne Anwohnung eines landesherrlichen Kommissärs abgehalten — in Widerspruch mit §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853., bis letztere selbst durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860. (§. 17 Absatz 1) für aufgehoben erklärt ward. Von Seiten der Staatsregierung wurden die so Geprüften als unfähig zur Erlangung eines Kirchenamtes behandelt, bis im Gefolge der zu Anfang der 1860er Jahre zwischen Staats- und Kir-

chenregierung erfolgten Verständigungen durch thatsächliche Zulassung der seit 1853. Geprüften auch der bezügliche Differenzpunkt seine einstweilige Erledigung fand.

Für das evangelische Bekenntniss waren die von den Kandidaten des geistlichen Amts abzulegenden Fachprüfungen geregelt durch eine landesherrliche Verordnung vom 5. Juni 1828. (Reg.-Bl. Nr. 11). Dieselben wurden abgenommen durch die »evangelische Kirchen- und Prüfungskommission«, auf deren Antrag sodann die evangelische Kirchensektion des Ministeriums des Innern — nachmals der evangelische Oberkirchenrath — entschied, welche der Geprüften unter die Pfarrkandidaten aufzunehmen seien. Da vor 1860. der evangelische Oberkirchenrath (früher die evangelische Ministerial-Kirchen-Sektion) eine Staatsbehörde war, hatten auch die unter seiner Leitung vor sich gehenden Prüfungen für das evangelisch-theologische Fach wesentlich die Eigenschaft von Staatsprüfungen. Durch die Kirchenverfassung von 1861., welche für die evangelisch-protestantische Kirche den in §. 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. anerkannten Grundsatz der Selbstständigkeit der beiden christlichen Kirchen in Verwaltung ihrer Angelegenheiten zur Ausführung brachte, erhielt der evangelische Oberkirchenrath die Stellung einer ausschliesslich kirchlichen Behörde. Von da an waren somit auch die Fachprüfungen der evangelischen Theologen, obwohl deren äusserliche Gestaltung keinerlei Aenderung erfahren hatte, zu einer rein kirchlichen Einrichtung, bei welcher der Staat nicht vertreten war, geworden.

IV. Als nun an die Grossh. Regierung die Aufgabe herantrat, zu §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. die erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu treffen, konnten für die Erbringung des vom Gesetze verlangten Nachweises zwei Wege ins Auge gefasst werden: auf der einen Seite die Wiederherstellung einer solchen Einrichtung der theologischen Fachprüfungen, dass diese auch für den Staat als Mittel zur Verlässigung über den Stand der allgemein-wissenschaftlichen Bildung der Kandidaten dienen können; auf der anderen Seite die Einführung einer auf den Nachweis der allgemein-wissenschaftlichen Bildung sich beschränkenden, als ausschliesslich staatliche Einrichtung zu betrachtenden und von der theologischen Fachprüfung getrennt zu haltenden selbstständigen Prüfung.

Der erste Weg mag weniger, als der andere, der in unserer Zeit so viel betonten Forderung scharfer Abgrenzung des kirchlichen vom staatlichen Gebiete entsprechen; er hat aber in praktischer Hinsicht unverkennbare Vorzüge. Die Kandidaten bleiben verschont mit der Last eines doppelten Examens, welche Last, unter allen Umständen beschwerlich, noch drückender wird für diejenigen, welchen durch die Kosten der Reise an den Prüfungsort und des Aufenthalts daselbst ein nicht unbeträchtlicher Aufwand verursacht wird. Es werden die Schwierigkeiten vermieden, welche von einer für die Kandidaten der verschiedenen Bekenntnisse gemeinsam abzuhaltenden staatlichen Prüfung unzertrennlich sind. Auch wer eine von confessionellen Be-

sonderheiten freie allgemein-wissenschaftliche Bildung an sich für möglich hält, wird nicht verkennen, dass ein mehrjähriges, je nach dem Bekenntniss der Studirenden von so wesentlich verschiedenem Inhalt ausgefülltes theologisches Fachstudium nicht ohne thatsächlichen Einfluss auf die Art und Weise bleiben kann, in welcher die auf der Mittelschule gewonnene allgemeine Bildung während der akademischen Studien sich weiter entwickelt. Wird aber den daraus hervorgehenden Besonderheiten bei der für die Verlässigung über den Stand jener Bildung bestimmten Prüfung nicht Rechnung getragen, so liegt hierin eine weitere, sehr empfindliche Erschwerung der Prüfung.

Erschwerungen des theologischen Studiums nach Möglichkeit zu vermeiden, gebietet aber schon die Rücksicht auf den schwachen, seit einer Reihe von Jahren bei beiden christlichen Bekenntnissen das Bedürfniss weitaus nicht deckenden Zugang von Kandidaten des geistlichen Amtes.

Dieser Vorzüge ungeachtet konnte im Jahre 1867. bei damaliger Lage der Verhältnisse die Grossh. Regierung auf die Wiederherstellung einer Betheiligung des Staates bei den theologischen Fachprüfungen nicht zurückkommen. Die praktische Durchführung einer solchen Einrichtung kann nur mittelst Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörden geschehen, da nach Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. der Staat nicht die Befugniss beanspruchen kann, die von den Kandidaten des geistlichen Amtes zu verlangende Fachprüfung — eine unzweifelhaft innerkirchliche Angelegenheit — von sich aus zu ordnen. Nach der Stellung aber, welche der Erzbischof zu Freiburg gegenüber dem §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853. eingenommen hatte, durfte die Grossh. Regierung nicht daran zweifeln, dass wenigstens in Ansehung des katholischen Theiles jeder Versuch der Anbahnung einer bezüglichen Verständigung als völlig aussichtslos sich erweisen würde.

So konnte damals nur der zweite Weg, die Einführung einer besonderen Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung, dessen Beschreitung von einer Mitwirkung der Kirchen nicht abhängig war, gewählt werden; es erging demgemäss die landesherrliche Verordnung vom 6. September 1867. (Anlage 1), aus welcher sodann die späteren staatlichen Vorschriften über denselben Gegenstand sich herausgebildet haben.

Der Erzbischof von Freiburg hat bekanntlich in der Verordnung vom 6. September 1867 einen Eingriff in kirchliche Rechte und in den Bestimmungen derselben eine so schwere Beeinträchtigung kirchlicher Interessen gefunden, dass er nicht allein Rechtsverwahrung einlegte, sondern auch den Geistlichen und den Kandidaten des geistlichen Standes der Erzdiöcese Freiburg untersagte, »sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen, d. h. um Zulassung zu oder Erlassung von derselben anzusuchen oder sich dieser Prüfung zu unterziehen.« (Verordnung des Erzbischofs vom 14. September 1867.). Die

nämliche Stellung hat die kirchliche Oberbehörde der Erzdiöcese Freiburg gegenüber der Verordnung vom 2. November 1872. (Anlage 2) und dem Gesetze vom 19. Februar 1874. eingenommen.

Der Verordnung vom 2. November 1872. waren Verhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden beider christlichen Bekenntnisse vorausgegangen, bei welchen die Staatsregierung dem Kapitelsvikariat der Erzdiöcese Freiburg ihre Geneigtheit erklärte, neben einigen sonstigen Aenderungen der Verordnung von 1867. insbesondere die eintreten zu lassen, dass die Staatsprüfung über die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung nach dem Bekenntniss der Kandidaten getrennt, für die evangelisch-protestantischen in Karlsruhe, für die katholischen in Freiburg, stattzufinden habe. Die Verhandlungen waren indessen dem katholischen Theil gegenüber resultatlos, indem bei längerem Ausbleiben einer Erklärung die Staatsregierung ihr Anerbieten als abgelehnt ansah.

V. Nicht denselben Verlauf, wie in Baden, hat im Nachbarstaate Württemberg die Frage der Betheiligung des Staates bei der Vorbildung des katholischen Klerus genommen. Auch dort war zufolge einer unter den Staaten, deren Gebiete den Umfang der oberrheinischen Kirchenprovinz bilden, getroffenen Vereinbarung — eine dem badischen Edikt vom 30. Januar 1830. fast durchgehend' gleichlautende landesherrliche Verordnuug vom gleichen Tage ergangen, deren §. 27 mit dem nämlichen Paragraphen der badischen Verordnung genau übereinstimmte. Die württembergische Verordnung wurde für aufgehoben erklärt in Artikel 22 des dortigen Gesetzes vom 30. Januar 1862., betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Artikel 3 des nämlichen Gesetzes bestimmt:

»Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des »württembergischen Staatsbürgerrechtes, sowie durch den Nachweis »einer vom Staate für entsprechend anerkannten wissenschaftlichen »Vorbildung bedingt.«

Vollzugsanordnungen zu dieser Gesetzesbestimmung zu erlassen, war in Württemberg nicht erforderlich, weil dort die Fachprüfung für die katholischen Kandidaten des geistlichen Standes sowohl vor als nach Verkündung des Gesetzes vom 30. Januar 1862. so eingerichtet war und bis auf den heutigen Tag unter Zustimmung und Mitwirkung der bischöflichen Behörde so geblieben ist, dass mittelst dieser Prüfung auch der Staat sich Kenntniss von dem Stande der allgemein-wissenschaftlichen Bildung der Kandidaten verschaffen kann. Das Nähere hierüber ist aus den von dem Königlich Württembergischen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens der Grossh. Regierung mitgetheilten, in Anlage 4 enthaltenen »Notizen über die in Württemberg bestehende Einrichtung für Aufnahme in das Priester-Seminar in Rottenburg« zu ersehen.

VI. Wenn gegenüber dem oben (IV.) erwähnten Verhalten der leitenden Behörde des katholischen Religionstheils im Grossherzogthum die Staatsregierung stets den Standpunkt eingenommen hat,

Einwendungen gegen die staatsgesetzlichen Vorschriften, welche die Zulassung zur Bekleidung eines Kirchenamtes, bezw. zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen von dem Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung abhängig machen, keinerlei Folge zu geben, insofern die Einwendungen davon ausgingen, dass der Staat zur Erlassung solcher Vorschriften überhaupt nicht berechtigt sei, so hat doch die Grossh. Regierung schon bei früheren Anlässen — so namentlich in den Verhandlungen von 1872. — sich geneigt gezeigt, Wünschen der kirchlichen Behörde, welche auf den Inhalt der in Rede stehenden Vorschriften sich beziehen, wohlwollende Würdigung und thunliche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Als nun anlässlich einer gegen Ende des verflossenen Jahres zwischen dem Ministerium des Innern und dem Kapitelsvikariat der Erzdiöcese Freiburg gepflogenen Korrespondenz die letztere Behörde ihre Bereitwilligkeit kund gab, für den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes zur Herstellung einer der württembergischen entsprechenden Einrichtung mitzuwirken, glaubte die Grossh. Regierung auch ihrer Seits einer auf das gleiche Ziel sich richtende Mitwirkung sich nicht versagen zu sollen. Sie konnte dies um so weniger, als für sie kein Zweifel besteht, dass nicht allein der Zweck der im Gesetze vom 19. Februar 1874. verlangten besonderen Prüfung ebenso vollständig auf dem Wege des württembergischen Verfahrens erreicht werden kann, sondern dass letzteres, wie bereits unter IV. angedeutet, in praktischer Hinsicht manche Vorzüge bietet.

Die Gesetzesvorlage, welche für die hiernach in Aussicht genommene Einrichtung die Grundlage zu schaffen bestimmt ist, hat nicht sowohl eine Aenderung, als vielmehr eine Ergänzung des Gesetzes vom 19. Februar 1874. im Auge. Keine der Bestimmungen desselben soll aufgehoben werden; dagegen soll zu der in jenem Gesetze vorgesehenen einen Art des Nachweises der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung eine zweite hinzutreten. Die letztere Art der Erbringung des Nachweises kann nur in Ausführung kommen unter Mitwirkung der Kirchen. Die katholische Kirche insbesondere kann für ihre Kandidaten des geistlichen Standes der Vortheile der in Aussicht genommenen neuen Einrichtung nur theilhaftig werden, wenn und so lange sie durch Mitwirkung zum Vollzuge sich auf den Boden des staatlichen Gesetzes stellt und damit insbesondere das staatliche Recht, von den Kandidaten des geistlichen Amtes den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu fordern, thatsächlich anerkennt.

Im Gegensatz zu der Stellung, welche der frühere Erzbischof zu Freiburg zu der früher bestandenen ganz ähnlichen Einrichtung eingenommen, hat nunmehr das Kapitelsvikariat der Erzdiöcese Freiburg die oben erwähnte Anerkennung bereits ausgesprochen durch die an das Ministerium des Innern gerichtete bestimmte Erklärung der kirchlichen Mitwirkung zur Ausführung von Bestimmungen, wie

solche in der Gesetzesvorlage vorgesehen sind. Würde diese Mitwirkung gleichwohl nicht eintreten, oder würde eine Kirche künftig ein zu der bezüglichen Forderung des Staatsgesetzes in Gegensatz tretendes Verhalten wieder einnehmen, so wäre für die betreffende Kirche die Folge lediglich die Fortdauer, bezw. die Wiederkehr des Zustandes, welcher aus dem seitherigen kirchlichen Widerstande gegen die Verordnung von 1867. und des Gesetzes von 1874. hervorgegangen ist.

VII. Zu den einzelnen Artikeln der Vorlage bleibt noch zu bemerken übrig:

Zu Artikel I.

1. Nach dem Ergebniss der von dem Ministerium des Innern sowohl mit dem Kapitelsvikariat der Erzdiöcese Freiburg als mit dem evangelischen Oberkirchenrath über den Gegenstand der Gesetzesvorlage gepflogenen Erörterungen wird auf staatlicher wie auf kirchlicher Seite vorausgesetzt, dass die theologische Fachprüfung, welcher ein staatlich ernannter Kommissär anzuwohnen hätte, bestehe

a. für die Kandidaten des katholischen Bekenntnisses: in einer von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzunehmenden akademischen Schlussprüfung;

b. für die Kandidaten des evangelisch-protestantischen Bekenntnisses: in der durch die Prüfungsordnung vom 1. November 1872. (Kirchenverordnungsblatt Nr. 14) den Kandidaten der evangelischen Theologie vorgeschriebenen theologischen Vorprüfung, welche am Sitze des evangelischen Oberkirchenraths durch eine Prüfungskommission abgenommen wird, die unter dem Vorsitze des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths, aus den theologischen Mitgliedern des letztern und erforderlichen Falles aus weiteren vom Oberkirchenrath zu ernennenden Kommissären sich zusammensetzt.

Mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher die Kandidaten des evangelischen Bekenntnisses die Vorprüfung abzulegen haben — in der Regel nach Zurücklegung des fünften Semesters des Universitätsstudiums — ist in den Artikel I. des Entwurfs der Beisatz: »beziehungsweise nach der durch ein mindestens 2½jähriges Universitätsstudium« etc. aufgenommen worden.

2. Die Vorschrift in §. 15 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869. über die Organisation der Gelehrtenschulen (Ges.- und Verordn.-Bl. 1869. Nr. 22), wornach die Studirenden der Jurisprudenz, der Medizin und der Kameralwissenschaft, um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, den Nachweis bringen müssen, dass sie in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit Fleiss gehört haben, würde durch Regierungsverordnung auch für die Studirenden der Theologie wieder als verbindlich erklärt werden.

3. Obliegenheit des der theologischen Fachprüfung anwohnenden staatlichen Kommissärs wäre zunächst die Verlässigung darüber, dass bezüglich aller Kandidaten der Nachweis der erstandenen Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und des vorgeschriebenen Besuches einer deutschen Universität ordnungsgemäss geliefert, auch der unter Ziffer 2 vorstehend erwähnten Vorschrift genügt sei. Sodann hätte der Kommissär an dem Prüfungsverfahren selbst in der Weise sich zu betheiligen, dass er von den schriftlichen Arbeiten der Examinanden Einsicht nimmt und bei der mündlichen Prüfung anwesend ist. Ueber den Befund, insbesondere über das von der Fakultät bezw. von der kirchlichen Prüfungskommission festgestellte Ergebniss der Prüfung würde der Kommissär an das Ministerium des Innern berichten, welches sodann darüber zu entscheiden hätte, welche der Geprüften etwa wegen eines bei der Prüfung zu Tage getretenen Mangels genügender allgemein wissenschaftlicher Bildung zu beanstanden seien. Die so Beanstandeten wären wie Nichtbestandene zu behandeln.

4. Da im Falle des Zustandekommens des von der Grossh. Regierung vorgeschlagenen Gesetzes die auf den Kirchendienst im Grossherzogthum aspirirenden Kandidaten — sowohl katholischen wie evangelischen Bekenntnisses — voraussichtlich alle die im neuen Gesetze zugelassene Art des Nachweises der allgemein wissenschaftlichen Bildung wählen würden, käme die im Gesetze vom 19. Februar 1874. vorgesehene besondere Staatsprüfung nur noch in Ausnahmsfällen zur Anwendung, z. B. wenn eine Kirche zu Kirchenämtern oder zu kirchlichen Funktionen im Grossherzogthum Geistliche — ohne diese einer inländischen theologischen Fachprüfung zu unterwerfen — berufen will, welche ihre Ausbildung im Auslande empfangen haben, und wenn die beigebrachten Nachweisungen über die Beschaffenheit jener Ausbildung für die Staatsbehörde nicht die Ueberzeugung begründen, dass die allgemein wissenschaftliche Bildung des zu berufenden den hierländischen Anforderungen entspreche.

Zu Artikel II.

Denjenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 19. Februar 1874. bereits die theologische Prüfung bestanden hatten, kann schon auf Grund der Uebergangsbestimmung in Artikel 4 jenes Gesetzes die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Bildung erlassen werden. Jene, die erst seitdem die theologische Prüfung erstanden haben, bezw. zu Priestern geweiht wurden, könnten, wenn nicht zu ihren Gunsten eine ähnliche Uebergangsbestimmung getroffen wird, die Befugniss zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Grossherzogthums nur erlangen, wenn sie entweder nachträglich der besonderen Staatsprüfung des Gesetzes von 1874. sich unterziehen oder eine nochmalige theologische Fachprüfung, welcher alsdann ein staatlicher Kommissär anzuwohnen hätte, ablegen. Dieselben Gründe, die s. Z. dafür bestimmend waren, für diejenigen Geistlichen, welche die bereits in

den Verordnungen von 1867. und 1872. verlangte Staatsprüfung nicht abgelegt hatten, Dispensation zuzulassen, dürften dafür sprechen, eine gleiche Behandlung auch den in ähnlicher Lage befindlichen seit 1874. zugegangenen Geistlichen bezw. Kandidaten des geistlichen Amtes zu Theil werden zu lassen.

Die Mitwirkung, welche die kirchliche Oberbehörde des katholischen Religionstheils für den Vollzug eines der Vorlage entsprechenden Gesetzes zu leisten erklärt hat, ist selbstverständlich (und nach ausdrücklicher, dessfallsiger Aeusserung jener Behörde) auch auf die Uebergangsbestimmung, in welcher der Inhalt des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874. wieder inbegriffen ist, in dem Sinne zu beziehen, dass der Nachsuchung der Dispensation durch die betreffenden Geistlichen von Seiten der Kirchenbehörde ein Hinderniss nicht allein nicht in den Weg gelegt, sondern dieselbe schlechthin für zulässig erklärt wird.

Nachdem durch die in Artikel I. und II. des Entwurfs getroffenen Vorkehrungen der dem Staate zukommende Einfluss auf die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche hinreichend gewahrt erscheint, so darf man sich der Hoffnung hingeben, dass die nunmehr zulässig erscheinende Erleichterung der bisherigen Bedingungen der Vorbildung und die Beseitigung bisheriger Hemmnisse der Ausübung kirchlicher Funktionen einem personellen Mangel in der Pastoration hinreichend vorbeugen werden.

Anlage 1.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 6. September 1867. die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

(Ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XI. S. 466 ff.).

Anlage 2.

Ministerial-Verordnung vom 2. November 1872., **die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.**

(Ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XI. S. 461 f.).

Anlage 3.

Landesherrliche Verordnung, die Dispensation von der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Februar 1874. haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel.

Gesuche um Dispens von der Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen gemäss Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.) erledigt das Ministerium des Innern.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Landesherrliche Verordnung, das Verfahren bei der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums haben wir auf Grund des Artikel I. des Gesetzes vom 19. Februar d. J., die Aenderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860., »die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend«, beschlossen und verordnen:

§. 1. Das Ministerium des Innern ernennt die Kommission, welche die Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen abzunehmen hat. Die Kommission wird unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des genannten Ministeriums aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen, sowie aus technischen Mitgliedern des Oberschulraths zusammengesetzt.

§. 2. Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst in Karlsruhe statt. Die Anmeldung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse hat im März beziehungsweise im August zu geschehen.

Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§. 3. In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. eine solche Kenntniss der lateinischen Sprache, dass der Kandidat ihm vorgelegte, nicht zu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und erläutern kann;
2. Kenntniss der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und erläutern zu können;
3. eine übersichtliche Kenntniss der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;
4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniss der Geschichte der europäischen Staaten; namentlich der neueren deutschen Geschichte, so dass wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;

5. übersichtliche Kenntniss der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Klassiker aus dieser Zeit.

§. 5. Ueber das Ergebniss der Prüfung entscheidet die Prüfungs-Kommission collegialisch. Sie stellt denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen der Kandidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden und giebt denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Kommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Kandidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Noten angeführt werden.

Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres unterziehen.

Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§. 6. Die Verordnungen vom 6. September 1867. und vom 2. November 1872. in obigem Betreffe treten ausser Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Anlage 4.

Notizen über die in Württemberg bestehende Einrichtung für Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg.

Seit Erlassung des Gesetzes vom 30. Januar 1862., betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, ist hinsichtlich der Abhaltung der Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar eine Abänderung der bis dahin in Geltung gestandenen Bestimmungen nicht erfolgt.

Die Prüfung — sogenannte akademische Schlussprüfung — ist an sich eine rein technische Prüfung, die ausschliesslich von der katholisch-theologischen Fakultät vorgenommen und geleitet wird. Diese Prüfung wird bis jetzt von dem Bischof auf Grund hierüber gepflogener Verhandlungen, jedoch unter Wahrung seines Rechts, je nach Umständen eine besondere Prüfung abzuhalten, zugleich als Prüfung für Aufnahme in das Priesterseminar in der Weise benützt, dass er dieselbe durch zwei, bei der Feststellung des Prüfungs-Ergebnisses jedoch nicht mitwirkende Abgeordnete beschickt, und aus der Zahl der von der Fakultät für befähigt erklärten Kandidaten diejenigen aufnimmt, welche er nach dem von der Konviktskommission und seinen Abgeordneten abgegebenen Gutachten der Aufnahme für moralisch würdig erkennt. Andererseits ist nach Artikel 3 des erwähnten Gesetzes die Zulassung zu einem Kirchenamt durch den Nachweis einer vom Staat für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Bil-

dung bedingt. Dieser Nachweis wird nach den Motiven zu dem genannten Artikel als erbracht angesehen, wenn die Kandidaten ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien des Landes, ihre Fachstudien an der Landes-Universität gemacht und über den Erfolg ihrer akademischen Studien bei der oben angeführten Prüfung sich genügend ausgewiesen haben. Letzterer wohnt neben den Abgeordneten des Bischofs ein Mitglied des katholischen Kirchenraths als Regierungskommissär an, der zwar gleichfalls bei Feststellung des Prüfungs-Ergebnisses nicht mitwirkt, der aber auf Grund seiner Wahrnehmungen und der von dem Dekanat der katholisch-theologischen Fakultät eingesandten Prüfungsprotokolle über Verlauf und Ergebniss der Prüfung dem Kollegium Vortrag erstattet, das sodann für den Fall etwa zu Tage tretender Mängel an das Ministerium Bericht erstatten würde. Sollte ein Kandidat, der sich der akademischen Schlussprüfung mit nicht genügendem Erfolg unterzogen hat, von dem Bischof in das Priesterseminar aufgenommen werden wollen, so müsste eine solche Aufnahme von Seiten der Königlichen Staatsregierung als unzulässig erklärt werden.

---

2. Bericht der Kommission der II. Kammer für den Entwurf eines Gesetzes, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten Lamey.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf in Betreff der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen enthält das Thatsächliche und den geschichtlichen Verlauf, der sich an diesen Gegenstand knüpft, so ausführlich, dass dessen Wiederholung hier überflüssig erscheint. Wir werden uns daher auf einige ergänzende Bemerkungen und Schlussfolgerungen beschränken.

Der §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat, über dessen Giltigkeit der Streit erloschen ist, dessen Auslegung aber verschiedenartig noch heute erfolgt, sagt in Absatz 2 und 3: »Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmässig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.«

Ganz unbeanstandet seitens der Kurie wurde vom Jahr 1860. ab von der Regierung angenommen, dass in dieser Hinsicht die Verordnung vom 31. Dezember 1836. und vom 1. November 1839., welche das Maass der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung für alle die vorschreibt, welche sich einem durch Universitätsbesuch zu erwerbenden wissenschaftlichen Beruf widmen, auch für die Theologen maassgebend sei, wornach die Maturitätsprüfung und der Besuch von 3, mindestens 4 stündig in der Woche gelesenen Kollegien aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät binnen der ersten 3 Semester erforderlich sind. Der erste Nachweis, die Maturitätsprüfung, wurde

schon bei der Immatrikulation des Studenten gefordert. Die Regierung war noch überdiess in der Lage, bei der ersten Bewerbung um ein Kirchenamt die sämmtlichen Nachweise zu fordern, und den, der sie nicht erbrachte, gemäss Absatz 1 des §. 9 zurückzuweisen.

Die Veränderung dieses Zustandes wurde durch die Verordnung vom 6. September 1867. bewirkt, welche als diesen Nachweis eine besondere, nach Beendigung der Universitätsstudien abzulegende Prüfung vor einem Ministerialkommissär und vor Professoren der Universität, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen einführte, und auch in anderer Beziehung die Ansprüche an eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung höher stellte.

Diese Verordnung war sowohl für die evangelisch-protestantische Kirche als für die katholische aus vielen Gründen belästigend. Die erstere fügte sich ihr indessen, während das katholische Kirchenregiment sofort Rechtsverwahrung dagegen einlegte, und der Erzbischof mit Erlass vom 14. September 1867. den Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes seiner Diözese ausdrücklich untersagte, sich irgendwie an dieser Staatsprüfung zu betheiligen oder auch nur die nach der Verordnung noch zulässigen Dispense nachzusuchen.

Soweit sich dieses Vorschreiten des damaligen Erzbischofs auf den Wortlaut des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. beruft, ist es unzweifelhaft, dass diese Stütze hinfällig ist. Man kann mit Recht sagen, dass bei Erlassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. es nicht die Absicht der Regierung war, von den Geistlichen einen strengeren oder lästigeren Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu fordern, als von andern sich juristischen, kameralistischen, medicinischen oder in der philosophischen Fakultät zu absolvirenden Studien widmenden Personen. Allein man kann nicht sagen, dass die Forderung eines Nachweises dieser Vorbildung durch eine besondere Prüfung ausserhalb ihres Rechtes gelegen und vom Gesetz ausgeschlossen gewesen sei, vielmehr ist die Frage, wie dieser Nachweis zu erbringen ist, der Verordnung überlassen, und dieser Nachweis konnte ebenso gut in Form einer besonderen Prüfung, als durch Vorlage von Zeugnissen über gemachte humanistische Studien beansprucht werden. Auch dass die Verordnung so zu sagen eine doppelte Prüfung, die Maturitätsprüfung und die in dem sog. Staatsexamen fordert, ändert hieran nichts, der §. 9 schliesst diess nicht aus. Der diesem Paragraph einzig auf rechtlicher Grundlage zu machende Vorwurf besteht darin, dass unter den Prüfungsgegenständen einer aufgenommen ist, der über die Erfordernisse allgemein wissenschaftlicher Vorbildung hinausgeht, die Kenntniss der Staatsverfassung und der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat. Es war sicher ebenso unvorsichtig, als dem beabsichtigten Zweck gegenüber unklug, diesen Prüfungsgegenstand aufzunehmen, aber es ist ebenso gewiss, dass derselbe für einen Theologen nach vollendeten Universitätsstudien keine Schwierigkeit bot. Auf erhobene Beschwerde wäre er wohl

ausgeschieden worden, wie diess ja die Verordnung vom 2. November 1872. auch that. Ungeachtet dessen hat sich aber das erzbischöfliche Verbot auch gegen diese zweite wesentlich abgemilderte Verordnung erneuert. Eine weitere Frage, ob die Prüfung nicht in die Gewissensfreiheit eingreife und die kirchliche Freiheit verletze, kann einfach verneint werden. Die Prüfung verlangt von den Theologen nichts Anderes, als was die Gymnasialbildung im Wesentlichen gibt, und es befindet sich keine Anforderung von Kenntnissen darin, deren Besitz die Kirchen selbst von dem Bildungsstand ihrer Geistlichen nicht zu erwarten Ursache hätten und wohl auch fordern.

Eine dritte Frage ist, ob die Prüfungsverordnungen des Staats nicht bloss rechtlich zulässig sind, sondern auch für den Staat als nothwendig, als wünschenswerth und als billig sich erweisen lassen, und nicht allzu hemmend in den Studiengang der jungen Theologen eingreifen mussten. Ueber diese Frage sind bekanntlich die Meinungen sehr getheilt. Ihr Berichterstatter hat stets zu den Gegnern dieser Verordnungen gehört, wenn er gleich ebensosehr das bischöfliche Verbot als einen beklagenswerthen und grundlos geschehenen Missgriff ansah.

An diese bischöflichen Verbote knüpft sich staatlicher Seits das Gesetz vom 19. Februar 1874. Da das Gesetz vom 9. Oktober 1860. nur für die Zulassung zu einem Kirchenamte die Erbringung des Nachweises der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung gestellt, nicht aber verfügt hatte, dass überhaupt solche, die diesen Nachweis nicht erbracht hatten, keinerlei kirchliche Funktionen ausüben können, so hatte, wie die Motive zu dem Gesetzentwurf von 1874. besagen, »die Fortdauer des durch das Verbot hervorgerufenen Zustandes die Folge, dass allmählich immer mehr Pfründen, nicht wie diess zweifellos der Wille des Gesetzes ist und wie es im Interesse der Gemeinden unbedingt geboten erscheint, durch einen Pfarrer, sondern durch Pfarrverweser, die das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbildung nicht nachgewiesen haben, pastorirt würden.«

Demgemäss änderte das Gesetz von 1874. den §. 9 dahin ab, dass auch schon die Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sein solle, und nahm die seither durch Verordnung eingeführte sog. Staatsprüfung in Artikel 1 als ein gesetzliches Erforderniss auf. Strafbestimmungen sicherten den Vollzug. Einen Dispens sollten nur noch die erhalten können, welche bereits zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes zu Priestern geweiht waren. Damit war von Verkündigung des Gesetzes an jeder weitere Zugang von katholischen Geistlichen, welche kirchliche Funktionen ausüben konnten, verschlossen, sowie denen, die nicht bereits 1862. zu Priestern geweiht waren, die Anstellung als ordentliche Pfarrer versagt war. Eine längere Dauer dieses Gesetzes musste daher, wenn der Bischof das Prüfungsverbot auch dem Gesetze ent-

gegen aufrecht erhielt, einen Mangel an zu kirchlichen Funktionen berechtigten Geistlichen und wenn er zugleich das Dispensverbot in Geltung liess, eine steigende Verwaisung der Pfarreien und deren Verwaltung durch Pfarrverweser hervorbringen.

Es ist nun die Frage entstanden und vielfach erörtert worden ob die bischöflichen Verbote an die Kandidaten des geistlichen Standes, sich der in gesetzlicher Weise angeordneten Staatsprüfung zu unterziehen oder auch nur desshalb Dispens einzuholen, über das Maass eines bloss passiven Widerstandes hinausgehen oder nicht. Dabei ist vielfach noch davon gesprochen worden, dass »eine Anerkennung des Gesetzes« oder wohl selbst »des staatlichen Gesetzgebungsrechtes« nothwendig sei. Darin liegt jedoch eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, die zu Missverständnissen Anlass geben muss. Weder das Gesetzgebungsrecht des Staates in der verfassungsmässigen Gestalt, in der es aufzutreten berechtigt ist, noch das einzelne Gesetz, das der Verfassung entsprechend (als Verordnung oder eigentliches Gesetz) erlassen ist, bedürfen der Anerkennung derer, deren Verhältnisse dadurch geregelt werden. Das Gesetzgebungsrecht ist die unmittelbare Folge der Existenz des Staats mit einer verfassungsmässig geordneten Staatsgewalt, das Gesetz selbst ist der Akt einer Ausübung dieser Staatsgewalt. Das Gesetzgebungsrecht und das Gesetz stehen daher hoch über dem Anspruch irgend eines Staatsangehörigen, wer er auch sei, als ob seine Anerkennung oder Nichtanerkennung irgend etwas zu seinem Rechtsgrund oder zu seiner Rechtskraft beitragen könne. Was aber das Gesetz verlangt, das ist, dass ihm, gern oder ungern, Folge geleistet oder gegebenen Falls nicht entgegen gehandelt werde. Dabei ist das Gesetz übrigens nicht in dem Sinne souverain, dass es, absolut zwingende Nothlagen vorbehalten, in die Grundlagen, auf denen das staatliche Gemeinwesen aufgebaut ist, verletzend eingreifen dürfe. Zu aller Zeit wurden daher einfache Rechtsverwahrungen einer Verordnung und einem Gesetze gegenüber, von welchem die dadurch Betroffenen ihrerseits behaupteten, dass es in eine Rechtssphäre eingreife, welche grundgesetzlich auf die Art, wie es geschah, nicht geordnet werden könne, nicht für unzulässig gehalten. Man nahm sie hin, ohne dass man einem solchen Akte gegenüber eine formelle Anerkennung begehrt hätte; man begnügte sich vielmehr, trotz der Rechtsverwahrung damit, dass dem Vollzug des Gesetzes kein aktiver Widerstand entgegengesetzt wurde. Ebensowenig wurde die Frage, ob ein Gesetz gut oder beschwerend, ob es abänderungsbedürftig oder zweckentsprechend ist, der freien Erörterung entzogen. Ja, selbst die Straflosigkeit eines bloss passiven Widerstands ist nicht bestritten, soweit er in einem blossen Versagen der Mitwirkung zum Vollzug eines Gesetzes besteht, zu der eine besondere Rechtspflicht nicht vorliegt.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Verwahrung gegen die eine Staatsprüfung anordnenden Verordnungen und Gesetze an sich nicht unzulässig. Auch selbst die Erklärung, dass der Bischof

sich, soweit an ihm liegt, bei der Frage der Verwendung von Geistlichen, welche sich der Prüfung nicht unterzogen oder nicht Dispens nachgesucht, an den Nachweis dieser Prüfung nicht halten werde, war einer wirksamen Beanstandung entzogen. Ebenso stand es den jungen katholischen Theologen frei, von der Prüfung sich fern zu halten, und keinen Dispens nachzusuchen, wenn sie die daraus entstehenden Folgen auf sich nehmen wollten, die von 1867. an ihnen die Zulassung zu einem Kirchenamte, und von 1874. an überhaupt die Ausübung kirchlicher Funktionen versagten. Der Rechtsstand zwischen 1867. und 1874. änderte sich nur darin, dass nach dem Erscheinen des Gesetzes von 1874. die katholische Kirche sich nicht mehr, wie sie es der Verordnung von 1867. gegenüber that, in ihrer Rechtsverwahrung auf den ursprünglichen Wortlaut des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. berufen und seine Beeinträchtigung behaupten konnte, da dieser Wortlaut in vollkommen legaler Ausübung der Gesetzgebung im Gesetz vom 19. Februar 1874. geändert ist. Der Widerstand ging aber weit über das hinaus, was als bloss passiver Widerstand zu bezeichnen sein kann.

Ein positives Verbot an alle jungen Theologen, auf Grund der dem Bischofe im Staate zukommenden amtlichen Autorität mit der Folge, dass diejenigen, die sich der gesetzlich geordneten Prüfung unterziehen oder deren Erlassung nachsuchen, sich von dem geistlichen Berufe ausgeschlossen sehen, oder soweit sie schon Priester sind, sich kirchlicher Strafe, selbst einer Strafe von einer für ihre Lebensstellung entscheidenden Bedeutung, aussetzen, übersteigt sicherlich auch bei milder Beurtheilung die Grenze dessen, was als passiver Widerstand angesehen wird und werden kann.

Wenn auch kein Gesetz den Gebrauch der bischöflichen Amtsbefugnisse in der Weise, wie er geschah, mit Strafe belegt, so folgt aus der kriminalistischen Straflosigkeit doch keineswegs, dass ein die Vollziehbarkeit eines staatlichen Gesetzes beeinträchtigendes oder gar aufhebendes Verbot, gestützt auf die amtliche Autorität des Bischofs, eine blosse Weigerung der Mitwirkung zum Vollzug eines Gesetzes sei. Es liegt darin vielmehr ein aktives Vorgehen, um mittelst der dem Bischof im Staate zustehenden amtlichen Gewalt den von ihm durch ihre priesterliche Stellung und ihre Lebensinteressen Abhängigen unmöglich zu machen, den Staatsgesetzen entsprechend zu handeln. Der §. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. enthält die ausdrückliche Bestimmung: »Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.« Dieser Widerspruch zwischen der Hoheit des Staats und dem Staatsgesetze einerseits und dem Gebrauch der kirchlichen Autorität durch das erwähnte Verbot andererseits ist aber nicht zu bestreiten. Man darf dabei wohl sagen, dass die Ministerialerklärung vom 19. September 1867., welche unter Berufung auf §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. diesem bischöflichen Verbote nur »die

rechtliche Geltung« abgesprochen hatte, kaum das Rechte getroffen haben wird. (§. 15 Absatz 1 sagt: »Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.«).

Die Folgen der Verordnungen von 1867. und 1872. und des Gesetzes von 1874. und der [gegen] die Wirksamkeit dieser Bestimmungen für die katholische Kirche erlassenen Verbote machen sich schon längst in zunehmender Erledigung der Pfründen und deren Besorgung durch Pfarrverweser geltend und sie beginnen nun auch sich in einem Mangel an Geistlichen zu zeigen, denen die Ausübung kirchlicher Funktionen gestattet ist, sowie in einer Abnahme derer, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen. Wenn dieser Zustand und die sich daran knüpfenden Aussichten einer stetig fortschreitenden Abnahme von Geistlichen in erster Reihe für die katholische Kirchengewalt selbst ein sehr bedenklicher ist, so ist nicht zu läugnen, dass auch das Interesse der Gemeinden und des Staats dabei hoch betheiligt erscheint, dem es nicht gleichgültig sein darf, ob die Seelsorge seiner Angehörigen verkümmert ist. Ueberdiess fordert die Lage der jüngeren Geistlichen billig das Mitgefühl heraus, da sie zwischen das Staatsgesetz und das kirchliche Verbot gestellt, keine Aussicht haben, die Erwartungen erfüllt zu sehen, unter denen sie ihren Beruf gewählt haben. Beide Theile hatten daher Ursache, ihre seitherige Haltung zu prüfen. Der Staat insbesondere durfte wohl erwägen, ob die Staatsprüfung den hohen Werth habe, der ihr beigelegt wurde, die Kirche, in wie weit sie der Autorität des Gesetzes eine Einräumung machen wolle. Es hat sich nach und nach auch in der Bevölkerung die Meinung geltend gemacht, dass dieser brennendste Punkt des Konflikts zwischen Staat und Kirche, neben dem im dermaligen Augenblicke kein anderer gleich hervorragender Konfliktsgegenstand steht, die Bedeutung nicht habe, um bei einer von beiden Seiten bethätigten friedlichen Gesinnung nicht zum geordneten Austrag kommen zu können. Erwägungen dieser Art führten schon im Jahr 1872. zu Versuchen, einen Einigungspunkt zu finden, und zwar auf der Grundlage einer in ihren Ansprüchen geminderten, in Freiburg abzuhaltenden staatlichen Prüfung, welche die Kirche einzuräumen sich geneigt zeigte.

Die jetzige Regierung kann daher kein Tadel desshalb treffen, dass dieser Gegenstand von ihr wieder in ernste Erwägung gezogen wurde und es darf desshalb auch als gleichgültig erscheinen, ob der erste Schritt von ihr oder von dem erzbischöflichen Kapitelsvikariat gethan wurde, um den Versuch einer Verständigung zu machen. Der erste Vorschlag des Grossh. Ministeriums des Innern griff auf einen ähnlichen Weg zurück, wie er im Jahr 1872. versucht worden war. Dieser Weg wurde, wie es scheint, freiwillig verlassen, um an seine Stelle eine Art des Verfahrens zu setzen, wie es in Württemberg

bestehen soll. Während der erste Vorschlag noch von einer Veränderung des Gesetzes von 1874. absieht, geht der zweite auf Vorlegung eines Gesetzes an die Stände, dessen Entwurf der in der 21. Sitzung eingebrachten Vorlage entspricht. Hervorzuheben ist, dass bei der Mittheilung des Entwurfs die Voraussetzung gemacht wurde, dass die theologische Fachprüfung für die Kandidaten des katholischen Bekenntnisses von der theologischen Fakultät in Freiburg abzunehmen wäre. Sodann wurde gleichfalls als Voraussetzung und Bedingung eine amtliche Erklärung begehrt, dass die bischöfliche Behörde zur Ausführung des Gesetzes mitwirke und insbesondere den Geistlichen, auf welche die Uebergangsbestimmung des Artikel II. Anwendung finde, die Nachsuchung des Dispenses gestatte.

Beigefügt wurde der Wunsch, dass schon jetzt und sofort die Nachsuchung des Dispenses gestattet werde, theils als Erwiderung des Entgegenkommens der Regierung, theils weil dies die Wahrscheinlichkeit der Zustimmung beider Kammern sehr erleichtern müsse. Das erzbischöfliche Kapitelsvikariat zog sich vorerst auf seine Pflicht zur Einholung einer Instruktion des römischen Stuhles zurück, und fügte bezüglich des Wunsches der Grossh. Regierung zu seinem Erlass vom 9. Dezember v. J. bei: »Die Erfüllung des dortseitigen Wunsches »dürfte naturgemäss erst dann praktisch eintreten, »wenn das Zustandekommen des Gesetzes in sichrer »Aussicht stehen wird. Wenn in diesem Falle die »diesseitig gewünschte Entschliessung erfolgen resp. »sofort dorthin mitgetheilt würde, so dürfte es »Hochdemselben nicht entgehen, dass die betref- »fenden Geistlichen vorziehen werden, die Bitte »um Dispensation nach Artikel II. des Gesetzent- »wurfs anstatt gemäss der härteren Bestimmung »des Gesetzes vom 19. Februar 1874. einzulegen.«

In einem Erlass vom 13. Dezember erläuterte das Ministerium des Innern die Tragweite seines Wunsches. Es solle [dessen Erfüllung] der Berathung des Entwurfs in beiden Kammern vorausgehen. Die Bedeutung der Erfüllung desselben würde, so spricht sich die Zuschrift aus, für das Zustandekommen des Gesetzes um so grösser sein, als das Dispensationsverbot den Konflikt sehr verschärft habe, und als nicht verhehlt werden könne, dass keineswegs dafür Sicherheit bestehe, ob nicht eine oder die andere Kammer der Ständeversammlung ablehnen würde, in die Berathung einer auf Aenderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874. gerichteten Vorlage der Grossh. Regierung einzugehen, so lange nicht die Kirchenbehörde mit der Aufhebung jenes Verbots vorausgegangen sei.

Darauf erfolgte die Rückantwort vom 5. Januar d. J. (s. Anlage), welche die oben als Bedingung der Vorlage bezeichnete amtliche Erklärung enthält, somit die Basis für die Möglichkeit des Zustande-

kommens des vorliegenden Gesetzes seitens der Frage in sich trägt, in wie weit das erzbischöfliche Ordinariat dazu mitwirken werde.

Ihre Kommission ging bei Berathung des ihr vorgelegten Entwurfs von folgenden Sätzen aus:

1) Einer Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874. insbesondere des Artikels 1, welcher den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung durch Bestehen in einer öffentlichen Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur verlangt, will sie nicht entgegentreten, und sie ist in so fern einig mit dem Regierungsvorschlag, welcher diese Prüfung mindestens bedingungsweise beseitigt, und nur noch eventuell den Artikel I. des Gesetzes von 1874. in Geltung lässt. Sie sieht in der Staatsprüfung, wenn dieselben Nachweise von den Theologen wie von andern Kandidaten gefordert werden, und da vor der kirchlichen Behörde über die Ergebnisse eines mehrjährigen, der theologischen Wissenschaft gewidmeten Universitätsstudiums jedenfalls Prüfungen stattfinden, kein absolutes Interesse des Staats, und erkennt an, dass durch dieselbe auch erhebliche Belästigungen für die jungen Theologen geschaffen werden.

2) Sie ist der Ansicht, dass wenn das Gesetz vom 19. Februar 1874. geändert wird, dies nur in dem Sinne geschehen kann und darf, dass damit die Möglichkeit eines weitern Konflikts ausgeschlossen ist. Dies geschieht aber nur durch eine prinzipielle und klare Scheidung dessen, was der Staat fordern muss und dessen, was rein der kirchlichen Sphäre angehört.

Hiernach kann sie mit dem Geiste des Artikel I. der Regierungsvorlage sich nicht einverstanden erklären. Diese geht in ihrem Ausgangspunkt auf das Jahr 1853. zurück, in welchem die Grundsätze des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. der Gesetzgebung noch fremd waren. Sie will, allerdings zu einer gewissen Sühne der damaligen Vorgänge, in die theologische Fachprüfung einen staatlich ernannten Kommissär setzen, doch ohne die Funktionen und Rechte, die der damalige Staatskommissär hatte. Sie gibt demselben nur das Recht des Anwohnens bei der theologischen Fachprüfung, woraus er, aber ohne selbst Fragen zu stellen, erkennen soll, ob ein junger Theologe [Anlass zur] Beanstandung wegen Mangels allgemein wissenschaftlicher Bildung gibt.

Gewissermaassen als ein Sicherheitsvorbehalt dafür, dass das Ordinariat diesen Kommissär zulässt, soll hinter dieser Bestimmung noch Artikel I. des Gesetzes von 1874. in Geltung bleiben. Er soll wieder Kraft gewinnen, wenn die Bestimmungen des neuen Gesetzes eine Beeinträchtigung erfahren. Es ist aber kein tröstlicher Gedanke, dass damit dasselbe Gesetz von 1874. wieder ganz aufleben würde, dessen Wirkungen die Grossh. Regierung als so nachtheilig geschildert hat, dass der Staat auf eine Abhilfe denken müsse, und es kann kaum vertrauenerweckend und selbst nicht für das katholische Kirchenregiment sehr befriedigend sein, wenn hinter den Friedens-

artikel I. schon von vornherein die Bedrohung mit dem Gesetz von 1874. sich stellen würde.

Ihre Kommission hat sich aber überzeugen müssen, dass der Artikel I. der Regierungsvorlage einen möglichen Konflikt leicht in sich schlösse:

a. Die Regierungsmotive enthalten die Angabe, dass die theologische Fachprüfung bestehen solle in einer von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzunehmenden akademischen Schlussprüfung. Es ist nun ganz richtig, dass die Grossh. Regierung in ihrem Erlass vom 3. Dezember 1879., womit sie den Gesetzentwurf nach Freiburg mittheilte, erklärte: sie setze voraus, dass die theologische Fachprüfung, welcher ein staatlich ernannter Kommissär anzuwohnen hätte, für die Kandidaten des katholischen Bekenntnisses von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzunehmen wäre. Allein ebenso gewiss steht von dieser Voraussetzung im Entwurfe nichts, und ebensowenig hat das Ordinariat diese Voraussetzung zugegeben. In den Motiven ist die theologische Fachprüfung schon mit einer »akademischen« Schlussprüfung identifizirt. Eine solche besteht zur Zeit nicht, und müsste vom Herrn Bisthumsverweser oder von der Grossh. Regierung erst eingeführt werden. In welchem Umfange sie angeordnet würde, ob nicht hinter ihr erst die das wahre Wesen einer theologischen Fachprüfung repräsentirende Fachprüfung bestehen bliebe, Alles dies zeigte sich auch dann als unsicher, wenn der Gesetzentwurf, was die Herren Regierungskommissäre Ihrer Kommission freistellten, einen Zusatz dahin erhielte, dass ausdrücklich gesagt würde, »eine von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzunehmende Fachprüfung.« Ja es bliebe zweifelhaft, ob mit diesem Zusatz, der ja in das eigentlich kirchliche Gebiet eingriffe, das erzbischöfliche Kapitelsvikariat dem Gesetzentwurf nicht dieselbe Haltung entgegensetzte wie dem Gesetz von 1874. Ueberdiess würde ein Zusatz dieser Art für die evang.-protestantische Kirche wohl in hohem Grade belästigend erscheinen, da damit ihre Prüfungsordnung aufgehoben werden würde. Jedenfalls ist soviel unstreitig sicher gestellt, dass hinter dem Ausdruck »theologische Fachprüfung« sofort der Konflikt mit Freiburg sich erneuern könnte.

b. Eine ebenso bedenkliche Seite hat der Umstand, dass der etwaige Nachfolger des Herrn Bisthumsverwesers an die Erklärung seines Vorgängers nicht gebunden sich zu erachten braucht. Ja man darf wohl hinzufügen, dass Umstände eintreten könnten, unter denen selbst der dermalige Herr Bisthumsverweser seine gegebene amtliche Erklärung wegen Zulassung eines staatlich ernannten Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung für verfallen erklärte. Wir wollen nicht einmal besonderes Gewicht darauf legen, dass diese Erklärung unter einer gewissen Voraussetzung oder Hoffnung gegeben ist, der nämlich, dass auch noch andere der Kirche nicht genehme Gesetze geändert werden, und dass das Fehlschlagen dieser Voraussetzung

oder Hoffnung als zureichender Grund verwerthet werden könnte. Näher noch liegt die Besorgniss, dass eine einigermaassen strenge Amtsverwaltung des Kommissärs zu Beschwerden, und von diesen zum Konflikt zu führen im Stande wäre.

c. Die Funktionen dieses staatlichen Kommissärs lohnen es aber in der That nicht, um seiner Erhaltung willen der Gefahr neuer Zerwürfnisse und des Wiedereintretens des Gesetzes von 1874. sich zu unterziehen. Kann der Staat, ohne hohe Interessen zu verletzen, die wirkliche Prüfung selbst aufgeben, so kann er es noch viel mehr thun mit dieser indirekten Kenntnissnahme, die er bei der theologischen Fachprüfung nehmen soll. Der Vergleich mit Württemberg ist hinfällig, weil dort völlig andere Einrichtungen und ein ganz anderer realer Boden für die Prüfungen besteht. Was dort geschieht, hat in historisch eingelebten Verhältnissen und in einem noch unerschütterten Frieden zwischen Regierung und Bischof die Möglichkeit seiner unangetasteten Fortdauer gefunden. Denn der württembergische Prüfungskommissär hat nicht die bescheidene nur passiv und durch mittelbare Schlussfolgerung zu lösende Aufgabe des in Artikel I. vorgesehenen staatlichen Kommissärs, er hat vielmehr eine aktive und wirksame direkte Aufgabe. Es kann daher das, was sich dort friedlich vollzieht, keine Gewähr für unsere Verhältnisse sein und kein Anlass werden, das Prinzip des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. zu verlassen, das die theologische Fachprüfung der Kirche frei überlässt.

d. Man hat, besonders auch in sachlichen Erörterungen der Presse, hervorgehoben, dass der staatlich ernannte Kommissär immerhin die Bedeutung habe, dass damit die Staatssouveränität der Kirche gegenüber sich sichtbar dokumentire, und den jungen Theologen zum Bewusstsein gebracht werde. Dafür scheinen uns jedoch die Rechte des staatlichen Kommissärs zu klein. Die Kandidaten würden wissen, dass sogar bloss ergänzende Fragen ihm nicht gestattet sind, und es schiene uns unter Umständen nach der Lage der Dinge leicht zu besorgen, dass diese Anwesenheit des staatlichen Kommissärs eine Reizung zu Antworten geben würde, die zwar nicht einen Mangel an wissenschaftlicher Vorbildung, wohl aber eine Ueberschätzung der Rechte der Kirche erkennen liesse. Nach allen Erfahrungen der Geschichte wird eine Autorität, die sich zur Geltung bringen soll, am unsichersten dadurch gewahrt, wenn sie unter solchen Beschränkungen ihrer Machtbefugnisse auftritt, die ihr eine negative oder doch fast negative Rolle zutheilen.

Ihre Kommission hat sich daher entschlossen, einen durchaus prinzipiellen Standpunkt einzunehmen, und als Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nur das zu fordern, was bei uns auch sonstigen Kandidaten eines wissenschaftlichen Berufs abverlangt wird. Diess ist die Maturitätsprüfung, der Besuch der Universität in keinenfalls längerer Zeitdauer, als kirchliche Anordnungen dermalen ihn selbst verlangen, also in der Zeitdauer von 2½ bis 3 Jahren,

und das Hören dreier Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit mindestens 4 Stunden die Woche in den drei ersten Semestern. Der Artikel des Gesetzes vom 19. Februar 1874. behielte daher bezüglich der geforderten Staatsprüfung auch nicht mehr bedingungsweise, für den Fall eines neuen Konflikts, seine Geltung, sondern er würde seinem Prinzip und seinem Inhalte nach geändert, und damit die völlige Trennung der vom Staate verlangten Nachweise, die durch Zeugnisse zu erbringen wären, von der theologischen Fachprüfung und überhaupt von dem Internum der Kirchen bewirkt.

Die Grossh. Regierung hat sich diesem Vorschlage nicht entgegengestellt, und insoweit würde ein Einverständniss mit ihr nicht gehindert sein.

Wir müssen aber sogleich hier schon bemerken, dass, wenn im Artikel I. des Gesetzes von 1874. die Staatsprüfung und im Artikel I. des vorliegenden Entwurfs die stellvertretende Anwesenheit eines staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung wegfällt, auch der Artikel II., der die Dispenseinholung derer zulässt, die seither die priesterliche Weihe erhielten, aber die Staatsprüfung nicht gemacht haben, in eine ganz andere Stellung geräth und folgerichtig auf das nachträgliche Erbringen der sog. Nachweise zu beschränken wäre. Dabei bemerken wir ferner, dass die Kommission einverstanden ist, dass auch denen, die nach 1874. zu Priestern geweiht wurden, die Zulassung zur Uebung ihres Berufs nach Erbringung der Nachweise gestattet werden soll, obgleich das Gesetz von 1874. sie ausschliesst.

Eine andere und weiter zu untersuchende Frage bilden die Verhältnisse, unter denen das Haus in die Berathung des Gesetzes eintreten soll. Die Grossh. Regierung war mit Grund der Ansicht, dass eine Basis der Einigung, wie sie dieselbe der katholischen Kirchengewalt vorschlug, nämlich die Zulassung eines staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung, nicht wohl durch einen vollkommen freien Akt der Gesetzgebung mit Erfolg geschehen könne, weil im Widerspruch mit den Grundlagen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. stehend, sondern dass dazu die Zustimmung der Kirchenbehörden gehöre. Für die evangelisch-protestantische Kirche war dieselbe anstandslos zu erwarten, obgleich gerade für ihre seitherige Stellung diese Lösung nicht gerade erwünscht sein könnte, für die katholische Kirche dagegen war die Einführung eines staatlichen Prüfungskommissärs in die theologische Fachprüfung und deren Abhaltung durch die theologische Fakultät jedenfalls eine Konzession, die sich nur in dem Maasse minderte, als die Rechte des Kommissärs auf ein Geringes zurückgeführt wurden.

Ein zweiter Umstand musste in dem sog. Dispensverbote gefunden werden. Die Prüfung in Anwesenheit des staatlichen Kommissärs sollte nur die Staatsprüfung ersetzen, eigentlich galt daher noch das



Gesetz von 1874., die bereits geweihten Priester mussten daher noch den Dispens nachsuchen, dessen Form jedenfalls in Artikel II. erleichtert ist. Der in Artikel II. vorbehaltene Dispens musste daher, wenn das Gesetz dem seitherigen Widerstand der Freiburger Kurie gegenüber vollziehbar werden sollte, von der Kurie ihren Theologen gestattet werden. Es frug sich nun, in welchem Zeitpunkt sollte diess Verbot zurückgezogen werden.

In dieser Beziehung ging die Grossh. Regierung von der Voraussetzung aus, dass jedenfalls nach Erlassung des Gesetzes seitens der Kurie das Dispensverbot, soweit es sich auf Artikel II. bezog, zurückgezogen werden müsse. Aber sie sprach den dringendsten Wunsch aus, dass diess sofort geschehe, und gab dem Wunsche durch Erwähnung des sonst gefährdeten Erfolgs der Vorlage bei den Landständen Nachdruck.

Die Antwort des erzbischöflichen Kapitelsvikariats vom 5. Januar d. J., die wir nicht weiter zergliedern wollen, erklärt sich nur auf einen Theil der im Entwurfe auferlegten Bedingungen dahin, dass sie die Anwohnung des Prüfungskommissärs bei der theologischen Fachprüfung und die Dispensgesuche nach Artikel II. des Entwurfs zulassen werde, welche dem Gesetz von 1874. gegenüber immerhin eine Modifikation in sich tragen. Der andere Theil der Abhaltung der Prüfung durch die theologische Fakultät ist, wie schon erwähnt, nicht zugestanden. Bezüglich des Wunsches um vorherige Zurücknahme des Dispensverbots bittet der Erlass, ihn auf sich beruhen zu lassen. Dass damit auch eine Zurücknahme der im Erlass vom 9. Dezember v. J. gegebenen Erklärung, diesen Wunsch zu erfüllen, wenn die Erlassung des Gesetzes in sicherer Aussicht stehe, erklärt sein wollte, ist kaum anzunehmen.

Der Gesetzentwurf ist demnach das Ergebniss von Verhandlungen mit dem erzbischöflichen Kapitelsvikariat. Diess ist an sich nichts, was zu einer besondern Bemerkung Anlass böte, da der Gegenstand der zu ordnenden Frage nach den von dem Regierungsentwurf gewählten Grundlagen in sich den Anspruch trug, eine gewisse Verständigung mit der erzbischöflichen Behörde zu gewinnen. Indessen ist doch gerade durch die Absicht der Regierung, die staatliche Autorität in der Person eines staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung zu wahren, der Gesetzentwurf einer Art Uebereinkunft näher gebracht. Darin liegt für das Haus jedenfalls die Veranlassung, für sich immerhin die Freiheit des ihm zustehenden Rechts der Mitwirkung an der Gesetzgebung sicher zu stellen und zu prüfen, in wie weit bei bestehender Sachlage ihm diese Freiheit zustehe.

Ihre Kommission nimmt mit der Grossh. Regierung an, dass das Gesetz vom 19. Februar 1874. in Kraft bestehe. Die in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung und der in Artikel 4 gestattete Dispens konnte aber bezüglich der katholischen Kirche nicht zum Vollzug kommen,

weil ein mit dem Gesetz in Widerspruch stehendes bischöfliches Verbot die Theologen, auch die willigen, hindert, sie zu bestehen, oder den Dispens nachzusuchen. Dagegen sind die Strafbestimmungen freilich öfter zu einem sicher von Jedermann beklagten aber nicht dem Staate zur Last zu legenden Vollzug gekommen, eine Thatsache, die der Bedeutung des Verbots der Prüfung nur noch einen ernsteren Charakter dem Staatsgesetz gegenüber beilegte.

Wenn nun die Grossh. Regierung glaubte, sich mit der übrigens doch immerhin unvollständigen und in gewissem Sinn bedingungsähnlichen Erklärung des erzbischöflichen Kapitelsvikariats begnügen zu sollen, und wenn sie dafür hält, wie aus der Begründung ihres Wunsches um sofortige Zurückziehung der bischöflichen Verbote hervorgeht, den Landständen überlassen zu können, ob sie ihrerseits Willens seien, auf dieser Zurückziehung zu bestehen, bevor sie das Gesetz von 1874. änderten, so muss Ihre Kommission dem Hause aus mehrfachen Gründen vorschlagen, die vorherige Zurückziehung der bischöflichen Verbote zu erwarten, bevor sie in die Berathung und Amendirung des Gesetzes eintritt. Sie motivirt diess nicht etwa damit, dass die Versagung der Erfüllung des regierungsseitig gestellten Wunsches dem Entgegenkommen der Regierung gegenüber ihr nun eine Art Pflicht auferlege, diesen Wunsch in eine Bedingung zu verwandeln, wie diess ja die Regierung selbst als möglich vorhergesehen. Sie legt auch selbst kein schlechthin entscheidendes Gewicht darauf, dass die Form und der Inhalt des seiner Zeit die Zulassung des Dispenses aussprechenden kirchlichen Erlasses, wenn dieser erst nach Verkündigung des Gesetzes erfolgte, ganz in die Hände der Kirchenbehörde gegeben wäre, und dass keine Sicherheit darüber besteht, ob dieser die Zulassung aussprechende Erlass die hochherzige Auffassung, die der Regierung angesonnen ist, auch selbst bethätigte. Das Schreiben des erzbischöflichen Kapitelsvikariats lässt wenigstens der Besorgniss einigen Raum, dass die Motivirung dieses erst nach Zustandekommen des Gesetzes zu erwartenden Erlasses für die Staatsregierung und die Stände unter Umständen eine nicht erfreuliche werden könnte.

Ihre Kommission geht aber auf eine rein prinzipielle Betrachtung zurück. Der Gesetzentwurf, wie er vorgelegt ist, macht nach den vorhergegangenen Verhandlungen den Anspruch, entweder wie er ist angenommen oder abgelehnt zu werden. Eine Amendirung desselben ist so ziemlich versagt, sobald sich das Haus nicht dazu entschliesst, auch das noch aufzugeben, was in dem Schreiben vom 5. Januar d. J. von kirchlicher Seite als von ihr zugelassen erklärt wird. Nicht einmal die regierungsseitig geltend gemachte Voraussetzung, dass die katholische Fakultät der Universität Freiburg die theologische Fachprüfung abnehme, könnte mit der Gewissheit eingefügt werden, dass nicht in Freiburg Protest und Versagung des Vollzugs des Gesetzes einträte. Selbst die Einschaltung der in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874. verlangten »persönlichen Bitte« bei der Dispens-

nachsuchung würde bedenklich erscheinen, da im Schreiben vom 5. Januar d. J. nur die Dispensnachsuchung nach Artikel II. des Gesetzentwurfs zugelassen ist.

Jede derartige, also noch viel mehr jede noch weiter gestellte Anforderung könnte daher nur durch neue Verhandlungen mit der bischöflichen Behörde zu dem Resultate führen, dass das neu zu erlassende Gesetz nicht demselben Widerstand begegnete, wie das von 1874. Dessen theilweise Aenderung wäre jedoch selbstverständlich gänzlich werthlos und noch schlimmer als diess, wenn sie nur zu einem erneuten Gesetze führte, dessen Vollziehbarkeit gleichfalls in Frage gestellt würde. Desshalb scheint uns, gerade im Hinblick auf die geführten Verhandlungen, als unerlässliche Voraussetzung einer erneuten Thätigkeit der Gesetzgebung in diesem Hause, dass vor allen Dingen die Vollziehbarkeit des Gesetzes von 1874 in Sicherheit gestellt ist, und als diesen Akt betrachten wir die Zurückziehung der bischöflichen Verbote. Dass dabei der Vorschlag, den Ihre Kommission machen würde, zweifelsohne von beiden Kirchen dem Regierungsentwurfe vorgezogen wird, ändert hieran Nichts. Auch das Betreten dieser Amendirung bedarf ebensogut den freien Raum, der für eine Abänderung des Gesetzes von 1874. nach unserem Dafürhalten der Kammer gewährt sein muss, als eine Amendirung in irgend einem andern Sinne; ja er bedarf diesen freien Raum noch weit mehr wegen der Folgen, die diese Amendirung hat. Der Regierungsentwurf lässt die Staatsprüfung des Gesetzes von 1874. noch wenigstens dem Namen nach bestehen, er ersetzt sie aber, so lange es geht, durch die Anwesenheit des staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung. Er verlangt noch in Artikel II. das Dispensgesuch.

Die Art und Weise, wie Ihre Kommission die künftige Gestaltung des Gesetzes in Betracht zieht, beseitigt die sog. Staatsprüfung ganz, auch in der ihr substituirten Anwesenheit des staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung. Sie verlangt nur noch Nachweise, welche die Kirchen ihrerseits unseres Wissens bisher in ähnlicher Weise verlangten. Sie kann daher von denen, welche sich in Folge der Verordnungen von 1867. und 1872. und des Gesetzes von 1874. von Kirchenämtern und von der Ausübung kirchlicher Funktionen ausgeschlossen sahen, auch folgerichtig nicht mehr die Nachsuchung des Dispenses von einer nicht mehr bestehenden Prüfung, sondern nur die Erbringung der Nachweise fordern, an welche das Gesetz nach der in's Auge gefassten Aenderung die Ausübung kirchlicher Funktionen knüpft. Es würden folgerichtig mit dieser Gesetzesänderung sogar die beiden Zugeständnisse hinfällig, die der kirchliche Erlass vom 5. Januar d. J. dem Regierungsentwurf gewährt, und es scheint uns daher selbst vom Standpunkte der Regierung aus, welche diese Aenderung der Gesetzesvorlage nicht bekämpft, dass unter dieser Voraussetzung sie das Begehren der vorherigen Zurücknahme der bischöflichen Verbote für

wohlbegründet halten und dass sie daher die von Ihrer Kommission eingenommene Stellung billigen müsse oder sollte.

Die Einwendung, dass der Antrag Ihrer Kommission die Thätigkeit der Gesetzgebung von einer Bedingung abhängig mache, deren Erfüllung in fremder Hand liege, ist zu sehr unbegründet, als dass sie der Widerlegung bedürfte. Ebenso unbegründet ist die Behauptung, als ob der Antrag eine die Autorität des Bischofs herabsetzende Erklärung, eine sog. Demüthigung des Bischofs, verlange. Es ist diess eine Auffassung, die nicht nur Licht und Schatten zwischen der staatlichen Souveränität und der amtlichen Stellung des Bischofs auf die denkbar parteilichste Weise vertheilt, sondern auch den Sinn des Antrags in gleicher Weise entstellt.

Die evidenteste Widerlegung dieser Auffassung hat das erzbischöfliche Kapitelsvikariat selbst gegeben, indem es in seinem Erlass vom 9. Dezember v. J. sich bezüglich des in Wunschform geäusserten gleichen Begehrens der Grossh. Regierung ja dahin aussprach: Die Erfüllung des dortigen Wunsches dürfte naturgemäss erst dann praktisch eintreten, wenn das Zustandekommen des Gesetzes in sicherer Aussicht steht.

Ihre Kommission schlägt Ihnen keineswegs vor, von dem erzbischöflichen Kapitelsvikariat eine besondere an die Grossh. Regierung oder gar an die Stände gerichtete entschuldigende Erklärung zu begehren. Sie will nur eine Voraussetzung erfüllt sehen, die nach den Verhältnissen, unter denen die Gesetzesänderung stattfinden soll, nothwendig geworden ist, um damit den Boden zu finden, auf dem die Aenderung des Gesetzes von 1874. eine feste Grundlage besitzt. Dazu würde eine Kundgebung der Zurücknahme des bestehenden kirchlichen Verbots in einfacher Form genügen und es würde sich dieselbe ja auf den Inhalt des Erlasses vom 9. Dezember v. J. und die Aussicht auf die befriedigende Lösung der Prüfungsfrage beziehen können.

Hiernach ist Ihre Kommission zu dem am Schlusse dieses Berichtes gestellten Antrage gekommen.

In den Berathungen Ihrer Kommission wurde noch der Vorschlag eines Mitglieds erörtert, der dahin ging, die Artikel I. und II. in dem Sinne zu amendiren, wie sie der Bericht enthält und sodann einen Artikel III. beizufügen, dahin gehend:

»Der Tag, an welchem diess Gesetz für jede der beiden christlichen Kirchen in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.«

Es sollte dazu eine bindende Erklärung der Grossh. Regierung treten, dass sie für die katholische Kirche diesen Eintritt von der Zurücknahme des Dispensverbots abhängig machen werde.

Dieser Vorschlag sollte ermöglichen, die evangelisch-protestantische Kirche, welche die erwähnten landesherrlichen Verordnungen und Gesetze stets befolgte, in die Lage zu setzen, von der beabsichtigten Aenderung Gebrauch zu machen, im Uebrigen aber bezüglich

der katholischen Kirche die Thatsache der Verbotszurücknahme abzuwarten, die ihrerseits um so leichter gegeben werden könne, als das Gesetz mit einem sie befriedigenden Inhalt bereits erlassen sei. Obwohl die Grossh. Regierung sich einem Eingehen auf diesen Vorschlag dem der Mehrheit der Kommission gegenüber zuneigte, so glaubte diese Mehrheit doch nicht, ihn empfehlen zu können. Sie hält es für bedenklich, die seither für beide Kirchen gleichheitlich gehaltene Gesetzgebung in dieser Frage zu trennen und im Falle die katholische Kirchenregierung die Verbote dennoch nicht zurückzöge, die Meinung zu erregen, als ob die Regierung bloss aus Willkür oder Parteilichkeit der katholischen Kirche die Verordnung vorenthalte, durch welche das Gesetz für sie in Wirksamkeit treten könne, während sie doch für die evangelisch-protestantische Kirche diese Verordnung erlassen habe. Sie sieht auch in diesem Vorschlag keine sonstige Erleichterung für das katholische Kirchenregiment, ja sie besorgt, dass darin eine Erschwerung von ihm gesehen würde und sie kann es auch nicht gerade empfehlenswerth finden, ein Gesetz zu erlassen, dessen Wirksamkeit vielleicht gar nicht eintreten kann, und welches für die zukünftige Regelung nur ein neues und verstärktes Hinderniss böte.

Ihre Kommission glaubte auch, dass den manchmal gehörten Klagen der evangelisch-protestantischen Kirche über die hohen in der Staatsprüfung gestellten Anforderungen und den sonstigen Anständen, welche diese Prüfung im Gefolge haben mag, in anderer Weise und nöthigenfalls durch Veränderung der zum Gesetz vom 19. Februar 1874. erlassenen landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 3. Mai 1874. abgeholfen werden könne. Die Prüfungsordnung dieser Kirche setzt ohnehin für die theologische Vorprüfung neben dem theologisch wissenschaftlichen Theil einen allgemein wissenschaftlichen Theil fest, der durchaus dieselben Anforderungen an die jungen Theologen stellt, wie die Staatsprüfung; sie lässt nur den allgemein wissenschaftlichen Theil zur Zeit ersetzen durch die Staatsprüfung. Fällt diese aus, so tritt dieser Theil der Vorprüfung als kirchliches Erforderniss in Wirksamkeit, und der Unterschied wird nur der sein, dass die Personen der Prüfenden, die Prüfungskommission, eine andere sein wird, als dermalen nach der Verordnung vom 3. Mai 1874. Welche Erleichterungen der Prüfung möglich sind, dazu ist hier nicht der Ort der Untersuchung. Dass sie möglich sind, ist nicht zu bestreiten, um so weniger, als ja das Grossh. Ministerium selbst seinen ersten Vorschlag an das erzbischöfliche Kapitelsvikariat vom 4. Oktober v. J. auf die Bewilligung solcher Erleichterungen gestützt hat.

Noch haben wir schliesslich zu bemerken, dass wir glauben für den Fall, dass Grossh. Staatsregierung eine Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst verlangen sollte, die Zulässigkeit dieses Begehrens hier nicht bestreiten zu sollen. In Folge dieser Betrachtung haben wir einen eventuellen Antrag gestellt.

Hiernach stellt Ihre Kommission den Antrag:

»Die 2. Kammer der Landstände wolle ablehnen, in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs einzutreten, da in den Erklärungen des erzbischöflichen Kapitelsvikariats die Voraussetzungen nicht enthalten sind, unter denen für sie eine Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874. als thunlich und erfolgreich erscheint, und da ihr insbesondere eine von ihr beabsichtigte Amendirung des Gesetzentwurfs in dem Sinne, dass die Anwohnung eines landesherrlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung und überhaupt jede besondere Prüfung der Kandidaten der Theologie wegzufallen habe, und dass die allgemein wissenschaftliche Vorbildung für diese Kandidaten auf das Maass des Nachweises zu beschränken sei, welches verordnungsmässig für die durch Universitätsstudien zu erwerbende Berechtigung zu öffentlichen Aemtern oder zur Ausübung bestimmter staatlich bedeutsamer Berufsthätigkeit vorgeschrieben ist, nach der dermaligen Sachlage unmöglich erscheinen muss.

Eventuell für den Fall, dass eine Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs verlangt würde, wird beantragt:

Den Gesetzentwurf aus vorstehenden Gründen, ohne Eingehen in eine Detailberathung seiner Artikel, abzulehnen.«

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

Freiburg, 5. Januar 1880.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Beschluss:

Grossh. Ministerium d. I. beehren wir uns auf den hochverehrl. Erlass vom 13. v. M. Nr. 18826. resp. 3. Dezember v. J. ergebenst zu erwidern:

Wir halten uns unsrerseits für verpflichtet, den dortigen anerkennungswerthen Bestrebungen nach Kräften entgegenzukommen, der Nothlage der Seelsorge abzuhelfen und den Frieden zwischen Staat und Kirche herbeizuführen. Andrerseits sind wir nicht befugt, die Rechte der Kirche, insbesondere auf die Erziehung, Heranbildung und Bestallung der Kirchendiener, sowie auf die kirchliche Jurisdiktion aufzugeben, welche der Kirche kraft ihrer göttlichen Einsetzung und Mission und kraft positiven, feierlich garantirten Rechts zustehen. Wir hoffen indessen, dass die Grossh. Staatsregierung, indem sie den berührten ersten Schritt zur Herstellung des guten Einvernehmens zwischen der Staats- und Kirchengewalt mit uns gethan hat, auch mit uns dahin wirke, dass durch Abänderung derjenigen Gesetze, welche die freie Wirksamkeit und die Rechte der Kirche beeinträchtigen, auf rechtlichem Wege der wahre und dauernde Friede zum Wohle des Staats und des Seelenheils hergestellt werde.

In dieser Hoffnung und um grössere Nachtheile für das Wohl der Gläubigen möglichst abzuwenden, sind wir in der Lage, auf den Gesetzvorschlag andurch amtlich zu erklären, dass wir zulassen werden, dass die Kandidaten der Theologie gemäss demselben die theologische Fachprüfung unter Anwohnung des dortigen Kommissärs erstehen, und dass die Geistlichen, auf welche Artikel II. des Gesetzentwurfs in Anwendung zu kommen hätte, die dort berührte Befreiung nachsuchen.

Was den dortigen Wunsch anbelangt, so möchten wir im Hinblick auf unsere Pflicht und Lage, sowie in Anbetracht, dass die Schonung der kirchlichen Autorität der Autorität der Staatsgewalt nur von Vortheil sein kann, und im Vertrauen auf die hochherzige Auffassung der Grossh. Staatsregierung die dringende Bitte aussprechen, hochdasselbe wolle den berührten Wunsch auf sich beruhen lassen.

Lothar Kübel.

---

3. Eingabe des Erzbisthumsverwesers an den Grossherzog vom 10. Februar 1880.

Die Eingabe des Erzbisthumverwesers zu Freiburg, durch welche er die landesväterliche Vermittlung des Grossherzogs nachsuchte, lautet:

»Allerdurchlauchtigster Grossherzog! Allergnädigster Fürst und Herr! Die huldvollen Worte, welche Eure Königl. Hoheit in der Thronrede vom 15. November vorigen Jahres an Allerhöchstderen treues Volk dahin zu richten geruhten, »dass es den auf Frieden gerichteten Bestrebungen Allerhöchst Ihrer Regierung gelingen werde, auch die bis dahin noch nicht erledigten Fragen in den Verhältnissen der katholischen Kirche ihrer Lösung näher zu bringen«, sind mir in dankbarster Erinnerung geblieben. Deshalb habe ich meinerseits Alles aufzubieten mich für verpflichtet gehalten, damit auch kirchlicherseits den Allerhöchsten, auf Abhülfe der obschwebenden Nothstände abzielenden Intentionen entsprochen werde. Im vollen Vertrauen auf den landesväterlichen Schutz der religiösen Interessen und darauf, dass Königliche Hoheit in Höchstihrer Regentenweisheit die Mittel und Wege finden werden, bei der gegenwärtigen im Kreise der gesetzgebenden Faktoren bestehenden Spannung die Gegensätze auszugleichen, nahe ich mich allerehrfurchtsvollst dem Throne meines Allergnädigsten Landesherrn und bitte unter Versicherung meiner treuesten Ergebenheit um Allerhöchstdessen landesväterliche Vermittelung. Zu diesem Behufe wage ich Euer Königlichen Hoheit im Anschlusse den Entwurf meiner zur Vorlage an Grossherzogliches Ministerium des Innern bestimmten Erklärung alleruntertbänigst zu unterbreiten. Um Allerhöchste Entschliessung allergehorsamst bittend, verharrt in tiefster Ehrfurcht Euerer Königlichen Hoheit alleruntertbänigster gehorsamster (gez.) † Lothar von Kübel, Erzbisthumsverweser.

Freiburg, den 10. Februar 1880.«

---

4. Zweite Regierungsvorlage.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiemit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, und den Präsidenten des Ministeriums des Innern, L. Stösser, den zufolge Unseres Auftrages vom 15. Januar dieses Jahres den versammelten Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, zurückzuziehen und an dessen Stelle den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über denselben Gegenstand den versammelten Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Joos.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. Februar 1880.

Friedrich.

Turban. Nüsslin. Elstätter. Stösser. Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Jost.

Entwurf.

Gesetz, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der dritte Absatz von Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, erhält folgende Fassung:

»Dazu wird regelmässig erfordert, dass der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, dass er, während seines Universitäts-Studiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medicin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiss gehört habe.«

Artikel II.

Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wird aufgehoben.

Gegeben etc.

Begründung.

Zur Darlegung des Sachverhaltes wird im Allgemeinen auf die dem Gesetzentwurfe vom 15. Januar d. J. beigegebenen Motive Bezug genommen. Die Grossh. Regierung beobachtete bei Aufstellung jenes Gesetzesentwurfes den gleichen Grundsatz, welchen sie bei allen anderen Gesetzesvorlagen eingehalten hatte, nämlich, dass das neue Gesetz möglichst an das bestehende sich anzuschliessen habe und an diesem nur so viel zu ändern sei, als zur Erreichung des Zwecks der Gesetzesänderung unumgänglich nothwendig erscheine.

Dieser Zweck besteht aber vorliegenden Falls darin, die einer ausreichenden Pastoration der katholischen Bevölkerung im Wege liegenden Hindernisse zu beseitigen.

Zu dieser Beschränkung der Gesetzesänderung sah sich die Grossh. Regierung um so mehr veranlasst, als sie Rücksicht zu nehmen hatte auf die Stellung, welche die verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung bei dem Zustandekommen des Gesetzes vom 19. Februar 1874 seiner Zeit eingenommen hatten. Wenn damals Regierung wie Stände der Ansicht zuneigten, dass dem Staat zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen die Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung, sowie der dreijährige Besuch einer deutschen Universität nicht zu genügen vermögen, dem letzteren vielmehr noch eine Staatsprüfung zu folgen habe, so schien es nicht angezeigt, diese Ansicht bei Vorlegung des neuen Gesetzes vollständig ausser Acht zu lassen. Der neue Entwurf wollte demgemäss das alte Gesetz an keiner Stelle vollständig ausser Wirksamkeit treten lassen, sondern fand die für nothwendig erachtete Erleichterung der für den Staat erforderlichen Prüfung der Geistlichen darin, dass dieselbe mit der regelmässigen Fachprüfung der Geistlichen abgeleistet werden könne, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Kommissär angewohnt und das Ergebniss der Prüfung der Staatsbehörde nicht Anlass zur Beanstandung der Kandidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein wissenschaftlicher Vorbildung gegeben habe.

Die Durchführung dieser Einrichtung war nur möglich im Einverständniss mit den betreffenden Kirchenbehörden, und zur Einführung derselben konnte nicht geschritten werden, bevor die katholische Kirchenbehörde der durch ihr bisheriges Verhalten verletzten staatlichen Autorität Genugthuung geleistet hatte.

Jene erste Voraussetzung der Möglichkeit einer Gesetzesänderung war eingetreten, nachdem die katholische Kirchenbehörde ihre Mitwirkung zur Vornahme der Fachprüfung unter Anwohnung eines landesherrlichen Kommissärs zugesagt hatte.

Indem damit diese Behörde von dem seit 1853 bethätigten Widerstand gegen eine ähnliche, auf staatlicher Anordnung beruhende frühere Einrichtung ausdrücklich zurücktrat, nicht minder von dem Widerstande gegen die in der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867, in der Verordnung vom 2. November 1872 und in dem Gesetze vom 19. Februar 1874 enthaltenen staatlichen Vorschrif-

ten durch die in bestimmter Weise zugesicherte Aufhebung des Verbots der Nachsuchung des in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 zugelassenen Dispenses, war nach der Auffassung der Grossh. Regierung auch der anderen Voraussetzung zur Genüge geschehen.

So war eine Sachlage geschaffen, welche der Grossh. Regierung gestattete, durch die Gesetzesvorlage vom 15. Januar d. J. die Zustimmung der anderen Faktoren der Landesgesetzgebung für die Herstellung einer Einrichtung nachzusuchen, welche einerseits ermöglicht hätte, die Absicht des Gesetzes vom 19. Februar 1874 zu verwirklichen, ohne die in der allgemeinen Vorschrift einer besonderen Staatsprüfung enthaltene unbillige Beschwerung der Kandidaten des geistlichen Standes fortbestehen zu lassen, und andererseits in sich selbst Sicherheit für ein fortan der staatlichen Forderung entsprechendes Verhalten auch der katholischen Kirchenbehörde geboten hätte.

Die von der hohen zweiten Kammer für die Gesetzes-Vorlage vom 15. Januar d. J. eingesetzte Kommission hat in ihrer Mehrheit mit der von der Grossh. Regierung in Aussicht genommenen Einrichtung sich nicht befreunden können, die Kommission hält dieselbe für überflüssig und bedenklich, ist vielmehr der Ansicht, der Forderung des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (in dessen ursprünglicher Fassung) sei schon genügt, wenn die Kandidaten des geistlichen Standes die Absolvirung der für die übrigen sog. gelehrten Berufsfächer vorgeschriebenen Gymnasial- und academischen Studien nachweisen, ohne dass die Staatsbehörde über den Erfolg auch der academischen Studien bei jedem einzelnen Kandidaten des geistlichen Standes irgendwie sich zu verlässigen habe.

Die Grossh. Regierung war bei ihrer Gesetzesvorlage vom 15. Januar d. J. von einer anderen Auslegung des §. 9 des Gesetzes von 1860 ausgegangen; sie glaubt aber in der Unterstellung, dass jetzt die Mehrheit des Hauses der Auffassung der von ihr gewählten Kommission beizutreten geneigt sein werde, und das Gewicht der von der Kommission dargelegten, zum Theil schon in Abschnitt II. der Motive zu dem Gesetzentwurf vom 15. Januar angedeuteten Gründe keineswegs verkennend — auch ihrerseits auf der den Verordnungen von 1867, 1872 und dem Gesetze von 1874 zu Grunde liegenden Auslegung des Gesetzes von 1860 nicht weiter beharren zu sollen.

Demgemäss hat die Grossh. Regierung sich entschlossen, ihre Gesetzesvorlage vom 15. Januar d. J., welche für die Staatsbehörde eine Verlässigung über den materiellen Erfolg der academischen Studien der Kandidaten des geistlichen Standes — entweder mittelst einer besonderen Staatsprüfung nach Vorschrift des Gesetzes von 1874 oder durch Anwohnung eines staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung — festhalten wollte, zurückzuziehen und dieselbe durch eine andere in dem Sinne zu ersetzen, »dass die Anwohnung eines landesherrlichen Kommissärs bei der theologischen

Fachprüfung und überhaupt jede besondere Prüfung der Kandidaten der Theologie wegzufallen habe und der Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung für diese Kandidaten auf das Maass der Erbringung der Nachweise zu beschränken sei, welche verordnungsgemäss für die durch die Universitätsstudien zu erwerbende Berechtigung zu Staatsämtern oder zur Ausübung bestimmter öffentlich bedeutsamer Berufsthätigkeit vorgeschrieben sind.«

Die zum Vollzuge eines Gesetzes solchen Inhalts zu erlassende Regierungsverordnung hätte alsdann näher zu bestimmen, in welcher Weise, an welche staatliche Behörde und auf welchen Zeitpunkt die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen seien, auch das Verfahren und die Zuständigkeit für die Ertheilung von Dispensationen an solche Geistliche zu regeln, die im Grossherzogthum vorübergehend oder ständig kirchliche Funktionen ausüben wollen, ohne eine Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung bestanden oder während der im Gesetz verlangten Zeitdauer eine deutsche Universität besucht oder endlich die vorgeschriebenen Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät gehört zu haben.

Die gänzliche Beseitigung der in den Verordnungen von 1867 und 1872, sodann in dem Gesetze von 1874 den Kandidaten des geistlichen Standes auferlegten besondern Staatsprüfung müsste selbstverständlich auch denjenigen katholischen Geistlichen zu statten kommen, welche bereits vor Erlassung des neuen Gesetzes nach abgelegter Prüfung für das Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, aber die Befugniss zum Eintritt in Kirchenämter, bezw. die Befugniss zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen bis jetzt nicht erlangten, weil sie weder die Staatsprüfung abgelegt, noch Dispensation von derselben (soweit solche zulässig war) erwirkt haben. Die betreffenden Geistlichen könnten nach Verkündung des neuen Gesetzes die Staatsprüfung, da dieselbe künftig überhaupt nicht mehr stattfinden soll, nicht nachholen, und es wäre kein Grund vorhanden, denselben die Einholung der Dispensation von einem Erforderniss zuzumuthen, welches das Gesetz nicht mehr aufstellt.

Die Uebergangsbestimmung in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 würde sonach gegenstandslos.

Die Geistlichen für welche dieselbe erlassen war, wären zur Erlangung eines Kirchenamts, und die Geistlichen, die erst nach Verkündung des eben erwähnten Gesetzes zu Priestern geweiht worden sind, wären zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen sowohl, als zur Erlangung eines Kirchenamtes sofort kraft Gesetzes befähigt, sobald sie den Nachweis der erstandenen Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung, des dreijährigen Besuches einer deutschen Universität, sowie des Hörens der Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät erbracht haben. Hiefür, d. i. für die Förmlichkeit der Vorlage der betreffenden Zeugnisse, wäre etwa eine Frist in der zu erlassenden Vollzugsverordnung zu bestimmen. Für Geistliche,

welche den Nachweis nicht in vollem Umfang erbringen können, wäre schon durch die Fassung des Artikels I. (»dazu wird regelmässig erfordert etc.«) der Staatsregierung Dispensationsbefugniss vorbehalten. Auch stünde selbstverständlich im Ermessen der Staatsregierung, einen Geistlichen, der eine für Baden giltige Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung nicht nachweisen kann, zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen und zur Erlangung eines Kirchenamtes nur zuzulassen, wenn derselbe nachträglich ein Maturitätsexamen nach Vorschrift des §. 68 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, betreffend den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtenschulen, ablegt.

Das von dem Erzbischof von Freiburg nach Verkündung der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 erlassene und nachmals gegenüber der Verordnung vom 2. November 1872 und dem Gesetze vom 19. Februar 1874 aufrecht erhaltene, gegen die Befolgung der staatlichen Vorschriften über den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen gerichtete Verbot, in dessen Fortbestehen die Kommission der hohen zweiten Kammer ein Hinderniss der von ihr sonst für gerechtfertigt erachteten Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 erblickte, ist nach Inhalt der in Anlage abschriftlich enthaltenen Erklärung des Herrn Erzbisthumsverwesers vom 12. d. M. inzwischen zurückgenommen worden.

Anlage.

Erzbischöfliches Kapitels-Vikariat.

Freiburg, 12. Februar 1880.

Die Stellung der Kirche im Staate betr.

Nr. 1029. Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns unseren tiefgefühlten Dank auszusprechen, dass Hochdasselbe uns in Erfüllung unserer Pflichten betreffs der Ausübung der kirchlichen Funktionen so geneigt entgegengekommen ist.

In dankbarer Anerkennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge, uns huldvoll geoffenbarten, landesväterlichen Theilnahme für die Seelsorge der katholischen Bevölkerung des Grossherzogthums, und in der Erkenntniss, dass nach dem bisherigen Gange der landständischen Verhandlungen durch unser Entgegenkommen eine den Interessen der Kirche entsprechendere Aenderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 in sicherer Aussicht steht, nehmen wir anmit die Verbote vom 14. September 1867, vom 7. November 1872 und 24. Januar 1874 wegen Dispenseinholung vom Staatsexamen zurück.

(gez.) † Lothar Kübel.

---

5. Bericht der Kommission der II. Kammer für den neuvorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen.

Erstattet vom Abgeordneten Lamey.

Die Grossh. Regierung hat in der 37. öffentlichen Sitzung vom 13. Februar d. J. den ersten Entwurf eines Gesetzes, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend, zurückgezogen und an seiner Stelle einen zweiten Entwurf vorgelegt.

Da Ihre Kommission den ersten Entwurf bereits berathen und darüber dem hohen Hause Bericht erstattet hat, so kann sich die jetzige Berichterstattung um so kürzer fassen, als durch den Erlass des erzbischöflichen Kapitelsvikariats vom 12. Februar d. J. Nr. 1029 das wesentliche Hinderniss als beseitigt anzusehen ist, welches Ihre Kommission veranlasste, das Eintreten in die Berathung des ersten Entwurfs vorläufig zu beanstanden, und als zugleich in dem jetzt vorgelegten Entwurf den Bedenken Rücksicht getragen ist, welche die Einzelbestimmungen des ersten Entwurfs bei Ihrer Kommission gefunden.

Der vorliegende Entwurf geht ebensowenig wie dies die erste Vorlage gethan, auf den ursprünglichen Wortlaut des Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zurück, er lässt vielmehr das Gesetz vom 19. Februar 1874 in Wirksamkeit, nur den auf das Verlangen einer besonderen Prüfung der Kandidaten der Theologie bezüglichen Absatz 3 des Artikels I. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 und die damit in Verbindung stehende Uebergangsbestimmung des Artikels 4 dieses Gesetzes ändert er. Es bleibt somit als Grundsatz bestehen, dass nicht bloss die Zulassung zu einem Kirchenamte, sondern schon die Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Grossherzogthum an den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung geknüpft ist (Absatz 2 des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860). Ebenso bleiben die Absätze 4—6 und die Artikel II. und III. des Gesetzes von 1874 unverändert.

Dies entspricht auch vollständig der Anschauung, welche Ihre Kommission dem bereits erstatteten Berichte zu Grunde legte.

Die Aenderung, die der Absatz 3 erfährt, setzt an die Stelle der Staatsprüfung nur noch den Nachweis

1) über die bestandene Abiturienten-, bezw. Marturitätsprüfung,
2) über den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität,
3) darüber, dass der Kandidat während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie dies für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfachs vorgeschrieben ist, mit Fleiss gehört habe.

Damit sind die Nachweise der Kandidaten der Theologie denen gleichgestellt, welche von den sonstigen, durch Universitätsstudien

die Befähigung zu öffentlichen Aemtern sich erwerbenden Kandidaten gefordert werden. Die Prüfung über den Besitz der wissenschaftlichen Kenntnisse in der Theologie selbst, welche im Lauf des dreijährigen Universitätsstudiums (oder eines noch längeren, wenn die Kirchen ein solches verlangen) von dem Kandidaten erworben sind, bleibt selbstverständlich den Kirchen überlassen. Ihr eigenes Interesse wird ohne Zweifel dahin gehen, dass sie ein genügendes Maass des Studiums der theologischen Wissenschaft anfordern.

Der Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 hat bereits verfügt, dass diese Nachweise »regelmässig« zu begehren sind, und damit für besondere Fälle, aus Gründen offenbarer Billigkeit, gestattet, dass die Regierung Nachsicht von der formellen Strenge der aufgestellten Erfordernisse in einzelnen Beziehungen ertheilen könne. In einem Falle jedoch, in Absatz 4, ist diese Nachsichtsertheilung wieder beschränkt. Die gleiche Fassung hat der jetzt vorgeschlagene Absatz 3, und ebenso bleibt der Absatz 4 bestehen.

Ihre Kommission stimmt aus den Gründen, die in ihrem ersten Berichte näher entwickelt sind, dem Vorschlag der Grossh. Regierung zu, und beantragt die Annahme des Artikels I.

In den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist (S. 4 Abs. 4 [ob. S. 499]) gesagt, dass die zum Vollzug der Bestimmungen des Abs. 3 zu erlassende Regierungsverordnung auch das Verfahren und die Zuständigkeit für die Ertheilung von Dispensationen an solche Geistliche zu regeln haben würde, die im Grossherzogthum vorübergehend oder ständig kirchliche Funktionen ausüben wollen, ohne die vorgeschriebenen Nachweise erbringen zu können. Es schien jedoch Ihrer Kommission zweifelhaft, ob unter Absatz 3 dies zu begreifen ist. Die ganze Fassung geht doch ihrem Sinn nach auf solche, die in der Ausübung des geistlichen Amts ihren Beruf suchen und ständig darin im Grossherzogthum Verwendung zu finden begehren. Andrerseits schien es wünschenswerth, auswärtigen Geistlichen, die aus irgend welchen Gründen kirchliche Funktionen aushilfsweise und vorübergehend vornehmen, dies im Sinn der Motive zu ermöglichen, und sie nicht der Gefahr auszusetzen, einer strengen Auslegung des Gesetzes von 1874 und seiner Strafbestimmungen anheim zu fallen. Wir beantragen daher folgenden Zusatz zu Artikel I., mit dem die Grossh. Staatsregierung einverstanden ist.

Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

»Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. In gleicher Weise wird festgestellt, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet ist.«

Es versteht sich von selbst, dass dadurch das Gesetz vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden nicht berührt werden

kann. Die Fassung des Zusatzes weist darauf hin, dass darunter nur herkömmliche, überall zugelassene Verrichtungen kirchlicher Funktionen gemeint sind, die auf nachbarlicher Hilfsleistung in den Grenzorten und dergl. beruhen. Es wird Sache der Regierungsverordnung sein, auf der einen Seite ganz legitime Fälle möglichst zu erleichtern, auf der andern aber zu verhindern, dass zu Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen oder zu einer missbräuchlichen Anwendung wie z. B. zur Zulassung von Zöglingen der im Absatz 4 des Artikel I bezeichneten Anstalten eine Handhabe gegeben wird.

Wir haben sodann noch

zu Artikel II.

zu bemerken: In der Uebergangsbestimmung des Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 war den Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes von 1874 zu Priestern geweiht waren, gestattet, ein Kirchenamt zu erlangen, wenn sie die Staatsprüfung bestanden oder auf persönliche Bitte Dispens erlangt hatten. Die strengeren Bestimmungen bezüglich der von den Kandidaten zu erbringenden Nachweise, wie sie Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 festsetzt, insbesondere die Bestimmung, dass vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität Der nicht dispensirt werden könne, der seine Studien an einer Anstalt gemacht, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandten Orden lehren, galt ihnen nicht. Es wurde nun in Zweifel gezogen, ob sich ihr Rechtsstand nicht verschlimmere, wenn dieser Artikel 4 jetzt einfach aufgehoben werde, und ob sie damit nicht unter diese strengeren Bestimmungen fielen. Ihre Kommission war der Ansicht, dass mit der Aufhebung des Artikel 4 eine Ihnen ungünstige Rückwirkung des Gesetzes nicht eintrete, und dass für sie daher bezüglich der von ihnen zu erbringenden Nachweise und ihrer Qualität die ihnen durch den Artikel 4 seiner Zeit vorbehaltenen Erleichterungen nicht erloschen seien.

Im Uebrigen wird der Antrag gestellt:

Den Artikel II nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

II.

Kaiserliche Ermächtigung zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus infidelium und zum Empfange der kanonischen Institution als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge bei einem bischöflichen Stuhle in Elsass-Lothringen.

Mitgetheilt von R. W. Dove.

Das Kaiserlich französische Decret vom 7. Januar 1808 ordnet an:

»Art. 1. Auf Grund des Art. 17 C. civ. kann ein französischer Geistlicher weder beim Papst um die Verleihung eines Bisthums in partibus nachsuchen, noch eine solche annehmen, wenn er nicht

vorher auf Vortrag des Cultusministers von Uns hierzu ermächtigt ist.

»Art. 2. Ist ein französischer Geistlicher nach Maassgabe vorstehender Bestimmungen zum Bischof in partibus ernannt worden so kann die Consecration nicht stattfinden, so lange nicht die Ernennungsbulle im Staatsrath geprüft und von Uns die Publication gestattet ist.«

Die verdienstliche von E. Dursy (Kaiserl. Regierungsrath) u. d. T.: Das Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen (I. Katholischer Cultus, Strassb. 1876. 8°) im amtlichen Auftrage übersetzte und herausgegebene Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, Verordnungen, Staatsrathsgutachten und Ministerialverfügungen theilt S. 76 f. folgenden Praecedenzfall mit:

Ordonnanz vom 4. Februar 1820.

Ludwig [XVIII.] etc.

»Art. I. Die 1819 zu Rom erlassene Bulle, welche den ehemaligen Bischof zu Samosati ... zum Erzbischof zu Trajanopel in partibus ernennt und demselben Erzbischof die canonische Institution als Coadjutor mit dem Recht zur Nachfolge beim erzbischöflichen Stuhl zu Paris ertheilt, soll, nachdem im Uebrigen die Zustimmung des Erzbischofs zu Paris eingeholt und die Ernennung unsererseits erfolgt ist, in der üblichen Weise veröffentlicht werden.

»Art. 2. Die Reception der canonischen Institutionsbulle erfolgt ohne Billigung der darin enthaltenen Clauseln, Formeln und Ausdrücke, soweit diese mit der Verfassung, den Staatsgesetzen, und den Freiheiten und Grundsätzen der gallicanischen Kirche in Widerspruch stehen und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Clauseln, Formeln und Ausdrücke den Rechten unserer Krone nicht schaden und präjudiciren.«

Artikel 3 und 4 ordnen die Transscription in lateinischer und französischer Sprache in die Register des Staatsraths, deren Vermerkung auf dem Original und den Vollzug der Ordonnanz an.

Nach dem deutschen Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem deutschen Reiche §. 3 (Reichsgesetzbl. 1871. S. 212) übt der Kaiser die Staatsgewalt in Elsass und Lothringen aus.

Ein Beispiel der Anwendung des Decrets vom 7. Januar 1808 in Elsass-Lothringen giebt die folgende

Kaiserlich deutsche Verordnung vom 10. December 1880, betreffend Ermächtigung für den Generalvikar Fleck zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Coadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsass-Lothringen, auf das Uns

von Unserem Statthalter vorgelegte Gesuch des Bischofs von Metz, worin der Wunsch ausgesprochen ist, einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge in der Person seines Generalvikars, des Abbé Franz Ludwig Fleck, zu erhalten, nach Einsicht des Dekrets vom 7. Januar 1808 und auf den Vorschlag Unseres Statthalters in Elsass-Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Der Generalvikar Abbé Franz Ludwig Fleck zu Metz wird hierdurch ermächtigt, die Verleihung eines Bisthums in partibus anzunehmen und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge zu empfangen.

Artikel 2.

Unser Statthalter in Elsass-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. December 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

Inhalt.

A. Abhandlungen.

B. Miscellen.


LIBRARY·OF·THE·UNIVERSITY·OF·CALIFORNIA·LOS·ANGELES


UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 338 698 4

